BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

m Suppl.
Occ. 1032
~~Occon.~~
Lexic.
p. 15.
~~Occ. gen. No 21.~~
R

DIET: LUDW: GUST: KARSTEN

Königl: Preuſs: Staatsrath, und Ritter
des rothen Adlerordens dritter Claſse, etc.
geb: d: 5ten Apr: 1768. gest: d: 20ten May 1810.

D. Johann Georg Krünitz's
ökonomiſch-technologiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft,
und der Kunſtgeſchichte,
in alphabetiſcher Ordnung;

Zuerſt fortgeſetzt
von
Friedrich Jakob Floerken,
nunmehr von
Heinrich Guſtav Flörke,
Mitgliede einiger gelehrten Geſellſchaften.

Hundert und achtzehnter Theil,
welcher die Artikel Protector bis Purpurvogel enthält.
Nebſt 11 Kupfertafeln auf $2\frac{5}{8}$ Bogen.

Mit Königl. Preußiſchen und Königl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1811.
In der Buchhandl. des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Raths
Joachim Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

P. P.

Protector, ein Beſchützer. So nannte ſich Cromwell 1653, als er ſich zur unumſchränkten Herrſchaft über England empor geſchwungen hatte, um hinter einem, dem Volke gefälligen, Titel die mehr als königliche Gewalt, welche er beſaß, zu verbergen.

Protectorium, eine Bedeckung, Beſchützung; ein Schutz- oder Schirmbrief.

Proteen, Pflanzen aus der Gattung Protea. Man ſehe den Schlußartikel des vorhergehenden Theils.

Protégé, ein Beſchützter, ein Schützling.

Proteſt. Ital. Proteſta, Widerſpruch, Proteſtation, ein Wort, das beſonders durch die Handlung in Wechſelſachen eingeführt worden, wo es die Aeußerung bedeutet, daß man einen Wechſelbrief nicht bezahlen könne oder wolle, beſonders ſo fern dieſe Aeußerung von einem Notario ſchriftlich aufgeſetzt wird. Einen Wechſel mit Proteſt zurück ſchicken. S. auch Proteſtiren.

Proteſtant, der, im Fäm. die **Proteſtantinn**, eigentlich eine Perſon, welche gegen etwas proteſtiret. In engerer und gewöhnlicher Bedeutung führen in Deutſchland die Glieder der lutheriſchen und reformirten Kirchen, im Gegenſatze der katholiſchen, den Nahmen der Proteſtanten. Anfänglich legte man denſelben nur allein den Lutheranern bey, weil der Churfürſt von Sachſen, Johann der Standhafte, und der Landgraf von Heſſen, in ihrem Nahmen auf dem Reichstage zu Speyer 1529 wider die von dem katholiſchen Theile gegen ſie beſchloſſene Reichsacht proteſtirten; allein nachmahls (beſonders ſeit dem weſtphäliſchen Frieden) begriff man unter dieſer Benennung auch die Reformirten. Ein Proteſtant ſeyn, d. i. entweder ein Lutheraner oder ein Reformirter.

Proteſtantiſch, in der engeren Bedeutung des vorigen Wortes, dem Lehrbegriffe der Proteſtanten zugethan, in demſelben gegründet. Die proteſtantiſchen Reichsſtände, im Gegenſatze der katholiſchen.

Proteſtantism, **Proteſtantismus**, das Weſentliche der Grundſätze der proteſtantiſchen Lehre; der Geiſt, welcher aus dieſen Grundſätzen folgt.

Proteſtation, Lat. Proteſtatio, in deſſen in den mittlern Zeiten üblich gewordenen Bedeutung, die Verwahrung ſeiner Gerechtſamen durch einen förmlichen Widerſpruch, und die Schrift, worin dieſer Widerſpruch befindlich iſt; die Verwahrung. Eine Proteſtation einlegen. Ehedem brauchte man dafür die Ausdrücke Einrede, Sonderung, Meldung ꝛc. welche doch insgeſammt den Begriff nur halb ausdrücken, ſo wie auch das noch hin und wieder übliche Verwahrung ihn nicht völlig erſchöpft.

Proteſtbuch, ſ. im folgenden Artikel.

Proteſtiren, aus dem Lat. proteſtare entlehnt, iſt in doppelter Bedeutung üblich. 1) Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben, einer Verletzung ſeiner Befugniſſe widerſprechen, ſeine Gerechtſamen durch einen Widerſpruch verwahren. **Wider etwas proteſtiren.** 2) Als ein Activum, doch nur in Wechſelgeſchäften. **Einen Wechſel proteſtiren**, die Weigerung der Zahlung von Seiten deſſen, welcher ihn bezahlen ſollte, niederſchreiben, welches allemahl von einem Notario geſchehen muß. **Einen Wechſel proteſtiren laſſen.**

Proteſtiren, franz. proteſter, heißt in dieſem letztern Sinne in Wechſelſachen alſo, vor dem Notarius und Zeugen feyerlichſt ſich bedingen, daß man ſich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung, alles Schadens an Capital und Intereſſe wie auch des Rückwechſels, und der Unkoſten halber, an den Ausſteller oder Indoſſanten halten wolle. Es wird auch darum proteſtiret, und ein Inſtrument darüber aufgerichtet, damit der Acceptant nicht leugnen könne, daß ihm der Wechſelbrief, welchen er nicht acceptiren wollen, gebührend ſey präſentiret worden. Das darüber, nähmlich über den Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung des Wechſels, gegen den Traſſaten von dem Notarius und den Zeugen aufgerichtete ſolenne Inſtrument, wird der **Proteſt**, lat. **Proteſtum**, genannt: ſo wie ſich ſolchen von dem Notarius gegen die Gebühr zuſtellen laſſen, den Proteſt erheben, leviren, lat. Proteſtum **elevare**, holl. het Proteſt lichten, heißt; wiewohl viele dieſe Redensart fälſchlich entweder für gleichgültig für Proteſtiren, oder auch für die Abſendung des Proteſts an den Ort, von welchem der Wechſelbrief gekommen iſt, gebrauchen. Hingegen

gen **einen Proteſt arreſtiren**, heißt bey Kaufleuten, wenn ſie aus erheblichen Urſachen die wirkliche Verſchickung des über einen nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechſel verfertigten Proteſts verhindern und aufhalten.

Es iſt auch in einigen Handelsſtädten, z. B. zu Frankfurt am Mayn, und zu Botzen, eingeführet, daß ein oder zwey Natarien zu den Wechſelgeſchäften beſonders beſtellet ſind, welche auch über die proteſtirten Wechſelbriefe ein beſonderes Protocoll halten, und daſſelbe für alle Negotianten offen liegen laſſen müſſen; ſiehe frankf. W. O. von 1666 Art. 9. und Botzner W. O. Art. 6. Da denn ein jeder ſogleich finden kann, was für Briefe proteſtirt worden. Ein ſolches Protocoll wird **das Proteſtbuch** genannt.

Von dem **Proteſtiren** iſt das in Leipzig nach der daſigen W. O. §. 15 eingeführte **Notiren** unterſchieden.

In Anſehung der Zeit, wenn der Proteſt nebſt dem Wechſel abgeſchickt werden muß, gilt von der Verfallzeit die allgemeine Regel, daß der Proteſt nach nicht geſchehener Bezahlung des Wechſels ſogleich nebſt dem Wechſel mit erſter Poſt an den Ort, woher er gekommen iſt, geſandt werden muß. Aber wegen nicht erfolgter Acceptation ſind folgende Fälle zu unterſcheiden. Wechſel, die auf Sicht oder Uſo lauten, deren Bezahlungszeit durch die Acceptation beſtimmt wird, müſſen ſogleich mit dem Proteſt abgeſchickt werden. Bey ſolchen Wechſeln, die eine beſtimmte Zahlungszeit haben, iſt die Acceptation entweder ſchlechterdings, oder wegen des noch nicht erhaltenen Berichtſchreibens, oder wegen der noch nicht erhaltenen Bedeckung abgeſchlagen. Iſt die

Annahme gerade zu abgeſchlagen, ſo muß der Wechſel mit dem Proteſt ſogleich und beyde mit einander abgeſandt werden. Iſt ſie wegen des noch nicht erhaltenen Avisbriefes abgeſchlagen, ſo kann mit Abſchickung des Wechſels noch ein Poſttag gewartet werden. Iſt ſie aus Mangel der Deckung verweigert, oder gibt der Bezogene Hoffnung, den Wechſel vielleicht noch zu acceptiren, ſo kann der Inhaber den Wechſel bis zur Verfallzeit an ſich behalten. Acceptirt und bezahlt alsdann der Bezogene nicht, ſo muß der Proteſt wiederhohlt werden, welches, wenn die Acceptation anfänglich verweigert wurde, und der Wechſel ſchon gleich anfangs mit dem Proteſt abging, nicht nöthig iſt. Der Ehren halber acceptirende, dem der Proteſt von dem Vorzeiger bey Acceptirung des Wechſels eingehändigt wird, hat nicht nöthig, den Proteſt abzuſenden; ob er gleich in mancher Hinſicht wohl thut, wenn er dem, zu deſſen Ehre er den Brief acceptirt hat, ſogleich Nachricht davon ertheilt.

An Sonn- und Feyertagen dürfen nach der allgemeinen Regel keine Proteſte gemacht werden. Nach der ehemahligen braunſchweigſchen und leipziger Wechſelordnung können aber, im Fall der Noth, Wechſel, die auf Sicht lauten, auch an dieſen Tagen proteſtirt werden. Wenn ein proteſtirter Wechſelbrief von einem andern zur Ehre eines Indoſſanten, oder des Ausſtellers honorirt wurde, muß dieß an einigen Orten, als zu Augsburg, dem Proteſt noch angehängt werden. Iſt ein Wechſel mehrmahls indoſſirt, und der letzte Inhaber oder Indoſſant will ſeinen Regreß an ſeine Vormänner nehmen; und darf wie an manchen Orten gebräuchlich iſt, die Ordnung nicht überſchreiten: ſo wird er, wenn er von dem

einen oder dem andern die Bezahlung nicht erhalten kann, zum Beweiſe der von ihm beobachteten Ordnung einen Proteſt ausfertigen laſſen, welchen man gewöhnlich Kontraproteſt nennt.

In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt in Hinſicht des Proteſtirens der Wechſel und Aufnehmens des Proteſtes folgendes feſtgeſetzt worden *).

Weigert der Bezogene die Annahme des Wechſels, ſo muß ſofort mit Aufnehmung des Proteſtes verfahren werden. Die Aufnahme des Proteſtes muß der Regel nach am Tage der Präſentation noch vor Sonnenuntergang geſchehen. Doch kann der Präſentant, bey Meßwechſeln, mit dem Proteſte ſo lange Anſtand nehmen, bis die an jedem Orte beſtimmten Präſentationsfriſten zu Ende gehen. Auch bey Dato-, Sicht- und Uſowechſeln kann die Aufnahme des Proteſtes ſo lange verſchoben werden, daß ſelbiger noch mit nächſter Poſt abgehen könne. Iſt jedoch in dieſem Falle der Eigenthümer, Ausſteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: ſo kann der Präſentant ohne deſſen Einwilligung die Aufnahme des Proteſtes nicht verſchieben. Will der Bezogene den Wechſel nur auf einen Theil der daran verſchriebenen Summe annehmen, ſo iſt der Präſentant nicht ſchuldig, ſich dieſes gefallen zu laſſen; ſondern er kann, wegen der ganzen im Wechſel verſchriebenen Summe mit Einlegung des Proteſtes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geſchehen laſſen: ſo muß er dennoch den Proteſt wegen des Ueberreſtes beſorgen. Es macht keinen Unterſchied: ob der Präſentant Eigenthümer des Wechſels, oder nur Be-

*) Allg. Landr. II. Th. VIII Tit. §. 1006 ff.

Bevollmächtigter iſt, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, ſich die Annahme auch nur auf einen Theil der verſchriebenen Summe gefallen zu laſſen. Läßt der Präſentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen ſpätern Zalungstermin geſchehen: ſo verliert er das Wechſelrecht gegen ſeine Vormänner. Doch kann er ſich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leiſtet, an diejenigen unter dieſen Vormännern, welche ſich ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozeſſes halten. War der Präſentant bloß Bevollmächtigter: ſo bleibt er dem Eigenthümer des Wechſels, wegen alles aus dieſer ſeiner Einwilligung entſtandenen Schadens verhaftet. Wird alſo von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geſchieht die Annahme auf eine ſpätere Zahlungszeit: ſo muß der Präſentant ebenfalls, zur Wahrnehmung ſeines Rechts, mit Einlegung des Proteſtes gehörig verfahren. Iſt auf dem Wechſel jemand benannt, bey welchem ſich der Innhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden ſolle: ſo iſt letzterer ſchuldig, ſobald der Proteſt gegen den Bezogenen aufgenommen worden, ſich an die Addreſſe zu wenden. Wird auch von der Addreſſe die Annahme verweigert: ſo muß der Inhaber deshalb von neuem Proteſt aufnehmen laſſen.

Meldet ſich jemand, der auf dem Wechſel nicht benannt iſt, zur Acceptation: ſo iſt der Inhaber dieſelbe nur gegen baare Zahlung zu geſtatten verbunden. Will aber der Bezogene ſelbſt den Wechſel zur Ehre des Ausſtellers, oder Eines der Indoſſanten acceptiren: ſo muß der Inhaber ſich dieſes gefallen laſſen. Wer einen

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

P. P.

Protector, ein Beſchützer. So nannte ſich Cromwell 1653, als er ſich zur unumſchränkten Herrſchaft über England empor geſchwungen hatte, um hinter einem, dem Volke gefälligen, Titel die mehr als königliche Gewalt, welche er beſaß, zu verbergen.

Protectorium, eine Bedeckung, Beſchützung; ein Schutz- oder Schirmbrief.

Proteen, Pflanzen aus der Gattung Protea. Man ſehe den Schlußartikel des vorhergehenden Theils.

Protégé, ein Beſchützter, ein Schützling.

Proteſt. Ital. Proteſta, Widerſpruch, Proteſtation, ein Wort, das beſonders durch die Handlung in Wechſelſachen eingeführt worden, wo es die Aeußerung bedeutet, daß man einen Wechſelbrief nicht bezahlen könne oder wolle, beſonders ſo fern dieſe Aeußerung von einem Notario ſchriftlich aufgeſetzt wird. Einen Wechſel mit Proteſt zurück ſchicken. S. auch Proteſtiren.

Proteſtant, der, im Fäm. die **Proteſtantinn**, eigentlich eine Perſon, welche gegen etwas proteſtiret. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führen in Deutſchland die Glieder der lutheriſchen und reformirten Kirchen, im Gegenſatze der katholiſchen, den Nahmen der Proteſtanten. Anfänglich legte man denſelben nur allein den Lutheranern bey, weil der Churfürſt von Sachſen, Johann der Standhafte, und der Landgraf von Heſſen, in ihrem Nahmen auf dem Reichstage zu Speyer 1529 wider die von dem katholiſchen Theile gegen ſie beſchloſſene Reichsacht proteſtirten; allein nachmahls (beſonders ſeit dem weſtphäliſchen Frieden) begriff man unter dieſer Benennung auch die Reformirten. Ein Proteſtant ſeyn, d. i. entweder ein Lutheraner oder ein Reformirter.

Proteſtantiſch, in der engeren Bedeutung des vorigen Wortes, dem Lehrbegriffe der Proteſtanten zugethan, in demſelben gegründet. Die proteſtantiſchen Reichsſtände, im Gegenſatze der katholiſchen.

Proteſtantism, **Proteſtantismus**, das Weſentliche der Grundſätze der proteſtantiſchen Lehre; der Geiſt, welcher aus dieſen Grundſätzen folgt.

Proteſtation, Lat. Proteſtatio, in deſſen in den mittlern Zeiten üblich gewordenen Bedeutung, die Verwahrung ſeiner Gerechtſamen durch einen förmlichen Widerſpruch, und die Schrift, worin dieſer Widerſpruch befindlich iſt; die Verwahrung. Eine Proteſtation einlegen. Ehedem brauchte man dafür die Ausdrücke Einrede, Sonderung, Meldung ꝛc. welche doch insgeſammt den Begriff nur halb ausdrücken, ſo wie auch das noch hin und wieder übliche Verwahrung ihn nicht völlig erſchöpft.

Proteſtbuch, ſ. im folgenden Artikel.

Proteſtiren, aus dem Lat. proteſtare entlehnt, iſt in doppelter Bedeutung üblich. 1) Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben, einer Verletzung ſeiner Befugniſſe widerſprechen, ſeine Gerechtſamen durch einen Widerſpruch verwahren. Wider etwas proteſtiren. 2) Als ein Activum, doch nur in Wechſelgeſchäften. Einen Wechſel proteſtiren, die Weigerung der Zahlung von Seiten deſſen, welcher ihn bezahlen ſollte, niederſchreiben, welches allemahl von einem Notario geſchehen muß. Einen Wechſel proteſtiren laſſen.

Proteſtiren, franz. proteſter, heißt in dieſem letztern Sinne in Wechſelſachen alſo, vor dem Notarius und Zeugen feyerlichſt ſich bedingen, daß man ſich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung, alles Schadens an Capital und Intereſſe wie auch des Rückwechſels, und der Unkoſten halber, an den Ausſteller oder Indoſſanten halten wolle. Es wird auch darum proteſtiret, und ein Inſtrument darüber aufgerichtet, damit der Acceptant nicht leugnen könne, daß ihm der Wechſelbrief, welchen er nicht acceptiren wollen, gebührend ſey präſentiret worden. Das darüber, nähmlich über den Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung des Wechſels, gegen den Traſſaten von dem Notarius und den Zeugen aufgerichtete ſolenne Inſtrument, wird der Proteſt, lat. Proteſtum, genannt: ſo wie ſich ſolchen von dem Notarius gegen die Gebühr zuſtellen laſſen, den Proteſt erheben, leviren, lat. Proteſtum elevare, holl. het Proteſt lichten, heißt; wiewohl viele dieſe Redensart fälſchlich entweder für gleichgültig für Proteſtiren, oder auch für die Abſendung des Proteſts an den Ort, von welchem der Wechſelbrief gekommen iſt, gebrauchen. Hingegen

gen **einen Proteſt arreſtiren**, heißt bey Kaufleuten, wenn ſie aus erheblichen Urſachen die wirkliche Verſchickung des über einen nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechſel verfertigten Proteſts verhindern und aufhalten.

Es iſt auch in einigen Handelsſtädten, z. B. zu Frankfurt am Mayn, und zu Botzen, eingeführet, daß ein oder zwey Natarien zu den Wechſelgeſchäften beſonders beſtellet ſind, welche auch über die proteſtirten Wechſelbriefe ein beſonderes Protocoll halten, und daſſelbe für alle Negotianten offen liegen laſſen müſſen; ſiehe frankf. W. O. von 1666 Art. 9. und Botzner W. O. Art. 6. Da denn ein jeder ſogleich finden kann, was für Briefe proteſtirt worden. Ein ſolches Protocoll wird **das Proteſtbuch** genannt.

Von dem **Proteſtiren** iſt das in Leipzig nach der daſigen W. O. §. 15 eingeführte **Notiren** unterſchieden.

In Anſehung der Zeit, wenn der Proteſt nebſt dem Wechſel abgeſchickt werden muß, gilt von der Verfallzeit die allgemeine Regel, daß der Proteſt nach nicht geſchehener Bezahlung des Wechſels ſogleich nebſt dem Wechſel mit erſter Poſt an den Ort, woher er gekommen iſt, geſandt werden muß. Aber wegen nicht erfolgter Acceptation ſind folgende Fälle zu unterſcheiden. Wechſel, die auf Sicht oder Uſo lauten, deren Bezahlungszeit durch die Acceptation beſtimmt wird, müſſen ſogleich mit dem Proteſt abgeſchickt werden. Bey ſolchen Wechſeln, die eine beſtimmte Zahlungszeit haben, iſt die Acceptation entweder ſchlechterdings, oder wegen des noch nicht erhaltenen Berichtſchreibens, oder wegen der noch nicht erhaltenen Bedeckung abgeſchlagen. Iſt die

Annahme gerade zu abgeſchlagen, ſo muß der Wechſel mit dem Proteſt ſogleich und beyde mit einander abgeſandt werden. Iſt ſie wegen des noch nicht erhaltenen Avisbriefes abgeſchlagen, ſo kann mit Abſchickung des Wechſels noch ein Poſttag gewartet werden. Iſt ſie aus Mangel der Deckung verweigert, oder gibt der Bezogene Hoffnung, den Wechſel vielleicht noch zu acceptiren, ſo kann der Inhaber den Wechſel bis zur Verfallzeit an ſich behalten. Acceptirt und bezahlt alsdann der Bezogene nicht, ſo muß der Proteſt wiederhohlt werden, welches, wenn die Acceptation anfänglich verweigert wurde, und der Wechſel ſchon gleich anfangs mit dem Proteſt abging, nicht nöthig iſt. Der Ehren halber acceptirende, dem der Proteſt von dem Vorzeiger bey Acceptirung des Wechſels eingehändigt wird, hat nicht nöthig, den Proteſt abzuſenden; ob er gleich in mancher Hinſicht wohl thut, wenn er dem, zu deſſen Ehre er den Brief acceptirt hat, ſogleich Nachricht davon ertheilt.

An Sonn- und Feyertagen dürfen nach der allgemeinen Regel keine Proteſte gemacht werden. Nach der ehemahligen braunſchweigſchen und leipziger Wechſelordnung können aber, im Fall der Noth, Wechſel, die auf Sicht lauten, auch an dieſen Tagen proteſtirt werden. Wenn ein proteſtirter Wechſelbrief von einem andern zur Ehre eines Indoſſanten, oder des Ausſtellers honorirt wurde, muß dieß an einigen Orten, als zu Augsburg, dem Proteſt noch angehängt werden. Iſt ein Wechſel mehrmahls indoſſirt, und der letzte Inhaber oder Indoſſant will ſeinen Regreß an ſeine Vormänner nehmen; und darf wie an manchen Orten gebräuchlich iſt, die Ordnung nicht überſchreiten: ſo wird er, wenn er von dem

einen oder dem andern die Bezahlung nicht erhalten kann, zum Beweiſe der von ihm beobachteten Ordnung einen Proteſt ausfertigen laſſen, welchen man gewöhnlich Kontraproteſt nennt.

In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt in Hinſicht des Proteſtirens der Wechſel und Aufnehmens des Proteſtes folgendes feſtgeſetzt worden *).

Weigert der Bezogene die Annahme des Wechſels, ſo muß ſofort mit Aufnehmung des Proteſtes verfahren werden. Die Aufnahme des Proteſtes muß der Regel nach am Tage der Präſentation noch vor Sonnenuntergang geſchehen. Doch kann der Präſentant, bey Meßwechſeln, mit dem Proteſte ſo lange Anſtand nehmen, bis die an jedem Orte beſtimmten Präſentationsfriſten zu Ende gehen. Auch bey Dato-, Sicht- und Uſowechſeln kann die Aufnahme des Proteſtes ſo lange verſchoben werden, daß ſelbiger noch mit nächſter Poſt abgehen könne. Iſt jedoch in dieſem Falle der Eigenthümer, Ausſteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: ſo kann der Präſentant ohne deſſen Einwilligung die Aufnahme des Proteſtes nicht verſchieben. Will der Bezogene den Wechſel nur auf einen Theil der daran verſchriebenen Summe annehmen, ſo iſt der Präſentant nicht ſchuldig, ſich dieſes gefallen zu laſſen; ſondern er kann, wegen der ganzen im Wechſel verſchriebenen Summe mit Einlegung des Proteſtes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geſchehen laſſen: ſo muß er dennoch den Proteſt wegen des Ueberreſts beſorgen. Es macht keinen Unterſchied: ob der Präſentant Eigenthümer des Wechſels, oder nur Be-

*) Allg. Landr. II. Th. VIII Tit. §. 1006 ff.

Bevollmächtigter iſt, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, ſich die Annahme auch nur auf einen Theil der verſchriebenen Summe gefallen zu laſſen. Läßt der Präſentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen ſpätern Zalungstermin geſchehen; ſo verliert er das Wechſelrecht gegen ſeine Vormänner. Doch kann er ſich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leiſtet, an diejenigen unter dieſen Vormännern, welche ſich ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozeſſes halten. War der Präſentant bloß Bevollmächtigter: ſo bleibt er dem Eigenthümer des Wechſels, wegen alles aus dieſer ſeiner Einwilligung entſtandenen Schadens verhaftet. Wird alſo von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geſchieht die Annahme auf eine ſpätere Zahlungszeit: ſo muß der Präſentant ebenfalls, zur Wahrnehmung ſeines Rechts, mit Einlegung des Proteſtes gehörig verfahren. Iſt auf dem Wechſel jemand benannt, bey welchem ſich der Innhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden ſolle: ſo iſt letzterer ſchuldig, ſobald der Proteſt gegen den Bezogenen aufgenommen worden, ſich an die Addreſſe zu wenden. Wird auch von der Addreſſe die Annahme verweigert: ſo muß der Inhaber deshalb von neuem Proteſt aufnehmen laſſen.

Meldet ſich jemand, der auf dem Wechſel nicht benannt iſt, zur Acceptation: ſo iſt der Inhaber dieſelbe nur gegen baare Zahlung zu geſtatten verbunden. Will aber der Bezogene ſelbſt den Wechſel zur Ehre des Ausſtellers, oder Eines der Indoſſanten acceptiren: ſo muß der Inhaber ſich dieſes gefallen laſſen. Wer einen

Wechſel per honor acceptiren will, muß zuvör=derſt den Proteſt aufnehmen, und ſich denſelben von dem Inhaber, gegen Erſtattung der Koſten, einhändigen laſſen. Die Acceptation per honor muß nothwendig ſchriftlich und ausdrücklich geſchehen: und kann weder zurückgenommen, noch ausgeſtrichen werden. Die der Acceptation hinzugefügten Buchſtaben S. P. (ſopra proteſto) ſind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indoſſanten ſein Giro dem Acceptanten recommandirt haben ſollte.

Die Proteſte ſollen in Koniglichen Landen, entweder von einer Gerichtsperſon, oder von einem Juſtizcommiſſario oder Notario aufgenommen werden. Eine Gerichtsperſon bedarf dazu ſo wenig eines beſondern Protokollführers, als ein Notarius, der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen. Derjenige, welcher den Proteſt aufnimmt, muß ſich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumſtänden, beſonders denjenigen, welche die Perſon des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verſchaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach deſſen Inhalte hiernächſt den Proteſt ausfertigen. Daß dergleichen beſonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteſte nichts an ſeiner Gültigkeit; die Gerichtsperſon aber, der Juſtizcommiſſarius, oder der Notarius, welche ein ſolches Verſehen begangen haben, haften den Intereſſenten für allen daraus etwa entſtandenen Nachtheil; und ſollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Proteſtgebühren fiskaliſch beſtraft werden. Wer ſchon einmahl wegen einer dergleichen Vernachläſſigung beſtraft worden, iſt

im

im Wiederhohlungsfalle für unfähig zur Auf- nehmung eines Wechſelproteſtes zu erklären, und dieſes der Kaufmannſchaft des Orts bekannt zu machen.

Außer den allgemeinen Erforderniſſen eines Protokolls, oder Notariatsinſtruments, muß ein Wechſelproteſt enthalten:

1) eine genaue Abſchrift des Wechſels;
2) die vollſtändige Bemerkung der Umſtände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt iſt.

Iſt der Bezogene anweſend: ſo muß die Anfrage an denſelben: ob und in welcher Art er den Wechſel acceptiren oder zahlen wolle; mit der beſtimmten wörtlich niederzuſchreibenden Antwort darauf, in den Proteſt eingerückt werden. Hat der Bezogene ſich von ſeinem Wohnorte entfernt: oder iſt er an dem Orte, wo er in den geſetzlichen Präſentationsſtunden ſonſt ſeine Geſchäfte treibt, nicht anzutreffen: ſo wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behauſung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen. Ein Gleiches findet bey Meßwechſeln ſtatt, wenn der Ausſteller nicht zur Meſſe gekommen, oder vor der Präſentations- oder Verfallzeit wieder abgereiſet iſt. Ferner alsdann, wenn der Proteſt, wegen erfolgten Abſterbens des Bezogenen, oder wegen des über ſein Vermögen eröffneten Concurſes aufgenommen werden muß.

Iſt der Präſentant nur Bevollmächtigter: ſo muß er den aufgenommenen Proteſt unfehlbar mit nächſter Poſt an ſeinen Machtgeber überſchicken; widrigenfalls er demſelben für allen dar-

aus entſtehenden Schaden haftet. Iſt er aber Eigenthümer des Wechſels: ſo muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er ſich wechſelmäßig halten will, mit nächſter Poſt von dem aufgenommenen Proteſte benachrichtigen. Es hängt von ihm ab, dieſer Nachricht den Originalproteſt beyzufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu überſenden. Hat er letzteres gethan: ſo haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Verſehen eben ſo, als ob er den Proteſt ſelbſt nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte. Die Zurückſendung des Wechſels ſelbſt kann der Präſentant noch einen Poſttag verſchieben, und abwarten, ob der Bezogene ſich bis dahin zur Annahme noch entſchließen werde. Auch kann dieſe Rückſendung bey Dato- und Uſowechſeln, bis zum letzten Reſpittage ausgeſetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden iſt. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteſte den Wechſel noch acceptiren: ſo muß es der Präſentant gegen Erſtattung der Koſten geſchehen laſſen. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erſtattung der Proteſtkoſten verweigert, muß der Präſentant die Acceptation zulaſſen; jedoch, zur Erhaltung ſeines Rechts wegen der Koſten, einen beſondern Proteſt aufnehmen laſſen. Sind die geſetzlichen Vorſchriften bey Aufnahme und Verſendung des Proteſtes wegen nicht geſchehener Annahme verabſäumt: ſo verliert der Eigenthümer des Wechſels den Wechſelregreß an die Vormänner, und kann nur ſeinen etwanigen Anſpruch an einen oder den andern unter ihnen im ordentlichen Proceſſe ausführen. Es entſchuldigt den Präſen-

ſentanten nicht, wenn gleich der Poſttag zur Verſendung des Proteſtes auf einen Sonn-, Feſt- oder Bußtag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdiſchen Feyertag fällt, ſobald es ihm nur möglich geweſen iſt, zur Beförderung des Briefes auf die Poſt noch vorher die nöthigen Anſtalten zu treffen.

Sind aber die geſetzlichen Vorſchriften bey Aufnahme und Verſendung des Proteſtes beobachtet worden: ſo iſt der Eigenthümer eines wegen nicht geſchehener Annahme proteſtirten Wechſels, außer der darin verſchriebenen Summe, ingleichen außer den durch den Proteſt verurſachten Koſten, auch für Proviſion, Courtage, und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt. Die verſchriebene Summe muß nach dem Courſe am Zahlungstage des proteſtirten Wechſels berechnet werden. Von dieſer Zeit an laufen auch die Zinſen, und die Reſpittage kommen dabey nicht in Betrachtung. Iſt der Wechſel mehrmahls indoſſirt: ſo hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er ſofort auf den Ausſteller, oder an welchen der Indoſſanten er zurückgehen will. Hat er gewählt; aber binnen vier und zwanzig Stunden keine vollſtändige Befriedigung erhalten: ſo muß er gegen einen ſolchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, ſofort Proteſt einlegen. Alsdann kann er binnen der oben, S. 10 beſtimmten Friſt wiederum von einem andern Indoſſanten, oder von dem Ausſteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und ſo weiter bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne ſich an die Ordnung, wie ſeine Vormänner auf einander folgen, zu binden. Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfriſt, von Zeit des wider denſelben aufgenommenen

menen Proteſtes, wegen desjenigen, was an ſeiner völligen Befriedigung fehlt, wechſelmäßig in Anſpruch zu nehmen. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Verſendung des Proteſtes etwas verſäumt: ſo geht das Wechſelrecht gegen denjenigen Indoſſanten, bey welchem das Verſehen vorgefallen iſt, ſo wie gegen alle übrigen, gegen welche die geſetzlichen Vorſchriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anſpruch im ordentlichen Prozeſſe ſtatt. Gegen diejenigen Indoſſanten aber, gegen welche er die geſetzlichen Vorſchriften wegen Aufnahme und Remiſſion des Proteſtes befolgt, und dieſelben dadurch in den Stand geſetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm ſein Wechſelrecht vorbehalten. Läßt der Inhaber einen der Indoſſanten ſein Giro ausſtreichen; ſo verliert er ſein Recht gegen alle Hintermänner deſſelben; im Uebrigen aber behält der Wechſel, und der Proteſt, gegen alle Vormänner des Ausgeſtrichenen ſeine Kraft. Hat der Wechſelinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerſt in Anſpruch genommenen Indoſſanten, Abſchlagszahlung erhalten; ſo kann er dennoch den Ueberreſt von einem der Giranten, oder von dem Ausſteller fordern, wenn mit Aufnahme und Verſendung des Proteſtes gehörig verfahren worden. Will der in Anſpruch genommene Indoſſant ſich wieder an Einen ſeiner Vormänner halten: ſo muß er den von dem Wechſelinhaber erhaltenen Proteſt, binnen der oben, S. 10 beſtimmten Friſt, nach deſſen Empfang, gehörig verſenden. Ein ſolcher Indoſſant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präſentanten, die Wahl, an welchen ſeiner Vormänner er ſich halten wolle. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmahl Uebergegangenen,

nen, die ſeine Hintermänner ſind, nicht in Anſpruch nehmen.

Proteus, ein Meergott, deſſen Eltern verſchieden angegeben werden; die mehrſten nennen jedoch den Ocean und die Tethys. Er hatte die Aufſicht über des Neptuns Seekälber iſt aber beſonders wegen ſeiner Gabe zu weiſſagen und wegen der Geſchicklichkeit, ſich zu verwandeln, berühmt. Vermöge der letzten wurde es ſchwer, eine Weiſſagung von ihm zu erlangen, und dem Hercules, wie auch dem Menelaus ſtand er nicht eher Rede, bis es ihnen gelang, den tauſendgeſtaltigen zu binden. Nach ihm gibt man gleichen Nahmen einem Verſe, welcher ſich auf ſolche Art verändern läßt, daß Sinn und Metrum immer bleiben. Auch erhält das Queckſilber und das Spießglas bisweilen dieſen Nahmen.

Protimiſis, Vorkauf, ſ. Th. 36, S. 307 fl. 355 fl. im Art. Kauf und Verkauf.

Protium, der oſtindiſche Balſamſtrauch, Amyris Protium Linn.

Protocoll, Protokoll, aus dem mittlern Lat. Protocollum, ein Buch oder Heft, worein die öffentlichen, und beſonders gerichtlichen Verhandlungen verzeichnet werden. Das Protocoll führen, dieſe Verhandlungen niederſchreiben. Etwas zu Protocoll geben.

Das Wort ſtammt aus dem Griechiſchen her, und kommt ſchon in der 40ſten Novelle Juſtinian's vor, wo es aber die kurze Note bezeichnet, welche auf das zu öffentlichen Verhandlungen beſtimmte Papier geſetzt werden mußte, in welcher zu Verhütung alles Betruges bemerkt wurde, wenn, von wem und unter was für einem Comite Largitionum es verfertigt worden; welche Note die Stelle der heutigen Papierzeichen vertrat.

Protocolliren, öffentliche Verhandlungen niederſchreiben.

Zur Anfertigung eines Protocolls wird gemeinhin eine obrigkeitlich beſtellte Perſon, ein Notarius, Juſtiz-Commiſſarius, Secretär eines Gerichtes erfordert. Auch über Handlungsvorfälle werden von den Senſalen oder Mäklern Protocolle geführt, damit, wenn über kurz oder lang über ein von ihnen vermitteltes Handelsgeſchäft Streit entſteht, ſie durch ihr Protocoll die Sache ſo, wie ſie iſt, darthun und den Streit beylegen können.

Protocollführer, derjenige, welcher bey einer gerichtlichen Verhandlung alle Vorgänge niederſchreibt.

Protocolliren, ſ. im Art. **Protocoll**.

Protographie, der Entwurf eines Gebäudes ꝛc. wo deſſen Umfang in der Zeichnung nur mit einfachen Linien angegeben iſt.

Protokoll, ſ. **Protocoll**,

Protonotar, in den höheren Gerichten der Titel der Notarien; daher **Protonotariat**, die Expedition, in welcher ſie mit den ihnen untergeordneten Perſonen arbeiten, und welcher ſich zuweilen außer dem Hauſe, wo das Gericht ſeine Sitzung hält, befindet. Hier werden die Klagen angebracht, aber vor dem Gericht ſelbſt entſchieden. — In Rom war das **Protonotariat** ein aus 12 Perſonen beſtehendes Collegium, welches die Acten der öffentlichen Conſiſtorien annahm und ausfertigte, und zugleich ein Unter-Conſiſtorium bildete, welches in Sachen von geringerer Wichtigkeit entſchied. — Der nächſte griechiſche Geiſtliche nach dem Patriarchen zu Conſtantinopel wird ebenfalls **Protonotar** genannt.

Protopathie, einerley mit **Idopathie**, Vorliebe für etwas, das man allen andern vorzieht.

Protoplaſt, der erſt erſchaffene Menſch.

Protopope, Oberprieſter in Rußland.

Protopraxie, in den Rechten, die erſte Klage, oder das Recht, von dem Schuldner vor allen andern befriedigt zu werden.

Protoprovinzial, in den ehemahligen großen Reichsſtädten, eine obrigkeitliche Perſon, welche das Amt eines Oberlandpflegers bekleidete.

Protoſyndicus, war bey der vorigen Verfaſſung von Genf das Oberhaupt der Republik.

Prototyp, Prototypus, ein Vorbild, Urbild, Muſter.

Protropum, ſ. Apoſtagma, Th. 2, S. 319.

Protutel, Neben- oder Beyvormundſchaft.

1. Protzen, ſeinen Unwillen durch ein mürriſches widerſpenſtiges Stillſchweigen an den Tag legen; nur im gemeinen Leben.

2. Protzen, iſt beſonders in der Geſchützkunſt üblich, wo es von Kanonen und andern ſchweren Körpern gebraucht wird, wenn man ſie mit Mühe von einem Orte zum andern bewegt. Am häufigſten braucht man es in den Zuſammenſetzungen abprotzen und aufprotzen. Eine Kanone aufprotzen, ſie auf den Protzwagen heben, ſie abprotzen, ſie von demſelben abheben.

Protzig, nur in den gemeinen Sprecharten üblich, 1) für ſtarr, ſteif, unbiegſam, 2) trotzig, übermüthig.

Protzkette, in der Geſchützkunſt, diejenige Kette, mit welcher die Kanone auf dem Protzwagen befeſtigt wird.

Protznagel, ein ſtarker eiſerner Nagel, welcher durch den Schwanzriegel der Kanone und der Achſe des Protzwagens geſteckt wird, jene auf dieſem zu befeſtigen.

Protzräder, } ſ. im Art. Kanone, Th. 34, S.
Protzwagen, } 355.

Provaſall, ſ. Lehenträger.

Proveditore, war in der Republik Venedig, der Nahme einiger vornehmer, ſowohl Kriegs- als Civilbeamten.

Provencer Handelsarikel. Der glückliche Landſtrich, welcher ſeit vielen Jahrhunderten unter dem Nahmen der Provence bekannt war, iſt durch mancherley vortreffliche Waaren ſo berühmt geworden, daß hier eine Ueberſicht von demſelben gegeben werden muß, um zu ſehen, woher das Vorzügliche ſeiner Erzeugniſſe kommt. Dieſe ehemahlige Provinz Frankreichs iſt nach dem neuen geographiſchen Syſtem in die 3 Departements, Unter-Alpen, Rhonemündungen (Bouches du Rhône) und Vardepartement eingetheilt. Das Land iſt auf der Südſeite vom mittelländiſchen Meer begränzt, nähmlich von der Mündung der Rhone an bis an den Varfluß, welcher es von der ſonſtigen Grafſchaft Nizza ſcheidet. Die Länge dieſes ſüdlichen Theils beträgt der Krümmung der Küſte nach, wenigſtens 40 franz. Meilen. An derſelben ſind ſehr ſchöne Ebenen, von Arles an bis an das Cap Couronne bey Martigues. Eine Kette von Gebirgen, welche an vielen Orten durch Meerbuſen, Buchten und Häfen coupirt iſt, ſtellt ſich dem Auge von Marſeille bis hinter Toulon dar. Dieſe Gebirge ſind aber nicht über 200 Klafter über den Waſſerſpiegel des Meeres erhoben. Eine höhere Reihe ſchließt ſich an dieſe an, und geht bis jenſeits Frejus. Sie enthalten Quarz, Sandſtein und Hornſtein zum Hauptbeſtandtheil, und in ihrem Eingeweide kommen allenthalben Bley, Eiſen- und Kupferkies vor. Noch andere Gebirge, die nach der nämlichen Richtung ſtreichen, d. i., gegen Ramatuele, St. Tropez und Grimaud zu, ſind mit ähnlichen Mineralien verſehen. In dieſer

ſer Kette, die bis ans Meer ſich erſtreckt, kommen auch Grannitberge, Sandſtein, Jaſpis, Porphyr und Quarz vor. Ihre Höhe iſt in manchen Gegenden, als z. B. am Cap Rour, der von den ſo genannten primitiven Gebirgen gleich oder faſt gleich. Auf ihren Gipfeln, an ihren Abhängen ꝛc. legen ſich unverkennbar die Kennzeichen erloſchener Vulkane zu Tage.

Die ganze Küſte bis nach Antibes hin iſt auf eine geringe Weite vom Meer mit mehr oder weniger großen Inſeln begrenzt, die vormahls ein Ganzes mit dem feſten Lande ausgemacht haben. Darunter ſind die Stöchades-Inſeln, Hieres gegenüber. Die übrigen Inſeln bilden nur eine wenig erhabene Fläche, wo man auf allen Seiten anlanden kann.

Die primitiven Gebirge, welche an einem ſehr hohen Vorgebirge am Cap Teoulé bey la Napoule endigen, das auf eine Viertelmeile ins Meer vorragt, laſſen einen freyen Zwiſchenraum am Ufer der See bis nach Antibes, und dieſer bildet den Meerbuſen von Napoule, den Hafen und die Rheede von Cannes, den Golf Jean bis an das Ufer vom Varfluß. Wenn man nun da von Oſten ſich nach Norden zu wendet, und höher ſteigt, kömmt man auf eine neue Kette, die ihre Richtung von Süden nach Norden zu nimmt. Die niedriger ſtreichenden ſind eine Dependenz der Seealpen. Aber je näher man den hohen Alpen kommt, von Barcellonette nach Embrun zu, ſiehet man unermeßliche Maſſen Sandſteins von den Gipfeln in die Thäler hinuntergeſtürzt; allenthalben Anzeigen von Mineralien, beſonders Kupfer, Silber, Bley und Eiſen. Sogar Gold hat ſich an manchen Orten offenbart. Die Alpen, welche bey Colmars anfangen, und

um Barcellonette, ſind aus lauter mit grünen Raſen bewachſenen Bergen zuſammengeſetzt. Man ſiehet da das Gewächsreich im ſchönſten Gewand. Die Gipfel ſind mit ganzen Wäldern von harzgebenden Bäumen bewachſen, und ihre Abhänge ſind lauter vortreffliche Ebenen und Triften, auf welchen durch fünf Monathe im Jahr eine unzählbare Menge Vieh weidet.

Man kann nach der Lage der Gebirge, und nach der Verſchiedenheit des Klima, das ihrenthalben im Lande Statt findet, das Land in 3 Theile abſondern, und folgt darin augenſcheinlich der Natur nach. Der ſüdliche Theil iſt der, welcher von dem Meerufer anfängt, und auf 4 bis 5 Meilen ins Land hinein ſich erſtreckt. In dieſem kommen große und volkreiche Städte, Seehäfen, lachende Flecken und wohl kultivirte Ländereyen vor. Handel, Induſtrie, nützliche und angenehme Künſte haben da ihren Wohnſitz, und mit ihnen der ſie begleitende Luxus, der Wohlſtand, und die Bequemlichkeiten des Lebens. Daher findet man hier einen auffallenden Unterſchied im Ton, in der Lebensweiſe, dem Charakter und dem Aeuſſern des Menſchen, gegen ſeine Landsleute der übrigen Provence. Das Volk iſt munter und aufgeweckt; Freude und Zufriedenheit äuſſern ſich durch ſeine Mienen und Bewegungen unverkennbar. Es iſt zugleich höflich und zuvorkommend. Der mittlere Theil der Provence, verſteht ſich, nach der gegenwärtigen Abtheilung, hat eine Breite von etwa 15 Meilen. Er dehnt ſich von der Seeküſte bis an den Fuß der Unteralpgebirge hin. Dieß iſt eigentlich der temperirte Theil des Landes. Hier iſt den Sommer über insgemein heißes Wetter, und im Winter, wenn nicht etwa ſehr windige Witterung herrſcht,

herrſcht, gibts wenig Froſt. Hierin kommen viele Städte vom zweyten Rang vor, die ſich in Abſicht auf Luxus und Handlung, denen vom erſten im Lande nähern. Das Land liefert einträgliche Produkte, und alle Hügel ſind vortrefflich angebaut. Hier muß man den eigentlichen Provenſalen ſuchen. Die Nähe des Meers, das rauhe Klima der benachbarten Gebirge und die Ungleichheit der Witterung haben ihn beym Charakter ſeiner Vorfahren erhalten; er lebt und webt noch immer nach ihrer Weiſe. Der dritte Theil der Provence begreift den ganzen Umkreis der Unteralpen- und Oberalpengebirge, die zu Digne anfangen, und bis an die Gebirge von Dauphiné anſtoßen. Dieſe bilden auch noch eine Kette vom Lure an bis an den Ventoux, wo das Klima im Winter ſo ſtreng iſt, als nur immer in den kalten Nordländern. Der Boden ſchickt ſich da nur halbweg zum Ackerbau; er trägt nur dürftig. Weizen wird nur wenig geärndtet; die Aecker können meiſtens nur mit Roggen und Mangkorn beſäet werden. Aus Mangel an Viehdünger, weil das Vieh in der Nähe des Meers überwintert, muß der Buchsbaum zum Dungmittel dienen. Faſt alle Landleute in dieſem Strich wandern den Winter über aus, gehen nach der untern Provence und beſtellen da für Lohn die Aecker und beſorgen die Weingärten. Sie bringen gemeiniglich die Gewohnheit ans ſtädtiſche Leben, die Sitten der Bewohner des flachen Landes, mit ſich zurück, und arten unvermerkt aus. Das iſt nun wahrer Schade; denn der provenſalſche Gebirgsbewohner iſt ſonſt von ſtarker Natur, obgleich mittlerm Schlage, arbeitet gern, wird wenig von körperlichen Uebeln heimgeſucht, und bringt bey ge-

wöhnlicher Lebensart ſeine Jahre höher, als ſeine Landsleute in den Städten. Das Volk lebt hier gewiſſermaßen im Wohlſtande. Die vielen Triften und die große Viehzucht bringen viel Geld unter die Leute.

Die ganze Provence enthält wenigſtens 700 □ Meilen, und eine Volksmenge von mehr als 600,000 Seelen. Es iſt ein mit mannigfaltigen Naturgütern und Produkten begabtes Land. Die vornehmſten darunter ſind **Weine** von treflicher Art, **Oehl** in großer Menge und von vorzüglicher Güte, außerordentlich ſchönes **Kern**= und andres **Obſt**, **Südfrüchte** aller Art, Seide, Kapern, Haſelnüſſe, Roſinen, Feigen, Wolle ꝛc. Die Gebirge enthalten Marmor, Porphyr, Steinkohlen, Metallminen u. ſ. w.

Die Provencer Weine geben einen ſehr einträglichen Handelsartikel ab, ein beträchtlicher Theil von Italien hat ſich daran gewöhnt. Man zählt dieſe Weine mit unter die vorzüglichſten Gewächſe Frankreichs. Es gibt ihrer von allerley Art, nähmlich ſtarke und geiſtreiche oder hitzige, von rother und weißer Farbe, Muſkateller, Bleichert, Schielerwein (Paillet), weißen Clairet, liebliche Malvaſierſorten ꝛc. Die vornehmſten und erleſenſten ſind die Weine aus den Revieren von la Malgue und Guemenot unweit Toulon; der rothe Wein von Salernes, der Clairet von Chateau=Rénard und Airagues, der liebliche und angenehme Muſkateller von ſaint Paul, der jetzt die Stelle des eingegangenen St. Laurent einnimmt, und noch beſſer als ſein Vorgänger iſt; ferner die treflichen weißen und rothen Muſkateller von Ciotat, und Cuers, die Weingewächſe um Barbantane, Riez, Roquevaire, Ambagne, Cauteperdrix, Cannes, Marignane ꝛc. Dieſe

Weine ſteigen nicht zu Kopf, ſondern ſtärken den Magen, befördern die Verdauung, und bringen alten entkräfteten oder durch zu anhaltende ſchwere Arbeit abgematteten Leuten wieder Kräfte zurück. Es verſteht ſich aber, daß ſie ſich gehörig abgelegen haben müſſen; alsdann ſind ſie ſehr lieblich und vorzüglich von Geſchmack, und können auf die vornehmſten Tafeln geſetzt werden. Der Wein von Riez ähnelt dem berühmten Vollenay aus Bourgogne. St. Maximin und die umliegende Gegend gibt ſehr gute Sorten dieſer Weine; wie auch die Weinberge um Rouſſet, Puyloubier, la Galiniere, Pourrieres und Puiricard bey Aix. Der von Camargue iſt dick und hat nicht viel Feuer; der aus la Crau aber iſt ſtark und ſchön klar. Das Revier um Marignane gibt eine edle Sorte, und dieß iſt auch der Fall zu Mées und la Gaude. Der im Gebiet von Riez, der berühmte St. Paul, welcher zwiſchen Graſſe und Vence gewonnen wird, iſt zwar nicht ſonderlich geiſtig, aber ungemein lieblich von Geſchmack. Er kommt auf die vornehmſten Tafeln in Frankreich und im Auslande. Alle Winter geht von den ordinären Sorten der Provencer Weine eine Menge nach Genua, Livorno, ins Piemonteſiſche ꝛc., und iſt da unter dem allgemeinen Nahmen Vino franceſe, ein beliebter Artikel. Die Menge, welche von dieſem Produkte im Lande gewonnen wird, iſt ſo groß, daß ein anſehnlicher Theil zu Branntwein abgezogen werden kann. In der Gegend um Marſeille und Toulon giebt es auf dem Lande eine Menge Brennereyen. Nur Schade, daß man aus leicht einzuſehendem Grunde, nur verdorbene und verrochene Weine dazu nimmt, oder wohl gar Weintreſter mit untermengt; dieß gibt nur

ſchwache und ſchlechte Waare. Die Weine aus der Gegend um Mées, Graveſon ꝛc. werden nicht allein ins Piemonteſiſche häufig verfahren, ſondern finden auch in den Gegenden an den Alpen ſtarken Vertrieb. Es ſind angenehme Sorten, die ſich durchs Abliegen noch ſtark verbeſſern, beſonders, wenn man ſie in gebirgigen Lagern einkellert und lagern läßt. Im Lande ſelbſt und an Ort und Stelle handelt man die Weine nach Baral von 7 Veltes; zu Marſeille zum Theil in Bordeauxer Fuſtage; den rothen Bandoler und Aubagne Wein nach Milleroles, Oxhöft oder Bariques. Die Millerole wiegt 140 bis 144 ℔ nach marſeilliſchem Gewicht. Die Handlung bezieht dieſe Gewächſe von Marſeille, Toulon, Antibes, Aix oder Avignon.

Der Oehlbaum iſt einer der einträglichſten Artikel von der hieſigen Kultur, und bringt dem Lande jährlich Millionen ein. Die Gegenden, welche ſich damit am ſtärkſten abgeben, ſind: das Gebiet von Aix, Egnyeres bey Taraſcon, la Farre und Peliſſane bey Salon. Marignane bey Martigues, Aramont bey Avignon, Iſtres, Graveſon ꝛc. Die Art Oehlbäume, welche man im Gebiet von Aix, aus dem die Handlung das feinſte Oehl zieht, bauet, führt den Nahmen Plant de Salon oder Plant d'Aix. Ihre Oliven ſind länglich und klein. Es iſt eine der vorzüglichſten unter denen, die man kennt. Man kultivirt zwar auch andere Sorten, aber hauptſächlich dieſe hier Olea fructu oblongo atro virente, in der Provinz Aulivo pounchudo genannt. Die welche der Provenſale Aulivo barralenquo, Aulivo Saurenquo heißt, geben das feinſte und ſchmackhafteſte Oehl. Die wilden Oehlbäume geben viel weniger als die kultivirten.

Der

Der Ruf, den das Oehl aus dem Gebiet von Aix hat, und ſeine vorzügliche Güte kömmt nicht allein daher, daß der daſige Boden ſich beſonders zu dieſem Anbau ſchickt, und die Kultur mit Fleiß geſchieht; auch die Kunſt und Induſtrie haben daran ſtarken Antheil. Man verſteht hier am beſten die Handgriffe beym Einſammeln der Oliven, Sortiren, Preſſen ꝛc. Die Preßmaſchinen ſind zweckmäßig eingerichtet; man hält ſie ſehr ſauber und preßt auch nur kalt; daher iſt das hieſige Jungfernöhl von einem ſo angenehmen Geſchmack, als ſonſt kein anderes. Das Oehl wird auch oft übergefüllt und in andere reine Gebinde abgelaſſen, damit es ſich kläre. Die Provence hat das nützliche und einträgliche Gewächs (den Oehlbaum) den Phocäern zu danken, welche zuerſt an der Seeküſte hier eine Kolonie ſtifteten. Außer Aix iſt die Stadt Graſſe durch den Oehlbau und die Oehlprodukte am meiſten berühmt. Oliven, die man in Provence häufig einſalzt, oder einmarinirt, ſind ebenfalls ein beträchtlicher Handelsartikel. Die à la Picaoline zubereitete Waare, wozu man die Handgriffe zuerſt zu St. Chamas erfunden hat, iſt die beſte und geſuchteſte. Man macht auch eine feinere Sorte mit Kapern und zerhackten Anchovettes ein; aus dieſer werden die Kerne vorher ausgenommen, hernach die Oliven mit Oehl begoſſen, und ſo aufbewahrt. Auf dieſe Weiſe erhalten ſie ſich lange. Dieſe ſo zubereiteten Oliven kommen beſonders von Manosque.

Mandeln liefert beſonders das Gebiet von Riez in großer Menge. Der hieſige leichte und grobſandige Boden iſt dem Mandelbaum vorzüglich paſſend. Die ſtärkſten Pflanzungen ſind um Riez, Vallenſole, Puimoiſſon ꝛc. Die Gattun-

gen hier ſind der gemeine Mandelbaum, Amygdalus ſativa fructu minori beym Tournefort, mit dicker Schale und kleinen Kernen; der Mandelbaum mit dünnſchaliger Frucht, Amygdalus putamine molliori, ebend. franz. Amandier Abalan; der Sultan-Mandelbaum, franz. Amandier Sultan, auch Amande piſtache, Amygdalus dulcis, putamine molliori mit feſten und angenehm ſchmeckenden Kernen. Der Zwergmandelbaum trägt bittere Mandeln. In der Gegend um Vallenſole kommt häufig der Mandelbaum, welcher in Provence Amendo coutelouno, in der Botanik Amygdalus putamine molli ſubrotundo acuto heißt, vor. Das Gebiet und die Gegend um den Flecken Vallenſole liefert im jährlichen Durchſchnitt über 50,000 Pfund Mandeln.

Auch die **Feigen** ſind für die Provence ein wichtiger Handelsartikel. Die Marſeilliſchen ſind unter allen die vorzüglichſten. Man unterſcheidet ſie in weiße und blaue oder violette. Auf ſie folgen im Range die weißen runden von Sallernes, hernach die violetten Toulonſchen. Marſeille, Draguignon, Toulon, Sallernes, Graſſe und St. Paul de Vence ärnten davon viele tauſend Centner. Die Waare geht zum Theil nach Paris und andern Gegenden Frankreichs, zum Theil auch ins Ausland.

Kapern ärntet man beſonders in dem Strich Landes zwiſchen Toulon und Marſeille. Toulon allein verſchifft davon jährlich einige tauſend Centner. Die Stauden heißt man hier Tapeniers, die Frucht ſelbſt Tapène. Die Landleute bringen alle ihre eingeſammelten Kapern nach Graſſe, Toulon und Marſeille zu Markt, und ſetzen ſie an die Saleurs commerçans, welche in Provence

vence die Pökel- und Salzwaaren, z. B. Oliven, Anſchovis, Sardellen, Thunfiſche ꝛc. zurichten, ab. Bey dieſen wird die Waare gebrackt, ſortirt, und als Kaufmannsgut zugerichtet. Ein Theil wird in Eſſig eingelegt, die feinere Gattung nur eingeſalzen, und beyde in Gebinde verpackt.

Pflaumen und **Brünellen** gewinnt man in größter Quantität und von trefflicher Art um Digne und Caſtelane. **Roſinen** um Roquevaire, Draguignan ꝛc. **Perlbirnen** gewinnt man zu Caſtellane. **Kaſtanien** und **Maronen** liefern unter mehrern Gegenden die Ufer am Golf von Grimaud, beſonders Garde Freinet, la Moure und Plan de Toulon. Man führt ſie häufig über St. Tropez aus. Es gibt hier Maronen, wovon das Stück über vier Loth oder ein Achtel Pfund wiegt. Dieſe Sorte heißt man Paſſebelle. Sie werden nach allen Gegenden Frankreichs verfahren. Die Kaſtanien und Maronen werden hier am beſten in regnigten Jahren. Man ärntet ſie den ganzen Septembermonath hindurch. Das Thal von Annot liefert eine kleinere Art Maronen, die aber einen vortreflichen Geſchmack haben. Die Waare wird bey vielen hundert und tauſend Säcken in die Ober- und Unteralpen verfahren.

Im Gebiet von Vence, St. Paul, Hieres ꝛc. wachſen viele Südfrüchte. Die Bäume ſtehen in freyer Erde und werden im Winter umwikkelt, damit ihnen der Froſt nicht ſchade. Ein Theil der Bäume wird auch als Spaliere gezogen. Man deſtillirt zu St. Paul Pomeranzblütheneſſenz, dergl. Waſſer und andere Parfümerien, hier und dort Lavendelblütgeiſt.

Mit der Maulbeerbaumzucht und dem Seidenbau gibt ſich vorzüglich die Unter-Provence ab. Man gewinnt um Manosque, l'Isle ꝛc. eine Menge guter Seide.

Im **Mineralreich** iſt die Provence gar nicht karg ausgeſtattet. Sie hat häufige Steinkohlenminen bey Manosque, St. Martin, Dauphin, Gardane, Mimet, Gréasque, Fuveau ꝛc. Marmorbrüche zu St Entrope, St. Maximin, Tolonet, Beaurecueil, St. Antonin u. ſ. w. Bleyminen zu Curban, St. Giniais und anderwärts; Eiſenminen im Gebiet von Digne, Waſſerbley im Thal Arche; Silberminen zu Viens, Ubaye, am Fuß des Morgongebirges um St. Antonin ꝛc. Anzeigen von Kupfererz und Minen, ſind in den Bergen von St. Leger, la Croix d'Auvare, Daleuil, Vaucron und andere.

Provence (Biscuits de) **Provencer Zuckerbrot**, ſ. unter Z.

Provenzer Oehl ꝛc. ſ. im Art. **Provencer Handelsartikel.**

Proviant, im gemeinen Leben, Lebensmittel, beſonders für Kriegsvölker, und andere in zahlreichen Haufen verſammelte Menſchen. **Einer Armee den Proviant zuführen**, Lebensmittel. **Einer Stadt den Proviant abſchneiden.** Es ſtammt aus dem Fr. Proviant, und Ital. Provianda her, welche vermuthlich aus dem Lat. Praebenda gebildet worden. Daher **verproviantiren**, mit Lebensmitteln verſehen.

Von dem **Proviante** und dem **Verproviantiren** findet man im Art. **Kriegs- oder Feld-Magazin- und Proviantweſen**, Th. 51, S. 516 — 635 alles ausführlich vorgetragen, wie es nach der ſonſtigen Art Krieg zu führen gehalten wurde. In den neueſten Kriegen haben

ben beſonders die Franzoſen die Sache ſehr ab-gekürzt, indem ſie aller Orten Requiſitionen aus-ſchreiben. Doch hat es hiermit in ſehr dürftigen oder ſchon verwüſteten Ländern auch ſeine Grän-zen, und man iſt in ſolchen Fällen doch wieder genöthigt, zu einem umſtändlicheren Verprovian-tirungsſyſteme ſeine Zuflucht zu nehmen.

Um die Materie vom Proviante ganz zu umfaſſen ſind auch die Artikel Lebensmittel, Th. 67, S. 181 fl. und **Magazin-Anſtalten**, Th. 82, S. 195 fl nachzuſehen.

Proviantamt, ſ. im Art. **Kriegesproviantweſen**, Th. 51, S. 518.

Proviantbediente, ſ. daſ. S. 527.

Proviantcaſſe, ſ. daſ. S. 626.

Proviantcommiſſarius, ſ. daſ. S. 520.

Proviantfuhrweſen, ſ. daſ. S. 601.

Proviant haus, iſt ein großes Fruchtmagazin, wor-in Korn und anderes Getreide auf dazu einge-richteten Böden aufbewahrt wird. S. **Magazin-anſtalten**, Th. 82, S. 196 und den dort nach-gewieſenen Art. **Kornmagazin**, Th. 45, S. 441 — 664.

Dergleichen Proviant häuſer gibt es auch an verſchiedenen Höfen, zum Behufe des Hofes, welchen gemeiniglich ein Proviantverwalter vor-geſetzt iſt.

Proviantiren, ſ. verproviantiren, im Art. Proviant.

Proviantkarren, ſ. im Art. **Kriegsproviantwe-ſen**, Th. 51, S. 602.

Proviantmeiſter, ſ. daſ. S. 518.

Proviantofficianten, ſ. daſ. S. 527.

Proviantſchreiber, ſ. daſ. S. 522.

Proviantverwalter, ſ. im Art. Proviant haus.

Proviantwagen, ſ. Proviantkarren.

Proviantweſen, ſ. daſ. S. 516.

Pro

Provins, bey Nieder-Brie in Frankreich eine mineraliſche Quelle, welche Eiſenvitriol, Gyps Alaun, und etwas Glauberſalz enthält. Sie wirkt eben ſo wie das Waſſer zu Forges.

Provinz, ein in ſeine Gränzen eingeſchloſſener und mit ſeiner eigenen obrigkeitlichen Verfaſſung verſehener Landesbezirk, wo es eine allgemeine Benennung iſt, welche die beſondern Benennungen Herzogthum, Fürſtenthum, Grafſchaft ꝛc. unter ſich begreift, aber doch nur von Landesbezirken von einem gewiſſen beträchtlichen Umfange gebraucht wird. So ſind Oeſterreich, Steyermark, Kärnthen ꝛc. ſo viele beſondere, dem Hauſe Oeſterreich gehörige Provinzen. Notker braucht dafür das längſt veraltete Flihtland, wo er es aber in der bey den Römern üblichen Bedeutung eines unterworfenen oder unterwürfigen Landes braucht, von Pflicht, Huldigung.

Das Verhältniß ſolcher Provinzen zum Staate überhaupt und zum Landesherrn, ingleichen die beſondere durch Herkommen, Verträge und landesherrliche Begünſtigungen begründete Verfaſſung derſelben, pflegt in jedem Falle immer ganz eigenthümlich zu ſeyn, ſo daß ſich im allgemeinen darüber nichts ſagen läßt. Die Erdbeſchreibung muß hier die etwa geſuchten Aufklärungen geben, wiewohl in den letzten Jahren in dieſer Hinſicht mit manchen Ländern ſo viele Aenderungen vorgegangen ſind, daß es ſchwer hält, ſie alle zu verzeichnen, und deshalb auch die neueſten geographiſchen Werke bald unbrauchbar werden. S. übrigens den Art. Regierung.

Provinzial, in den Klöſtern, ſ. im Art. Kloſter, Th. 40, S. 704.

Provinzialadminiſtration, die Verwaltung der Regierungsgeſchäfte einer Provinz, und die Art, wie

wie ſolche angeordnet ſind, und ausgerichtet wer- den. Alles dieſes gehört zu den eigenthümlichen Verfaſſungen jedes Landes. Im Art. Regie- rung wird indeß im allgemeinen von den Grund- ſätzen einer zweckmäßig eingerichteten Provinzial- adminiſtration die Rede ſeyn.

Provinzialausdruck, Provinzialismus, ein Sprach- gebrauch oder Ausdruck, welcher nur in einer ge- wiſſen Landſchaft üblich iſt.

Provinzialgericht, ſ. **Landgericht**, Th. 59, S. 441.

Provinzialtracht, ſ. im Art. **Kleid**, Th. 40, S. 261.

Provinzmandeln, **Provinzöhl**, ꝛc. } ſ. im Art. **Provencer Han- delsartikel**.

Provinzroſe ſ. im Art. **Roſe**.

Proviſion, Lat. Provisio, der zu einem Behufe nöthige Vorrath. Beſonders führet der Lebens- unterhalt, die Lebensmittel im gemeinen Leben den Nahmen **der Proviſion**, daher man auch die Lohnſoldaten oder beſoldeten Kriegsleute ehe- dem **Proviſioner** zu nennen pflegte. — Was einem in den Ruheſtand verſetzten Beamten zu ſeinem nöthigſten Lebensbedarfe gereicht wird, führt in einigen Ländern gleichfalls dieſen Nah- men. Ferner der ſtandesmäßige Unterhalt, wel- chen der Papſt von der geſammten Chriſtenheit, als oberſter Biſchof derſelben, zu fordern ſich be- rechtigt glaubt.

Im Seeweſen verſteht man unter **Provi- ſion** nicht nur den Mundvorrath für das Schiffs- volk, ſondern auch die Waffen und die Muni- tion. In England, ſo wie auch in Frankreich und einigen andern Ländern, iſt es erlaubt, daß man die Viktualien oder den Mundvorrath in den Werth des Schiffs als einen Theil der Aus- rhedung mit einſchließen darf. Nach dem Preu- ßiſchen

ßiſchen Seerecht und der Amſterdammer Aſſekuranz heißt es: „die zu des Schiffs Behuf beſtimmte Mund- und Kriegsproviſion an Schiffskoſt, Gewehr, Pulver, Kugeln und dergl. Artikeln, mag man zwar nach ihrem vollen Werth mit dem Schiff zuſammen, keinesweges aber allein und abgeſondert verſichern laſſen. Und iſt der Aſſuradör bey erfolgtem Verluſt des Schiffs gehalten, das ganze unterzeichnete Quantum zu vergüten, wenn gleich die verſicherte Proviſion ſchon ganz oder doch zum Theil verbraucht geweſen wäre.“

In Wechſelſachen bedeutet das Wort **Proviſion** die Belohnung oder Gebühr, die ein Factor oder Kommiſſionär, welcher Wechſelbriefe für einen andern kauft oder verkauft, erhält. Oft wird auch dadurch diejenige Genugthuung, oder dasjenige Geld verſtanden, das der Traſſat von dem Traſſirer zur Bezahlung des honorirten Wechſelbriefes bekommt oder haben ſoll; welches aber auch Rembours und Valuta genannt wird. So lange ein Traſſat dieſer Proviſion (Anſchaffung) nicht verſichert iſt, pflegt er die Acceptation, und noch viel weniger die Zahlung eines auf ihn traſſirten Wechſels nicht gern zu thun; es müßte den per honor di Lettera geſchehen.

Ueberhaupt kann nach den Preußiſchen Geſetzen ein Kaufmann, welcher kaufmänniſche Geſchäfte für einen andern, er ſey Kaufmann oder nicht, beſorgt, dafür auch ohne ausdrückliche Verabredung Proviſion fordern. Dieſe Proviſion wird bey dem Waareneinkauf oder Verkauf von dem Betrage des Kaufgeldes; bey Zahlungen oder Geldhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe; und bey Verſicherungen von dem gezeichneten Verſicherungs-

rungsquanto gegeben. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: ſo kann derſelbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Verabredung fordern. Der Satz der Proviſion und des Lagergeldes muß nach demjenigen beſtimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gewöhnlich iſt.

Im katholiſchen Kirchenrechte bedeutet Proviſion die Nomination, Poſtulation und Collation zuſammen genommen, ſo wie auch die außerordentliche Verſchreibung einer Pfründe.

Proviſionaldecret, oder **Sentenz**, **Interimsbeſcheid**, ein Rechtsſpruch, durch welchen einer Parthey bis zu völligem Austrage einer Sache einſtweilen etwas zugeſprochen wird.

Proviſionsconto, heißt die Rechnung oder das Conto, welche von denjenigen, die Commiſſionen bedienen, und anſehnliche Proviſion einnehmen, gebraucht wird, um darauf die dem Committenten anzurechnende Proviſion anzuführen, und daraus zu erſehen, wie viel ſie jährlich an Proviſion verdienet haben. Weil alle Proviſion, welche ich ausgebe, den Waaren und übrigen Rechnungen hinwiederum angerechnet wird: ſo wird die Rechnung nur allein für dasjenige, was in Credit ſich befindet, und allemahl ein Gewinn iſt, debitiret, an Gewinn- und Verluſt-Rechnung, wenn ſolche Rechnung ſaldiret werden ſoll. Hingegen wird die Proviſionsrechnung Creditor, wenn man Committenten, wegen baarer Gelder, oder eingekaufter Waaren, Proviſion berechnet; pr. des Committenten laufende Rechnung; wenn man wegen verkaufter Waaren-Proviſion berechnet; pr. Waaren auf Rechnung des Beſtellers.

Proviſionskammer, auf einem Schiffe das Behältniß, wo die Lebensmittel aufbewahrt werden.

Proviſor, überhaupt jemand, dem die Aufſicht über oder Sorge für etwas aufgetragen iſt, als 1) ein Geiſtlicher, welcher ſtatt eines Pfarrers deſſen Geſchäfte verwaltet; 2) Ein Gehülfe der Schulmeiſter.

Dieſes Wort iſt beſonders in den Apotheken üblich, und iſt daſelbſt ein erfahrner und insgemein der älteſte Geſell, der des Herrn Stelle vertritt und (beſonders alsdann, wenn das Recht, eine Apotheke zu haben, an Häuſer gebunden iſt, ſolche aber an Perſonen kommen, die die Apothekerkunſt nicht gelernet haben) die ganze Officin dirigiren muß. Dergleichen Proviſoren halten die Medici, wenn ſie Officinen haben, und nicht vorher, ehe ſie ſtudiret, die Apothekerkunſt nach gemeiner Art gelernt haben; ingleichen Wittwen und Kinder, welche Apotheken beſitzen; ferner öffentliche Anſtalten, mit welchen Apotheken verknüpft ſind, z. B. Waiſenhäuſer, ꝛc.

Von den Proviſoren oder Kämmerern in den Klöſtern wird im Art. Kämmerer Th. 33, S. 516 gehandelt.

Provocation, 1) Herausforderung, 2) Berufung auf etwas. Provocant, der Herausforderer, Provocat, der Herausgeforderte.

Provocationsſatz, ein Satz oder eine Schrift, durch welche eine Parthey die andere zum rechtlichen Verfahren herausfordert.

Provole, im Königreich Neapel, gute Käſe, die von der Milch der Büffelkühe verfertigt werden. Die beſten dieſer Art ſind die von Acerra in der Provinz Terra di Lavoro, wie auch die, welche um Eboli in Principato und in den Auen am Fluß Ofanto in Apulien gemacht werden.

Provoß, ſ. Profoß.

Prox, mit dieſem Nahmen belegten die Griechen ein Thier, und zwar vermuthlich den Damhirſch. Doch ſind die Entſcheidungsgründe für dieſe Ueberſetzung zu unſicher, und man läßt es lieber auf ſich beruhen.

Proxenen, 1) bey den Griechen gewiſſe Beamte, welche durchreiſende Fremde von Anſehen bewillkommten, und für ihre Bequemlichkeit ſorgten. 2) Bürger eines Staates, welche mit einem andern in Briefwechſel ſtanden, und dadurch Schutzverwandte wurden.

Proxenet, ein Mäkler, Unterhändler, Freiwerber.

Proxeneticum Munus, Kuppelpelz; ſ. im Art. Kuppeln, 2. Th. 56, S. 574.

Proximi, ein bey Kaufleuten oft vorkommendes Wort, welches ſo viel heißt, als im nächſten Monath. Wenn ſie alſo in ihren Schriften oder Reden ſagen, daß ein Wechſelbrief den ſechſten Proximi fällig iſt; ſo heißt ſolches ſo viel, als den 6 des folgenden Monaths.

Proyer, franz. Nahme der grauen Ammer, Emberiza miliaria Linn.

Prozeß, aus dem mittlern Lat. Proceſſus, 1) die Art und Weiſe, wie eine Sache behandelt wird, in welcher Bedeutung es beſonders in der Chemie üblich iſt, wo man die vorgeſchriebene Art und Weiſe, ein chemiſches Product zur Wirklichkeit zu bringen, einen Prozeß zu nennen pflegt.

2) In engerer Bedeutung, die Art und Weiſe, nach welcher die vorkommenden Fälle vor Gericht abgehandelt werden.

a) Eigentlich, wo es die in den Geſetzen vorgeſchriebene Ordnung iſt, nach welcher die Rechtsſachen verhandelt und zu Ende gebracht wer-

werden; der Rechtsgang. Der ſummariſche Prozeß, der Civilprozeß, der Criminalprozeß, der Schuldprozeß, der Wechſelprozeß ꝛc.

b) Figürlich, ein Streit vor Gericht ſelbſt; ein Rechtsſtreit, Rechtshandel. Einen Prozeß haben, mit jemanden haben. Einen Prozeß mit jemanden bekommen. Einen Prozeß anfangen, mit jemanden anfangen. Einen Prozeß gewinnen, verlieren.

Dieſes fremde Wort iſt zugleich mit dem römiſchen Rechte in Deutſchland eingeführt worden. Vorher hatte man eigene deutſche Ausdrücke dafür, beſonders in der letzten Bedeutung, welche noch lange gangbar geweſen ſind, und es zum Theil in einigen Gegenden noch ſind. Dahin gehören die in dieſer Bedeutung veralteten Ausdrücke Rechtfertigung und Krieg, und das noch niederſächſiſche Pleit, Franz. Plaid, Engl. Plea, wo auch pleiten, vor Gerichte ſtreiten, prozeſſiren, iſt, Holländ. playden, Franz. plaider. Schon bey dem Kero iſt Flyz, Zank, Streit.

Wenn ſich ſtreitende Partheien über eine Sache nicht in Güte vereinigen können, ſondern ſie der Entſcheidung des Richters unterwerfen, ſo haben ſie alſo einen Prozeß. Der Streit über perſönliche Beleidigungen heißt ein Injurienprozeß, über ein angeſchuldigtes Verbrechen ein Criminalprozeß, und über jeden andern ſtreitigen Gegenſtand ein Civilprozeß.

Der Anfang des Prozeſſes geſchieht mit Anmeldung der Klage bey dem gehörigen Gerichte, und ein jeder Beklagter iſt ſchuldig ſich auf die Klage einzulaſſen. Die Anmeldung kann nach den preußiſchen Geſetzen *) ſchriftlich oder auch mündlich an der Gerichtsſtätte zu Protokoll geſchehen, und ſowohl perſönlich als auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Sie muß

*) Anleitung zur Kenntniß des öffentlichen Geſchäftsganges in den Preußiſchen Staaten. Berlin, 1804. 8. S. 274 ff.

muß den Nahmen, Stand und Charakter des Klägers und Beklagten, ihren beyderſeitigen Aufenthaltsort, den Grund und Gegenſtand der Klage im Allgemeinen, und die Erklärung, ob er perſönlich erſcheinen, oder ob und aus welchen Gründen er davon diſpenſirt ſeyn wolle, und ob und wen er ſich zum Beyſtand oder Bevollmächtigten erwählt habe, oder ob er die Zuordnung eines ſolchen vom Richter verlange, enthalten.

Hierauf folgt die Vorladung und umſtändliche **Vernehmung** des Klägers über ſeine Eingabe, dann die Mittheilung der Klage an den Beklagten und die ſchriftliche Vorladung und Vernehmung deſſelben, wenn dieſe beſonders nöthig iſt. Eine jede Parthey iſt verbunden, die Thatſachen, worauf der Streit beruht, der Wahrheit gemäß und nach ihrer beſten Wiſſenſchaft, vorzutragen. Jede vorſätzliche Verſtellung oder Verſchweigung der Wahrheit iſt ſtrafbar, und wer ſich beharrlich weigert, ſich über die vorkommenden Thatſachen zu erklären, verfällt in die Strafe des Ungehorſams; und dieſe beſteht darin, daß die Thatſache ohne weitere Unterſuchung ſo für wahr angenommen wird, wie ſie ihm am aller nachtheiligſten iſt. So wie übrigens der Richter verpflichtet iſt, die Ausſagen ſchriftlich aufzunehmen, ſo iſt denn auch jeder Intereſſent verbunden, das Protokoll zu unterſchreiben.

Auf dieſe Vernehmung folgt dann die Vorladung an beyde Partheyen zur **Inſtruktion des Prozeſſes**. Dieſer, ſo wie jeder andern Vorladung, müſſen ſie beſtimmt nach Zeit und Ort Folge leiſten. Widrigenfalls fallen dem Ausbleibenden die durch den vereitelten Termin verurſachten Koſten zur Laſt; und wenn der Termin für den Beklagten peremtoriſch, d. i. mit der Verwarnung

angeſetzt war, daß er, im Fall des Ausbleibens werde für ſchuldig erkannt werden, ſo wird die Klage als richtig angenommen, und das richterliche Erkenntniß darauf verfügt. Wenn der Beklagte den Termin nicht abwarten kann, ſo muß er mit Anmeldung der Gründe in Zeiten um Verlegung deſſelben bitten. In dieſem Inſtruktionstermin wird zuförderſt ein gütlicher Vergleich verſucht, und, wenn dieſer fruchtlos bleibt, werden die Partheyen über die etwanigen Widerſprüche in ihren Ausſagen confrontirt, und die gegenſeitig angegebenen **Beweismittel** aufgenommen. Der Beweis kann beruhen 1) auf **Dokumenten.** Hat die ſich darauf berufende Parthey ſolche nicht ſelbſt in den Händen, ſondern behauptet ſie, daß ſie in dem Gewahrſam der Gegenparthey oder eines Dritten befindlich ſeyen, ſo iſt der Inhaber auf Erfordern des Richters verbunden, ſie im Originale vorzulegen, oder zu ſchwören, daß er wiſſentlich ſolche nicht beſitze. Beruhet der Beweis 2) auf **Zeugen,** ſo werden auch dieſe vorgeladen, und ein jeder, ohne Unterſchied ſeines Standes, iſt ſchuldig, das geforderte Zeugniß nach ſeinem beſten Wiſſen abzulegen, und auf Erfordern eidlich zu beſtärken. Wer ſich deſſen beharrlich weigert, iſt zur Erſetzung des der Parthey dadurch verurſachten Schadens verhaftet. Doch können Geiſtliche über Umſtände, die ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertrauet wurden, landesherrliche Beamten über Sachen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig ſeyn könnte, Frauenzimmer über Fragen, welche die Ehrbarkeit beleidigen, und wer es ſonſt ſey, in Sachen, wo es darauf ankommt, ſeine eigene oder ſeiner Ehegatten, oder nahen Verwandten Schande zu bekennen, oder zum

Scha-

Schaden ſeines Gewerbes ein Geheimniß zu entdecken, nicht zum Zeugniſſe genöthigt werden. Auch iſt niemand verbunden, Meinungen, Geſinnungen und Urtheile, welche dem Zeugen bloß durch vertrauliche Privateröffnung bekannt geworden ſind, wider ſeinen Willen anders als bey Criminaluntersuchungen zu offenbaren. Es können aber zum Zeugniſſe gar nicht zugelaſſen werden: Beſchädigte am Gemüthe und an den Sinnen, in Sachen, die nur mit dieſem Sinn erkannt werden können, und welche aus Mangel deſſelben ſich nicht ſchriftlich und mündlich können verſtändigen oder verſtändigt werden; dann auch beſtochene Zeugen, überführte Meineidige, und die wegen begangener Verbrechen für ehrlos Erklärte. Nahe Verwandte und Verbundene, und alle bey der Sache mit eigenem Nutzen oder Schaden Intereſſirte können wohl bey der Inſtruktion zugezogen, aber nicht als Beweiszeugen zugelaſſen werden. Einen nicht völligen Beweis begründen die eidlichen Ausſagen derer, die für Verſchwender erklärt, und die an ihrem Conkours nicht notoriſch unſchuldig ſind; ferner die mit einer Parthey in offenbarer Feindſchaft leben oder einen verdächtigen vertrauten Umgang führen, Diener und Dienſtbothen in Prozeſſen ihrer Brotherren, und Unterthanen in Angelegenheiten ihrer Gutsherrſchaften. Will indeſſen der Gegenpart ſolche Zeugen gelten laſſen, ſo iſt ihre Ausſage kräftig. 3) In Ermangelung anderer Beweismittel oder der Kürze halber, ſtehet es den Partheyen frey, ſich einander den **Eid** zuzuſchieben. Dergleichen zugeſchobenen Eid kann auch der für ehrlos und meineidig Erklärte gültig ableiſten; auch muß derſelbe in der Regel entweder angenommen und abgeleiſtet,

 oder

oder dem Deferenten zurückgeſchoben werden, und dieſer darf ſich der Ableiſtung nicht entziehen. 4) Eine vierte Art des Beweiſes iſt die Ocularinſpection, oder die Beſichtigung der Sache ſelbſt durch den Richter, nöthigen Falls mit Zuziehung eines Sachverſtändigen, der ſein Gutachten ſchriftlich mit Gründen unterſtützt, und umſtändlich zu den Akten gibt.

Nun ſteht es den Partheyen frey, noch beſondere Ausführungen ihrer aus den entwickelten Thatſachen folgenden Rechte zu den Akten zu bringen. Es iſt aber nicht nothwendig; auch müſſen ſolche **Deduktionen** allemahl von einem bey dem erkennenden Obergerichte aufgenommenen Juſtizkommiſſarius unterſchrieben und legaliſirt ſeyn; zur Anfertigung derſelben kann man ſich aber eines jeden andern Rechtsverſtändigen bedienen. Statt der Deduktionen werden in Criminalprozeſſen **Vertheidigungsſchriften** eingereicht.

Wenn die Inſtruktionsakten geſchloſſen ſind, ſo werden ſie dem Gerichtshofe zum Spruch vorgelegt. Dieſer wird dadurch vorbereitet, daß einer, oder auch wohl zwey Mitglieder des Senats die Akten aufmerkſam durchleſen, die etwanigen Mängel moniren, durch den Inſtruenten nachtragen laſſen, und ſodann die Hauptſache nach den Akten dem ganzen Kollegium vorlegen. Nach ſolcher **Relation** erfolgt dann die Abfaſſung des **Urtheils**, welches von den anweſenden Mitgliedern des Kollegiums unterſchrieben, den Partheyen oder deren Bevollmächtigten publicirt, und jeder Parthey in beglaubter Form zugefertigt wird.

Gegen das Erkenntniß der erſten Inſtanz findet bey ergangenen Straferkenntniſſen ein mit Grün-

Gründen unterſtütztes Milderungsgeſuch, oder eine Apellation an eine zweyte Unterſuchung Statt. Die Milderungsgeſuche werden bey dem inſtruirenden Gerichte eingereicht, und von demſelben entweder bewilligt, oder, wenn die Strafe über 5 Thaler beträgt, demjenigen Gerichte, welchem das Apellationserkenntniß zugekommen wäre, mit den Akten zum Beſcheide anheim gegeben. Apellationen finden in Bagatellſachen, d. i. in Sachen, die den Werth von 30 Thalern nicht überſteigen, nicht Statt. Uebrigens wird bey der Appellation nöthigen Falls eben ſo, wie bey der erſten Inſtanz, verfahren. Auch von der Appellationsſentenz kann an die Reviſion in Sachen, die hundert Thaler und darüber betragen, von neuem appellirt werden. Doch findet in Sachen, welche in erſter Inſtanz vor dem Obergerichte geſchwebt haben, die Reviſion nur Statt, wenn beyde Erkenntniſſe nicht gleichlautend ſind, und, wenn ſie gleichlautend ſind, nur dann, wenn das Objekt zweyhundert Thaler und darüber beträgt. Glaubt jemand wegen der Gerichtskoſten überſetzt worden zu ſeyn, ſo kann er ſich darüber bey der höhern Inſtanz beſchweren, wenn gleich keine Apellation Statt findet.

Sachen, welche in erſter Inſtanz vor einem Untergerichte ſind entſchieden worden, gelangen in zweyter Inſtanz an das demſelben vorgeſetzte Obergericht, und in dritter Inſtanz an das Landesjuſtizkollegium. Ein Landesjuſtizkollegium iſt aber in zwey Senate abgetheilt; von der Sentenz des erſten Senats wird an den zweyten Senat appellirt. Beym Kammergericht heißt der erſte Senat der Inſtruktionsſenat, der zweyte der Oberappellationsſenat. Jener inſtruirt die Sachen, welche vor demſelben geſchwebt haben, im

im Apellatorium von neuem, und legt ſie dem zweyten zum Spruche vor. Was die Landesjuſtizkollegia in zweyter Inſtanz entſchieden haben, gelangt zur dritten Inſtanz an das Obertribunal in Berlin zur Reviſion. Für die Reviſion der von dem franzöſiſchen Obergerichte einkommenden Sachen werden beym Obertribunal einige franzöſiſche Reviſionsräthe zugezogen. Die Fürſtenthümer Neufſchatel und Valengin waren von dem Rekurs an das Obertribunal ausgenommen, und hatten darin, wie überhaupt, ihre beſondere Verfaſſung.

Auf eine rechtskräftig gewordene Sentenz, d. i. auf eine Sentenz, von welcher nicht iſt gehörig appellirt worden, oder die ſich nicht zur Appellation qualifizirte, oder die in der höchſten Inſtanz iſt ausgeſprochen worden, folgt die **Vollſtreckung des Urtheils.** Eine ſolche kann nur durch zwey Handlungen abgewandt werden, nähmlich durch eine **Vernichtung des Urtheils,** und durch die **Wiedereinſetzung in ſein voriges Recht.** Auf die Vernichtung des Urtheils kann man antragen, wenn ſich darthun läßt, daß die Sentenz bloß oder hauptſächlich auf dem Grunde eines falſchen Dokuments oder erweislich beſtochener Zeugen beruhet; — wenn in erſter und zweyter Inſtanz gegen ein klares Geſetz iſt erkannt worden, und die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein ſolches Erkenntniß nicht mehr Statt finden; — wenn ein zur Juſtiz nicht verordneter und vereideter Menſch ſich als Richter in der Sache geirrt hat; — wenn ein geſetzlich Bevormündeter ohne Beyſtand ſeines Kurators als Kläger oder Beklagter iſt zugelaſſen worden; — wenn eine Perſon als Bevollmächtigter gehandelt hat, der nicht gehörig bevollmächtigt war; —

und

und wenn gegen jemand, dem die Citation nicht iſt inſinuirt worden, in contumaciam iſt erkannt worden. Eine Wiedereinſetzung in das vorige Recht, und damit die Befugniß zu einer neuen Erörterung der Steitſache, findet Statt: wenn jemand in einem, während ſeiner Minderjährigkeit geführten Prozeſſe, durch die Sentenz beträchtlich verkürzt zu ſeyn glaubt; — und wenn eine Parthey angibt, daß ſie nach dem ergangenen Judicate neue Dokumente gefunden habe, deren ſie in dem vorigen Prozeſſe ſich zu bedienen, ohne ihre Schuld, iſt verhindert worden.

Uebrigens können Wahn- und Blödſinnige, Taubſtumme, Kinder und Unmündige nicht als Kläger oder Beklagte vor Gericht erſcheinen, ſondern müſſen von ihren natürlichen oder verordneten Vormündern vertreten werden. Minderjährige, und Frauenzimmer dürfen erſcheinen unter dem Beytritt ihrer Curatoren, Väter, Ehemänner, oder eines Geſchlechtsvormundes. Es iſt auch jeder Parthey erlaubt, ſich eines Beyſtandes zu bedienen; ſie müſſen aber dazu ſolche Rechtsgelehrte wählen, welche dazu vom Staate beſtellt ſind. Doch muß jede Parthey bey der Inſtruktion in der Regel ſelbſt gegenwärtig ſeyn, indem es nur in einigen Fällen erlaubt iſt, ſich eines Bevollmächtigten zu bedienen.

Die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Weſtphalen.

Bald nach der Organiſation des Königreichs Weſtphalen fühlte man das Bedürfniß, den bisherigen ſchleppenden und koſtſpieligen Gang des gemeinen deutſchen Prozeſſes abzukürzen. Es erſchien darauf die königlich weſtphäliſche Prozeßordnung,

ordnung, die nach dem Vorbilde des neuen franzöſiſchen Rechtsganges entworfen, jedoch mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland abgefaßt worden iſt. Da mehrere neu organiſirte deutſche Staaten dieſem Beyſpiele gefolgt ſind, und noch folgen dürften, da hierdurch der gemeine deutſche Prozeß immer mehr abgeändert werden wird: ſo halte ich es für zweckmäßig, mich hier vorzüglich bey der jetzt in Weſtphalen eingeführten Prozeßordnung zu verweilen, und deren Eigenthümlichkeiten bemerklich zu machen *).

Vom Gerichtsſtande.

(Art. 1 — 4. der königl. weſtphäliſchen Prozeßordn.)

Jedes gerichtliche Verfahren ſetzt weſentlich einen Richter voraus, der über die Streitſache zu erkennen hat. Nur derjenige Richter, dem die Geſetze für den vorkommenden Fall die rechtliche Entſcheidung übertragen haben, kann ſich gültiger Weiſe derſelben unterziehen. Aus der Nichtbeobachtung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen müſſen Nichtigkeiten entſpringen, die daher jede klagende Parthey zu vermeiden hat. Aus dieſem Grunde iſt der Darſtellung des Prozeſſes ſelbſt, die Vorbereitungslehre vom Gerichtsſtande, in möglichſt gedrängter Kürze, voranzuſchicken.

Nach Vorſchrift der angeführten Art. 1—4 würde folgende Cathegorie über den Gerichtsſtand in jeder Sache aufzuſtellen ſeyn, nähmlich:

I. Wenn die anzubringende Sache als ein Theil einer ſchon anhängigen Sache zu betrachten iſt,

*) Man ſehe: die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Weſtphalen, für Geſchäftsmänner bearbeitet ꝛc. von J. W. A Roſenthal, Tribunalsrichter zu Blankenburg. 2 Bände. Quedlinburg bey Ernſt. 1809. 1810 8.

iſt, z. B. die Gewährleiſtung, Koſtenrechnung u. ſ. w.; ſo muß die erſtere vor dem Gerichte, wo die Hauptſache rechtshängig iſt, angebracht werden.

II. Betrifft die Sache eine gerichtlich angeordnenete Verwaltung, z. B. Vormundſchaft; ſo gehört ſie vor das Gericht, welches die Verwaltung angeordnet hat.

III. Betrifft die Sache andere Rechnungsführer; ſo tritt der gewöhnliche oder allgemeine, unten noch näher zu beſtimmende Gerichtsſtand ein.

IV. Wenn die Intereſſenten für die Vollziehung eines Rechtsgeſchäftes einen Wohnſitz gewählt haben; ſo hängt es von ihrer Willkühr ab, vor dem Gerichte des gewählten Wohnſitzes oder des wirklichen Wohnſitzes des Beklagten zu klagen.

V. Wenn der allgemeine Gerichtsſtand eintritt; ſo muß man

A. zwiſchen dem perſönlichen und

B. dem dinglichen Anſpruche unterſcheiden.

Ad A. treten folgende Regeln ein, als:

a. Wenn nur Ein Beklagter vorhanden iſt; ſo wird derſelbe vor dem Gerichte ſeines Wohnſitzes, oder Aufenthalts belangt. Dieſes gilt auch vom Concurſe.

b. Wenn mehrere Beklagte vorhanden ſind; ſo muß

1. Eine noch fortdaurende Geſellſchaft vor dem Gerichte, wo ſie ihren Sitz hat, belangt werden.

2. Wenn keine ſolche Geſellſchaft vorhanden iſt; ſo können die mehrern Beklagten, welche ganz verſchiedene Wohnſitze im Königreiche haben, nach der Willkühr des Klägers, bey einem der Gerichte des

Wohn-

Wohnſitzes des einen Beklagten belangt werden.

3. Wenn nur einige der mehrern Beklagten den nähmlichen Wohnſitz im Königreiche haben; ſo muß der Kläger die Sache vor das Gericht des Orts bringen, an welchem die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnſitz hat. Wenn aber

4. die Beklagten zum Theil im Königreiche und zum Theil im Auslande wohnen, — ein Fall, den das Geſetz nicht berührt hat; ſo würde jeder im Königreiche wohnende Beklagte nur für ſeinen Antheil belangt werden können; es wäre denn, daß eine Correal-Verbindlichkeit ſtatt fände.

Ad B. ſind folgende Fälle zu unterſcheiden nähmlich:

a. Wegen einer noch nicht getheilten Erbſchaft muß vor dem Gerichte der angefallenen Erbſchaft, und

b. Wegen einer ſchon getheilten Erbſchaft vor dem Gerichte der belegenen Sache geklagt werden.

c. Wenn die Sache eine zu löſchende Hypothek betrifft; ſo gehört ſie vor das Gericht, in deſſen Bezirke die Hypothek eingetragen iſt, und wenn endlich

d. Die Sache weder eine Erbſchaft, noch eine Hypothek-Löſchung betrifft; ſo findet allemahl der Gerichtsſtand der belegenen Sache Statt.

Ordent-

Ordentlicher bürgerlicher Prozeß bey den Diſtricts-Tribunälen.

I. Vom erſten ſchriftlichen Verfahren.

1. Von der Klage.

Der Kläger überreicht durch ſeinen Anwald dem Audienz-Huißier eine Vorladung und Klage, welche gleich hinter die Citation geſchrieben wird, und fügt der Klage eine Abſchrift der Beweisſtücke und des etwa nöthigen Riſſes, auch der Legitimation zur Sache und zum Prozeſſe bey. Alle dieſe Schriften werden in duplo abgefaßt, nähmlich einmahl originaliſiret und einmahl bloß copiret; auch wird das Original von dem Anwalde unterſchrieben und dieſe Unterſchrift für die bloße Copie mit abgeſchrieben. Am Ende der Klage werden die Anlagen derſelben ſpecificiret. Will der Kläger in einer kürzern Friſt, als der von vierzehn Tagen, oder an einem Sonn- oder Feiertage den Beklagten vorladen laſſen; ſo muß er von dem Tribunals-Präſidenten eine Erlaubniß auswirken, ſelbige der Vorladung in duplo beyfügen und ſeine Bitte darnach einrichten.
cf Art. 1 — 5, 9 — 15, 19. 22 — 24 u. 26.
cf. v. Strombecks Formulare. S. 1. Nro. 1. S. 11. Nro. 2.

2. Von dem Verfahren des Huißiers.

Der Audienz-Huißier ſetzt die Vorladungs-Urkunde oder das Inſinuations-Document an das Ende des Originals und der Abſchrift der Klage und bemerkt, bey fünf Franken Strafe, am Ende ſowohl des Originals als der Abſchrift die Gebühren. Darauf muß er beydes unterſchreiben und das von dem Beklagten zu unterſchrei-

ſchreibende Original dem Kläger nebſt Anlagen zuſtellen, die Abſchrift aber mit den Anlagen dem Beklagten zurücklaſſen.

cf. Art. 7. 9. 16–19 und 21. von Stromb. S. 8.

3. Von der Exceptions-Schrift des Beklagten.

Binnen der Vorladungsfriſt von vierzehn Tagen, oder der in der Citation ausgedrückten kürzern Friſt, von Inſinuation der Klage angerechnet, muß der Beklagte einen Anwald beſtellen und dieſe Beſtellung dem Anwalde des Klägers, unter Beyfügung der Vollmacht, anzeigen, auch dieſes gleichfalls durch den Audienz-Huißier inſinuiren laſſen.

Anmerkung: In Frankreich wird der Tag, wo die Vorladung dem Beklagten zugeſtellt wird, und der Tag, wo derſelbe erſcheinen oder handeln muß, nicht mit gerechnet.

cf. des Tribunalrichters v. Stromb. Abhandlung über die Organiſation der franzöſiſchen Gerichtsſitzungen ꝛc. S. 12.

Iſt in der Vorladung eine kürzere, als die vierzehntägige Friſt beſtimmt worden; ſo kann er den Anwald am Tage des Ablaufs derſelben, in der öffentlichen Seſſion beſtellen laſſen, wozu es bloß eines kurzen Geſuchs an das Tribunal bedarf, welches er mit der Reſolution des Präſidenten zurückerhält. Will er jedoch den darauf in der Seſſion abgegebenen Beſcheid auf ſeine Koſten nicht auslöſen laſſen; ſo muß der Anwald des Beklagten noch am nähmlichen Tage dem Anwalde des Klägers die förmliche Vollmacht, gleichfalls mitteiſt einer Anzeige inſinuiren laſſen.

cf. Art. 33 u. 34. v. Stromb. Formulare S. 13. Nro. 4, S. 16. Nro. 7, S. 17. Nro. 8, S. 19. Nro. 10.

Binnen

Binnen einer anderweiten Friſt von vierzehn Tagen, von Zeit der Beſtellung des Anwaldes angerechnet, muß der Beklagte eine von ſeinem Anwalde unterſchriebene Vertheidigungsſchrift dem Anwalde des Klägers inſinuiren laſſen. Dieſe Schrift ſoll das Erbieten des Beklagten enthalten, die darin erwähnten Beweisſtücke dem Kläger entweder außergerichtlich, oder durch den Gerichtsſekretair mitzutheilen.

cf. Art. 35 u. 37.

Glaubt der Beklagte, daß die Sache vor ein anderes Gericht gehöre; ſo iſt er verbunden die Verweiſung vor das zuſtändige Gericht, gleich in der erſten Schrift, oder, wenn die Sache in den ſummariſchen Prozeß einſchlägt, in dem erſten Termine zum Plaidiren, bey Verluſt ſeiner Einrede, zu ſuchen: es ſey denn, daß das Gericht in Anſehung des Gegenſtandes gar nicht erkennen dürfte.

cf. Art. 120 — 123.

Gleichfalls muß der Beklagte, wenn er eine Gewährleiſtung zu fordern hat, den Gewährleiſter dazu mittelſt einer Klage, binnen der Vorladungsfriſt, auffordern, der alsdann die nehmliche Friſt, als ein Beklagter hat. Doch muß er dieſe Klage auf Gewährleiſtung dem urſprünglichen Kläger mittelſt einer Anzeige inſinuiren laſſen.

cf. Art. 126 — 136. v. Stromb. S. 84. ad Art. 133 u. 134.

Es ſtehet aber auch bey dem Beklagten, gleich nach der Zeit der dem Gegentheile geſchehenen Anzeige von der Beſtellung des Anwaldes, ohne Einreichung einer Exceptionsſchrift, um einen Termin zur öffentlichen Audienz (zum Plaidiren) nachzuſuchen und dieſes dem Anwalde des Klägers mit einer Einladung zum Termine inſinuiren zu laſſen.

cf. Art. 106. 4.

4. Von Mittheilung der Beweisſtücke.

Sollte ſich der Beklagte zur Mittheilung der Beweisſtücke nicht erbieten; ſo kann der Kläger an den Anwald des Beklagten deshalb eine Aufforderung erlaſſen. Wenn er ſie nun binnen drey Tagen nicht mittheilen ſollte; ſo kann der Anwald des Klägers in der Gerichtsſitzung darum auf Koſten des Beklagten nachſuchen, wo alsdann der Anwald des Beklagten zu deren Mittheilung angewieſen wird und außerdem zur Koſten-Erſtattung aus eigenen Mitteln verurtheilt werden kann.

cf. Art. 36.

Anmerkung: Jede Parthey hat das Recht, mittelſt einer bloßen Aufforderung die Mittheilung der gegen ſie gebrauchten Beweisſtücke, binnen drey Tagen, ſeit der Inſinuation der Abſchriften, oder ſeit dem davon gemachten Gebrauche, durch Niederlegung bey dem Secretariate zu verlangen, oder deshalb ein Erkenntniß auszuwirken.

cf. Art. 137 — 139.

Wenn ferner der Beklagte die Vertheidigungsſchrift während der vierzehntägigen Friſt nicht eingereicht hat; ſo kann der Anwald des Klägers die Sache in die öffentliche Audienz bringen.

cf. Art. 42. und 39.

5. Von der Replicſchrift des Klägers.

Von Zeit der Inſinuation der Exceptionsſchrift des Beklagten, muß der Kläger binnen vierzehn Tagen dem Anwalde des Beklagten ſeine Replicſchrift inſinuiren laſſen. Hat der Kläger dieſer Vorſchrift nicht genüget; ſo ſtehet es dem Beklagten frey, um die öffentliche Audienz nachzuſuchen, und dazu den gegenſeitigen Anwald aufzufordern. Auch der Kläger kann, ohne auf die

die Exceptionsſchrift zu antworten, von dieſem Rechte Gebrauch machen.

cf. Art. 40.

Es wird hierzu ein kurzes Geſuch an das Tribunal erfordert, welches der Intereſſent mit der Reſolution des Präſidenten, worin der Termin genannt iſt, zurückerhält; worauf derſelbe den gegenſeitigen Anwald zum Plaidiren einladen muß.

v. Stromb. S. 22. Nro. 12. und S. 23. Nro. 13.

Sollte ein oder der andere Theil die Beſtellung des Anwaldes zurück nehmen wollen; ſo muß er gleich einen andern Anwald beſtellen und ſolches dem Anwalde des Gegentheils anzeigen.

cf. Art. 32. u. 33.

Gleichfalls ſind beyde Theile verpflichtet, die Acten nebſt den Beweisſtücken dem königlichen Procureur, in den geſetzlich beſtimmten Fällen, vor dem Geſuche um öffentliche Audienz, mitzutheilen.

cf. Art. 44. u. v. Stromb. S. 24. Nro. 15.

II. Von dem mündlichen Verfahren, oder den Vorträgen der Partheyen und Anwälde in der öffentlichen Gerichtsſitzung, (Plaidiren genannt).

6. Von dem Audienz-Termine.

An dem zur öffentlichen Audienz beſtimmten Tage trägt jeder Theil ſelbſt, unter Beiſtand ſeines Anwaldes oder durch den Letztern die Gründe für die Sache kurz, deutlich und bündig vor.

cf. Art. 46. 48.

Die Ordnung, in welcher die Partheyen ihre Sache vortragen, iſt zwar geſetzlich nicht beſtimmet worden. Es entſpricht aber der Natur der Sache und dem franzöſiſchen Gerichtsgebrauche, wenn zuerſt der Kläger und dann der Beklagte

die Sache vorträgt. Hat der Beklagte eine Wiederklage angeſtellet; ſo trägt er, nach beantworteter Klage, das Nöthige deshalb vor; worauf der Kläger und Wiederbeklagte über dieſen Vortrag ſich gleichfalls vernehmen läßt.

Ueber die Einrichtung dieſes mündlichen Vortrages laſſen ſich keine Regeln geben.

Gegenwart des Geiſtes, Gewandtheit, Beredſamkeit, Rechtskenntniß und Urtheilskraft, verbunden mit einem ſchnellen und richtigen Ueberblicke der Sache und Sprachfertigkeit müſſen allein hier entſcheiden.

Eben ſo äußert ſich der gelehrte und mehrmahls angeführte Tribunals-Präſident von Strombeck S. 27.

7. Von dem Verfahren des Richters.

Nach beendigtem mündlichen Vortrage tritt die richterliche Wirkſamkeit ein. Um das Erkenntniß ſchnell, aber zugleich richtig abfaſſen zu können, hat das Geſetz den Richtern folgende Wege offen gelaſſen, nähmlich:

I. Wenn die Richter die Sache klar finden; ſo geben ſie ſogleich, nachdem ſie ſich mit einander beſprochen haben, das Erkenntniß ab.

II. Finden ſie hingegen die Sache noch nicht ganz klar; ſo können ſie ſich ins Berathſchlagungszimmer begeben, wozu es keines Beſcheides bedarf.

v. Stromb. S. 32.

III. Reicht die Berathſchlagung in dieſem beſondern Zimmer nicht aus; ſo ſtehet ihnen frey, die Niederlegung der Acten und Beweisſtücke und in ſummariſchen Sachen der Citation und Klage, imgleichen die weitere Berathſchlagung mittelſt eines ſchlechthin zu befolgenden, jedoch nicht

nicht auszulöſenden Beſcheides ſofort zu verfügen, das Urtheil ſelbſt aber entweder ſogleich, oder in einer der nächſten Sitzungen auf die abgelieferten Acten und Beweisſtücke abzugeben.

IV. Läßt ſich die Sache auch dann noch nicht genau beurtheilen; ſo können ſie mittelſt des ad III. erwähnten Beſcheides einen Referenten ernennen und einen Tag zum Vortrage beſtimmen.

Wenn aber endlich

V. die Sache noch einer nähern Erörterung bedarf; ſo können ſie ein weiteres ſchriftliches Verfahren mittelſt eines gleichfalls zu befolgenden, aber auszulöſenden Beſcheides verfügen und in demſelben einen Referenten ernennen, auch den Tag zur Relation feſtſetzen. Dieſer Beſcheid kann jedoch nur in der öffentlichen Sitzung und durch Stimmenmehrheit erfolgen. cf. Art. 51 — 53. v. Stromb. S. 28. u. f. S. 31. Nro. 16. S. 32. Nro. u. S. 33.

III. Vom weitern ſchriftl. Verfahren der Partheyen.

8. Vom Deductions-Satze des Klägers.

Der Kläger muß hierauf, binnen vierzehn Tagen, von Inſinuation jenes im vorigen Titel ad Num. V. erwähnten Beſcheides angerechnet, ſeine Deductionsſchrift (Productions-, Productenſchrift) unter Beyfügung eines Verzeichniſſes der Beweisſtücke, dem Anwalde des Beklagten inſinuiren laſſen und binnen vier und zwanzig Stunden, ſeit dieſer Behändigung, ſeine Beweisſtücke bey dem Secretariat niederlegen, auch die hierüber erhaltene Beſcheinigung dem Anwalde des Be-

klagten ebenfalls, mittelſt einer bloßen Anzeige, mittheilen laſſen.

v. Stromb. S. 34. Nro. 18. S. 35. Nro. 19. und Nro. 20.

Binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Niederlegung der Beweisſtücke an gerechnet, hat Beklagter dieſe letztern ſich an Ort und Stelle mittheilen und binnen derſelben Friſt ſeine Antwort oder Erklärung auf die ihm behändigte Schrift des Klägers, nebſt Anlagen, dem Anwalde des Letztern, mit dem Verzeichniſſe ſeiner Beweisſtücke, inſinuiren zu laſſen. Binnen vier und zwanzig Stunden nach dieſer Inſinuation, muß er ſeine Beweisſtücke ebenfalls auf dem Secretariat niederlegen und die darüber empfangene Beſcheinigung auf gleiche Weiſe dem Kläger inſinuiren laſſen.

Unterläßt der Kläger die Niederlegung ſeiner Beweisſtücke in der obgedachten Friſt; ſo gibt der Beklagte die ſeinigen an das Secretariat ab, und zeigt dieſes dem Kläger an. Von Zeit dieſer Anzeige hat der Kläger nur noch eine Friſt von acht Tagen, um ſich dieſelben mittheilen zu laſſen, und ſeine Einwendungen vorzubringen. Nach Ablauf dieſer Friſt wird auf die Beweisſtücke des Beklagten erkannt. Dieſes geſchiehet gleichfalls, wenn der Beklagte die Beweisſtücke, binnen der geſetzlichen Friſt, nicht niederlegt.

cf Art. 54 — 49. der weſtphäliſchen u. Art. 97 — 99 der franz. Pr. Ord.

9. Von Beybringung neuer Beweisſtücke.

Diejenige Parthey, welche neue Beweisſtücke beybringen will, muß ſolche in einem kurzen Aufſatze, mit Bemerkung derſelben und der daraus

aus zu ziehenden Folgerungen, bey dem Secretariat einreichen und jenen Aufſatz dem Anwalde des Gegners behändigen laſſen; worauf der Letztere, binnen acht Tagen, ſich dieſe Beweisſtücke mittheilen laſſen und ſeine, jedoch nicht über ſechs Blätter betragende, Erklärung abgeben kann. Hat er gleichfalls neue Beweisſtücke; ſo muß er und der Gegentheil auf gleiche Weiſe verfahren. Sind alle Beweisſtücke beygebracht, oder die dazu beſtimmten Friſten verſtrichen; ſo muß der Secretair die Acten und Beweisſtücke an den Referenten abgeben. Wenn dieſer verhindert wird; ſo ernennt das Gericht mittelſt eines den Partheyen zu eröffnenden Beſcheides einen andern.

cf. Art. 60 — 67. v. Stromb. S. 37. Nro. 21.

IV. Von öffentlichen Vorträgen der Referenten oder Richter.

10. Dieſe Vorträge der beſtellten Referenten müſſen öffentlich geſchehen und ſich bloß auf die Thatſachen und Rechtsgründe der Partheyen (Geſchichtserzählung, Prozeßgeſchichte und Rechtsgründe) beſchränken. Der Referent darf alſo ſein Gutachten nicht abgeben. Mit Ausnahme dieſes letztern Umſtandes, finden die Regeln des gemeinen deutſchen Prozeſſes von den Relationen auch hier ihre Anwendung. Die Partheyen und deren Anwälde dürfen den Referenten in ſeinem Vortrage nicht unterbrechen. Nach dem Vortrage deſſelben aber können ſie ſogleich einfache ſchriftliche Bemerkungen über etwanige Unrichtigkeit oder Unvollſtändigkeit im Vortrage dem Präſidenten überreichen; worauf alsdann das Collegium, bey Abfaſſung des Urtheils, dem Befinden nach, Rückſicht nimmt. Weitere mündliche Dar-

Darſtellung der Sache aber findet auf keine Weiſe ſtatt; indem dieſes mündliche Verfahren dem Vortrage des Referenten vorangegangen und ſchon beſchloſſen war. Wenn ſich die Sache zur Mittheilung an den königlichen Procureur eignet; ſo muß derſelbe, vor Abgabe des Erkenntniſſes, nach dem mündlichen Verfahren der Partheyen, mit ſeinen Anträgen gehört werden.

cf. Art. 68. 69. u. 71.

V. Von der Form der abzufaſſenden interlocutoriſchen und endlichen Urtheile.

11. Der Tribunalsgreffier, oder deſſen Gehülfe hält ein Protocoll, welches mit der ſich auf die Prozeßliſte und den Termin-Calender beziehenden Nummern verſehen iſt, in der Audienz ab. In dieſem Protocolle wird der gegenwärtigen Richter und des königlichen Procureurs, wenn er zugegen war, ausdrücklich erwähnt. Das Protocoll muß von dem Präſidenten und dem Greffier, gleich am Ende der bemerkten Gegenwart, unterſchrieben werden. Das Urtheil ſelbſt wird von dem Präſidenten, oder einem von ihm dazu beauftragten Richter dem Greffier im Berathſchlagungszimmer zu jenem Protocolle dictiret, darauf aber in der öffentlichen Audienz von dem Präſidenten, oder dem ſeine Stelle vertretenden Richter gleich ausgeſprochen, auch, ſobald es gefällt, wenigſtens ehe die Seſſion beendiget iſt, von dem Präſidenten und dem Greffier, oder deſſen Gehülfen unterſchrieben. In dem Erkenntniſſe wird der diſpoſitive und motive Theil ganz kurz angegeben; wenigſtens hält Hr. Roſenthal das Letztere für ſehr nützlich.

cf. Art. 94. v. Stromb. S. 37 — 40. u. Nro. 22. auch S. 42.

cf.

cf. etiam des Trib. R. v. Strombeck Abhandl. über die Organiſation der franz. öffentlichen Gerichtsſitzungen ꝛc. S. 8.

VI. Von der Form der wirklich expedirten Urtheile.

12. Derjenige Theil, welcher ein nach Anhörung beyder Theile gefälltes Urtheil einlöſen und den Lauf der Apellationsfriſt und die Execution bewirken will, muß dem Anwalde ſeines Gegners eine kurze, den Inbegriff der Thatſachen und Rechtsgründe enthaltende Darſtellung (Qualitäten genannt) inſinuiren laſſen.

Anmerkung: Der Grund dieſer weiſen geſetzlichen Vorſchrift iſt darin zu ſuchen, daß der Richter theils keine Acten in Händen behält, und in ſummariſchen Sachen es daran mangelt, theils derſelbe leicht eine unrichtige Vorſtellung oder Anſicht von der Sache und den Thatumſtänden insonderheit, erhalten haben könnte. Wenn aber die Partheyen ſelbſt, am Ende der rechtlichen Verhandlungen, vor Entſcheidung der Sache, dem Richter das Reſultat ihrer Rechtsſache überreichen; ſo wird dadurch einem ſolchen Irrthume völlig vorgebeugt. —

Das Original jener Darſtellung bleibt vier und zwanzig Stunden, nach der Inſinuation der Abſchrift, in den Händen des Audienz-Huißiers. Der Anwald, welcher Erinnerungen gegen dieſe ihm in Abſchrift mitgetheilte Darſtellung machen will, muß ſich gegen den Audienz-Huisier deshalb mündlich, oder ſchriftlich, binnen jenen vier und zwanzig Stunden erklären. Der Huißier fertiget darüber eine am Ende der Qualitäten zu bemerkende Regiſtratur aus, und liefert das Original mit dieſer regiſtrirten Oppoſition, an den Secretair ab, welcher dieſe Actenſtücke dem Präſidenten übergibt. Letzterer beſtimmt in einer hinter die Qualitäten zu ſetzenden Reſolution einen

nen Tag zur Schlichtung dieſes Streits. Dieſes alles wird nun demjenigen Theile, der die Qualitäten eingereicht hat, durch den Huißier inſinuiret. Hierauf muß dieſer Theil den gegenſeitigen Anwald zur Aufhebung der Oppoſition, vor den Präſidenten, im Berathſchlagungszimmer, mittelſt bloßer Anzeige, auf jenen Tag citiren. In dieſem Termine wird der Streit ſummariſch von dem Präſidenten geſchlichtet und der Inhalt des Beſchluſſes, ob nähmlich die Qualitäten unverändert beyzubehalten, oder ob und wie ſie abzuändern ſind, ganz kurz hinter dieſelben bemerkt. Wird eine Abänderung verfügt; ſo muß dieſes in den Qualitäten bemerkt werden. Nun erſt iſt der Greffier verpflichtet, das Urtheil nach den Qualitäten auszufertigen und dabey die deutlich vorgeſchriebene Form zu beobachten; wohin beſonders die Unterſchrift des Präſidenten und des Greffiers gehört.

cf. Art. 96 — 100. v. Strombeck. S. 41 — 45. Nro. 23. S. 47. Nro. 24. S. 48. Nro. 25 u. 26. S. 49. Nro. 27. S. 50 — 52. Nro. 28. S. 60. Nro. 29.

VII. Von den nothwendigen Erforderniſſen der zu vollſtreckenden vorläufigen und endlichen Erkenntniſſe.

Das vorläufige oder interlocutoriſche und endliche Erkenntniß muß

1. dem Anwalde und der Parthey ſelbſt inſinuirt und der an den Anwald geſchehenen Behändigung erwähnt werden;
2. in dem Falle des Abſterbens des Anwaldes reicht die Inſinuation an die Parthey hin;
3. ſind noch nicht emancipirte Minderjährige (d. h. ſolche, welche weder verheirathet, noch funfzehn Jahr alt und von dem Vater oder Mut-

ter

ter der älterlichen Gewalt entlaſſen, noch auch von dem Familienrathe bey einem achtzehnjährigen Alter emancipirt worden ſind), vorhanden; ſo muß überdieß die Inſinuation des Urtheils an den Vor- und Gegenvormund geſchehen.

cf. Art. 101. u. 102., 346. auch Cod. Nap. Art. 476 — 478.

In den geſetzlich beſtimmten Fällen können die Richter auch eine vorläufige oder proviſoriſche Vollſtreckung der Urtheile verfügen. In dem Falle des Art. 91. kann es ohne alle Bürgſchaftsleiſtung geſchehen. In einem der in eod. Art. von Nro. 1 bis 7 aufgeführten Fälle aber hängt es lediglich von dem richterlichen Ermeſſen ab, ob die vorläufige Vollſtreckung mit, oder ohne Bürgſchaftsleiſtung geſchehen ſoll. Indeß muß dieſe proviſoriſche Vollſtreckung in dem Urtheile gleich miterkannt worden ſeyn; ein neues Erkenntniß aber findet deshalb nicht ſtatt, welches die Partheyen bloß in der Appellations-Inſtanz auswirken können.

cf. Art. 92.

Wegen der Koſten allein iſt dieſe Vollſtreckungsart ausdrücklich verbothen worden.

cf. Art. 94.

Das beſondere Recht der Richter, die Vollſtreckung der Urtheile zu verſchieben, iſt auf keine beſtimmte Fälle beſchränkt.

cf. Art. 79.

Wahrſcheinlich werden Letztere bey dem Executionsverfahren noch näher angegeben werden. Doch ſoll dieſer Aufſchub gleich in dem Haupterkenntniſſe geſtattet, die Friſt beſtimmt angegeben und der Beweggrund darin angeführt ſeyn. Gleichfalls kann in den, in der Prozeßordnung Art. 82. und in dem Code Nap. Art.

2059. (nicht 2049.) beſtimmten Fällen eine perſönliche Verhaftung als Executionsmittel gebraucht; aber auch der Vollziehung Anſtand gegeben werden, (cf. Art. 83.); wobey die Richter jedoch, wie bey der Verſchiebung der Vollſtreckung eines Urtheils, zu verfahren haben.

VIII. Von der Form der Contumacial-Erkenntniſſe und deren Vollſtreckung.

14. Wenn ein Contumacial-Erkenntniß Statt hat.

Ein Contumacial-Erkenntniß findet Statt

1. Wenn der eine oder andere Theil keinen Anwald beſtellt,
2. Wenn inſonderheit der Beklagte dieſe Pflicht verſäumet hat,
3. Wenn der Anwald in dem Audienz-Termine nicht erſchienen iſt und
4. wenn eine Parthey die ihren Prozeß nicht ſelbſt führt, zwar perſönlich ſich im Termin eingefunden, aber keinen Anwald mit zur Stelle gebracht hat.

cf. Art. 27. 103. u. 46.

Dieſes Contumacial-Erkenntniß wird in der öffentlichen Gerichtsſitzung ausgeſprochen, ſobald der Audienz-Huißier die Sache aufgerufen hat und die eine Parthey entweder gar nicht, oder nicht unter Benſtand eines Anwaldes erſchienen iſt. Je nachdem die Sache zweifelhaft, oder klar iſt, wird interlocutoriſch, oder difinitiv erkannt. Die Strafe der ſogenannten bejahenden Einlaſſung (Litis conteſtatio affirmativa) findet in dem ordentlichen Prozeſſe nicht Statt. Bey Abfaſſung des Contumacialerkenntniſſes können ſich die Richter der Tit. II. §. 7. angeführ-

führten, geſetzlich erlaubten Mittel gleichfalls bedienen.

cf. Art. 104 — 106. v. Stromb. S. 62 — 66. Nro. 30. S. 68. Nro. 31.

Anmerkung: Dem Beklagten iſt in dem Falle, wenn der Kläger im Termine nicht erſcheint, verſtattet worden, auf ein Contumacialerkenntniß anzutragen; worauf der Beklagte von dieſem Verfahren entlaſſen (von der Inſtanz entbunden) wird, ſofern nicht der Kläger ſich der Oppoſition bedient.

15. Wenn und wie die Vollſtreckung Statt findet.

Erſt nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der an den Anwald geſchehenen Inſinuation an gerechnet, werden die Contumacialerkenntniſſe vollſtreckt; dringende Fälle jedoch ausgenommen, welche Tit. VII. §. 13. ad Art. 91. bemerklich gemacht worden ſind. Indeſſen ſtehet es den Richtern auch frey, in Fällen, in welchen Nachtheil aus dem Verzuge entſteht, die Vollſtreckung ſogar nach eingelegter Oppoſition ſowohl mit, als ohne Bürgſchaftsleiſtung zu verfügen, wenn es nur in dem Haupterkenntniſſe oder vielmehr in demſelben Erkenniſſe geſchehen iſt. Sollte jedoch die Beſorgniß eines Nachtheils erſt nach dieſem Erkenntniſſe entſtanden oder der Parthey bekannt geworden ſeyn; ſo kann, jedoch nur gegen Beſcheinigung dieſes Umſtandes, gleich nach Ablauf der Oppoſitionsfriſten, auf einen beſondern gerichtlichen Vortrag, die vorläufige Vollſtreckung erkannt werden. Dieſer Vortrag geſchieht in einem kurzen, an das Tribunal gerichteten Geſuche, welches der Extrahent mit einer Reſolution, worin der Termin zu dieſem Vortrage beſtimmt iſt, zurückerhält. Hat die Parthey, gegen welche das Contumacialerkenntniß abgegeben iſt, keinen An-

Anwald beſtellt; ſo muß dieſes Erkenntniß durch einen, auf ein kurzes Geſuch der intereſſirten Parthey, beſonders beauftragten Huißier, der ungehorſamen Parthey, in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze, inſinuiret werden. Ein Contumacialerkenntniß muß von Zeit der Abgabe binnen ſechs Monathen vollſtreckt werden; ſonſt wird es als nicht ergangen betrachtet. Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die Tit. VII. §. 13. angeführten Erforderniſſe der zu vollſtreckenden vorläufigen und endlichen Erkenntniſſe auch hier beobachtet ſeyn müſſen

cf. Art. 107. u. 108. v. Stromb. S. 70. Nro. 32.

16. Von der Oppoſition gegen Contumacial-Erkenntniſſe.

Von Zeit der Inſinuation des Erkenntniſſes an gerechnet, muß der Anwald der ungehorſamen Parthey, binnen vierzehn Tagen, die Oppoſition beym Secretariat in das dazu beſtimmte Regiſter eintragen, und dann dem gegenſeitigen Anwalde, nebſt der Beſcheinigung über die zeitig eingelegte Oppoſition, inſinuiren laſſen. Zugleich muß der Opponent eine der geſetzlich beſtimmten Urſachen beſcheinigen. Gleich nach Inſinuation dieſer Schrift kann jede intereſſirte Parthey die Sache auf die vorgeſchriebene Weiſe zum mündlichen Vortrage in die Audienz und zur Entſcheidung bringen, ohne daß ein weiterer Schriftwechſel Statt finden kann.

1ſte Anmerkung: Bey Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Urſachen, muß man auf den in dem 113ten Art. feſtgeſetzten allgemeinen Grundſatz, und nicht auf die daſelbſt unter Nummer 1 und 2 angeführten Beyſpiele Rückſicht nehmen. Jede Urſach, woraus hervorleuchtet, daß der Opponent nicht habe erſcheinen, oder keinen Anwald beſtellen

ſen können, oder aber ihm wenigſtens eine dieſer Handlungen ſehr erſchwert ſeyn würde, dürfte ſich, im Geiſte des Geſetzes, zur Oppoſition eignen, ſollte ſie auch unter jenen Beyſpielen nicht begriffen ſeyn.

2te Anmerkung: Sollte der in der 1ſten Abtheilung Tit. II. Nro. 3. lit. b. Anmerkung 2. angeführte Fall eintreten; ſo muß die Oppoſition in der öffentlichen Gerichtsſitzung (Audienz) vorgebracht, mithin in dieſem einzigen, wohl zu merkenden Falle, nicht in das Regiſter des Secretariats eingetragen, oder wenigſtens bey demſelben nicht eingelegt werden. In dieſem Falle würde die intereſſirte Parthey bloß einen Termin zur Einlegung der Oppoſition auszubringen und den Gegentheil dazu eingeladen haben. Alsdenn wird die Oppoſition ins Audienz-Protokoll eingetragen, darauf plaidiret und dann ein Erkenntniß darüber abgefaßt.

Wenn aber der ungehorſame Theil keinen Anwald beſtimmt hat; ſo kann die Oppoſition noch bey der Execution eingelegt werden. Sie kann auch durch eine bloße außergerichtliche Anzeige, oder ſonſt bey jeder andern Gelegenheit eingelegt werden, jedoch muß ſie in dieſem Falle von dem Opponenten, binnen acht Tagen bey Verluſt der Oppoſition, wiederhohlt und dem gegenſeitigen Anwalde, nebſt der Vollmacht des Procurators des Opponenten inſinuiret werden.

Der Gegner, deſſen Anwald etwa verſtorben iſt, oder ſeine Dienſtleiſtung aufgegeben hat, muß einen neuen Anwald beſtellen und ſolches dem andern Theile, gegen welchen das Contumaciaerkenntniß ergangen iſt, mittelſt einer Anzeige und Beylegung der Vollmacht bekannt machen; worauf der Ungehorſame, binnen acht Tagen, von Inſinuation dieſer Anzeige an gerechnet, die Oppoſition mittelſt einer, die Beſtellung eines Anwaldes enthaltenden Schrift zu wiederhohlen hat.

Uebrigens findet die Oppoſition gegen alle Erkenntniſſe und in allen Inſtanzen Statt; nur in zwey Fällen iſt ſie unzuläſſig, nähmlich:

a. Wenn die Oppoſition durch ein Erkenntniß abgewieſen iſt; ſo kann gegen dieſes die Oppoſition nicht abermahls eingelegt werden. Der Opponent kann ſich bloß der Appellation in zuläſſigen Fällen, oder des außerordentlichen Rechtsmittels der Reſtitution, oder eines Caſſations-Geſuches bedienen.

b. Wenn ein Contumacial-Erkenntniß auf ein angeordnetes weiteres ſchriftliches Verfahren erfolgt iſt; ſo kann die Oppoſition dagegen nicht Statt finden. Dem Opponenten bleibt alsdann nichts weiter übrig, als ſich der lit. a. genannten Rechtsmittel zu bedienen.

cf. Art. 109—117. v. Stromb. S. 72—80.

IX. Von der Befolgung der interlocutoriſchen (vorläufigen) Erkenntniſſe durch Cautions-Leiſtung.

17. Wer muß Caution beſtellen?

Jeder Fremde iſt vor allen Dingen, ehe der Beklagte auf die Klage oder Zwiſchenklage zu antworten braucht, zur Cautions-Leiſtung wegen der Koſten und vollkommenen Schadloshaltung, durch Niederlegung einer Summe Geldes, oder durch Bürgen verpflichtet. Ein Fremder iſt derjenige, der weder im Königreiche geboren iſt, noch einen Einländer zum Vater hat, noch auch die Rechte eines Einländers in Anſpruch genommen, oder endlich ſein Domicil im Königreiche nicht gewählt hat. Befreyet wird ein Fremder von dieſer Verpflichtung:

a. wenn es Handelsſachen betrifft,

b.

b. wenn er im Königreiche mit hinlänglichen Grundſtücken angeſeſſen iſt, und

c. wenn er nachweiſen kann, daß auch ein weſtphäliſcher Unterthan nach den Geſetzen ſeines Landes zur Cautionsleiſtung nicht angehalten wird.

cf. Art. 118. der Proz. Ord. Code Nap. Art. 9. 10. 13. 102. u. 11.

Anmerkung: In der Prozeßordnung Art. 118. iſt zwar des ſub lit. c erwähnten Befreyungsgrundes nicht gedacht worden. Da aber das Civilgeſetzbuch Art. 11. beſtimmt denſelben enthält und dieſes als Grundgeſetz des Königreichs eingeführt worden iſt; ſo würde ein Fremder von dieſem Grunde, auf die obige Weiſe, Gebrauch machen können.

18. Von der Form dieſer Cautions-Leiſtung.

Sie ſetzt weſentlich ein abgegebenes Erkenntniß voraus, worin nicht allein die Friſt, ſondern auch die Summe Geldes, welches niedergelegt werden ſoll, oder auf wie hoch die zugelaſſene Bürgſchaftsleiſtung beſchafft werden muß, enthalten iſt. Derjenige Theil nun, welcher zu dieſer Caution verurtheilt wurde, muß die im Erkenntniſſe beſtimmte Caution, wenn es eine Summe Geldes iſt, bey dem Secretariat niederlegen und den Niederlegungsſchein dem gegenſeitigen Anwalde, mittelſt einer Anzeige inſinuiren laſſen. Iſt die Caution durch einen Bürgen, im Erkenntniſſe nachgelaſſen, und zu beſchaffen; ſo muß der Cautionsleiſter die gehörige Beſcheinigung über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen bey dem Secretariat niederlegen und ſolche dem Gegentheile auf gleiche Weiſe behändigen laſſen. Dieſe Beſcheinigung wird am ſicherſten von dem

Hypo-

Hypothekenbewahrer des Bezirks, oder Orts, worin der Bürge wohnt, ausgefertiget.

cf. Art. 119. v. Stromb. S. 82. Nro. 37.

X. Von dem Zeugen-Beweiſe.

19. Von Antretung dieſes Beweiſes.

Wenn in dem Interlocute auf Beweis erkannt iſt und der Beweisführer denſelben in Fällen, in welchen dieſer Beweis geſtattet iſt durch Zeugen führen will; ſo muß er dieſen Beweis binnen der im Erkenntniſſe beſtimmten, von der Rechtskraft deſſelben an laufenden Friſt antreten. Er läßt durch ſeinen Anwald die im Interlocute aufgeführten Thatſachen, mittelſt kurzer, jedesmahl einen Thatumſtand enthaltenden Säße (Artikel) näher entwickeln und dieſe Beweisartikel mitteiſt einer bloßen Anzeige dem Anwalde des Gegners inſinuiren. Bey Abfaſſung dieſer Beweisartikel können die im gemeinen deutſchen Prozeſſe vorgeſchriebenen Regeln lediglich befolgt werden. Der Gegentheil ſoll binnen drey Tagen, von Inſinuation jener Anzeige und der Beweisartikel, in einer bloßen Anzeige, die Artikel einräumen, oder ihnen widerſprechen; widrigenfalls werden ſie für eingeſtanden und bewieſen gehalten. In dieſem letztern Falle kann der Beweisführer die Sache mittelſt Geſuchs um Audienz und einer Anzeige von Anwald zu Anwald, gleich in die Gerichtsſitzung zur Entſcheidung bringen. Wird aber den erheblichen Thatſachen und Artikeln widerſprochen, und das Geſetz geſtattet den Zeugenbeweis; ſo muß der Beweisführer um die öffentliche Audienz und um einen Beſcheid nachſuchen und den Gegentheil dazu mittelſt einer Anzeige ein=

einladen; wo alsdann das Gericht den Zeugenbeweis verfügt und einen Richter dazu committiret, oder die Abhörung entfernter Zeugen mittelſt Requiſition, oder Auftrages desjenigen Richters, in deſſen Gerichtsbezirke ſich die Zeugen aufhalten, verordnet. Will der Gegentheil den Gegenbeweis führen; ſo muß er ſolchen, auf gleiche Weiſe, binnen der im Interlocute beſtimmten Friſt, antreten, welche von Zeit der Rechtskraft des Erkenntniſſes gleichfalls zu laufen anfängt; wobey eben ſo, wie bey dem Beweiſe zu verfahren iſt. Der Beweis und Gegenbeweis wird übrigens für angetreten gehalten, ſobald die Beweisartikel, worüber die Zeugen abgehört werden ſollen, inſinuiret worden ſind. cf. Art. 197 — 200.

20. Von Vollführung des Zeugenbeweiſes.

Der Beweisführer muß hierauf den committirten Richter um eine Verfügung bitten, worin Tag und Stunde der Abhörung der Zeugen beſtimmt iſt. Hiernächſt muß er die Zeugen und den Gegentheil gehörig vorladen laſſen. Der Citation an die Zeugen wird nicht allein eine Abſchrift der Verfügung des Richters, ſondern auch eine Abſchrift desjenigen Theils des Interlocuts, welches die zu beweiſenden Thatſachen beſtimmt, beygefügt; der Vorladung an den Gegentheil aber braucht blos die erſtere in Abſchrift beygefügt zu werden. Die Originalverfügung des Richters und eine Abſchrift der Citationen an die Zeugen und die Originalcitation an die Gegenparthey muß der Beweisführer zu den, §. 21. Nro. 2. und 10. angeführten Endzwecken in Händen behalten. Die nur drey Meilen von dem Orte der Abhörung entfernten Zeugen müſ-

ſen wenigſtens zwey Tage vor dem Termine, entferntere aber, mit Zuſatz eines Tages für jede drey Meilen, vorgeladen und alle in dieſem §. angeführten Grundſätze und Formen, bey Strafe der Nichtigkeit, beobachtet werden.

cf. Art. 201 — 203.

Anmerkung: Der Beweisführer hat daher in dem, an den committirten Richter zu richtenden Geſuche um einen, nach Maßgabe der Entfernung der Zeugen, hinlänglich geräumigen Termin zu bitten, wenn er Nichtigkeiten oder Koſten vermeiden will.

21. Vom Zeugenverhöre ſelbſt.

Der committirte Richter muß

1. die Zeugen einzeln und bey verſchloſſenen Thüren, in Gegenwart, oder Abweſenheit der Anwälde der Partheyen (wenn nähmlich die Citation an den Anwald des Gegentheils des Beweisführers gehörig erlaſſen worden iſt) vernehmen und dieſes im Protocolle bemerken;
2. in dem Letztern das Datum und die Stunde der Abhörung, das Erſcheinen, oder Ausbleiben der Partheyen und Zeugen die Vorlegung der Vorladungen der Letztern und der Gegenparthey, imgleichen die etwa verfügte Ausſetzung der Abhörung auf einen andern Tag bemerklich machen.

Anmerkung: Der Beweisführer muß daher die Vorladungen dem Richter in Abſchrift vorlegen, wie im vorigen §. bemerkt iſt.

3. hierauf den Nahmen, das Gewerbe, Alter und den Wohnſitz, desgleichen die Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft und deren Grad, auch etwanige Dienſtverhältniſſe des Zeugen zu einer der Partheyen, im Protocolle anführen,
4. darauf jeden Zeugen vor Ableiſtung des Eides an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eid-

ſchwurs

ſchwurs erinnern und ſodann ihm den abneh-men, daß er die Wahrheit reden und nicht verſchweigen wolle. Sollte jedoch der Zeuge nach ſeinen Religionsgrundſätzen zur Eidesleiſtung nicht verbunden ſeyn; ſo muß ſich der Richter mit einer bloßen feyerlichen Verſicherung begnügen.

Ueber alles dieſes: cf. Art. 213. 204 u. 203.

5. Darauf müſſen die Einwendungen gegen die Zeugen beſtimmt und unter Anführung der Gründe, ob man nähmlich die Zeugen für unzuläſſig und verwerflich, oder nur für verdächtig oder nicht völlig glaubwürdig halte, vorgebracht und nebſt der Erklärung der Zeugen protocollirt werden. Nach Abhörung der Zeugen über die Thatſachen ſelbſt, finden ſie nicht weiter Statt.

cf. Art. 214. 210. 224. 225 u. 223.

Anmerkung: Nach der Prozeßordnung Art. 204, in Verbindung mit Art. 214, brauchen die Einwendungen nur vor Abhörung der Zeugen über die Sache ſelbſt vorgebracht zu werden. Da indeſſen die in Art. 214 verordnete Erklärung der Zeugen über die gegen ihre Perſonen gemachten Einwendungen, bloß den Zweck hat und haben kann, die Wahrheit der Thatſachen, worauf ſich jene Einwendungen gründen, ins Licht zu ſetzen; ſo würde der Product wohl thun, ſofort klare Einwendungen, wodurch die Zeugen als unzuläſſig erſcheinen, noch vor deren Abhörung über die allgemeinen Fragſtücke und vor Ableiſtung des Eides, vorzubringen. Wenn jedoch der Producent dagegen nur ſcheinbare Erinnerungen macht; ſo kann der committirte Richter darüber nicht entſcheiden, ſondern höchſtens das Zeugenverhör ausſetzen und die intereſſirte Parthey anweiſen, die Sache in die öffentliche Audienz zur Entſcheidung zu bringen.

6. Demnächſt muß der Richter die Ausſagen des Zeugen ſelbſt, ohne ſolche durch einen ſchriftlichen Aufſatz zu erſetzen, im Protocolle getreu-

lich niederſchreiben laſſen. Dieſe Ausſage wird ihm, mit dem Befragen, ob er dabey beharre und eine Vergütung fordere, vorgeleſen und die Antwort bemerkt.

cf. Art. 215.

Wenn nun

7. der Zeuge ſeine Ausſage beym Vorleſen ändert, oder Zuſätze macht; ſo werden dieſe Aenderungen oder Zuſätze ans Ende, oder auf den Rand der Ausſagen geſchrieben. Doch müſſen ihm dieſe, gleich der Ausſage ſelbſt, vorgeleſen werden und davon wird im Protocolle das Nöthige kurz bemerkt.

8. Stehet dem Richter frey, von amtswegen oder auf Anſuchen der Anwälde der Partheyen dem Zeugen ſolche Fragen vorzulegen, die ihm zur Erläuterung der Ausſagen dienlich ſcheinen; nur müſſen die Antworten des Zeugen, nach geſchehener Vorleſung, von demſelben unterſchrieben werden, oder es wird bemerkt, daß er ſie nicht unterſchreiben könne, oder wolle, auch muß der Richter und Secretair ſie unterſchreiben.

9. Die Ausſagen, Aenderungen oder Zuſätze des Zeugen müſſen von dem Letztern, dem Richter, Secretair und den Anwälden der Partheyen unterſchrieben, oder erwähnt werden, daß der Zeuge, oder Anwald nicht unterſchreiben könne, oder wolle.

Anmerkung: Die Nro. 8 erwähnte Vorleſung und Unterſchrift durch Zeugen, Richter und Secretair iſt außer der ſub Nro. 9 gedachten Unterſchrift ausdrücklich vorgeſchrieben worden.

Und endlich

10. muß der von dem Zeugen verlangten, oder entſagten Vergütung erwähnt und im erſten Falle die Beſtimmung auf die Abſchrift der Vor-

Vorladung geſeßt und dieſer Vergütung im Protocolle erwähnt werden.

cf. Art. 216. 217. 218 u. 221.

22. Von der Verbindlichkeit der Zeugen.

Der vorgeladene Zeuge muß auf jeden Fall erſcheinen und ſeine etwa habenden rechtmäßigen Weigerungsgründe darlegen, worüber ein Protocoll aufgenommen wird. Dahin gehört, wenn ihn ſein Stand zur Verſchwiegenheit verbindet. Bleibt aber der Zeuge aus; ſo wird derſelbe durch eine Verfügung des committirten Richters, wogegen weder Oppoſition, noch Appellation Statt findet, zu einer Geldſumme von wenigſtens zehn Franken, als Schadloshaltung für die Parthey, verurtheilt und auf ſeine eigenen Koſten nochmahls vorgeladen. Der Theil, dem daran liegt, trägt darauf im Protocolle an und läßt die Verfügung des Richters dem Zeugen inſinuiren. Im abermahligen Ausbleibungsfalle des Zeugen, kann er perſönlich verhaftet und zu einer Geldbuße von funfzig Franken verurtheilt, auch zugleich von dem committirten Richter ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlaſſen werden. Wenn aber der Zeuge bey ſeinem Erſcheinen darthut, daß er ſich an dem beſtimmten Tage nicht habe einfinden können; ſo erläßt ihm der Richter, nach erfolgter Ausſage, die Geldbuße und die Koſten der zweyten Vorladung. Kann er, nach einer beygebrachten Beſcheinigung, an dem beſtimmten Tage nicht erſcheinen; ſo bewilligt ihm der Richter, den Umſtänden nach, entweder eine hinlängliche Friſt, oder vernimmt ihn, mit Zuziehung des Secretairs, in ſeiner Behauſung. Iſt er entfernt; ſo verweiſet der Richter die Vernehmung vor den Präſidenten des Gerichts an ſeinem Wohnorte, wel-

cher dann entweder ſelbſt oder durch einen Richter, oder Friedensrichter denſelben vernimmt. Der Secretair des requirirten Gerichts muß hierauf das Original Protocoll (alſo nicht eine beglaubte Abſchrift) an das Secretariat des requirirenden Gerichts gelangen laſſen und kann wegen der Koſten einen Executions-Befehl gegen die Parthey auswirken, auf deren Anſuchen die Zeugen vernommen wurden.

Sollte das Zeugenverhör an dem dazu beſtimmten Tage nicht vollendet werden können; ſo kann der Richter die Vernehmung auf einen andern Tag und Stunde ausſetzen, wozu es einer neuen Vorladung an Zeugen und Partheyen, wenn auch Letztere nicht erſchienen ſeyn ſollten, nicht bedarf.

cf. Art. 212 205 — 209.

23. Vom Verfahren nach beendigtem Zeugen-Verhöre.

Iſt das Zeugenverhör beendigt: ſo läßt die intereſſirte Parthey dem Anwalde des Gegners eine Abſchrift des Protocolls inſinuiren und ihn durch eine bloße Anzeige zur öffentlichen Audienz auffordern. In derſelben wird, nach dem mündlichen Vortrage der Partheyen, über die Hauptſache und die Einwendungen gegen die Zeugen, zugleich entſchieden. Die Richter können jedoch bey Abgabe des Urtheils eben ſo, als Tit. II. §. 7. vorgetragen worden iſt, verfahren. Iſt das Zeugenverhör wegen eines Verſehens des committirten Richters, des Anwaldes oder Gerichtsboten für nichtig erklärt; ſo wird es, auf Koſten des einen, oder andern, wiederholt. Den Partheyen ſtehet frey, die nehmlichen Zeugen abhören zu laſſen. Sollten einige derſelben nicht wie-

wieder vernommen werden können; ſo ſind die Richter angewieſen, auf deren, bey dem erſten Verhöre erfolgte Ausſagen billige Rückſicht zu nehmen. Indeß kann die Richtigkeit einer oder mehrerer Ausſagen die Nullität des ganzen Zeugenverhörs nicht bewirken. Von einer ſehr wichtigen und weiſen Vorſchrift zeugt noch der Grundſatz, daß die gleichförmige Ausſage zweyer ganz unverwerflichen oder eigentlich völlig glaubwürdigen Zeugen einen vollen Beweis ausmacht. Uebrigens kann eine Parthey, welche mehr, als fünf Zeugen über die nehmlichen Thatſachen hat abhören laſſen, die Koſten der Abhörung der mehrern Zeugen, nicht erſetzt verlangen; eine ebenfalls ſehr heilſame Verordnung.

cf. Art. 226. 229. 230. u. 222.

XI. Von dem Beweiſe durch den Augenſchein an Ort und Stelle.

24. Wie findet dieſer Beweis Statt?

Das Gericht kann

1. von Amts wegen, wenn es dieſes zur Aufklärung der Sache nöthig findet, und kein bloßes Gutachten durch Sachverſtändige hinreicht, verfügen, daß einer der Richter ſich an Ort und Stelle begibt, um den Augenſchein einzunehmen, und
2. auf Anſuchen der mit dem Beweiſe beſchwerten Parthey dieſe Beweisführung geſtatten und dazu einen Richter in dem über dieſe Beweisführung abgegebenen Erkenntniſſe beauftragen. In dieſem Falle muß der Beweisführer die Beweisfriſt eben ſo, als bey dem Zeugenbeweiſe beobachten.

cf. Tit. X. §. 19. Art. 231. u. 232.

25. Form dieſer Beweisführung.

Auf ein Geſuch der intereſſirten Parthey erläßt der im Erkenntniſſe ernannte Richter eine Verfügung, die den Ort, den Tag und die Stunde des einzunehmenden Augenſcheins beſtimmt. Dieſe Verfügung wird von dem Anwalde dieſer Parthey dem Anwalde des Gegentheils inſinuiret; welche Inſinuation die Stelle einer Aufforderung vertritt. Hieraus folgt, daß dazu gar kein Schriftſatz ja nicht einmahl eine bloße Anzeige erfordert wird. Von dem nachſuchenden Theile müſſen die Reiſekoſten und Diäten vorgeſchoſſen und bey dem Secretariat niedergelegt werden Iſt aber der Augenſchein von Amts wegen verfügt worden; ſo gibt das Gericht jeder Parthey auf, die Hälfte der Koſten vorzuſchießen. In dem von dem committirten Richter aufzunehmenden Protocolle müſſen die zum Hinwege, Aufenthalte und Rückwege verwendeten Tage bemerkt werden. Der königl. Procureur braucht nur dann bey Einnehmung des Augenſcheins zugegen zu ſeyn, wenn eine der Partheyen zu vertreten hat. In dem Protocolle ſelbſt, muß Tag und Stunde, die Gegenwart der Partheyen und Anwälde, die Verfügung oder das Erkenntniß des Gerichts, welches den Richter beauftragte, und die Beſchaffenheit des ſtreitigen Orts, wo möglich, mittelſt einer Handzeichnung, bemerkt, auch das Protocoll vom Richter, Secretär und von den Partheyen und Anwälden unterſchrieben werden.

cf. die im folgenden §. angeführten Artikel.

26. Verfahren nach dieſem Augenſcheine.

Diejenige Parthey, welcher daran liegt, muß eine Abſchrift des Protocolls dem gegenſeitigen An=

Anwalde inſinuiren laſſen. Drey Tage darauf kann ſie um öffentliche Audienz nachſuchen und darauf mittelſt einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtsſitzung zur Entſcheidung bringen; wobey von Partheyen und Richtern eben ſo, wie beym Zeugenbeweiſe verfahren werden muß.

cf. Art. 233. 237. 234. 236. und 235., auch erſte Abtheilung Tit. IX. Nro. 1.

XII. Von dem Beweiſe durch Sachverſtändige.

27. Grundſätze und Form der Antretung dieſes Beweiſes.

Diejenige Parthey welcher der Beweis auferlegt worden iſt, kann den Beweis durch Sachverſtändige, binnen der im Interlocute beſtimmten, von deſſen Rechtskraft anzurechnenden Friſt, antreten; auch ſtehet dem Gerichte frey, von Amts wegen ein Gutachten der Sachverſtändigen in dem Erkenntniſſe anzuordnen. In dieſem Erkenntniſſe werden die Gegenſtände der durch Sachverſtändige vorzunehmenden Prüfung beſtimmt und deutlich angegeben. Es treten hierbey für das Tribunal folgende Grundſätze ein:

1. Wenn zu der Zeit, wo das dieſe Beweisführung verfügende Erkenntniß abgegeben wurde die Partheyen ſich über die Wahl der Sachverſtändigen ſchon vereiniget haben; ſo muß das Erkenntniß dieſe Ernennung beſtätigen, ſollten auch die Partheyen ſich nur um einen Sachverſtändigen vereiniget haben.
2. Hat eine ſolche Uebereinkunft nicht Statt gefunden; ſo muß ſie das Erkenntniß anweiſen, binnen drey Tagen ſeit der Inſinuation deſſelben, wenigſtens drey Sachverſtändige zu wäh-

wählen; widrigenfalls zur Beweisführung durch die im Erkenntniſſe von Amts wegen und eventualiter ernannten Sachverſtändigen geſchritten werden ſoll.

3. In beyden Fällen wird zugleich im Erkenntniſſe der Richter ernannt, welcher mit Beeidigung der vertragsmäßig, oder von Amts wegen ernannten Sachverſtändigen beauftragt ſeyn ſoll. Dieſe Beeidigung kann jedoch auch dem Friedensrichter des Cantons, in welchem die Beweisführung geſchiehet, vom Tribunale in demſelben Erkenntniſſe übertragen werden.

4. Wenn die Partheyen binnen der ad 2 beſtimmten Friſt über die Wahl der Sachverſtändigen übereingekommen ſind; ſo müſſen ſie davon bey dem Secretariat eine Anzeige einreichen, welche gemeinſchaftlich abgefaßt werden kann. Sind ſie aber

5. nicht einig geworden, oder die Friſt iſt verſtrichen; ſo kann die intereſſirte Parthey, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn Einwendungen gegen die Sachverſtändigen gemacht worden ſind, mittelſt Geſuchs eine Verfügung des committirten Richters zur Beeidigung der Sachverſtändigen auswirken, und darauf die von beyden Theilen, oder vom Richter gewählten Sachverſtändigen, mittelſt abſchriftlicher Beylegung dieſer Verfügung und des treffenden Theils des Erkenntniſſes nebſt Beweisſtücken, zur Eidesleiſtung im angeſetzten Termine auffordern; wobey die Partheyen nicht gegenwärtig zu ſeyn brauchen.

Den Partheyen ſtehet jedoch frey, die ihnen zweckdienlich ſcheinenden Bemerkungen und Ge=

Geſuche gegen die im Erkenntniſſe genannten Gegenſtände und Beweisſtücke vorzubringen.

cf. Art. 268. 240 239. 241. 242 243. u. 253.

28. Von den Einwendungen gegen die Sachverſtändigen.

Derjenige Theil, welcher Einwendungen gegen die von Amts wegen ernannten Sachverſtändigen vorzubringen hat, (denn gegen die vertragsmäßig gewählten können ſolche nur dann Statt finden, wenn die Gründe dazu erſt nach deren Ernennung und vor ihrer Beeidigung entſtanden ſind,) muß dieſes binnen drey Tagen, nach Ablauf der in Art. 241. zu deren Wahl geſtatteten Friſt, mittelſt einer von ihm, oder ſeinem Anwalde unterſchriebenen Anzeige, erklären, worin die Gründe der Verwerfung und die etwa vorhandenen Beweismittel, oder das Anerbieten, ſie durch Zeugen zu beweiſen, enthalten ſind. Nach Ablauf dieſer Friſt iſt keine Einwendung weiter zuläſſig und der Sachverſtändige legt an dem in der Aufforderung beſtimmten Tage den Eid ab. Die Sachverſtändigen können übrigens aus den nähmlichen Gründen verworfen werden, wegen deren auch gegen Zeugen Einwendungen Statt finden. Hier tritt alſo der Unterſchied zwiſchen unzuläſſigen und bloß verdächtigen Sachverſtändigen ein.

cf. Art. 145. u. 246.

29. Von dem Verfahren über dieſe Einwendungen.

Wird den Einwendungen von dem Gegner in einer dem gegenſeitigen Anwalde, unter Anführung der Gründe, zu inſinuirenden Anzeige widerſprochen; ſo wird auf ein bloßes Geſuch um

um öffentliche Audienz und auf eine Anzeige von Anwald zu Anwald, darüber in der öffentlichen Gerichtsſitzung entſchieden.

Anmerkung: In der Prozeßordnung iſt keine Friſt zur Einlegung jenes Widerſpruchs beſtimmt worden. Es muß daher diejenige Parthey, welche die Einwendungen gemacht hat, falls die Gegenparthey denſelben nicht widerſpricht, die Sache auf gleiche Weiſe in die Audienz zur Entſcheidung bringen, ehe der Termin zur Beeidigung der Sachverſtändigen eintritt.

Es ſtehet auch dem Tribunale frey, auf den Beweis durch Zeugen, dem Antrage einer Parthey gemäß, zu erkennen; wobey jedoch die in Art. 340. u. f. vorgeſchriebene Form des ſummariſchen Zeugenverhörs beobachtet wird. Werden die Einwendungen für zuläſſig erkannt; ſo müſſen durch das nähmliche Erkenntniß ein oder mehrere Sachverſtändige an die Stelle des oder der verworfenen von Amts wegen ernannt werden. Wenn ſie aber für ungegründet erkläret werden; ſo ſoll die Parthey, welche ſie vorgebracht hat, zur gebührenden Schadloshaltung, ſelbſt in Rückſicht auf den Sachverſtändigen, wenn er es verlangt und die Umſtände ſich dazu eignen, verurtheilt werden; doch kann dieſer im letztern Falle nicht als Sachverſtändiger beybehalten, ſondern es muß alsdenn dafür ein Anderer ernannt werden. Indeſſen iſt der königliche Procureur vor Abgabe jener Erkenntniſſe mit ſeinen Anträgen zu hören. Das Erkenntniß über die Einwendungen ſelbſt aber wird, ohne Rückſicht auf die dagegen angezeigte Appellation, vollzogen.

cf. Art. 237. 249. 250. u. 248. der weſtphäliſchen, Art. 311. et ſqq. der franzöſiſchen Prozeßordnung.

30.

30. Vom Beeidigungstermine der Sachverſtändigen.

Das Protocoll über die Beeidigung hebt mit Bemerkung des dem committirten Richter ertheilten Auftrags und des Erſcheinens der Sachverſtändigen Parthenen, in Gemäßheit der richterlichen Verfügung und Aufforderung der Sachverſtändigen, an und dann wird zur Beeidigung geſchritten. Das Protocoll ſoll zugleich eine Angabe des Orts, des Tages und der Stunde des von den Sachverſtändigen vorzunehmenden Geſchäfts enthalten, und dieſe Angabe der Sachverſtändigen, wenn die Parthenen, oder ihre Anwälde zugegen ſind, als Aufforderung für den künftigen Termin zum Gutachten ſelbſt, gelten. Wenn aber die Gegenparthey, oder deren Anwald bey Aufnahme dieſes Protocolls und der Beſtimmung des Termins nicht zugegen geweſen iſt; ſo muß die intereſſirte Parthey ſelbige durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald auffordern, ſich an dem von den Sachverſtändigen zur Beſichtigung und Ertheilung des Gutachtens angegebenen Orte, Tage und Stunde einzufinden. Sollte einer der Sachverſtändigen die Ernennung nicht annehmen, oder nicht erſchienen ſeyn; ſo muß ein anderer von den Parthenen gewählt werden, widrigenfalls das Gericht einen ernennt.

cf. Art. 251. u. 252. der weſtphäliſchen und Art. 315. der franzöſiſchen Prozeßordnung.

31. Von Ertheilung des Gutachtens.

Das Gutachten wird an dem ſtreitigen, oder einem andern von den Sachverſtändigen, nebſt Tag und Stunde hierzu beſtimmten Orte aufgenommen und muß von den etwanigen Bemerkungen und Geſuchen der Parthenen über die

zur

zur Prüfung vorgelegten Gegenſtände Erwähnung thun. Es wird nur ein Gutachten von einem der Sachverſtändigen abgefaßt und von allen unterſchrieben. Sollten ſie nicht ſchreiben können; ſo muß das Gutachten von dem Secretair des Friedensgerichts an dem Orte, wo ſie ihr Geſchäft vornahmen, ge- und unterſchrieben werden. Sind ſie verſchiedener Meinung; ſo müſſen ſie die Gründe dieſer Verſchiedenheit angeben, ohne jedoch die Meinung eines jeden Einzelnen zu bemerken. Das Originalgutachten wird bey dem Secretariat des Gerichts, welches die Beweisführung der Sachverſtändigen verfügte, niedergelegt. Die Diäten derſelben, mit Inbegriff der übrigen Gebühren des etwa gebrauchten Friedensgerichts-Secretairs, werden von dem Präſidenten am Ende des Original-Gutachtens bemerkt. Im Falle der Verzögerung jener Ablieferung oder gänzlichen Verweigerung des Gutachtens können ſie vorgeladen werden, binnen drey Tagen vor dem Gerichte, welches ſie beauftragt hat, zu erſcheinen, um erforderlichen Falls durch körperliche Zwangsmittel (perſönlichen Arreſt) zu jener Ablieferung angehalten zu werden; worüber ſodann ſummariſch, ohne weiteres Verfahren, erkannt wird.

cf. Art. 253. 254. 255. und 256. der weſtphäliſchen, und Art. 320. der franzöſiſchen Prozeßordnung.

Anmerkung: Aus dem Art. 256. in Verbindung mit dem 252ſten Art. geht hervor, daß keiner zur Abgabe eines Gutachtens gezwungen werden kann. Erſt nach der Beeidigung findet ein rechtliches Zwangsmittel wider ihn Statt. Sollte jedoch ſich keiner zu einem Gutachten verſtehen wollen; ſo würde die zur Entſcheidung der Sache nöthige Inſtruction die Richter berechtigen, ein ſolches Mittel zu gebrauchen. In ſofern äußert ſich ein großer

großer Unterſchied zwiſchen Zeugen und Sachverſtändigen.

32. Vom Verfahren nach angeliefertem Gutachten.

Die intereſſirte Parthey muß das Gutachten vom Secretariat einlöſen und dem Anwalde des Gegners inſinuiren laſſen; worauf die Sache mittelſt einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtsſitzung und Entſcheidung gebracht werden kann. Das Erkenntniß wird alsdann auf die gewöhnliche Weiſe abgefaßt. Sollten aber alle drey Sachverſtändige verſchiedener Meinung ſeyn, oder die Richter in dem Gutachten nicht die nöthige Aufklärung finden; ſo können ſie von Amts wegen eine neue Beſichtigung durch drey andere Sachverſtändige, die ſie ebenfalls von Amts wegen ernennen und die ſich von den vorherigen die ihnen nöthig ſcheinenden Erläuterungen geben laſſen können, verfügen.

cf. Art. 257. u. 258.

Anmerkung: Der bedenkliche Grundſatz der franzöſiſchen Prozeßordnung Art. 323. iſt mit Recht in die weſtphäliſche Proceßordnung nicht aufgenommen worden.

XIII. Von dem Beweiſe durch die Eideszuſchiebung.

33. Grundſätze über dieſes Beweismittel.

Die Proceßordnung hat zwar die Eideszuſchiebung als Beweismittel ausdrücklich nicht mit aufgeführet, ſondern nur beyläufig derſelben erwähnt.

cf. Art. 77. u. 78.

Da jedoch ſowohl hieraus, als aus dem Code Napoléon deutlich erhellet, daß jeder ſtreitende Theil ſich der Eideszuſchiebung als eines

recht-

rechtlichen Beweismittels bedienen kann; ſo ſcheint die pflichtmäßige Rückſicht auf möglichſte Vollſtändigkeit, eine eigene Abhandlung zu erheiſchen.

Das Civilgeſetzbuch wird uns hierbey hauptſächlich zum Führer dienen müſſen. Dieſen Eid kann entweder die eine Parthey der andern zuſchieben, um davon die Entſcheidung der Sache abhängig zu machen, oder der Richter der einen, oder andern Parthey von Amts wegen in gleicher Abſicht auflegen. Den erſten nennt man den freywilligen Hauptentſcheidungseid; den Letztern aber einen nothwendigen Haupt- oder Entſcheidungseid.

cf. Art. 1357. des C. N.

Von jenem Eide iſt hier zunächſt die Rede. Es ſtehet

1. jeder Parthey frey, über alle Gattungen von Streitigkeiten, der Gegenparthey dieſen freywilligen Eid anzutragen oder zuzuſchieben;
2. er kann in jeder Lage des Rechtsſtreits, ſelbſt wenn über die Klage oder Einrede, worüber er verlangt wird, nicht einmahl der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes, d. h. kein vorläufiger, unvollſtändiger Beweis, vorhanden iſt, zugeſchoben werden.

   cf. Art. 1358. u. 1360. der officiellen Ausgabe des C. N. in Verbindung mit Art. 1347. und Erhard's Ueberſetzung des. C. N. Art: 1360.
3. derſelbe kann jedoch nur über die eigene Handlung deſſen, dem man ihn anträgt, zugeſchoben werden; die Wittwe und Erben eines Verſtorbenen, ſo wie die Vormünder der Erben jedoch ausgenommen, welche ſich darüber, ob ſie von der ſtreitigen Thatſache keine Wiſſenſchaft haben, erklären müſſen.

   cf. Art. 1359. u. 2275. des C. N.

4. Inſonderheit findet dieſer Eidesantrag in den Fällen noch Statt, in welchen die Geſetze keinen Zeugenbeweis geſtatten.

cf. Art. 1341. u. f. des C. N.

Derjenige, dem der Eid zugeſchoben iſt, muß ſolchen entweder annehmen, oder aber zurückſchieben. Will er ihn aber weder annehmen, noch zurückſchieben, oder will der Gegner, welchem derſelbe zurückgeſchoben wurde, ihn nicht ableiſten; ſo wird die ſtreitige Thatſache, nach den Umſtänden für bewieſen, oder nicht bewieſen und für oder gegen den Kläger, oder Beklagten erkannt. Indeſſen findet eine Zurückſchiebung des Eides nicht Statt, wenn die den Gegenſtand deſſelben betreffende Thatſache nicht beyde Theile gemeinſchaftlich, ſondern nur den, welchen der Eid zugeſchoben wurde, perſönlich angehet.

cf. Art. 1361. u. 1362. des C. N.

Anmerkung: Da der Art. 1361. dieſes Civilgeſetzbuchs dem Gegner des Deferenten nur geſtattet, den Eid anzunehmen, oder zurückzuſchieben; ſo findet keine ſogenannte Gewiſſensvertretung (Beweis durch Zeugen oder andere Mittel) weiter Statt, ſondern der Gegentheil des Deferenten muß etweder denſelben praeciſe annehmen, oder, in ſofern dieſes Statt finden kann, zurückſchieben.

Sowohl der Antrag, oder die Zurückſchiebung des Eides, zu deſſen Ableiſtung der Gegner ſich bereit erkläret hat, als auch die Eidesableiſtung ſelbſt, hat wichtige Folgen. Sobald der Gegentheil ſich zur Ableiſtung des angetragenen, oder zurückgeſchobenen Eides bereits erklärt hat; ſo kann die andere Parthey den Eid weder zurücknehmen, noch ſich zur Ablegung des zurückgeſchobenen Eides noch erbieten. Iſt ferner der angetragene, oder zurückgeſchobene Eid einmahl geleiſtet; ſo wird der Gegentheil mit dem Beweiſe,

daß falſch geſchworen worden ſey, nicht mehr zugelaſſen.

cf. Art. 1364 u. 1363.

In wiefern der Eid und gegen wen er beweiſe, iſt in Art. 1365 genau und deutlich vorgeſchrieben worden.

Was den nothwendigen, von dem Richter aufzulegenden Eid betrifft; ſo hat weder die Prozeßordnung, noch das Civilgeſetzbuch darüber etwas Neues feſtgeſetzt, ſondern Letzteres die Grundſätze des gemeinen deutſchen Prozeſſes deutlich gebilliget.

cf. Art. 1357. Nro. 2., 1366 — 1369. des C. N. Siehe auch: Danz Grundſätze des gemeinen ordentlichen, bürgerlichen Prozeſſes. §. 365.

34. Formen bey Eidesleiſtungen.

Jeder Eid ſetzt

a. ein Erkenntniß, worin der Beweis auferlegt und eine Friſt zu deſſen Führung beſtimmt iſt, voraus. In dieſem Falle muß der Beweis binnen der vorgeſchriebenen Friſt durch Eideszuſchiebuug angetreten werden;

b. In einem die Eideszuſchiebung zulaſſenden Erkenntniſſe muß die zu beſchwörende Thatſache enthalten,

c. darin ein Tag zur Ableiſtung feſtgeſetzt ſeyn und

d. der Eid ſelbſt, in Gegenwart der Gegenparthey, oder in deren Abweſenheit abgeleiſtet werden, wenn von Anwald zu Anwald in einer Anzeige der Schwörungstermin ihr bekannt gemacht, oder, falls ſie keinen Anwald hat, derſelben eine förmliche Vorladungs-Urkunde inſinuiret worden iſt;

e. Auch muß der Eid in Perſon und in der öffentlichen Seſſion, nach vorgängiger Warnung

vor

vor dem Meineide, abgelegt werden. Er kann jedoch im Falle einer geſetzlich und hinlänglich dargethanen Verhinderung, durch einen vom Gerichte dazu beauftragten Richter, mit Zuziehung des Secretairs, in der Behauſung des Schwörenden, abgenommen werden; wozu aber der Gegentheil, bey Strafe der Nichtigkeit, wie oben erwähnt iſt, vorgeladen werden muß. Sollte ſich die Parthey außerhalb des Bezirks des Gerichts befinden; ſo kann daſſelbe die Eidesableiſtung vor dem Gerichte des Aufenthalts dieſer Parthey verfügen.

cf. Art. 76 — 78.

Das Verfahren bey Eideszuſchiebungen und Zurückſchiebungen geſchiehet übrigens mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald, oder, wenn kein Anwald beſtellt ſeyn ſollte, mittelſt förmlicher Vorladungen; auch findet hier die gewöhnliche Friſt von vierzehn Tagen und nach deren Ablaufe, wenn keine Erklärung erfolgt iſt, ein Geſuch um öffentliche Audienz und die Einladung des Gegners dazu, Statt. Eben ſo würde im Falle der Erklärung über den Eid, zu verfahren ſeyn.

Bey dem Apellations-Gerichtshofe des Königreichs Weſtphalen.

XIV. Von dem Verfahren bey demſelben.

35. Allgemeine Grundſätze über das Apellations-Verfahren.

Die Prozeß-Ordnung enthält über dieſe Grundſätze deutliche Vorſchriften; welche hier nur in einer überſichtlichen Ordnung dargeſtellt werden dürfen.

1. Die Friſt zur Einlegung der Apellation iſt nach Verſchiedenheit der Fälle deutlich beſtimmt worden.
   cf. Art. 345 — 349.
2. In den gleichfalls genau beſtimmten Fällen iſt die Apellation, ja ſogar das Caſſationsgeſuch unſtatthaft.
   cf. Art. 350. 353 — 355.

Dagegen findet

3. in den beſtimmt angeführten Fällen die Apellation Statt.
   cf. Art. 350 in fine, 351 u. 352.
4. In der Regel hat die Appellation von endlichen und interlocutoriſchen Erkenntniſſen ſuſpenſive Wirkung.
   cf. Art. 357.
5. Als Ausnahmen von dieſer Regel ſind die geſetzlich beſtimmten Fälle, in welchen die vorläufige Vollſtreckung der Erkenntniſſe Statt findet, mithin die Apellation nur devolutive Kraft hat, zu betrachten.
   cf. Art. 358 u. Art. 91.
6. Iſt die vorläufige Vollziehung in Fällen, in welchen ſie das Geſetz nicht zuläßt, verfügt worden; ſo kann der Apellant, auf eine Vorladung mit kurzer Friſtbeſtimmung, in der Gerichtsſitzung ein Verbot (Litteras inhibitoriales) auswirken. Er läßt dieſe Schrift dem Gegentheile mit einer Vorladung, nachdem er zuvor die Erlaubniß zur Audienz ausgewirkt hat, nebſt der letztern Erlaubniß, durch den Audienz-Huißier inſinuiren. In keinem andern Falle darf die Inhibition, bey Strafe der Nichtigkeit, erkannt werden.
   cf. Art. 359. u. 360.

7. Wenn hingegen in der erſten Inſtanz die geſetzlich ſtatthafte vorläufige Vollziehung des Erkenntniſſes unterblieben iſt; ſo kann darum noch in der Apellations-Inſtanz gebeten werden.

cf. Art. 91. 93 u. 92.

8. Der Apellant darf in der Apellationsinſtanz keine neue Bitte oder neues Geſuch anbringen; es ſey denn, daß ſolches eine neue Vertheidigung wider die Hauptklage enthielte.

Anmerkung: Ein neues Geſuch würde hier eigentlich eine neue Klage, (nouvelle demande, wie es im franzöſiſchen Texte genannt wird,) worauf ſich das neue Geſuch gründet, heißen müſſen, z. B. wenn der Apellant ſtatt der Anlehnsklage eine Verkaufsklage erheben, oder deshalb ein neues Geſuch vorbringen wollte. Denn der Gegenſtand des Prozeſſes, der ſtreitenden Theile und der Klaggrund können in dieſer Inſtanz nicht verändert werden. Ein anderes findet bey neuen Einreden gegen die Hauptklage Statt, wodurch die weſentlichen Beſtandtheile der Letztern unverrückt oder unverändert bleiben.

Dagegen werden Verbeſſerungen, Beſchränkungen, Erweiterungen und Berichtigungen der Anträge, auch nähere Entwickelung der Rechtsgründe, Abänderungen derſelben und ſelbſt neue in der erſten Inſtanz nicht gebrauchte Rechtsgründe, ſo wie auch nachher noch fällig gewordene Nebenforderungen, wodurch jene charakteriſtiſchen Merkmahle des Rechtsſtreits dieſelben bleiben, unbedenklich zugelaſſen.

cf. Art. 364 der weſtphäliſchen, und 464 der franzöſ. Prozeßordnung.

9. Zwiſchenklagen werden nur denen in dieſer Inſtanz geſtattet, die als dritte Perſonen zur Oppoſition berechtiget ſind; eine Klage auf

auf Gewährleiſtung aber findet in der Appellationsinſtanz gar nicht Statt.

cf. Art. 366 u. 419 — 423.

10. Die Peremption (Erlöſchung des gerichtlichen Verfahren) hat in der Apellationsinſtanz die Wirkung, daß das Erkenntniß, wogegen appellirt wurde, in die Rechtskraft übergehet.

cf. Art. 367.

11. Der Apellat kann, ſo lange das mündliche Verfahren in der Appellationsinſtanz noch nicht geſchloſſen iſt, die Apellation beyläufig einlegen (acceſſoriſch adhäriren), wenn er gleich das Erkenntniß ohne Widerſpruch hat inſinuiren laſſen.

cf. Art. 345. in fine.

Anmerkung: Dieſe beyläufige Apellationseinlegung darf ſich jedoch nur auf dieſelben Beſchwerden beſchränken, die der Apellant gebraucht hat. Sie unterſcheidet ſich hauptſächlich dadurch von der Principalapellation, daß dieſe innerhalb der geſetzlichen Friſt eingelegt werden muß und ganz unabhängig von der Handlung des Gegentheils bleibt; jene aber auch nach Ablauf obiger Friſt noch Statt findet, alsdann aber, wenn die Hauptappellation (appellatio principalis) deſert geworden iſt, nicht mehr gebraucht werden kann. Dieſe Grundſätze des gemeinen deutſchen Prozeſſes ſind durch den Art. 345 in fine deutlich gebilliget worden.

Endlich werden

12. die für das Verfahren bey den Tribunälen vorgeſchriebenen Regeln auch in der Appellationsinſtanz beobachtet.

cf. Art. 368.

36. Form des Verfahrens der Partheyen inſonderheit.

Der Appellant muß eine Apellationsanzeige, die eine genaue Bezeichnung des Erkenntniſſes, wo=

wogegen er appelliren will, ingleichen die Beſtellung eines bey dem Appellationshofe recipirten Anwaldes und eine Vorladung mit der geſetzlichen Friſt von vierzehn Tagen enthält, dem Gegner in Perſon, oder an ſeinem Wohnſitze durch den Huißier inſinuiren laſſen; widrigenfalls iſt die Vorladung nichtig, obgleich das Recht zur Apellation vorbehalten bleibt.

cf. Art. 356 u. v. Stromb. S. 129. Nro. 53. u. S. 131.

Binnen vierzehn Tagen, vom Tage jener Anzeige und Vorladung, iſt Appellat gleichfalls einen Anwald bey dem Appellationshofe zu beſtellen und dieſes dem Anwalde des Appellanten unter Mittheilung der Vollmacht anzuzeigen verpflichtet. Von Zeit der vom Appellanten (binnen vierzehn Tagen) geſchehenen Beſtellung eines Anwaldes an gerechnet, muß nun Appellant binnen vierzehn Tagen dem Anwalde des Appellanten eine Schrift behändigen laſſen, welche ſeine Beſchwerden gegen das Erkenntniß und die Rechtsgründe enthält, worauf dieſe ſich ſtützen. Hat er neue Rechtsgründe oder Einreden; ſo müſſen dieſelben ſogleich in dieſer Beſchwerde- und Vertheidigungsſchrift (Rechtfertigungsſchrift) vorgebracht werden. Der Appellant hat hierauf binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Inſinuation jener Rechtfertigungsſchrift, dem Appellanten ſeine Exceptionsſchrift; der Appellant aber (der hier gleiche Rechte mit dem Kläger im erſten Verfahren hat) ſeine Replic- und Schlußſchrift, binnen anderweiten vierzehn Tagen, dem Apellanten oder eigentlich deſſen Anwalde inſinuiren zu laſſen. Hierauf kann jede Parthey ein Geſuch um einen Audienztermin beym Appellationshofe überreichen und ſodann mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald die Sa-

 che

che zur Entſcheidung in die öffentliche Gerichtsſitzung bringen. Indeſſen ſtehet auch dem Appellanten frey, gleich nach Inſinuation der Appellationsanzeige, ohne Verhandlung ſeiner Beſchwerden und weiteres Verfahren, jedoch erſt nach Ablauf der beyden geſetzlichen Friſten von vierzehn Tagen, wovon die eine zur Beſtellung eines Anwaldes, die andere Friſt aber zur Inſtruction des Anwaldes und zur nöthigen Deliberation, dem Appellanten geſtattet iſt, die Sache in die öffentliche Audienz zur Entſcheidung zu bringen. Eben dieſes Recht kann auch dem Appellanten, gleich dem Beklagten in der erſten Inſtanz, nicht verſagt werden. Auch er iſt befugt, gleich nach Inſinuation der von dem Appellanten eingereichten Beſchwerde- oder Rechtfertigungsſchrift, ohne auf dieſe zu antworten, oder nach Ablauf der zu deren Eingabe geſetzlich beſtimmten vierzehntägigen Friſt, auf die Entſcheidung in der öffentlichen Audienz anzutragen.

cf. Art. 356. 362. 365 u. 363.

37. Verfahren des Appelationsgerichtshofes.

Jede Appellation, auch ſelbſt wenn ſie gegen ein auf anderweites ſchriftliches Verfahren gefälltes Erkenntniß erſter Inſtanz gerichtet iſt, muß in der öffentlichen Gerichtsſitzung erörtert und nach beendigtem mündlichem Vortrage (Plaidiren) der Partheyen oder ihrer Anwälde (welcher auch hier, wie bey dem Verfahren erſter Inſtanz, von dem die Stelle des Klägers vertretenden Appellanten begonnen wird) entſchieden werden. Doch kann das Gericht eben ſo, als in der 2ten Abtheilung 1ſter Abſchnitt, Tit. II. § 7. vor-

vorgetragen worden iſt, verfahren, alſo auch eine weitere ſchriftliche Verhandlung auf gleiche Weiſe anordnen.

cf. Art. 361. u. 368.

Die Fälle übrigens, in welchen der Appellationsrichter weiter in der Sache verfährt, oder die Vollſtreckung, oder die weitere Entſcheidung dem Judicio a quo überläßt, hat das Geſetz genau und deutlich beſtimmt.

cf. Art. 369. u. 370.

Summariſcher bürgerlicher Prozeß, bey den Tribunälen und dem Appellationsgerichtshofe *).

XV. Gegenſtände dieſes Prozeſſes und Verfahren in demſelben.

38. Gegenſtände des ſummariſchen Prozeſſes.

Unter die Cathegorie von ſummariſchen Sachen bringt das Geſetz:

1. Die Appellation von den Erkenntniſſen der Friedensrichter;
2. Die bloß perſönlichen Klagen, ſo hoch ſich auch die Summe ihres Gegenſtandes belaufen mag, wenn ſie auf Urkunden gegründet ſind; jedoch nur dann, wenn der Letztern Aechtheit nicht beſtritten iſt. In dieſem Falle tritt ein ganz eigenes, unten abzuhandelndes Verfahren ein;
3. Die auf Urkunden nicht gegründeten Klagen, wenn ſie nicht über eintauſend Franken zum Gegenſtande haben.

Anmerkung: Läßt ſich ihr Gegenſtand nicht genau beſtimmen; ſo gehören ſie in den ordentlichen Prozeß.

*) Man ſehe Roſenthal a. a. O. S. 184 ff.

4. Proviſoriſche, oder ſolche Klagen, welche ein ſchleuniges Verfahren erheiſchen, wovon die Beyſpiele geſetzlich angeführt ſind;
5. Klagen auf Bezahlung des Miethzinſes, Pachtgeldes, oder verfallener Termine von Renten und
6. Nebenklagen, wenn die Hauptſache, in welcher ſie vorkommen, zu den ſummariſchen Sachen gehört; widrigenfalls iſt bey den Nebenklagen, die zu einer Hauptſache gehören, welche in den ordentlichen Prozeß einſchlägt, ein ganz eigenes Verfahren zu beobachten.
cf. Art. 337. u 339.

Anmerkung: Daß die Nebenklagen nur mit der obigen Einſchränkung ſummariſch behandelt werden ſollen, erhellet daraus:
a. Daß ſie im Art. 337 nicht beſonders mit aufgeführt worden ſind,
b. Daß ihrer im Art. 339. nur beyläufig erwähnt und ſtillſchweigend dabey vorausgeſetzt iſt, daß die Hauptſache, wovon ſie einen Theil ausmachen, unter die Cathegorie der ſummariſchen Sachen zu rechnen ſey,
c. Daß im Art. 273 ausdrücklich verordnet wird: „Ueber Nebenklagen, welche bey ſolchen Sa„chen vorkommen, die in der öffentlichen „Gerichtsſitzung gleich abgethan werden, ſoll, „wenn es die Umſtände erlauben, zuvor er„kannt werden.“

Hier iſt deutlich angenommen, daß die Natur der Hauptſache lediglich den Maßſtab für die Behandlung der Nebenklagen abgeben ſoll; und endlich
d. Daß im Art. 272. bey andern Nebenklagen ein ganz eigenes und ein anderes Verfahren vorgeſchrieben worden, als in dem ſub. lit. c. angeführten Falle und Art. 338. geſchehen iſt.

39. Vom Verfahren der Partheyen in ſummariſchen Sachen.

Der Kläger läßt eine Vorladung und Klage, unter Beyfügung der Anlagen und der Vollmacht

macht inſonderheit, dem Beklagten durch den Audienz-Huißier inſinuiren. In der Vorladung wird jedoch nicht, wie in dem ordentlichen Prozeſſe, auf Einlaſſung des Beklagten angetragen, ſondern der Gegentheil nur aufgefordert, nach Ablauf der beyden geſetzlichen Friſten von vierzehn Tagen, zu hören, wie er von dem Tribunale, dem Inhalte und Antrage in der Klage gemäß, werde verurtheilt werden. Die Citation und Klage hält Hr. Roſenthal auch in ſummariſchen Sachen für nothwendig. Dieſe Meinung glaubt er durch das Geſetz folgendermaßen rechtfertigen zu können.

Daſſelbe verordnet nähmlich:

a. ganz allgemein und beſtimmt, daß die Klage ſchriftlich verfaßt werden und die Vorladung aus zwey Theilen, aus der Klage und dem Inſinuationsinſtrumente des Huißiers beſtehen ſoll.

cf. Art. 5. u. 6.

b. Der 338ſte Art. verwirft bloß eine wechſelſeitige Mittheilung der Rechtsgründe unter den Partheyen und befiehlt

c. ausdrücklich, daß die Mittheilung an den königl. Procurator vor der öffentlichen Audienz Statt haben ſolle. Dieſes konnte aber nicht geſchehen, wenn keine Citation und Klage, als das nur einzige Actenſtück, überreicht würde und

d. möchte ohne eine Klage der Prozeß keine feſte Stütze haben und man nie, beſonders in der Appellationsinſtanz, beurtheilen können, ob in derſelben eine neue Klage, oder ein neues Geſuch angebracht worden wäre; welches jedoch verboten iſt.

cf. Art. 364.

Daher

Daher findet Hr. Roſenthal kein Bedenken, der Meinung des Herrn Tribunals-Präſidenten von Strombeck, S. 124. ad 338. völlig beyzutreten. —

Gleich nach Ablauf der beyden geſetzlichen Vorladungsfriſten, wovon die eine zur Beſtellung des Anwaldes, die andere aber zur reiflichen Ueberlegung und Prüfung der Sache und zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung für den Beklagten und deſſen Anwald weislich geſetzlich vorgeſchrieben iſt, kann mittelſt Geſuchs um das ſo genannte Plaidiren, und darauf durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, ohne weitern Schriftwechſel, Verhandlung, oder Förmlichkeiten, jedoch mit Vorbehalt der etwa erforderlichen Mittheilung an den königlichen Procurator, die Sache zur öffentlichen Audienz gebracht werden.

Wenn von Nebenklagen, deren Hauptſache in den ſummariſchen Prozeß einſchlägt, die Rede ſeyn ſollte; ſo werden ſolche nach Vorſchrift der Art. 338 u. 339. in einer bloßen Bittſchrift, welche die mit Gründen unterſtützten Anträge enthält, von Anwald zu Anwald und, falls noch keiner beſtellt ſeyn ſollte, mittelſt förmlicher Vorladung der Gegenparthey inſinuiret; es ſey denn, daß ſchon in der Hauptſache eine förmliche Vorladung erlaſſen und ein Termin zum mündlichen Vortrage angeſetzt ſeyn ſollte; in welchem Falle eine bloße Bittſchrift, ohne förmliche Vorladung, hinreichen würde. Ein weiterer Schriftwechſel findet aber nicht Statt; jedoch muß die in Art. 44. vorgeſchriebene Mittheilung an den königlichen Procurator beobachtet werden.

40. **Verfahren des Gerichts.**

Die Partheyen tragen zuvörderſt ihre Sache ſo, wie im ordentlichen Prozeſſe, mündlich vor.

vor. Findet nun das Gericht dieſelbe zum Erkenntniſſe geeignet; ſo wird dieſes gleich abgegeben. Im entgegengeſetzten Falle bleibt demſelben unbenommen, eben ſo, als im ordentlichen Prozeſſe zu verfahren und in Fällen der Nothwendigkeit, als Ausnahme von der Regel, zumahl in ſummariſchen Sachen, ein ſchriftliches Verfahren anzuordnen; weil ſonſt der Zweck nicht erreicht werden könnte.

cf. v. Stromb. S. 124. ad Art. 338.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände wird auf Beweis mittelſt eines Interlocuts erkannt. Der Beweis muß ebenfalls binnen der beſtimmten Friſt angetreten werden; ſo wie dieſes auch bey dem Gegenbeweiſe der Fall ſeyn würde. Findet ein Zeugenbeweis Statt; ſo wird ſolcher folgendermaßen angetreten und vollführet.

41. Von der Antretung und Vollführung eines ſummariſchen Zeugenbeweiſes.

Derjenige Theil, welchem das Interlocut den Beweis auflegt, überreicht dem Gerichte, binnen der beſtimmten Friſt, eine kurze Schrift, worin er die Zeugen genau benennt und um einen Termin zu deren Abhörung bittet. Das Gericht verfügt hierauf Tag und Stunde, wo die Zeugen in der öffentlichen Gerichtsſitzung vernommen werden ſollen, ohne daß es der Beweisartikel bedürfte. Dieſe Verfügung nebſt dem Geſuche des Beweisführers wird dem Letztern durch den Huißier zugeſtellet. Der Beweisführer läßt hierauf den Zeugen eine Abſchrift jener Verfügung oder Erkenntniſſes, wenigſtens zwey Tage vor dem Termine inſinuiren, dem Gegner aber die im Geſuche enthaltene Zeugenbenennung mit dem Termine abſchriftlich zufertigen. In dem Ter-

Termine werden die Zeugen in Gemäßheit der Art. 204 und 214 zuvörderſt über die geſetzlich vorgeſchriebenen gemeinen Fragſtücke zu Protocoll öffentlich vernommen, ſodann erſt beeidiget und demnächſt die gegen ſie gemachten Einwendungen nebſt ihren Antworten und dem Inhalte ihrer Ausſagen ſelbſt, genau bemerkt. Sind die Einwendungen von der Art, als in Art. 210 und 211 beſtimmt iſt; ſo wird darüber zuvörderſt ſogleich, oder doch in der nächſten Sitzung, nach Anhörung des königlichen Procureurs, erkannt und entweder das Zeugenverhör zugelaſſen, oder der Zeuge verworfen.

cf. Tit. X. §. 1. und die Anmerkung.

Sollten es nur ſolche Einwendungen ſeyn, welche den Zeugen bloß verdächtig machen; ſo wird in dem Haupterkenntniſſe hierauf, dem Befinden nach, Rückſicht genommen. Dieſes Haupterkenntniß muß gleichfalls ſogleich, oder doch in einer der nächſten Sitzungen, ohne weitere Mittheilung und Formalität, erfolgen. Die auch bey dem ſummariſchen Zeugenverhöre beybehaltenen Förmlichkeiten laſſen ſich auf folgende Punkte reduciren:

1. Auf eine Abſchrift des die Zeugen vorladenden Erkenntniſſes oder Verfügung,
2. Auf eine dem Gegentheile mitzutheilende Abſchrift der Zeugenbenennung
3. Auf die bey dem feyerlichen Zeugenbeweiſe Art 205 und 206 beſtimmten Strafen gegen ausbleibende Zeugen,
4. Auf die Theorie von unzuläſſigen und verdächtigen Zeugen und die Zeit dieſer vorzubringenden Einwendungen

cf. Art. 210. 211. 224. u. 214.

5.

5. Auf die Art, hierüber zu erkennen,
cf. Art. 227.
6. Auf die ihnen Amts halber vorzulegenden Fragen,
cf Art. 217.
7. Auf die Koſtenbeſtimmung,
cf. Art. 2-1.
und endlich
8. Auf die Zahl der Zeugen, deren Abhörungskoſten der Parthey in Rechnung nicht paſſiren.

Uebrigens ſtehet es auch dem Richter frey, entfernte, oder ſolche Zeugen, die Abhaltung haben, durch das Diſtricts- oder Friedensgericht an ihrem Aufenthaltsorte abhören zu laſſen.
cf. Art. 340 — 344.

42. Von dem Verfahren bey den auf Urkunden gegründeten Klagen.

Dieſes Verfahren iſt ſo einzurichten, daß man

1. Wenn der Klage eine öffentliche Urkunde zum Grunde liegt, ſelbige der Klage in Abſchrift beyfügt, in derſelben auf ein condemnatoriſches Erkenntniß anträgt und dieſe Klage nebſt Anlagen, ingleichen einer Vorladung, dem Gegentheile inſinuiren läßt,
2. Daß, wenn nur eine Privaturkunde vorhanden iſt, man entweder ſeparat auf die Anerkennung der Urkunde klagt und zum Zwecke der anzuſtellenden Hauptklage um eine Beſcheinigung dieſer Anerkennung bittet, oder aber die Hauptklage damit verbindet. In beyden Fällen muß der Klage eine Abſchrift der Urkunde beygefügt und die Citation der Klage vorgeſetzt werden.

Hierbey hat der Kläger ſein Augenmerk noch auf folgende Umſtände zu richten, nämlich:

a.

a. Wenn die Forderung ſchon einklagbar, oder fällig (actio data) iſt; ſo kann aus einer Privaturkunde theils auf Anerkennung derſelben, theils auf Bezahlung der Schuld ſelbſt zugleich geklagt werden.

Anmerkung: Da nach dem zweyten Abſchnitte des 144ſten Art. die Koſten der Anerkennung dem Kläger zur Laſt fallen; ſo iſt demſelben zu rathen, in zuläſſigen Fällen die Klage auf Anerkennung mit der Klage auf Bezahlung zu verbinden.

b. Wenn aber die Forderung noch nicht betagt iſt; ſo findet bloß die vorläufige oder präparatoriſche Klage Statt, die der Hauptklage erſt den Weg bahnen muß.

Sollte auch

c. die öffentliche, keiner Anerkennung bedürfende Urkunde noch keine betagte Forderung enthalten und darin eine Kündigung verſprochen ſeyn; ſo kann zwar der Kläger auf die Anerkennung der Urkunde nicht ſeparat klagen, es ſtehet ihm aber ſonder Zweifel frey, mittelſt eines kurzen Geſuchs, welches er dem Beklagten nebſt Abſchrift der öffentlichen Urkunde durch den Huißier inſinuiren läßt, die Forderung aufzukündigen und das Document des Huißiers der anzuſtellenden Hauptklage demnächſt beyzufügen. Außer dem Falle einer in der öffentlichen Urkunde verſprochenen Kündigung würde der Kläger daraus noch nicht klagen können. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach Ablauf der beyden Vorladungsfriſten der Kläger die Sache in die öffentliche Gerichtsſitzung zur Entſcheidung bringen kann. Der Beklagte würde dazu, wenn er es ſeiner Convenienz angemeſſen finden ſollte, gleich nach der ihm behändigten Klage befugt ſeyn. Im Ausbleibungsfalle des

Beklagten wird die Privaturkunde für anerkannt gehalten; die öffentliche Urkunde hingegen hat volle Beweiskraft und bewirkt ein condemnatoriſches Erkenntniß.

cf. Art. 140. 142. u. 144., und v. Stromb. S. 89.

Von Gegenſtänden, worüber bey den Tribunalen und dem Appellationshofe eine ganz eigene Verſahrungsweiſe angeordnet worden iſt *).

XVI. Von dem Beweiſe der Aechtheit, oder Unächtheit der Privaturkunden.

43. Von dem Verfahren über dieſe Beweisart im Allgemeinen.

Privaturkunden können nur nach der Anerkennung Beweiskraft haben. Es läßt ſich der Fall leicht gedenken, daß der angebliche Ausſteller dieſelben ableugnet. Auf dieſen Fall haben die Geſetze durch ſehr weiſe Verfügungen Bedacht genommen. Sobald es klar iſt, oder eine Parthey ſchriftlich nachweiſen kann, daß der Gegentheil eine Privaturkunde ableugne, oder nicht anerkenne, oder nur die Unterſchrift in Abrede ſtelle, oder aber nur erklärt habe, daß er die von einem dritten herrührenden Unterſchrift nicht kenne; ſo kann das Gericht von Amts wegen, oder auf Anſuchen des Inhabers der Privaturkunde, auf den Beweis den der Aechtheit ſowohl durch andere Urkunden als durch Zeugen und Sachverſtändige erkennen. Das Erkenntniß muß die Ernennung von drey Sachverſtändigen, falls die

*) Roſenthal a. a. O. S. 200 ff.

die Partheyen über deren Wahl, oder nur um einen Sachverſtändigen ſich nicht vereiniget haben ſollten, ingleichen die Benennung eines mit dieſer Beweisführung beauftragten Richters und die Verfügung enthalten, daß die ſtreitige Urkunde zuvörderſt durch denſelben, ihrer Beſchaffenheit nach, unterſucht und ſodann bey dem Secretariat niedergelegt werde. Der intereſſirte Theil muß hierauf bey dem committirten Richter einen Termin zur Unterſuchung der Beſchaffenheit der ſtreitigen Urkunde auswirken. Dieſes Geſuch nebſt der Reſolution des Richters, worin der Termin hierzu beſtimmt iſt, wird ihm von demſelben durch den Huißier zurück gegeben. In dieſem Termine wird von dem committirten Richter durch den Secretair die Beſchaffenheit der Urkunde genau zu dem Protocoll bemerkt und darauf ſolche von dem Beweisführer und dem Secretair unterſchrieben und mit dem Hand- oder Nahmenszuge verſehen; alsdann aber von dem Erſtern bey dem Letztern niedergelegt. Dieſe Niederlegung zeigt der Beweisführer dem Anwalde des Gegentheils an. Von Zeit dieſer Bekanntmachung an kann der Gegner, binnen drey Tagen, die Urkunde auf dem Secretariate ſich vorlegen laſſen und Abſchrift davon nehmen. Sie wird alsdann auch von ihm, oder ſeinem Anwalde, oder Specialbevollmächtigten mit dem Handzuge verſehen und dieſes alles im Protocolle vom Secretair bemerkt. Nach Ablauf dieſer dreytägigen Friſt, kann die intereſſirte Parthey eine Verfügung des Richters auswirken, welche die Partheyen anweiſet, zur Beweisführung über die Aechtheit der Urkunden vor ihm zu erſcheinen. Der Extrahent läßt hierauf dieſe Verfügung mit einer Vorladung, durch den in der Er-

ſtern

ſtern beſonders ernannten Huißier, dem gegenſeitigen Anwalde, oder, falls die Gegenparthey noch keinen Sachwalter hat, ihr ſelbſt an ihrem Wohnorte inſinuiren. In dieſem Termine wird nun die Unterſuchung der Aechtheit entweder durch Vorzeigung anderer Urkunden, oder durch Benennung der Zeugen und Sachverſtändigen vorbereitet. Im Ausbleibungsfalle des Klägers muß, auf den Vortrag des committirten Richters, von dem Tribunale die Urkunde verworfen; im Ungehorſamsfalle des Beklagten aber die von ihm herrührende Urkunde für anerkannt gehalten; auſſer dieſem Falle hingegen mit der Beweisführung verfahren werden.

cf. Art. 140. 143. 146. 145. 144. 148. 149 u. 150., u. v. Stromb. S. 90. Nro. 42. S. 91. Nro. 43. S. 92. Nro. 44.

44. Von dem über die Beweisführung aufzunehmenden Protocolle.

Der committirte Richter muß

1. die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufſätze ſich vorlegen laſſen, wenn der Beweis durch Urkunden geführt werden ſoll;
2. Können ſich die Partheyen darüber nicht vereinigen; ſo darf er nur einen der im Geſetze genannten Aufſätze zu jenem Zwecke zulaſſen und muß dieſen bemerklich machen;
3. Befinden ſich dieſe Aufſätze in den Händen anderer; ſo muß die Ablieferung verfügt, oder die Beweisführung an dem Orte des Aufenthalts des Aufbewahrers, auf den Vortrag des committirten Richters, nach Anhörung des Procureurs des Königs, vom Gerichte beſchloſſen und deshalb das Nöthige im Protocolle bemerkt werden;

4. Fehlt es an dergleichen Aufſätzen, oder ſind ſie unzulänglich; ſo kann der vorgebliche und des Schreibens fähige Ausſteller demnächſt angehalten werden, einen von den Sachverſtändigen zu dictirenden Aufſatz, in Gegenwart des Klägers, bey Strafe der Anerkennung der ſtreitigen Urkunde, niederzuſchreiben;
5. Wenn die intereſſirte Parthey den Beweis durch Zeugen führen will; ſo müſſen ſolche nahmhaft gemacht werden;
Endlich
6. wird am Schluſſe des Protocolls ein Termin mit Benennung des Orts, des Tags und der Stunde entweder zur Prüfung der Urkunden durch Sachverſtändige, und, wenn ſolche nicht ſchon vorhanden ſind, zur Ablieferung derſelben durch die Aufbewahrer zu jenem Endzwecke, oder aber zur Niederſchreibung jenes Aufſatzes, oder endlich zur Abhörung der Zeugen feſtgeſetzt, zu welchem die Partheyen nebſt den Depoſitarien und Sachverſtändigen, oder den Zeugen citiret werden. Dieſes Protocoll wird von dem Richter und den Partheyen, oder deren Anwälden unterſchrieben.
cf. Art. 149. 151 — 155. in fine, 157 u. 150.

45. Von dem Verfahren des Beweisführers durch Vorladung.

Der intereſſirte Theil läßt hierauf die Sachverſtändigen und Depoſitarien, oder die Zeugen, falls durch dieſe der Beweis geführt werden ſoll, durch eine Vorladung auffordern, ſich an dem von dem committirten Richter feſtgeſetzten Tage, Stunde und Orte einzufinden, damit ſich die Sachverſtändigen beeidigen laſſen und die Prüfung der Urkunde vornehmen, die Depoſitarien

oder

aber die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufſätze vorlegen und endlich, wenn der Zeugenbeweis gebraucht iſt, dieſe ſich beeidigen und vernehmen laſſen. Auch der Gegner muß mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald, falls er bey Abfaſſung des im vorhergehenden §. genannten Protocolls nicht in Perſon, oder durch ſeinen Anwald zugegen war, aufgefordert werden, ſich einzufinden.

cf. Art. 155.

46. Von der Verfahrungsweiſe in dieſem Termine durch Sachverſtändige.

Wenn Depoſitarien die zur Vergleichung zu gebrauchende Urkunde abliefern; ſo wird ſolches zuvörderſt im Protocolle bemerkt und ihnen ein Auszug aus demſelben, in ſoweit es ſelbige betrifft, nebſt der Abſchrift der jene Ablieferung anordnenden Verfügung mitgetheilt. Wenn ſie jedoch jene Stücke gleich nach der Vergleichung wieder mit ſich nehmen; ſo iſt dieſes Beſcheinigungsmittel nicht nöthig. Nun wird den Sachverſtändigen der Eid abgenommen, hierauf der zur Vergleichung dienende Aufſatz ihnen mitgetheilt, oder ein beſonderer, durch ſie dem vorgeblichen Ausſteller zu dictirender Aufſatz niedergeſchrieben und den Partheyen geſtattet, über das von dem committirten Richter abgehaltene Protocoll die nöthigen Anfragen und Bemerkungen vorzubringen. Nachdem dieſes vorgegangen iſt; ſo treten die Partheyen, oder Anwälde ab.

cf. Art. 155 — 158.

Wie nun die Sachverſtändigen bey der Prüfung der ſtreitigen Urkunde und der Vergleichung derſelben mit dem von dem Ausſteller herrührenden Aufſatze, imgleichen, wie ſie bey Ab-

faſſung und Ablieferung des Gutachtens zu verfahren, und auf welche Weiſe ſie ihre Schadloshaltung nebſt dem Depoſitar der Urkunde zu zu erwarten haben, iſt in den Geſetzen ganz deutlich vorgeſchrieben worden.

cf. Art. 159 — 161, u. 154 in fine.

47. Von der Verfahrungsweiſe bey Zeugenbeweiſen.

Sollte der Beweis durch Zeugen geführet werden; ſo wird in dem hierzu angeſetzten Termine folgendermaßen verfahren. Alle diejenigen, welche geſehen haben, oder ſonſt aus triftigen Gründen wiſſen, daß der Ausſteller die ſtreitige Urkunde ge- oder nur unterſchrieben habe, können hier als Zeugen gebraucht und abgehört werden. Im allgemeinen ſind die von den Zeugen Tit. X. §. 21. vorgetragenen Grundſätze und Formen zu beobachten. Nachdem die Zeugen über die gemeinen Fragſtücke vernommen und hierauf beeidigt worden ſind, wird jedem Zeugen einzeln und bey verſchloſſenen Thüren, im Beyſeyn der Anwälde der Partheyen, oder in deren Abweſenheit, wenn ſie von dem Termine benachrichtigt waren, der abgeleugnete oder nicht anerkannte ſchriftliche Aufſatz vorgelegt, und von jedem Zeugen mit dem Handzuge verſehen, auch hiervon, oder von ihrer Weigerung Erwähnung gethan. Das Protocoll iſt darauf den Zeugen vorzuleſen und von ihnen zu unterſchreiben, oder zu bemerken, daß ſie nicht unterſchreiben konnten, oder wollten. Hierauf muß ſolches vom Richter und Secretair unterſchrieben werden.

cf. Art. 150. 162. u. 163.

48. Vom Erkenntniſſe auf dieſe Beweisführung.

Die intereſſirte Parthey, welche von jenem Beweiſe durch Urkunden und Sachverſtändige, oder Zeugen Gebrauch machen will, muß der Gegenparthey das Gutachten der Sachverſtändigen, oder das über den Zeugenbeweis abgehaltene Protocoll mittelſt Anzeige in Abſchrift inſinuiren laſſen und darauf die Sache zur Entſcheidung, auf die gewöhnliche Weiſe in die öffentliche Gerichtsſitzung bringen. Denn was am Ende des Art. 150. verordnet worden iſt, hat nur auf das daſelbſt gedachte Contumacialerkenntniß Bezug, mithin würde es bey der allgemeinen Regel, welche allen Beweiſen zum Grunde liegt, verbleiben müſſen. Bey Abfaſſung dieſes Erkenntniſſes ſelbſt, iſt auf alles dasjenige, was von dem Beweiſe durch Sachverſtändige und Zeugen Tit. X. und XII. vorgetragen worden iſt, überhaupt, inſonderheit aber auf die eben ſo gerechte, als weiſe Vorſchrift des Art. 164. Rückſicht zu nehmen.

XVII. Vom Beweiſe der Unächtheit öffentlicher Urkunden.

49. Von dem Verfahren der Partheyen und ihrer Anwälde.

Wer den Beweis der Unächtheit einer ihm in einem Rechtsſtreite inſinuirten öffentlichen Urkunde führen will, der muß zuvor den gegenſeitigen Anwald mittelſt einer Anzeige auffordern, ſich zu erklären, ob er ſich der Urkunde bedienen wolle, oder nicht, und im erſtern Falle ſich zum Beweiſe der Unächtheit erbieten. Binnen acht

acht Tagen muß die aufgeforderte Parthey mittelſt einer gleichen Anzeige ſich auf die Aufforderung beſtimmt erklären und dieſe Erklärung von ihr, oder einem glaubhaft beſonders Bevollmächtigten unterſchrieben ſeyn, auch eine Abſchrift dieſer Specialvollmacht mit inſinuirt werden. Wenn der Aufgeforderte ſich nicht erklärt, oder die Erklärung, ſich der Urkunde nicht bedienen zu wollen, abgibt; ſo kann der Beweisführer mittelſt einer bloßen Anzeige die Sache zur öffentlichen Gerichtsſitzung bringen, um die Urkunde für verwerflich erklären zu laſſen, und um Schadloshaltung nachzuſuchen. Im entgegengeſetzten Falle muß der Beweisführer eine von ihm, oder ſeinem mit einer beglaubten Specialvollmacht verſehenen Anwalde unterſchriebene Erklärung bey dem Secretariat abgeben und darin ſich zur Beweisführung über die Unächtheit erbieten, auch alsdann mittelſt einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtsſitzung bringen, um mit dieſer Beweisführung zugelaſſen zu werden, und einen Richter, vor welchem ſie geſchehen ſoll, ernannt zu ſehen. Der Aufgeforderte muß binnen drey Tagen, von Inſinuation des Erkenntniſſes, die der Unächtheit beſchuldigte Urkunde bey dem Secretair niederlegen und dem Beweisführer dieſes durch eine bloße Anzeige, binnen anderweiten drey Tagen, von Zeit der Niederlegung, inſinuiren laſſen. Wenn der Aufgeforderte die Urkunde nicht niedergelegt hat; ſo kann der Beweisführer die Sache in die öffentliche Audienz mittelſt einer bloßen Anzeige bringen und die Urkunde für falſch erklären laſſen, wenn er nicht um einen Executionsbefehl zur Ablieferung der Urkunde nachſuchen will; welches beſonders dann Statt findet, wenn die

Ur-

Urkunde ein Originalconcept iſt, womit das ſtrei-
tige Original verglichen werden ſoll. Alsdann
muß der committirte Richter auf Anſuchen des
Beweisführers verfügen, daß der Aufgeforderte,
binnen einer gewiſſen Friſt, das Originalconcept
an das Secretariat abliefern, auch der Aufbe-
wahrer einer öffentlichen Urkunde hierzu ange-
halten werden ſolle. Dieſen Befehl läßt der
Beweisführer dem Aufgeforderten oder dem Aufbe-
wahrer mittelſt einer bloßen Anzeige inſinuiren.
Wenn nun der Aufgeforderte das Originalcon-
cept, binnen der beſtimmten Friſt, nicht beyge-
bracht, auch nicht nachgewieſen hat, daß er dem
Aufbewahrer des Originalconcepts, binnen jener
Friſt, eine Abſchrift der ihm inſinuirten richter-
lichen Verfügung habe inſinuiren laſſen; ſo kann
der Beweisführer die Sache mittelſt einer bloßen
Anzeige zur Entſcheidung in die öffentliche Au-
dienz bringen. Indeſſen bleibt es dem Ermeſſen
des Gerichts überlaſſen, die Fortſetzung der Be-
weisführung, auch ohne das Originalconcept, auf
den Vortrag des beauftragten Richters, zu ver-
fügen, wie auch darüber zu erkennen, was ge-
ſchehen ſoll, wenn das Originalconcept nicht bey-
gebracht werden kann, oder wenn hinlänglich dar-
gethan wird, daß daſſelbe untergeſchlagen worden
oder verloren ſey. Nach Niederlegung der ſtrei-
tigen öffentlichen Urkunde wird von dem Aufge-
forderten dem Anwalde des Beweisführers eine
Anzeige hiervon inſinuiret, um bey dem Proto-
colle, welches in den nächſten drey Tagen, nach
dieſer Inſinuation, über die Beſchaffenheit der
Urkunde vom Secretair aufgenommen wird, ge-
genwärtig zu ſeyn.

cf. Art. 165 — 176.

50. Verfahren des committirten Richters im Termine.

Iſt die Beybringung des Originalconcepts geſchehen; ſo wird das Protocoll zugleich über die Beſchaffenheit ſowohl dieſes Originals, als der angeblich unächten Ausfertigung, binnen der obigen Friſt, im Termine aufgenommen. Doch kann auch das Gericht, den Umſtänden nach, verfügen, daß die Unterſuchung der Beſchaffenheit der Ausfertigung ſogleich, die des Originalconcepts aber beſonders vorgenommen werde. Dieſes Protocoll muß.

a. eine genaue Beſchreibung alles deſſen, was ausgelöſcht und über oder zwiſchen die Reihen geſchrieben, wie auch, ob es eine Hauptſtelle, oder nur eine Nebenſache, Zahl, oder ſonſt ein wichtiger Umſtand geweſen iſt, enthalten,

b. von dem beauftragten Richter in Gegenwart des königl. Procureurs des Klägers und Beklagten (Beweisführers und Aufgeforderten) oder ihrer mit einer beglaubten Specialvollmacht verſehenen Stellvertreter aufgenommen und

c. von allen vorgenannten Perſonen, ſowohl der Urkunde ſelbſt, als dem Originalconcepte der Handzug beygefügt oder bemerkt werden, daß die Partheyen oder ihre Sachwalter ſolches nicht gekonnt, oder gewollt haben. Sollte eine, oder die andere Parthey nicht erſchienen ſeyn; ſo wird nichts deſto weniger mit Aufnahme des Protocolls verfahren.

cf. Art. 177. 178.

51. Vom weitern Verfahren der Partheyen.

Binnen acht Tagen ſeit der Aufnahme des Protocolls muß der Beweisführer — wozu er ſich

ſich allenfalls zuvor die Urkunde vom Secretair an Ort und Stelle, in deſſen Gegenwart mittheilen laſſen kann — die Gründe ſeiner Behauptung der Unächtheit, nebſt den Thatſachen, Umſtänden und Beweismitteln dem Aufgeforderten inſinuiren laſſen; widrigenfalls der Letztere die Sache mittelſt einer Anzeige in die öffentliche Gerichtsſitzung bringen und auf Verwerfung der Beweisführung antragen kann. Binnen anderweiten acht Tagen, nach Inſinuation jener Schrift, muß der Aufgeforderte ſeine Antwort dem Beweisführer inſinuiren laſſen; ſonſt kann Letzterer gleichfalls die Sache zur öffentlichen Gerichtsſitzung mittelſt einer Anzeige gelangen und auf Verwerfung der Urkunde erkennen laſſen.

cf. Art. 179. 180 — 181.

52. Vom Erkenntniſſe über die Zuläſſigkeit der Beweisführung.

Drey Tage nach der Inſinuation der Antwort des aufgeforderten, kann die intereſſirte Parthey um öffentliche Audienz mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald nachſuchen. Nun erſt wird mittelſt eines Erkenntniſſes über die Zuläſſigkeit oder Verwerflichkeit der erwähnten Gründe verfügt. Im erſten Falle muß das Erkenntniß die Beſtimmung enthalten, daß über die für zuläſſig erklärten und ausdrücklich nahmhaft zu machenden Gründe vor dem beauftragten Richter durch Urkunden, oder Zeugen ein Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweiſes, geführt und durch drey darin genannte Sachverſtändige zur Prüfung der befragten Urkunde geſchritten werden ſollte.

cf. Art. 182 — 184.

Wie

Wie nun der Beweis durch Zeugen, oder Urkunden und Sachverſtändige geführt, wie darauf vom Gerichte definitiv erkannt und von dem Secretair verfahren werden ſolle, iſt theils ſchon im vorigen Titel vorgekommen, theils auch ſo deutlich und lichtvoll im Geſetze dargeſtellt, daß ein Commentar darüber nicht ſonderlich gerathen könnte.

cf. Art. 185 — 196.

cf. v. Stromb. S. 94 — 103.

XVIII. Von Nebenklagen, deren Hauptſache in den ordentlichen Prozeß einſchlägt.

Auch dieſe und einige folgende Materien müſſen hier berührt werden, um den Gang des bürgerlichen Prozeſſes kennen zu lernen. Herr Roſenthal trägt ſie a. a. O. S. 219 ff. vor.

53. Allgemeine Grundſätze über Nebenklagen.

Nebenklagen ſind, wie es im obigen ſchon angemerkt wurde, diejenigen, welche aus einer ſtreitig gewordenen Sache, die Hauptſache genannt, erſt entſtehen und dieſe nicht ſelbſt, ſondern nur Nebenforderungen betreffen.

Dahin gehört, wenn z. B. Jemand eine Erbtheilungsklage erhoben hat; ſo wird dieſes die Hauptſache genannt. Im Laufe des Prozeſſes trägt Kläger auf Arreſt wegen gewiſſer, zur Erbſchaft gehörigen Sachen an:

1ſte Nebenklage.

Darauf will er proviſoriſch aus dem Nachlaſſe alimentirt ſeyn,

2te Nebenklage,

Hierauf verlangt er zur Beſtreitung der Koſten aus der Maſſe einen Vorſchuß,

3te Nebenklage,

und

und endlich trägt er auf proviſoriſche Zuerkennung gewiſſer Nutzungen an,

4te Nebenklage,

u. ſ. w.

Sehr weislich iſt in den Geſetzen verordnet worden, daß

1. alle Nebenklagen, inſoweit die Veranlaſſung dazu ſchon zur Zeit der erſtern Nebenklage vorhanden war, zu gleicher Zeit angeſtellt werden ſollen, und
2. daß keine Zurückforderung der Koſten für ſolche, welche ſpäter angeſtellt wurden, und gleichwohl mit der erſten angebracht werden konnten, Statt finden dürfe.

cf. Art. 273.

54. Verfahren der Partheyen.

Der Nebenkläger läßt dem Nebenbeklagten eine bloße Anzeige, worin die Thatſachen, Rechtsgründe und Anträge (Geſchichtserzählung, Klaggrund und Bitte) nebſt dem Erbieten, die Beweisſtücke durch Niederlegung bey dem Secretariat mitzutheilen, enthalten ſeyn müſſen, durch den Huißier inſinuiren. Der Beklagte antwortet darauf ebenfalls mittelſt einer Anzeige binnen vierzehn Tagen, von der Inſinuation jener Klage an gerechnet. Hat der Kläger ſich zur Mittheilung der Beweisſtücke nicht erboten, oder ſolche nicht mitgetheilt; ſo kann der Beklagte ihn dazu mittelſt Anzeige, vom Gerichte anhalten laſſen.

cf. Art. 272

Ob und wiefern eine Vorladung nöthig, oder eine Anzeige bey Nebenklagen hinlänglich ſey, iſt bereits Tit. XV. §. 39 abgehandelt worden.

55. Vom Verfahren des Gerichts.

Wenn der Nebenbeklagte binnen obiger Friſt die Vertheidigung nicht einreicht, oder er ſie eingebracht hat; ſo kann der Kläger den Nebenpunkt mittelſt Anzeige gleich zur Entſcheidung in die öffentliche Audienz bringen. Gleichfalls ſtehet dieſes dem Beklagten, ja ſogar, ohne auf die Nebenklage zu antworten, frey. Wenn das Verfahren in der Hauptſache noch nicht geſchloſſen iſt; ſo wird auf den Nebenpunkt gleich erkannt. Kann aber die Hauptſache in kurzer Zeit zur Spruchreife gebracht werden; ſo wird die Entſcheidung über den Nebenpunkt ausgeſetzt und mit dem Erkenntniſſe über die Hauptſache verbunden. Die Richter haben auch hier die nehmlichen Befugniſſe, als ihnen die Geſetze bey dem ordentlichen und ſummariſchen Prozeſſe geſtatten. Uebrigens muß auch hier der königl. Procureur, wenn die Haupt- oder Nebenſache ſich zu ſeiner Mitwirkung eignet, vor Abgabe des Erkenntniſſes gehöret werden.

cf. Art. 273.

XIX. Von der Zwiſchenklage, deren Hauptſache zum ordentlichen Prozeſſe gehört.

56. Von dem Verfahren.

Die nehmlichen Grundſätze, die von der Nebenklage vorgetragen ſind, finden auch hier Statt. Nur iſt zu bemerken, daß hier ein Dritter, dort aber bloß eine der Partheyen ſich klagend verhält, imgleichen, daß hier von einer ſogenannten Principalintervention, wobey der Zwiſchenkläger ein eigenes Intereſſe hat, die Rede iſt. Die acceſſoriſche Intervention kömmt bloß bey der Gewährleiſtung vor, bey welcher der Dritte

Dritte einer der Partheyen Beyſtand leiſtet, oder ſie ganz vertritt, mithin kein abgeſondertes oder eigenes, ſondern ein mit einer der Partheyen gleiches Intereſſe hat.

Uebrigens kann das Erkenntniß über die ſpruchreife Hauptſache durch dieſe Zwiſchenklage auf keinen Fall aufgehalten werden; welches bey der Nebenklage aus dem einleuchtenden Grunde, daß hier nur zwey Partheyen vorhanden ſind, welche die baldigſte Entſcheidung der Haupt- und Nebenſache wünſchen müſſen, ſehr zweckmäßig verordnet worden iſt.

cf. Art. 275 — 277.

XX. Von der mündlichen Vernehmung der Partheyen über Thatſachen und Artikel.

57. Urſprung und Nutzen dieſer Lehre.

Dieſes ganz neue, im Geiſte der altrömiſchen Interrogatio in jure eingeführte und noch ſehr erweiterte Inſtitut der Prozeßordnung enthält in der That einen der größten Vorzüge und Wohlthaten dieſes Geſetzes. Wenn der eine Theil wahrnimmt, daß der andere die Wahrheit und das Recht zu verſchleiern, oder ihr auszuweichen, oder ſie zu verdrehen ſtrebt, daß ſein Anwald erhebliche und richtige Thatſachen geradezu ablengnen, ihm dadurch einen koſtbaren und unnöthigen Beweis zuziehen und das Recht erſchweren will; ſo kann dieſe Parthey den Gegentheil über aufgeſtellte, bloße Thatſachen in ſich ſchließende beſondere Fragen, in Perſon und ohne Beyſeyn ihres Anwaldes und des intereſſirten Theils, von einem dazu beſonders abgeordneten Richter, gerichtlich, bey verſchloſſenen Thüren,

ren, befragen laſſen. Wenn die Gegenparthey der Stimme der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, des Gewiſſens und der öffentlichen Meinung nicht ganz ihr Ohr verſchloſſen hat; ſo wird gewiß dieſes Mittel dem beabſichtigten heilſamen Zwecke vollkommen entſprechen.

Grundſätze und Formen dieſer Vernehmung.

Da die Prozeßordnung über dieſen wichtigen Gegenſtand ſo klare Ideen, Grundſätze und Formen enthält; ſo bleibt nichts weiter übrig, als das Ganze, zur geſchwindern Ueberſicht, nur kurz zuſammen zu faſſen.

Dieſe Vernehmung findet

1. in allen Sachen und in jeder Lage des Rechtsſtreits (in erſter und zweyter Inſtanz) Statt; ſie kann jedoch
2. nur über Thatſachen, die in beſondere einzelne Sätze, Artikel genannt, gebracht worden ſind,
3. inſoweit dieſe Thatſachen auf die Rechtsſache nahen, oder entfernten Bezug haben,
4. ohne Aufenthalt des weitern Verfahrens,
5. nach einem auf das die Thatſachen enthaltende Geſuch in der öffentlichen Gerichtsſitzung ertheilten Erkenntniſſe,
6. vor dem Präſidenten, oder dem von ihm beauftragten Richter, unter Bemerkung des Tages und der Stunde der Vernehmung, am Schluſſe des ihn beauftragenden Erkenntniſſes,
7. nachdem vier und zwanzig Stunden vor dieſer Vernehmung, der Parthey, in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze, jenes Geſuch, das Erkenntniß des Gerichts und die Verfügung des Präſidenten oder Richters, durch einen beſonders hierzu beauftragten Gerichtsboten, inſinuirt worden war,

8.

8. in Perſon der Parthey, und ohne Beyſtand, auch ohne den nachſuchenden Theil, über die in dem Geſuche enthaltenen und die von dem Richter Amts halber zu ſupplirenden Thatſachen, ohne verläumderiſche oder beleidigende Ausdrücke, und

9. in einem von dem Richter hierüber abgehaltenen, der Parthey nebſt den Zuſätzen vorgeleſenen und von ihr genehmigten, auch unterſchriebenen, oder ſtatt deſſen, die Bemerkung, daß ſie nicht unterſchreiben kann, oder will, enthaltenden Protocolle, zugelaſſen werden.

cf. Art. 259 u. 260. 262 — 264. 268 u. 269.

Das Verfahren ſelbſt würde darin beſtehen: diejenige Parthey, welche den Gegentheil über Thatſachen und Artikel gerichtlich befragen laſſen will, überreicht dem Gerichte eine die Thatſachen in Artikeln enthaltende Bittſchrift und trägt auf dieſe Vernehmung und die Ernennung eines committirten Richters an. Das Gericht ertheilt hierauf dem nachſuchenden Theile eine Reſolution mit dem Termine zur Abgabe eines Erkenntniſſes. Hierauf erkennt das Gericht die Vernehmung über die in der Bittſchrift enthaltenen Thatſachen und ernennt dazu den Präſidenten, oder den von ihm wieder beauftragten Richter. Der intereſſirte Theil ſucht nun bey dem Commiſſario, mittelſt Beylegung jenes Erkenntniſſes, um einen Termin zu dieſer Vernehmung nach. Der committirte Richter ſchreibt mit wenigen Worten hinter dieſes Geſuch: Erlaubt, auf nächſten Mittwoch den 12. April d. J., des Morgens um 9 Uhr, den N. N. durch den Huißier O. citiren laſſen zu dürfen, und gibt das Geſuch nebſt dieſer Verfügung an den Audienz-Huißier zur Inſinuation an die nachſuchende Par-

they ab. Wenigſtens vier und zwanzig Stunden vor dieſem Termine läßt ſie der Gegenparthey in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze, die obgedachte Bittſchrift, das Erkenntniß des Gerichts und die Verfügung des committirten Richters, zugleich mit der, von dem dazu beſonders ernannten Gerichtsboten, abgefaßten Vorladungs-Urkunde inſinuiren.

Nun wird zur Vernehmung im Termine geſchritten. Wie zu verfahren iſt, wenn die citirte Parthey im Termine nicht erſcheint, ſich aber noch vor Abgabe des Haupterkenntniſſes einfindet, imgleichen wenn ſie eine geſetzliche Abhaltung darthut, und wie endlich die intereſſirte Parthey nach der Vernehmung zu verfahren habe, iſt in dem Art. 264 — 267. u. 270. genau vorgeſchrieben worden, ſo wie auch der Art. 271. ſehr deutlich beſtimmt, wie und in wiefern die Verwaltungen öffentlicher Anſtalten ſich vertreten laſſen können und müſſen. Sollte übrigens die zu vernehmende Parthey zu entfernt ſeyn; ſo kann die Vernehmung in der im Art. 261. vorgeſchriebenen Form von einem andern Richter gültig geſchehen.

cf. v. Stromb. S. 107 — 112. Nro. 48. S. 114. Nro. 49 u. Nro. 50.

XXI. Von der Recuſation (Verwerfung) einzelner Richter.

59. Ueber die Recuſationsurſachen und Friſten.

Obgleich von jedem rechtlich denkenden Manne und noch mehr von einem beeidigten Richter zu erwarten ſtehet, daß er ſeiner wichtigen Beſtimmung, ſeinem feyerlichen Eide und dem Staatswohle jedes perſönliche Intereſſe gern als Opfer darbringen werde; ſo lehrt doch die

Erfahrung aller Zeiten und eine genaue Kenntniß des menſchlichen Herzens, daß Perſönlichkeiten bisweilen ein großes Gewicht in der Waage der Juſtiz geſtattet wird. Der weiſe Geſetzgeber, zwar die innern, aber auch die äußern, nicht ſelten ſtärkern Antriebe der Menſchen vor Augen habend, hat daher auch mit Recht auf die Ausnahmen jener Regel Rückſicht genommen, um Unpartheilichkeit der Juſtiz gegen alle Vorwürfe und Anfechtungen völlig ſicher zu ſtellen.

Die Prozeßordnung zeichnet deutlich und beſtimmt die Gränzen vor, durch welche die Rechte der Partheyen beſchränkt ſeyn ſollen. Die aufgeführten Recuſationsgründe ſind auch auf die königlichen Procuratoren, wenn ſie eine der Partheyen vertreten, völlig anwendbar; nicht aber alsdann, wenn ſie als Hauptparthey auftreten, weil ſie im letztern Falle keine Anträge machen können.

cf. 1 Abtheilung. Tit. IX. Nro. 1. u. 4.

Wie das Gericht im Falle einer den königlichen Procureur treffenden und zugelaſſenen Recuſation zu verfahren habe, iſt daſelbſt Nro. 5. vorgetragen worden. Jeder Richter iſt verpflichtet, eine dieſer Recuſationsurſachen, wenn ſie ihm bekannt iſt, dem Gerichte anzuzeigen, welches alsdann zu entſcheiden hat, ob er ſich ſeines Stimmrechts oder Gutachtens in dieſer Sache enthalten ſoll.

cf. Art. 311 314 u. 313.

Die Zeit übrigens, bis zu welcher die Recuſation geſchehen kann, imgleichen die Friſt, binnen welcher ein committirter Richter recuſirt werden darf, iſt gleichfalls genau beſtimmt.

cf. Art. 315 u. 316.

60. Von dem Recuſationsverfahren ſelbſt.

Wer einen einzelnen Richter, oder den königlichen Procureur recuſiren will, der muß eine Anzeige, welche die Gründe nebſt der Specialvollmacht enthält, und von der Parthey ſelbſt, oder ihrem Specialbevollmächtigten unterſchrieben iſt, bey dem Secretair des Gerichts überreichen. Dieſer muß die Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden dem Präſidenten zuſtellen. Hierauf wird auf den Vortrag des Präſidenten und die Anträge des königlichen Procureurs (wenn er nicht ſelbſt recuſirt iſt, ſonſt muß einer der Richter oder Aſſeſſoren ihn vertreten, cf. Art. 45.) die unzuläſſige Recuſation mittelſt Erkenntniſſes verworfen, oder aber im Falle ihrer Zuläſſigkeit, die Mittheilung an den recuſirten Richter, um binnen der im Erkenntniſſe geſetzten Friſt, ſich beſtimmt über die Recuſation zu erklären, und die Mittheilung dieſer Erklärung an den königlichen Procureur verfügt, auch der Tag der Relation durch einen andern ernannten Richter feſtgeſetzt.

cf. Art. 312 — 318.

Der recuſirte Richter reicht ſeine Erklärung ſchriftlich bey dem Secretair ein und dieſe Erklärung wird von demſelben dem Originale des über jene Recuſationsanzeige verfertigten Aufſatzes beygefügt. Sollten eilige Sachen zu betreiben und aus der Verzögerung Nachtheil zu beſorgen ſeyn; ſo ſoll dieſer Nebenpunct, wenn er nur die Hauptſache nicht ſelbſt betrifft, nach vorgängiger gewöhnlichen Anzeige, in die öffentliche Gerichtsſitzung zur Entſcheidung gebracht und ein anderer Richter mittelſt Beſcheides dazu ernannt werden.

Wenn

Wenn der recuſirte Richter die Thatſachen zugiebt; ſo wird ihm, mittelſt einer Verfügung, alle Mitwirkung unterſagt. Leugnet er ſie aber; ſo kann das Gericht, nach Befinden der Umſtände, in Ermangelung ſchriftlicher Beweismittel, einen Zeugenbeweis zulaſſen, oder die Recuſation verwerfen.

61. Von der Appellationseinlegung und dem weitern Verfahren.

Die Appellation findet gegen ein ſolches Erkenntniß, ohne Unterſchied der Sachen und deren Betrages, Statt. Nur kann bey Nebenpunkten, von deren Verzuge Gefahr oder Verluſt zu beſorgen ſtehet, der Appellation ungeachtet, durch einen andern Richter die eilige Handlung beſorgt werden; ſo wie dieſes im vorhergehenden §. bey dem Recuſationsverfahren bemerkt worden iſt. Die Appellation muß binnen fünf Tagen, von Zeit des die Recuſation für unzuläſſig erklärenden Erkenntniſſes, mittelſt einer mit Gründen unterſtützten Anzeige, bey dem Secretariat eingelegt werden, worin bemerkt ſeyn muß, daß die Beweisſtücke bey dem Secretariat niedergelegt ſind. Der Greffier iſt verbunden, die Recuſationsanzeige, die Erklärung des recuſirten Richters, das Erkenntniß und die Appellationseinwendung auszufertigen, und dieſe Stücke nebſt den Belägen oder Anlagen, binnen drey Tagen, von Zeit der Appellationseinlegung auf Anſuchen und Koſten des Appellanten, an den Secretair des Appellationshofes zu ſenden. Dieſer Letztere muß ſie, binnen drey Tagen, ſeit der Zeit des Empfangs, dem Appellationsgerichte vorlegen, welches ſodann einen Tag zur Abgabe des Erkenntniſſes anſetzt und einen Richter beauftragt; auf

deſſen Vortrag, nach Anhörung des Generalprocurators, in der öffentlichen Gerichtsſitzung ein Erkenntniß gefällt wird, ohne die Partheyen dazu vorladen laſſen zu müſſen. Binnen vier und zwanzig Stunden nach Abgabe des Erkenntniſſes, muß hierauf der Appellations-Gerichts-Secretair die ihm von dem Secretair des Diſtricts-Gerichts überſchickten Acten an denſelben zurückſenden. Indeß iſt der Appellant ſchuldig, binnen einem Monathe, ſeit dem Tage des die Recuſation verwerfenden Erkenntniſſes erſter Inſtanz, der Gegenparthey oder deren Anwalde das Appellationserkenntniß, oder eine Beſcheinigung des Secretairs bey dieſem Gerichte, daß über die Appellation noch nicht entſchieden, imgleichen, welcher Tag von dem Gerichte zur Entſcheidung beſtimmt worden ſey, inſinuiren zu laſſen; widrigenfalls, auf Anſuchen des Appellanten, das Erkenntniß erſter Inſtanz exequiret wird. Alles, was dieſem gemäß geſchiehet, iſt vollkommen gültig; ſollte auch in der Appellations-Inſtanz die Recuſation für zuläſſig erkannt worden ſeyn.

cf. Art. 324 — 329 der weſtphäliſchen und Art. 392 — 396 der franzöſiſchen Prozeßordnung.

* * *

So wie im vorſtehenden ſo geht der Herr Tribunalsrichter Roſenthal in der erwähnten neuen bürgerlichen Prozeßordnung des Königreiches Weſtphalen auch die übrigen bey Prozeſſen in Betracht kommenden Punkte durch, und der 2te Theil dieſes Werkes liefert noch eine Menge näherer Beſtimmungen über einzelne Gegenſtände. Ich halte das obige für hinreichend, eine anſchauende Idee von dem weſentlichen Gange des bürgerlichen Prozeſſes nach dieſen neuen Anordnun-

ordnungen zu geben, und ich füge deshalb nur noch folgende Vergleichungen deſſelben mit dem franzöſiſchen und dem gemeinen deutſchen Prozeſſe hinzu *).

I. Vergleichung des weſtphäliſchen bürgerlichen Prozeſſes mit dem franzöſiſchen.

Um theils den weſtphäliſchen Prozeß genau kennen zu lernen, theils aber mit Vorſicht die Grundſätze des franzöſiſchen Prozeſſes zur Anwendung zu bringen, wird eine ſolche Vergleichung nicht unnütz ſeyn. Auch der gelehrte Herr Tribunals-Präſident v. Strombeck zu Einbeck hat in ſeiner lehrreichen, ſo manches Licht über den weſtphäliſchen Prozeß verbreitenden Abhandlung:

Formulare und einige Anmerkungen zu der Prozeßordnung des Königreichs Weſtphalen. Göttingen 1809.

hin und wieder dieſe Vergleichung angeſtellt.

Die Abweichungen des weſtphäliſchen Prozeſſes von dem franzöſiſchen, ſind bemerkbar:

1. in Anſehung der Abfaſſung der Klagſchrift und der Vorladung. Nach dem franzöſiſchen Prozeſſe wird jene in dem Inſtrumente des Huißiers mit verwebt, diese aber allein von ihm beſorgt,

   cf. Art. 61;

   nach dem weſtphäliſchen hingegen iſt beydes den Partheyen oder Anwälden lediglich überlaſſen und dem Huißier nur das Inſinuationsinſtrument zugeſtanden.

   cf Art. 5. 6 u. 7. v. Stromb. S. 9.

2. In Anſehung der Vollmacht. Nach dem franzöſiſchen Prozeſſe wird ſolche nicht förmlich

*) Roſenthal a. a. O. S. 329 ff.

lich ausgefertiget und nicht mit inſinuiret, ſondern eine bloße Anzeige von Anwald zu Anwald, vertritt deren Stelle.

cf. Art. 75.

Nach der weſtphäliſchen Prozeßordnung aber wird ſolche förmlich ausgefertiget und der Citation und Klage beygefügt.

cf. Art. 29. 6. 33 u. 34. v. Stromb. S. 14.

3. In Anſehung des Geſuchs um öffentliche Audienz, welches nach dem franzöſiſchen Prozeſſe nicht erforderlich iſt, wohl aber nach dem weſtphäliſchen.

cf. Art. 80. der erſtern und Art. 42 der letztern Prozeßordnung v. Stromb. S. 22.

4. In Anſehung des Unterſchiedes zwiſchen Advocaten und Anwälden; worüber die franzöſiſche Prozeßordnung ſehr verſchiedene Begriffe hat,

cf. Art. 118.

In Weſtphalen iſt deshalb noch nichts verordnet worden.

cf. v. Stromb. S. 25 u. 26.

5. In Anſehung der Ordnung, in welcher die Sicherheitsleiſtung durch Bürgen, oder baares Geld beſtimmt iſt. Nach der franzöſiſchen Prozeßordnung.

Art. 167.

wird zwar auch die Caution durch Niederlegung einer baaren Geldſumme zugelaſſen; jedoch alsdann erſt, wenn man weder in Frankreich angeſeſſen iſt, noch einen Bürgen beſtellen kann. Nach der weſtphäliſchen aber iſt der Fall umgekehrt.

cf. Art. 118.

Der Herr v. Strombeck ſcheint S. 84. andeuten zu wollen, als ob nach der franzöſiſchen Prozeßordnung die Cautionsart durch baares Geld nicht geſtattet worden ſey. Allein nach

nach dem angeführten Art. iſt dieſes nach Herrn Roſenthals Meinung bloß von der Ordnung zu verſtehen, in welcher Bürgſchaft und Niederlegung einer Geldſumme Statt findet.

6. In Anſehung der für falſch erklärten Urkunden. Nach der franzöſiſchen Prozeßordnung kann der Beweis der Verfälſchung auch gegen Privaturkunden gerichtet werden.

cf. Art. 214.

In der weſtphäliſchen aber iſt dieſer mit Recht auf öffentliche Urkunden beſchränkt worden; weil der vorgebliche Ausſteller die Privaturkunden ableugnen kann und in ſofern zu dieſem auſſerordentlichen Mittel ſeine Zuflucht nicht zu nehmen braucht.

cf. Art. 165. v. Stromb. S. 94.

7. In Anſehung der harten Verfügung gegen den ſachfälligen Theil, der eine Urkunde für falſch erklärt hatte. Nach dem franzöſiſchen Prozeſſe findet eine beſtimmte Strafe Statt,

cf. Art. 213 u. 246;

nach der weſtphäliſchen Prozeßordnung iſt alles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen.

cf. Art. 164 u. 196. v. Stromb. S. 102 u. 103.

8. In Anſehung des Zeugenverhörs. In Frankreich können Partheyen und Anwälde dabey zugegen bleiben,

cf. Art. 262.

in Weſtphalen aber nur die Letztern.

cf. Art. 204. v. Stromb. S. 105.

9. In Anſehung des Beweiſes durch Zeugen ſelbſt. In Frankreich iſt nicht vorgeſchrieben, wie viel Zeugen einen vollſtändigen Beweis ausmachen,

cf. Art. 252 — 294;

in Weſtphalen aber iſt dieſes genau beſtimmt.

cf. Art. 230. v. Stromb. S. 106.

10. In Anſehung des Beweiſes durch Kunſtverſtändige. In Frankreich können die Richter, mit gänzlicher Hintanſetzung dieſes Gutachtens, bloß nach ihrer innern Ueberzeugung erkennen.

cf. Art. 323.

In Weſtphalen aber iſt dieſer bedenkliche Grundſatz nicht angenommen worden.

cf. Art. 258. v. Stromb. S. 106, in fine.

11. In Anſehung der peremptoriſchen Vorladungsfriſt bey Gerichts-Competenz-Streitigkeiten. In Frankreich iſt kein Mittel angegeben, welches das Gericht in den Stand ſetzen könnte, von ſeiner Competenz ſich zu überzeugen.

cf. Art. 366. in fine.

In Weſtphalen aber iſt dieſem Uebelſtande durch das vorgeſchriebene Zeugniß des Audienz-Huißiers abgeholfen worden.

cf. Art. 299. in fine. v. Stromb. S. 119 — 122.

12. In Anſehung der Oppoſitionsfriſten bey Tribunälen und dem Appellationshofe. In Frankreich ſind acht Tage, in Weſtphalen aber zehn Tage beſtimmt.

cf. Art. 155 der franzöſiſchen und 109. der weſtphäliſchen Prozeßordn.

13. In Anſehung dieſer Friſt bey Friedensgerichten. In Frankreich ſind drey Tage, in Weſtphalen aber vier Tage geſtattet.

cf. Art. 19. 20. der franzöſiſchen und Art. 390. der weſtph. Prozeßordn.

14. In Anſehung der Appellationsfriſt bey Tribunälen. In Frankreich ſind drey Monathe,

cf. Art. 443.

in Weſtphalen aber zwey Monathe zur Einlegung beſtimmt.

cf. Art. 345.

15. In Anſehung derſelben Friſt bey Friedensgerichten. In Frankreich ſind gleichfalls drey

Mo-

Monathe; in Weſtphalen aber nur drey Wochen geſtattet.

cf. Art. 16. der franzöſiſchen und Art. 384. der weſtphäliſchen Prozeßordn.

16. In Anſehung der Entſchädigung eines zur Ungebühr recuſirten Richters. Nach dem franzöſiſchen Prozeſſe iſt eine Geldbuße von wenigſtens ein hundert Franken feſtgeſetzt; in der weſtphäliſchen Prozeßordnung aber bloß nach dem Ermeſſen der Richter vollſtändige Schadloshaltung und Vergütung.

cf. Art. 390. der Erſtern und Art. 323. der Letztern.
cf. v. Stromb. S. 123.

17. In Anſehung der Klage in ſummariſchen Sachen. In Frankreich iſt dieſe nicht erforderlich,

cf. Art. 405.

in Weſtphalen aber ſcheint dieſes Erforderniß wenigſtens aus den Prämiſſen gefolgert werden zu müſſen.

cf. Art. 5. 6. und 338. in fine. v. Stromb. S. 124.

18. In Anſehung des Zeugenverhörs in ſolchen Sachen. In Frankreich iſt gar kein Protocoll erforderlich,

cf. Art. 413;

wohl aber in Weſtphalen.

cf. Art. 344. v. Stromb. S. 125.

19. In Anſehung der Adhäſion der Appellation (d. h. der Erklärung des Appellaten, ſich des vom Appellanten gebrauchten Rechtsmittels gleichfalls bedienen zu wollen). In Frankreich kann ſolche zu jeder Zeit und in jeder Lage des Prozeſſes geſchehen,

cf. Art. 443;

in Weſtphalen aber nur bis dahin, daß das mündliche Verfahren noch nicht geſchloſſen iſt.

cf. Art. 345. v. Stromb. S. 125 — 127.

20. In Anſehung der Appellationsſumme und deren Berechnung. In Frankreich wird auf den urſprünglich ſtreitigen Gegenſtand; in Weſtphalen aber auf den Betrag der Beſchwerde geſehen.

cf. Art. 353. der weſtphäliſchen Prozeßord. v. Stromb. S. 128.

21. In Anſehung der Appellationseinlegung und der Citation in Appellationsſachen. In Frankreich wird beydes durch den Huißier; in Weſtphalen aber durch den Anwald entworfen.

v. Stromb. S. 128.

22. In Anſehung der Mittheilung der Beweisſtücke. Nach dem franzöſiſchen Prozeſſe können die Original-Documente, unter gewiſſen Bedingungen, vom Secretair ausgehändiget werden; nach der weſtphäliſchen Prozeßordnung aber nicht.

cf. Art. 189. der Erſtern und 138. der letztern Prozeßordnung. v. Stromb. 88.

23. In Anſehung des Güteverſuchs. In Frankreich kann, einige Fälle ausgenommen, bey den Tribunälen erſt nach beygebrachtem Atteſtate des Friedensrichters über dieſe verſuchte und nicht erreichte Güte, eine Klage angenommen werden.

cf. Art. 48.

In Weſtphalen aber iſt deshalb noch nichts verordnet worden.

24 In Anſehung der Wiederklage iſt in Frankreich nichts verordnet; wohl aber in Weſtphalen.

cf. Art. 274.

25. In Anſehung der Veränderung des Zuſtandes der Partheyen. In Frankreich darf in den noch nicht ſpruchreifen Sachen in dieſem Falle nichts gültig vorgenommen werden,

cf. Art. 344;

wohl

wohl aber in Weſtphalen.

cf. Art. 281. in Verbindung mit Art. 280. nach welchem letztern Art. bloß auf den Anwald geſehen wird, und endlich

26. in Anſehung der Formalitäten bey dem Rechtsmittel der Reſtitution. Nach der franzöſiſchen Prozeßordnung, Art. 495, müſſen drey Sachwalter ein Gutachten ertheilt haben; nach der weſtphäliſchen Prozeßordnung aber wird dieſes nicht erfordert.

cf. Art. 419 — 446.

Dagegen ſind die in der Abhandlung des Herrn v. Strombeck.

S. 39. u. 42. S. 50. u. 51.

bemerkten Verſchiedenheiten in Anſehung des im Originalconcepte des Urtheils aufzuzeichnenden dispoſitiven und motiven Theils deſſelben, imgleichen der Schlußformel, in der franzöſiſchen und weſtphäliſchen Prozeßordnung nicht ausgedrückt.

cf. Art. 138. und ff. der franzöſiſchen, und Art. 73. der weſtphäliſchen Prozeßordnung, und Roſenthal's Abhandlung 2te Abtheil. Tit. VII. §. 12. am Ende die Anmerkung.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Bemerkung, daß hier nur einige Abweichungen beygebracht wurden. Die Hauptabſicht dabey geht dahin, theils bey der Anwendung der in der franzöſiſchen Prozeßordnung enthaltenen Grundſätze, theils aber auch bey dem Gebrauche der franzöſiſchen, oder aus franzöſiſchen Werken entlehnten Formulare, die höchſte Vorſicht anzurathen. Ueberhaupt ſcheint das treffende Urtheil des Herrn Tribunals Präſidenten von Strombeck, welches derſelbe S. 49 ſeiner Abhandlung über die Form und Einkleidung der Urtheile abgibt, auch auf alle übrigen Schriften ausgedehnt werden zu müſſen.

müſſen. Jeder Aufſatz, der die geſetzlichen Erforderniſſe und Förmlichkeiten enthält und deutlich, lichtvoll und in guter Schreibart abgefaßt iſt, verdient unſtreitig einen entſchiedenen Vorzug vor weitſchweifigen, mit leerem Wortgepränge und unnöthigen, oder unverſtändlichen, oder hier ungewöhnlichen Formeln und Redensarten ausſtaffirten Aufſätzen.

II. Vergleichung des weſtphäliſchen Prozeſſes mit dem deutſchen gemeinen Prozeſſe.

Man kann folgende Parallele ziehen, als:

a. Nach dem gemeinen Prozeſſe iſt der Richter die Seele des ganzen Prozeſſes, von der Citation an bis zur Vollziehung des Erkenntniſſes; nach dem weſtphäliſchen Prozeſſe aber befindet ſich die Inſtruction und Leitung deſſelben, jedoch nach genau beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften, in den Händen der Anwälde und Huißiers; die Fälle ausgenommen, wo einzelne Richter, nach dem Auftrage des Collegiums, die Beweiſe durch Zeugen ꝛc. inſtruiren.

b. Nach dem gemeinen Prozeſſe kann der Richter nicht ſelten von Amts wegen verfügen; nach dem weſtphäliſchen aber nicht.

c. Nach dem gemeinen Prozeſſe citiret der Richter die Partheyen, Zeugen ꝛc.; nach dem weſtphäliſchen die Partheyen ſich und die Zeugen ſelbſt.

d. Nach jenem Prozeſſe wird vom Richter jede Schrift mitgetheilt; nach dieſem aber von der Parthey ſelbſt.

e. Nach jenem kann ein Erkenntniß auch außer der Gerichtsſitzung abgefaßt werden; nach dieſem aber nicht.

f.

f. Nach jenem wird das Urtheil unverändert nach dem Originalconcepte abgefaßt und inſinuiret; nach dieſem aber nach den Qualitäten.

g. Nach jenem finden geräumige Friſten und häufige Verlängerungen Statt; nach dieſem aber kurze ohne Verlängerung.

h. Nach dem gemeinen Prozeſſe wird entweder überall ſchriftlich verfahren, oder die ganze Verhandlung der Streitſache zu Protocoll genommen; nach dem weſtphäliſchen Prozeſſe wird im ordentlichen Prozeſſe ſchriftlich verfahren und dann das Verfahren durch bloße mündliche Vorträge erklärt, oder es wird, im ſummariſchen Prozeſſe, nach eingereichter Klage, mit denſelben begonnen und beendiget.

i. Nach jenem Prozeſſe wird bey verſchloſſenen Thüren Gerichtsſitzung gehalten; nach dieſem aber öffentlich, und

k. Nach jenem wird in Abweſenheit der Partheyen und Anwälde ein Vortrag über die Sache gehalten; nach dieſem aber in deren Gegenwart und öffentlich.

Hält man beyde Prozeßarten genau zuſammen; ſo mögte der bisherige gemeine deutſche Prozeß mit ſeinen ſchwerfälligen, langſamen und koſtſpieligen Formen und der unendlichen Zahl der Rechtsmittel, ihrer Reihefolge und Wiederholung, gegen die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Weſtphalen, die Probe nicht aushalten. Der Richter wird bey dieſer ſein Augenmerk hauptſächlich darauf zu richten haben, daß ſeine Thätigkeit erſt bey Abfaſſung des Erkenntniſſes oder Ausführung der Beweiſe durch einzelne Richter eintritt und er unangerufen nichts verfügen kann und darf.

Die Inſtruction und Leitung dieſes Prozeſſes, imgleichen die Vollziehung der Erkenntniſſe liegt ganz außer ſeinem Geſchäftskreiſe.

Von den Amtspflichten der zur Leitung der Prozeſſe nach der neuen Königl. Weſtphäliſchen Prozeßordnung angeſtellten Perſonen.

Im obigen iſt ſo oft der bey den Gerichten zur Leitung der Prozeſſe angeſtellten Beamten gedacht worden, ohne den Umfang ihrer Obliegenheiten anzugeben; da nun die mehrſten von ihnen eigene Functionen haben, und ihr Geſchäftskreis ſich von dem der Gerichtsbeamten nach der gemeinen deutſchen Prozeßordnung merklich unterſcheidet: ſo wird es zur beſſern Ueberſicht des Ganzen nöthig ſeyn, hier anhangweiſe noch etwas von ihnen hinzuzufügen *).

I. Von dem Huiſſier oder Gerichtsboten.

Das Königl. weſtphäliſche Decret vom 11ten März 1809, dieſen Gegenſtand betreffend, (Geſetzb. T. I. vom angeführten Jahre zu Nro. 14 gehörig) hat Grundſätze und Vorſchriften mitgetheilet, die zugleich die Lücke der Prozeßordnung ausfüllen.

Mit Rückſicht auf daſſelbe und die Prozeßordnung theilen ſich die Pflichten des Huiſſiers

A. in Anſehung des Subjekts in allgemeine Pflichten.

B. in derſelben Rückſicht in beſondere Pflichten und

C. in Anſehung des Objekts in beſondere Pflichten.

Zu

*) Roſenthal II. Th. S. 3.

Zu den unter A. genannten Pflichten gehört

a. ſie müſſen alle Aufträge der Richter und der Partheyen, auch deren Anwälde, in Fällen ihres Amts, bey vollſtändiger Schadloshaltung und Suspenſion von ihrem Amte, ja bey Vermeidung einer beſondern Strafe, ungeſäumt vollziehen.

cf. das genannte Decret Art. 2.

b. Der Huißier muß an dem ihm in ſeiner Beſtallung angewieſenen Wohnorte ſeinen Wohnſitz haben, widrigenfalls wird es ſo angeſehen, als wenn er ſeine Entlaſſung erklärt hätte.

c. ſie müſſen ihr Amt in Perſon, bey Vermeidung der auf das Verbrechen der Verfälſchung geſetzten Strafe, verrichten.

cf. Art. 16. daſ.

d. ſie ſollen alle ihre Urkunden, Ausfertigungen und Protocolle leſerlich, ohne Abkürzungen und leere Zwiſchenräume ſchreiben, und die Summen nebſt Datum durch Worte und nicht mit Zahlen ausdrücken, desgleichen die von Andern aufgeſetzten Ausfertigungen, bey Strafe der Nichtigkeit, ſowohl im Original, als auch in Abſchrift, ſelbſt unterſchreiben.

cf. Art. 17. daſ.

e. ſie ſind ſchuldig, den Partheyen über die ihnen anvertrauten Gegenſtände Empfangſcheine und inſonderheit über Gelder Quitungen zu ertheilen.

cf. Art. 19. daſ.

f. müſſen ſie bey Ausübung ihres Dienſtes die Vorſchriften des Napoleonſchen Geſetzbuchs und der bürgerlichen Prozeßordnung genau befolgen, beſonders, wenn die Strafe der Nichtigkeit auf die Unterlaſſung geſetzt worden iſt; widrigenfalls ſie zur Schadloshaltung ange-

halten und in eine beſondere Strafe genom-
men werden können.

cf. Art. 15. des Dekrets und Art. 955—957. der Prozeßordn.

Endlich ſind

g. die geſetzlichen Beſtimmungen, zu welcher Tageszeit und an welchen Tagen Inſinuationen und Executionen vorgenommen werden können, hieher zu rechnen.

cf. Art. 962. der Prozeßordn.

Zu den unter

B. bemerkten Pflichten gehört,

1. daß die Audienz-Huißiers bey den Tribunälen, ſich ausſchließlich mit dem perſönlichen Dienſte bey demjenigen Gerichte, bey welchem ſie angeſtellt ſind, ferner mit der ausſchließlichen Inſinuation an die dem Tribunale beygeordneten Anwälde, und endlich, der Regel nach, nur, mit der Inſinuation an die Partheyen im Hauptorte des Diſtrikts, wenn ſie dazu aufgefordert werden, zu befaſſen haben,

   cf. Art. 4—6. u. Art. 7. des Decr.

2. daß die in den verſchiedenen Cantons des Diſtrikts wohnhaften Cantons- oder Tribunals-Huißiers, (auch gewöhnliche, ordentliche Huißiers genannt) mit der Inſinuation an die Partheyen ſelbſt, und zwar außer dem Hauptorte des Tribunals in der Regel ausſchließlich, in demſelben aber unter Concurrenz der Audienz-Huißiers der Tribunäle, beauftragt, auch verbunden ſind, die Befehle des Appellations-Criminal-Hofes und der Tribunäle zu vollziehen.

   cf. Art. 7. daſ.

3. daß die Friedens-Gerichts-Huißiers bey dieſen Gerichten den perſönlichen Dienſt verrichten

richten und ausſchließlich nicht allein die Vorladungen vor jene Gerichte und vor die mit denſelben verbundenen Municipalpolizey-Gerichte beſorgen, ſondern auch deren Befehle und Urtheile inſinuiren und vollziehen müſſen; ſie dürfen aber nur im Bezirke desjenigen Friedens-Gerichts, bey welchem ſie angeſtellt ſind, ihren Dienſt verrichten.

cf. Art. 13 und 14. daſ.

und

4. daß ſo wenig die Audienz-, als Cantons-Huißiers, bey Vermeidung der Nullität, vollſtändigen Schadloshaltung, Suspenſion während dreyer Monathe und im Wiederhohlungsfalle, bey Strafe der Abſetzung, außerhalb dem Gerichtsbezirke des Tribunals, in welchem der Ort ihres Wohnſitzes liegt, ihre Dienſtverrichtungen ausüben dürfen.

cf. Art. 8. daſ.

Anmerkung. Hieraus erhellet, daß die Tribunals-Audienz-Huißiers, der Regel nach, auf den Hauptort, worin das Tribunal ſeinen Sitz hat, die Cantons-Huißiers auf den Diſtrikt deſſelben und die Friedens-Gerichts-Huißiers auf den Bezirk des Friedens-Gerichts beſchränkt worden ſind.

Was nun die unter

C. erwähnten Pflichten betrifft; ſo hat die Prozeßordnung den Huißier mit folgenden Functionen beauftragt: Er ſoll nähmlich

1. Das Inſinuationsinſtrument (Vorladungsurkunde genannt) hinter die Klageſchrift ſetzen.

cf. Art. 7. Nro. 1. der Prozeßordn. v. Stromb. Formulare und einige Anmerkungen ꝛc. Göttingen 1809. Seite 8.

2. in dieſem Documente den Tag, Monath und das Jahr der Vorladung, den Nahmen

und Wohnort des Gerichtsbothen, das Gericht, wobey er angeſtellt iſt, den Nahmen der Perſon, welcher die Abſchrift der Klage und Vorladung nebſt Beweisſtücken zugeſtellt worden, bemerklich machen und der an dieſelbe geſchehenen Aufforderung zur Unterſchrift des Originals, oder der Abſchrift, wie auch ihrer Weigerung, wenn ſie nicht unterſchreiben konnte, oder wollte, Erwähnung thun, und darauf die Vorladungsurkunde ſelbſt unterſchreiben, das Original aber dem Kläger zuſtellen; Vorſchriften, welche bey Strafe der Nichtigkeit zu befolgen ſind.

cf. Art. 7. 8. u. 9. der Prozeßord.

3. muß er die Citation, Klage und Beweisſtücke, nebſt ſeiner Vorladungsurkunde, der Perſon ſelbſt, oder doch an ihrem Wohnſitze, und in Abweſenheit des vorzuladenden deſſen Verwandten, oder Dienſtbothen, oder aber dem Maire der Gemeinde, oder deſſen Adjunct, in Abſchrift zuſtellen, und die Einſicht des Originals durch denſelben beſcheinigen laſſen, auch dieſes ganzen Vorgangs auf dem Originale und der Abſchrift der Vorladungsurkunde gedenken.

cf. Art. 18. der Prozeßordn.

4. Die Gebühren am Schluſſe des Originals und der Abſchrift, bey Strafe von fünf Franken, bemerken.

cf. Art. 17. daſ.

5. hat er ſich die Vorſchriften über die Inſinuation der Vorladung an moraliſche und andere, im Geſetze genannte Perſonen genau zu merken.

cf. Art. 19.

6.

6. darf der Huißier an einem Sonn- oder Feyertage, ohne ſchriftliche Erlaubniß des Präſidenten nichts inſinuiren.
cf. Art. 15.
7. Ebenfalls kann er für ſeine Frau, Verwandte und Verſchwägerte gültig nichts zuſtellen.
cf. Art. 16.
8. Bey Nichtigkeiten der Vorladung, wegen Verſchuldens des Huißiers, haftet er für die Koſten und Schadloshaltung.
cf. Art. 21.
9. Er darf die Gränzen ſeiner Dienſtverrichtungen, bey Ahndung, nicht überſchreiten.
cf. Art. 88.

Die Schriften, welche der Huißier, auſſer der Citation und Klage, zu inſinuiren hat, ſind hauptſächlich folgende, als:

a. jede Anzeige von Anwald zu Anwald,
cf. Art. 33. v. Stromb. S. 17.
b. die Exceptionsſchrift des Beklagten, an den Kläger
cf. Art. 35. v. Stromb. l. c.
c. die Aufforderung zur Mittheilung der Beweisſtücke,
cf. Art. 36. v. Stromb. S. 21.
d. die Replikſchrift des Klägers, an den Beklagten,
cf. Art. 38.
e. Aufforderung von Anwald zu Anwald zum Pläidiren (mündlichen Vortrage).
cf. Art. 39. u. 40.
f. die auf das Geſuch um das Pläidiren ertheilte Reſolution, der interſſirten Parthey.
cf. v. Stromb. S 13.
g. die nach dem Pläidiren etwa ſtatt findenden ſchriftlichen Verhandlungen, als Darſtellung der Gründe des Klägers, und Antwort des Beklagten.
cf. Art. 54 u. 55.

h. Die Erkenntniſſe und zwar die vorläufigen und endlichen, welche eine Verurtheilung enthalten, ſowohl den Anwälden, als den Partheyen in Perſon, oder an ihrem Wohnorte, wobey der an die Anwälde geſchehenen Inſinuation Erwähnung zu thun iſt; auſſer, wenn der Anwald geſtorben iſt, oder ſeine Dienſtverrichtung aufgegeben hat; in welchen Fällen die Inſinuaton an die Parthey hinreicht. Dagegen müſſen Erkenntniſſe gegen den nicht emancipirten (d. h. noch nicht verheiratheten, oder der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſenen) Minderjährigen, dem Vor- und Gegenvormunde zugleich inſinuiret werden.

cf. Art. 101. 102 u. 346.

i. die von einer Parthey abgefaßten Qualitäten der Sache, d. h. kurze ſchriftliche Darſtellung derſelben, an die Gegenparthey. Indeß muß der Audienzhuißier bloß die Abſchrift der Gegenparthey ſogleich behändigen, das Original aber noch 24 Stunden, nach Inſinuation der Copei, in den Händen behalten. Der Anwald der Gegenparthey muß ſich binnen der gedachten Friſt, gegen den Audienzhuißier über die Einwendungen, Oppoſition genannt, erklären, und dieſer ſie in einer hinter die Qualitäten geſetzten Regiſtratur bemerken, alsdann aber das Original, oder wenn jene Erklärung nicht erfolgt iſt, gleich nach Ablauf der Friſt, ſolches derjenigen Parthey, oder Anwalde, der die Qualitäten überreicht hat, behändigen.

cf. Art. 96. 97. u. 98. v. Stromb. S. 47. Nro. 24. S. 48. Nro. 25.

k. die Aufforderung zur Gewährleiſtung.

cf. Art. 126.

l. die Citation zur Anhörung einer Bewilligung des Verfahrens wegen einer für falſch oder un-

unächt zu erklärenden Urkunde, an die Gegenparthey, oder deren Anwald,
cf. Art. 169. v. Stromb. S. 96. u. 97. Nro. 45.
m. die durch eine Parthey bewirkte Vernehmung über Thatſachen und Artikel dem Anwalde der Gegenparthey.
cf. Art. 270.
n. die Neben-, Zwiſchen- und Wiederklage,
cf. Art. 272. 274. u. 275.
o. die Mißbilligung der Handlungen eines Anwaldes.
cf. Art. 289. u. 290.
p. die Erklärung des Abſtandes von dem Prozeſſe durch die Parthey, oder deren Specialbevollmächtigten, an den gegenſeitigen Anwald,
cf. Art. 335.
q. Die Appellationseinlegung dem Gegner in Perſon, oder an ſeinem Wohnſitze, bey Strafe der Nichtigkeit.
cf. Art. 356.
r. das Geſuch um Reſtitution mit einer Vorladung.
cf. Art. 429 u. 438.

Ueberdies iſt der Audienzhuißier verpflichtet

11. in den Audienzen die Sachen aufzurufen, d. h. ſolche anzumelden und die Partheyen und Anwälde vor der Seſſionsſtube zum Erſcheinen aufzufordern.
cf. Art. 104.
12. Die Contumacialerkenntniſſe erſt nach 14 Tagen, ſeit der geſchehenen Inſinuation zu vollſtrecken; dringende Fälle ausgenommen, worüber er die Entſcheidung des Tribunals erwarten muß.
cf. Art. 107. u. 91.
13. Bey der Execution eines Contumacialerkenntniſſes gegen eine mit keinem Anwalde ver-

verſehene Parthey, auf deren Verlangen, Oppoſition zu protocolliren.

cf. Art. 110. v. Stromb. S. 78. Nro. 34.

14. mit der Vorladung, wenn es auf Anerkennung einer Urkunde ankommt, jedesmahl eine Abſchrift derſelben zu inſinuiren.

cf. Art. 141.

15. eine Beſcheinigung zu ertheilen, daß bey der geſuchten und zugelaſſenen Beſtimmung der ſtreitigen Gerichtscompetenz, binnen der 14tägigen Friſt, keine Inſinuation und Vorladung geſchehen ſey.

cf. Art. 298. u. 299.

und

16. die ſchriftlichen Geſuche wegen Juſtizverſagung, bey Strafe der Suſpenſion, anzubringen.

cf. Art. 449.

17. die mit der executoriſchen Clauſel verſehenen Urtheile und Notariats-Urkunden, zum Zwecke der Execution, bey Strafe ſeiner Suſpenſion und Schadloshaltung der Partheyen zu vollziehen.

cf. Art. 488 und 499. der Prozeßordn.

18. Die von auswärtigen Gerichten gefällten Urtheile, wie auch die von auswärtigen Notarien aufgenommenen Urkunden, nur dann zur Vollziehung zu bringen oder zu vollſtrecken, wenn zu denſelben ein Vollziehungsbefehl eines weſtphäliſchen Gerichts hinzugekommen iſt.

cf. Art. 400. der Prozeßordn.

19. Die außerhalb des Bezirks eines Tribunals oder Gerichts, jedoch im Königreiche ergangenen Urtheile, wenn ſie die Nro. 17. erwähnte Form enthalten, ohne Unterſchied zu vollſtrecken; die aufgenommenen Notariats-

riatsurkunden aber nur dann zu vollziehen, wenn der Präſident desjenigen Tribunals, in deſſen Bezirke der Notar angeſtellt iſt, darunter beſcheiniget hat: daß der Notar wirklich als ſolcher angeſtellt, die am Ende der Urkunde befindliche Unterſchrift wirklich die ſeinige ſey und der Notariatsurkunde Glaube beygemeſſen werden müſſe.

cf. Art. 491 der Prozeßordn. und Königl. Decem. vom 17ten Febr. 1809, (Nro. 8. des Geſetzb.) die Notarordn. betreffend, Art. 77.

20. Auf bewegliche oder unbewegliche Sachen, zum Behuf der Execution, nur vermöge einer öffentlichen und executoriſchen Urkunde, und wegen einer klaren, gewiſſen und einklagbaren Forderung, oder, wenn dieſe zwar einklagbar iſt, deren Gegenſtand aber keine Summe Geldes, oder keine in Natur zu nehmende Sache betrifft, Arreſt anzulegen, im letztern Falle aber der Vollſtreckung bis zur Schätzung des Gegenſtandes Anſtand zu geben.

cf. Art. 495. der Prozeßordn.

21. In Fällen, wo der Gegenſtand der Verhaftung des Schuldners noch einer Berechnung bedarf, die Verhaftnehmung nicht eher, als bis die Berechnung in Gelde geſchehen iſt, vorzunehmen.

cf. Art. 496 der Prozeßordn.

22. ſich, vor der Ausübung ſeines Amts, mit einer auf die Executions-Vollſtreckung beſonders gerichteten Vollmacht, von den Partheyen, oder deren Anwälden verſehen zu laſſen.

cf. Art. 500. der Prozeßordn. cf. Commaille Nouveau Traité de la procedure civile. Paris 1807. Tom. III. S. 409. §. IX. Nro. 155.

23. Auf Sachen, welche ſich in den Händen eines Dritten befinden, auf den Grund bloßer öffentlichen, auch mit der executoriſchen Clauſel nicht verſehenen Urkunden, Arreſt zur bloßen Sicherheit des Anſpruchs anzulegen und dabey die Beſchaffenheit und das Datum der Urkunde, nebſt der Summe, wegen deren der Arreſt angelegt wird, (bey Strafe der Nichtigkeit,) anzugeben.

cf. Art. 501 und 503. der Prozeßordn.

24. In Fällen, wo bey Einnehmern, Verwahrern oder Verwaltern öffentlicher Caſſen oder Gelder ein Arreſt zur Sicherheit des Anſpruchs angelegt werden ſoll, denſelben die Inſinuations-Urkunde in Perſon zuzuſtellen und deren Einſicht von ihnen ſelbſt, oder, im Weigerungsfalle, von dem Königl. Procureur bey dem Gerichte erſter Inſtanz ihres Wohnſitzes, auf dem Originale beſcheinigen zu laſſen.

cf. Art. 505. der Prozeßordn. und Oeſterley 2ter Theil, 1ſte Abth. S. 111. Note 31. und S. 126.

25. auf den Gehalt der öffentlichen Beamten und anderer im Königreiche angeſtellten Perſonen nur zu einem Fünftheile Arreſt anzulegen.

cf. Art. 523. der Prozeßordn.

26. auf die in Art. 524. Nro. 2 und 3. genannten Gegenſtände nur im Falle des 2ten Abſchn. des 525ſten Art. auf die Art. 524. Nro. 1. gedachten Objekte aber nur dann Arreſt anzulegen, wenn die in Art. 525 gemachte Einſchränkung eintritt.

27. inſonderheit bey der Auspfändung die unter Nro. 17. und 20 gedachte geſetzliche Vorſchrift zu beachten.

cf. Art. 526 u. 495. der Prozeßordn.

28. vor der Auspfändung einen Zahlungsbefehl, mit Bezug auf das Erkenntniß oder mittelſt Beylegung einer Abſchrift der Notariatsurkunde, auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe, an den Schuldner zu erlaſſen, und ſolchen demſelben in Perſon, oder an ſeinem Wohnſitze, wenigſtens zwey Tage vor der Auspfändung, zu inſinuiren.

cf. Art. 527. und Oeſterley l. c. S. 160 u. 161. Nro. 39 und 49.

29. Ueberdieß in der Inſinuationsurkunde, in dem geſetzlich vorgeſchriebenen Falle, die von dem Gläubiger erklärte Wahl eines Wohnſitzes an einem der geſetzlich genannten Orte, zu bemerken.

cf. Art. 528. der Prozeßordn.

30. bey der Auspfändung ſelbſt die genau beſtimmten Formalitäten zu beobachten.

cf. Art. 529-535. daſ. und Oeſterley S. 162. Nro. 41.

31. die in Art. 536. Nro. 2. genannten Gegenſtände, der Regel nach, nicht auszupfänden,

cf. Art. 537. in fine;

wogegen die übrigen in Art. 536 unter Nro. 1. 3 - 10, genannten Objekte, nur unter den in Art. 537 gemachten Einſchränkungen ausgepfändet werden können.

32. In dem Falle, wenn der Schuldner eine der im Art 536 eximirten Sachen auf die Seite bringt, und dieſe Thatſache erwieſen iſt, dasjenige, was von dergleichen Sachen noch vorhanden iſt, der Auspfändung zu unterwerfen; wovon, jedoch nur in dieſem einzigen, wohl zu merkenden Falle, auch die unter Nro. 2. des Art. 536. genannten Sachen nicht ausgenommen ſind.

cf. Art. 538. der Prozeßordn. und Oeſterley l. c. S. 144.

33.

33. Einen von dem Schuldner angebotenen zahlungsfähigen Aufseher, wenn dieſer freywillig und auf der Stelle dieſes Geſchäft übernimmt und die geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzt, auf Koſten des Gläubigers, zu beſtellen, und im Falle der ſtatt findenden Entlaſſung des Aufſehers, auf Anſuchen des Gläubigers, einen andern zum Aufſeher zu ernennen, in dem geſetzlich beſtimmten Falle aber dem auf Anſuchen des Gläubigers von dem Friedensrichter beſtellten Aufſeher den Vorzug einzuräumen.

cf. Art. 540. 543. 549. 553 und 539. der Prozeßordn. und Oeſterley, l. c. S. 166.

34. Außer dieſen Fällen die genauen und deutlichen geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten.

cf. Art. 541. 542 und 543. der Prozeßordn.

35. Bey Aufnahme des Auspfändungsprotokolls ſich nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu richten.

cf. Art. 544 und 545. daſ.

36. Die geſetzlichen Vorſchriften wegen Mittheilung oder Inſinuation der Abſchrift des Auspfändungsprotokolls genau zu befolgen.

cf. Art. 547 und 548. daſ.

37. Der Einwendungen des Schuldners ungeachtet, mit der Auspfändung ſelbſt, zu verfahren.

cf. Art. 555. der Prozeßordn.

38. In dem geſetzlich beſtimmten Falle, der Auszahlung des Verkaufspreiſes Anſtand zu geben.

cf. Art. 557. daſ.

39. Im Falle einer ſchon bewirkten Auspfändung, mit derſelben nicht aufs neue zu verfahren, ſondern die deshalb deutlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

cf. Art. 559. daſ. und Oeſterley l. c. S. 170. N. 46.

40. Die geſetzlich beſtimmte Friſt zum Verkaufe der ausgepfändeten Sachen, ſo wie deren Anfang und Lauf im Falle der Art. 555. und 556., genau zu beobachten.

cf. Art. 561. 547 und 548. der Prozeßordn.

41. Beym öffentlichen Verkaufe, ſelbſt die Vorſchriften der Art. 562 — 573, genau zu bebeobachten.

cf. Oeſterley, l. c. S. 172 — 175. Nro. 48 — 52.

42. Bey der Arreſtanlegung auf Früchte zum Behuf der Execution, ſo zu verfahren, als Nro. 20. und 28. bemerkt worden iſt; jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Früchte zuvor ihre gehörige Reife erlangt haben müſſen; weshalb der Gerichtsbote nicht gerade auf die geſetzlich beſtimmte Zeit von Sechs Wochen, ſondern auf die Gegend und den Boden, auch auf die Art der Früchte zu ſehen hat.

cf. Art. 574. bis.

43. Das Protokoll bey dieſer Arreſtanlegung, nach Vorſchrift des Art. 575, aufzunehmen; Zeugen aber brauchen nicht zugezogen zu werden.

44. Den Feldhüter vorzugsweiſe zum Aufſeher zu beſtellen und ihm eine Abſchrift des Arreſtprotokolls zu behändigen; es ſey denn, daß er durch eine der im Art. 543. enthaltenen Urſachen ausgeſchloſſen, oder ſonſt ein hinlänglicher Grund zu ſeiner Ausſchließung vorhanden wäre, wohin Unſicherheit deſſelben u. ſ. w. gehören würde, oder aber die Grundſtücke in verſchiedenen, an einandergränzenden oder benachbarten Gemeinden lägen.

cf. Art. 576.

45. Den Verlauf ſelbſt nach Vorſchrift der Art. 577 — 580. vorzunehmen.

46.

46. Bey Arreſtanlegungen auf Renten oder Grundzinſe, zum Zwecke der Exekution, ſo zu verfahren, als bey Nro. 20. und 28. angemerkt worden iſt.

47. Die beſonders vorgeſchriebenen Erforderniſſe einer ſolchen Arreſtanlegung auf Renten und Grundzinſe genau zu beobachten.

cf. Art. 582. und 584. auch Oeſterley Theil. II. Abtheil. S. 197. Nro. 55, und Roſenthal's Abhandl. Band II. Theil II. Abſchn. IV. Tit. XIV.

48. Einen Arreſt auf unbewegliche Sachen, zum Behuf der Exekution, nur vermöge einer öffentlichen und exekutoriſchen Urkunde anzulegen, und der Arreſtanlegung einen nach der geſetzlichen Vorſchrift eingerichteten Zahlungsbefehl an den Schuldner in Perſon, oder an ſeinem Wohnſitze, vorangehen zu laſſen, auch darin ſich auf das Urtheil zu beziehen, oder eine Abſchrift der Notariatsurkunde beyzufügen, und zwar alles dieſes bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 617. und Art. 655. der Prozeßordn. und Oeſterley l. c. S. 253. Nro. 72.

49. Mit dieſer Arreſtanlegung nicht eher, als 30 Tage nach dem inſinuirten Zahlungsbefehle zu verfahren und in dem Falle, wenn zwiſchen dem Zahlungsbefehle und der Arreſtanlegung, ehe dieſe geſchahe, drey Monathe verſtrichen ſind, den Erſtern, unter Beobachtung der obigen Formen und Friſten, zu wiederholen, und zwar alles dieſes gleichfalls bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 618. u. 655.

50. Das bey dieſer Arreſtanlegung aufzunehmende Protokoll, ganz nach Vorſchrift des Art. 619 und 655, bey Strafe der Nichtigkeit einzurichten.
cf. und den unter Nro. 48. allg. Oeſterley.

51. Unter den von der Parthey oder vielmehr von deren Anwalde verfertigten Anſchlag wegen des zu verkaufenden Grundſtücks, eine Urkunde über die öffentliche Affigirung und Bekanntmachung zu ſetzen, auch die Einſicht des Originals von dem Maire, oder in deſſen Abweſenheit, von deſſen Adjunkten, beſcheinigen zu laſſen.

cf. Art. 624 — 627. und Oeſterley l. c. S. 256. Nro. 76.

52. Eine Abſchrift jenes Anſchlags nebſt einer Abſchrift der genannten Affixionsurkunde dem Schuldner und den Gläubigern, wenn deren mehrere vorhanden und ihre Forderungen in die Hypothekenbücher eingetragen ſind, auf Antrag der Intereſſenten, zu inſinuiren und darüber ein Inſinuationsdokument in gewöhnlicher Form auszuſtellen, und zwar alles bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 627. 628. und 645. und Oeſterley l. c. S. 258.

53. Die Verfügung des Tribunals über den angeſetzten Verkaufstermin dem Schuldner, bey Strafe der Nichtigkeit, in der geſetzlichen Zeit, zu inſinuiren.

cf. Art. 641 u. 655.

54. Ueber die Affigirung und Bekanntmachung der im 624ſten Art. gedachten Anſchläge und des von dem Tribunale angeſetzten Verkaufstermin, bey Strafe der Nichtigkeit, die Urkunde aufzunehmen.

cf. Art. 642 und 643, auch 655.

55. Bey einem verfügten neuen Verkaufe der unbeweglichen Sache, den Anſchlagszettel, ſowohl dem Käufer, als dem Schuldner, auf Antrag des Intereſſenten, zu behändigen.

cf. Art. 676 und 680.

56.

56. Die Verfügung des mit der Beſtimmung der Rangordnung oder Priorität unter den Gläubigern beauftragten Richters, den Erſtern an ihrem Wohnſitze, den ſie bey Eintragung der Forderungen gewählt haben, zu inſinuiren.

cf. Art. 685.

57. Die Verhaftnehmung eines Schuldners nicht anders, als nach vorgängiger Inſinuation des Urtheils, worin ſelbige erkannt wurde, und des Zahlungsbefehls, vorzunehmen und bey der Inſinuationsurkunde die vorgeſchriebene Förmlichkeit zu beobachten, in dem Falle aber, wenn ein vor dem erſten März 1809, jedoch nach Einführung des Napoleonſchen Geſetzbuchs, abgegebenes Urtheil eine Verhaftung bewirken ſoll, einen Zahlungsbefehl vorangehen zu laſſen.

cf. Art. 710. der weſtphäl. und 780 der franz. Prozeßord.

58. Sich die Vorſchriften zu merken, wenn eher ein Schuldner nicht verhaftet werden darf.

cf. Art. 711 — 713.

59. Das Protokoll nicht allein nach Vorſchrift des

Art. 714.

ſondern auch des

Art. 710.

einzurichten, mithin das die Verhaftung erkennende Urtheil anzuführen.

60. Die Verhaftung, wenn nach dem erſten Zahlungsbefehle ein Jahr verſtrichen und ſolche nicht erfolgt iſt, nicht eher, als nach Erlaſſung eines neuen Zahlungsbefehls, vorzunehmen.

cf. Art. 715.

61. Im Falle der Widerſetzlichkeit des Schuldners die geſetzlich gebilligten Mittel anzuwenden.

cf. Art. 716.

62.

62. Im Falle einer von dem Schuldner verlangten ſummariſchen Verhandlung oder Unterſuchung, denſelben zum Präſidenten des Tribunals des Orts, wo die Verhaftung geſchehen iſt, zu führen und auf deſſen Befehl weiter gegen den Schuldner zu verfahren.

cf. Art. 717 und 719.

63. Die Urkunde über die Ablieferung des Schuldners, nach der deutlichen geſetzlichen Beſtimmung einzurichten.

cf. Art. 720.

64. Das die Verhaftung erkennende Urtheil dem Gefangenwärter vorzulegen; widrigenfalls dieſer die Aufnahme des Schuldners verweigern kann.

cf. Art. 721.

65. Die Unterhaltsgelder, welche der Gläubiger gezahlt hat, an den Gefangenwärter abzuliefern.

cf. Art. 722.

66. Bey der ſogenannten Empfehlung zur fernern Verhaftung (d. h. bey dem Geſuche eines mit einem exekutoriſchen, eine Verhaftung erkennenden Urtheile gleichfalls verſehenen Gläubigers um die Fortdauer der Verhaftung) die nehmlichen Förmlichkeiten, die bey der erſten Verhaftung vorgeſchrieben ſind, zu beobachten; jedoch brauchen keine Zeugen zugezogen zu werden.

cf. Art. 723 und 724. und Oeſterley l. c. S. 353. Nro. 106.

67. Ueber das Anerbieten des Schuldners zur Zahlung, auf des letztern Verlangen, ein Protokoll aufzunehmen und darin die Antwort des Gläubigers zu bemerken, auch ſonſt vorſchriftsmäßig dabey zu verfahren.

cf. Art. 743 und 744.

68. Auf Anſuchen der Eigenthümer oder Hauptmiether oder Pächter wegen fälligen Mieth- oder Pachtzinſes einen Zahlungsbefehl an die Pächter oder Miether oder Afterpächter oder Aftermiether, es mag ein Mieth- oder Pachtkontrakt vorhanden ſeyn, oder nicht, zu erlaſſen und einen Tag, nach erfolgtem Zahlungsbefehle, ohne vorgängige Erlaubniß des Richters, die Sachen, oder Früchte, ſollten ſie auch von der Stelle weggebracht ſeyn, mit Arreſt, zur bloßen Sicherheit des Anſpruchs, zu belegen, mit Erlaubniß des Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz aber, auch ohne jenen Zahlungsbefehl, dieſen Arreſt ſofort anzulegen.
cf. Art. 750.

69. Auf den Antrag der Eigenthümer die den Afterpächtern oder Aftermiethern zugehörigen Sachen, wegen des dem Eigenthümer von den Hauptpächtern oder Miethern zu bezahlenden Pacht- oder Miethgeldes, auf gleiche Weiſe mit Arreſt zu belegen.
cf. Art. 751 der Prozeßordn. und Art. 1753 des Code Nap.

70. Bey der Arreſtanlegung auf bewegliche Sachen den Zahlungsbefehl, nach der bey der Auspfändung vorgeſchriebenen Form, bey der Arreſtanlegung auf Früchte aber nach der hierbey vorgeſchriebenen Form denſelben einzurichten, auch, nach dem Ermeſſen des Huißiers, den Schuldner ſelbſt zum Aufſeher zu beſtellen.
cf. Art. 752. 527 und f. und 575 und f.

71. In dem geſetzlich beſtimmten Falle, auf Anſuchen eines jeden Gläubigers, auch ſelbſt dann, wenn über deſſen Forderung keine Urkunde vorhanden iſt, mit Erlaubniß des Tribunals-Präſidenten, oder des Friedensrichters, ohne Zahlungsbefehl, die Sachen des Schuldners, mit

mit Arreſt zur Sicherheit des Anſpruchs, zu belegen und den Gläubiger, wenn er die Sachen beſitzt, zum Aufſeher, ſonſt aber dazu einen Andern zu beſtellen.

cf. Art. 753 u. 754.

72. Mit dem Verkaufe der unter Nro. 68—71. genannten und mit Arreſt belegten Sachen nicht eher, als nachdem die Arreſtanlegung für gültig erklärt und dieſes dem Huißier durch Vorzeigung des Urtheils nachgewieſen worden iſt, zu verfahren und dabey die Vorſchriften über die Auspfändung, beſonders bey dem Verkaufe, zu beobachten.

cf. Art. 755 und 756, auch 580.

73. Auf Anſuchen des Eigenthümers einer beweglichen Sache, dieſelbe, jedoch nur vermöge einer von dem Tribunals-Präſidenten ertheilten Erlaubniß, mit Arreſt zu belegen und die Sache in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

cf. Art. 757 und 759.

74. Im Weigerungsfalle des Beſitzers der Sache, denſelben vor den Präſidenten zu führen und deſſen Ausſpruch zu erwarten.

cf. Art. 760.

75. Bey dieſer Arreſtanlegung die Form der Auspfändung zu beobachten; den Beſitzer jedoch, mit ſeiner Bewilligung und nach dem Ermeſſen des Gerichtsboten, zum Aufſeher zu beſtellen.

cf. Art. 761. der weſtphäl. und Art. 830 der franz. Prozeßordn.

76. Vermöge einer vom Tribunals-Präſidenten, auf ein Geſuch eines Miterben, erlaſſenen Verfügung, den Verkauf einer beweglichen Sache vorzunehmen.

cf. Art. 876.

77. Eine Urkunde über das Anheften der Anſchlagszettel beym öffentlichen Verkaufe des einigen Erben zugehörigen unbeweglichen Vermögens, nach Vorſchrift der Geſetze zu ertheilen und hinter die Anſchlagszettel zu ſetzen.
cf. Art. 890 in fine, verglichen mit Art. 626 u. 644.

78. Endlich iſt zu bemerken, daß der Huißier Exekutionen gegen Gemeinden, wegen chirographiſcher oder hypothekariſcher Forderungen, auch ſelbſt wenn eine exekutoriſche Urkunde vorhanden ſeyn ſollte, nicht eher vornehmen darf, als bis der Vorſchrift des Königl. Decrets vom 11ten März 1809, (unter Nro. 14. des Geſetzbülletins.) Art. 14. genügt worden iſt.

II. Von den Pflichten und Functionen des Tribunals-Greffiers.

Unter dieſe Kategorie kann man begreifen:

1. die niedergelegten Beweisſtücke und Acten genau aufzubewahren und darüber eine Beſcheinigung zu ertheilen.
cf. Art. 54. v. Stromb. Formulare. S. 35. Nro. 19.

2. auch neue Beweisſtücke mit einer Schrift, die nur ein genaues Verzeichniß derſelben und die Angabe der daraus zu ziehenden Folgerungen enthält, anzunehmen und darüber Beſcheinigung zu ertheilen.
cf. Art. 60.

3. Folgende Regiſter, nach der Weſtphäliſchen Prozeßordnung, zu führen, als
a. ein Regiſter aller Acten und Beweisſtücke, nach der Zeitordnung eingerichtet. Dieſes Regiſter ſoll fünf Columnen enthalten, worin der Tag der Niederlegung, und der Nahme der Partheyen, Anwälde und des Referenten

ferenten bemerkt werden. Eine Columne bleibt unausgefüllt.

cf. Art. 65.

Wenn von den Partheyen die Acten und Beweisſtücke beygebracht, oder die in den Art. 54. 55. 56. und 61. beſtimmten Friſten verſtrichen ſind; ſo ſtellt er die wirklich niedergelegten Acten und Beweisſtücke dem Referenten zu, welcher bey der Annahme ſeinen Nahmen in die unausgefüllte Columne des eben gedachten Regiſters ſetzt.

cf. Art. 66.

Nach abgegebenem Erkenntniſſe gibt der Referent die Acten und Beweisſtücke an den Greffier zurück und ſtreicht ſeinen Nahmen, zur Beſcheinigung der Rückgabe, aus.

cf. Art. 71.

Nehmen nun die Anwälde der Partheyen ihre Acten und Beweisſtücke zurück; ſo bemerken ſie ſolches am Rande des Regiſters.

cf. Art. 72.

b. Ein eigenes Regiſter, worin der Anwald des Opponenten die geſchehene Oppoſition gegen Contumacialerkenntniſſe ganz kurz aufzeichnet; indem er die Nahmen der Partheyen und ihrer Anwälde nebſt dem Tage des Erkenntniſſes und die Oppoſition angibt.

cf. Art. 115.

c. Ein eigenes Regiſter über die Vertheilungen der aus dem Verkaufe der Mobilien (Früchte, Renten oder eigentlich beweglichen Sachen) gelöſten Kaufgelder unter die Gläubiger, zu führen; in welches Regiſter der Anwald des Gläubigers, der den Areſt anlegte, oder in deſſen Ermangelung,

derjenige, der ſich zuerſt meldet, ſeinen datirten und unterſchriebenen Antrag auf Ernennung eines Richters zur Vertheilung jener Gelder einträgt.

cf. Art. 600 der weſtphäl. 658. 750. und 751 der franz. Prozeßord. Oeſterley 2ter Theil, 2te Abth. S. 207. und Note 50, imgleichen S. 214. Nro. 61.

d. Ein eigenes Regiſter über die öffentlichen Adjudicationen oder Zuſchläge der Grundſtücke zu führen, in welches ſowohl der geſchehene öffentliche Zuſchlag, als das Geſuch deſſen, welcher die Rangordnung beym Immobiliarconcurſe verlangt, eingetragen wird.

cf. Art 683 der weſtphäl. und Art. 751. der franz. Prozordn. Oeſterley S. 322. Nro. 92.

e. Ein beſonderes Audienzprotokoll über höchſt ſummariſche Sachen zu halten.

arg. Art. 740 der weſtphäl. und Art. 810 der franz. Prozeßord. auch Oeſterley l. c. S. 360. Note 95.

f. Ein beſonderes, in dem Audienzzimmer des Tribunals angeheftetes Verzeichniß zu fertigen, worin die Klagen der Ehefrauen, ſie mögen geradezu auf Abſonderung des gemeinſchaftlichen Vermögens, oder bloß auf perſönliche Trennung gerichtet ſeyn; Auszugsweiſe, nach der geſetzlichen Beſtimmung eingetragen werden.

cf. Art. 800 und Pigeau Theil 2. S. 528.

g. Ein beſonderes Regiſter über die erkannten Vermögensabſonderungen und die ausgeſprochenen perſönlichen Trennungen der Ehegatten, nach der geſetzlichen Vorſchrift, zu führen und einen Auszug daraus in der geſetzlichen Zeit auszuhängen, wie auch einen gleichen Auszug an den Präſidenten der Notariatskammer, zu gleichem Endzwecke,

ke, und zur Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern abzuſenden.

cf. Art. 806 und 814.

4. Die Audienzprotokolle zu führen und ſie mit fortlaufenden Zahlen zu verſehen.

cf. v. Stromb. Formul. S. 19. Nro. 10.

5. Das in der Audienz abgegebene Urtheil, Originalconcept genannt, ſobald es gefället, d. h. ausgeſprochen iſt, mit zu unterſchreiben, und der Richter und des königl. Procureurs, welche bey Ertheilung des Urtheils gegenwärtig geweſen ſind, am Rande des über die Gerichtsſitzungen zu führenden Protokolls, Meldung zu thun, auch dieſe letztere mit zu unterſchreiben.

cf. Art. 94 u. 95. v. Stromb. l. c. S. 40. Nro. 22.

6. Das nach Anhörung beyder Theile gefällte Urtheil auf den Grund der Qualitäten auszufertigen und mit zu unterſchreiben, wenn gegen letztere keine Oppoſition eingelegt, oder dieſelbe beſeitiget iſt.

Art. 95—100. v. Stromb. l. c. S. 49. u. 52. Nro. 28.

7. Die Urtheile für die Anwälde, und, wenn es vorläufige (interlocutoriſche) und endlich Erkenntniſſe, welche eine Verurtheilung enthalten, ſeyn ſollten, für die Partheyen, auch, wenn eine der letztern ein Vormund iſt, zugleich für den Gegenvormund auszufertigen.

cf. Art. 101. 102 u. 346.

8. Auf gleiche Weiſe die Contumacialerkenntniſſe zu extendiren und auszufertigen.

cf. Art. 105 u. 107.

cf. v. Stromb. S. 66 et ſqq. Nro. 30, S. 68. u. 81. Nro. 36.

9. Eine Beſcheinigung über die nicht geſchehene Oppoſition bey der Concurenz dritter Perſonen zu ertheilen.

cf. Art. 116.

10. Cautionen und Succumbenzgelder anzunehmen und darüber eine Beſcheinigung zu ertheilen.

cf. Art. 118 u. 439.

cf. v. Stromb. S. 82. Nro. 37 u. S. 84.

Anmerkung. Hierüber wird ein Regiſter oder Depoſitenbuch geführt.

11. Die Beweisſtücke der Partheyen auf dem Secretariat mitzutheilen, ohne ſie von da wegbringen zu laſſen.

cf. Art. 138.

12. Ein Protocoll über die abgeleugneten niedergelegten Urkunden aufzunehmen und jene nebſt dem Kläger oder deſſen Anwalde zu unterſchreiben und mit dem Hand- oder Nahmenszuge zu verſehen.

cf. Art. 146.

13. Ueber die Vorlegung dieſer Urkunden an den Gegner, der davon Abſchrift nehmen kann, ein Protocoll aufzunehmen und die Urkunden von ihm oder ſeinem Anwalde mit dem Handzuge verſehen zu laſſen.

cf. Art. 148. v. Stromb. S. 91. Nro. 43.

14. In ſeiner Gegenwart (wenn der Richter nicht ſelbſt zugegen ſeyn will, oder kann) durch die Sachverſtändigen die Urkunde prüfen zu laſſen.

cf. Art. 159.

15. Die Erklärung des Klägers über die Unächtheit einer öffentlichen Urkunde anzunehmen.

cf. Art. 169.

16. Die unächte Urkunde ſelbſt anzunehmen und nieder zu legen.

cf. Art. 176.

17. Die angeblich unächte Urkunde, ohne ſie von dem Orte wegbringen zu laſſen, mitzutheilen.

cf. Art. 179.

18. Die Vorſchriften der Art. 191 — 194, in Anſehung der für falſch erklärten Urkunden genau zu beobachten.

19. von den angeblich falſchen Urkunden weder eine Abſchrift, noch förmliche Ausfertigung zu geben; die Originalconcepte oder nicht für falſch erklärten Urkunden ausgenommen.

cf. Art. 195.

20. Das Originalconcept des Protocolls über Abhörung der Zeugen, an das Secretariat des Gerichts, wo der Prozeß anhängig iſt, gelangen zu laſſen und einen Executionsbefehl wegen der Koſten auszuwirken.

cf. Art. 208.

21. Im Protocolle über die Zeugenabhörung das Datum und die Stunde des Tages, das Erſcheinen oder Ausbleiben der Partheyen und Zeugen, die Vorlegung der Vorladungen und die etwa verfügte Ausſetzung auf einen andern Tag, bey Strafe der Nichtigkeit, zu bemerken.

cf. Art. 213.

22. Die übrigen, in den Art. 214 — 225. vorkommenden Vorſchriften wegen Abhörung der Zeugen zu beobachten.

23. Die Reiſekoſten und Diäten für Einnehmung des Augenſcheins in Empfang zu nehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 237.

24. Die Anzeige über die Wahl der Sachverſtändigen anzunehmen.

cf. Art. 242.

25. Das Original-Concept des Gutachtens der Sachverſtändigen in Empfang zu nehmen.

cf. Art. 255.

26. Ueber die Mißbilligung der Handlung eines Anwaldes oder Specialbevollmächtigten einen, von der Parthey, oder deren beſonders Bevoll-

 mäch-

mächtigten unterſchriebenen Aufſatz anzunehmen und darüber ein Protocoll abzufaſſen.

cf. Art. 288. v. Stromb. S. 116. Nro. 51.

27. Das mittelſt Anzeige angebrachte Geſuch um Verweiſung vor ein anderes Gericht anzunehmen, und jene Anzeige nebſt dem Protocolle und den Beweisſtücken dem Präſidenten zu übergeben.

cf. Art. 303 u. 304.

28. Ueber die Recuſation eines Richters eine Anzeige anzunehmen und dieſe dem Präſidenten, binnen 24 Stunden zu überreichen.

cf. Art. 317 u. 318.

29. Die Erklärung des recuſirten Richters in Empfang zu nehmen und ſolche dem Originale jener Anzeige beyzufügen.

cf. Art. 319.

30. Ueber eine Apellationsanzeige gegen ein die Recuſation verwerfendes Erkenntniß ein Protokoll aufzunehmen.

cf. Art. 325.

31. Die Ausfertigung der Recuſationsanzeige, die Erklärung des Richters, das Erkenntniß und die Appellationseinlegung, nebſt Beweisſtücken, binnen 3 Tagen, auf Anſuchen und Koſten des Appellanten, an den Secretär des Appellationshofes, zu überſchicken und wieder anzunehmen.

cf. Art. 326 u. 328.

32. Die Succumbenz und Entſchädigungsgelder, welche bey dem außerordentlichen Rechtsmittel der Reſtitution deponiret ſind, eintretenden Falls zurück zu geben.

cf. Art. 444.

und

33. Geſuche um Juſtizverwaltung anzunehmen und gehörigen Orts abzugeben.

cf. Art. 449.

34.

34. Eine Beſcheinigung über die bey dem Secretariat niedergelegte, die Zahlungsfähigkeit des Bürgen enthaltende Urkunde zu ertheilen.

cf. Art. 461.

35. Eine gleiche Beſcheinigung über das niedergelegte Unterpfand zu geben.

cf. Art. 467.

36. Die Beläge über die Berechnung des unbeſtimmt zuerkannten Schadens, oder über die nach einem Erkenntniſſe eingereichte Rechnung, anzunehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 468 und 480.

37. In dem geſetzlich beſtimmten Falle ein Zeugniß über die nicht eingetheilte Appellation oder Oppoſition zu ertheilen.

cf. Art. 492.

38. Die Erklärung eines Dritten über den bey ihm angelegten Arreſt, es betreffe der Gegenſtand eine Rente, Grundzinſe oder andere bewegliche Sachen, zu Protokoll zu nehmen, desgleichen die jener Erklärung zum Belage dienende Urkunde anzunehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 512. 515. und 583. Oeſterley Theil 1. Abth. 1. S. 137. Nro. 35.

39. Einen, nach der geſetzlichen Vorſchrift abgefaßten ſchriftlichen Aufſatz von demjenigen Gläubiger, der eine Rente, zum Zwecke ſeiner Befriedigung öffentlich verkaufen laſſen will anzunehmen und zu verwahren.

cf. Art. 589.

40. Ueber die Verſteigerung und den Zuſchlag der Rente, nach Vorſchrift der bey Veräußerung der unbeweglichen Sachen beſtimmten Formalitäten, in der öffentlichen Audienz, ein Protokoll zu führen.

cf. Art. 594 und 637. letzter Abſchn. 644. 651 und 655.

41.

41. Der Betrag des Kaufpreiſes, wenn er ſich, wie es bey Renten der Fall ſeyn kann, in ſeinen Händen befindet, an ſich zu behalten, oder von dem Beamten, der den Verkauf beſorgte, den Kaufpreis nebſt einer jenem Beamten inſinuirten Abſchrift der Einſprüche der Gläubiger, in Empfang zu nehmen.

cf. Art. 599.

42. Die Zahlung der Gelder an die Gläubiger nach dem von dem committirten Richter gemachten Vertheilungsplane, und im Falle der Appellation, in der geſetzlich beſtimmten Zeit, vorzunehmen.

cf. Art. 607. und 615.

43. Einen ſchriftlichen Aufſatz von demjenigen, der die Arreſtanlegung auf unbewegliche Sachen zum Zwecke der Exekution ausbrachte, über den Verkauf anzunehmen und hinter das Gebot, welches der Arreſtausbringer und Verkäufer in jenem Aufſatze notiret hat, die etwanigen Bemerkungen des Schuldners, oder der Gläubiger, oder derjenigen, die ſich gewiſſe Rechte zueignen, nebſt der Verfügung des Tribunals über den Inhalt jenes Aufſatzes oder der Einſprüche, einzutragen.

cf. Art. 637. letzter Abſchn. 638 — 640.

44. Die Ankündigungsblätter, worin der öffentliche Verkauf der Grundſtücke angezeigt worden iſt, anzunehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 644.

45. Den unter Nro. 43. erwähnten ſchriftlichen Aufſatz in dem Verkaufstermine in der öffentlichen Gerichtsſitzung abzuleſen.

cf. Art. 645.

46. Eine Quitung über die von dem Meiſtbietenden bezahlten gewöhnlichen Koſten des Verfahrens, d. h. desjenigen, welches der Gläubiger

ger einleiten ließ, um zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, und eine Beſcheinigung über die erfüllten Kaufbedingungen zu ertheilen.

cf. Art. 653 und Oeſterley Theil 2. Abth. 2. S. 251.

47. Sich die Vorladung, welche der Schuldner auf die gegen die erkannte Exekution eingelegte Appellation erlaſſen hat, vorlegen zu laſſen und die Einſicht des Originals zu beſcheinigen.

cf. Art. 664.

48. Die Beweisurkunden, die in dem Geſuche um Abſonderung oder Separation nahmhaft zu machen ſind, aufzubewahren, und darüber eine Beſcheinigung zu ertheilen.

cf. Art. 666.

49. Eine ſchriftliche Anzeige von einer gegen das über die Richtigkeit bey der Verſteigerung geſprochene Urtheil eingelegten Appellation einzuſehen und deren Einſicht zu beſcheinigen.

cf. Art. 672.

50. Demjenigen, welcher den neuen anderweiten Verkauf betreibt, eine Beſcheinigung über die von dem Käufer nicht erfüllten Kaufbedingungen auszuſtellen.

cf. Art. 674.

51. Bey dem öffentlichen Zuſchlage, der durch den anderweiten Verkauf veranlaßt wird, die unter Nro. 45. gedachte geſetzliche Vorſchrift zu beobachten.

cf. Art. 677.

52. Die von dem Tribunale beſtimmte und von Demjenigen, der die Erfüllung der Kaufbedingungen behauptet, zur Sicherheit der Koſten des neuen Verkaufs zu hinterlegende Summe aufzubewahren.

cf. Art. 678.

53.

53. Die dem mit der Rangbeſtimmung beauf- tragten Richter vorgelegten Schriften nebſt Urkunden (d. h. die Liquidationen nebſt Doku- menten) in Empfang zu nehmen und aufzube- wahren.

cf. Art. 686.

54. Den von dieſem Richter über die Rangbe- ſtimmung der Gläubiger gemachten Entwurf den Letztern zur Einſicht vorzulegen.

cf. Art. 687.

55. Die Auszüge aus dieſem Vertheilungsent- wurfe auf Verfügung des committirten Rich- ters zu fertigen, desgleichen in dem Falle, wenn der Kaufpreis nicht auf die in dem ſchriftlichen Aufſatze über den Verkauf vorbe- dungene Weiſe, hinterlegt worden iſt, binnen zehn Tagen nach der Verfügung jenes Rich- ters, jedem Gläubiger, den bey der Auszah- lung die Reihe trifft, einen Auszug der Rang- beſtimmung zuzuſtellen.

cf. Art. 692. 693. und 706.

56. Abſchriften oder Ausfertigungen von nieder- gelegten Urkunden den Intereſſenten, oder de- ren Erben, bey der angedroheten Strafe zu ertheilen und nicht zu verweigern.

cf. Art. 773 der weſtphäl. und Art. 839 der franz. Prozeßordn.

57. Inſonderheit Ausfertigungen und Abſchriften der öffentlichen Regiſter (wohin auch die Audienzprotokolle zu rechnen ſeyn möchten, arg. Art. 788.) bey Strafe des Schadens- und Koſtenerſatzes, allen, die darum nachſu- chen, gegen die ihnen zukommenden Gebühren, ohne weitere gerichtliche Verfügung zu erthei- len; eine 2te exekutoriſche Ausfertigung eines Urtheils an die nähmliche Parthey aber, nur zufolge einer Verfügung des Präſidenten, ab- zugeben,

zugeben, in dieſem Falle der Verfügung des Präſidenten am Ende der Ausfertigung zu erwähnen und die übrigen Förmlichkeiten zu beobachten.

cf. Art. 787, 788 und 777 der weſtphäl. und Art. 753, 854 und 844 der franz. Prozeßordnung.

58. Das Erkenntniß, welches die Interdiktion, oder die Zuordnung eines Beyſtandes erkannt hat, in das öffentlich auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

cf. Art. 830. der Prozeßordn. und 501. des C. N.

59. Von einem Schuldner, der auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung Anſpruch macht, die Bilanz oder Vergleichung ſeiner Schulden und ſeines Vermögens, ſeine etwanigen Bücher und die Urkunden über ſein Vermögen, in Empfang zu nehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 831.

60. Einen Auszug des dieſe Rechtswohlthat geſtattenden Erkenntniſſes auf die geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

cf. Art. 734.

61. Bey Theilungsklagen, die in den geſetzlich beſtimmten Fällen angebracht werden, die Einſicht des Originals zu beſcheinigen und in dieſer Beſcheinigung Tag und Stunde zu bemerken.

cf. Art. 894.

62. Alle von dem Intereſſenten verlangten Auszüge des Theilungsprotokolls zu ertheilen.

cf. Art. 910. der weſtphäl. und Art. 983. der franz. Prozeßordn.

63. Das von einem mit der Erbberechnung beauftragten Notar über die beſondern Streitigkeiten abgehaltene Protokoll anzunehmen und an den mit der Erbtheilung beauftragten Richter abzugeben.

cf. Art. 904. der weſtphäl. und Art. 977. der franz. Prozeßordn.

64.

64. Von einem Beneficialerben einen Bürgen in Vorſchlag bringen zu laſſen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

cf. Art. 921.

65. Das ſchiedsrichterliche Erkenntniß, zum Zwekke der förmlichen Ausfertigung, im Originalconcepte anzunehmen.

cf. Art. 947.

66. Sich die Vorſchrift wegen der Geldbußen, Nichtigkeiten und Schadloshaltung, zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

cf. Art. 955 — 957.

67. Bey allen Handlungen eines committirten Richters, (die geſetzlich beſtimmten eiligen Fälle ausgenommen) das Protokoll zu führen, die Originalconcepte aufzubewahren und die Ausfertigungen abzugeben.

cf. Art. 964.

Anmerkung. Alle vorhin bemerkte Pflichten ſind auch auf den Commis-Greffier (Gehülfen des Tribunals-Secretairs) anwendbar.

III. Von den Pflichten der Anwälde überhaupt *).

Zuvörderſt bemerkt Herr Roſenthal, daß die Prokuratoren oder Anwälde, welche nunmehr im Königreiche Weſtphalen ernannt worden ſind, größtentheils das Recht haben, die Stelle der Advokaten zugleich zu vertreten, mithin kann bey ihnen der Unterſchied, den der Herr Trib. Präſident von Strombeck in ſeinen Formul. und Anm. 2te Auflage, S. 39 und 40, zwiſchen Prokuratoren und Advokaten in Frankreich, ſo treffend darlegt, in Weſtphalen nicht Statt finden. Beſondere Subjekte zu Advokaten ſind noch nicht ernannt worden; woraus gefolgert wer-

*) Roſenthal a. a. O. II. Th. S. 45 ff.

werden kann, daß bis dahin nur die Prokuratoren, welche zugleich als Advokaten immartrikulirt waren, und diejenigen Individuen, welche Erlaubniß zum Advociren hatten, für Andere, Advokatengeſchäfte verrichten dürfen. Aber auch ſelbſt im letztern Falle wird nach der Prozeßord. jeder Zeit, ſo wie alsdann, wenn jemand ſeine Rechtsſache ſelbſt vertheidigen zu können vermeinen ſollte, die Zuziehung eines Prokurators, oder Anwaldes weſentlich erfordert.

cf. Pigeau Tit. I. S. 125. Nro. 2. Tit. II. S. 344. Not. 1. u. S. 726. Not. 1. Lepage S. 783. und Commaille T. I. S. 145.

Uebrigens möchte die Bemerkung hier noch einen ſchicklichen Platz finden, daß nehmlich die in den Verordnungen der einzelnen, das Königreich Weſtphalen ausmachenden Provinzen, enthaltenen Taxen für Gerichte und Anwälde, größtentheils auf einen ganz andern, äußerſt langſamen und ſchleppenden Prozeßgang und auf wohlfeilere Zeiten berechnet worden ſind, mithin einer genauen Reviſion, ja einer gänzlichen Umformung bedürfen würden. Denn wer ſiehet z. B. nicht ein, daß Prokuratorgebühren, nach der ehemahligen braunſchweigiſchen Verordn., monathlich auf 6 Ggr. feſtgeſetzt, für den raſchen, eine angeſtrengte Thätigkeit erheiſchenden weſtphäliſchen Prozeß, keine angemeſſene Entſchädigung ſeyn können?

Zu den Pflichten der Anwälde iſt nun zu rechnen:

1. die Vollmacht und Specialvollmacht gehörig abzufaſſen.
2. Keiner Parthey ihre Dienſtleiſtung, ohne rechtmäßigen Grund, zu verſagen, da zumahl jede Parthey einen Anwald beſtellen muß und nicht

das Mindeſte (die Beantwortung der Thatſachen und Artikel ausgenommen) ohne Beyſtand ihres Anwaldes verrichten kann.

3. Ohne Beſtellung eines andern Anwaldes kann keine Bevollmächtigung zurück genommen werden.

4. Alle von einem Anwalde an den andern gelangende Verhandlungen durch den Huißier inſinuiren zu laſſen.

5. Ein ſchriftliches Geſuch um Audienz oder um den mündlichen Vortrag der Sache zu übergeben, ohne welches kein ſogenanntes Plaidiren ſtatt finden kann.

6. Den Gegentheil dazu einladen.

7. In den geſetzlich beſtimmten Fällen dem königl. Procureur die Acten zuvor mitzutheilen.

8. Mündliche Vorträge bey öffentlichen Gerichtsſitzungen zu thun, wenigſtens dabey zugegen zu ſeyn.

9. Sich mit keinem in eine rechtliche Verhandlung einzulaſſen, der kein Anwald ſeyn kann.

10. Die Erkenntniſſe auf weitere Berathſchlagung ſchlechthin zu befolgen.

11. Neue Beweisſtücke auf die geſetzlich vorgeſchriebene Art einzureichen.

12. Dieſelben ſich alsdann mittheilen zu laſſen.

13. Am Ende des Originals und der Abſchrift aller ihrer Schriften und Aufſätze, die Blätterzahl zu bemerken, auch die Zahl der geſetzlich gebilligten Schriften nicht zu überſchreiten, widrigenfalls dafür nichts paſſiren kann.

14. Die Zurücknahme der Acten und Beweisſtücke am Rande des dafür beſtimmten Regiſters zu bemerken.

15. Mittelſt Anzeige von Anwald zu Anwald denjenigen Theil, gegen welchen der Eid zu ſchwören iſt, oder, wenn kein Anwald beſtellt

iſt,

iſt, mittelſt förmlicher Vorladungsurkunde, vorzufordern.

16. Ihre Dienſtpflichten, bey den geſetzlich beſtimmten Präjudiciren, nicht zu überſchreiten oder zu verletzen.

17. Wenn ſie die Koſten beſonders vergütet haben und nicht von der Entſcheidung der Hauptſache abhängen laſſen wollen darauf zeitig, unter Anführung des geſetzlichen Grundes, anzutragen und beſonders zu liquidiren.

18. Darauf Acht zu haben, wenn eher die vorläufige Vollſtreckung mit, oder ohne Bürgſchaftsleiſtung ſtatt haben kann.

19. Die Qualitäten, d. h. eine kurze ſchriftliche Darſtellung der Sache, dem Gegner zum Behuf des auszufertigenden Erkenntniſſes, inſinuiren zu laſſen.

20. Die Oppoſition binnen 24 Stunden dagegen zu erklären und ſolche dem Gegentheile anzuzeigen.

21. Den andern Theil zur Aufhebung der Oppoſition aufzufordern.

22. Auf die gehörige Inſinuation der Erkenntniſſe zu achten.

23. Auf die Folgen des Ungehorſams eines zu mehrern Partheyen gehörigen Streitgenoſſen Acht zu haben.

24. Erſt nach Ablauf von vierzehn Tagen auf die Vollſtreckung der Contumacialerkenntniſſe anzutragen.

25. Auf die Vorſchrift wegen Inſinuation eines Contumacialerkenntniſſes gegen eine mit keinem Anwalde verſehene Parthey, zu achten.

26. Die Form der Oppoſition den Ort, an welchem ſie anzuzeigen iſt und die vierzehntägige

Oppoſitionsfriſt zu beobachten; es ſey denn, daß die Parthey keinen Anwald gehabt hat.

27. Sich die Bedingungen zu merken, unter welchen ein Contumacialerkenntniß für vollſtreckt gehalten wird.

28. In wie fern die Oppoſition zuläſſig, oder unzuläſſig, imgleichen wenn eher die Contumacialerkenntniſſe gegen 3te Perſonen vollſtreckt werden können.

29. Die Vorſchriften wegen Verweiſung vor ein anderes Gericht zu beobachten.

30. In wie fern Nichtigkeiten gehoben werden können.

31. Die Vorſchrift wegen aufſchiebender (verzögerlicher) Einreden.

32. Zeit und Form, in welcher die Mittheilung der Beweisſtücke verlangt werden kann.

33. Die Formen, Friſten und Bedingungen der Beweisführung über die Aechtheit, oder Unächtheit der Privat- und öffentlichen Urkunden.

34. Die Formen, Friſten und Bedingungen der Zeugenbeweisführung.

35. Desgleichen wegen Beweisführung durch den Augenſchein.

36. Desgleichen durch Kunſtverſtändige, und durch den Eid.

37. Die Formen und Bedingungen, den Gegner über Thatſachen in beſondern Artikeln zu befragen.

38. Die Grundſätze und Formen wegen Veränderung des Zuſtandes der Partheyen und der Beſtellung neuer Anwälde, imgleichen die gegen ein deshalb ergangenes Contumacialerkenntniß in öffentlicher Gerichtsſitzung vorzubringende Oppoſition.

39. Die Grundſätze und Formen wegen Mißbilligung der Handlungen der Anwälde oder Specialbevollmächtigten.
40. Die Grundſätze und Verfahrungsweiſe, bey Competenzſtreitigkeiten mehrerer Gerichte.
41. Die Grundſätze und Formen wegen Verweiſung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft.
42. Die Grundſätze, Regeln und Formen bey Recuſation einzelner Richter.
43. Die Grundſätze von Erlöſchung des gerichtlichen Verfahrens und von dem Abſtande vom Prozeſſe.
44. Die Grundſätze und Formen in ſummariſchen Sachen.
45. Grundſätze wegen der Appellationseinlegung gegen Erkenntniſſe in der Sache ſelbſt.
46. Die Grundſätze und Formen bey dem einfachern Verfahren bey Friedensgerichten.
47. Grundſätze und Formen der Oppoſition dritter Perſonen gegen Erkenntniſſe.
48. Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Urtheile, und
49. Grundſätze und Formen der Syndicatsklage wider den Richter.
50. Die Vorſchriften über die Formen der Kautionsleiſtung durch Bürgen, Grundſtücke und Unterpfand genau zu beobachten.
51. Bey Berechnung der Früchte und Rechnungsablagen die Grundſätze über die Kompetenz des Gerichts, die Anwaldsbeſtellung, Form der Rechnung, Vorlegung und Abnahme der Rechnung, Vereinigung der Partheyen, oder die Entſcheidung und endlich über die Folgen des Nichterſcheinens ſämmtlicher Partheyen

und Desjenigen, dem die Rechnung abgelegt wird insbeſondere, gehörig zu beobachten.

52. In ſummariſchen Sachen die Auslagen und Koſten in der geſetzlich beſtimmten Zeit zu liquidiren; in allen andern Sachen aber ein beſonderes Geſuch einzureichen.

53. Die allgemeinen Grundſätze und Formen über die zum Zwecke der Exekution vorzunehmenden Arreſtanlegungen zu beobachten, wenn die Erkenntniſſe und Notariatsurkunden im Königreiche und wenn ſie im Auslande ergangen und ausgefertigt worden ſind.

54. Insbeſondere die Form in dem geſetzlich beſtimmten Falle, wo ein Dritter etwas leiſten oder zu ſeinem Nachtheile etwas verfügt werden ſoll, genau zu beobachten, falls das Urtheil vollzogen werden ſoll.

55. Die allgemeinen Grundſätze über die nöthige Form einer Arreſtanlegung auf beweg- und unbewegliche Sachen, zum Zwecke der Exekution, ſich zu merken.

56. Die Grundſätze und Formen zu beobachten, wenn Streitigkeiten oder Schwierigkeiten bey der Vollziehung entſtehen.

57. Sich die Grundſätze zu merken, wenn eher der Huißier, und wenn eher das Tribunal, bloß zur Sicherheit der Forderung, den Arreſt anlegen kann.

58. Die Grundſätze und Formen, über Arreſtanlegungen bey dem Dritten, wenn es eine Privatperſon, und wenn es ein öffentlicher Einnehmer, Verwahrer, oder Verwalter iſt, zu beachten.

59. Die Grundſätze und Formen der Anzeige an den Schuldner von der Arreſtanlegung bey dem Dritten, und der angeſtellten Klage, ſo

wie

wie von der Antwort des Dritten ſich zu merken.

60. Die Grundſätze und Formen bey dem Verkaufe der mit Arreſt belegten Gegenſtände, desgleichen, welche Sachen der Regel nach, nicht mit Arreſt belegt werden können und die Ausnahmen dieſer Regel, zu beachten.

61. Die Grundſätze und Formen über die Auspfändung (Arreſtanlegung auf eigentlich bewegliche Sachen des Schuldners) ſich zu merken.

62. Darauf zu achten, welche Gegenſtände entweder gar nicht, oder doch nur in einigen Fällen ausgepfändet werden können, wie und von wem der Aufſeher zu beſtellen, zu bezahlen, und zu entlaſſen iſt.

63. Sich die Grundſätze über den Widerſpruch des Schuldners, oder den Einſpruch eines Dritten an der Sache aus dem Grunde des Eigenthums, oder einer Schuldforderung, und die Verſchiedenheit des rechtlichen Verfahrens bey dieſem oder jenem Grunde im 2ten Falle zu merken.

64. Die Grundſätze und Formen wegen der auf die nähmlichen Sachen oder einen Theil derſelben ſchon verfügten Auspfändung, der Zeit, um den Verkauf der ausgepfändeten Sachen nachzuſuchen und der Dauer des Verkaufstermins, ferner wegen der etwanigen Citation des Schuldners, des Orts, wo der Verkauf geſchiehet, der Form, welche vor dem Verkaufe durch öffentliche Ankündigungen in den Diſtrikts- oder Departementsblättern, oder auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe zu beobachten iſt, wie auch, wie viele Sachen verkauft werden können und endlich wegen des Zuſchlags, aufs genaueſte ſich zu merken.

65. Sich mit den Grundſätzen und Formen über Arreſtanlegungen auf Früchte, die noch nicht vom Boden abgeſondert und zum Behuf der Exekution zu verkaufen ſind bekannt zu machen.

66. Die Grundſätze und Formen über Arreſtanlegungen auf beſtellte Renten und Grundzinſe, die zum Zwecke der Exekution verkauft werden ſollen, ſich genau zu merken.

67. Die Formen über die Vertheilung der aus allen jenen Sachen gelöſten Kaufgelder unter die Gläubiger und über das beſondere konkursmäßige Verfahren, ſich beſonders zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

68. Die Grundſätze und Formen einer Arreſtanlegung auf unbewegliche Sachen zum Zwecke der Exekution, bey Strafe der Nichtigkeit, zu befolgen.

69. Das Protokoll über dieſe Arreſtanlegung in das auf dem Hypothekenbureau beſtimmte Regiſter, binnen höchſtens 3 Monathen, bey Vermeidung des geſetzlichen Nachtheils eintragen zu laſſen; widrigenfalls, wenn die neue Eintragung in der ihr vorhergehenden Form nicht geſchehen iſt, die Arreſtanlegung nichtig wird.

70. Die Anzeige an den Schuldner, binnen der geſetzlichen Friſt und auf die vorgeſchriebene Weiſe ergehen und gleichfalls in das Regiſter des Hypothekenaufſehers binnen der beſtimmten Zeit, bey Strafe der Nichtigkeit der Arreſtanlegung, eintragen zu laſſen.

71. Einen Auszug des in das Regiſter des Hypothekenaufſehers eingeſchriebenen Arreſtprotokolls, bey Arreſtanlegung, in die öffentlichen Blätter einrücken und überdies öffentlich bekannt machen, auch die Einſicht des Originals

der

der von dem Huißier abgefaßten Urkunde über das Anheften, durch den Maire beſcheinigen zu laſſen.

72. Eine Abſchrift des von dem Huißier bewirkten Affixums und des Anſchlagzettels (Proklamas) dem Schuldner, ein Exemplar des Anſchlagzettels aber jedem Gläubiger, deſſen Forderung in die Hypothekenbücher eingetragen iſt, inſinuiren, und dieſe Inſinuation in das Arreſtprotokoll vom Hypothekenaufſeher eintragen zu laſſen; alles bey Strafe der nichtigen Arreſtanlegung.

73. Sich die Wirkung einer gültigen Arreſtanlegung, und die dem Schuldner noch zuſtehenden Hülfsmittel zu merken.

74. Das Geſuch ans Tribunal um den Verkauf der unbeweglichen Sachen, vorſchriftsmäßig, bey Strafe der Nichtigkeit der Arreſtanlegung, einzurichten und zu übergeben.

75. Die Verfügung des Tribunals dem Schuldner, bey gleicher Strafe, inſinuiren, öffentlich bekannt machen und dieſe Bekanntmachung wiederholen zu laſſen.

76. Auf die, bey gleicher Strafe, vorgeſchriebenen Grundſätze und Formen wegen des öffentlichen Zuſchlags, wie auch auf die Vorſchrift wegen Erſatzes der durch den Verkauf verurſachten Koſten, genau zu achten.

77. Sich die Grundſätze und Formen über die Konkurrenz mehrerer Gläubiger, bey Arreſtanlegungen auf verſchiedene Grundſtücke, oder bey einer 2ten Arreſtanlegung vom größern Umfange, ferner von der Benachrichtigung an denjenigen, der zuerſt den Arreſt anlegte, und die Fortſetzung der Sache durch dieſen, oder

im Falle der Unterlaſſung, von dem Einrücken in ſeinen Platz (Subrogation) zu merken.

79. Inſonderheit die 14 tägige Friſt, welche zur Einlegung der Appellation gegen ein Urtheil, wodurch über jene Umſtände erkannt wurde, geſetzlich vorgeſchrieben iſt, zu beobachten.

79. Sich die Wirkungen jener erkannten Subrogation, oder der Löſchung eines Arreſts zu merken.

80. Die dem Schuldner zuſtehende Befugniß, binnen der gewöhnlichen Friſt von zwey Monathen, die Appellation gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß, einzulegen, zufolge deſſen der Arreſt ausgebracht war, nebſt der geſetzlich beſtimmten Form dieſer Apellation, nicht außer Acht zu laſſen.

81. Sich die Grundſätze und Formen einer zum Zwecke der Abſonderung geſchehenen Principalintervention, zu merken.

82. Die zur Einlegung der Appellation gegen ein über die geſuchte Abſonderung abgegebenes Erkenntniß beſtimmte Friſt zu beobachten.

83. Sich die Grundſätze und Formen über die Wirkungen des Zuſchlags, des Zwiſchenſtreits und der Zeit, Nichtigkeitsbeſchwerden zu führen, zu merken.

84. Die Apellation gegen das über dieſe Nichtigkeit erkennende Urtheil, binnen acht Tagen einzulegen, dem Tribunalsſecretair anzuzeigen und von demſelben die Einſicht der Anzeige beſcheinigen zu laſſen.

85. Sich die Wirkungen des nicht erfüllten Zuſchlags und die Form des neuen Verkaufs, imgleichen das Recht des erſten Käufers zum Beweiſe der erfüllten Kaufbedingungen und zur Depoſition des Geldes, wie auch die Procedur

zedur gegen den nicht zahlenden erſten Käufer zu merken.

86. Die Grundſätze und Formen über die beſondere Ordnung der Gläubiger auf unbewegliche Sachen, (d. h. die Priorität der Immobiliargläubiger), ſich zu merken.

87. Die Grundſätze und Formen über das auſſerordentliche Exekutionsmittel der Verhaftung ſich zu merken.

88. Die beſondern Formen der höchſt ſummariſchen Verhandlung ſich zu merken; wohin vorzüglich gehört, daß die Oppoſition gegen dergleichen Erkenntniß gar nicht, die Appellation aber nur binnen 14 Tagen, wenn die gewöhnlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, Statt finden kann.

89. Die Grundſätze und Formen bey dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung zu beobachten.

90. Die Grundſätze und Formen des Arreſtprozeſſes der Eigenthümer, Hauptmiether und Pächter wegen der ihren Pächtern und Miethern oder Afterpächtern und Aftermiethern zugehörigen Sachen und Früchte, ſo wie den beſondern Arreſtprozeß gegen einen Schuldner, der auſſerhalb des Diſtrikts wohnt, oder ſich anſchickt, dieſen zn verlaſſen, zu beachten.

91. Die Grundſätze und Formen des Arreſtverfahrens eines Eigenthümers einer beweglichen Sache, zu beobachten.

92. Die Grundſätze und Formen bey freywilligen Verſteigerungen zum Zwecke der von Hypotheken zu befreienden Grundſtücke, nicht auſſer Acht zu laſſen.

93. Die Grundſätze und Formen wegen Edition von Urkunden, Mittheilung von Ausfertigungen

gen oder Abſchriften und Berichtigung der Urkunden des Perſonenſtandes genau zu beachten.

94. Die Appellation wider ein über die Berichtigung einer Urkunde des Perſonenſtandes abgegebenes Erkenntniß, in dem Falle, wenn keine andere Parthey, als die, welche um die Berichtigung nachſuchte, vorhanden iſt, mittelſt einer dem erſten Appellationshofs-Präſidenten zu übereichenden Bittſchrift, einzulegen.

95. Die Vorſchriften wegen Einweiſung in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden.

96. Die Grundſätze wegen Autoriſation der verheiratheten Frauen in einem Rechtsſtreite.

97. Die geſetzlichen Beſtimmungen wegen der verfügten Abſonderung des Vermögens bey der Gütergemeinſchaft.

98. Die Grundſätze wegen des rechtlichen Verfahrens zwiſchen Eheleuten, wovon ein Theil perſönlich getrennt ſeyn will.

99. Die Formen wegen des Gutachtens des Familienraths und deſſen Beſtätigung.

100. Die Grundſätze wegen der Interdiktion.

101. Die Vorſchriften wegen der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

102. Die Grundſätze wegen Ver- und Entſiegelung, auch des Einſpruchs gegen die Abnahme.

103. Die Förmlichkeiten einer Inventaraufnahme.

104. Die Formen bey dem öffentlichen Verkaufe des den Erben, worunter Minderjährige, Interdicirte oder Abweſende konkurriren, zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

105. Die Formen einer Erbtheilung und dabey vorkommenden Verſteigerung.

106. Die Formen der Rechtswohlthat des Inventars.

107. Die Formen bey erbloſen Verlaſſenſchaften.

108.

109. Die Vorſchriften wegen Nichtigkeiten, Geldbußen und Schadloshalung, wegen Komputation der Friſten, der zu unterdrückenden Schriften, des zu verfügenden Drucks und der öffentlichen Bekanntmachung der Urtheile, der in einer gewiſſen Tageszeit oder an gewiſſen Tagen zu unterlaſſenden, oder nur vermöge richterlicher Erlaubniß vorzunehmenden Inſinuation und Exekution; ferner wegen des auch in der Exekutionsinſtanz beyzubehaltenden Patrocinii und endlich wegen abgeſchafter bisherigen Prozeßvorſchriften, genau zu beachten.

IV. Von den Pflichten des Anwaldes des Klägers inſonderheit.

Der Kläger und deſſen Anwald haben Rückſicht zu nehmen:

1. Auf den Gerichtsſtand des Beklagten.
2. Vorladung und Klage in allen Sachen.
3. Erforderniſſe der Klage.
4. Erforderniſſe der Vorladung.
5. Geſuch um Mittheilung der Beweisſtücke.
6. Replik und Schlußſchrift des Klägers.
7. Verfahren des Klägers im Ungehorſamsfalle des Beklagten.
8. Weiteres ſchriftliches Verfahren nach dem mündlichen Vortrage, durch den Kläger.
9. Niederlegung der Beweisſtücke auf dem Secretariat, binnen vier und zwanzig Stunden, nach Inſinuation der Ausführungsſchrift des Klägers.
10. Wenn eher der Ungehorſam des Beklagten eintritt.
11. Wenn eher das Contumacialerkenntniß ausgeſprochen werden kann.

12.

12. Caution wegen der Koſten und Schadlos-
haltung zu beſtellen.
13. Den Beklagten, wenn von der Anerkennung
oder dem Beweiſe einer Privaturkunde die
Rede iſt, binnen einer vierzehntägigen Friſt
vorladen zu laſſen.
14. Die Klage entweder bloß auf Anerkennung
zu richten, oder mit der Klage auf die Haupt-
ſache, zu verbinden.
15. Den Beweis der Aechtheit einer Privatur-
kunde, die abgeleugnet worden iſt, zu führen.
16. Geſuch um Eröffnung dieſes Beweiſes an
den committirten Richter.
17. Beybringung der von dem Ausſteller unſtrei-
tig ausgeſtellten Urkunde, wenn er den Be-
weis durch Urkunden führen will.
18. Folgen des Ausbleibens des Klägers, oder
Beklagten.
19. Aufforderung der Sachverſtändigen und De-
poſitarien (Inhaber der Urkunde) durch eine
Vorladung.
20. von dem Beklagten, eintretenden Falls, ei-
nen durch die Sachverſtändigen zu dictirenden
Aufſatz nachſchreiben zu laſſen.
21. Wie Kläger, oder der Aufforderer, zu ver-
fahren habe, wenn Beklagter ſich nicht erklärt,
oder die Erklärung abgibt, ſich einer vom Klä-
ger für unächt gehaltenen Urkunde bedienen
zu wollen.
22. Aufforderung des Beklagten durch den Klä-
ger, bey Aufnahme des Protocolls über die
Beſchaffenheit der Urkunde zugegen zu ſeyn.
23. Binnen acht Tagen, nach Aufnahme des
Protocolls, dem Beklagten eine Satzſchrift,
worin er die Gründe der behaupteten Unächt-
heit der Urkunde ausführt, inſinuiren zu laſſen.

24. Wenn eher die Sache in die öffentliche Audienz gebracht werden kann.
25. Die Form und Verfahrungsweiſe bey Neben-, Wider- und Zwiſchenklagen, zu beobachten.
26. Wie Kläger im Falle einer Veränderung auf ſeiner Seite, und wenn Beklagter noch keinen Anwald vorher beſtellt hat, zu verfahren habe.
27. Wie Kläger in ſummariſchen Sachen verfahren muß, iſt bereits Tit. III. Nro. 44 abgehandelt.
28. Das eigene Verfahren bey dem Friedensgerichten zu merken.
29. Auf die Form einer Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arreſts zur Sicherheit des Anſpruchs, ſowohl wegen des Gerichtsſtandes, als auch der Inſinuation und Abfaſſung der Klage.
30. Auf die Form der Klage eines inhaftirten Schuldners.
31. Auf die beſondere Form einer Klage in höchſt ſummariſchen Sachen.
32. Auf die Klage auf Abſonderung des Vermögens nach der geſetzlichen Vorſchrift und übrigens vorgeſchriebenen Form.
33. Auf die ſummariſche Klage eines Ehegatten auf perſönliche Trennung.

V. Von den Pflichten des Anwaldes des Beklagten inſonderheit.

Hieher iſt zu rechnen:
1. Von Zeit der inſinuirten Vorladung und Klage, binnen vierzehn Tagen, einen Anwald zu beſtellen.

2.

2. Den Anwald, im Falle der Art. 15 u. 22. zu Protokoll in der Audienz zu beſtellen; jedoch noch an ſelbigem Tage dem Kläger die wirkliche Vollmacht inſinuiren zu laſſen, wenn der auf die protocollariſche Beſtellung abgegebene Beſcheid auf ſeine Koſten nicht ausgelöſt werden ſoll.
3. Binnen vierzehn Tagen, von Beſtellung des Anwaldes an gerechnet, im ordentlichen Prozeſſe, eine Exceptionsſchrift dem Kläger inſinuiren zu laſſen; jedoch muß die Schrift das Erbiethen enthalten, die Beweisſtücke mitzutheilen.
4. Die Form dieſer Schrift zu beobachten.
5. Recht des Beklagten, nach Ablauf der vierzehntägigen Friſt ad replicandum, die Sache in die öffentliche Gerichtsſitzung zu bringen
6. Verbindlichkeit des Beklagten, binnen 14 Tagen, ſeit der bey dem Secreteriat geſchehenen Niederlegung der Beweisſtücke des Klägers, dieſelben ſich mittheilen zu laſſen und ſeine Antwort, mit einem Verzeichniſſe ſeiner Beweisſtücke dem Kläger inſinuiren zu laſſen; auch binnen vier und zwanzig Stunden nach dieſer Inſinuation, letztere ebenfalls nieder zu legen und dem Kläger die Beſcheinigung behändigen zu laſſen.
7. Wie Beklagter zu verfahren habe, wenn Kläger die Beweisſtücke nicht niederlegt.
8. Gerechtſame des Beklagten, die Sache, gleich nach der Anwaldsbeſtellung, in die Audienz zu bringen und ein Contumacialerkenntniß, im Ausbleibungsfalle des Klägers, zu extrahiren.
9. Caution zu verlangen.
10. Klage auf Gewährleiſtung, binnen der Vorladungsfriſt, anzuſtellen und dieſes dem Anwalde des Klägers anzuzeigen.

11. Den Termin zur Anerkennung der Privaturkunde, bey Strafe des Anerkenntniſſes, nicht zu verſäumen.
12. Die Urkunde, deren Aechtheit durch andere Urkunden, Zeugen, oder Sachverſtändige erkannt und deren Niederlegung dem Beklagten bekannt gemacht worden, bey dem Secretariat, binnen drey Tagen, von der Niederlegung an gerechnet, einzuſehen.
13. Folgen des ungehorſamlichen Ausbleibens des Beklagten in dem zur Unterſuchung der ſtreitigen Urkunde angeſetzten Termine.
14. Verbindlichkeit des Beklagten, wenn er der Beweisführer iſt, die der Unächtheit beſchuldigte öffentliche Urkunde, binnen drey Tagen, von Inſinuation des Erkenntniſſes, wodurch die Beweisführung der Unächtheit zugelaſſen iſt, an gerechnet, bey dem Secretariat nieder zu legen und hiervon dem Kläger, binnen den folgenden drey Tagen eine Anzeige zu machen.
15. Die Friſt zur Ablieferung des Originalconcepts der öffentlichen Urkunde zu beobachten.
16. Dem Kläger eine Anzeige, wie ad. 14 erwähnt iſt, von der Niederlegung dieſer Urkunde zu machen und ihn aufzufordern, bey Aufnahme des Protocolls gegenwärtig zu ſeyn.
17. Binnen acht Tagen auf die Gründe des Klägers, die Unächtheit der Urkunde betreffend, zu antworten.
18. Die Kautionsleiſtung von dem Kläger auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe, zu verlangen.
19. Im Falle der auf Erklärung der Gültigkeit des Arreſts nicht angeſtellten Klage, auf Abweiſung des Klägers und Aufhebung des Arreſts, auch Erſtattung aller Schäden und Koſten anzutragen.

20. Die Einrede des nicht ſtatthaften Arreſts des Objekts vorzuſchützen.
21. Die Einrede, daß der Gegenſtand keiner Auspfändung unterworfen ſey, vorzubringen.
22. Sich eine ſummariſche Verhandlung in allen Fällen, wo ſie Statt finden kann, vorzubehalten.
23. Die Form der Appellation gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, vermöge deſſen zur Arreſtanlegung geſchritten iſt, zu beobachten.
24. Die Appellation von einem Erkenntniſſe über Nichtigkeitsbeſchwerden, zeitig einzulegen, und die Form zu beobachten.
25. Den im geſetzlich beſtimmten Falle zuſtehenden Entſchädigungsanſpruch geltend zu machen.
26. Die Einreden der unſtatthaften, oder nichtigen Verhaftung vorzuſchützen.
27. Die Entlaſſung aus dem Gefängniſſe aus den im Geſetze angeführten Urſachen zu fordern.
28. Das Geſuch um Aufhebung der Interdiktion einzureichen und endlich
29. Bey Erbtheilungen ſich die Vorſchrift wegen der zuerſt eingereichten Klage zu merken.

VI. Von den Pflichten und Functionen des Präſidenten.

Die eigenthümlichen Rechte und Pflichten des Präſidenten ſind folgende, als:

1. In dringenden Fällen Erlaubniß zur Vorladung an Sonn- oder Feyertagen zu ertheilen.
2. In dergleichen Fällen, die gewöhnliche Vorladungs-Friſt, auf eine bey ihm eingereichte Bittſchrift, zu verkürzen.
3. Armen Partheyen, welche keinen Anwald bezahlen können, einen ſolchen zuzuordnen, wenn er ihre Sache für rechtmäßig hält; weshalb

halb ein kurzes Geſuch an denſelben und eine Verfügung darauf, nur erforderlich iſt.

4. Alle in der Audienz abgegebene Beſcheide, d. h. Verfügungen des Gerichts über Nebenpuncte oder die Inſtruction des Prozeſſes, nebſt den Protocollen, die ihnen vorangehen, mit zu unterſchreiben.

5. Die von dem Greffier auf ein Geſuch um einen Termin zur öffentlichen Audienz ausgefertigte Reſolution zu unterſchreiben.

6. Ueber Aufrechterhaltung einer guten Ordnung bey öffentlichen Gerichtsſitzungen zu wachen.

7. Einen andern Richter zum Referenten zu beſtellen und dieſe Verfügung den Parthеyen bekannt zu machen, wenn der von dem Gerichte ernannte Richter nicht referiren kann.

8. Von den Parthеyen oder deren Anwälden, gleich nach der in der öffentlichen Audienz abgeſtatteten Relation, einfache ſchriftliche Bemerkungen über diejenigen Thatſachen, in Anſehung deren ſie den Vortrag unvollſtändig, oder unrichtig finden, anzunehmen; worauf alsdann das Gericht, bey Abfaſſung des Erkenntniſſes, dem Befinden nach, Rückſicht nimmt.

9. Eine entſcheidende Stimme bey gleicher Stimmenanzahl abzugeben.

10. Im Falle des in dieſem Art. angeführten Umſtandes die Stimmen nochmahls zu ſammeln.

11. Alle in der Audienz abgefaßte Urtheile oder Erkenntniſſe oder das Originalconcept derſelben gleich den ad Nro. 4 erwähnten Beſcheiden, nebſt den Protokollen, mit zu unterſchreiben, das Urtheil ſelbſt auszuſprechen und demnächſt das wirklich ausgefertigte Erkenntniß mit zu unterſchreiben.

12. Den Streit zwiſchen den Partheyen über die Qualitäten, auf ein Geſuch der intereſſirten Parthey, zu entſcheiden und dazu durch den Greffier einen Termin anſetzen zu laſſen.

13. Die Abſchrift einer bey Vergleichung der Handſchriften zu gebrauchenden öffentlichen Urkunde zu beglaubigen, wenn der Aufbewahrer im Bezirke des Tribunals wohnt.

14. Bey eintretenden Umſtänden eine Unterſuchung gegen den Verfälſcher der Urkunde zu verfügen.

15. Die Vernehmung der Parthey über erhebliche Thatſachen und Artikel, ſelbſt, oder durch einen dazu beauftragten Richter zu beſorgen.

16. Daſſelbe durch den Präſidenten eines andern Diſtriktgerichts, oder durch einen Friedensrichter, im geſetzlichen Falle, zu verfügen.

17. Einen Vortrag über die Recuſation eines Richters zu halten.

18. In dem Falle des 491ſten Art., die im 77ſten Art. des Königl Dekrets vom 17ten Febr. 1809, (unter Nro. 8. des Geſetzb.) die Notariatsordnung betreffend, genau beſtimmte Beglaubigung zu ertheilen.

19. Den Widerſpruch des ausgepfändeten Schuldners, in der von ihm zu dieſem Ende zu haltenden öffentlichen Gerichtsſitzung, oder im Falle beſonderer Eile, in ſeiner Wohnung, zu unterſuchen und zu entſcheiden.

20. Auf dem im Sekretariat zu haltenden Regiſter über die Vertheilungen unter die Mobiliargläubiger, dem eingetragenen Geſuche des Anwaldes eines Gläubigers gemäß, einen Richter mit dieſem Geſchäfte zu beauftragen.

21. In dem Falle, wenn ein Huißier in dem Urtheile, welches auf die Verhaftung erkannte, nicht

nicht ernannt worden war, einen ſolchen zu beauftragen.

22. Dem Schuldner in den geſetzlich beſtimmten Fällen einen Geleitsbrief, unter genauer Beſtimmung der Dauer ſeiner Wirkſamkeit, und zwar letzteres bey Strafe der Nichtigkeit, zu ertheilen.

23. Den zu inhaftirenden Schuldner, wenn er eine ſummariſche Verhandlung verlangt hat, in der öffentlichen Gerichtsſitzung, oder in ſeiner, des Präſidenten, Wohnung, zu vernehmen und in beyden Fällen ſelbſt ſummariſch zu verfügen.

24. In den geſetzlich beſtimmten Fällen ein höchſt ſummariſches Verfahren, entweder in der öffentlichen Gerichtsſitzung, oder bey ganz beſonderer Eile, in ſeiner Wohnung vorzunehmen.

25. Auf eine von den Eigenthümern, Hauptmiethern oder Pächtern von Häuſern oder Feldgütern eingereichte Bittſchrift, denſelben die Arreſtanlegung auf die Sachen und Früchte der Pächter oder Miether, Afterpächter oder Aftermiether, wegen rückſtändigen Mieth- oder Pachtgeldes zu ertheilen, wenn auch kein Pacht- oder Miethkontrakt vorhanden und kein Zahlungsbefehl des Huißiers vorangegangen iſt.

26. Eben dieſe Erlaubniß jedem Gläubiger, wenn auch ſeine Forderung durch eine Urkunde nicht begründet und nicht ſofort klar iſt, in Anſehung der in der Gemeinde, wo er ſeine Wohnung hat, befindlichen Sachen ſeines Schuldners, alsdann zu ertheilen, wenn der Schuldner entweder außerhalb des Diſtrikts wohnt, oder ſich anſchickt, denſelben zu verlaſſen und anderwärts ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

27. Dem Eigenthümer einer beweglichen Sache, auf eine gleiche Bittſchrift, die Erlaubniß zu er-

ertheilen, dieſe Sache da, wo er ſie antrifft, in gerichtliche Verwahrung, mit Hülfe eines Huißiers, nehmen zu laſſen.

28. Eine ſummariſche Unterſuchung über die Weigerung des Beſitzers der beweglichen Sache vorzunehmen und ſummariſch zu erkennen.

29. Einen Huißier in dem Falle des Art. 763, zu ernennen.

30. Die Erlaubniß zu einer kürzern Friſt bey Vorladung eines Notars, oder ſonſtigen Verwahrers, zu geben, der ſich weigert, die Ausfertigung oder Abſchrift einer Urkunde zu ertheilen.

31. Auf eine Bittſchrift zu verfügen, daß eine Abſchrift von einer die Parthey betreffenden Urkunde, die nicht ganz zu Stande gekommen iſt, (d. h. welche nicht von allen Partheyen unterzeichnet, oder bey Notariatsurkunden, wenn ſie nicht eingetragen worden) in Fällen, worin die Verabfolgung geſetzlich Statt findet, (d. h. wenn die Parthey ein Recht an der Urkunde, durch ihre Theilnahme, erworben hat,) verabfolgt werden ſolle, und im Falle der Weigerung des Notars, auf eine davon dem Präſidenten zu machende Anzeige, eine Erlaubniß zur Vorladung mit kurzer Friſt zu geſtatten.

32. Im Falle des 778 Art. die Verabfolgung einer zweyten Hauptausfertigung oder einer Abſchrift einer niedergelegten Hauptausfertigung zu verfügen.

33. Auf eine Bittſchrift zu verfügen, daß gleichfalls eine zweyte exekutoriſche Ausfertigung eines Urtheils an die nehmliche Parthey, vom Tribunalsſekretär abgegeben werde.

34. Eine Bittſchrift um Berichtigung einer Urkunde des Perſonenſtandes anzunehmen und mit-

mittelſt einer dahinter geſetzten Ordonnanz einen Richter mit dem Vortrage zu beauftragen.

35. Eine mit den nöthigen Beweisurkunden verſehene Bittſchrift um Ernennung eines Verwalters der Güter eines vermuthlich Abweſenden anzunehmen und einen Richter auf gleiche Weiſe zum Vortrage an einem beſtimmten Tage zu ernennen, und eben ſo in dem Falle, wenn jemand in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden proviſoriſch eingewieſen ſeyn will, zu verfahren.

36. Auf die Bittſchrift einer Ehefrau um Autoriſation, wenn ihr Ehemann auf die ihm inſinuirte Aufforderung ſeine Einwilligung verweigert, oder gar nicht geantwortet hat, zu verfügen, daß die Ehefrau ihren Ehemann auf einen beſtimmeen Tag zur Gerichtsſitzung im Berathſchlagungszimmer des Tribunals, (d. h. hier des ganzen Kollegiums,) vorladen laſſen dürfe, um daſelbſt die Urſache ſeiner Weigerung anzugeben.

37. Desgleichen auf eine Bittſchrift einer Ehefrau, deren Ehemann abweſend iſt, wenn ſie die vermuthliche Abweſenheit beſcheiniget, oder über die gerichtlich erklärte Abweſenheit das Urtheil beybringt, die Mittheilung an den Königl. Prokurateur zu verfügen und einen Richter mit dem Vortrage über die Sache im Berathſchlagungszimmer an einem beſtimmten Tage, zur unverzüglichen Entſcheidung des Tribunals, zu beauftragen, auch im Falle der Minderjährigkeit der Ehefrau, oder bey der Konkurrenz der übrigen geſetzlich genannten Perſonen nach den vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu verfahren.

38. Auf die Bittſchrift einer Ehefrau um Erlaubniß zur Anſtellung einer Klage auf Abſonderung des gemeinſchaftlichen Vermögens, ſeine Genehmigung mittelſt einer Ordonnanz zu ertheilen, und zuvor die etwa nöthig ſcheinenden Erinnerungen (weshalb er die Ehefrau citiren laſſen kann) zu machen.

39. Die Klage einer Ehefrau und perſönliche Trennung anzunehmen und mittelſt Ordonnanz einen Termin zum perſönlichen Erſcheinen der Ehegatten in der Wohnung des Präſidenten, oder im Berathſchlagungszimmer des Tribunals anzuſetzen, auch in der Sache die gütlige Ausſöhnung zu verſuchen und in deren Entſtehung die Partheyen zum Verfahren vor dem Tribunale zu verweiſen, nicht weniger am Schluſſe des Protokolls der Frau die Genehmigung zur alleinigen gerichtlichen Verhandlung der Sache, zu ertheilen und der Klage das Protokoll anzuheften, imgleichen die geſetzlich vorgeſchriebenen proviſoriſchen Maaßregeln zu treffen.

40. Eine Bittſchrift mit der Ausfertigung des Beſchluſſes des Familienraths, welcher der gerichtlichen Beſtätigung bedarf, anzunemen und deren Mittheilung an den Königl. Prokureur zu verordnen und einen Richter zum Vortrage der Sache an einem beſtimmten Tage zu beauftragen.

41. Eine gehörig ſuſtbſtantiirte Bittſchrift um Interdiktion anzunehmen und auf gleiche Weiſe zu verfahren.

42. Ein bey der Verſiegelung des Nachlaſſes vorgefundenes verſiegeltes Teſtament oder Paquet, oder auch ein offenes Teſtament von dem Friedensrichter anzunehmen, die verſiegelten Pa-

Paquets zu eröffnen, deren Beſchaffenheit zu beurkunden und, wenn der Inhalt die Erbſchaft betrifft, die Niederlegung in die Hände eines Notars, des Aufſehers, oder irgend einer andern Perſon, die er dazu ſchicklich oder tauglich findet, ſelbſt des Friedensrichters, zu verfügen.

43. Im Falle eines aus der Aufſchrift, oder aus einem andern Dokumente oder Briefe ſich ergebenden Nachricht, daß die verſiegelten Pakets dritten Perſonen zugehören, dieſelben auf einen Termin zur Eröffnung vorzuladen, in jedem Falle, ſie mögen erſcheinen, oder nicht, mit der Eröffnung zu verfahren und im erſten Falle alle die Erbſchaft nicht betreffende entſiegelte Pakets ihnen zu behändigen, ohne den Inhalt bekannt zu machen, oder im zweyten Falle ſie aufs neue zu verſiegeln, damit ſie den Eigenthümern auf ihr Geſuch verabfolgt werden können.

44. Einen Bericht von dem Friedensrichter über die vor, oder bey der Verſiegelung entſtandenen Schwierigkeiten nebſt darüber dem aufgenommenen Protokolle anzunehmen und ſeine Verfügungen am Ende des letztern, oder an deſſen Rande zu bemerken.

45. In dem Falle, wenn das Inventar vollendet und angefochten worden iſt, nach ſeinem Ermeſſen, die Verſiegelung zu verfügen.

46. Im Falle dringender Umſtände, die Entſiegelung früher zu verfügen, als in der Regel erlaubt iſt, und dieſe dringenden Urſachen in ſeiner Verfügung bemerklich zu machen, imgleichen in Abweſenheit der Intereſſenten, ſtatt derſelben einen Notar zu beauftragen, um bey der Entſiegelung und Inventaraufnahme zugegen zu ſeyn.

47. Für die mehr, als fünf Meilen entfernt wohnenden Intereſſenten einen Notar zu ernennen, um ſtatt ihrer der Entſiegelung und Inventaraufnahme beyzuwohnen.

48. In dem Falle, daß keine Vereinigung der geſetzlich genannten Erbintereſſen über einen Notar mit zwey Zeugen, oder zweyer Notare, zur Inventaraufnahme, oder über einen, oder zwey Sachverſtändige zur Schätzung der Mobilien Statt finden ſollte, einen oder zwey Notare, oder Sachverſtändige zu jenem Zwecke zu ernennen.

49. In dem Falle wenn bey der durch einen Notar vorzunehmenden Inventaraufnahme, keine Vereinigung über die Ablieferung und einſtweilige Aufbewahrung der Sachen und Papiere Statt finden kann, die Perſon zu beſtimmen, an welche dieſe Sachen abgeliefert werden ſollen,

50. Desgleichen alsdann, wenn Schwierigkeiten bey der Inventaraufnahme ſich erheben darüber unter den Partheyen eine kurze Unterſuchung anzuſtellen, und zu entſcheiden, oder auf die, von einem in demſelben Kanton, worin das Tribunal ſeinen Sitz hat, wohnenden Notar gemachte Anzeige jener Schwierigkeiten, die Verfügung hinter das überreichte Originalprotokoll zu ſetzen.

51. Von einem Miterben, der mit Minderjährigen, Interdicirten oder Abweſenden konkurrirt oder von dem Vormunde derſelben, eine Bittſchrift um den öffentlichen Verkauf entweder durch einen Notar, oder einen Gerichtsboten, oder aber durch einen Auktionator, zu verfügen.

52. Desgleichen von einem Erben, der im Falle des 796ſten Art. des C. N. die beweglichen Sachen öffentlich verkaufen will, ehe er ſich über

über die Annahme, oder Ausſchlagung der Erbſchaft erklärt, eine Bittſchrift anzunehmen und den Verkauf, wenn jener Fall nachgewieſen wird, zu verfügen.

53. Eine dergleichen von dem Beneficialerben wegen öffentlichen Verkaufs der genau verzeichneten Grundſtücke anzunehmen, ſolche dem Königl. Procureur mitzutheilen und einen Richter zum Vortrage an einem beſtimmten Tage zu ernennen.

54. Im Falle die Schiedsrichter, bey einer Stimmengleichheit, ſich über die Wahl eines Obmanns, wozu ſie das Kompromiß berechtigt, nicht vereinigen können, eine Bittſchrift von der intereſſirten Parthey, nebſt der Abſchrift des von den Schiedsrichten über jenen Umſtend aufgenommenen Protokolls, und des frühern Erkenntniſſes, worin ihre Stimmengleichheit bemerkt iſt, anzunehmen und einen Obmann zu ernennen.

55. In ſofern, als der Gegenſtand des ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes zum Reſſort des Tribunals gehört hätte, das von einem der Schiedsrichter bey dem Secretariat niedergelegte Originalkoncept des Erkenntniſſes, es mag nun definitiv, interlokutoriſch, oder nur proviſoriſch ſeyn, mittelſt Ordonnanz für exekutoriſch zu erklären und, im Falle die Appellation von einem Urtheile der Gegenſtand des Kompromiſſes war, und jene vor das Tribunal oder den Appellationshof gehörte, das bey dem Sekretariat des Appellationshofes, oder des Tribunals niedergelegte Erkenniß, mittelſt jener Ordonnanz für exekutoriſch zu erklären, auch die über Vollziehung des ſchiedsrichterlichen

cheu Erkenntniſſes entſtehenden Schwierigkeiten zu ſchlichten, und endlich:

56. Eine Erlaubniß zu Inſinuationen und Exekutionen an Sonn- und Feſttagen zu ertheilen.

* *
*

Es ſind in Hinſicht des weſtphäliſchen Prozeſſes noch verſchiedene Materien übrig, die einer näheren Erwähnung verdienten. Da es hier indeß nur darauf ankommt, einen Ueberblick des weſentlichen Ganges zu geben: ſo beſchränke ich mich auf das vorſtehende, und verweiſe wegen alles übrigen auf das ſchätzbare, oft angeführte Werk des Herrn Tribunalsrichters Roſenthal: die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Weſtphalen ꝛc.

Der franzöſiſche Prozeß.

Frankreich iſt in den neueſten Zeiten den übrigen Staaten durch eine gänzliche Umformung ſeiner Juſtizverfaſſung und alſo auch des Ganges der Prozeßführung vorangegangen. Man iſt auf dieſes große und ſchwere Experiment ſehr aufmerkſam geweſen, und hat in manchen Ländern, wo man unter veralterten langweiligen, und läſtigen Formen ſeufzte, gewünſcht, Abänderungen treffen, und das beſſere einführen zu können. Doch haben die vernünftigeren es nicht verkannt, daß Einrichtungen, die in einem Lande paßlich ſind, es anderwärts oft nichts ſind, und daß ihre Nachahmung daher viele Vorſicht erfordert. Selbſt in dem Königreiche Weſtphalen hat man daher die neue franzöſiſche Prozeßorduung nur mit vielen Beſchränkungen und Abänderungen zum Muſter genommen, wie es in dem vorſtehenden ſchon bemerklich gemacht wurde. Da

Da die neue franzöſiſche Prozeßordnung indeß überhaupt in der Geſchichte der Rechtspflege Epoche macht, und ein großer Theil von Europa ihr unterworfen iſt: ſo verdient ſie hier noch einer näheren Auseinanderſetzung, welche ich, nach dem unten bemerkten Werke *) geben will.

I. Von der Organiſation der Juſtiz in Frankreich.

Die Juſtiz wird in Frankreich im Nahmen des Kaiſers durch Beamte ausgeübt, die er unter den Advocaten und avoués, welche die Freyheit zu practiſiren erhalten haben, wählt.

Sie theilt ſich in zwey Hauptzweige, in
die Civil-Juſtiz, und in
die Criminal-Juſtiz.

Die Civil-Juſtiz iſt verpflichtet, insbeſondere über Verbindlichkeiten, Eigenthum und den Zuſtand der Bürger Recht zu ſprechen.

Die Criminal-Juſtiz beſchäftiget ſich mit Verbrechen. Sie ſucht die Angeſchuldigten auf und verfolgt ſie, ſie ſpricht die Unſchuldigen frey und ſchlägt die Schuldigen mit dem Schwerdte des Geſetzes.

Da die letztere Form für den Criminalcoder gehört, ſo dürfen wir uns hier nicht damit beſchäftigen; der einzige Gegenſtand dieſes Capitels iſt die Civiljuſtiz.

Dieſe Juſtiz beſchäftiget vier Arten von Tribunalen:

Die

*) Le Praticien français, oder der franzöſiſche Praktiker, enthaltend I. den Geiſt und die Theorie der Prozeßordnung nebſt Formeln; II. Anwendung und Jurisprudenz derſelben, — durch die Redacteurs der Jurisprudenz des Civilgeſetzbuches. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von C. Eigner. I. Th. Helmſtädt bey Fleckeiſen 1809. 389. S.

Die Friedensgerichte;
Die Tribunale der erſten Inſtanz;
Die Apellationshöfe;
Den Caſſationshof.

1. Friedensgericht.

In jedem Canton oder Gemeindekreiſe des Reichs gibt es einen oder mehrere Friedensrichter, vom Kaiſer unter zweyen von jeder Cantonsverſammlung vorgeſchlagenen Candidaten gewählt.

Dieſes Amt dauert zehn Jahre.

Um es zu bekleiden, wird das Alter von dreyßig Jahren erfordert.

Es iſt unverträglich mit jedem andern Verwaltungs- oder gerichtlichen Dienſte, und mit dem Geſchäfte des Notar.

Jeder Friedensrichter verrichtet allein die Geſchäfte, die ihm vom Geſetze beygelegt ſind.

Er hat einen Greffier, der vom Kaiſer ernannt iſt, und einen Huiſſier, den er ſelbſt ernennt.

Im Falle einer Krankheit, Abweſenheit oder anderer Verhinderung, tritt einer der beyden Stellvertreter in ſeinen Platz.

Die Friedensrichter ſtehen unter der Aufſicht der Civiltribunale ihres Kreiſes.

2. Tribunale der erſten Inſtanz.

In jedem aus vielen Gemeinden beſtehenden Kreiſe gibt es ein Tribunal der erſten Inſtanz, welches zum wenigſten aus drey Richtern und zwey Stellvertretern beſteht; dieſe werden, ſo wie alle Richter und General- und kaiſerliche Procuratoren, wovon weiter unten die Rede ſeyn wird, vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt.

Die

Die Stellvertreter verſehen das Amt der auf kurze Zeit verhinderten Richter.

Wer nicht 25 Jahr alt iſt, kann weder Richter noch Stellvertreter ſeyn.

In volkreichen Städten iſt eine große Anzahl von Richtern angeſetzt; das Tribunal theilt ſich dann in Sectionen, von denen jede wenigſtens aus drey Richtern beſteht und wie ein Tribunal die Geſchäfte betreibt.

Bey jedem Tribunale iſt ein kaiſerlicher Procurator und bey jeder Sektion ein Subſtitut; welche ſich die Sachen, bey denen die Ausübung ihres Amtes nothwendig oder erforderlich iſt, mittheilen laſſen.

Ihre Verrichtungen ſind jetzt beſtimmt durch den Titel 8 des Geſetzes vom 24 Auguſt 1790, und Art. 83 des Geſetzbuches für den Prozeß. Sie achten darauf, daß in den zu erlaſſenden Urtheilen die Geſetze beobachtet werden, welche die allgemeine Ordnung angehen, und laſſen die gegebenen Urtheile in Vollzug ſetzen; ſie müſſen gehört werden in allen Sachen der Pupillen, der Minderjährigen, der Interdicirten, der verheyratheten Frauen, der Abweſenden, ſo wie in denen, wo die Rechte der Nation, d. i. der Gemeinheiten, intereſſirt ſind; ſie wachen über die Erhaltung der Disciplin und über die Regelmäßigkeit des Dienſtes im Tribunale, und üben darin ihr Amt im Wege der Requiſition, nicht der Klage, aus.

Die Richter der erſten Inſtanz ſtehen unter der beſondern Aufſicht der Appellationshöfe, und die kaiſerlichen Procuratoren und ihre Subſtituten unter der der Generalprocuratoren bey dieſen Gerichtshöfen.

Die Klage wegen Partheylichkeit oder vorgezogenen Rechts gegen einen Richter, ein Tribunal oder eine Section des Tribunals, wird vor dem Appellationshof, unter welchem das Gericht ſteht, erhoben.

Um zum kaiſerlichen Procurator ernannt zu werden, iſt es hinreichend, wenn man 25 volle Jahre alt iſt, und 22, wenn man Subſtitut werden will.

Bey jedem Tribunale iſt ein greffier, und bey jeder Section ein commis-greffier, von denen der erſte vom Kaiſer der andere vom greffier ernannt wird.

Dieſe müſſen die Regiſter des Tribunals führen, und die Urtheile und gerichtlichen Acte ausfertigen.

Bey jedem Tribunale iſt eine beſtimmte Anzahl von avoués angeſetzt, welche der Kaiſer ernennt.

Endlich iſt bey jedem Tribunale eine beſtimmte Anzahl huiſſiers, welche ausſchließlich zu perſönlichen Dienſten, und zu Inſinuationen, welche ein avoué dem andern macht, bey ihren reſpectiven Tribunalen gebraucht werden. Alle andern Verrichtungen betreiben ſie dergeſtalt, daß einer den andern nicht ausſchließt, aber einzig in dem Gerichtsſprengel des Tribunnls der erſten Inſtanz.

Alle dieſe angeſtellten Perſonen müſſen bey Antritt ihres Dienſtes einen feyerlichen Eid leiſten.

Die Ordnung des Dienſtes bey jedem Tribunale iſt durch ein beſonderes, der Billigung der Regierung unterworfenes Reglement beſtimmt.

Den Tribunalen der erſten Inſtanz könnte man die Commerztribunale vergleichen, weil ſie gleichſam ein Ausfluß von dieſen ſind; aber die

Organiſation, die Competenz, die Eigenheiten dieſer Tribunale die eine Ausnahme von der Regel machen, gehören für den Commerz-Codex.

3. Appellationshöfe.

Im ganzen Kaiſerthum ſind 35 Appellationshöfe angeordnet, deren jeder ſeine Jurisdiction über drey oder mehrere Departemente verbreitet. Drey von dieſen Gerichtshöfen haben ihre Sitze zu Guadeloupe, in dem franzöſiſchen Guiana und auf Martinique.

Die Gerichtshöfe, die einen ausgedehnten und volkreichen Sprengel haben, theilen ſich in Sectionen, aber jeder Hof oder jede Section kann nicht anders Urtheile abgeben, als wenn ſie wenigſtens aus ſieben Richtern beſteht.

Bey jedem dieſer Appellationshöfe, ſind General-Procuratoren, Subſtituten, greffiers, commis-greffiers, avoués und huiſſiers angeſetzt, und verrichten ihre Geſchäfte wie im vorigen Abſchnitte geſagt iſt.

Die Appellationsrichter können, um von ihrem Betragen Rechenſchaft abzulegen, vor das höchſte Gericht, in welchem der Großrichter, Juſtizminiſter, den Vorſitz hat, gefordert, und der Wichtigkeit der Vergehungen nach einzeln oder als Collegium beſtraft, ja ſelbſt von ihrem Amte ſuspendirt werden.

Die Klagen über Partheylichkeit oder Rechtsverſchleif gegen einen Gerichtshof oder eine Section des Appellationshofes werden vor den hohen kaiſerlichen Gerichtshof gezogen.

Die Generalprocuratoren und ihre Subſtituten ſtehen unter der Aufſicht des kaiſerlichen Generalprocurators am Caſſationshofe.

Was die Competenz der Civiltribunale betrifft, ſo ſoll davon nachher in dieſem Werke gehandelt werden.

Vom 1. Sept. bis zum 1. Novbr. haben die Civiltribunale der erſten Inſtanz Ferien. Eine Kammer, Section der Ferien genannt, fertigt während dieſer Zeit die dringenden Sachen aus.

4. Caſſationshof.

Im franzöſiſchen Kaiſerthume gibt es einen Caſſationshof, der aus 48 Richtern beſteht, von welchen jeder aus drey vom Kaiſer vorgeſchlagenen Candidaten vom Erhaltungsſenate ernannt wird.

Er theilt ſich in drey Sectionen, deren jede aus 16 Richtern beſteht: nähmlich in die Section der Bittſchriften, in die Civil- und Criminalſection.

Section der Bittſchriften.

1. Die Section der Bittſchriften hat nichts mit Criminalſachen zu thun, dieſe werden direct vor die Criminalſection gezogen.

Einzig in Civilſachen läßt ſie die Geſuche um Caſſation zu oder verwirft ſie, welche ihr vom Kläger allein vorgelegt werden; der Gegentheil wird niemahls dazu berufen, und hat nie das Recht, vor dieſer Section zu erſcheinen.

Die Geſuche gelangen an ſie im Wege der Berufung auf Caſſation.

Die Berufung auf Caſſation iſt nur gegen einen Beſcheid oder Urtheil letzter Inſtanz zuläſſig.

Es kommt wenig darauf an, ob dieß Urtheil auf Vernehmung beyder Theile, oder auf ungehorſames Ausbleiben des einen ergangen iſt, wenn

wenn nur im letztern Falle die Nothfriſt der Oppoſition abgelaufen iſt.

Man kann gegen ein vorbereitendes Urtheil die Berufung auf Caſſation einlegen, aber nur nach dem Endurtheile.

Auch gegen ein Urtheil ohne Anzeige, von was für Art es ſeyn ſoll, oder gegen ein Urtheil das unrichtig, als in erſter Inſtanz erlaſſen, angegeben worden, in den Fällen, wo das Civiltribunal das Recht hatte, in letzter Inſtanz zu ſprechen.

Gegen Urtheile der Friedensgerichte ſteht die Caſſation nicht offen, es ſey denn wegen Incompetenz oder Ueberſchreitung ihrer Macht.

Das Geſuch der Caſſation iſt nicht mehr zuläſſig,

Wenn ſich der Kläger bey dem Beſcheide, den er angreift, beruhiget hat;

Wenn er die Friſt von drey Monathen, von der Inſinuation des Urtheils oder Beſcheides an zu rechnen, hat verſtreichen laſſen.

Jedem Geſuche um Caſſation muß die Niederlegung einer Geldbuße von 150 Fr., nebſt den Zulagscentimen, wenn der angegriffene Beſcheid nach angehörtem Gegentheile abgegeben; und von 75 Fr. wenn er auf ungehorſames Ausbleiben des Gegners erlaſſen iſt, vorangehen, der Kläger brächte denn eine vom Präfect nachgeſehene und ausdrücklich gebilligte Beſcheinigung ſeiner Dürftigkeit bey.

Die Berufung auf Caſſation hat in Civilſachen keine Suspenſivwirkung, ausgenommen in Scheidungsſachen.

Iſt das Geſuch von der Section der Bittſchriften verworfen, ſo iſt das Verfahren geſchloſ-

ſchloſſen, und man darf ſich nicht weiter an die Civil-Section wenden.

Iſt es zugelaſſen, ſo muß man den Zulaſſungsbeſcheid in einer Friſt von drey Monathen inſinuiren.

Die Section der Bittſchriften verordnet definitiv über die Geſuche, entweder in Form einer richterlichen Entſcheidung wegen des Gerichtshofes, an welchen eine Streitſache gelangen ſoll, oder in Form einer Verweiſung von einem Tribunale an ein anderes.

Die Form einer richterlichen Entſcheidung findet Statt:

1. Wenn zwey Appellationshöfe, oder zwey Civiltribunale, die nicht unter einem und demſelben Gerichtshofe ſtehen, eine Sache an ſich halten oder zurückweiſen, d. h. wenn poſitiver oder negativer Streit entſteht.

Ein poſitiver Streit kann zu einem Widerſpruche in dem Urtheilen oder Beſcheiden über eine und dieſelbe Klage Gelegenheit geben.

Aus einem negativen Streite entſteht eine wahre Juſtizverweigerung.

2. Verweiſung von einem Tribunale an ein anderes geſchieht wegen gegründeten Argwohns, oder wenn die Tribunale incompetent oder nicht vollzählig ſind.

3. Die Regierung zeigt dem Caſſationshofe mittelſt des kaiſerlichen General-Procurators die Thatſachen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben, und die Section der Bittſchriften entſcheidet definitiv über dieſe Requiſition.

Die Klagen wegen pflichtwidrigen Verfahrens gehören nicht mehr vor den Caſſationshof.

Civil-

Civil-Section.

Dieſe Section entſcheidet über diejenigen Geſuche um Caſſation, welche von der Section der Bittſchriften zugelaſſen ſind.

Der Beklagte in dieſer Inſtanz muß immer gegenwärtig oder gehörig vorgeladen ſeyn.

Verwirft dieſe Section das Geſuch, ſo wird der Kläger zu einer Geldbuße von 300 Fr., welche dem Staate, und von 150 Fr., welche der Parthey zufallen, zur Hälfte von dieſen beyden Summen aber ſchuldig erkannt, wenn das Urtheil, gegen welches man um Caſſation nachgeſucht hat, contumacial geweſen iſt.

Caſſirt ſie das Urtheil, ſo wird die hinterlegte Geldbuße zurückgezahlt.

Dieſe Section darf nur diejenigen Urtheile oder Beſcheide caſſiren, die dem Geſetze ausdrücklich zuwider ſind, oder die auf ein Verfahren abgegeben worden, in welchem die Formen verletzt ſind.

So findet bey Urtheilen, welche bloß auf unwichtigen Gründen beruhen, bey falſcher Benennung oder Auslegung der Akte, unrichtiger Würdigung der Thatſachen die Caſſation nicht Statt.

Hier drängt ſich natürlich die ſo viel beſtrittene Frage auf, ob der Caſſationshof die Jurisprudenz im ganzen Kaiſerthume ſo reguliren könne, daß er berechtigt ſey, wenn zwey Appellationshöfe in einer Materie ſich widerſprechende Urtheile gefällt haben, eines derſelben zu caſſiren.

Auf den erſten Blick ſollte man freylich für die Bejahung ſtimmen; inzwiſchen ſind wir der Meinung, daß, wenn der abgeurtheilte ſtreitige Fall vom Geſetz nicht vorhergeſehen war, derge-

ſtalt, daß die Entſcheidung keine geſetzliche Disposition beleidigt, die Caſſation nicht Statt finde. Der Nachtheil, welcher aus den Verſchiedenheiten in der Jurisprudenz entſteht, iſt nicht bedeutend genug, um dem Caſſatioshofe eine Gewalt einzuräumen, welche ihm das Geſetz zu verſagen ſcheint. Dadurch, daß es ihn nur bevollmächtigte, diejenigen Urtheile für nichtig zu erklären, welche das offenbare Gegentheil von dem enthalten, was das Geſetz beſagt, iſt die Gewalt dieſes Gerichtshofes beſchränkt, und wo das Geſetz nicht ausdrücklich redet, konnten zwey Tribunale verſchieden erkennen, ohne es zu verletzen.

Vereinigte Sectionen.

Wenn nach einer Caſſation das zweyte Haupterkenntniß durch die nähmlichen Gründe angegriffen wird, als das erſte, ſo wird der Fall vor alle vereinigte Sectionen des Caſſationshofes gebracht.

Die Sache wird an einen dritten Appellationshof verwieſen; aber wie, wenn zum dritten Male um Caſſation nachgeſucht wird, quid juris? Es ſcheint, daß man lediglich das Geſetz vom 27 Ventoſe zu Rathe ziehen müſſe, und wie dieſes nichts beſonderes über ein drittes und viertes Geſuch um Caſſation beſtimmt hat, ſo würde folgen, daß man dabey auf die nähmliche Weiſe verfahren müßte, als bey dem Zweyten. Doch iſt darüber noch nichts beſtimmt.

Oeffentliches Miniſterium.

Bey dem höchſten Gerichtshofe iſt ein kaiſerlicher Generalprocurator und ſechs Subſtituten.

Der Generalprocurator hat das Recht, dem Caſſationshofe Amtswegen, nach Ablauf der den Par-

Partheyen verſtatteten Friſt, die von incompetenten Richtern oder gegen den Inhalt der Geſetze erlaſſenen Urtheile anzuzeigen. Aber die Caſſation bringt den Partheyen weder Vortheil noch Schaden; der erſte Beſcheid vertritt bey ihnen ſtets die Stelle eines Vergleiches.

Da dieſer Gerichtshof hauptſächlich zur Aufrechthaltung des Geſetzes angeordnet iſt, ſo muß das öffentliche Miniſterium in allen Sachen gehört werden, und iſt perſönlich verpflichtet, ſolche zu vertheidigen, welche das Gemeinweſen intereſſiren.

Der Generalprocurator bey dieſem Gerichtshofe wacht über die Generalprocuratoren und ihre Subſtituten bey den Appellationshöfen und den Criminalgerichten.

Greffiers und Huiſſiers.

Bey dieſem Gerichte ſtehen ferner ein greffier en chef, der vier commis-greffiers präſentirt, die er inzwiſchen nach ſeinem Gefallen wieder entlaſſen kann; und eine nach dem Berichte des Tribunals von der Regierung beſtimmte Anzahl avoués (ſie iſt auf 50 feſtgeſetzt).

Dann auch für den Dienſt bey den Gerichten acht Huiſſiers, die ausſchließlich berechtigt ſind, in den Sachen, welche dahin gebracht werden, die zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Documente aufzunehmen.

Da dieſer Gerichtshof ſo zu ſagen die Gerechtigkeit vorſtellt, ſo muß er, wie ſie ununterbrochen fortdauern, hat alſo keine Ferien.

Dieß iſt mit Wenigem die Organiſation des Caſſationshofes, die ihm verliehene Gewalt, und die Form, wie man vor ihm verfährt.

Alle Sachen werden dort ſchriftlich verhandelt und auf den Bericht eines der Richter, auf gleiche Weiſe, wie es im Reglement von 1738 vorgeſchrieben iſt. Nach dem Berichte des Richters kann man noch Bemerkungen darlegen; inzwiſchen dürfen ſie nichts enthalten, als über zu kurz aus einander geſetzte Punkte, oder über Thatſachen oder Gründe, welche der Berichterſtatter überſehen hat. Es würde ſonſt, weil doch der Generalprocurator den Fall noch prüfen und verhandeln muß, nur ein Mißbrauch durch unnütze Worte entſtehen, welcher der Sache häufig mehr Schaden als Vortheil ſtiften dürfte.

Wenn das Gericht die Caſſation ausgeſprochen hat, indem es ſich immer nur mit dem Intereſſe des Geſetzes, nie aber mit dem Grunde, worauf die Sache beruht, beſchäftiget, ſo ſendet es ſolche an denjenigen Gerichtshof, welcher dem, deſſen Urtheil caſſirt worden iſt, am nächſten liegt,

Man kann den Felſen nicht genau genug anzeigen, gegen welchen die Tribunale geſtoßen ſind; inſonderheit muß man ihn den Richtern, welche darauf geriethen, bemerklich machen. Um dieſen doppelten Zweck zu erreichen, werden alle Caſſationsurtheile in ein öffentliches Blatt gedruckt, und beſonders an diejenigen Tribunale oder Appellationshöfe, deren Urtheile caſſirt ſind, ausgefertiget, da ſie denn dieſelben auf den Rand ihrer Regiſter müſſen abſchreiben laſſen.

Da anderer Seits das höchſte Gericht der Centralpunkt iſt, wo ſich die Schwierigkeiten, die bey allen Gerichtshöfen des Reichs vorgekommen ſind, endigen, ſo iſt es wichtig, die Erfahrung zu benutzen, die es ununterbrochen über alle Punkte der Geſetze zu erwerben Gelegenheit hat. Dieſerwegen muß das Gericht jährlich eine

Deputation an die Regierung ſenden, um ſie von den Fehlern und der Unzulänglichkeit, welche es nach ſeinen Beobachtungen in der Geſetzgebung erkannt hat, zu unterrichten.

Allgemeine Beſtimmungen.

Advocaten.

Vielleicht iſt keine Corporation im ganzen Staate, die ſo herabgekommen geweſen wäre, als die der Advocaten. Dieſe Klaſſe beſaß viel Geſchicklichkeit und hatte großen Ruf, als die Revolution ausbrach. Eine Anzahl von ihnen wurde berufen, um bey den Neuerungen mitzuwirken, die man ſich vornahm; Andere, um die Plätze der Magiſtratsperſonen einzunehmen, welche die Parlamente unbeſetzt ließen. Zu den andern Urſachen, welche die Zahl der Advokaten verringerte, füge man noch den natürlichen Grund, daß mehr als 15 Jahre verfloſſen ſind, während welcher in Frankreich der Unterricht in den Geſetzen geſchloſſen war, und man wird ſich nicht mehr über dieſen Mangel wundern.

Als man ſich mit der Wiederherſtellung der gerichtlichen Ordnung beſchäftigte, mußte man ſein Augenmerk auf das Corps der Advocaten richten, und um dieſen ehrenvollen Stand wieder herzuſtellen, wurde das Geſetz vom 22 Ventoſe J. 12 gegeben.

Hier ſind ſeine vorzüglichſten Dispoſitionen:

Es beſtehen zwölf Schulen der Rechte für das ganze Reich. In dieſen wird Unterricht gegeben im franzöſiſchen Civilrechte, den Elementen des Natur- und Volksrechts, dem römiſchen Rechte, in ſeinen Beziehungen auf das franzöſiſche Recht, in dem Staatsrechte und Civilrechte,

in Bezug auf die Staatsverwaltung, und endlich in dem Criminalrechte und dem Civil- und Criminal-Prozeſſe.

Mit Ausnahmen für das Vergangene, muß man drey Jahre hindurch dieſe Bahnen abwechſelnd, und mehrere zu gleicher Zeit, durchlaufen ſeyn, um ein Licentiatendiplom; und vier Jahre hindurch um das eines Doctors zu erhalten.

Vom 1 Vendemiaire J. 17 (22 Sept. 1808) an zu rechnen, kann keiner zu einem gerichtlichen Amte berufen werden, Advocaturgeſchäfte bey den Tribunalen treiben, oder avoué beym Caſſationshofe ſeyn, wenn er nicht ein Licentiatendiplom vorzeigt. Eben ſo kann keiner avoué werden, er habe denn während eines Jahrs das Criminalrecht und den Civil- und Criminal-Prozeß gehört.

Man muß dort auch ein Verzeichniß der Advocaten halten, und von der erſt genannten Epoche an, werden die Advocaten, ſo wie ſie nach dem Verzeichniſſe die Reihe trifft, und nach ihnen die avoués zu den Stellen der Richter, der General- oder kaiſerlichen Procuratoren und ihrer Subſtituten berufen. Sie allein ſollen ſich um Profeſſorſtellen und deren Stellvertreter bey den Schulen der Rechte bewerben können. Um dies zu werden, müſſen ſie ſelbſt die Doctorwürde erlangt haben.

Der Dienſt der Advocaten iſt im Weſentlichen frey, ſo daß ſie ihn nach ihrem Gefallen leiſten oder abſchlagen können. Die Function des Advocaten beſteht darin, in jeder Art von Sachen mündliche Termine abzuwarten oder zu ſchreiben. In ihrem Cabinet leiten ſie die Geſchäfte, vereinigen ſie die Partheyen, und ſetzen für ſie alle

alle rechtliche Bedenken und alle Schriften auf, die den Tribunalen vorgelegt werden.

Belohnung können ſie, bis zu weitern Verordnungen über dieſen Punkt, nur annehmen, nicht fordern.

So wie den Richtern und avoués iſt auch ihnen verboten, ſolche ſtreitige Rechte an ſich zu kaufen, die vor den Tribunalen, in deren Sprengel ſie ihre Amtsverrichtungen ausüben, verhandelt werden müſſen.

Huiſſiers.

Daſſelbe Geſetz, das wieder avoués einſetzt, mit der ausſchließlichen Freyheit, bey den Tribunalen Schriften einzuſetzen, ſetzte auch Huiſſiers dabey an, mit der ausſchließlichen Freyheit, in dem Sprengel des Tribunals, bey dem ſie angeſtellt ſind, die für ſie gehörigen Schriften aufzunehmen.

Ihre Pflichten ſind folgende: Sie müſſen den Richtern in ihren Amtsgeſchäften behülflich ſeyn, ſie bey öffentlichen Gelegenheiten begleiten, die Befehle der Juſtiz in Vollzug ſetzen und hauptſächlich alle Inſinuationen machen, welche zur Inſtruction des Prozeſſes erfordert werden, alle Acten und Schriften ausfertigen, welche zur Vollſtreckung der Urtheile nöthig ſind.

Ihre Einrichtung beruhet auf den nehmlichen Grundſätzen, als die der avoués.

Einem Huiſſier iſt es ausdrücklich verboten, in die Verrichtungen eines Advocaten einzugreifen.

Disciplin-Kammer.

Bey jedem Tribunale oder Apellationshofe iſt eine Disciplinkammer angeordnet, welche die Ord-

Ordnung unter den avoués aufrecht erhält, und diejenigen beſtraft, die es verdient haben.

Sie ſchlichtet alle Streitigkeiten unter ihnen, alle Klagen und Forderungen von Seiten dritter Perſonen gegen die avoués, die aus ihren Amtsverrichtungen entſtehen.

Sie gibt ihr Gutachten über die Uneinigkeiten, welche bey Gelegenheit der Taxe der Koſten entſtehen können, ertheilt ihr Bedenken den Dürftigen umſonſt und fertigt den Candidaten, die ſich präſentiren, um die verſtorbenen oder entlaſſenen avoués zu erſetzen, Beſcheinigungen der Sittlichkeit und Fähigkeit aus.

Endlich vertritt ſie das Corps der avoués, wenn von ihren gemeinſchaftlichen Rechten und Intereſſe die Rede iſt.

In jeder Kammer iſt ein Präſident, ein Syndicus, ein Referent, ein Caſſenmeiſter und ein Secretär.

Die Kammer kann in Form der Beſtrafung ausſprechen: 1. Die Verweiſung zur Ordnung, 2. die einfache Cenſur, oder mit Verweis, 3. die Unterſagung des Eintritts in die Kammer. Sie kann ſelbſt die Suspenſion eines avoué bewirken.

Dies iſt kürzlich die Darſtellung der gerichtlichen Einrichtung und Hierarchie. Jetzt, da man den Tempel, die Diener und alle Beamte der Juſtiz kennt, wird man leichter den Gang des Prozeſſes faſſen.

II. Von den Klagen.

Nach dem Art. 2. des Code de procédure gehört in bloß perſönlichen oder Mobiliarſachen die Klage vor den Richter des Wohnorts des Beklagten.

Nach

Nach dem Art. 59. ſoll in perſönlichen Sachen der Beklagte vor das Tribunal ſeines Wohnortes gefordert werden.

In Realſachen vor das Tribunal, worunter der ſtreitige Gegenſtand belegen iſt.

In gemiſchten Sachen vor den Richter, in deſſen Gerichtskreiſe der ſtreitige Gegenſtand liegt, oder vor den des Wohnorts des Beklagten.

Daraus entſtehen die drey Arten von Klagen und die Nothwendigkeit, die Competenz eines Tribunals zu wiſſen, und dadurch, daß man ſich an einen andern als an den beſtimmten Richter wendet, nicht unnütze Koſten zu machen, wohl zu unterſcheiden, was zu jeder dieſer Materien gehört, oder anders, genau zu wiſſen, wenn eine Klage perſonell, reel, und wenn ſie gemiſcht iſt.

Die Klage iſt das Recht, im Wege der Juſtiz das was uns gebührt, zu verfolgen.

Wir bringen alle Klagen auf drey Hauptklaſſen zurück.

Die erſte umfaßt die Perſonalklagen;

Die zweyte die Realklagen;

Die dritte die gemiſchten.

Zu bemerken iſt, daß wir nicht von Klagen im Sinne des römiſchen Rechts reden, nach welchem jeder Contract, jede Stipulation eine eigene Klage an die Hand gab, welcher man ſich bedienen mußte, um die in Anſpruch genommene Sache zu erhalten. Ein Gleiches findet in Frankreich nicht Statt.

1. Von perſönlichen Klagen.

Die perſönliche Klage entſteht aus einer Verbindlichkeit oder Handlung, die demjenigen perſönlich ſind, der ſich zu etwas verpflichtet hat, oder ſeinen Auctoren.

Man

Man nennt ſie perſönlich, weil ſie geradehin an die Perſon gebunden iſt, gerade von der Perſon herrührt, und gerade gegen die Perſon gerichtet werden muß, bevor ſie auf die Güter geht.

Ihr zum Grunde muß nothwendig
- ein Contract;
- ein Quaſicontract;
- ein Verbrechen;
- ein Quaſiverbrechen

liegen.

Ueber die Contracte muß man bemerken, daß man jedesmahl nur eine perſönliche Klage hat, wenn ſie ein jus ad rem verleihen, d. h. ein Recht auf eine Sache, oder das Recht, ſie zu fordern *). Dieſe Klage muß man bey dem Richter des Wohnorts des Beklagten anſtellen.

Geben ſie ein jus in re, d. h. ein Recht an der Sache, ſo iſt die Klage dinglich, und man kann bey den Tribunalen des Orts, wo die Sache gelegen iſt, oder bey dem des Wohnortes des Beklagten, Klage erheben.

In Anſehung der Quaſicontracte zeigen ſich wenigere Bedenklichkeiten, da ſie eigene Handlungen einer Perſon ſind. (Art. 1371 des C. civ.) Alle daraus entſtehende Verbindlichkeiten begründen Perſonalklagen.

Eben das gilt von den Verbrechen und Quaſiverbrechen, in Anſehung alles daraus entſtehenden Erſatzes der Schäden und des Intereſſe. Alle dieſe Klagen ſind an die Perſon gebunden und folgen ihr überall.

2. Dingliche Klagen.

Dingliche Klagen entſtehen aus dem Rechte an der Sache unabhängig von der Perſon.

Den

*) Ein Recht, welches mir die verbindliche Handlung eines Andern auf eine Sache gibt.

Den dinglichen Klagen zählt man nicht allein diejenigen bey, welche darauf hinaus gehen, ein wirkliches oder fingirtes unbewegliches Gut zu erlangen, ſondern auch die Klagen auf verſchiedene unkörperliche Sachen, ſo wie die Servituten oder Grundzinſe, die Acceſſorien der unbeweglichen Güter, und die, denen dieſelbe Natur als den Haupt-Immobil beygelegt iſt, u. ſ. w. Man findet ſie aufgezählt im Art. 520 bis 526. des Civilgeſetzbuches.

3. Vermiſchte Klagen.

Man gibt dieſen Nahmen allen zugleich perſönlichen und dinglichen. Sie ſind:

1. Die Klagen auf Theilung einer Erbſchaft;
2. auf Theilung gemeinſchaftlicher Güter;
3. auf Berichtigung der Gränzen *).

Dieſe Klagen ſind ſo zu ſagen doppelt, weil ſie gewöhnlich die Theilung von Mobilien und Immobilien, die Anrechnung gewiſſer Früchte und Perſonalpräſtationen, die Zurückforderung geliehenen Geldes oder der Mobiliar- oder Immobiliarſchulden u. ſ. w. zum Gegenſtande haben.

Die hypothekariſche Klage iſt gemiſcht, wenn ſie gegen den Schuldner ſelbſt angeſtellt wird, oder gegen den Erben der ihn repräſentirt.

Sie iſt rein dinglich, wenn ſie gegen dritte Beſitzer, mittelſt Ausweiſung aus dem Beſitze oder Beſchlag, gerichtet wird.

III. Vom Urſprunge der Friedensgerichte.

1. In Rom.

Die Anordnung dieſer Gerichte iſt nicht alt. Die

*) Dieſe Klagen ſind bekannter unter der lateiniſchen Benennung familiae erciscundae; communi dividundo; finium regundorum.

Die Römer, die Gründer des Civilrechts der Nationen, kannten ſie nicht. Das Amt, welches bey ihnen die meiſte Aehnlichkeit damit hatte, war das eines Beſchützers der Stadt, defenſor civitatis. Dieß war ein vom Präfect der Provinz ernannter Beamte, der die Gemeindegüter verwalten, die öffentlichen Regiſter aufbewahren, die Geburts- und Sterbeacten fertigen, die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten, wegen leichter Vergehen Verbeſſerungsſtrafen verhängen, Verbrechen ins Klare ſetzen, und ſolchen zuvorkommen mußte. Sie urtheilten in Civilſachen bis zur Summe von 50 Franken und nachher bis zu 300 Fr.; auch gehörte es zu ihrem Dienſte, über die Erhebung der Auflagen zu wachen.

2. In England.

Die Einrichtung der Friedensgerichte beſteht daſelbſt ſchon ſeit 1275. Zu dieſer Zeit ſetzte Eduard der Erſte in ſeinem ganzen Reiche Beamte zur Handhabung der Polizey an, denen er den Nahmen Friedensrichter beylegte.

Ihre erſte Pflicht iſt, den Königsfrieden zu ſchützen, d. h. die öffentliche Ruhe und die der Bürger. Ihnen ſind die zwey verſchiedenen Gewalten beygelegt: die Verbrechen auszumitteln und ihre Urheber zu ſtrafen. Alles was zur Inſtruction gehört, können ſie allein vornehmen, aber richten können ſie nur in einer feyerlichen Sitzung, d. h. mit zweyen oder mehreren Friedensrichtern.

Man findet in dem Formulare ihrer Ernennungsurkunde, und in den Eidesformeln, welchen ſie leiſten müſſen, eine faſt vollſtändige Sammlung aller Statuten, welche ihre Pflichten beſtimmen, und in Rückſicht ihrer Uebereinſtimmung

mung mit der franzöſiſchen Einrichtung halten wir uns verbunden, daſſelbe hier einzuſchalten.

Formular der Ernennungs-Patente.

Wir Georg König — —

„Wiſſet, daß wir euch zu unſerm Richter erwählt haben, um unſern Frieden in unſerer Grafſchaft . . . aufrecht zu halten, die Befehle und gegebenen Geſetze wegen Erhaltung des Friedens zu befolgen und befolgen zu laſſen, und unſerm Volke eine ungeſtörte Regierung zu verſchaffen. Laſſet ſie in der ganzen genannten Grafſchaft in Ausübung bringen, nach ihrer ganzen Kraft, Form und Inhalt, und ſtrafet ihrer Verordnung und den Formen, welche ſie feſtſetzen, gemäß, alle die, welche in unſrer beſagten Grafſchaft ſie zu verletzen ſich erlauben würden. Ladet vor euch diejenigen, welche unſre Unterthanen mit übler Behandlung drohen, oder ihre Wohnungen anzünden wollten. Befehlet ihnen Caution für gute Aufführung gegen uns und unſer Volk zu beſtellen, und verweigern ſie ſolche, ſo behaltet ſie gefänglich, bis ſie Bürgſchaft geſetzt haben.

„Auch tragen wir euch auf, euch und zweyen oder dreyen aus eurer Mitte, bis zur Zahl als erforderlich ſeyn wird.....*), die Sorge und das Amt, mit Hülfe der Redlichſten und Weiſeſten der Grafſchaft, über alle Verbrechen der Lehnsuntreue, Giftmiſcherey, Aufkauf in wucherlicher Abſicht, Hexerey, Magie und alle Verbrechen und Beleidigungen, wodurch unſer Friede geſtöhrt werden könnte, Unterſuchung anzuſtellen; nicht weniger von alle dem, was durch Zuſammenläufe bewaffneter Perſonen gegen die Ruhe unſers Volks geſchehen iſt, oder geſchehen könnte; wie auch über alle die, welche Complotte gegen das Leben unſerer Unterthanen gemacht haben oder machen könnten; ferner gegen die Schenkwirthe und andere Verkäufer von Eßwaaren, welche de-

*) Hier findet man die Beſtimmung der andern Friedensrichter, mit denen er zuſammen treten muß. Dieſe Vereinigung macht das aus, was man les assises, feyerliche Sitzungen, nennt. Zwey Friedensrichter ſind dazu hinreichend.

betrügen, oder von denen ihr den Argwohn hegt, daß ſie die Abſicht haben, bey dem Abſatze ihrer Waaren zu betrügen; desgleichen gegen die Scherifs, Amtleute, Conſtabels, Kerkermeiſter und andere Bediente, welche ſich übel betragen, oder von denen ihr vermeint, daß ſie ſich bey Ausübung ihrer Dienſtverrichtungen übel betragen mögen; endlich über alle Handlungen und Umſtände, welche auf die öffentliche Ordnung Einfluß haben, oder haben können, wer auch der Urheber ſeyn mag, ohne Ausnahme der Perſon.

„Alle bey euch angebrachte Beſchwerden und Anklagen werdet ihr prüfen, und gegen die Angeſchuldigten inquiriren, bis ſie vor euch erſcheinen, oder ergriffen, oder rechtlos erklärt ſind.

„Ihr werdet die durch Englands Geſetze und Gebräuche beſtimmten Geldſtrafen ausſprechen; jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn ihr über ſchwer zu löſende Rechtsfragen zu erkennen habt, ihr nicht anders als in Gegenwart eines Mitgliedes von einem unſerer Juſtizhöfe oder eines zur Haltung der feyerlichen Gerichte in unſerer Grafſchaft von uns beauftragten Beamten, richten könnet.

„Wer gebietet euch, die zur Erhaltung des Friedens aufgerichteten Statuten und Ordnungen ſorgfältig zu bewahren und zu beobachten, alle Verrichtungen, welche euch durch obige Diſpoſitionen anvertrauet ſind, mit Fleiß zu üben, und mit zweyen oder mehrern von euch, wegen eines Tages und eines Ortes, wo ihr euch zur Gerechtigkeitspflege vereinigen wollt, übereinzukommen. Richtet euch dabey nach den Geſetzen und Gewohnheiten Englands, und laſſet uns die Geldbußen und andere uns zugehörige Gerechtſame zukommen.

„Durch Gegenwärtiges befehlen wir dem Scherif eures Gerichtskreiſes, an den Tagen und Orten, die ihr angezeigt haben werdet, um euch zur Handhabung der Juſtiz zu verſammeln, diejenigen Leute der Grafſchaft vor euch zu ſtellen, welche ihrer Klugheit und Kenntniſſe wegen am beſten geſchickt ſind, euch über die Natur und Wirklichkeit der Vorfälle, worüber ihr zu erkennen haben werdet, Licht zu geben.

„Endlich thun wir euch kund, daß wir zum Regiſterbewahrer unſeres Friedensgerichtes in unſerer

Graf-

Grafſchaft den .... ernannt haben. Dem zu Folge werdet ihr ihm, wenn ihr euch, wie geſagt worden, verſammelt, befehlen, auf die Writs, *) die Anzeigen und die eurer Prüfung unterworfenen Prozeſſe vorzulegen.

„Zu Urkunde deſſen, u. ſ. w."

Bey dieſem Patente befindet ſich ein Kammerbefehl, genant dedimus poteſtatem, wodurch einer der älteſten Friedensrichter der Grafſchaft beauftragt wird, dem neuen Beamten den Eid abzunehmen.

Die Zahl der Friedensrichter iſt unbeſtimmt, der König kann ſie ohne Nachtheil vermehren, weil das Amt ganz umſonſt geführt wird; nur iſt er verbunden, ſie aus einem gewiſſen durch das Geſetz beſtimmten Stande der Bürger zu nehmen.

Die Competenz dieſes Beamten erſtreckt ſich über den ganzen Kreis, wofür er angeſetzt worden, dergeſtalt, daß, wenn gleich mehrere Friedensrichter für einen Kreis angeſetzt worden, ſie doch bey ihren Verrichtungen im ganzen Umfange deſſelben concurriren.

3. In Frankreich.

Obgleich dieſe Einrichtung in Frankreich nicht beſtand, ſo findet man doch Spuren von einem Geſchäfte, welches mit jenem Aehnlichkeit hatte.

Beym Chatelet (einem alten Schloſſe, wo Gericht gehalten wurde) zu Paris, war unter dem Titel Auditeur ein Richter, der nach ſummariſchem Verhör die Sachen ſchlichtete, deren Gegenſtand die Summe von 50 Livres nicht überſtieg.

*) D. h. die Befehle, vermöge welcher ein Angeſchuldigter zur Haft gebracht werden konnte.

Seine Competenz erſtreckte ſich über das ganze Pariſer Weichbild.

Ein Edict vom März 1749 und ein anderes vom April 1769 geben den Aemtern von Orleans und Tours die Gewalt, wenn drey Richter verſammlet wären, in einer beſondern Sitzung und ohne den Procureur hören zu müſſen, über alle bloß perſönliche Sachen, die nicht über 40 Livres betrügen, zu erkennen.

Ein anderes Edict vom Septbr. 1769. dehnte dieſe Verordnungen auf alle Aemter und Gerichtsbezirke der Landrichter im Königreiche aus.

So war in Frankreich der Zuſtand der Dinge über dieſen Punkt unſerer Geſetzgebung, als die conſtituirende Verſammlung ſich mit der Anordnung der Friedensrichter beſchäftigte. In der conſtituirenden Verſammlung, wo die Sache zur Sprache kam, ſagt Thouret:

Die Einſetzung der Friedensrichter, iſt bey mehreren Völkern bekannt; nur in der Art der Einrichtung haben ſie Verſchiedenheiten. Der allgemeinſte Wunſch, um die Sache ſelbſt zu gründen, iſt, den Landbewohnern eine ſchnelle, leichte, und ſo zu ſagen, häusliche Juſtiz zu verſchaffen, die nicht den Aufwand eines verderblichen Prozeſſes nöthig macht, und keine andere Geſetze, als die Eingebungen des gemeinen Menſchenverſtandes erfordert. Dieß iſt ohne Zweifel eine groſſe Wohlthat für Bürger, welche ſo lange Zeit das Spiel der Sachwalter waren. Die Wege von Dörfern zu Städten wird man nicht mehr mit Leuten angefüllt ſehen, ſich mit Richtern zu berathen, welche ihre Streitigkeiten noch mehr verwirren, ſtatt ſie zu entſcheiden. Um Friedensrichter zu ſeyn, iſt es hinreichend, Erfahrung, geſundes Urtheil und Fertigkeit in Prozeßſachen zu haben. Dieſe Richter ſollen den Bürgern gleichen, die heut zu Tage in der Eigenſchaft der Schiedsrichter erkennen. Die Juſtiz wird nicht mehr die Koſten verurſachen, welche die Capitale, den Gegenſtand der Pro-

zeſſe, wegraffen; nicht die Formen werden mehr Statt finden, welche die Rechtsſachen ſo verdunkeln, daß der erfahrenſte Richter nicht weiß, wer Unrecht oder Recht hat. Dieſe Einrichtung wird die andern Tribunale von einer Menge von Sachen befreyen, die ſie bis dahin zum Verderben der klagenden Theile umlagerten ꝛc.

IV. Competenz der Friedensrichter.

Die Competenz iſt durch das Geſetz vom 24. Aug. 1790. Art. 9. Tit. 3. beſtimmt.

„Der Friedensrichter *) ſoll in allen bloß perſönlichen und Mobiliarſachen, ohne Appellation bis zum Wehrte von 50 Fr. und mit Vorbehalt der Appellation bis zum Werthe von 100 Fr. erkennen; im letztern Falle ſollen ſeine Urtheile vorläufig vollzogen werden, ungeachtet der Appellation, wenn Caution geleiſtet wird.“

„Nach Art. 10. ſoll er gleichfalls ohne Appellation bis zum Werthe von 50 Fr., und mit Vorbehalt der Appellation, wie hoch die Klage ſich auch belaufen möge, erkennen.“

1. „Ueber Klagen wegen des von Menſchen oder Thieren an Feldern, Früchten und der Aernte geſchehenen Schadens.“

2. „Ueber Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen an Länderey, Bäumen, Hecken, Graben und Befriedigungen, welche im letzten Jahre vorgefallen, über Unternehmungen gegen den Lauf des Waſſers, das zur Bewäſſerung der Wieſen dient, ebenfalls vom letzten Jahre, und über alle andere poſſeſſoriſche Klagen.“

3. „Ueber die den Miethsleuten obliegende Reparaturen an Häuſern und Pachtgütern“

*) Beyſitzer hat er nicht.

4. „Ueber die vom Pächter oder Miethsmanne geforderten Entſchädigungen, wegen vorenthaltenen Genuß, wenn das Recht der Entſchädigung ſelbſt nicht beſtritten wird, und über die vom Eigenthümer behaupteten Verſchlimmerungen.“

5. „Ueber die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute, über den Geſindelohn und über die Erfüllung der von der Herrſchaft und dem Geſinde oder Arbeitsleuten gegenſeitig eingegangenen Verbindlichkeiten.“

6. „Ueber Klagen wegen Verbalinjurien, Zänkereyen und Thätlichkeiten, wegen welcher die Partheyen noch kein Criminalverfahren veranlaßt haben.“

Fände von den Urtheilen des Friedensrichters Appellation Statt, ſo gingen ſie nach Art. 12. an die Diſtrictsrichter, *) die nach verhörter Sache und ſummariſch, bloß auf die Einlegung der Appellation, in letzter Inſtanz erkannten.

Das Civilgeſetzbuch legt den Friedensrichtern neue Geſchäfte bey:

1. Sie ſind beauftragt, die Zuſtimmung der Partheyen bey der Adoption und der Pflege der Minderjährigen in wohlthätiger Abſicht außer Zweifel zu ſetzen.

2. Sie bilden den Familienrath und haben den Vorſitz darin, um für einen Minderjährigen oder Interdicirten den Vormund und Nebenvormung zu wählen. Sie ſtimmen in demſelben mit und haben im Falle der Theilung eine entſcheidende Stimme.

3. Sie nehmen die Emancipationen auf.

4. Nach Todesfällen müſſen ſie die Siegel anlegen.

*) Und ſeit ihrer Aufhebung an die Tribunale der erſten Inſtanz. (Art. 7. des Geſ. vom 27. Ventoſe. J. 8.).

5. Sie haben das Recht, ſich ein Haus öffnen zu laſſen, um die vom huiſſier vorzunehmende Verhaftung eines Schuldners zu erleichtern.

6. Ihre greffiers ſind berechtigt, die Protokolle über den Beſchlag auf Immobilien nachzuſehen.

7. Sie erkennen, mit Vorbehalt der Appellation, über die auf Patente für Erfindungen Bezug habenden Streitigkeiten.

8. Und in erſter Inſtanz über die Verarreſtirungen auf Zollhäuſern.

9. Sie erkennen über die Civilſtreitigkeiten wegen des Tarifs der Municipalſteuern zur Lokalverwendung und zur Wohlthätigkeit.

10. Sie waren beauftragt, ſelbſt ohne Appellation über die Uebertretungen der Geſetze wegen der Schlagbäume zu erkennen.

11. Endlich können die Friedensrichter, wenn die Partheyen in einem Compromiſſe übereinkommen, in letzter Inſtanz verſchiedene Arten von Prozeſſen richten.

Hierbey gibt es Ausnahmen, als in dem Falle, wenn die Partheyen nicht das Recht haben zu compromittiren, z. B. über geſchenkte und vermachte Alimente, Wohnung, Kleidung, über Trennung des Mannes und der Frau von Tiſch und Bette, Scheidungen, Prozeſſe wegen des Zuſtandes, und über keine Streitigkeiten, worin der Procurator erſt vernommen werden müßte.

Unabhängig von dieſen Hauptgeſchäften handhaben die Friedensrichter auch die Polizey. Da aber dieſe nur acceſſoriſch iſt, und ſie außerdem nicht zu unſerem Gegenſtande gehört, ſo dürfen wir uns hier nicht damit beſchäftigen.

Dieß ſind die Attribute der Friedensrichter; jetzt müſſen wir wiſſen, wenn ſie in erſter oder in letzter Inſtanz ſprechen können.

1. Wir haben geſehen, daß die Friedensrichter in letzter Inſtanz bis zur Summe von 50 Fr., und in erſter bis zu 100 Fr erkennen; aber ein Anſpruch hat nicht immer eine Summe Geldes zum Gegenſtande, oft gibt es Mobiliar-Effecten von unbeſtimmtem Werthe. Wie muß der Friedensrichter in dieſem Falle verfahren? Muß er den Werth der Sachen ſelbſt überſchlagen, oder muß er einen Werkverſtändigen damit beauftragen, oder verweiſet er die Partheyen an das Civiltribunal?

Dieſe letzte Parthey iſt die einzige, die er ergreifen kann; er iſt jedesmahl incompetent, wenn der Gegenſtand ſeiner Natur nach unbeſtimmt iſt.

So würde für die Vindication eines Pferdes, das augenſcheinlich keine 25 Fr. werth wäre, der Friedensrichter nicht competent ſeyn.

Anders wäre es, wenn der Kläger ſelbſt den Werth des Gegenſtandes angäbe, indem er entweder dieſen, oder eine gewiſſe Summe forderte; oder wenn dieſer Werth vom Geſetze oder Landesherrn beſtimmt wäre, z. B. er beſtimmte ein maximum für Korn, Wein, Eßwaaren.

Ob die geklagte Summe oder die zuerkannte die Competenz beſtimme; oder mehrere Summen unter 100 Fr. durch ihre Vereinigung in einer und derſelben Klage die Competenz des Friedensrichters überſteigen; wenn dieſelbe Schrift mehrern Klägern, als z. B. Erben, zugehörige Summen enthält; wenn die 100 Fr. überſteigende Summe der Compenſation unterworfen iſt; alle dieſe Fragen werden bey der Competenz der Tribunale erſter Inſtanz gelöſt werden.

V.

V. Von den Citationen.

Will ein Bürger eine Klage anſtellen, ſo kann er:

Entweder ſeinen Schuldner zwingen, Kraft einer gerichtlichen Vorladung, vor Gericht zu erſcheinen;

oder ſich mit ihm, wenn er nichts dagegen hat, vor dem Friedensrichter ſtellen, um die Streitigkeit zu erledigen.

Daher die förmliche Vorladung,

oder die freywillige Erſcheinung der Partheyen.

Der Art. 1. des Geſetzbuchs fordert zu einem Vorladungsinſtrument:

das Datum, Tag, Monath, Jahr;

die Nahmen, Profeſſion und Wohnung des Klägers;

die Nahmen, Wohnung und Matrikel des Huißier;

die Nahmen und Wohnung des Beklagten;

den Gegenſtand und die Gründe der Klage,

die Anzeige des Friedensrichters, der darüber erkennen muß, und

Tag und Stunde der Erſcheinung.

Iſt die Klage rein perſönlich, oder bezieht ſie ſich auf Mobilien, ſo muß ſie vor dem Richter des Wohnorts, oder in deſſen Ermangelung vor dem des Aufenthalts des Beklagten angeſtellt werden.

Iſt die Frage von einer poſſeſſoriſchen Klage, oder von Klagen wegen Schadens an Feldern, Früchten, der Erndte; wegen Gränzverrückung, widerrechtlicher Anmaßungen an Grundſtücken, Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, oder Unternehmungen gegen den

Waſſerlauf, vorausgeſetzt, daß alles im letzten Jahre vorgefallen, oder wenn von Reparaturen der Pächter, von denen vom Meyer oder Miethsmanne geforderten Entſchädigungen die Rede iſt, daß das Recht ſelbſt nicht beſtritten wird, ſo gehört die Klage vor den Richter, in deſſen Gerichtskreiſe die ſtreitige Sache belegen iſt.

Die Citation muß übrigens vom Huiſſier bey dem Friedensgerichte des Wohnortes des Beklagten inſinuirt werden, und zwar der Parthey, oder in ihrer Wohnung, und hat ſie keine, in ihrem Aufenthaltsorte.

Findet der Huiſſier Niemanden, ſo läßt er die Copei dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde, der das Original umſonſt mit dem Viſa verſieht.

Die förmliche Citation iſt aber nicht durchaus nothwendig, die Partheyen können ſich freywillig vor dem Friedensrichter ſtellen, in welchem Falle er ihre Zwiſtigkeiten entweder in letzter Inſtanz, wenn die Geſetze oder die Partheyen ihn dazu berechtigen, oder mit Vorbehalt der Appellation entſcheidet, ob er gleich nicht der eigentliche Richter der Partheyen iſt.

Ein Friedensrichter ſteht übrigens auf dem erſten Grade der gerichtlichen Hierarchie, wird vom Kaiſer ernannt, und verwaltet in deſſen Nahmen die Juſtiz. Die Partheyen müſſen alſo ihre Sache vor ihm mit aller Beſcheidenheit und aller einer Gerichtsperſon ſchuldigen Achtung vortragen.

Aber oft führen ſie die Leidenſchaften über ihre Pflicht hinaus; aufgereizt durch eine oft ſehr lebhafte Verhandlung vermögen ſie wohl, die Partheyen aus den geſetzmäßigen Vertheidigung zu werfen. Um die Ordnung zu erhalten, hat

hat das Geſetz daher Strafen beſtimmen müſſen, Stufenweiſe, nach der Wichtigkeit des Vergehens.

1. Die erſte Verirrung der Partheyen wird ihnen vom Friedensrichter bemerklich gemacht, und ſie erhalten die förmliche Weiſung, die dem Gerichte ſchuldige Achtung nicht aus den Augen zu ſetzen.

2. Die Wiederholung, mit der ſchon Ungehorſam gegen die Befehle des Richter verbunden iſt, verdient keine Entſchuldigung mehr; ſie kann mit Gelde beſtraft werden, freylich nicht höher als 10 Fr., indeß kann man das Urtheil anſchlagen laſſen und kommen alſo noch die Koſten dieſer Anſchläge hinzu.

3. Stößt eine verurtheilte Parthey Injurien gegen den Friedensrichter aus, macht ſie ſich großer Unehrerbietigkeit gegen ihn ſchuldig, ſo darf er eine ſolche Beleidigung nicht hingehen laſſen; er nimmt ein Protokoll über das Vergehen auf, und hat das Recht, den Verbrecher zu einer dreytägigen Gefängnißſtrafe, aufs höchſte, zu verurtheilen.

Dieſe Strafen können mit deſto größerem Rechte auch gegen jeden Aſſiſtenten verhängt werden, der die Ordnung ſtöhren, und die Vertheidigung der Partheyen oder die Entſcheidung des Richters auf eine ſo anſtößige Weiſe mißbilligen würde.

Die Partheyen oder ihre Bevollmächtigte müſſen gegen einander, und jeder, wenn ihn die Reihe trifft, vernommen werden. Der Friedensrichter kann es ihnen nicht verſagen, wenn ſie reden wollen, als in dem Falle, wo ſie ſich von der Sache verirren, oder wenn dieſe hinreichend verhört iſt.

Da

Da alle Sachen ſummariſch ſind, weil keine Gemeinſchaft mit dem öffentlichen Miniſterio Statt findet, ſo muß der Friedensrichter auf der Stelle entſcheiden.

Der Art. 7. Tit. 3. ſagte: „Augenblickliche Entſcheidung ſoll ſo oft Statt finden, als es zur völligen Aufklärung der Sache nicht erforderlich ſeyn wird, entweder einer der Partheyen eine Friſt zu verſtatten, um Urkunden, welche ſie nicht bey ſich hat, vorzulegen, oder ein Zeugenverhör zu verordnen, oder die Beſichtigung des ſtreitigen Platzes.“

Wenn aber eine der Partheyen die Schrift eines producirten Actes ableugnet, oder erklärt, daß ſie ſolche nicht anerkennt, oder daß ſie ihn als falſch angreifen will, ſo muß ſich der Friedensrichter des Urtheils enthalten; er iſt nicht mehr competent, über dieſen Incidentpunkt zu urtheilen, muß lediglich eine Beſcheinigung über die Ableugnung ertheilen, oder über die Erklärung, die Urkunde mit ſeinem Nahmenszuge verſehen, und Amtswegen die Partheyen an die Richter verweiſen, welche darüber erkennen können, daß mit ihnen nach der Prozeßordnung, oder dem Criminalgeſetzbuch gemäß, verfahren werde.

Wenn das Civil-Tribunal oder die Criminal-Juſtiz über die der Verfälſchung beſchuldigte Urkunde erkannt hat, ſo gehört die Entſcheidung der Hauptſache vor dem Friedensrichter.

Bis dahin muß das Verfahren in der Hauptſache aufgeſchoben werden.

VI. Von Incident-Punkten.

Wenn die Partheyen gegenwärtig ſind, ſo kommen häufig Incidentpunkte vor, welche dem Ur-

Urtheile über die Hauptſache Hinderniſſe in den Weg legen.

Es hat jemand, dem der Beſitz ſtreitig gemacht wird, einen Regreß gegen den, der ihn darin geſetzt hat, daß er ihm dafür bürge, daher die Gewährleiſtung.

Oder jemand verlangt die Wirklichkeit dieſer oder jener Thatſachen zu beweiſen, die man ihm abſtreitet; der Gegner ſeiner Seits will den Gegenbeweis führen; daher die Zeugenverhöre.

Eine der Partheyen oder ſelbſt beyde ſind über die Lage der Oerter, ihren Zuſtand, ihren Werth nicht einig; man bittet, daß ſie möchten beſichtiget und unterſucht werden; daher die Beſichtigungen und Unterſuchungen der Oerter.

Der Richter iſt Verwandter oder Freund der einen Parthey, hat Intereſſe bey dem Prozeſſe, oder darin ſchon ſeinen Rath gegeben. Die andere Parthey fürchtet für ſich, und will den Richter aus der Sache entfernen; daher die Recuſationen.

Dieß ſind ſo viele Incidentpunkte, womit ſich andere noch vereinigen können. Hier ſchränken wir uns aber nur auf die benannten ein, die wir noch unterſuchen wollen.

1. Von der Zuziehung der Gewährsmänner zur Sache.

Wenn jemand vor den Friedensrichter geladen iſt, und einen andern als Bürgen berufen will, muß darum bey der erſten Erſcheinung bitten. Alsdann bewilligt der Richter eine geräumige Friſt, damit der Gewährsmann citirt werden und zur Sache gelangen könne, wobey man auf die Entfernung der Oerter Rückſicht nimmt.

Fol-

Folgende Urſachen können zur Gewähr Gelegenheit geben.

1. Die alleinige Kraft des Geſetzes, welches nicht verſtattet, daß eine Parthey das Opfer ihrer Renlichkeit oder der Zufälle werde, die ſie nicht vorherſehen konnte, da ihm daran liegt, daß die Verträge geachtet werden.

2. Der Wille der Contrahenten.

So ſind Miterben diejenigen, welche zuſammen zu einer Theilung gehen, von Rechtswegen und ohne irgend eine Stipulation ſich unter einander Bürgen für die Stöhrungen und Evictionen, die ſie in Rückſicht deſſen, was in ihr Loos gefallen iſt, erleiden möchten.

Ein Gleiches gilt bey dem Verkaufe. Die Billigkeit fordert, daß der Verkäufer dem Käufer für die verkaufte Sache und, für ihre etwanigen verborgenen Fehler ſtehe.

So viel die conventionelle Gewährleiſtung, oder diejenige betrifft, welche die Partheyen zu ſtipuliren das Recht haben, ſo kann ſie ſich auf alle mögliche Fälle erſtrecken, die einen Gegenſtand der Conventionen ausmachen können. Folglich könnte ſie in allen denen nicht Statt finden, wo ſie einen verbotenen Gegenſtand beträfe, und wo ſie den guten Sitten, oder den Geſetzen für die öffentliche Ordnung und dem öffentlichen Nutzen zuwieder liefe.

Nach dem römiſchen Geſetze war der Verkauf einer einem andern zugehörigen Sache gültig.

Nach den Art. 1599 und 2059 des Civil-Geſetzbuchs iſt er nichtig.

Daraus folgt, daß im erſten Falle nicht anders Gewähr gefordert werden konnte, als wenn man durch Eviction angegriffen war, weil der Erwerber kein Intereſſe zu klagen hatte, ſo lange

keine

keine Beunruhigung erfolgte. Es war kein Grund zur Klage auf Gewährleiſtung vorhanden; der Verkauf war gültig, und er mußte ihn ſo lange vollziehen, als ſich der wirkliche Eigenthümer, der allein das Recht hatte, ihn auflöſen zu laſſen, nicht zeigte.

Wie aber im Gegentheile nach franzöſiſchem Rechte ein ſolcher Kauf nicht Statt findet, ſo kann ihn der Käufer für nichtig erklären laſſen, oder wenn er lieber will, vom Verkäufer Sicherheit fordern, ohne daß er verbunden wäre, die Eviction abzuwarten; es iſt genug daß ſie möglich iſt, und daß gerechte Gründe Statt finden, ſie zu fürchten.

Uebrigens kann der Gewährsmann, der von der Klage gegen den, den er vertreten muß, unterrichtet iſt, ohne Citation erſcheinen, ſich in die Sache miſchen und ſie für ihn übernehmen, dadurch wird er alle Koſten vermeiden, die ſo oft auf ihn fallen würden, als die Klage für zuläſſig erkannt wurde, weil der Angegriffene nicht allein wegen der Sache, ſondern auch wegen aller bey Gelegenheit derſelben entſtandener Koſten in Schutz genommen werrden muß.

2. Von Zeugenvernehmungen.

Wenn die Partheyen in Thatſachen entgegengeſetzter Meinung ſind, wenn dieſe Thatſachen von der Natur ſind, daß ſie durch Zeugenbeweis ausgemittelt werden können, wenn der Friedensrichter ihre Unterſuchung für nützlich hält, wenn dieſe Beweiſe außerdem zuläſſig ſind, ſo verordnet der Art. 34. der Prozeßordnung, daß der Beweis aufgelegt, und der Gegenſtand genau beſtimmt werden ſoll.

Wenn

Wenn eine der Partheyen zum Beweiſe zugelaſſen iſt, ſo muß man hier den Art 256. des Geſetzbuchs für den Prozeß anwenden und entſcheiden, daß der Gegenbeweis Rechtens iſt. Der Friedensrichter wird alſo, wenn er den Zeugenbeweis erlaubt, wohl thun, hinzuzuſetzen; vorbehältlich des Gegenbeweiſes.

Iſt der Zeugenbeweis befohlen, ſo erläßt der Richter eine Citations-Schedel, beſtimmt den Ort, den Tag die Stunde, wo die Zeugen vernommen werden ſollen, und bemerkt nur das Datum des Urtheils, welches das Verhör befiehlt. Dieſe Schedel wird in der gebräuchlichen Form jedem Zeugen vom gewöhnlichen huiſſier, oder von jedem andern, den der Friedensrichter dazu wählt, zugeſtellt.

Wohl verſtanden, daß, wenn beyde Partheyen Zeugen produciren wollen, jede derſelben einen Zettel erhalten muß.

Am angezeigten Tage erſcheinen die Zeugen vor dem Richter, ſagen ihre Nahmen, Gewerbe, Alter, Wohnung, leiſten den Eid, daß ſie die Wahrheit ſagen wollen, erklären, ob ſie Verwandte oder Verſchwägerte der Partheyen ſind, in welchem Grade, und ob ſie zu ihren Bedienten oder zu ihrem Geſinde gehören.

Damit die Ausſage des einen keinen Einfluß auf die des andern habe, wird jeder allein und in Gegenwart der Partheyen vernommen, wenn dieſe erſcheinen, denn ſonſt würde man nichts deſto weniger zur Vernehmung ſchreiten.

Auch müſſen ſie, wenn ſich der Zeuge geſtellt hat, ihre Einwendungen gegen deſſen Perſon vor der Depoſition machen, denn ſie würden dieß Recht verlieren, nicht allein wenn die Ausſage bereits geſchloſſen wäre, ſondern auch ſelbſt,

ſelbſt, wenn ſie bereits ihren Anfang genommen haben ſollte, wenigſtens müßten im letztern Falle die Urſachen der Recuſation ſchriftlich gerechtfertiget werden.

Dieſe Einwendungen ſollen von den Partheyen unterzeichnet werden, oder wenn ſie nicht zu ſchreiben verſtehen, oder phyſiſch daran verhindert ſind, ſoll deſſen erwähnt werden.

Während die Zeugen ausſagen, dürfen die Partheyen ſie nicht unterbrechen. Sie können ſich lediglich nach der Depoſition an den Richter wenden, damit er den Zeugen Fragen vorlege, die er für zweckmäßig halten möchte.

Der Richter kann Amtshalber alle Erklärungen fordern, die er zu haben wünſcht.

Gewöhnlich werden die Zeugen in der Audienz vernommen; jedoch gibt es Fälle, wo es vortheilhafter, oder, um die Ausſagen verſtehen zu können, ſogar nothwendig iſt, daß ſie an einem andern Orte vernommen werden. So wird ſich der Friedensrichter, wenn eine Beſichtigung erkannt iſt, und beſonders bey den Klagen wegen Gränzverrückung, Uſurpation an Grundſtücken, Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, bey Unternehmungen gegen den Waſſerlauf, an den ſtreitigen Ort begeben, und anordnen, daß die Zeugen daſelbſt vernommen werden ſollen.

VII. Von dem Vergleiche.

Der Friedensrichter iſt nicht allein beauftragt, in allen Sachen zu ſprechen, wovon im vorigen die Rede geweſen; das Geſetz gibt ihm noch den Vorzug, alle diejenigen ſelbſt zu vernehmen, die Prozeſſe anzuſtellen geſonnen ſind.

Sie können nicht anders zum Rechtsſtreite gehen, als nachdem ſie vergeblich verſucht haben, ſich in Güte einander zu nähern. Daher der Vergleich.

„Keine, eine Inſtanz begründende, Hauptklage zwiſchen Partheyen, welche ſich zu vergleichen fähig ſind, und über Dinge, welche den Gegenſtand eines Vergleiches ausmachen können, ſoll bey den Tribunalen der erſten Inſtanz angenommen werden, wenn nicht zuvor der Beklagte zum Verſuch der Güte vor den Friedensrichter geladen worden, oder die Partheyen freywillig daſelbſt erſchienen ſind.“

Wir bemerken dabey:

1. Unter dem Worte Hauptklage verſteht man diejenige, die den ſtreitigen Gegenſtand zur Baſis hat, ohne welche gar keine gerichtliche Klage Statt finden würde.

2. Eine Inſtanz begründende Klage iſt diejenige, die den Prozeß einleitet.

Alſo ſind die Berufung auf Caſſation, Bitte um Reſtitution, Erhebung der Appellation, dem Verſuche der Güte nicht unterworfen, da durch ſie der Prozeß nur fortgeſetzt wird, ob ſie gleich eben ſo viele neue Verfahrungsarten mit ſich führen.

3. Die Dinge, welche Gegenſtände des Vergleichs ſeyn können, ſind die Rechte, worüber die Partheyen freye Dispoſition haben.

4. Unter die Tribunale der erſten Inſtanz muß man die der Beſſerungspolizey und des Commerzes nicht mit begreifen.

5. Wenn der Vergleich nicht vor dem Friedensrichter, ſondern vor Schiedsrichtern verſucht wäre, ſo würde dieß unzureichend ſeyn.

Das allgemeine Princip iſt, daß jede Hauptklage dem Verſuch der Güte unterworfen iſt. Es bietet aber zahlreiche Ausnahmen dar.

Eine

Eine Klage, bey welcher Perſonen intereſſirt ſind, die nicht die Fähigkeit haben, ſich zu vergleichen, würde z. B. fruchtlos vor das Vergleichsbüreau gebracht werden.

Daher ſind von dieſem Präliminarverfahren die Sachen ausgenommen, welche angehen:

1. Den Staat

Wegen aller vacanten Güter und Erbſchaften ohne aller Grundſtücke, Befeſtigungen und Wälle der Plätze, die keine Kriegsplätze mehr ſind, kann der Staat, dem ſie zugehören, wie ein Privatmann angegriffen werden.

2. Das Krongut.

Dem Krongute muß man die große Kanzley der Ehrenlegion, den öffentlichen Schatz, in Anſehung der gerichtlichen gegen ſie zu erhebenden Klagen gleich ſtellen.

3. Die Gemeinheiten.

Sie werden in der Perſon des Maire belangt, und der Maire in der Eigenſchaft als Adminiſtrator, kann ſich nicht vergleichen.

4. Oeffentliche Anſtalten.

Als Armen- und Krankenhäuſer, Anſtalten der Wohlthätigkeit und andere.

Man kann die Vermächtniſſe und Geſchenke an die Armen einer Gemeinde darunter begreifen.

5. Die Minderjährigen.

6. Die Interdicirten

7. Die Curatoren vacanter Erbſchaften.

Ferner die Klagen, welche Schnelligkeit erfordern.

Die Klagen, welche acceſſoriſch bey einer Hauptklage angeſtellt werden.

Klagen, deren Gegenſtand gewöhnlich nicht ſtreitig iſt.

z. B. auf Zahlung des Miethzinſes, der Pacht oder Rückſtände von Renten oder Penſionen ꝛc.

Es wäre gut, wenn die Partheyen im Termine ſelbſt erſchienen, weil es dann leichter ſeyn würde, den Vergleich zu erreichen. Das Geſetz ſelbſt ſcheint es zu fordern, indem es ſagt, daß die Partheyen in Perſon erſcheinen ſollen. Inzwiſchen verſtattet es ihnen, wenn ſie verhindert ſind, ſich vertreten zu laſſen, und wie man die Verhinderungsurſachen, die man nicht zu beweiſen verbunden iſt, nicht beſchränkt, ſo folgt daraus, daß man ſich in allen möglichen Fällen als verhindert angeben, und vertreten laſſen kann.

Wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt, geht der wirkliche Prozeß an. Dabey iſt zuerſt von der **Vorladung** die Rede.

VIII. Welches ſind die Förmlichkeiten der Vorladung.

Um die weſentlichen Förmlichkeiten eines Vorladungsactes zu erfüllen, muß man:

1. das Datum hineinſetzen,
2. die Eigenſchaften des Klägers,
3. einen avoué beſtellen,
4. die Nahmen und Matrikel des Huiſſier bemerken,
5. die Eigenſchaften des Beklagten,
6. die Perſon, welche die Citation angenommen hat,
7. den Gegenſtand und die Gründe der Klage angeben,
8. das Tribunal anzeigen,
9. endlich Friſten der Erſcheinung beſtimmen.

Noch gibt es acceſſoriſche Förmlichkeiten, die man erfüllen muß, deren Unterlaſſung aber nur

nur Geldbußen oder andere Strafen nach ſich zieht.

1. Jede Vorladung, ſowohl das Original als die Copei, ſoll auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden.

2. Binnen vier Tagen ſoll ſie einregiſtrirt werden.

3. Die Copei ſoll leſerlich ſeyn.

4. Man ſoll ihr, der Copei, den Titel beyfügen, oder, ſind ſie zu weitläuftig, des Theils der Titel, auf welchen ſich die Klage gründet. Z. B. der Obligation, des Teſtaments, der Schenkung, des Heyrathscontractes, deſſen Vollziehung man verlangt.

Hat man dieſen Verordnungen keine Genüge geleiſtet, ſo beſtimmt derſelbe Artikel, daß die Koſten der Copeien, die der Kläger im Laufe der Inſtanz beyzubringen angehalten werden möchte, nicht ſollen erſtattet werden.

5. Der Huiſſier ſoll unter das Original und die Copei den Betrag für die Vorladung ſetzen.

Dieſe Vorſicht iſt erfordert, damit der Huiſſier ſich nicht doppelt bezahlen laſſe, oder über Gebühr nehme.

Das Geſetz will außerdem, bey Strafe der Nichtigkeit, daß der Kläger in ſeiner Vorladung die Copei des Protokolls über den nicht zu Stande gekommenen Vergleich, oder die Beſcheinigung der Nichterſcheinung, wenn eine der Partheyen ausgeblieben iſt, liefere.

Vorladung in einer gewöhnlichen Sache.

(Hier ſetze man die Abſchrift des Protokolls über den nicht geſchloſſenen Vergleich, oder die Erwähnung des Ausbleibens.)

 Am

Am erſten May, Eintauſend Achthundert und Sieben, habe ich unterzeichneter immatrikulirter Huiſſier bey dem Tribunale zu Bruxelles, Simon Vanlov, wohnhaft in der Straße la Gloire No. 10., auf das Geſuch des Rentinierers Alexander Paradis zu Bruxelles, Straße de la Vertu No. 10., für welchen Herr Pin, avoué bey dem Tribunale der erſten Inſtanz in derſelben Stadt, wohnhaft daſelbſt, in der Straße du Parc No. 1., beſtellt iſt und in gegenwärtiger Sache ſein Amt verwalten wird, den, in beſagter Stadt, Straße Bellevue No. 3. wohnenden, Barras vorgeladen und die Citation in ſeiner Behauſung an den ..... abgegeben, um am ..... des laufenden Monaths, um zehn Uhr Morgens in der Audienz des Tribunals der erſten Inſtanz von Bruxelles zu erſcheinen, ſeine Unterſchrift in dem gehörig eingetragenen Privatſchuldſcheine vom ..... anzuerkennen, wie auch zu gewärtigen, daß er verurtheilt werde, dem Kläger die im beſagten Schuldſcheine angeführte Summe von ....., nebſt den Intereſſen vom Tage der Citation zum Friedens-Büreau, und den verurſachten Koſten und Auslagen zu bezahlen. Zu Urkunde deſſen iſt ihm eine Copei von gegenwärtiger Vorladung, ſo wie von dem Protokolle des Friedens-Büreaus, zurückgelaſſen.

Geſchehen zu ..., am ..., Tauſend ...

IX. Beſtellung des avoué und Vertheidigung.

Der Kläger iſt verbunden, in der Vorladung einen avoué auszuwählen. Der Art. 75. will, daß der Beklagte den ſeinigen in den Vorladungsfriſten wähle.

Ferner fordert er, daß dieſe Beſtellung durch einen Act geſchehen ſoll, welchen ein avoué dem andern inſinuiren läßt, d. h. der avoué des Beklagten erklärt durch eine Schrift ohne weitere Form, die er dem avoué des Gegentheils zuſtellt, daß er beauftragt ſey, den Beklagten in der Sache zu vertreten.

Aber

Aber der dem avoué von den Partheyen ertheilte Auftrag iſt nicht unumſchränkt; er erſtreckt ſich nicht auf Anerbietungen, gerichtliches Geſtändniß, Zuſtimmung zu Anträgen, Eideszuſchiebung u. ſ. w. Hat der beſtellte avoué ſeine Vollmacht überſchritten, ſo hat ſeine Parthey das Recht, ſolches zu mißbilligen, die Mißbilligung aber muß die Beſtellung eines neuen avoué enthalten.

Auf der andern Seite iſt dies Mandat nicht unwiderruflich, denn der Widerruf kann ohne Gründe anzugeben und nach bloßer Willkühr der Partheyen geſchehen. Dieſer Widerruf darf aber keinen unnützen Aufſchub veranlaſſen. Um dieſen Nachtheil zu vermeiden, fordert das Geſetz, daß die Beſtellung eines neuen avoué dem Widerruf unmittelbar folgen ſolle.

Sind die Vertheidigungsmittel bereitet, ſo ſetzt ſie der avoué des Beklagten in einer Schrift aus einander, unterſchreibt ſolche und läßt ſie dem avoué des Klägers inſinuiren.

Es iſt ſchicklich, ſich in Anſehung der Weitläuftigkeit bey ſolchen Schriften in Schranken zu halten, und ſie nach der Natur der Sache und der angenommenen Vertheidigungsart abzumeſſen. Ein wahrer Mißbrauch iſt es, die Blätter durch Sätze die nicht zur Sache gehören, über die Gebühr zu vervielfältigen.

Schützt der Beklagte Einreden vor, die auf gewiſſe Titel und Urkunden gegründet ſind, ſo iſt er verpflichtet, ſie dem Kläger mitzutheilen. Die Inſinuation der Vertheidigungsſchrift muß dann noch das Anerbieten erhalten, die zum Grunde liegenden Urkunden mitzutheilen, ſey es freundſchaftlich, d. h. von avoué zu avoué, oder mittelſt der Gerichtsſchreiberey.

In allen Fällen hat jede Parthey, nach Ablauf dreyer Wochen von der Beſtellung des avoué des Beklagten an zurechnen, das Recht, die Sache zum Verhör zu bringen.

Der Kläger kann dieß ſogleich, wenn er von ſeiner Befugniß zu repliciren nicht Gebrauch machen will.

Dieß ſind die einzigen Schriften, welche das Geſetz für nöthig erachtet hat, um den verwickeltſten Prozeß aufzuklären.

„Jede Vorkehrung iſt getroffen, ſagte Treilhard, um den Prozeß einfacher, kürzer, und weniger koſtſpielig zu machen. Jede unnütze Formalität, alles überflüſſige Verfahren iſt abgeſchafft.

„Je mehr Verhandlungen in die Gerichtsſchreiberey einlaufen ſollen, deſto mehr Ungehorſam gegen die Auflagen. Die Parthey beſtellt einen avoué, läßt ihn Einreden inſinuiren, der Kläger antwortet, und über die Sache wird erkannt.“

Den Partheyen ſteht es inzwiſchen frey, ſich Denkſchriften, Anzeigen, Antworten, Repliken gegenſeitig zuzufertigen, aber alle dieſe voluminöſen Schriften fallen ihren Autoren zur Laſt und werden nicht erſtattet.

X. Mittheilung an das öffentliche Miniſterium.

Es gibt Sachen, die nach Maßgabe ihrer Natur, ihrer Wichtigkeit, ihrer mehrern oder mindern mittelbaren Beziehung auf die öffentliche Ordnung nicht gewiſſenhaft genug unterſucht werden können. Aus dieſem Grunde werden ſie, nach geſchehenem Vortrage der Partheyen, noch einmahl vom öffentlichem Miniſterium durchgenommen.

Der Mittheilung ſind unterworfen:

1. diejenigen, welche die öffentliche Ordnung *), den Staat, die Domainen, die Gemeinden, die öffentlichen Anſtalten **), die Geſchenke und Vermächtniſſe an die Armen betreffen;

2. diejenigen, welche den Zuſtand der Perſonen und die Vormundſchaften angehen;

3. die Ablehnungen der Richter wegen Incompetenz;

4. die Anweiſungen, wer in einer Sache Richter ſeyn ſoll, die Recuſationen und Verweiſung an einen andern Richter wegen Vormundſchaft und Schwägerſchaft;

5. die Klagen gegen Richter, wegen pflichtwidrigen Verfahrens;

6. die Sachen der von ihren Ehemännern nicht autoriſirten, oder ſelbſt der autoriſirten, wenn die Rede von ihrem Brautſchatze iſt, und ſie ſich bey der Verheirathung den Dotalrechten unterworfen haben; die Sachen der Minderjährigen, und überhaupt alle diejenigen, wo eine der Partheyen durch einen Curator vertreten wird;

7. Die Sachen, welche präſumtiv abweſende Perſonen betreffen oder intereſſiren;

Endlich fügt der Art. 83. hinzu, der kaiſerliche Procurator könne ſich alle andere Sachen mittheilen laſſen, in denen er ſein Amt für nothwen-

*) Z. B. den Wandel, die Disciplin und die Verrichtungen des öffentlichen Perſonals; die von den Ausgewanderten angebrachten Wiederforderungen ihrer Güter gegen die Erwerber u. ſ. w.

**) Da die Gemeinden, Hoſpitäler und öffentlichen Anſtalten nur von Adminiſtratoren geſchützt werden, ſo fürchtet man, daß dieſe nicht allen Eifer und Thätigkeit, als eine perſönlich intereſſirte Parthey anwenden möchten. Das öffentliche Miniſterium iſt da, um dieſe Lücke zu füllen.

Dieſelbe Bemerkung findet bey den Armen ſtatt, wenn ſie Geſchenke und Vermächtniſſe fordern, die ihnen gemacht und vermacht ſind.

wendig hielte; das Tribunal könne ſolches ſelbſt Amtshalber verfügen.

XI. Von den Audienzen, ihrer Publicität und Polizey.

Die mündliche Auseinanderſetzung der Proceſſe gehört hauptſächlich für die Advocaten, dieß iſt ihre Hauptſache.

Inzwiſchen können die avoués, wenn ſie Licentiaten der Rechte ſind, in allen Sachen mündlich auftreten, die ſie inſtruirt haben.

Eben ſo hat jede Parthey das Recht, ſich ſelbſt zu vertheidigen *), ſie muß aber einen avoué zum Beyſtande haben, um das petitum richtig zu formiren.

Das Recht ſich zu vertheidigen, das edelſte, deſſen der Bürger ſich rühmen kann, hat gleichwohl ſeine Gränzen. Oft täuſcht ſich der, der ſeine Sache führt, in ſeinen eignen Gründen; oft führt ihn der Zorn, der Vortheil, eine heftige Leidenſchaft über die geſetzlichen Gränzen hinaus. Dann würde das Heiligthum der Gerechtigkeit nichts weiter ſeyn, als ein Schauplatz anſtößiger Begebenheiten, wenn man dem nicht Schweigen gebieten könnte, welcher in Vergeſſenheit der der Juſtiz ſchuldigen Achtung, die Ordnung und den Anſtand verletzt, in welchen man ſich erhalten muß, wenn man vor den Dienern derſelben ſteht.

Die Erfahrung hat außerdem bewieſen, daß ein Mann, der in gerichtlichen Verhandlungen unerfahren iſt, nur ſelten ſeine Sache im günſtigſten Lichte darſtellt, daß er wichtige Unterſtützungs-

*) Es gibt ſelbſt Fälle, wo der Richter befiehlt, daß die Parteyen erſcheinen ſollen, um ſich perſönlich zu erklären.

ſtützungsgründe ausläßt, und ſich lieber bey unnützen Dingen verweilt, die aber ſein Gefühl mehr aufregen. Die Juſtiz muß in ſolchem Falle die ſtreitenden Theile ſelbſt gegen ihre Eigenliebe und ihre Blindheit ſchützen.

Den Richtern und den Organen des öffentlichen Miniſteriums, die ſich ausſchließlich der Ausübung ihrer Amtspflichten überlaſſen ſollen, iſt es verboten, um dieſe mit Eifer und feiner Vermeidung aller Anſtöße zu erfüllen, Rath zu geben, ſchriftlich und mündlich zu handeln, ſelbſt in den Sachen, die dem Tribunale, bey welchem ſie arbeiten, nicht unterworfen ſind. Denn wie ſoll man mit Unpartheylichkeit den Mann richten, den man am Tage zuvor vertheidigt hat, deſſen Vortheil der unſere geworden iſt? Wie ſoll man über eine Frage rathſchlagen, wenn man ſchon eine Meinung darüber ſchriftlich in einem bekannt gewordenen Gutachten gegeben hat? Iſt die Stimme des Richters nicht gefeſſelt?

Bey dieſem Verbote gibt es dennoch eine ganz natürliche Ausnahme; jeder obrigkeitlichen Perſon ſteht es frey, in ihrer eigenen Sache, in der ihrer Frau, ihrer Aſcendenten und Deſcendenten, ſelbſt durch Schwägerſchaft, endlich in der ihrer Mündel aufzutreten.

Gleicher Weiſe kann ein Huiſſier proceſſualiſche Vorträge nur in ſeiner eigenen Sache halten.

Obgleich ein Notar in die Verrichtungen des avoué nicht eingreifen darf, ſo hat er doch das Recht, Prozeſſe zu führen und die Functionen des Advocaten zu üben, wenn er ſonſt nur als Advocat recipirt iſt.

Mehrere Gründe haben übrigens den Geſetzgeber beſtimmt, die Audienzen, und überhaupt die Prozeßvorträge öffentlich halten zu laſſen.

Die

Die Partheyen müſſen das Recht haben, ihnen beyzuwohnen, um ſich zu überzeugen, daß ihr Intereſſe gehörig verhandelt wird, und um in allen Fällen Erläuterungen zu geben, wo ſie nothwendig ſind; der Tempel der Gerechtigkeit muß für jedermann zugänglich ſeyn, damit man ſich überzeugen könne, daß die Unſchuld nichts zu fürchten hat, die Unredlichkeit aber und Ungerechtigkeit ſtets beſtraft wird.

Inzwiſchen gibt es Sachen, wo alle dieſe Betrachtungen gegen das mächtigere Intereſſe der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung nichts vermögen, wie wenn über Eheſcheidungen oder Scheidung von Tiſch und Bette, Anklage des Ehebruchs, Ableugnung der Vaterſchaft verhandelt wird u. ſ. w. Es ſteht zu fürchten, daß der Ankläger getrieben vom Geiſte der Rache, ſeine Gründe nicht mit Gelaſſenheit vorbringen möchte. Vermöge ihrer Natur ſelbſt bieten mehrere Sachen Umſtände dar, die man ohne Indiscretion dem Publikum nicht aufdecken kann. Auch verordnet das Geſetz, daß in dieſen Fällen der Prozeß nicht inſtruirt werden ſoll.

Andere gibt es, deren Verhandlung anſtößig werden, oder große Nachtheile zur Folge haben könnte. Alsdann hat der Richter die Befugniß, anzuordnen, daß ſie bey verſchloſſenen Thüren Statt haben ſolle. Das Tribunal muß aber darüber zu Rathe gehen, und von ſeiner Berathſchlagung dem kaiſerlichen Generalprocurator bey dem Appellationshofe Rechenſchaft geben, und iſt die Sache bey einem Appellationshofe rechtshängig, ſo muß dieſer dem Großrichter davon Rechenſchaft geben.

Iſt die Rede von Scheidungen oder von Trennungen von Tiſch und Bette, ſo geziemt es

ſich

ſich nicht allein, die mündlichen Vorträge, ſondern auch die Zeugenverhöre bey verſchloſſenen Thüren zu halten.

Iſt dann die Klage ungegründet, ſo iſt das Publikum von den Streitigkeiten nicht unterrichtet, und die Sache iſt wie nicht geſchehen.

In ſolchen Fällen iſt es Sache des Tribunals, die Perſonen zu wählen, die zur Audienz bey verſchloſſenen Thüren zugelaſſen werden können. —

Da die Tribunale nothwendig ſind, um den Menſchen ihren Zuſtand zu ſichern und ihr Eigenthum zu ſchützen, ſo können ſie keinen Anblick gewähren, der zu majeſtätiſch wäre. Alle Gegenwärtige müſſen die Häupter entblößt halten *), Achtung und Schweigen beobachten, und genau das vollziehn, was der Präſident zur Erhaltung der Ordnung und det Ruhe gebietet.

Es geziemt ſich nicht allein, dieſe Folgſamkeit dem ganzen Tribunale zu beweiſen, ſondern auch einem Richter, dem ein Zeugenverhör, oder eine Ortsbeſichtigung aufgetragen iſt, einem kaiſerlichen Procurator, der in dringenden Fällen und ſonſt ſeine Amtsverrichtungen ausübt.

Beweiſet man dem Gerichte nicht die ſchuldige Achtung, ſtöhrt man zum Beyſpiel die Ordnung, ſo ſind nach Verhältniß der Wichtigkeit des Vergehens und der Qualität der Perſonen Strafen feſtgeſetzt.

XII.

*) Die zum Gerichte gehören, können indeß ihre Hüte oder Mützen (die zur Uniform gehören) aufbehalten. Die Advocaten und avoués nehmen nur die Hüte ab, wenn ſie ihre Anträge machen, oder die Urkunden vorleſen. Beym Appellationshofe zu Paris erwartet der Advocat mit bloßem Haupte, indem er ſeine Anträge macht, die Erlaubniß vom Präſidenten ſich zu bedecken, wenn er den fernern Vortrag hält.

XII. Von der Inſtruction der Prozeſſe.

Da die Richter über die an ſie gebrachten Streitigkeiten nur erkennen müſſen, wenn ſie die gehörige Kenntniß von der Sache haben, ſo muß ihrer Entſcheidung in der Regel eine nach der Wichtigkeit und Verwickeltheit des Prozeſſes mehr oder weniger ausgedehnte Verhandlung vorhergehen. Daher werden drey Mittel angewendet, um ihnen Aufklärung zu verſchaffen, und ſie in den Stand zu ſetzen zu erkennen.

1. Der mündliche Vortrag;
2. die einfache Berathſchlagung;
3. und die ſchriftliche Inſtruction.

1. Mündlicher Vortrag.

Oft iſt der mündliche Vortrag hinreichend, um die Richter zu inſtruiren. Wir wiſſen aus dem vorigen Capitel, was dieſe Art von Inſtruction angeht. „Die erſte, die natürlichſte, die edelſte Form zu urtheilen, ſagt Rodier quaest. 2. art. 10. tit. 11. der Verordnung, iſt in der öffentlichen Audienz, palam omnibus, nachdem die Partheyen und die Vertheydiger gehört ſind.“ Wirklich werden nach dieſer Weiſe die meiſten Prozeſſe geſchlichtet.

„Die allgemeine Regel iſt, ſagt Jouſſe, über den Art. 7. Tit. 14. daſelbſt, daß alles, was in der Audienz gerichtet werden kann, dort gerichtet werden muß.“

2. Einfache Berathſchlagung.

Wenn nach dem mündlichen Verhöre das Tribunal noch nicht hinreichend aufgeklärt iſt, oder wenn die Sache verwickelt und ſchwer zu

löſen

löſen wäre, ſo befiehlt man, daß die von den Partheyen zu Unterſtützung ihrer gegenſeitigen Anſprüche producirten Urkunden auf dem Büreau niedergelegt werden ſollen; man ernennt einen Richter, um ſie zu prüfen, und um an dem Tage und in der Audienz, welche vom Tribunale angeſetzt worden, davon Bericht abzuſtatten.

Das Urtheil, welches die Niederlegung der Urkunden befiehlt, muß auf der Stelle vollzogen werden, ohne daß es braucht ausgefertigt und inſinuirt zu werden, und die Partheyen und ihre Vertheidiger (Advocaten oder avoués) ſind gehalten, dieſe Niederlegung ohne Aufforderung zu beſchaffen.

Hat eine der Partheyen die Urkunden nicht niedergelegt, ſo wird in der Sache nach denen der andern erkannt.

Hat kein'e der Partheyen die Urkunden deponirt, ſo ſpricht das Tribnual ohne weitere Inſtruction.

3. Von der ſchriftlichen Inſtruction.

Es gibt Sachen, die ſo mit Thatumſtänden, Incidentpunkten und Urkunden überladen ſind, daß ſie nicht durch bloße mündliche Vorträge oder Berathſchlagungen inſtruirt werden können, als die Liquidationen einer Verlaſſenſchaft, die Claſſifikationen der Gläubiger, die Unterſuchungen über Hypotheken, Rechnungsablegungen, die Liquidationen der Schäden und das Intereſſe, die mehr oder weniger verwickelt ſind.

In dieſen Fällen befiehlt das Tribunal, die Sache ſchriftlich auf den Bericht eines der Richter, der zu dieſem Ende ernannt wird, zu inſtruiren.

Man

Man bemerke, daß da die ſchriftliche Inſtruktion nur in den Fällen Statt finden darf, wo ſie nothwendig iſt, um den Richtern Kenntniß von der Sache zu verſchaffen, es eines Urtheils bedarf, welches dieſe Art der Inſtruction befiehlt.

Dieß Urtheil muß in der Audienz nach Mehrheit der Stimmen erlaſſen werden. Sind aber weniger Stimmen der Richter dafür, ſo geben ſie ihr Gutachten nichts deſto weniger über die Hauptſache. Nur forderte der Art. 9. Tit. 11. der Verordnung, daß zuvor darüber deliberirt werden ſolle, ob die Sache ſchriftlich inſtruirt werden müſſe, bevor die Meinung über die Hauptſache eröffnet würde. Obgleich die Prozeßordnung dieſe Diſpoſition nicht wiederhohlt, ſo bringt es der natürliche Gang doch mit ſich, auf dieſe Weiſe zu verfahren.

Um eine vollkommene Kenntniß von der Sache zu erlangen, beſtellt das Tribunal einen Referenten. Dem Referenten werden, auf Anſuchen der aufmerkſamſten Parthey, alle Produktionen der Partheyen vom Greffier zugeſtellt. Wenn ſie der Referent erhält, ſo ſchreibt er in das (Produktions=) Regiſter, zum Beweiſe, daß ihm die Urkunden eingehändigt worden, ſeinen Nahmen und den Tag des Empfanges.

Jede Relation, ſelbſt nach vorgeweſener Berathſchlagung, wird in der Audienz abgeſtattet.

Der Referent nimmt das factum und die Gründe durch, ohne ſeine Meinung zu eröffnen.

Nach der Relation iſt dem kaiſerlichen Procurator das Wort zu nehmen verſtattet, der, wenn ſich die Sache zur Mittheilung eignet, oder wenn er es für zweckmäßig erachtet, in öffentlicher Audienz ſeine Anträge macht.

Oft iſt das Urtheil gefällt, daß die Gegenwart des kaiſerlichen Prokurators nicht hinreiche, um den Sinn des Geſetzes zu erfüllen, vielmehr ſein Antrag erfordert werde; daß er wenigſtens ſeine Einſtimmung mit der Meinung des Tribunals erklären müſſe.

XIII. Von den Urtheilen.

In der Praxis kommen verſchiedene Arten von Urtheilen vor.

1. Die proviſoriſchen Urtheile, die, weil die Sachen dringend ſind, bis zur Entſcheidung der Hauptſache Maßregeln vorſchreiben, oder Verurtheilungen mit ſich führen.

2. Die vorbereitenden Urtheile, um die Sache in den Stand zu ſetzen, daß ein Endurtheil erlaſſen werden kann.

3. Die interlocutoriſchen, wodurch vor dem Urtheile eine Maßregel vorgeſchrieben wird, auf welche ſich das Erkenntniß in der Hauptſache gründen ſoll.

4. Die Endurtheile, wodurch die Streitigkeiten der Partheyen beendiget oder definitiv entſchieden werden.

5. Die Urtheile in erſter Inſtanz, die im Wege der Appellation angegriffen werden können.

6. Die Urtheile in letzter Inſtanz, die an keinen höhern Richter mehr gebracht werden können.

7. Die Contumacialurtheile, die in Abweſenheit einer der Partheyen erlaſſen werden.

8. Endlich die contradictoriſchen, die auf mündliche oder ſchriftliche Vertheidigung der Partheyen oder nur auf ihre Anträge ergehen.

1. Von der Form zu berathſchlagen.

Die Richter müſſen die Rechte der Partheyen gewiſſenhaft abwägen. Um ſich beſſer zu ſammeln und mit mehr Freyheit zu reden, können ſie ſich in ein Beräthſchlagungszimmer begeben, und ſind ſie nicht ſchlüſſig, ſo können ſie ihre Berathſchlagung in einer andern zur Publication des Erkenntniſſes anberahmten Audienz fortſetzen.

In der Berathung wiederholt der Präſident die Thatumſtände, wenn es nöthig iſt, und ſammelt die Stimmen der übrigen Richter. Zur Gültigkeit des Urtheils iſt es aber erforderlich, daß alle bey den mündlichen Verhandlungen der Partheyen zugegen geweſen ſind.

Oft kommt es vor, daß die Richter nicht einig ſind, zuweilen ſind drey verſchiedene Meinungen über denſelben Gegenſtand vorhanden. Dann ſtimmt man von neuem um, und wenn jeder Richter bey ſeiner Meinung beharrt, ſo glauben wir, da das Tribunal alſo nicht einig und kein Mittel an die Hand gegeben iſt, dieſe Verſchiedenheit zu heben, daß man wie bey der Theilung der Stimmen verfahren müſſe.

Wenn aber die Richter in gleicher Zahl vorhanden ſind, ſo kann Theilung der Meinungen Statt finden. Wie muß man in dieſem Falle verfahren?

Man könnte, wie in verſchiedenen Ländern, der Parthey den Vorzug geben, bey welcher ſich der Präſident befindet. Da aber ſeine Stimme in Frankreich kein Uebergewicht hat, ſo muß man, um die Theilung zu heben, einen andern Richter, Stellvertreter oder Advocaten, oder endlich einen avoué zuziehen, jedesmahl den älteſten, nach der Dienſtzeit gerechnet. Iſt

Iſt das Tribunal ſo wieder zuſammen geſetzt, ſo beginnt man wiederum mit der Relation oder dem mündlichen Vortrage; der kaiſerliche Procurator macht von neuem ſeine Anträge, und man ſchreitet zum Urtheile.

2. Vom Urtheile.

Damit ein Urtheil gültig ſey, gibt es innere und äußere Formalitäten zu beobachten.

Die innern Förmlichkeiten ſind im Art. 141. angegeben.

Die äußern beſtehen darin, daß man:

1. Keine Richter zur Berathſchlagung zulaſſe, als diejenigen, die bey den Verhandlungen und der Inſtruction der Sache zugegen geweſen ſind.

2. Das Urtheil in franzöſiſcher Sprache abfaſſe.

3. Daß es vom Präſidenten mit lauter Stimme, am gewöhnlichen Orte der Audienzen, und in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Partheyen, wenn es nach einer Relation erlaſſen wird, ausgeſprochen werde.

Man muß beachten, daß ein einmahl erlaſſenes und geſprochenes Urtheil nicht modificirt noch verbeſſert werden kann, ſelbſt nicht mit förmlicher Einſtimmung der Partheyen, in Betracht, daß nach aufgehobener Audienz das Amt des Richters in Rückſicht der Sache vollbracht iſt.

Enthält es inzwiſchen dunkele, unverſtändliche, nicht vollziehbare Diſpoſitionen, ſo können ſich die Partheyen an den Präſidenten wenden, um eine Auslegung zu erlangen.

Die meiſten Urtheile ſind einfach und unbedingt; andere ſind bedingt, unter der Auflage

erlaſſen, daß eine der Partheyen etwas beweiſen, ſchwören ſoll u. ſ. w.

Im letztern Falle hängt die Vollziehung des Urtheils von der Erfüllung der Bedingung ab.

Zuweilen gewährt die Verhandlung der Sache dem Richter nicht den Grad der Kenntniß derſelben, welcher erforderlich iſt, um ſeine Meinung darnach zu bilden; um einen vollſtändigen Beweis zu haben, will er die Partheyen vernehmen; er erläßt ein Urtheil, das ihnen auflegt, in Perſon zu erſcheinen, und den Tag der Erſcheinung enthält.

Zuweilen ſchiebt eine der Partheyen, wenn ſie keine Hoffnung hat, durch die Production ihrer Titel den Sieg zu erhalten, dem Gegner den Eid zu. Damit dieſer ſein Gewiſſen frage und mit Kenntniß der Sache ſchwöre, muß das Urtheil die Thatſachen benennen, über welche der Eid abgeleiſtet werden ſoll.

Da derjenige, der einen Eid leiſten will, die förmliche Verbindlichkeit auf ſich nimmt, über die Kenntniß, die er von beſtimmten Thatſachen hat, die Wahrheit zu ſagen, ſo muß er ihn in Perſon und in der Audienz im Angeſichte der Juſtiz ableiſten.

Iſt er krank, oder hält ihn ein wichtiges, geſetzliches und gehörig beſcheinigtes Hinderniß ab, dergeſtalt, daß nicht zu vermuthen ſteht, daß die Weigerung zu erſcheinen eine leere Entſchuldigung oder Vorwand ſey, ſo wird einem Richter von dem Tribunale der Auftrag gegeben, der ſich mit dem greffier in ſeine Wohnung verfügt, um ihm den Eid abzunehmen.

Entfernung iſt auch ein geſetzliches Hinderniß; man kann keinem Menſchen auflegen, das ganze Reich zu durchwandern, um perſönlich vor einem

einem Tribunale zu erſcheinen; die Reiſekoſten würden oft den Werth des Prozeſſes überſteigen.

In dieſem Falle kann das Tribunal verordnen, daß die Perſon den Eid vor dem Richter ihres Aufenthalts ableiſte.

Da der amtshalber aufgelegte Eid einen Beweis verſchafft, ſo muß er in Gegenwart, oder nach gehöriger Vorladung der andern Parthey, abgeleiſtet werden.

Dieſe Ladung geſchieht durch einen Act, den ein avoué dem andern zugehen läßt, und ſind keine avoués beſtellt worden, durch eine ordentliche Vorladung, welche die Anzeige des Tages der Ableiſtung enthält.

Wenn die Parthey, die den Eid zu leiſten hat, ſich nicht einfindet, ſo fordert diejenige, die ihn zugeſchoben hat, eine Beſcheinigung der Nichterſcheinung des Gegners, und bittet, daß die Thatumſtände, über welche der Eid geleiſtet werden ſollen, für wahr angenommen werden möchten, und ihm folglich dasjenige, was er in Klage gebeten, zuerkannt werden möge.

3. Von den Terminen und Friſten.

Zuweilen ſtreiten Gründe der Menſchlichkeit für einen unglücklichen Schuldner. Er erkennt die Rechtmäßigkeit der gegen ihn gerichteten Klage, aber drückende Umſtände, die bey ihm zuſammen treffen, verſtatten ihm die Befriedigung auf der Stelle nicht. Er hat den Willen; aber nicht das Vermögen, ſich ſeiner Schuld zu entlaſten; in gutem Glauben fleht er daher das Tribunal an, durch Bewilligung einer Zahlungsfriſt die Strenge ſeiner Verurtheilung zu mildern.

So gerecht dieſe Bitte ſeyn kann, ſo muß doch die Nachſicht des Tribunals ihre Gränzen

haben. In Ungerechtigkeit würde ſie ausarten, wenn es ohne Rückſicht demjenigen Termine verſtattete, der im Stande iſt, ſich augenblicklich zu befreyen, oder wenn es die Anſtrengungen des Schuldners durch einen zu weit hinaus verſchobenen Termin ſchwächte. Dieſe tadelnswürdige Nachgiebigkeit würde eine augenſcheinliche Verletzung der Rechte des Gläubigers mit ſich führen, und die Befugniß, Friſten zu verſtatten, könnte leicht nur eine Entſchuldigung werden, welche der gefährlichſten Willkühr die Hand reichte.

Um dieſem Mißbrauche vorzubeugen, will das Geſetz, daß das Tribunal in dem Urtheile, welches in der Sache Verordnung gibt, die Gründe anführe, die es bewogen haben, eine Zahlungsfriſt zu bewilligen.

Es gibt aber dringende Fälle, wo der Schuldner keine Friſt erlangen, noch länger derjenigen genießen kann, die ihm bewilligt geweſen iſt.

1. Wenn ſeine Immobilien, nachdem ſie mit Arreſt belegt worden, auf Betreiben anderer Gläubiger verkauft ſind.

2. Wenn er Bankerott gemacht hat.

3. Wenn er wegen eines Verbrechens angeklagt, und ein Contumaciaturtheil wider ihn ergangen iſt.

4. Wenn er wegen Schulden oder Verbrechens gefangen geſetzt iſt.

5. Endlich, wenn er durch ſein factum die Sicherheit vermindert hat, die er ſeinem Gläubiger im Contracte gegeben hatte.

Nichts deſtoweniger kann der Gläubiger ungeachtet dieſer Friſt die Siegelanlegung verlangen, die Mobilien mit Arreſt belegen, jede Inſcription

ſcription vernehmen laſſen, alle Acte vornehmen, die auf Erhaltung der Güter des Schuldners abzielen. Um den einen zu begünſtigen darf man dem andern keinen Nachtheil verurſachen.

4. Körperlicher Zwang.

Perſonalarreſt iſt ein ſo hartes Zwangsmittel, daß die Partheyen ſich demſelben nicht unterwerfen können, das Tribunal ihn nicht erkennen kann, als in denen vom Geſetze vorgeſehenen Fällen, d. h. wenn es darum zu thun iſt, dem Handel und Wandel Kraft und Lebhaftigkeit zu geben, oder die Unredlichkeit zu ſtrafen, wenn es kein Mittel gibt, ſich dagegen zu ſchützen.

Dieſer letztere Grund kann in Civilſachen vorkommen:

1. Wenn eine Parthey zu einem Schadensersatze über 300 Fr. verurtheilt iſt.

2. Wenn ein Vormund, ein Curator, ein Syndicus einer Corporation oder Gemeinheit, Verwalter einer öffentlichen Anſtalt, oder einer vom Gerichte anvertrauten Sache einen Ueberſchuß aus Rechnungen oder Erſtattungen in Folge dieſer Rechnungen ſchuldig ſind.

5. Vom Schadensersatze.

Jede nicht erfüllte Verbindlichkeit, jeder verurſachte Schaden, reducirt ſich in Civilſachen auf Leiſtung des Intereſſe, d. h. eine Geldſumme, die dem aus dem geſchehenen Schaden oder der Nichterfüllung erwachſenen Verluſte gleich kommt. Die Klage auf Schadensersatz, welche vom Erwerber angeſtellt wird, dem die erworbene Sache evincirt worden, begreift ſelbſt den Erſatz des Kaufpreiſes.

Erkennt ihn das Tribunal zu, ſo muß das Urtheil deſſen Liquidation enthalten, oder verordnen, daß ſolche in einem beſondern Verzeichniſſe angefertigt werde.

6. Früchte.

Im Falle der Eviction, Vindication der Immobilien, Dotal- oder Erbſchaftsgüter, verurtheilt das Tribunal den Inhaber, wenn er im böſen Glauben iſt, zu gleicher Zeit die Früchte zu erſtatten. Dieß Urtheil aber muß jederzeit beſtimmen, wie dieſe Erſtattung geſchehen ſoll: für das letzte Jahr immer in Natur.

So viel die vorherigen Jahre betrifft, ſo müſſen die Früchte nach den Preiſen des nächſt benachbarten Marktes mit Hinſicht auf die Jahreszeiten, und auf die gemeinen Preiſe des Jahres geſchätzt werden, und in Ermangelung von Marktpreiſen geſchieht dieſe Schätzung von Sachverſtändigen.

Kann der Erſatz für das letzte Jahr nicht in Natur geſchehen, ſo ſchätzt man die Früchte, wie für die vorherigen Jahre.

7. Unkoſten.

Die Unkoſten ſind eine Geldſtrafe die der Richter demjenigen auflegt, der eine unbegründete Klage anſtellt, und die darin beſtehen, daß derſelbe den Betrag aller Koſten des vergeblichen Prozeſſes bezahlen muß: „Jede unterliegende Parthey, ſagt der Art. 130, ſoll in die Koſten verurtheilt werden *).“

Die

*) Dieſer Artikel enthält eine ſehr weiſe Verfügung. Wenn man nicht alle Koſten auf denjenigen fallen ließe, der vergeblich klagt, ſo würde ein ſolcher Vergnügen daran finden,

Die Prozeßkoſten umfaſſen die Ausgaben des Gegners behuf des Vergleichs, der erſten Inſtanz, der Appellation, die Bezahlung des huiſſier, avoué, die Koſten der Einregiſtrirung, die Reiſekoſten, die der Zeugenvernehmung, des Beweiſes durch Kunſtverſtändige, mit einem Worte alle Koſten, die in die Taxe kommen dürfen; nemo ſuis ſtipendiis militare cogitur*).

So begreift die Verurtheilung in die Koſten nicht allein diejenigen des Prozeſſes, die im Laufe der Inſtanz bezahlt werden, ſondern auch alle, die durch ſolche Handlungen entſtehen, wodurch ein executoriſcher Titel, ſelbſt vor dem eigentlichen Prozeſſe, in Vollzug geſetzt wird, als die Koſten der Verkümmerung, Verkaufs u. ſ. w.

Die Parthey die in der Hauptſache geſiegt hat, kann, wenn ſie in die Koſten verurtheilt iſt, deßhalb appelliren, und das Urtheil aus dieſem einzigen Grunde reformiren laſſen.

Erläßt ein Tribunal ein vorbereitendes oder proviſoriſches Urtheil, ſo behält es ſich gewöhnlich vor, über die Koſten im Erkenntniſſe über die Hauptſache zu verordnen.

Iſt inzwiſchen das Urtheil interlocutoriſch, ſo würde der Richter, weil ein ſolches immer etwas Definitives enthält, beſſer thun, wenn davon appellirt ſeyn ſollte, über die Koſten zu entſcheiden, ohne das Erkenntniß in der Hauptſache abzuwarten.

Q 5 Der

finden, grundloſe Prozeſſe zu erregen, und den ehrlichen Mann ohne Urſach dadurch zu beunruhigen, daß er ihn in die Nothwendigkeit verſetzt, ſich zu vertheidigen. Um dieſen Mißbrauch zu verhüten, condemnirten die Römer den Sachfälligen in Geldſtrafen, die unabhängig von den Koſten waren.

*) Kann man das Honorar für die Advocaten mit in Rechnung bringen?

Der Grundſatz, nach welchem die unterliegende Parthey die Koſten trägt, leidet jedoch Ausnahmen.

1. Wenn die klagenden Theile Verwandte oder Verſchwägerte ſind, z. B. bey Klagen über Alimente, auf Eheſcheidung, Trennung von Tiſch und Bette und in allen Prozeſſen unter Ehegatten, Aſcendenten, Deſcendenten, Brüdern, Schweſtern und Verſchwägerten in demſelben Grade.

2. Wenn jede der Partheyen in einigen Punkten verliert *).

3. Wenn das Tribunal, ſtatt eine Verurtheilung auszuſprechen, wegen des ermangelnden Intereſſe, die Partheyen abweiſt.

In dieſen verſchiedenen Fällen kann der Richter die Koſten compenſiren, d. h. es ſteht ihm frey, nach Gutbefinden zu beſtimmen, in welchem Verhältniſſe ſie von den Partheyen getragen werden ſollen, und eine derſelben von der Quote die er beſtimmt zu entbinden.

Oft fürchten die avoués, daß ſie ihre Auslagen nur mit Mühe wieder erhalten, oder in Folge einer Compenſation oder eines Vergleiches, die unter den Partheyen vorkommen können, derſelben ganz verluſtig werden möchten. Um ſolchen Verluſt, das lange Warten und neue Koſten zu vermeiden, hat das Geſetz zu Gunſten dieſer öffentlichen Perſonen ein Privilegium eingeführt, das ſie anfeuern muß, ſich der Sache des Unglücklichen mit mehrerem Eifer anzunehmen; gewinnen ſie, ſo ſind ſie berechtigt zu verlangen, daß der Koſtenbetrag von der Summe, wozu

*) Wer definitiv unterliegt, kann in einem Incidentpunkte bey einer Einrede, in einer Wiederklage obgeſiegt haben u. ſ. w. hier können die Koſten verhältnißmäßig compenſirt werden.

wozu eine Parthey verurtheilt worden, abgezogen werde, wenn ſie bey dem Ausſpruche des Erkenntniſſes verſichern, daß ſie die Auslagen dem größten Theile nach gemacht haben.

8. Vorläufiger Vollzug der Urtheile.

Es iſt ein von den practiſchen Juriſten ſtets befolgter Grundſatz, daß man, ſo viel möglich, die Partheyen durch einen einzigen Beſcheid aus der Sache ziehen muß.

Wenn alſo eine proviſoriſche Klage angeſtellt worden, und nebſt der Hauptſache zum Urtheile reif iſt, ſo muß das Tribunal über das Ganze in einem einzigen Urtheile erkennen, und die proviſoriſche Vollſtreckung verfügen.

Die Wirkung dieſer vorläufigen Verfügung iſt, daß das Urtheil, ungeachtet aller Oppoſitionen oder der Appellation, vollzogen werden kann.

Man kann ſelbſt, Kraft ſolchen proviſoriſchen Urtheils, Beſchlag auf Immobilien legen, der Zuſchlag darf aber erſt nach erfolgter Definitivverurtheilung geſchehen.

In welchen Fällen muß man den vorläufigen Vollzug der Urtheile verordnen?

Man unterſcheide diejenigen, wo dieſer Vollzug befohlen werden muß, von denen, wo er befohlen werden kann.

Er muß befohlen werden, und zwar ohne Caution, wenn die Verurtheilung einen authentiſchen Titel, ein anerkanntes Verſprechen, oder ein vorgängiges, nicht durch Appellation angegriffenes Urtheil zum Grunde hat.

Andere Fälle gibt es, wo dieſe Vollziehung nur befohlen werden kann, d. h. wo ſie der Weisheit des Richters überlaſſen iſt. Dieß ſind diejenigen, die Geſchwindigkeit erfordern, und de-

deren vorläufige Vollziehung mit oder ohne Caution angeordnet werden kann, je nachdem ſich die Umſtände verhalten; der Nothleidende z. B. der außer Stand iſt, Caution zu leiſten, darf darum nicht des Rechts beraubt werden, eine ſchnellere Rechtspflege zu erhalten. Wird außerdem die vorläufige Verfügung auf den Grund eines Titels getroffen, und dieſer nicht der Verfälſchung beſchuldigt, ſo verſtattet das Zutrauen, welches er verdient, nicht, denjenigen, der ſich auf denſelben ſtützt, den Schwierigkeiten, einen Bürgen zu finden, zu unterwerfen.

Die Fälle, welche Geſchwindigkeit erheiſchen, ſind im Geſetze genau aufgeführt, damit man darüber nicht ſchwanken könne.

Sie ſind, wenn gehandelt wird:

1. Von Anlegung und Abnahme der Siegel, oder Anfertigung eines Inventariums.

2. Von dringenden Reparaturen.

3. Von Räumung der Plätze, wenn keine Pacht Statt findet, oder die Pacht zu Ende gegangen iſt.

4. Von denen, welchen Sachen in Sequeſter gegeben worden, und von Hütern abgepfändeter Sachen.

5. Von Abnahme der Bürgen oder Rückbürgen.

6. Von Ernennung der Vormünder, Curatoren und anderer Verwalter, und von Ablegung der Rechnung.

7. Von Penſionen oder Alimentationen.

Da der proviſoriſche Vollzug oft von der größten Wichtigkeit iſt, ſo können die Richter, wenn ſie verſäumt haben, darauf zu erkennen *), ihn

*) Der Präſident kann bis zur Signatur des Urtheils etwas, was darin ausgelaſſen worden, nachholen, aber Punkte, die vom ganzen Tribunale entſchieden ſind, darf er nicht abändern.

ihn nicht in einem zweyten Urtheile befehlen; jedoch kann man in der Appellation darauf antragen, wenn ſie Statt findet.

In keinem Falle kann die proviſoriſche Vollſtreckung für die Koſten verordnet werden, ſelbſt wenn ſie ſtatt Schadenserſatz gelten ſollten, weil ſie nur zugeſtanden iſt, um die Nachtheile der Verſpätung zu vermeiden, Nachtheile, die bey der endlichen Entſcheidung oft nicht wieder eingebracht werden können; hier kann dieſer Grund nicht eintreten.

9. Von der Abfaſſung der Urtheile.

Die Verfügung des Urtheils, welche der Präſident wörtlich ausgeſprochen hat, faßt er ab, oder läßt ſie abfaſſen und vom greffier oder commis-greffier in die Regiſter der Audienz eintragen. Er unterzeichnet jedes Concept, ſo wie der greffier.

Gleichfalls müſſen ſie die auf den Rand des Urtheils geſchriebene Erwähnung den Nahmen der Richter und des kaiſerlichen Procurators, die dabey gegenwärtig geweſen, unterzeichnen.

Den greffiers iſt es, bey Strafe der Verfälſchung, verboten, eine Ausfertigung des Urtheils abzugeben, bevor es unterzeichnet worden.

In welcher Form müſſen die Urtheile abgefaßt werden?

Sie müſſen nothwendig vier Punkte enthalten:

1. Die Nahmen der Richter, des kaiſerlichen Procurators, wenn er vernommen worden; die der avoués; die Nahmen, Profeſſionen und Wohnungen der Partheyen.

2. Ihre Bitten.

3. Die ſummariſche Auseinanderſetzung der Thatumſtände und des Rechts.

4.

4. Die Gründe, und die Entſcheidung.

Sie müſſen auch ſorgfältig den Belauf der Verurtheilung enthalten.

Die Urtheile müſſen von dem Tage, da ſie erlaſſen oder geſprochen ſind, datirt ſeyn.

XIV. Von den Urtheilen auf Nichterſcheinen und Oppoſitionen.

Der Ausdruck défaut kommt vom lateiniſchen Worte deſum, defui her, nicht erſcheinen.

Er hat dieſelbe Bedeutung in Civilſachen, als das Wort contumacia, Ungehorſam, in Criminalſachen.

Ein Urtheil auf Nichterſcheinen iſt alſo ein ſolches, das in Abweſenheit des Gegners erlaſſen iſt.

Sonſt unterſchied man mehrere Arten von Nichtbefolgungen gerichtlicher Auflagen.

Das Ausbleiben auf geſchehene Ladung.

Die Unterſuchung der Vertheidigung.

Die Unterlaſſung des mündlichen Vortrages oder der Production.

Die Prozeßordnung hat ſolche auf eine einzige beſchränkt.

Der Kläger erhält ein Urtheil wegen Nichtbefolgung, wenn der Beklagte keinen avoué beſtellt, oder der beſtellte avoué an dem zur Audienz beſtimmten Tage nicht erſcheint.

Im umgekehrten Falle extrahirt der Beklagte ein ſolches Urtheil.

Sonſt wurden die erſten oder geringern Urtheile wegen Ungehorſams in der Gerichtsſchreiberey, auf Erklärung, daß man dieſe oder jene Parthey vertrete, und nachdem der Ungehorſam durch einen Beglaubigungsſchein des greffier außer Zweifel geſetzt war, erwirkt.

Jetzt

Jeẓt muß jedes Urtheil der Art in der Audienz, nach einem von Huiſſier geſchehenen Aufrufe der Sache, geſprochen werden *), weil es immer wegen nicht geſchehener Vertheidigung zugeſtanden wird, oder deßhalb, weil man ſich nicht dazu in Bereitſchaft geſetzt hat.

Hier drängt ſich eine Frage auf, die um ſo wichtiger iſt, je öfter ſie vorkommt. Muß der Advokat oder avoué, der einen Auſchub verlangt und den Vortrag verweigert, wegen Ungehorſams oder contradictoriſch veurtheilt werden?

Um zu behaupten, daß das Urtheil nur wegen Ungehorſams erlaſſen werden müſſe, kann man ſagen, daß, da kein Grund der Vertheidigung der Parthey angeführt und ſogar für ſie nicht einmahl um etwas gebeten worden, es eben ſo anzuſehen ſey, als ob der avoué nicht erſchienen wäre; daß die Gegenwart deſſelben nicht hinreiche, um eine Entſcheidung gegen ihn contradictoriſch zu machen; daß es ganz daſſelbe ſey, wenn er ſich begnügt habe, eine bloße Bemerkung zu machen, um Aufſchub der Sache zu erlangen.

Deſſen ungeachtet iſt das Gegentheil in zweyen, von Merlin im repertoire voc. Opposition angeführten Appellations-Erkenntniſſen entſchieden; und wenn ſie ein wenig ſtrenge ſind, ſo kann man wenigſtens daraus lernen, mit welcher

*) Zu Paris ruft der Audienz-Huiſſier bey Eröffnung der Audienz alle Sachen auf, um dem Gerichtsperſonale Zeit zu erſparen. Das Tribunal behält das Geſuch in den Sachen die zur Verhandlung reif ſind, und worüber in derſelben Audienz Vorträge geſchehen müſſen. Auf eine beliebige Friſt ſetzt es diejenigen die noch nicht ſo weit gediehen ſind. Endlich ſpricht es gegen die Partheyen, die nicht erſchienen, wiewohl gehörig aufgerufen ſind.

Nach dieſem Aufrufe bleibt für die Audienz nichts, als die Advocaten und avoués der zurückbehaltenen Sachen.

cher Aufmerkſamkeit man zu Werke gehen muß, wenn man um Friſten bey den Tribunalen nachſucht.

In Sachen, die dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt werden müſſen, kann kein Contumacialurtheil erwirkt werden, als nach geſchehenem Antrage des kaiſerlichen Procurators.

Wenn mehrere Partheyen deſſelben Gegenſtandes wegen auf verſchiedenen Friſten vorgeladen ſind, ſo kann der Kläger den Ungehorſam keines derſelben anklagen, als nach Ablauf der längſten Friſt. Der Zweck dieſer Verfügung iſt, die Theilung der Sache, unnütze Koſten und beſonders einen Widerſpruch im Urtheile zu verhindern.

Wenn der Kläger verlangen kann, daß der nicht erſchienene Beklagte wegen Ungehorſams verurtheilt werde, ſo kann der Beklagte ſeiner Seits gegen den nicht erſchienenen Kläger daſſelbe fordern.

Ehemahls unterſchied man drey Arten dieſer Erkenntniſſe.

Wegen nicht geſchehener Vertheidigung.

Wegen nicht überreichter Copei der Beweisurkunden.

Wegen nicht geſchehenen mündlichen Vortrages.

Heut zu Tage kennt man in Frankreich nur die eigentliche Contumaz. Der Beklagte, der einen avoué beſtellt und ſich dadurch in den Stand geſetzt hat, ſeine Bitte anzubringen, kann auf die Friſt, die das Geſetz ihm bewilligte, um ſich mit ſeiner Vertheidigung in Bereitſchaft zu ſetzen, verzichten, auf einen einzigen Act oder Aufforderung in der Audienz erſcheinen, und ein Contumacialerkenntniß gegen den Kläger erwirken, wenn er nicht erſcheint. Der

Der Beklagte, der ſeine Vertheidigung beygebracht hat, kann den Ungehorſam des auf eine von einer oder der andern Parthey geſchehene Aufforderung nicht erſchienenen Beklagten um ſo eher anklagen, wenn die im Art. 78. zur Antwort bewilligte Friſt verſtrichen iſt.

In keinem Falle kann man vor der zur Erſcheinung beſtimmten Stunde ein Contumacialurtheil erlaſſen.

Die Gegenwart des avoué hindert dieß Urtheil nicht; er muß ſeine Bemerkungen machen und ſeinen Antrag, damit es contradictoriſch werde.

Zu bemerken iſt, daß die Contumacialurtheile gegen den Kläger ohne Unterſuchung der Bitte des Klägers erlaſſen werden; er wird mit ſeiner Klage abgewieſen, ſie mag gerecht ſeyn oder nicht. Doch iſt feſt geſetzt, daß der Kläger, der ſich hat contumaciren laſſen, weder ſeine Klage noch das daraus fließende Vorrecht verliert; er muß ſich nur beeilen, gegen das Contumacialurtheil Oppoſition einzulegen, und zur Erlangung eines Definitivurtheils eine Audienz erwirken.

Vollziehung der Contumacial-Urtheile.

Bevor ein Erkenntniß vollzogen wird, muß man es der verurtheilten Parthey, und ihrem avoué, wenn ſie einen hat, inſinuiren. Dieſe Inſinuation hat den doppelten Vortheil, daß ſie dieſelbe den Umfang der Verurtheilung kennen lehrt, und ſie in Verzug der Befolgung ſetzt.

Hier ſetzt das Geſetz voraus, daß die Contumacial-Urtheile durch Oppoſition angegriffen werden. Es will, daß die Partheyen, nachdem ſie ihnen inſinuirt worden, eine paſſende Friſt ha-

haben, um dieſen Weg einzuſchlagen, und verſchiebt das weitere Verfahren acht Tage lang, von der Inſinuation des Urtheils an gerechnet, wenn nicht etwa in dringenden Fällen das Tribunal ſelbſt die Friſt abgekürzt hätte.

Von der Oppoſition.

Wir berühren jetzt einen Punkt im Prozeſſe, der vorhin der unvollſtändigſte und fehlerhafteſte war. Als noch die Verordnung von 1667 beſtand, ließ ein unredlicher Menſch, der ſich mit fremdem Gute bereichern wollte, die Copei der Vorladung unterſchlagen; nothwendig erhielt er ein Contumacialurtheil; auf gleiche Weiſe ließ er die Copei hiervon unterſchlagen; gegen ein Urtheil, das man ſo wenig kannte, als die Vorladung, wurde keine Oppoſition eingelegt, und Eigenthümer wurden geplündert, ohne es zu wiſſen, ja ohne einmahl daran zu zweifeln, daß ſie das Ihrige, ganz oder zum Theile, mit vollem Rechte beſäßen. Und dieſe Betrügereyen wurden mittelſt der gerichtlichen Autorität begangen!

Die Autoren der Prozeßordnung haben eifrig nach einem Mittel gegen ſo große Mißbräuche geforſcht, ſind der Quelle des Uebels nachgegangen, und haben erkannt, daß ſie hauptſächlich in der ſtrafbaren Nachgiebigkeit einiger Huiſſiers zu finden ſey, die, verführt durch die Hoffnung eines größern Gewinnes, ihre Pflichten und ihren Stand opferten, um das Inſtrument eines Raubes zu werden.

Wenn folglich der Beklagte keinen avoué in der Sache beſtellt hat, ſo ſieht es das Geſetz als eine mögliche Sache an, daß er ſeine Vorladung nicht erhalten, und von der gegen ihn angeſtelleten Klage keine Kenntniß habe. Daher wen-

wendet es die größte Vorſicht an, damit er davon benachrichtigt werde.

1. Es will, daß die Inſinuation des Contumacialurtheils von einem Huiſſier geſchehen ſoll, der entweder vom Tribunale, welches das Urtheil erlaſſen hat, oder der Richter des Wohnorts des Ausgebliebenen wählt und beauftragt.

2. Es fordert, daß dieß Urtheil in Friſt von ſechs Monathen vollzogen werde, vom Tage des Erlaſſes an, bey Strafe daß es nach dieſer Friſt für nicht erlaſſen gehalten werde. „Denn, ſagt Treilhard, warum eilen ein Urtheil zu erhalten, wenn man ſich deſſen nicht bedienen will?“

Welches iſt die geſetzliche Friſt, um Oppoſition gegen ein Contumacialurtheil einzulegen?

Man unterſcheide, wenn der Beklagte einen avoué in der Sache beſtellt hat, ſo iſt man verſichert, daß er das gegen ihn gerichtete Verfahren kennt; es iſt alſo ſeine Schuld, wenn er ſich der ihm inſinnirten Einladung oder Aufforderung, in der Audienz zu erſcheinen und ſeine Vertheidigung vorzubringen, nicht fügt.

Es gibt keinen Grund weiter, für ihn die Friſten auszudehnen, ſondern er hat nur acht Tage, von der ſeinem avoué geſchehenen Inſinuation des Urtheils an, um Oppoſition dagegen einzulegen.

Hat hingegen der Beklagte keinen avoué, ſo kann er ſeine Oppoſition bis zur Vollziehung des Urtheils einlegen, welche nach dem Art. 156. in Friſt von ſechs Monathen geſchehen muß.

Das Urtheil wird für vollzogen gehalten,

1. Wenn die mit Arreſt belegten Möbeln verkauft ſind;

2. Wenn der Verurtheilte verhaftet, oder zur weitern Haft empfohlen iſt.

3. Wenn ihm der Beſchlag auf eins oder mehrere ſeiner Immobiliarſtücke bekannt gemacht iſt.

4. Wenn die Koſten bezahlt ſind.

5. Endlich, wenn irgend ein Act vorhanden iſt, woraus hervorgeht, daß die Vollziehung des Urtheils zur Kenntniß des ungehorſamen Theils gekommen iſt.

Was iſt die Wirkung der Oppoſition?

Iſt ſie binnen acht Tagen eingelegt, wenn ein avoué beſtellt iſt, und vor Vollziehung des Urtheils, wenn kein avoué beſtellt iſt, ſo bewirkt ſie in der Regel den Aufſchub der Vollſtreckung des Urtheils, wenigſtens wenn ſie nicht ungeachtet der Oppoſition befohlen werden.

Worin beſtehen die Formalitäten der Oppoſition?

Vor der Prozeßordnung waren dieſe Formen verſchieden, je nach dem bey den verſchiedenen Tribunalen eingeführten Gebräuchen.

Oppoſition wurde eingelegt:

1. durch ein Geſuch von avoué zu avoué;

2. durch eine einfache Vorladung;

3. durch die als Oppoſition angenommene Appellation.

Jetzt unterſcheidet die Prozeßordnung:

1. Wenn der Ausgebliebene einen avoué beſtellt hat, ſo wendet man den Grundſatz an: jeder Opponent muß in Bereitſchaft ſeyn. Die Prozeßordnung dehnt ihn ſelbſt weiter aus, durch die Erklärung, daß die Oppoſition nur dann angenommen werden ſoll, wenn ſie durch eine Schrift von avoué zu avoué inſinuirt worden iſt.

Dieß Geſuch muß die Oppoſitionsgründe enthalten, d. h. wenigſtens ſummariſch anzeigen, mit dem Vorbehalt, in der Audienz alle Prozeß-

ver-

verhindernde und ſonſtige Einreden, Nullitäten und Beweiſe aus einander zu ſetzen, auf welche der Opponent ſeine Vertheidigung gründet.

Dennoch, wenn der Opponent von dem Contumacialurtheile bereits ſeine Vertheidigungsmittel inſinuirt haben ſollte, ſo würde es für ihn hinreichen, ſie anzuzeigen, und zu erklären, daß er ſich ihrer als Oppoſitionsgründe bedienen wolle.

Wir müſſen auch bemerken, daß hier die Form vor der Hauptſache den Vorzug hat; enthält das Oppoſitionsgeſuch nicht zugleich die Gründe dafür *), ſo wird ſie ſchlechtweg auf einen Act oder Aufforderung des Klägers, ohne weitere Inſtruction verworfen, und wenn die achttägige Friſt verſtrichen iſt, ſo erhält das Contumacialurtheil, da der Opponent kein neues Geſuch eingeben kann, Rechtskraft.

2. Wenn das Contumacialurtheil gegen eine Parthey ergangen iſt, die keinen avoué hatte, ſo gibt ihr das Geſetz die größte Freyheit, um ihre Oppoſition einzulegen. Es fordert nicht mehr bey Strafe der Nichtigkeit jenes Geſuch, welches die Vertheidigungsgründe enthalten muß, vielmehr begnügt es ſich mit einer einfachen, auf den erſten gegen den Verurtheilten vorgenommenen Executionsact eingelegten Oppoſition.

Es würde alſo eine Erklärung auf die Vollſtreckungsbefehle, Protocolle über den Beſchlag oder die Verhaftung, oder endlich auf jeden andern auſſer gerichtlichen Act, der auf die

*) Man bemerkt inzwiſchen, daß es hier gleiche Bewandniß hat, wie mit den Vertheidigungsſchriften. Man kann ſich begnügen, im Anfange eine zu inſinuiren, die ganz ſummariſch die Gründe enthält, und nachher eine vermehrte, wovon die Koſten jedoch nicht erſtattet werden, beybringen.

Vollſtreckung ſich bezöge, und ihm vorgelegt werden könnte, hinreichen.

Aber jeder Opponent, haben wir geſagt, muß in Bereitſchaft ſeyn; hier iſt die Parthey, die einmahl ein Contumacialurtheil angegriffen hat, verbunden, ſich in den Stand zu ſetzen, daß ihre Oppoſition gleich beſeitiget werden kann; eine größere Begünſtigung des Geſetzes würde dem Kläger zum Nachtheile gereichen; ſie muß in dem Augenblicke aufhören, wo bewieſen iſt, daß die verurtheilte Parthey das Urtheil kennt; dieſe muß ihre Oppoſition wiederholen, und binnen acht Tagen mittelſt eines Geſuches, das alle Oppoſitionsgründe enthält, einen avoué beſtellen.

Nach dieſer Friſt wird dieß Geſuch des Opponenten nicht mehr angenommen, und die Vollziehung des Contumacialurtheils fortgeſetzt, als ob keine Oppoſition eingelegt wäre.

Gegen welche Urtheile kann man Oppoſition einlegen?

1. Oppoſition auf Oppoſition wird nicht angenommen, ſagten die alten Autoren. Die Nachſicht der Juſtiz muß ihre Gränzen haben, damit ſie niemand mißbrauche, um einer gerechten Verurtheilung zu entgehen, deßhalb nimmt man niemahls eine Oppoſition gegen ein Urtheil an, das ſchon eine erſtere Oppoſition abgeſchlagen hat.

Hat man gegen ein Contumacialurtheil Oppoſition eingelegt, ſo muß man nothwendig darauf erſcheinen. Wäre es anders, ſo würde ſich der unredliche Schuldner immer contumaciren laſſen, und mittelſt der Oppoſitionen, die er nach und nach einlegen würde, ſeine Verurtheilung ſo lange als möglich hinhalten, und mit der Gerechtkeit und ſeinen Gläubigern ſein Spiel treiben.

2.

2. Die in einem ſchriftlich inſtruirten Prozeſſe erlaſſenen Contumacialurtheile ſind keiner Opposition empfänglich, denn da ſie auf geſchehene Berathſchlagung ergangen ſind, wovon die Partheyen Kenntniß hatten, ſo hat diejenige, welche ihr Inſtructionsgeſuch nicht beybringt, ſich ihre Nachläſſigkeit ſelbſt zuzurechnen und verdient keine Begünſtigung. Sonſt würden Sachen, die durch die angenommene Art der Inſtruction ſchon ſehr weitläuftig ſind, durch die Unredlichkeit der Parthey bis an das Unendliche ausgedehnt werden.

3. Man kann gegen jede Art von Contumacialurtheilen, ſie mögen in erſter oder in letzter Inſtanz ergangen, interlocutoriſch proviſoriſch, oder definitiv seyn, Oppoſition einlegen; es iſt hinreichend, wenn die Parthey durch eine Verurtheilung verletzt iſt, um daſſelbe in dieſem Wege angreifen zu können.

XV. Von den Einreden.

Unter Einreden verſtehen wir hier die angewendeten Mittel, die Unterſuchung einer Forderung zu verſpäten oder zu entfernen; die Klage zu verſchieben oder zurück zu weiſen.

Gewöhnlich nehmen die Praktiker drey Hauptarten der Einreden an:

1. Die abwendenden — declinatoriſchen,
2. die verſchiebenden — dilatoriſchen,
3. die aufhebenden — peremtoriſchen;

Prozeß-abwendende nennen ſie ſolche, welche dahin abzwecken, ein Tribunal wegen ſeiner Incompetenz zu verhindern, über eine an daſſelbe gebrachte Sache zu erkennen.

Prozeß-verſchiebende nennen ſie diejenigen, welche die Inſtruction einer Sache verſpäten oder aufhalten.

Endlich ſind bey ihnen Prozeß-aufhebende ſolche, die eine ordnungsmäßig angeſtellte Klage Grundlos machen.

In der franzöſiſchen Prozeßordnung werden dagegen folgende Punkte aufgeſtellt:

1. Die Caution judicatum solvi,
2. die Verweiſung an ein anderes Tribunal,
3. die Nichtigkeiten gerichtlicher Acte,
4. die dilatoriſchen Einreden,
5. die Mittheilung der Urkunden.

1. Bürgſchaft der Ausländer.

Dieſe Bürgſchaft iſt die Sicherſtellung eines Franzoſen, den ein Ausländer vor die Tribunale zieht. Im alten Rechte war ſie unter dem Nahmen cautio judicatum solvi bekannt, d. h. Bürgſchaft dafür, daß dasjenige, was das Erkenntniß beſagt, bezahlt werden ſolle. Ohne ſie könnte dieſer Franzoſe vom Kläger ungeſtraft geneckt werden; dieſer würde mit um ſo größerer Verwegenheit klagen, als er den Ausgang des Prozeſſes nicht zu fürchten haben würde; und unterläge er zufällig mit ſeiner Klage und würde in die Koſten verurtheilt, ſo würde er ruhig in ſein Vaterland zurückkehren, und dem Franzoſen die Laſt von einem ungerechten Prozeſſe aufbürden.

Nach dieſen Prinzipien wurde der Fremde zu allen Zeiten und bey den meiſten Völkern nicht anders zur Klage bey den Tribunalen eines andern Staats zugelaſſen, als nach vorgängiger Beſchaffung der cautio judicatum solvi.

Bloß in zwey Fällen gilt eine Ausnahme.

1. In Commerzangelegenheiten;
2. Wenn der Ausländer in Frankreich liegende Gründe beſitzt.

Einer

Einer Seits fordert es das Intereſſe des Commerzes, daß man der Schnelligkeit der Geſchäfte, welche dabey Statt finden muß, allen möglichen Vorſchub leiſte. Das Commerz zieht ſeine Nahrung nur aus der Zuverläſſigkeit, dem Zutrauen und Credite, den ſich jeder, ſelbſt ausländiſche, Kaufmann zu erwerben ſuchen muß.

Anderer Seits fordert man keine Caution von Fremden, als zur Sicherheit für die Koſten, und dieſe Sicherheit iſt von dem Augenblicke an vorhanden, wo der Fremde Immobilien in Frankreich beſitzt, die er nicht nach Gefallen wegſchaffen kann.

In welchem Zeitraume und in welcher Form muß der Ausländer Sicherheit leiſten?

Wir ſind der Meinung, daß man hier den Art. 517. zur Anwendung bringen müſſe, welcher befiehlt, dieſe Friſt, in dem nähmlichen Urtheile zu beſtimmen, und den Art. 519. welcher den allgemeinen Gang zur Beſtellung der Bürgſchaft vorzeichnet.

Um dem Ausländer die Beſtellung der Sicherheit zu erleichtern, ſcheint es uns, daß er zwey oder mehrere Perſonen darſtellen könne, die aber kein beneficium diſcuſſionis und diviſionis zu gewärtigen haben.

Geht die in erſter Inſtanz geleiſtete cautio judicatum ſolvi auch auf die Koſten im Falle einer Appellation?

Voet handelt dieſe Frage ab, lib. 2. tit. 8. nro. 19., und um ſie zu löſen unterſcheidet er den Fall, wo das Obergericht reformirt, von dem, wo es die Entſcheidung des erſten Richters confirmirt.

Aber es ſcheint, daß des Tribunal, welches jetzt nach dem Art. 167. den Betrag der Koſten

ſten gutachtlich beſtimmen ſoll, nur die vor ihm erhobene Inſtanz im Auge haben müſſe, und daß es ferner ſo wenig natürlich als ſchicklich ſey, auf den Appellationsfall Rückſicht zu nehmen. Wenn dieſer Fall eintritt, ſo muß das Obergericht ſelbſt, auf Anhalten des Franzoſen, eine neue Caution fordern, wenn nicht etwa der Ausländer Appellat iſt, da er denn für dieſe zweyte Inſtanz der Beklagte wäre *).

Noch vielmehr muß man in dem Falle entſcheiden, wenn Bitte um Reſtitution oder Berufung auf Caſſation Statt findet.

2. Von den Verweiſungen an ein anderes Tribunal.

Um die verſchiedenen Fälle kennen zu lernen, wo eine Parthey um Verweiſung an ein anderes Gericht bitten kann, muß man zuvor die Grundſätze über die Competenz prüfen.

Da hiervon im obigen ſchon die Rede geweſen iſt, ſo darf nur kurz bemerkt werden: daß

1. In Perſonalſachen die Regel gilt: actor ſequitur forum rei **).

2. In dinglichen Sachen wird der Prozeß vor demjenigen Tribunale erhoben, in deſſen Gerichtskreiſe das ſtreitige Grundſtück belegen iſt.

3. In gemiſchten Sachen klagt man bey dem Richter des Wohnorts des Beklagten, oder bey dem der belegenen Sache.

So oft nun jemand auf andere Weiſe belangt iſt, kann er um Verweiſung an die competenten Richter bitten.

Um

*) Alſo entſchieden durch das Erkenntniß der grand' chambre vom 16. Januar 1710. angeführt von Brillon voc. caution, nach einer Note des Maillard.

**) Das heißt, der Kläger folgt dem Gerichte oder Tribunale des Beklagten.

Um jedoch Koſten, unnöthige Weiterungen und Aufſchub zu vermeiden, muß dieſe Verweiſung a limine litis, d. h. zu Anfange des Prozeſſes und vor jeder Einrede und Vertheidigung nachgeſucht werden; ſonſt heißt es: der Prozeß muß bey dem Tribunale beendigt werden, wo er angefangen iſt. Alſo hält man dafür, daß der Beklagte, wenn er dem Kläger verſtattet, ſeine Gründe bey einem fremden Tribunale vorzubringen, auf die Vergünſtigung des Geſetzes verzichte. Stillſchweigend räumt er dieſem Tribunale das Recht ein, ſeinen Prozeß zu entſcheiden.

Um inzwiſchen dieſen Quaſicontract hervorzubringen, muß dieß fremde Tribunal in Anſehung der Perſon competent ſeyn, d. h. das Geſetz muß demſelben das Recht beygelegt haben, über Streitigkeiten ſolcher Art zu erkennen. Iſt es hingegen ratione materiae incompetent, ſo iſt der Beklagte nicht gebunden; er konnte dem Tribunale kein Recht verleihen, das ihm nicht zuſtand, und darf in jeder Lage der Sache um Verweiſung an die rechtmäßigen Richter bitten.

Wenn auch die Verweiſung nicht von der Parthey gebeten wäre, ſo müßte ſie doch, auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums, amtshalber vom Tribunale befohlen werden.

Zum Beyſpiel, ein Civilprozeß wäre bey einem Criminalgerichtshofe erhoben; der Beklagte gäbe ſeine Einſtimmung, ihn dort zu führen; dennoch würde er durch ſeine Einſtimmung den Gliedern dieſes Gerichtshofes keine Autorität beylegen können, welche das Geſetz ihnen verweigert, et vice verſa.

Die Demarcationslinie, welche am ſchwerſten zu ziehen iſt, iſt diejenige, welche die Verwaltungs- und Handelsſachen von den reinen Civilſachen trennt.

3.

3. Von den Nichtigkeiten.

Unter einer Nichtigkeit verſteht man im Allgemeinen den Fehler, welcher aus der Unterlaſſung einer Förmlichkeit, oder der Verletzung eines Geſetzes bey der Errichtung eines Actes entſteht.

In der Theorie iſt es immer ſchwer zu erkennen, wenn eine Contravention die Strafe der Nichtigkeit herbey führt, oder nicht. In der Praxis geht man indeß einfacher zu Werke. Kein Prozeßact wird wegen Unterlaſſung oder Verletzung einiger Formen für nichtig erklärt, wenn nicht die Nichtigkeit ausdrücklich vom Geſetze ausgeſprochen iſt.

Die Unterlaſſung oder Contravention in den Fällen, wo das Geſetz die Strafe der Nichtigkeit nicht ausſpricht, macht nur die öffentlichen Beamten ſtraffällig.

Die andern Nullitäten, welche aus der Unfähigkeit der Partheyen entſpringen, z. B. aus dem Abgange der Autoriſation verheyratheter Frauen, der Gemeinheiten, ſind abſolut und können in jeder Lage der Sache vorgebracht werden. Dahingegen ſind die Nullitäten einer Prozeßhandlung oder eines Prozeßactes gedeckt, wenn ſie nicht vor jedem andern Vertheidigungsmittel, oder den dilatoriſchen Einreden vorgebracht werden.

Man ſagt, daß eine Nichtigkeit ſey, wenn die Parthey, welche daraus Vortheil ziehen konnte, ſich durch ihr Schweigen des Rechts begeben hat, ſie entgegen zu ſetzen; alsdann hält man dafür, daß ſie darauf verzichtet habe. In ihrer Rückſicht bringen die fehlerhaften Acte dieſelbe Wirkung hervor, als die richtigen.

Es würde lächerlich ſeyn, wenn eine Parthey ſich Nullitätsmittel ſchaffen wollte, um ihrem Gegner Fallen zu ſtellen. Niemand hat das Recht, ſich auf eine aus ſeiner eigenen Handlung entſpringende Nichtigkeit zu berufen.

Die Parthey, von welcher die Nichtigkeit herrührt, kann ſie indeß wieder gut machen, jedoch auf ihre eigene Koſten, bevor der Gegner ſie bemerkt und entgegen geſetzt hat.

4. Von dilatoriſchen Einreden.

Dilatoriſche Einreden ſind ſolche, welche dahin abzwecken, die Beantwortung der Sache ſelbſt zu verſchieben. Dieſe Einreden ſind ſehr zahlreich; man könnte ſelbſt im Allgemeinen allen Incidentpunkten, welche bey der Inſtruktion der Sache vorkommen, die Eigenſchaft dilatoriſcher Einreden beylegen, weil ſie alle den Ausſpruch des Urtheils verſchieben; wir beſchränken uns aber hier einzig auf diejenigen, welche die entſtehende Inſtruction aufhalten.

Von den Deliberationsfriſten.

Nach dem Art. 795 des Civilgeſetzbuchs hat der Erbe, um ein Inventarium zu errichten, drey Monathe, vom Tage der Eröffnung der Erbſchaft an zu rechnen.

Ferner hat er vierzig Tage, um zu überlegen, ob er ſie annehmen oder ausſchlagen will.

Der Art. 1456 deſſelben Geſetzbuchs gibt die nähmliche Friſt der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehefrau, um ein Inventarium zu errichten; der Art. 1463 bewilligt einen gleichen Verzug der völlig oder von Tiſch und Bette geſchiedenen Frau.

Es gibt aber reiche, in entfernten Oertern zerſtreuete Erbſchaften, wovon das Inventarium viel Zeit erfordert; der Erbe oder die Frau, welche dieß darthun, erhalten eine angemeſſene Prorogation der Friſt zur Anfertigung des Inventariums, ohne jedoch der Deliberationsfriſt Abbruch zu thun; denn nur wenn man das ganze Inventarium prüft, kann man die Kräfte der Erbſchaft kennen lernen und ſich beſtimmen.

Dieſe Friſtverlängerung iſt der Gegenſtand einer ſummariſchen Verhandlung in der Audienz, und ſo viel wie möglich wird auf der Stelle darüber erkannt. Der Richter muß, um das entgegengeſetzte Intereſſe der Partheyen zu vereinigen, dem Erben eine hinreichende Friſt, um ſich Kenntniß zu verſchaffen, bewilligen, und die Kläger nicht durch Verſchleif zurückſchrecken, der immer ermüdend und peinlich, zuweilen gefährlich iſt.

Von der Friſt, einen Gewährsmann beyzuladen.

Wir verſtehen hier unter einem Gewährsmann denjenigen, welcher berufen wird, einem andern wegen der Wirkungen einer gegen dieſen angeſtellten Mobiliar= oder Immobiliarklage die Gewähr zu leiſten.

Die Practiker unterſcheiden zweyerley Gewährsmänner, den Gewährsmann in einfacher Art, und den Gewährsmann in förmlicher Art.

Der erſtere iſt derjenige, welcher verbunden iſt, eine zurückgeforderte perſönliche Schuld ganz oder zum Theile zu bezahlen.

Z. B. Primus und Secundus ſind meine Solidarſchuldner; ich belange den Secundus und fordere von ihm den Betrag meiner Schuld; als=

alsdann hat er das Recht, den Primus zur Sache abladen zu laſſen, damit er die Hälfte der ganzen Summe, wozu er verurtheilt wird, und wogegen er ſich in Rückſicht meiner nicht ſchützen kann, trage.

Der Gewährsmann in förmlicher Art iſt derjenige, der ein Immobiliarſtück, welches von einem dritten vindicirt wird, veräuſſert, verhypothecirt oder vermiethet hat; dieſer iſt gehalten, den Beklagten im Evictionsfalle zu entſchädigen. Z. B. mein Pächter verkauft mein Grundſtück an Cäſar; ſtelle ich gegen dieſen meine Vindicationsklage an, ſo hat er das Recht, ſeinen Verkäufer zur Sache vorzuladen, damit er ihm wegen des Eigenthums Gewähr leiſte, oder im Evictionsfalle den Kaufpreis erſtatte und den Schaden erſetze.

In allen Fällen muß derjenige, welcher ein Recht zu haben glaubt, einen Gewährsmann, ſey es in förmlicher oder einfacher Art, zur Sache ziehen zu können, ſolches in der kürzeſten Friſt, und nicht in der einzigen Abſicht thun, um Zeit zu gewinnen; das Geſetz verſtattet ihm nur acht Tage, um ſeinen Gewährsmann vorzuladen, vom Tage der Inſinuation der Vorladung vom urſprünglichen Kläger an zu rechnen.

Aber im Falle der Entfernung dieſes Gewährsmannes muß man der obigen Friſt von acht Tagen für drey Myriameter einen Tag zuſetzen *).

Um mit den Friſten haushälteriſch umzugehen, will das Geſetz, daß der Beklagte auf einmahl alle diejenigen vorlade, gegen welche er ſein Recht

*) Das heißt, einen Tag für 6 alte Lieues, weil man die Zeit berechnet, um die Vorladung zu überbringen, und die, welche der Gewährsmann gebraucht, um ſich nach dem Tribunale zu begeben.

Recht auf Gewährleiſtung geltend zu machen gedenkt, wenn ſie ein gleiches Intereſſe bey der Sache haben. Freylich kann der Gewährsmann wiederum ſeinen Regreß gegen einen Andern haben, weshalb es ſich geziemt, ihm dieſelbe Friſt von acht Tagen, mit dem Zuſatze eines Tages für drey Myriameter im Falle der Entfernung zuzugeſtehen, und halten wir dafür, daß man auf gleiche Weiſe fortſchreiten müſſe, wenn ſeiner Seits der zweyte Gewährsmann ſeinen Regreß gegen einen zweyten Rückgewährsmann nehmen will, und ſo ſtufenweiſe nach Maßgabe der weitern Gewährsmänner.

Ein anderes iſt es, wenn der erſte Gewährsmann noch nicht im Stande iſt, ſich zu vertheidigen, wenn er einer Autoriſation bedarf, als der Minderjährige, die Ehefrau, eine Gemeinheit u. ſ. w. Während der urſprüngliche Beklagte gegen ſie darauf einkommt, daß ſie ſich in vertheidigungsfähigen Stand ſetzen ſollen, muß die Hauptklage entſchieden werden, vorbehältlich des nachherigen anderweiten Urtheils über die Klage auf Gewährleiſtung.

5. Mittheilung der Urkunden.

Jeder der eine Forderung bey dem Gerichte anhängig macht, muß ſie beweiſen; gründet er ſie auf das Recht, ſo muß er den Grundſatz angeben; ſtützt er ſie auf irgend einen Titel, ſo muß er dieſen mittheilen.

Eben ſo iſt es mit den Urkunden, deren ſich eine Parthey zu ihrer Vertheidigung bey einem Incidentpuncte, um eine Wiederklage ohne Einrede zu begründen bedienen will. Sie muß ſolche ihrem Gegner mittheilen, wenn er es verlangt.

Dieſe

Dieſe Mittheilung kann in jeder Lage der Sache gefordert werden, ſo oft eine Parthey deren bedarf, ſey es, weil die Extracte oder Copeien unleſerlich ſind, ſey es, weil man ſich vergewiſſern will, ob die Ausfertigung falſch oder verändert iſt, ſey es, um daraus Kenntniſſe oder Nachrichten zu ſchöpfen u. ſ. w.: die Mittheilung der Urkunden kann durch einen einfachen Act binnen dreyen Tagen, wo dieſe Urkunden inſinuirt oder vorgebracht ſind, gefordert werden.

Da die communicirten Urkunden oft von Wichtigkeit ſind, ſo daß dem Gegner daran gelegen ſeyn könnte, ſie unterzuſchlagen, und es in dieſer Hinſicht gefährlich wäre, ſie ihm anzuvertrauen, ſo geſchieht die Mittheilung nur unter den avoués, gegen einen Empfangſchein, oder mittelſt Niederlegung auf der Gerichtsſchreiberey.

Die Sorgfalt des Geſetzes geht noch weiter; wenn die Urkunde, welche untergeſchlagen werden könnte, unerſetzlich iſt, weil davon kein Originalconcept vorhanden, wie z. B. von einem Schuldſcheine, einer Vollmacht im Briefe, einem eigenhändigen Teſtamente u. ſ. w. ſo darf dieſe Urkunde nicht von der Stelle genommen, noch aus der Gerichtsſchreiberey weggegeben werden, ohne die Zuſtimmung deſſen, der ſie producirt.

Die Parthey welche ſich die Urkunden mittheilen läßt, darf nur den höchſtnöthigen Zeitraum haben, um ſie nachzuſehen. Dem Tribunale gebührt es, die Dauer deſſelben zu beſtimmen, oder dem avoué, in ſeinem Empfangſcheine; ſonſt iſt dieſe Friſt nur dreytägig.

Wenn der avoué, der ſich die Urkunden hat mittheilen laſſen, ſolche nicht zu der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Zeit zurückliefert, ſo macht ihn jeder Tag, jede Stunde, jede Mi-

Recht auf Gewährleiſtung geltend zu machen gedenkt, wenn ſie ein gleiches Intereſſe bey der Sache haben. Freylich kann der Gewährsmann wiederum ſeinen Regreß gegen einen Andern haben, weshalb es ſich geziemt, ihm dieſelbe Friſt von acht Tagen, mit dem Zuſatze eines Tages für drey Myriameter im Falle der Entfernung zuzugeſtehen, und halten wir dafür, daß man auf gleiche Weiſe fortſchreiten müſſe, wenn ſeiner Seits der zweyte Gewährsmann ſeinen Regreß gegen einen zweyten Rückgewährsmann nehmen will, und ſo ſtufenweiſe nach Maßgabe der weitern Gewährsmänner.

Ein anderes iſt es, wenn der erſte Gewährsmann noch nicht im Stande iſt, ſich zu vertheidigen, wenn er einer Autoriſation bedarf, als der Minderjährige, die Ehefrau, eine Gemeinheit u. ſ. w. Während der urſprüngliche Beklagte gegen ſie darauf einkommt, daß ſie ſich in vertheidigungsfähigen Stand ſetzen ſollen, muß die Hauptklage entſchieden werden, vorbehältlich des nachherigen anderweiten Urtheils über die Klage auf Gewährleiſtung.

5. Mittheilung der Urkunden.

Jeder der eine Forderung bey dem Gerichte anhängig macht, muß ſie beweiſen; gründet er ſie auf das Recht, ſo muß er den Grundſatz angeben; ſtützt er ſie auf irgend einen Titel, ſo muß er dieſen mittheilen.

Eben ſo iſt es mit den Urkunden, deren ſich eine Parthey zu ihrer Vertheidigung bey einem Incidentpuncte, um eine Wiederklage ohne Einrede zu begründen bedienen will. Sie muß ſolche ihrem Gegner mittheilen, wenn er es verlangt.

Dieſe

Dieſe Mittheilung kann in jeder Lage der Sache gefordert werden, ſo oft eine Parthey deren bedarf, ſey es, weil die Extracte oder Copeien unleſerlich ſind, ſey es, weil man ſich vergewiſſern will, ob die Ausfertigung falſch oder verändert iſt, ſey es, um daraus Kenntniſſe oder Nachrichten zu ſchöpfen u. ſ. w.: die Mittheilung der Urkunden kann durch einen einfachen Act binnen dreyen Tagen, wo dieſe Urkunden inſinuirt oder vorgebracht ſind, gefordert werden.

Da die communicirten Urkunden oft von Wichtigkeit ſind, ſo daß dem Gegner daran gelegen ſeyn könnte, ſie unterzuſchlagen, und es in dieſer Hinſicht gefährlich wäre, ſie ihm anzuvertrauen, ſo geſchieht die Mittheilung nur unter den avoués, gegen einen Empfangſchein, oder mittelſt Niederlegung auf der Gerichtsſchreiberey.

Die Sorgfalt des Geſetzes geht noch weiter; wenn die Urkunde, welche untergeſchlagen werden könnte, unerſetzlich iſt, weil davon kein Originalconcept vorhanden, wie z. B. von einem Schuldſcheine, einer Vollmacht im Briefe, einem eigenhändigen Teſtamente u. ſ. w. ſo darf dieſe Urkunde nicht von der Stelle genommen, noch aus der Gerichtsſchreiberey weggegeben werden, ohne die Zuſtimmung deſſen, der ſie producirt.

Die Parthey welche ſich die Urkunden mittheilen läßt, darf nur den höchſtnöthigen Zeitraum haben, um ſie nachzuſehen. Dem Tribunale gebührt es, die Dauer deſſelben zu beſtimmen, oder dem avoué, in ſeinem Empfangſcheine; ſonſt iſt dieſe Friſt nur dreytägig.

Wenn der avoué, der ſich die Urkunden hat mittheilen laſſen, ſolche nicht zu der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Zeit zurückliefert, ſo macht ihn jeder Tag, jede Stunde, jede Mi-

nute des Aufſchubs ſtraffälliger; ein langes Widerſtreben ſetzt ihn in den Verdacht der böſen Abſicht, oder wenigſtens der Nachläſſigkeit, und um beyden zu ſteuern, ſagt der Art, 191. daß das Tribunal auf ein bloßes Geſuch des avoué, der die Urkunden mitgetheilt hat, oder ſelbſt auf eine einfache Denkſchrift der Parthey, einen Befehl erlaſſen ſoll, bey Vermeidung des Perſonalarreſtes augenblicklich die Urkunden zurückzugeben, und der andern Parthey für jeden Tag der Verzögerung 3 Franken Schadenserſatz zu bezahlen, ſo wie die Koſten des Geſuches und Befehls, welche dieſer widerſpenſtige avoué von ſeinem Clienten nicht zurückfordern kann.

XVI. Von der Unterſuchung der Handſchriften.

Im allgemeinen unterſcheidet man die öffentlichen und Privatſchriften.

1. Ein öffentlicher oder authentiſcher Act iſt ein ſolcher, der unter den erforderlichen Feyerlichkeiten, von öffentlichen, mit dem Rechte, da, wo der Act aufgerichtet iſt, zu inſtrumentiren bekleideten Beamten aufgenommen worden.

Bis zur Klage wegen Verfälſchung macht dieſer Act einen völligen Beweis der darin enthaltenen Uebereinkunft aus.

Die Klage wegen Verfälſchung iſt der Gegenſtand des folgenden Abſchnittes XVII.

2. Ein Privatact iſt derjenige, der bloß das Werk der contrahirenden Partheyen iſt: als Handelsververpflichtungen, eigenhändige Teſtamente, Pachtcontracte und andere unter Partheyen verhandelte und niedergeſchriebene Verbindlichkeiten, ohne Zwiſchenkunft eines öffentlichen Beamten.

Wenn

Wenn die Parthey ihre Schrift oder Unterſchrift ableugnet, oder wenn nach ihrem Abſterben ihre Erben erklären, daß ſie ſolche nicht anerkennen, ſo wird von Gerichtswegen deren Unterſuchung anbefohlen.

Der Unterſchied, der ſich hier unter dem Autor und ſeinen Erben findet, rührt von der Natur der Sache ſelbſt her. Der Autor weiß beſtimmt, ob er den ihm vorgelegten Act ſelbſt geſchrieben oder unterſchrieben hat, kann ſich alſo nicht weigern, kathegoriſch über dieſen Punkt zu antworten. Da hingegen den Erben dieſer Act fremd iſt, ſo iſt es möglich, daß ſie nicht wiſſen, ob er das Werk ihres Autors iſt; folglich ſind ſie nicht gehalten, ihn förmlich abzuleugnen, ſondern bloß zu erklären, ob ſie die Schrift anerkennen.

Wenn der Act vom Autor abgeleugnet, oder von den Erben nicht erkannt iſt, ſo ſchreitet man ebenfalls zur Unterſuchung der Handſchriften.

Den Beweis der Glaubwürdigkeit einer Schrift fällt dem zur Laſt, der den Act producirt, ausgenommen die Koſten.

1. Vom Urtheile, welches die Unterſuchung der Handſchriften auflegt.

Jeder, der auf Vollziehung eines Actes unter Privatunterſchrift klagen will, kann ohne vorgängigen Verſuch zur Güte, und ohne Erlaubniß des Richters den Gegner vorladen laſſen, nach einer Friſt von dreyen Tagen zu erſcheinen, um einen Anerkennungsact zu erlangen, oder einen Ausſpruch, daß der Act für anerkannt gehalten werden ſolle.

Leugnet der Beklagte die Unterſchrift, die man ihm entgegenſetzt nicht, ſo fallen alle Behufs

der Erlangung des Anerkenntniſſes verurſachte Koſten, ſelbſt die der Einregiſtrirung, dem Kläger zur Laſt.

Auf dieſe Vorladung bleibt der Beklagte entweder aus, oder er erſcheint.

Bleibt er zurück, ſo erkennt das Tribunal gegen ihn in contumaciam, und der Vortheil davon iſt, daß die Schrift für anerkannt angenommen wird.

Erſcheint der Beklagte, ſo unterſcheidet man weiter: entweder er erkennt die Schrift an, oder er leugnet ſie ab.

Erkennt er ſie an, ſo gewährt das Urtheil dem Kläger darüber die Beſcheinigung.

Leugnet er im Gegentheile die Unterſchrift, welche von ihm herrühren ſoll, ab, oder erklärt er, daß er die, welche ſeinen Autoren beygelegt wird, nicht anerkenne, ſo kann das Tribunal deren Unterſuchung ſowohl durch Titel, als Kunſtverſtändige und Zeugen befehlen. Dieſe Ableugnung iſt nothwendig, damit man ſich verſichere, ob es der Beklagte auf eine Unterſuchung der Schriften ankommen laſſen will. So könnte man ſich davon loszählen, ein vorläufiges Urtheil zu erlaſſen, wenn dieſe Ableugnung bereits aus Schriften klar wäre.

Das Urtheil, welches die Unterſuchung befiehlt, muß das Mittel angeben, wodurch ſie beſchafft werden ſoll, und um dieſen Zweck zu erfüllen, verordnet es:

1. Daß die Unterſuchung von drey Kunſtverſtändigen vorgenommen werden ſoll, welche Amtshalber darin ernannt ſind, wenn ſich die Partheyen nicht freundſchaftlich darüber vereinigen können.

2. Es gibt einem Mitgliede des Tribunals den Auftrag die Unterſuchung zu leiten, ſich zu überzeugen, daß ſie mit Genauigkeit geſchehe, und dem Tribunale Bericht davon zu erſtatten.

3. Es beſiehlt, daß die zu unterſuchende Urkunde auf der Gerichtsſchreiberey niedergelegt werde, nachdem der Zuſtand, worin ſie ſich befindet, deutlich angegeben, und ſie vom Kläger oder ſeinem avoué unterzeichnet und paraphirt iſt, ne varietur, d. h. um ihre Identität in Gewißheit zu ſetzen und zu verhindern, daß man ſtatt ihrer keine andere unterſchiebe:

Wenn der greffier des Tribunals die paraphirte Urkunde annimmt, unterzeichnet und paraphirt er ſie ſelbſt und nimmt über das alles ein Protokoll auf.

Binnen drey Tagen von der Niederlegung der Urkunde an gerechnet, kann ſie der Beklagte ſich mittheilen laſſen; um aber zu verhüten, daß er ſie nicht verfälſchen, unterſchlagen, oder eine andere unterſchieben könne, iſt er verbunden, ſich zu dieſem Ende auf die Gerichtsſchreiberey zu begeben, und kann in keinem Falle fordern, daß ſie ihm eingehändigt werde.

Um die Identität dieſer Urkunde erweislich zu machen, und zu verhindern, daß man ſie zu ſeinem Nachtheile verwechſele, paraphirt und unterzeichnet ſie der Beklagte ſeiner Seits. Dieſe Formalität kann er durch ſeinen avoué oder Bevollmächtigten erfüllen, und der greffier nimmt darüber gleichfalls ein Protokoll auf.

2. Wie vereinigen ſich die Partheyen über die zur Vergleichung dienenden Schriften.

Als erſte Bedingung forderte der franzöſiſche Geſetzgeber, man ſolle ſich verſichern, daß die

die Schrift, welche zur Vergleichung dienen ſoll, unſtreitbar von der Parthey herrühre, der man die im Streit befangene Urkunde beymißt.

Zu dieſem Ende ſind die Partheyen gehalten, an dem in der Ordonnanz des beauftragten Richters genannten Tage, und auf die Aufforderung der die Sache am eifrigſten betreibenden Parthey, welche durch einen in beſagter Ordonnanz committirten Huiſſier dem avoué (wenn einer beſtellt iſt, oder in der Wohnung, wenn keiner beſtellt iſt, denn in dieſem Falle iſt der Beklagte nicht verbunden, einen zu beſtellen) inſinuirt wird, vor dem Commiſſär zu erſcheinen, um ſich über die Vergleichungsurkunden zu vereinigen.

Erſcheint dann der Kläger nicht, ſo wird die Urkunde verworfen; iſt im Gegentheile der Beklagte ausgeblieben, ſo hat der Richter das Recht, zu erklären, daß die Urkunde für anerkannt gehalten werde.

In einem wie im anderen Falle muß das Urtheil in der nächſten Audienz, auf die Relation des beauftragten Richters, ohne Vorladung zum mündlichen Verfahren erlaſſen werden.

Dieß Urtheil iſt, wie jedes andere, der Oppoſition empfänglich.

Welche Schriften aber können, zur Vergleichung genommen werden?

Um mit Methode bey irgend einer Entdekkung zu Werke zu gehen, ſchreitet man vom Bekannten zum Unbekannten, vom Gewiſſen zum Ungewiſſen.

Dieſer Gang, den die Erfahrung als den weiſeſten bezeichnet hat, iſt hier vom Geſetzgeber eingeführt; um eine zweifelhafte Urkunde zu unterſuchen, ſoll man eine erwieſene oder unbeſtreitbare Schrift zur Vergleichung nehmen. Dafür erkennt er nur

1. Die unter Notariats- oder gerichtliche Acten in Gegenwart des Richters und des Greffier geſetzten Unterſchriften, oder endlich die von jemanden, deſſen Handſchrift verglichen werden ſoll, in der Eigenſchaft als Richter, Greffier, Notar, avoué, Huiſſier, oder als öffentliche Perſon unter jedem andern Titel geſchriebene oder unterſchriebene Urkunden.

2. Die von demjenigen anerkannten Privatſchriften und Unterſchriften, der die zu unterſuchende Urkunde geſchrieben haben ſoll, aber nicht diejenigen, die er ableugnet oder nicht anerkennt, wenn ſie nicht etwa durch einen vorgängigen Prozeß oder Unterſuchung der Kunſtverſtändigen für die Seinigen anerkannt worden wären.

Der Grund, weshalb man letztere verwerfen muß, iſt der, daß ſie abgeleugnet oder nicht anerkennt ſind; daß ſie dieſer Parthey nur mittelſt des Verfahrens durch Kunſtverſtändige zugeeignet worden, und daß die Kunſt der letztern ſtets auf Muthmaßung beruht.

Deshalb nützt eine contradictoriſch mit einem Andern angeſtellte Unterſuchung andern Intereſſenten nicht, und die nähmliche in einer erſten Unterſuchung als ächt anerkannte Schrift, kann nach einem zweyten Beweiſe für falſch erkannt werden.

Leugnet man nur einen Theil der zu unterſuchenden Urkunde ab, oder erkennt man ihn nicht an, ſo kann das Tribunal erklären, daß der andere als Vergleichungsurkunde dienen ſolle.

Die Schrift und Unterſchrift eines holographiſchen Teſtaments erkennt man an, es ſcheint aber, daß eine Zeile von fremder Hand eingeſchoben iſt; dieſen Zweifel kann man heben, wenn man die Zeile mit dem ganzen Acte vergleicht.

3. Von den Zeugen, welche vernommen werden können.

Diejenigen irren, welche glauben, daß das Gutachten der Kunſterfahrnen ſtets einen ſichern Beweis liefere. Die Erfahrung von Jahrhunderten thut dar, daß zwey vollkommen ähnliche Schriften von zwey verſchiedenen Händen kommen können, während dieſelbe Perſon abſichtlich oder zufällig zwey einander durchaus unähnliche Hände ſchreiben kann. Auch haben oft Erfahrne in der Schreibekunſt jemanden Schriften beygemeſſen, der nachher durch unumſtößliche Beweiſe darthat, daß er der Autor davon nicht geweſen. Darum ſagte Covaruvias, daß die bloße Unterſuchung durch Kunſtverſtändige auch nicht die leichteſte Präſumtion verurſache.

Aber auch die Zeugen machen keinen Beweis von ſolcher Kraft aus, daß die Juſtiz ihn verlangen könnte; inzwiſchen iſt ſie verbunden, ſie zu hören.

Wenn folglich derjenige, welcher um Unterſuchung bittet, Perſonen darſtellt, welche die abgeleugnete oder mißkannte Schrift ſollen ſchreiben oder unterzeichnen ſehen haben; wenn er ſelbſt Perſonen producirt, welche von gewiſſen Thatſachen Kenntniß haben ſollen, dazu geeignet, die Wahrheit zu entdecken, ſo muß ſie der beauftragte Richter hören, und ihr Zeugniß in ſein Protokoll verzeichnen.

Daß weder Irrthum noch Ungewißheit über den Gegenſtand der Zeugenausſage obwalte, muß der Commiſſarius ihnen die zu unterſuchenden Urkunden vorlegen, damit ſie deren Identität anerkennen, und zur Sicherheit paraphiren ſie ſolche wie die Partheyen.

Von der Erfüllung dieſer Verbindlichkeit, oder von der Weigerung der Zeugen geſchieht im Protokolle Erwähnung. Die Zeugen können verworfen werden, und müſſen nach den gewöhnlichen Regeln der Zeugenverhöre verfahren.

Wir bemerken, daß dieß Zeugniß, wie das Gutachten der Kunſtverſtändigen, der Juſtiz nur mehr oder minder ſtarke Vermuthungen gibt, die ſie verwerfen kann, wenn ſie ſolche nicht zureichend findet, um ſich zu beſtimmen. Alle dieſe Beweiſe unterſtützen ſich einander; ihre Vereinigung, ſagte Treilhard, bringt die Ueberzeugung des Gerichts zuwege, und was dem einen zur Vollkommenheit abgehen könnte, kann durch das erſetzt werden, was aus dem andern hervorgeht. Noch einmahl, man läßt das Zuſammentreffen dreyer Beweiſe durch Titel, Kunſtverſtändige und Zeugen zu, und begnügt ſich mit ihnen, weil ein Vierter undenkbar iſt, und weil man ſich in der Nothwendigkeit befindet, da doch einmahl über das Schickſal einer Urkunde erkannt werden ſoll, von welcher der eine Theil behauptet, ſie ſey ächt, der andere, ſie ſey falſch, ſich durch diejenige Art des Beweiſes beſtimmen zu laſſen, welche die Materie mit ſich bringen kann.

Um die Unredlichkeit ſolcher Perſonen im Zaume zu halten, welche die Schande, ihre Unteſchrift abzuleugnen, der Ehre, ihre oder ihrer Autoren Verpflichtung zu erfüllen, vorziehen; um ſie zu verhindern, ſich der Hoffnung zu überlaſſen, daß ſie ungeſtraft aus einem für ihren Gläubiger ängſtlichen Kampfe gehen werden, will das Geſetz, daß ihr Frevel, wenn die Urkunde als von denen geſchrieben anerkannt wird, welche ſie abgeleugnet hatten, mit Gelde gebüßt werde,

und ſie zu einer fiskaliſchen Strafe von 150 Fr. verurtheilt werden ſollen.

Dieſe Geldbuße derogirt der Verbindlichkeit nicht, welche diejenigen auf ſich laden, die ungerechter Weiſe ihre Schrift oder Unterſchrift abgeleugnet haben, den Gläubiger wegen Schaden und Verluſt, den er durch zu langen Aufenthalt erlitten, zu entſchädigen, als wegen der Unmöglichkeit, in nützlicher Zeit die Urkunde als falſch oder verfälſcht anzugreifen u. ſ. w.

Eben ſo wenig befreyt ſie dieſelben von der Erſtattung der Unkoſten, noch der Intereſſen von der Hauptſumme; und um der Vollziehung deſſen deſto gewiſſer zu ſeyn, können ſie ſelbſt durch Arreſt dazu verurtheilt werden.

XVII. Vom Civil-Incident-Falſum.

Das Wort faux hat mehrere Bedeutungen. In den Rechten bedeutet es in ſeinem weiteſten Sinne das Schmieden, betrügliche Verändern oder Nachmachen einer authentiſchen oder Privaturkunde, oder auch nur einer Unterſchrift, in der Abſicht, dem Andern zu ſchaden.

Die Practiker unterſcheiden das Principal- und Incidentfalſum.

Das Principalfalſum iſt dasjenige, deſſen Beſtrafung der einzige Gegenſtand des Prozeſſes iſt. Es wird auf angebrachte Beſchwerde des verletzten Theils unterſucht, oder auf eine Anklage oder Anzeige des Fiscals; wie nun dabey hauptſächlich nach der Strenge des Geſetzes gegen die Perſon des Verfälſchers verfahren, — eine Strafe verhängt wird, um der öffentlichen Ahndung der Verbrechen willen, ſo gehört das Principalfalſum zur Criminaljuſtiz.

Das

Das Incidentfalſum hingegen iſt ſo benannt, weil es im Laufe eines Prozeſſes bey Gelegenheit der Production eines Titels, einer Urkunde, worauf man eine Klage oder Einrede gründet, ſich offenbaret.

Kommt dergleichen in einem Civilprozeſſe vor, ſo nimmt es den Nahmen des Civilincidentfalſums an, um es vom Incidentfalſum in Criminalſachen zu unterſcheiden, womit wir uns hier nicht beſchäftigen.

I. In welchen Fällen und gegen welche Acte kann man die Klage wegen Verfälſchung anſtellen?

„Derjenige, welcher behauptet, daß eine im Laufe des Prozeſſes inſinuirte, communicirte oder producirte Urkunde falſch oder verfälſcht ſey, kann je nach den Umſtänden zur deßfallſigen Klage zugelaſſen werden, wenn auch die Urkunde in einer mit dem jetzigen Kläger, oder mit dem jetzigen Beklagten, zu andern Zwecken als zur Verfolgung eines Haupt- oder Incidentfalſums geführten Klage unterſucht worden, und dem zu Folge auf den Grund der als ächt anerkannten Urkunde ein Urtheil erfolgt ſeyn ſollte. So kann die Produktion, die Inſinuation, und ſelbſt die einfache Mittheilung einer Urkunde, von Seiten einer Parthey, welche die andere für falſch oder verfälſcht ausgibt, dieſe authoriſiren, wegen dieſer Urkunde die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen."

Es iſt aber nicht immer nöthig, in ſolchem Falle dieſe Klage anzuſtellen; ihre Nothwendigkeit hängt von der Eigenſchaft des Actes ab; iſt er unter Privatunterſchrift ausgeſtellt, ſo iſt es genug ihn abzuleugnen, und die Ableugnung ſuspen-

pendirt die Wirkung bis dahin, daß die Schrift nach der Unterſuchung für ächt erkannt iſt.

2. Welche vorläufige Formalitäten muß man beobachten, um die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen?

1. Der Art. 214 erfordert zuerſt eine Erlaubniß, die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen: „derjenige, welcher behauptet, daß eine inſinuirte .... Urkunde falſch oder verfälſcht ſey, kann, je nach den Umſtänden, zur deßfalſigen Klage zugelaſſen werden ...“

Die Worte, je nach den Umſtänden, zeigen hinreichend an, daß das Tribunal vor allem prüfen muß, ob die für falſch ausgegebene Urkunde in dem Rechtsſtreite, bey welchem die Klage vorkommt, entſcheidend iſt, oder nicht, denn ſonſt iſt es unnütz, daß ſich die Partheyen auf die Debatten und Koſten eines theuren Verfahrens einlaſſen.

2. Um von der Abſicht des Inhabers der Urkunde gewiß zu werden, ob er in der Sache davon Gebrauch machen will, muß derjenige, welcher die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen geſonnen iſt, und dem ſie zum Präjudiz gereicht, zuvörderſt, die andere Parthey auffordern, zu erklären, ob ſie beabſichtige, ſich dieſer Urkunde zu bedienen. Auch fügt er hinzu, daß im Falle er ſich derſelben bedienen würde, er die Klage wegen Verfälſchung anſtellen werde.

Um auf dieſe Aufforderung zu antworten, muß die Parthey binnen acht Tagen durch ihren avoué ihre von ihr unterzeichnete Erklärung inſinuiren laſſen, ob ſie ſich der Urkunde bedienen wolle, von welcher behauptet wird, daß ſie unächt ſey.

Dieſe

Dieſe Erklärung kann von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden, nur muß dieſe Vollmacht ſpeciel und authentiſch ſeyn, und eine Copei davon mit der Erklärung beygefügt werden.

Sodann iſt der Gegner verbunden, ſich zu erklären; thut er es nicht, ſo wird ſein Stillſchweigen dafür angenommen, daß er die Urkunde ſelbſt für unrichtig halte, und ſie wird verworfen.

Ein Gleiches findet ſtatt, wenn er beſtimmt erklärt, daß er ſich ihrer nicht bedienen will.

In einem wie im andern Falle kann der Kläger durch ein formloſes Geſuch eine Audienz erwirken, um das Urtheil zu extrahiren, daß die Urkunde, von welcher behauptet worden, daß ſie falſch ſey, ſoviel den Beklagten angeht, verworfen werde. Enthält ſie aber Diſpoſitionen, welche für den Kläger günſtig ſind, ſo kann er alle Schlüſſe und Folgerungen daraus ziehen, welche er für zweckdienlich erachtet; er kann ſelbſt daraus Gründe hernehmen, um Schadenerſatz zu fordern.

Dem Beklagten ſteht es jederzeit frey, die für falſch ausgegebene Urkunde aus der Sache zu laſſen, ſelbſt nachdem die Unterſuchung über die Unächtheit angefangen worden. Nur muß er dem Kläger angemeſſenen Schadenserſatz leiſten.

Hat er im Gegentheile erklärt, daß er keinen Gebrauch davon machen wolle, ſo kann er ſich ihrer auch nicht nachher in derſelben Sache bedienen.

3. Von den Formalitäten der Klage wegen Verfälſchung.

Wenn der Beklagte ſeine Antwort inſinuirt hat, daß er gewillet ſey, ſich der in Frage ſtehen-

henden Urkunden zu bedienen, ſo erklärt der Klä=
ger in einem auf der Kanzley ausgeſtellten, von
ihm oder ſeinem Bevollmächtigten unterzeichneten
Acte, daß er die Klage wegen Verfälſchung an=
ſtellen will. Nachher erwirkt er durch einen blo=
ßen Act von avoué zu avoué eine Audienz, da=
mit die Klage zugelaſſen und vom Tribunale ein
Richter beauftragt werde, vor welchem dieſelbe
auszuführen iſt.

Binnen drey Tagen von Inſinuation des
Urtheils an, welches die Klage wegen Verfäl=
ſchung zugelaſſen und einen Commiſſarius ernannt
hat, muß der Beklagte die als falſch angegriffene
Urkunde auf der Kanzley niederlegen, und den
Act über die geſchehene Niederlegung auf der
Kanzley binnen den drey folgenden Tagen in=
ſinuiren laſſen.

Erfüllt der Beklagte dieſe zweyfache Förm=
lichkeit nicht in den vorgeſchriebenen Friſten, ſo
kann der Kläger eine Audienz erbitten, damit
die Verwerfung der Urkunde erkannt werde, wenn
er nicht etwa lieber um die Erlaubniß bitten will,
die Niederlegung auf ſeine Koſten beſchaffen zu
dürfen.

In dieſem letztern Falle iſt er berechtigt,
den Erſatz der Koſten, welche dieſe Niederlegung
verurſachen kann, zu fordern, und das Tribunal
muß ihm darüber einen Executions=Befehl er=
theilen.

Giebt es eine Urſchrift von dem als falſch an=
gegriffenen Acte, ſo kann der Kläger einen Be=
fehl auswirken, daß ſie beygebracht werde, wo=
bey man ſich nach den im Art. 201. für die
Schriftunterſuchung vorgeſchriebenen Regeln richtet.

Dem Tribunale ſteht es inzwiſchen frey, auf
den Bericht des Commiſſarius die Fortſetzung
des

des Verfahrens zu verordnen, ohne die Niederlegung der Urſchrift der als falſch angegriffenen Urkunde abzuwarten. Dieß findet vorzüglich ſtatt, wenn die Minute zur Inſtruction des Prozeſſes wegen Verfälſchung nicht nothwendig ſcheint.

Es kann ſelbſt ſolche Maßregeln ergreifen, und Strafen ausſprechen, welche demſelben angemeſſen ſcheinen, wenn dieſe Urſchrift nicht beygebracht werden kann, ſey es, weil ſie durch Feuersbrunſt, Ueberſchwemmung oder andere Zufälle verloren gegangen, oder weil ſie diebiſch entwendet iſt u. ſ. w.

Um auszumitteln, ob ſich dieſe Urkunde in einem dieſer Fälle befinde, reicht das Protokoll über die Nachforſchung hin.

4. Von den Protokollen über die deponirten Urkunden.

Iſt die als falſch angegriffene Urkunde auf der Kanzley niedergelegt, ſo wird der Act über die Niederlegung dem Kläger mit der Aufforderung inſinuirt, bey dem Protokolle gegenwärtig zu ſeyn, und drey Tage nachher wird das Protokoll über den Zuſtand der Urkunde aufgenommen.

Hat ſich der Kläger autoriſiren laſſen, die Urkunde ſelbſt bey der Kanzley einzureichen, ſo wird das Protokoll binnen drey Tagen nach dieſer Einlieferung aufgenommen, nur daß der Beklagte zuvor aufgefordert werde, dabey gegenwärtig zu ſeyn.

In dieſem Protokolle beſchreibt man auch den Zuſtand der Unterſchrift, wenn ſie zur Stelle geſchafft worden.

Jedoch kann das Tribunal nach Umſtänden verfügen, daß jedes dieſer Protokolle beſonders aufgenommen werde.

5.

5. Von den Gründen des Falſums.

Die Gründe des Falſums ſind ſolche, welche der Kläger angibt, um die Unächtheit der Urkunde zu beweiſen.

Die vorzüglichſten ergeben ſich aus dem Falle

1. Wo die Urkunde, von welcher behauptet wird, daß ſie unächt ſey, nicht von demjenigen unterzeichnet iſt, von welchem doch die Unterſchrift lautet.

2. Wo ſich in der Schrift Worte befinden, welche über andere ausgeſtrichene geſchrieben ſind, wo radiert und ſonſt etwas verändert worden.

3. Wo man zwiſchen dem Contexte und der Unterſchrift Zeilen eingeſchoben hat.

4. Wo die Ausfertigung des Actes nicht mit dem Concepte übereinſtimmt.

5. Endlich, wo die Schrift oder die Unterſchrift durch betrügeriſche Mittel ausgelöſcht iſt, wie z. B. durch oxygenirte Salzſäure oder ſonſt dergleichen Ingredienzen.

Dieſe Gründe, denen man noch die Thatſachen und Beweiſe, wodurch man das Falſum, oder die Verfälſchung klar zu machen behauptet, beyfügt, müſſen dem Beklagten, in den acht Tagen, welche auf das Protokoll über den Zuſtand der Urkunden folgen, inſinuirt werden. Widrigenfalls kann der Beklagte um eine Audienz nachſuchen, und ein Erkenntniß erwirken, wodurch der Kläger, wenn es ſonſt ſtatt findet, mit ſeiner Klage wegen Verfälſchung abgewieſen wird.

In acht Tagen von dieſer Inſinuation an, muß der Beklagte ſchriftlich auf die Gründe des Falſums antworten.

Sonſt

Sonſt kann der Beklagte eine Audienz erwirken, und um Verwerfung der Urkunde bitten.

Wie ſpricht das Tribunal über die Beweisgründe des Falſums?

Drey Tage nach dieſer ſchriftlichen Antwort bringt die Parthey, welche die Sache am meiſten betreibt, wiederum zur Audienz.

Dann werden die Gründe für die Unächtheit geprüft, verhandelt, beurtheilt und zugelaſſen, wenn ſie richtig ſind, — verworfen, wenn ſie unzuläſſig ſind. Richtig ſind ſie, wenn aus dem Beweiſe derſelben die Unächtheit der angegriffenen Urkunde deutlich hervorgeht; unzuläſſig ſind ſie, wenn daraus kein ſchlußgerechter Beweis des Falſums herzunehmen ſteht, ſollten auch dieſe Gründe an ſich völlig dargethan ſeyn. Man kann ſelbſt deren einige zulaſſen und die übrigen verwerfen.

Dem Tribunale ſteht es frey, ſolche, wenn es ſie zuläßt, bey dem Incidentpunkt des Falſums, oder wenn es ſie verwirft, bey dem Hauptprozeß zu legen, alles nach der Natur der Umſtände, und der Wichtigkeit der Sache.

Man begreift die Nothwendigkeit, mit der Inſtruction des Hauptprozeſſes ſo lange Anſtand zu nehmen, bis der Incidentpunkt des Falſums entſchieden iſt. Die desfalſige Klage hindert jedoch die vorläufige Vollziehung des Titels nicht, wenn er authentiſch iſt, es ſey denn, daß die Unächtheit bey der erſten Einſicht der Urkunde unzweifelhaft wäre, welches der Richter entſcheiden kann.

Sind die Gründe des Falſums ganz oder zum Theil für zur Sache gehörig (pertinent) und zuläſſig erklärt, ſo muß im Urtheile der Beweis ſowohl durch Titel als Zeugen aufgelegt und ver-

ordnet werden, daß die Urkunden durch drey des Schreibens wohl kundige Männer, welche Amtshalber im Urtheile zu ernennen ſind, unterſucht werden ſollen.

Die zugelaſſenen Gründe für das Falſum werden ſorgfältig im entſcheidenden Theile des Urtheils, worin deren Beweis verſtattet iſt, angegeben und ſpecificirt, ohne daß man noch irgend einen andern zulaſſen könnte.

Uebrigens können die Kunſtverſtändigen mit den für falſch ausgegebenen Urkunden ſolche von ihrer Kunſt abhängende Operationen vornehmen*), als ſie für dienlich erachten, vorbehältlich einer zweckmäßigen Achtſamkeit des Richters darauf.

6. Wie verfahren die Kunſtverſtändigen?

Um regelmäßig zu verfahren, muß man den Kunſtverſtändigen Vergleichungsurkunden vorlegen, worüber die Partheyen übereingekommen, oder welche vom Richter zu dieſem Behuf angegeben ſind.

Zugleich muß man ihnen vorlegen, 1. das Urtheil, welches die Klage wegen Verfälſchung zuläßt, 2. die als falſch angegriffenen Urkunden, 3. das Protokoll über dieſe Urkunden, 4. das Urtheil, welches die Gründe des Falſums zugelaſſen, und das Gutachten der Kunſtverſtändigen verordnet hat, 5. die Vergleichungsurkunden, wenn dergleichen beygebracht worden, 6. das Protokoll über dieſe Beybringung, und das Urtheil, wodurch ſie angenommen ſind.

Die

*) Jetzt, da man das, oft traurige, Mittel erfunden hat, die Buchſtaben mit oxygenirter Salzſäure zu löſchen, ſo iſt es gut, einen Chemiker als Kunſtverſtändigen zuzuziehen, wenn man anführt, daß das Falſum auf dieſe Art begangen worden.

Die Kunſtverſtändigen ſchreiten hiernächſt zu ihrem Gutachten, erwähnen darin gefliſſentlich, daß ihnen alle die Stücke zugeſtellt worden und der damit angeſtellten Prüfung, ohne jedoch ein Protokoll darüber aufnehmen zu dürfen.

Sie müſſen ihre Handzüge unter die als falſch angegriffenen Urkunden ſetzen.

7. Vom Urtheile.

Sind die Urkunden unterſucht, haben die Kunſtverſtändigen ihr Gutachten eingebracht, ſind die Zeugen vernommen, iſt die Sache, mit einem Worte, inſtruirt, ſo erlangt man das Urtheil über das Falſum auf einen bloßen Act.

Ergeben ſich aus dem Prozeſſe einige Merkmahle des Falſums, böslicher Veränderung oder der Verfälſchung, und iſt die Verfolgung des Verbrechens noch nicht verjährt, ſo muß der Präſident des Tribunals gegen die noch lebenden Urheber und Mitſchuldige ein Mandat, ſie herbeyzuſchaffen, erlaſſen, und erfüllt in dieſer Rückſicht die Obliegenheiten eines gerichtlichen Polizeybeamten.

Den Schuldigen wird nachher der Prozeß gemacht, und ſie werden beſtraft, nach den Vorſchriften des Criminalgeſetzbuches.

Das Erkenntniß über den Civilpunkt bleibt alsdann ausgeſetzt, bis nach erfolgtem Urtheile über das Falſum.

Dieß letztere Urtheil heißt präjudicial, weil die Entſcheidung der Hauptſache ihm ganz und gar untergeordnet iſt.

Spricht aber gleich das Tribunal erſter Inſtanz über das Schickſal der als falſch angegriffenen Urkunden definitiv, ſo muß es doch durch eine übereilte Vollſtreckung den Weg der

Appellation, der Reſtitution oder der Caſſation nicht vereiteln.

8. Von der Geldbuße.

Um zu verhindern, daß die durch ihre heftigen Debatten gereizten Partheyen ſich nicht zu leicht zu ſo ſchwürigen und verwickelten Prozeſſen hinreißen laſſen, als wir eben beſchrieben haben, hat ſie der Geſetzgeber durch die Furcht vor der Verurtheilung zu einer Geldbuße, die nicht geringer als 300 Fr. ſeyn darf, und zur Erſtattung beträchtlichen Schadens und Intereſſe an die Parthey, welche ungerechter Weiſe angeklagt worden, aufgehalten. Folglich darf ſich der Kläger wegen Verfälſchung nicht auf die Klage einlaſſen, als nachdem er ſich eine völlige Ueberzeugung des Verbrechens erworben, für deſſen Opfer er ſich hält, und nachdem er ſeine Beweiſe und Gründe für das Falſum ſtreng abgewogen hat.

XVIII. Von den Zeugen-Verhören.

1. Was iſt ein Zeugen-Verhör.

Das Zeugenverhör iſt ein Weg, in welchem der Richter nach gewiſſen im Prozeſſe beſtrittenen Thatſachen forſcht, und durch Ausſage der Zeugen die Wahrheit zu entdecken ſucht.

Dieſe Form der Inſtruction iſt ſehr alt; ſie war bey den Völkern der Vorzeit mehr in Gebrauch, als in unſern Tagen. Schon Moſes hatte verordnet, den Beweis der Wahrheit durch Ausſage zweyer Zeugen zu führen.

Inzwiſchen wird ſie noch bey allen Völkern angewandt, weil man, wenn die Partheyen die nähmliche Thatſache behaupten und leugnen, allerdings

dings von der Wahrheit unterrichtete dritte Perſonen zu Rathe ziehen muß, um zu erfahren, welche von den beyden Partheyen die Juſtiz hintergeht.

Wäre mehr Biederſinn und Treu und Glaube unter den Menſchen, wäre ihr Zeugniß meiſtentheils der Ausdruck ihrer Gedanken, ſo würden ſie dem Richter öfter die Wahrheit der Thatſachen enthüllen. Seitdem aber die ſtreitenden Theile eine Menge gefälliger, beſtochener, verführter Zeugen auf die Bühne gebracht haben, iſt der Geſetzgeber verpflichtet worden, dem Zeugenbeweiſe weit wenigern Glauben beyzumeſſen, und die Zeugenverhöre auf eine geringe Anzahl von Fällen zu beſchränken, wie wir im folgenden ſehen werden.

Die Prozeßordnung erkennt zwey verſchiedene Arten an, ein Zeugenverhör abzuhalten, je nachdem die Sache ſummariſch, oder in ordentlicher Form inſtruirt wird.

Daher das mündliche und ſchriftliche Zeugenverhör.

2. Wenn muß man den Zeugenbeweis zulaſſen?

In allen Fällen, wo der ſchriftliche Beweis nicht erfordert wird, oder nicht hinreichend iſt.

„Ueber alle Gegenſtände, welche die Summe oder den Werth von 150 Fr. überſteigen, ſelbſt über freywillige Depoſita, müſſen Urkunden von Notarien oder unter Privatunterſchrift aufgenommen werden, und kein Zeugensbeweis wird gegen den Inhalt der Acte, und über das, was außer demſelben verabredet ſeyn ſoll, noch was als bey oder nach dem Acte geſprochen angeführt

 wird,

pendirt die Wirkung bis dahin, daß die Schrift nach der Unterſuchung für ächt erkannt iſt.

2. Welche vorläufige Formalitäten muß man beobachten, um die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen?

1. Der Art. 214 erfordert zuerſt eine Erlaubniß, die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen: „derjenige, welcher behauptet, daß eine inſinuirte .... Urkunde falſch oder verfälſcht ſey, kann, je nach den Umſtänden, zur deßfalſigen Klage zugelaſſen werden ...."

Die Worte, je nach den Umſtänden, zeigen hinreichend an, daß das Tribunal vor allem prüfen muß, ob die für falſch ausgegebene Urkunde in dem Rechtsſtreite, bey welchem die Klage vorkommt, entſcheidend iſt, oder nicht, denn ſonſt iſt es unnütz, daß ſich die Partheyen auf die Debatten und Koſten eines theuren Verfahrens einlaſſen.

2. Um von der Abſicht des Inhabers der Urkunde gewiß zu werden, ob er in der Sache davon Gebrauch machen will, muß derjenige, welcher die Klage wegen Verfälſchung anzuſtellen geſonnen iſt, und dem ſie zum Präjudiz gereicht, zuvörderſt, die andere Parthey auffordern, zu erklären, ob ſie beabſichtige, ſich dieſer Urkunde zu bedienen. Auch fügt er hinzu, daß im Falle er ſich derſelben bedienen würde, er die Klage wegen Verfälſchung anſtellen werde.

Um auf dieſe Aufforderung zu antworten, muß die Parthey binnen acht Tagen durch ihren avoué ihre von ihr unterzeichnete Erklärung inſinuiren laſſen, ob ſie ſich der Urkunde bedienen wolle, von welcher behauptet wird, daß ſie unächt ſey.

Dieſe

Dieſe Erklärung kann von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden, nur muß dieſe Vollmacht ſpeciel und authentiſch ſeyn, und eine Copei davon mit der Erklärung beygefügt werden.

Sodann iſt der Gegner verbunden, ſich zu erklären; thut er es nicht, ſo wird ſein Stillſchweigen dafür angenommen, daß er die Urkunde ſelbſt für unrichtig halte, und ſie wird verworfen.

Ein Gleiches findet ſtatt, wenn er beſtimmt erklärt, daß er ſich ihrer nicht bedienen will.

In einem wie im andern Falle kann der Kläger durch ein formloſes Geſuch eine Audienz erwirken, um das Urtheil zu extrahiren, daß die Urkunde, von welcher behauptet worden, daß ſie falſch ſey, ſoviel den Beklagten angeht, verworfen werde. Enthält ſie aber Dispoſitionen, welche für den Kläger günſtig ſind, ſo kann er alle Schlüſſe und Folgerungen daraus ziehen, welche er für zweckdienlich erachtet; er kann ſelbſt daraus Gründe hernehmen, um Schadenerſatz zu fordern.

Dem Beklagten ſteht es jederzeit frey, die für falſch ausgegebene Urkunde aus der Sache zu laſſen, ſelbſt nachdem die Unterſuchung über die Unächtheit angefangen worden. Nur muß er dem Kläger angemeſſenen Schadenserſatz leiſten.

Hat er im Gegentheile erklärt, daß er keinen Gebrauch davon machen wolle, ſo kann er ſich ihrer auch nicht nachher in derſelben Sache bedienen.

3. Von den Formalitäten der Klage wegen Verfälſchung.

Wenn der Beklagte ſeine Antwort inſinuirt hat, daß er gewillet ſey, ſich der in Frage ſtehen-

wird, zugelaſſen, wäre gleich die Rede von einer Summe oder einem Werthe unter 150 Fr.“

Dieſe allgemeine Regel leidet nur drey Ausnahmen:

1. In Angelegenheiten des Handels und Wandels.

2. Wenn der Anfang von einem ſchriftlichen Beweiſe vorhanden iſt.

3. Wenn es nicht möglich war, ſich zur Zeit der Verabredung einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen, z. B. bey Verbrechen, Quaſiverbrechen, bey einem nothwendigen Depoſitum u. ſ. w.

Man kann noch hinzufügen:

1. Die Fälle des Betruges, der Gewaltthätigkeit und des Irrthums.

2. Man hat oft die Frage behandelt, ob der Zeugenbeweis zuläſſig ſey, um den Wucher zu erweiſen. Die meiſten Autoren waren dieſer Meinung; da aber jetzt der vertragsmäßige Zinsfuß nicht mehr durch das Geſetz beſchränkt iſt, ſo folgt daraus, daß bey dem Mangel einer verbietenden Dispoſition, die Tribunale ohne Mittel und ohne Waffen ſind, den Wucherer zu züchtigen. Der Zeugenbeweis würde alſo ſchwerlich zugelaſſen werden.

3. Anders verhält es ſich mit Spielſchulden.

4. Wenn Mißbrauch des Vertrauens, Betrügerey und dergleichen Statt gefunden.

5. Wenn man behauptet, daß ein Act ſimulirt ſey, daß ein Teſtament die Frucht der Eingebung Anderer und liſtiger Ueberredung ſey, u. ſ. w.

6. Endlich in der Materie von Eheſcheidungen, Trennungen von Tiſch und Bette und Interdictionen, u. ſ. w.

3. Vom Urtheile, welches ein Zeugenverhör befiehlt.

Vor allem iſt es nöthig, die Thatſachen wohl auszudrücken, damit der Richter ſie würdigen könne, damit die Partheyen keinen Zweifel über die Verbindlichkeiten haben dürfen, welche ſie dadurch eingehen, daß ſie ſolche articuliren, und damit kein Satz, der anders verſtanden werden könnte, den Zeugen über dasjenige, worüber er befragt wird, in Irrthum führen möge. Aus dieſem Grunde müſſen die Thatſachen kurz artikulirt werden, in einem formloſen Acte, der ſie unterſcheidend angibt. Um unnütze Koſten zu vermeiden, läßt man weder Schriften noch Geſuche zu.

Damit ein Zeugenverhör Statt finde, müſſen die von der einen Parthey articulirten Thatſachen von der andern abgeleugnet werden.

Geſchieht dieſe Ableugnung nicht binnen 3 Tagen, ſo werden die Facte für eingeräumt oder bewieſen gehalten. Das Stillſchweigen wird für eine förmliche Zuſtimmung angenommen.

Wenn dieſe Thatſachen articulirt ſind, ſo muß man prüfen:

1. Ob das Geſetz nicht den Beweis verbiete.
2. Ob ſie abgeleugnet worden?
3. Ob ſie zuläſſig ſind?

Wenn aber ſind dieſe Thatſachen zuläſſig?

Wenn ſie probativ oder poſitiv ſind, nach dem Art. 42. der V. v. 1639., d. h. wenn ſie dahin abzwecken, einen bejahenden Satz und nicht einen verneinenden zu beweiſen.

Ferner müſſen dieſe Thatſachen pertinent ſeyn, d. h. ſie müſſen dergeſtalt zur Sache gehören, daß die Entſcheidung vom Beweiſe derſelben abhängt.

Das Tribunal muß dann prüfen, ob die Thatumſtände concludent und zuläſſig ſind, und diejenigen angeben, die es als ſolche befindet.

Um ein zweytes Urtheil zu vermeiden, ernennt es auf der Stelle einen Richter, vor welchem man das Verhör anſtellen ſoll.

Oft aber trägt es ſich zu, daß, da die abzuhörenden Zeugen an entfernten Orten wohnen, die Koſten, welche ihre Reiſe veranlaſſen würde, den Werth des ſtreitigen Gegenſtandes abſorbiren dürften.

Das Geſetz verſtattet daher dem Tribunale, den Richter des Orts zu beauftragen, die Zeugen abzuhören.

Zu dieſem Ende wird das Tribunal des Wohnorts der Zeugen requirirt, und erſucht, eines ſeiner Glieder zur Abhaltung des Zeugenverhörs zu ernennen.

Der Gegenbeweis ſteht von Rechtswegen frey, d. h. es iſt allezeit, und ohne daß das Tribunal es verordne, nachgelaſſen, Zeugen abhören zu laſſen, um denen des Producenten zu widerſprechen; weil die Gerechtigkeit nur die Wahrheit ſucht, und ſie unglücklicher Weiſe nur mitten in den Debatten und im Widerſpruche finden kann.

Dieſer Gegenbeweis aber muß den Gang der Inſtruction nicht aufhalten, er muß zugleich mit dem Zeugenverhöre geführt werden.

4. Von den Zeugen.

Damit die Zeugen zur Ausſage erſcheinen, iſt es nöthig, ſie zu benachrichtigen, d. h. ihrer Perſon oder in ihrer Wohnung, in dem möglichſt kurzen Zeitraume die Vorladung abzugeben.

Diejenigen, welche drey Myriameter vom Tribunale entfernt wohnen, werden wenigſtens einen Tag vor der Vernehmuug vorgeladen; denn ſie müſſen allerdings Zeit haben, ſich zum Commiſſarius zu begeben, und die articulirten Thatumſtände zu unterſuchen.

Sind die Zeugen an entferntern Orten wohnhaft, ſo gibt man für jede drey Myriameter einen Tag zu.

Damit die Zeugen über die articulirten Thatumſtände gründlich ausſagen, muß man ihnen Kenntniß davon geben.

Und damit ſie ſich nicht weigern, ihr Zeugniß abzulegen, muß man ſie im Nahmen der Juſtiz auffordern.

So muß einer Seits jede Vorladung die Copei des entſcheidenden Theils des Urtheils enthalten; anderer Seits eine Copei der Ordonnanz des beauftragten Richters, bey Strafe der Nichtigkeit der Ausſage.

Muß die Parthey bey der Abhörung der Zeugen gegenwärtig ſeyn?

Die Gegenwart der Partheyen bey dem Verhöre hat ihre Nachtheile, ſo wie ihre Vortheile. Eines Theils iſt zu fürchten, daß die Zeugen, furchtſam gemacht durch die ſtreitenden Theile, welche zuweilen mächtig und voll Haſſes ſind, die Wahrheit verhehlen und die Stimme ihres Gewiſſens unterdrücken; andern Theils können die Partheyen durch ihre Gegenwart, und dadurch, daß ſie Erläuterungen fordern, beſtochene Zeugen verhindern, falſch auszuſagen. Durch dieſe entgegengeſetzten Gründe bewogen, hat alſo die Geſetzgebung die Gegenwart der Partheyen bey der Vernehmung der Zeugen bald zugelaſſen, bald verboten.

Die Prozeßordnung hat das römiſche Syſtem vorgezogen, als das zur Entdeckung der Wahrheit am meiſten geeignete. Folglich muß die Parthey vorgeladen werden, um dabey gegenwärtig zu ſeyn.

In einem wie im andern Falle fällt die Vorladungsfriſt, drey Tage vor Abhörung der Zeugen.

Die Nahmen, Gewerbe und Wohnörter der Zeugen müſſen den Partheyen bekannt gemacht werden, weil es ihnen darauf ankommt, ſie zu kennen und zu wiſſen, ob ſie nicht Einwendungen gegen ſie anzuführen haben.

An welchem Orte müſſen die Zeugen vernommen werden? In der Audienz? Oeffentlich? „Nein, antwortet Perrin, eine kurze Erfahrung hat nur zu ſehr ſchon die Mißbräuche empfinden laſſen, welche daraus hervorgehen würden. Ich rede nicht von den Inconvenienzen, noch von den Hinderniſſen, welche dieſe Weiſe der Verwaltung der Juſtiz in den Weg legen würde; aber die Zerſtreuung, welche nothwendig die äußere Umgebung im Geiſte des Zeugen hervorbringen muß, ſteht der Bedachtſamkeit entgegen, welche ihm erforderlich iſt, um von Thatſachen Rechenſchaft zu geben, die oft ſchon lange geſchehen ſind; die Furcht, ſich zu irren, kann ihm Schweigen, vielleicht über die intereſſanteſten Umſtände auflegen. Begeht er einen kleinen Irrthum, ſo bringt ihn das Gemurmel um ihn her außer Faſſung; die Eigenliebe wird gereizt, und bald glaubt er das behaupten zu müſſen, was bey ſeinem Entſtehen nichts als ein unwillkührlicher Irrthum war.“

„Sollen die einen in Gegenwart der andern vernommen werden? Ebenfalls nicht; und gäbe

es ein Mittel zu verhindern, daß die Zeugen, welche über denſelben Gegenſtand ausſagen müſſen, vor ihrer Depoſition unter ſich keine Geſpräche anſtellen könnten; gäbe es eins, ihre Vereinigung zu verhüten, und die Wirkung der Abhängigkeit zu vermeiden, welche tauſend Umſtände unter ihnen hervorbrigen können, ſo müßte man es nothwendig adoptiren.“

Damit nun die Zeugen nach ihrem Gewiſſen ausſagen, wird jeder von ihnen beſonders vernommen.

Vor allem muß er ſeine Nahmen, Gewerbe, Alter und Wohnung angeben, damit man ſich ſeiner Identität deſto beſſer verſichere.

Auch muß er erklären, ob er mit einer der Partheyen verwandt oder verſchwägert ſey, und in welchem Grade, ob er zu ihrer Dienerſchaft oder zu ihrem Hausgeſinde gehöre oder nicht, damit man dadurch erfahre, ob er verwerflich ſey, und welchen Glauben man ſeiner Ausſage beymeſſen müſſe.

Ferner leiſtet er den Eid, die Wahrheit zu ſagen.

Die Prozeßordnung verbietet, gewiſſe Perſonen als Zeugen abzuhören.

Sie erlaubt den Partheyen, gegen andere Zeugen Einwendungen vorzubringen.

„Die erſte Klaſſe beſteht aus den Verwandten in gerader Linie. Die Natur kennt keine ſtrengere Bande, als die unter Aeltern und Kindern; die Verderbniß keinen ſtrafbarern Undank, keinen ahndenswürdigern Haß als der, der ſich unter ihnen erhebt. Ihre Ausſagen, obgleich verworfen, dürfen nicht ein Denkmahl des Meineides werden können. Ein Zeuge darf nicht zwiſchen den Pflichten ſeines Gewiſſens und ſo mächtigen Neigungen gefoltert werden.“

„Dieſe

„Dieſe doppelte Gefahr vermindert ſich in dem Maße, als ſich die Bände der Verwandtſchaft, von ihrem Urſprunge entfernen. Alſo ſteht dem nichts entgegen, daß das Geſetz den Partheyen das Recht läßt, die Ausſagen zuzulaſſen. Es iſt ein Opfer, welches ſie der Rechtſchaffenheit des Zeugen bringen. Warum aber ſollte er in den Augen des Richters verdächtig ſeyn, ſobald die Partheyen, aufgeklärt durch ihr eigenes Intereſſe, einſtimmen, ſich auf ſeine Ausſage gründen zu wollen?

Zu allen Zeiten hat man ſich überzeugt, daß ein Zeuge, der Verwandter oder Verſchwägerter der Parthey iſt, nicht mit Unpartheylichkeit ausſagen könne.

Noch mit mehrerm Grunde muß man dieſen Grundſatz auf Eheleute, ſelbſt auf geſchiedene, anwenden.

Der bürgerlich Todte, der Narr, ſind gleichfalls unfähig, ein Zeugniß abzulegen; nicht aber derjenige, dem ein gerichtlicher Curator beygegeben iſt.

Was müſſen die Protokolle des Zeugenverhörs enthalten?

Um regelmäßig zu ſeyn, müſſen ſie angeben:

1. Das Datum der Tage und Stunden, wann ſie abgehalten ſind.

2. Das Erſcheinen oder Ausbleiben der Partheyen und der Zeugen.

3. Die Vorlegung der Ladungen oder wiederholten Ladungen, um zu beurkunden, daß ſich der Zeuge nicht freywillig geſtellt habe.

4. Die Ausſetzungen auf einen andern Tag und Stunde, wenn ſolche geſchehen. Alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Wann und wie können die Einwendungen gegen die Zeugen vorgebracht werden?

Man verſteht unter Einwendungen alle Umſtände und Eigenſchaften, welche die Verwerfung der Ausſage der Zeugen nach ſich ziehen.

Wenn man die Parthey zur Abhörung der Zeugen zuläßt, ſo muß ſie vor deren Ausſage ihre Einwendungen angeben; ſonſt würde ſie alle diejenigen verdächtig machen, die gegen ſie ausgeſagt haben, alle übrigen aber zulaſſen.

Auch müſſen die Einwendungen beſtimmt, umſtändlich und pertinent ſeyn, wenn ſie zugelaſſen werden ſollen. Man kann keinen Zeugen mit ſchwankenden Worten, ohne Grund, und in der bloßen Furcht, daß ſeine Ausſage entgegen ſeyn möchte, tadeln.

Auf jeden Fall muß ſich der Zeuge über die gegen ihn gerichteten Einwendungen erklären; er kann zweckdienliche Nachweiſungen geben, um den Richter über dieſen Punkt aufzuklären, und um weitere Inſinuation zu vermeiden, muß der Commiſſarius ſowohl die Einwendungen als die Explicationen der Zeugen in ſeinem Protokolle bemerken.

Seit langen Zeiten hat man den Mißbrauch erkannt, die Zeugen den ſchriftlichen Entwurf ihrer Ausſagen ableſen zu laſſen; oft war dieſer Entwurf weniger der Ausdruck ihres Gewiſſens, als das Werk einer der dabey intereſſirten Partheyen.

Jede Ausſage iſt mündlich, ſie wird vom beauftragten Richter ſelbſt niedergeſchrieben, und nie vom Greffier oder Zeugen; in das Protokoll wird ſie geſchrieben, damit ſie mehr Authenticität erlange.

Ein Zeuge iſt allerdings glaubwürdiger, wenn er auf gewiſſe, beſtimmte, nicht ſchwankende Weiſe ausſagt. So ſchwächen die Ausdrücke: ich glaube, es ſcheint mir, wenn ich mich nicht irre, wo ich mich recht erinnere, und andere ähnliche die Ausſage dergeſtalt, daß daraus oft nicht einmahl eine Präſumtion herzunehmen iſt.

Die Ausſage muß freylich von ihm geſchehen und ohne einige fremde Anreizung. Da die Thatſachen articulirt ſind, ſo muß die Leſung des entſcheidenden Theils des Urtheils dem Zeugen zum Führer dienen; ſeine Erklärung muß er nach der Wiſſenſchaft, die er von den Thatſachen haben kann, abgeben, und ſeine Ausſage muß im Zuſammenhange niedergeſchrieben werden. Der Richter darf nicht vergeſſen, daß er nur das Recht hat, Fragen zu thun, und dieſe Fragen dürfen nur nach der Ausſage gethan werden, um das Dunkele und Unbeſtimmte darin aufzuklären; ſonſt würde der Zeuge nicht deponiren; er würde lediglich auf ein Interrogatorium antworten, welches ihn oft in die Nothwendigkeit ſetzen würde, durch einzelne Worte eine Erklärung abzugeben, welche einer geordneten Eintheilung empfänglich geweſen wäre, wenn er ohne fremden Einfluß ausgeſagt hätte. Man würde die Mißbräuche wieder entſtehen ſehen, welche bey Verhören vorfielen, wo die Zeugen nur mit Ja und Nein oder andern ſolchen Worten auf entworfene und im Voraus bereitete Fragen antworteten.

Die Depoſition muß alſo im fortlaufenden Zuſammenhange vom Richter niedergeſchrieben werden. Er thut hier, was der Notar thut, der nach vorgängigem Verhör die Uebereinkunft der Partheyen niederſchreibt.

Iſt

Iſt die Ausſage niedergeſchrieben, ſo muß ſie dem Zeugen vorgeleſen werden, damit er ſich überzeuge, daß das Niedergeſchriebene ſeiner Angabe gemäß, daß es wirklich der Ausdruck ſeiner Gedanken ſey.

Nach dieſer Vorleſung fragt man ihn, ob er bey ſeiner Ausſage beharre, alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Auch fragt man ihn, ob er Vergütung verlangt, d. h. ob er für ſeine Reiſe bezahlt ſeyn will.

Wenn der Zeuge bey der Vorleſung bemerkt, daß man ſeine Gedanken unrichtig wiedergegeben, oder daß man ſich über einen gewiſſen Punkt auszulaſſen vergeſſen habe, ſo kann er beliebige Aenderungen und Zuſätze machen.

Um die Depoſition nicht von neuem anzufangen, werden dieſe Aenderungen an den Rand oder hinter die Ausſage geſchrieben, und ſo wie dieſe vorgeleſen.

Sonſt wurden dieſe Aenderungen vom Zeugen unterſchrieben, nachher begnügte man ſich mit ſeinem Nahmenszuge; jetzt fordert die Prozeßordnung nur die Vorleſung und deren Erwähnung, aber bey Strafe der Nichtigkeit.

Zuweilen kann die Ausſage eines Zeugen verfänglich oder dunkel ſeyn, oder ſelbſt unwahrſcheinlich; dann hat der beauftragte Richter, Amtshalber oder auf Anſuchen der Partheyen, das Recht, ihn zu befragen, um ſeine Depoſition zu erläutern, oder zu vervollſtändigen.

Ein ſolcher Zeuge iſt gehalten, ſeine Antworten nach geſchehener Vorleſung zu unterzeichnen, wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, ſo geſchieht davon Erwähnung; und um daſſelbe Zutrauen einzuflößen, ſetzen der Richter und greffier bey Strafe der Nichtigkeit ihre Nahmensſchriften darunter.

XIX. Von den Ortsbeſichtigungen.

Wenn ſich ein Richter an den ſtreitigen Ort begibt, um ihn zu unterſuchen, ſeinen wahren Zuſtand aufzunehmen, und ſich topographiſche Kenntniß davon zu verſchaffen, ein Urtheil darauf zu gründen, ſo nennt man dieß Ortsbeſichtigung.

Die häufigſten Fälle, wo der Richter dieſen Weg wählt, kommen bey Servituten, Gränzſtreitigkeiten, Vergleichung mit Urkunden u. ſ. w. vor.

Gewöhnlich läßt ſich der Richter von erfahrnen Feldmeſſern, Zimmerleuten, Baumeiſtern, Mahlern, Bildhauern oder andern begleiten, um den Ort aufnehmen und einen Riß anfertigen zu laſſen, wodurch ſich das Tribunal Kenntniß der Sache verſchaffen kann.

Zuweilen werden die Kunſtverſtändigen auch allein beauftragt, einen Riß aufzunehmen, um die Anwendung der Titel zu erleichtern.

Kann das Tribunal Amtshalber eine Ortsbeſichtigung befehlen?

Der Zweck des Geſetzgebers iſt, wie wir mehrere Mahle bemerkt haben, bey der Inſtruktion möglichſt Koſten zu ſparen, dabey aber alle Mittel anzuwenden, welche dahin abzwecken, dem Richter Aufklärung zu geben, damit er nur mit vollkommener Kenntniß der Sache ſpreche.

Geht man von dieſem Grundſatze aus, ſo ſteht es dem Tribunale frey, zu entſcheiden, ob die Beſichtigung nothwendig ſey. Da ſie aber große Koſten verurſacht, ſo muß man nur dann darauf greifen, wenn ein einfaches Gutachten der Kunſtverſtändigen nicht hinreichend ſeyn würde, wenigſtens müßte die Beſichtigung von einer der Partheyen erbeten ſeyn.

Die Beſichtigung muß ſchriftlich gebeten werden, d. h. mittelſt eines dem Gegentheile communicirten Geſuches, und das Tribunal erkennt über dieſen Punkt durch ein Interlocut.

Wenn der zur Beſichtigung beauftragte Richter von einer der Partheyen recuſirt wird, ſo muß über dieſe Recuſation binnen drey Tagen vom Urtheile an gerechnet, wenn es contradictoriſch iſt, entſchieden werden. Iſt es contumacial, binnen acht Tagen.

Inzwiſchen gibt es Ablehungsurſachen, die erſt nachher entſtehen, als ſolche, welche von Injurien hergenommen werden. Es ſcheint, daß man ſie bis zum Urtheile vorbringen könne.

Wenn jedoch der Richter in der Beſichtigung begriffen iſt, ſo kann er deßhalb nicht mehr recuſirt werden, weil er bey einer der Partheyen getrunken oder gegeſſen hat, wenn alle Intereſſenten, oder einige von ihnen, oder der Advocat, oder der avoué der andern Parthey ſich daſelbſt auch getroffen haben. Oft geſchieht die Beſichtigung in abgelegenen Gegenden, oder in Dörfern, wo nichts zu haben iſt, und dann iſt es oft nothwendig oder wenigſtens ſchicklich, bey einer der Partheyen zu eſſen, und deshalb kann man den Artikel darauf nicht anwenden.

Zu der in der Ordonnanz angezeigten Stunde finden ſich der Richter, aſſiſtirt vom greffier, die Kunſtverſtändigen, die Partheyen und zuweilen auch ihre avoués am ſtreitigen Orte ein und die befohlne Beſichtigung geht vor ſich.

Der Richter eröffnet ſeyn Protokoll mit der Erwähnung der Erſcheinung der Partheyen und Kunſtverſtändigen, und ſchreibt die Bemerkungen und Vorträge der Comparenten nieder.

Zuweilen ſollen ſehr ausgedehnte Landſtriche, ganze Waldungen beſichtiget werden. Mehrere Tage ſind dazu erforderlich, und der Richter muß die Anzahl derſelben, die er zu ſeinem Aufenthalte ſowohl als zur Hin- und Rückreiſe gebraucht hat, in ſein Protokoll verzeichnen.

Iſt die Beſichtigung geendigt, ſo ſchließt der Richter ſein Protokoll; die Parthey, welche die Sache betreiben will, löſet eine Abſchrift davon aus, und inſinuirt ſolche den **avoués** der andern Partheyen. Binnen drey Tagen kann ſie die Sache durch eine bloße Aufforderung zur Audienz bringen.

Betrifft die Sache Minderjährige, verheyrathete Frauen, oder Gemeinheiten, ſo wird die Gegenwart des öffentlichen Miniſteriums bey der Beſichtigung nicht erfordert. Der Procureur braucht dabey nicht zu erſcheinen, als in dem Falle, wenn er das Intereſſe einer Domäne vertheidigt; mit einem Worte, wenn er Parthey iſt.

Wenn die Beſichtigung auf Anſuchen einer Parthey befohlen iſt, ſo muß dieſe die Reiſekoſten vorſchießen, und auf die Anfrage des Appellationshofes zu Treves hat man deren Niederlegung auf der Kanzley verordnet, mit dem Vorbehalte, daß die Parthey ſie nach geendeter Sache wieder erhält, wenn ihr Gegner unterliegt.

In dem Falle, wo die Beſichtigung Amtshalber angeordnet wird, ſcheint es, daß das Tribunal den Partheyen auflegen könne, die Koſten, jede zur Hälfte, vorzuſchießen.

Die Transportkoſten und Entſchädigungen, welche der Richter für ſeine Reiſe u. ſ. w. fordert, ſind durch den Regierungsbeſchluß regulirt, wovon der letzte Artikel der Prozeßordnung ſpricht.

XX.

XX. Von den Gutachten der Kunſtverſtändigen.

Dieſe Gutachten ſind Meinungen, ausgeſagt von Leuten, welche in einer Kunſt erfahren ſind, über Streitigkeiten, welche dieſe Kunſt betreffen. Da der Richter keine Kenntniß davon hat, ſo iſt es natürlich, daß er diejenigen zu Rathe zieht, welche darin bewandert ſind.

Der Baumeiſter P. . . z. B., der das Odeum wieder aufgeführt hat, fordert für Maurerarbeit 100,000 Fr.; derjenige, welcher den Bau von der Regierung übernommen hat, behauptet, daß ſie nur 50,000 Fr. werth ſey. Das Tribunal kann dieſe Differenz nicht ausgleichen, ohne andere Baumeiſter oder Maurer darüber vernommen zu haben.

Der Gebrauch, Kunſtverſtändige zu ernennen, iſt von den Römern zu uns übergegangen. Außer den Feldmeſſern, welche die Ländereyen ausmeſſen, und den geſchwornen Taxatoren, welche Güter abſchätzen, nahm man Leute von jedem Gewerbe für Dinge, deren Kenntniß von den Principien ihrer Kunſt abhing.

In Frankreich hatte man ſonſt keine andere Kunſtverſtändige, als ſolche, welche entweder von den Parthεyen oder Amtshalber vom Richter erwählt wurden. Als aber das fiskaliſche Genie unzählige Aemter geſchaffen hatte, gründete man das Amt der geſchwornen Kunſtverſtändigen, nahmentlich durch das Edict vom May 1690.

Dieß Amt wurde indeß, wie alle andere, durch die Revolution abgeſchafft.

So viel die übrigen Elemente dieſer Beweisart betrifft, ſo ſind ſie aus der Verordnung von 1667. geſchöpft, man hat aber ſorgfältig

aus dieſem Geſetze eine Anzahl unnützer Förmlichkeiten ausgemärzt, welche nur die Koſten vermehrten und das Verfahren erſchwerten.

„Man erinnere ſich, ſagt Perrin, der Verwirrung im Verfahren, welche ein Beweis durch Kunſtverſtändige unter der Herrſchaft der Verordnung von 1667. mit ſich führte; der Aufforderungen von dieſer und jener Seite, die Kunſtverſtändigen zu ernennen; der Debatten über ihre Fähigkeit; der Einwendungen; der Rekuſationen, welche die Chikane ſo gut zu vervielfältigen verſtand; und der Partheylichkeit, welche eine beſtrittene Ernennung in ihrem Herzen entſtehen ließ; und man wird den ganzen Vortheil dieſer neuen bey der Redaction des Civilgeſetzbuches angenommenen Weiſe empfinden, die ſo glücklich auf alle Fälle im Geſetzbuch für das gerichtliche Verfahren angewendet iſt.“

„Man trifft da keinen Prozeßact; alles iſt im Urtheile beſtimmt; keinen Grund der Partheylichkeit für die Kunſterfahrnen. Sind ſie vom Richter ernannt, ſo können ſie ſelbſt den Partheyen unbekannt ſeyn; ſind ſie von den Partheyen gewählt, ſo empfangen ſie von ihnen ein gleiches Zeugniß des Vertrauens; endlich ſtellt das Geſetz jederzeit und im ganzen Laufe des Verfahrens dieſen Vermittler neben ſie, der faſt immer nur zu ſpät hinzugerufen war.“

Iſt ein Gutachten der Kunſtverſtändigen nothwendig, wie in einem Prozeſſe, wo die Arbeit eines Künſtlers, Ackermanns, Weinbauers, oder eines andern Gewerkes geſchätzt werden ſoll; wo Immobilien taxirt werden ſollen, um zu erfahren, ob eine Läſion ſtatt finde u. ſ. w, ſo wird dieß Gutachten in einem vorbereitenden Urtheile befohlen.

Dieß

Dieß Urtheil muß ausdrücklich und klar die Thatumſtände angeben, welche der Gegenſtand des Beweiſes ſind, und die Kunſtverſtändigen nicht über das Recht, folglich auch nicht entſcheiden können, über welche Thatumſtände ſich ihr Gutachten erſtrecken muß.

Von der Wahl der Kunſtverſtändigen.

Da die Kunſtverſtändigen ein freywilliges Amt ausüben, ſo vertrauet das Geſetz die Wahl derſelben den Partheyen an. Vereinigen ſie ſich darüber nach dem vorbereitenden Urtheile, ſo ertheilt ihnen das Tribunal über dieſe Ernennung eine Beſcheinigung, damit ſie hernach nicht weiter beſtritten werden kann.

Kommen die Partheyen wegen ihrer Kunſtverſtändigen nicht überein *), ſo befiehlt ihnen das Tribunal, ſolches binnen drey Tagen von der Inſinuation an zu thun, widrigenfalls ſolche von Amtswegen ernannt werden würden.

Daſſelbe Urtheil ertheilt einem Richter den Auftrag, den Kunſtverſtändigen den Eid abzunehmen.

Wohnen ſie aber an entfernten Orten, ſo kann das Tribunal, um die Koſten einer Reiſe zu vermeiden, verordnen, daß ſowohl die Amtshalber, als von den Partheyen ernannten Kunſtverſtändigen den Eid vor dem Friedensrichter des ſtreitigen Orts ablegen ſollen.

Einigen ſich die Partheyen in den durch das Urtheil bewilligten drey Tagen über die Kunſtverſtändigen, ſo müſſen ſie ihre Erklärung darüber auf der Kanzley abgeben.

 Die

*) Die Partheyen diſſentiren, wenn die eine einen oder drey Kunſtverſtändige ernennen will, die andere nicht, oder wenn ſie ſich um die Wahl der Perſonen nicht vertragen können.

Die Kunſtverſtändigen müſſen von anerkannter Rechtſchaffenheit ſeyn, und die Kunſt, worauf der Prozeß Bezug hat, wohl inne haben.

Von der Recuſation der Kunſtverſtändigen.

Welche Kunſtverſtändige können recuſirt werden? Das Geſetz erlaubt nur, die Amtshalber ernannten Kunſtverſtändigen abzulehnen, weil es widerſinnig ſeyn würde, Verdachtsgründe gegen Leute vorzubringen, die man ſelbſt erwählt hat. Die Partheyen haben es ſich ſelbſt zuzurechnen, wenn ſie ihr Vertrauen zu leicht ſolchen geſchenkt haben, die deſſen unwürdig waren.

Dieſer Grundſatz leidet inzwiſchen eine Ausnahme, wenn die Urſach der Recuſation erſt nachher entſtanden iſt, jedoch vor dem Eide, dergeſtalt, daß die Partheyen bey ihrer Wahl nicht davon unterrichtet ſeyn konnten.

Die Urſachen der Recuſation werden in einem von der Parthey ſelbſt oder ihrem Specialbevollmächtigten unterzeichneten Acte vorgetragen. Der in der Sache beſtellte avoué kann es nicht für ſich, weil die Ablehnung eines Kunſtverſtändigen, wie die eines Richters, die gewöhnlichen Gränzen der Inſtruction überſteigt, und die Parthey beſſer die Gründe kennt, welche ſie beſtimmt haben, dieß Beweismittel zu ergreifen.

Anführen aber, ſagt man, heißt nicht beweiſen. Der, welcher Recuſationsſachen articulirt, iſt verbunden, ſie durch Schriften zu beweiſen, oder ſich zu erbieten, den Beweis darüber durch Depoſition einiger Zeugen beyzubringen.

Wie wird über die Recuſation entſchieden?

Summariſch, ohne Schrift, ohne Friſt und ohne Vorladung, auf die formloſe Aufforderung der Parthey.

Weil

Weil aber dieſe Verhandlung die öffentliche Ordnung angeht, und der recuſirte Kunſtverſtändige nicht gegenwärtig iſt, um ſich zu vertheidigen, ſo muß der Kaiſerliche Procureur vernommen werden.

Verſtattet das Tribunal der Parthey den Beweis ihrer Gründe durch Zeugen, ſo muß das Zeugenverhör ſummariſch nach den in den Art. 407. u. folg. vorgeſchriebenen Formen gehalten werden.

Und damit die Recuſationsgründe keine Urſachen der Verzögerung werden, iſt das Urtheil über die Recuſation executoriſch, ungeachtet der Appellation.

Alsdann wird die Recuſation entweder zugelaſſen oder verworfen.

1. Wird ſie zugelaſſen, ſo ernennt das Tribunal Amtshalber einen neuen kunſtverſtändigen, in die Stelle des abgelehnten, damit der Gang ſchneller ſey.

2. Wird ſie im Gegentheile verworfen, ſo muß ihr Urheber geſtraft werden; man muß für die Zukunft wiſſen, daß keine Ausflucht, welche einzig zum Verſchleif der Sache und zur Verwickelung des Verfahrens dienen ſoll, ohne Gefahr und ohne in einen gerechten Schadenserſatz an Gelde zu verfallen, ergriffen werden kann.

Noch nöthiger iſt dieſe Vergütung, wenn der Kunſtverſtändige bey ſeiner Ehre und ſeinem guten Nahmen angegriffen iſt. Er kann in einem wie im andern Falle Schadenserſatz erhalten, wenn er ihn verlangt, als Kunſtverſtändiger kann er aber nicht in der Sache gebraucht werden. Da er eine Verurtheilung gegen die Parthey erwirkt hat, ſo mißtrauet das Geſetz mit Recht ſeinem Gutachten, denn er wird ſo

angeſehen, als ſtimme er nicht mehr mit derſel- ben Unpartheylichkeit.

Von dem Verfahren der Kunſtverſtändigen.

Wenn ſich die Kunſtverſtändigen vor dem beauftragten Richter geſtellt und den Eid geleiſtet haben, ſo will das Geſetz, daß ſie ſich wegen des Tages, des Orts und der Stunde vereinigen ſollen, wo ſie ihr Geſchäft verrichten wollen. Dieß Rendezvous geben ſie ſich auf der Stelle, um neue Koſten zu vermeiden, und in dem Protokolle geſchieht davon Erwähnung.

Können die Partheyen bey der Operation gegenwärtig ſeyn?

Oft iſt es den Partheyen von Wichtigkeit, gegenwärtig zu ſeyn, um die ſtreitigen Gegenſtände anzuzeigen, alle nothwendigen Documente auszuantworten und über ihr Intereſſe zu wachen. Zuweilen tragen ihre Bemerkungen dazu bey, den Kunſterfahrnen zur Ueberzeugung zu helfen.

Auch darf man nach der Prozeßordnung, da ſie angibt, wie die Partheyen benachrichtet werden ſollen, nicht zweifeln, daß dieſe Ladung nothwendig ſey.

Will ein Kunſtverſtändiger das Geſchäft ablehnen, ſo ſteht es ihm frey, weil dieſe Function ganz freywillig iſt; um aber den Beweis nicht zu verſpäten, fordert das Geſetz, daß jeder Kunſtverſtändige die Sache vor der Eidesleiſtung ablehne.

Um den Gang ihres Verfahrens zu ordnen und ſich wegen ihres Auftrages zu legitimiren, müſſen ſich die Kunſterfahrnen eine Ausfertigung des Urtheils, welches das Gutachten verordnet hat, und die nöthigen Actenſtücke aushändigen laſſen.

Die

Die Partheyen haben das Recht, ſolche Anträge und Bemerkungen zu machen, welche ſie für ſchicklich halten. Die Kunſtverſtändigen erwähnen deren in ihrem Gutachten.

Die Kunſtverſtändigen fertigen ein einziges Gutachten an, und geben nur eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen.

Wenn ſie inzwiſchen verſchiedener Meinung ſind, ſo zeigen ſie die Gründe davon an, ohne zu erkennen zu geben, welches eigentlich die Meinung eines jeden von ihnen iſt.

Die Unterſchrift des Gutachtens muß auf der Kanzley des Tribunals, welches den Beweis verordnet hat, niedergelegt werden, weil ſie nichts anders als der Vollzug ſeines vorbereitenden Urtheils, und das Gutachten beyden Partheyen gemeinſchaftlich iſt.

Und wie die Kunſtverſtändigen beeidiget wurden, bevor ſie an das Werk gingen, ſo wäre es unnütz, ihr Gutachten zu bekräftigen.

Können die Kunſtverſtändigen von den Partheyen frey gehalten werden?

Können ſie von ihnen geradezu oder durch Umwege Geſchenke annehmen?

Muß nicht jede Parthey ihren avoué bezahlen, wenn dieſer bey der Unterſuchung durch Kunſtverſtändige gegenwärtig iſt, oder bey einer Ortsbeſichtigung?

Die erſte haben wir durch das eben Geſagte beantwortet.

Die zweyte hängt von Umſtänden ab; denn wenn die Partheyen die Kunſtverſtändigen bezahlen müſſen, ſo iſt auch kein Hinderniß da, warum ſie ihnen nicht ſollten Geſchenke machen können, vorzüglich wenn ſie von denen kommen, die ſie in Vorſchlag gebracht haben; ſie ſind kei-

ne Richter und können daher nicht mit derſelben Strenge betrachtet werden. Die Geſchenke würde man nur als Entſchädigung anſehen.

Endlich iſt kein Zweifel darüber, daß jede Parthey ihren avoué bezahlen muß, wenn ſie ihn gebeten hat, bey der Unterſuchung gegenwärtig zu ſeyn.

XXI. Von der Befragung über Thatumſtände und Artikel.

Die Befragung über Thatumſtände und Artikel iſt eben ſowohl ein Weg, den die Juſtiz einſchlägt um die Wahrheit zu entdecken.

Dieſer Weg hat hauptſächlich zum Gegenſtande, die Wahrheit aus dem Munde einer der Partheyen zu vernehmen, indem man ihr Gewiſſen über abgeleugnete Punkte befragt, welche der Gegner nicht hinreichend erweiſen kann.

Die Befragung über Thatumſtände und Artikel wurde von den römiſchen Geſetzgebern erfunden, wie man aus lib. XI. tit. 1. ff. de interrog. in jure fac. ſieht.

Seit langer Zeit iſt ſie in Frankreich üblich geweſen. Schon die Verordnung von 1539 „erlaubt den Partheyen, ſich während des Prozeſſes befragen zu laſſen, ohne denſelben aufzuhalten, vom Richter der rechtshängigen Sache, oder von einem andern, den Wohnorten der Partheyen nähern, dem der Auftrag ertheilt werden, über zur Sache und zu der unter ihnen in Frage ſtehenden Materie gehörende Thatſachen und Artikel."

Die Diſpoſition iſt durch nachherige Verordnungen beſtätiget, und insbeſondere durch den Art. 168. des Geſetzes von Blois; endlich auch durch

durch den Art. 1. Tit. 10. der Verordnung vom April 1667.

Aus dieſer Verfügung hat man die Artikel 324. und 325. der neuen Prozeßordnung zuſammen geſetzt, jedoch ſolche mit mehrerer Deutlichkeit wiedergegeben.

In welchem Falle kann man um Befragung über Thatumſtände und Artikel bitten?

„Man kann darauf recurriren, nicht allein um einen Beweis zu erlangen, ſondern auch um die entgegen vorgebrachten Beweiſe zu zerſtören, ſollten ſie ſich auch auf die beſtmöglich authentiſchen Acte gründen.“

„Auch kann man darauf greifen, um einen ſchon angefangenen Beweis vollſtändig zu machen.“

Wer kann um dieſe Befragung bitten? Das Geſetz gibt dieſe Befugniß allen Partheyen; und man muß dieß Wort in der weiteſten Bedeutung nehmen. Der Kläger, der Beklagte, der Intervenient, mit einem Worte alle Perſonen, welche Intereſſe haben, und bey einem Prozeſſe auftreten, können ſich gegenſeitig befragen laſſen.

Inzwiſchen können die Vormünder, welche tutorio nomine Prozeß führen, und für einen andern, nicht wegen des Faktums ihres Mündels befragt werden; nicht die Curatoren wegen des Faktums des Interdicirten; der Maire für das, was ſeine Gemeinde betrifft, wenn ihnen die artikulirte und abgeleugnete Thatſache nicht perſönlich iſt.

Der Minderjährige kann befragt werden, um über Thatumſtände Antwort zu geben, die in ſeiner Wiſſenſchaft ruhen, weil die Minderjährigkeit der Befragung kein Hinderniß in den Weg legt.

Das

Das Tribunal kann aber nicht Amtshalber die Befragung befehlen, wie aus den Worten des Art. 323. hervorgeht: „Die Befragung kann nur auf Anſuchen befohlen werden.“

Wenn kann man bitten, daß die Parthey befragt werde?

Der Art. 324. antwortet: In jeder Materie und in jeder Lage der Sache.

Möge alſo die Sache rein civil, oder commerciel, perſönlich, dinglich oder gemiſcht ſeyn, ſo ſteht ohne Unterſchied der Weg der Befragung offen.

Man kann befragen, in welcher Lage die Sache ſich auch befinde.

Man kann auch die nähmliche Parthey in der nähmlichen Sache mehrere Mahle befragen laſſen, und ohne daß man darum verhindert wäre, auf andere Inſtruktionsmittel zu greifen, ſo wie auf das Zeugenverhör u. ſ. w.

Ueber welche Thatumſtände muß man die Befragung nachſuchen?

Dieſe Thatſachen können keine andere ſeyn, als ſolche, welche mit der Sache in unmittelbarer Verbindung ſtehen und die in Frage ſeyende Materie betreffen; ſolche allein, mit einem Worte, welche pertinent und zuläſſig ſind.

Alle fremde Thatumſtände, diejenigen, welche nur dienen, dem aufgereitzten Gemüthe, der Leidenſchaft einer der Partheyen Genüge zu verſchaffen, müſſen daher verworfen werden.

Ein Gleiches gilt von den verfänglichen, beleidigenden, calumniöſen, und welche dahin zwecken, die eigene Schande der zu befragenden Parthey aufzudecken.

Vor welchem Richter geſchieht die Befragung?

Vor

Vor dem, bey welchem die Sache anhängig iſt, weil nur er allein die Wahrheit zu erfahren braucht. Der Präſident oder ein von ihm beauftragter Richter ſtellt ſie an.

Es gibt jedoch eine Ausnahme von dieſem Grundſatze; wenn nähmlich die Parthey, welche man befragen will, nicht gegenwärtig, ſondern in einem entfernten Kreiſe wohnhaft iſt, ſo erhält der Richter dieſes Wohnorts den Auftrag, die Parthey über Thatumſtände und Artikel zu vernehmen.

Dieſer Auftrag iſt entweder einfach oder er geſchieht mittelſt Requiſition; einfach iſt er, wenn der Richter, der den Auftrag ertheilt, ein Oberrichter iſt; mittelſt Requiſition geſchieht er, wenn der beauftragende Richter Unterrichter iſt, oder mit dem zu beauftragenden in gleichem Range ſteht.

Um den Prozeß nicht zu beſchweren, zeigt der Richter oder der Friedensrichter, der den Auftrag erhalten, nur unter der ihm zugefertigten Ordonnanz den Tag und die Stunde der Vernehmung an, ohne daß es eines, die Requiſition oder den Erlaß ſeiner Ordonnanz enthaltenden Protokolles bedürfte. Das Hauptaugenmerk des Geſetzes iſt, die Koſten zu vermeiden.

Im Falle geſetzlicher Verhinderung der Parthey, wenn ihr z. B. eine Amtsverrichtung nicht geſtattet, ſich zu entfernen, wenn ſie krank oder unter ſtrenge Aufſicht geſtellt iſt, u. ſ. w. muß ſich der Richter des Wohnorts zu ihr verfügen, um ſie zu vernehmen.

Da die Befragung über Thatumſtände und Artikel der Parthey rein perſönlich iſt, daß die Vorladung ihrer Perſon oder jemanden in ihrer Behauſung zugeſtellt werden ſolle, und darf ſie

daher

daher weder dem avoué, noch in einem erwählten Domicil inſinuirt werden.

Muß man der Parthey Kenntniß von den Thatſachen geben, worüber ſie befragt werden ſoll?

Für die Bejahung kann man mit dem Präſidenten Lamoignon ſagen, „daß dieſe Art der Mittheilung dahin abzweckt, zu verhindern, daß eine einfältige Perſon durch die Vorlegung unvorhergeſehener Thatumſtände, und wovon ſie keine Kenntniß hätte, überraſcht werde, vielmehr ihr das Mittel an die Hand zu geben, ſich davon zu unterrichten, um der Wahrheit zu opfern; daß man Facta anführen kann, welche nur noch dunkel im Gedächtniſſe ſchweben, und endlich ein Erbe, der über eine erſt neuerdings angenommene Erbſchaft befragt wird, nicht würde antworten können, ohne davon völlig unterrichtet zu ſeyn.“

Für die Verneinung antwortet man; „daß man durch Mittheilung der Gegenſtände der Befragung das Mittel an die Hand geben würde, ſich gegen die Wahrheit vorzubereiten, welche keiner Ueberlegung bedarf, um ſich zu zeigen: daß jeder ſeine eigenen Handlungen wiſſen muß; daß in der Regel diejenigen, die man befragen will, ſich über das, was auszuſagen wäre, weniger mit ihrem Gewiſſen als mit ihrem Advocaten berathen würden; daß ſie ihre Ausſagen ganz fertig mitbringen würden, dergeſtalt, daß das Reſultat ihrer Befragung darin beſtände, Antworten niederzuſchreiben, welche die Parthey ſchon ſelbſt ſchriftlich abgefaßt hat; daß eine ſolche Mittheilung nur zu oft zu einem vorher überlegten Meineide Gelegenheit geben würde, ſtatt daß eine Parthey, die ohne Vorbereitung in das

Ver-

Verhör käme, ſelbſt mit der Abſicht, die Wahrheit verſchleiern zu wollen, nothwendig in Widerſprüche verfallen müßte, welche ſie zu enthüllen dienten.'

Dieſe Entgegengeſetzheit der Gründe für und wider hatte vor der Verordnung eine Entgegenſetztheit in der Jurisprudenz zuwege gebracht, und die Verordnung hatte vorgeſchrieben, die Facta vor der Befragung mitzutheilen. Dieſes Syſtem hat aber nicht lange die Oberhand behalten. Die Praktiker fanden Mittel, dem Willen des Geſetzes auszuweichen, dadurch, daß ſie der Parthey nur von gewiſſen unbedeutenden Thatumſtänden Kenntniß gaben, während man die wichtigſten an ſich behielt und in einer geheimen Denkſchrift dem Richter zuſtellte, der dann über alles befragte.

Die Verfaſſer der neuen Prozeßordnung haben inzwiſchen das Syſtem der Verodnung adoptirt, durch die Vorſchrift, wenigſtens 24 Stunden vor der Befragung zu inſinuiren *):

1. Das Geſuch und die Ordonnanzen des Tribunals, das Geſuch, welches nach Art. 325. die Thatumſtände, über welche Antwort gegeben werden ſoll, enthält.

2. Die Ordonnanz des Präſidenten, oder beauftragten Richters, welche die Stunde und den Tag des Verhörs beſtimmt.

Alles mit der Vorladung zu erſcheinen, durch den dazu beauftragten Huiſſier.

Worin

*) Man beobachtet bey dieſen Vorladungen nicht die gewöhnliche Friſt, weil es nicht nöthig iſt, ſich vorzubereiten, um die Wahrheit zu ſagen, und dieſe Friſt vielmehr nur angewendet werde, eine Lüge vorzubereiten, um mit einem Rathgeber eine ausweichende Antwort ausfindig zu machen.

Worin beſtehen die Pflichten des mit der Befragung beauftragten Richters?

„Das Mittel der Befragung, ſagt Pigeau, iſt gut, aber es erfordert bey dem, welcher es leitet, vielmehr Klugheit, Kaltblütigkeit, Scharfſinn und Unpartheylichkeit als die übrigen Inſtructionsmittel. Er muß ſich wohl vor der Verſuchung hüten, einen feinen und durchdringenden Verſtand ſehen zu laſſen; läßt er ſich von dieſem Verlangen hinreißen, ſo ſieht er in dem Befragten nur den Unredlichen, dem er das Geſtändniß entreißen muß; er geht immer weiter, und iſt der Befragte nicht auf ſeiner Hut, ſo iſt es faſt unmöglich, daß ihm nicht einige Widerſprüche entfallen ſollten; der Richter muß zwiſchen beyden Partheyen die Mitte halten, gegen beyde gleich mißtrauiſch ſeyn, und nur in ſofern ſeine Gewandheit zeigen, als es mit der Gerechtigkeit beſteht, um die Wahrheit zu entdecken. Sind die Folgen weniger wichtig, als in Criminalſachen, ſo ſind ſie doch wichtig genug, denn verwickelt man den Angeſchuldigten durch verfängliche Fragen in Widerſprüche, ſo entehrt man ihn unverdienter Weiſe.“

Wenn die vorgeladene Parthey an den vom Richter angezeigten Tage nicht erſcheint, oder wenn ſie erſcheint und ſich weigert, auf die Fragen über Thatſachen und Artikel Antwort zu geben, ſo wird darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen, und die Thatumſtände können für erwieſen und wahr angenommen werden vor allen Tribunalen, ſelbſt vor dem Appellations- und Caſſationshofe, ohne daß zu dieſem Zwecke ein weiteres Erkenntniß oder Urtheil erforderlich wäre.

Inzwiſchen glauben wir, daß die befragte Parthey die Antwort verweigern kann, wenn

die

die Frage verfänglich iſt, oder nicht zu den articulirten Gegenſtänden gehört.

Nichts deſto weniger bemerke man, daß, obgleich im Falle des Ausbleibens die Thatſachen für erwieſen gehalten werden, die Verordnung dennoch der nicht erſchienenen Parthey ein Mittel an die Hand gibt, dieſe Strafe von ſich abzuwenden; ſie verſtattet ihr, ſich vor dem Urtheile des Prozeſſes zu geſtellen, um ſich dem Verhöre zu unterwerfen, und durch dieß Mittel hören die Facta auf, für eingeſtanden gehalten zu werden.

Um jedoch dieſelbe dafür zu ſtrafen, daß ſie ſich nicht ſogleich geſtellt hat, hat der Geſetzgeber gewollt, daß ihr nicht allein die Koſten ihrer Befragung zur Laſt fallen, ſondern daß ſie auch verbunden ſeyn ſoll, die Koſten des Protokolls über ihr Ausbleiben zu vergüten, ohne daß ſie ſolche demnächſt wieder fordern könne, wenn ſie auch den Prozeß gewönne.

Wenn die vorgeladene Parthey auf den Tag des Verhörs geſetzliches Hinderniß beſcheinigt, ſo wird der Richter ohne neue Vorladung einen andern Tag anſetzen.

Um dieſe Diſpoſition mit dem Art. 328. zu vereinigen, muß man glauben, daß das Geſetz hier nur von augenblicklicher Verhinderung reden will, und im Art. 328. von daurendem Hinderniſſe, ſo wie Krankheit und dergleichen. Hier iſt nöthig, daß ſich der Richter zum Verhinderten begebe, dort braucht es nur eines Aufſchubs.

Muß die Parthey nothwendig in Perſon antworten?

Vor der Verordnung von Rouſſillion konnten die Partheyen auf die Thatumſtände und

Artikel ſchriftlich, oder durch einen mit Specialvollmacht verſehenen Procurator antworten. Dieſe Verordnung aber gebot, daß künftighin „die Antworten der Wahrheit auf pertinente Artikel von den Partheyen in Perſon, nicht durch einen Procurator noch ſchriftlich abgegeben werden ſollten.“

Dieſe Verfügung iſt neuerdings in der Prozeßordnung beſtätigt worden, welche ſogar der Parthey verbietet, ſchriftlch zu antworten und ſich von einem Rathgeber aſſiſtiren zu laſſen.

Kann der Richter der Parthey Amtshalber Fragen vorlegen?

Da man nach dem Art. 329. der Parthey das die Thatumſtände, über welche ſie befragt werden ſoll, enthaltende Geſuch inſinuiren ſoll, ſo hatte man dafür gehalten, daß jede dazu nicht gehörige Frage illuſoriſch wäre. Weil indeß die Antworten der befragten Parthey dunkel ſeyn, und zu Erklärungen Gelegenheit geben können, ſo hat der Art. 333. dem Richter verſtattet, über nicht verzeichnete Thatſachen Amtshalber zu befragen.

Die Antworten der befragten Parthey müſſen getrennt von einander, nach der Reihefolge jedes Thatumſtandes, ohne einen die Ehre angreifenden oder beſchuldigenden Ausdruck niedergeſchrieben werden.

Bevor man zum Verhöre ſchreitet, ſcheint es nicht erforderlich zu ſeyn, ſich an dem alten Gebrauche zu halten, nach welchem die Parthey ſchwören mußte.

Ohne Zweifel aus dem von Lamoignon bey der Discuſſion über die Verordnung angegebenen Grunde: „daß die Verbindlichkeit dieſen Eid zu leiſten unnütz ſeyn, und viele Meineide veranlaſſen, vielmehr es beſſer ſeyn werde, ihn

durch

durch Einwürfe zu erſetzen, welche der beauftragte Richter der zu befragenden Parthey mache."

Es ſcheint daß dieſe Betrachtung das Schweigen der Prozeßordnung über den Eid begründet habe, welcher durch die im Art 234. erforderte Interpellation erſetzt iſt.

Darf die Parthey, welche befragen läßt, bey der Vernehmung gegenwärtig ſeyn?

Bey mehrern Tribunalen war der Gebrauch eingeführt, dieſer Parthey die Gegenwart dabey zu geſtatten.

Die neue Prozeßordnung hat ein entgegengeſetztes Syſtem angenommen, und der Parthey, welche die Vernehmung erwirkt, dabey gegenwärtig zu ſeyn verboten.

Sind die Antworten abgefaßt, ſo wird das Interrogatorium der Parthey, unter Beobachtung derſelben Förmlichkeiten, wie bey den Zeugen vorgeleſen.

Wenn das Interrogatorium über Thatumſtände und Artikel geſchloſſen iſt, ſo erbittet ſich die Parthey, welche davon Gebrauch machen will, Abſchrift des Protokolls, um ſich derſelben in der Audienz zu bedienen, oder um ſie zu produciren, wenn der Prozeß ſchriftlich inſtruirt wird, ohne daß dieß Interrogatorium der Gegenſtand einer Schrift, als eines Promemoria oder einer Replik für irgend eine der Partheyen werden dürfte.

Iſt die Rede von einem corpus oder von einer aus vielen Perſonen beſtehenden Gemeinheit, ſo würde es nicht möglich ſeyn, die Dispoſition des 333ten Art. in Ausführung zu bringen, nach welcher die Parthey ſich in Perſon und nicht durch einen Bevollmächtigten oder ſchriftlich verhören laſſen ſoll. Dieſer Artikel hat

alſo dadurch eine Abänderung erlitten, daß man den Verwaltungen der öffentlichen Anſtalten befohlen hat, einen Adminiſtrator oder Agenten zu ernennen, um auf die Facta und Artikel, welche ihnen communicirt werden, zu antworten *).

Sie ſtellen zu dieſem Ende eine Specialvollmacht aus, in welcher die Antworten ausgedrückt und beſcheinigt ſind. Widrigenfalls können die Thatumſtände für erwieſen angenommen werden.

Endlich kommt es bey Geſchäften dieſer Art oft vor, daß gewiſſe Thatumſtände denen perſönlich ſind, welche eine gemeinſchaftliche Sache geführt haben, und daran gelegen iſt, durch ihre eigenen Ausſagen die Sache aufzuklären. Dieſe Agenten können ſelbſt befragt werden, nur wird auf ihre Antworten mit Vorſicht Rückſicht genommen.

Haben die Erben des Mannes die Befugniß, ſeine Wittwe über Thatumſtände und Artikel vernehmen zu laſſen, um durch ihr Geſtändniß den Beweis zu führen, daß ſie etwas abhanden gebracht habe?

Ueber dieſe Frage entſchied das Parlement zu Rouen durch das Erkenntniß vom 12. März 1778. im Prozeſſe der Wittwe Duvivier.

Dieſe Wittwe, angeklagt von den Erben ihres Mannes, wollte ſich dem Verhöre nicht unterziehen, weil die artikulirten Thatſachen dahin abzweckten, ihre eigene Schande zu entdecken.

Die Erben wurden mit ihrer Bitte, die Wittwe Duvivier zu verhören, abgewieſen.

Zu

*) So entfernte man den Nachtheil, welcher daraus entſprang, daß die Gemeinden ſtets den Unwiſſenſten wählten, damit die Antworten unzureichend ausfallen ſollten, weil er ſelbſt von der Sache nichts wußte.

In der neuen Prozeßordnung finden wir aber keine Diſpoſition, welche uns beſtimmen könnte, ein Gleiches anzunehmen.

Was iſt die Wirkung der Vernehmung?

Entweder hat die befragte Parthey die articulirten Thatſachen eingeſtanden, oder abgeleugnet, oder ſie hat nicht antworten wollen.

Im erſten Falle bringt das Geſtändniß einen Quaſicontract hervor, der die Partheyen ſo wirkſam als ein wirklicher verbindet.

Wenn die Parthey ſchwankende Antwort gibt, die Frage umgeht, oder die Antwort offenbar verweigert, ſo hat das Tribunal das Recht, die Facta für erwieſen anzunehmen.

In allen Fällen muß man die Antworten der Parthey im Zuſammenhange nehmen, und ſie nicht trennen, um eine günſtige Erklärung daraus zu ziehen und die ungünſtige zu unterdrücken.

Kann man das bey der Befragung geſchehene Eingeſtändniß wieder zurücknehmen?

Wir haben eben geſehen, daß das Geſtändniß ein Quaſicontract iſt, der zwiſchen den Partheyen Verbindlichkeiten hervorbringt.

Weil aber der Irrende nicht bekennt, (non fatetur, qui errat) ſo könnte das Geſtändniß zurückgenommen werden, wenn der, der es abgegeben, ſchriftlich darthäte, daß er ſich geirrt habe.

Von der perſönlichen Erſcheinung der Partheyen.

Was iſt die perſönliche Erſcheinung der Partheyen?

Es iſt ein Mittel welches der Richter, ſelbſt Amtshalber, ergreift, um aus dem Munde der Partheyen Thatumſtände, die unter ihnen ſtreitig

tig ſind, und er durch Vorträge der Anwälde nicht ins Klare ſetzen kann, zu vernehmen.

Dieß Mittel bietet zum Beyſpiel, eine groſ- ße Hülfe dar, wenn die Rede davon iſt, ſich von der Verſtandesfähigkeit einer Perſon zu überzeu- gen, der man wegen Blödſinns die Verwaltung ihres Vermögens nehmen wollte. Wenn das Zeugenverhör wegen des Zuſtandes deſſen, gegen welchen auf Interdiktion angetragen iſt, Zweifel übrig läßt, ſo ladet ihn das Tribunal gewöhnlich vor, perſönlich in der Audienz zu erſcheinen, um ihn zu vernehmen.

Auch bedient man ſich dieſes Mittels in ſummariſchen Sachen, welche geſchwind abge- macht werden, und die Langſamkeit und den Auf- wand einer Vernehmung über Thatumſtände und Artikel nicht vertragen.

Die Handelstribunale wenden es häufig an.

Befiehlt das Tribunal beyden Partheyen, in Perſon zu erſcheinen, ſo kann es ſie eine nach der andern, oder abwechſelnd, über jeden That- umſtand, nach Gutfinden befragen. Es bleibt ſeinem Ermeſſen überlaſſen, den Comparenten alle Fragen vorzulegen, die es für zweckdienlich ach- tet, die Wahrheit zu entdecken, auf die abge- geleugneten Thatumſtände Bezug haben, und im vorbereitenden Urtheile angegeben ſind.

Auch gebührt es dem Richter, die von den Partheyen abgegebenen Antworten zu würdigen, und um ihnen mehr Gewicht zu geben, kann er ihre Bekräftigung befehlen, weil zuweilen derje- nige, der den Meineid fürchtet, für ſeinen Vor- theil, ſelbſt im Angeſichte der Juſtiz, zu lügen nicht erröthet?

Wie, wenn die vorgeladene Parthey nicht erſcheinen kann oder will?

Will ſie nicht erſcheinen, ſo muß das Tribunal nach den Erklärungen der andern Parthey erkennen.

Kann ſie ſich nicht ſtellen, ſo, ſcheint es, muß man die Grundſätze im Art. 428. der Prozeßordnung befolgen.

Dieß ſind die Maßregeln, welche der Richter bis dahin gebraucht hat, um der Wirklichkeit der Thatumſtände gewiß zu werden. Man bedauert ohne Zweifel, daß er ſich dieſe Kenntniß nicht anders verſchaffen kann, als durch Aufenthalt, Umſtände und Koſten, worin die Partheyen verwickelt werden. Aber ſo groß auch ſeine Urtheilskraft, ſein Scharfſinn ſeyn mag, ſo bleibt er doch immer Menſch, es iſt ihm nicht gegeben, geſchehene Dinge zu errathen. Nur mitten in den Debatten, im Widerſpruche, kann er, wie wir ſchon oft bemerkt haben, einige Stralen der Wahrheit auffaſſen, und dennoch ſiegen Ränke und Liſt der Sachvertreter oft über alle dieſe Mittel, weil zu häufig nur der rechtliche Mann verurtheilt wird, weil er nicht hinreichende Beweiſe beybringen konnte, um den Richter zu überzeugen.

Seit langen Zeiten ſind die in den vorhergehenden angegebenen Beweismittel bey den Tribunalen in Gebrauch geweſen. Sie ſind ſelbſt bey den meiſten Völkern als die ſicherſten betrachtet, beſtrittene Fakta aufzuhellen. Da ſie die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte für ſich haben, ſo hat ſie die Prozeßordnung angenommen, indem ſie ſolche weniger koſtſpielig, weniger langſam und weniger verwickelt machte.

Um Wiederhohlungen zu vermeiden, hat der Geſetzgeber allgemeine Grundſätze feſtgeſtellt, für

alle Mittel der Inſtruction, welche wir jetzt durchlaufen wollen.

1. „Die Aufforderungen bey den Gutachten der Kunſtverſtändigen gegenwärtig zu ſeyn, ſo wie die Vorladungen Kraft ſolcher Urtheile, welche eine Sache mit der andern verbinden, zeigen bloß den Ort, den Tag und die Stunde der erſten Sitzung oder der erſten Audienz an. Sie bedürfen keiner Erneuerung, wenn gleich die Sitzung oder Audienz an einem andern Tage fortgeſetzt wird.“

Es iſt wirklich unnütz, wenn die zweyte Zuſammenkunft von den Kunſtverſtändigen und Partheyen ausgemacht iſt, oder wenn das Tribunal eine zweyte Audienz beſtimmt hat, Koſten zu verurſachen, um die Partheyen dazu vorzuladen.

2. „Soll ein Eid abgenommen, eine Caution beſtellt, ein Zeugenverhör, eine Befragung über Thatſachen und Artikel vorgenommen, Kunſtverſtändige gewählt werden, oder ſonſt eine gerichtliche Handlung Kraft eines Urtheils geſchehen, und die Partheyen oder die ſtreitigen Oerter ſind zu entfernt, ſo können die Richter einem benachbarten Tribunale, einem Richter, oder auch einem Friedensrichter, nach Erfordern der Fälle *), den Auftrag ertheilen; ſie können ſelbſt ein Tribunal authoriſiren, eines ſeiner Glieder oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die vorgeſchriebenen Handlungen vorzunehmen.“

Dieſe Ernennung eines Tribunals oder eines entfernten Friedensrichters geſchieht mittelſt Requiſition.

XXII.

*) Wenn der ſtreitige Gegenſtand gering iſt, wenn der Zeuge, die zu befragende Perſon krank ſind, und an einem vom Sitze des Tribunals entfernten Orte wohnt.

XXII. Von Incidentklagen.

Incidentpunkt nennt man einen Prozeß, der ſich während des Laufes der Inſtanz erhebt, und auf die Hauptklage oder auf die Inſtruktion Bezug hat.

Die Incidentklagen ſind von großer Zahl; es iſt nicht möglich, ſie vorauszuſehen, noch ſie aufzuzählen.

„Ich theile, ſagt Treilhard, die Incidentklagen in zwey Claſſen; eine Art nenne ich die uneigentlichen Incidentklagen. Sie ſind nur Einreden gegen die Klage. Die andere ernſthaftere führt, ſo zu ſagen, einen neuen Streit herbey, der oft wichtiger iſt, als der erſtere.“

„Von den Incidentklagen der erſten Klaſſe, oder vielmehr von den Einreden, werde ich nur wenig ſagen.“

„Die Einrede wegen der von dem Ausländer zu ſtellenden Bürgſchaft, oder der Verweiſung an den competenten Richter, müſſen vor allen andern vorgebracht werden. Die, welche von der Nichtigkeit der Vorladung hergenommen werden, ſind gedeckt, wenn ſie vor jeder andern Vertheidigung vorgebracht werden. Endlich müſſen die dilatoriſchen Einreden cumalative vorgetragen werden. Jederzeit können diejenigen, denen das Geſetz eine Deliberations-Friſt wegen der zu ergreifenden Eigenſchaft bewilligt, z. B. der des Erben, ihre Einreden nur nach Ablauf dieſer Friſt beybringen.“

„Die wichtigſten Incidentfälle der zweyten Claſſe ſind die Bewährungen der Schriften, die Beſchuldigungen der Unächtheit der Urkunden, glücklicher Weiſe ſehr ſelten, die Zeugenverhöre, weniger ſelten, die Gutachten der Kunſtverſtändigen.

In den vorigen Abſchnitten ſind wir dieſe verſchiedenen Incidentpunkte durchlaufen.

Es gibt aber eine dritte Claſſe, denen die Prozeßordnung eben ſowohl die Eigenſchaft der Incidentfälle beylegt; dieß ſind die Incidentklagen und Interventionen. Man kann die Vorfälle hinzufügen, welche die Qualität der Sache verändern, als das Abſterben einer der Partheyen, ihren bürgerlichen Tod, den des avoué, ihre Interdiktion, u. ſ. w.; durch alle dieſe Vorfälle entſtehen eben ſo viele Incidentpunkte.

Es gibt dergleichen, welche dem ganzen Prozeſſe ein Ende machen, z. B. der Tod eines Gatten in der Eheſcheidungsklage. Andere gibt es, welche den Prozeß ſuspendiren, wie die Hauptklage wegen Verfälſchung einer Urkunde, welche durch den Art. 250. der Prozeßordnung geſtattet worden.

Wir werden hier 1. die eigentlichen Incidentklagen, 2. die Intervention prüfen.

Von Incidentklagen.

Man nennt Hauptklage diejenige, welche den Prozeß oder die Juſtiz bey den Tribunalen begründet.

Man nennt Incidentklage diejenige, welche man im Laufe der Hauptinſtanz anbringt.

Zum Beyſpiel, Titius ſtellt gegen ſeine Ehefrau eine Scheidungsklage an. Dieß iſt Hauptklage.

Im Laufe des Prozeſſes läßt die Frau das gemeinſchaftliche Mobiliarvermögen verſiegeln. Oppoſition des Mannes — erſter Incidentpunkt.

Ferner bittet ſie um Alimentation. Der Mann beſtreitet ſie — zweyter Incidentpunkt.

Der Mann verlangt die Kinder bey ſich zu haben; dem widerſetzt ſich die Frau — dritter Incidentpunkt.

Der Beklagte wie der Kläger kann viele Incidentpunkte dieſer Art vorbringen. Alle ſind mit der Hauptklage verbunden; ohne ſie hätten ſie ihr Daſeyn nicht.

Wie müſſen die Incidentklagen angeſtellt werden?

Hier muß man vorzüglich auf Schnelligkeit ſehen, ſonſt würde ein Prozeß beſtändig durch unzählige, lange und koſtſpielige Incidentpunkte aufgehalten, ſelten zu Ende kommen, und die Rechte des Dürftigen würden der Chikane und der Leidenſchaft des Reichen geopfert werden.

Auch hatte Puſſort ſeit der Diſcuſſion der Verordnung von 1667. durch Art. 20. Tit. 11. die Communicativen und Gegenſchriften in Incidentſachen abgeſchafft.

In gleicher Abſicht fordert die neue Prozeßordnung, daß alle Incidentklagen mittelſt einfacher Schrift, enthaltend die Gründe und das Petitum mit dem Erbieten, die beweiſenden Actenſtücke gegen Empfangſchein oder mittelſt Depoſition auf der Kanzley mitzutheilen, angebracht werden ſollen.

Aus demſelben Grunde muß der Beklagte in der Incidentſache ſeine Antwort in einfacher Schrift ertheilen.

Muß man mehrere Incidentklagen ſucceſſive oder kann man ſie cumulative anbringen?

Um Verwickelungen, und vorzüglich die Koſten der Incidentſachen zu vermeiden, will das Geſetz, daß alle dergleichen Klagen zu gleicher Zeit angeſtellt werden ſollen, wenn das Recht von jeder zu gleicher Zeit fällig iſt.

Die

Die Koſten von denen, welche nachher angeſtellt werden, und deren Gründe ſchon da waren, als die erſten Incidentklagen angebracht wurden, können nicht wieder gefordert werden.

Daraus folgt 1. daß dieſe nachherigen Klagen, obgleich ſpäter angeſtellt, doch nichts deſto weniger angenommen werden müſſen, wenn ſie gegründet ſind, die einzige Strafe der Verſpätung vielmehr der Verluſt der Koſten iſt.

2. Daß die Strafe auch dann nicht verwirkt iſt, wenn der Grund der ſpätern Incidentklage, erſt nachher entſtanden iſt; denn wenn man ſie mit den erſten Klagen vereinigt hätte, ſo würden ſie vielleicht als zu frühzeitig abgewieſen ſeyn.

Wann muß man über die Incidentpunkte erkennen?

Die Auflöſung dieſer Frage hängt von der Natur der Sache und vom Grade der Inſtruction ab, wozu ſie gediehen iſt.

Die Sache wird entweder mündlich oder ſchriftlich verhandelt.

Im erſtern Falle muß man noch unterſcheiden:

Entweder ſie iſt erſt eingeleitet, oder ſie iſt ſchon inſtruirt.

Iſt ſie erſt angefangen, ſo muß der ſich erhebende Incidentpunkt vorgängig entſchieden werden, und ohne die Inſtruction in der Hauptſache zu erwarten.

Iſt im Gegentheile die Hauptſache zur Entſcheidung bereit, ſo muß über die Haupt- und Incidentklagen durch das nähmliche Urtheil erkannt werden.

Im zweyten Falle, das heißt, in den Sachen, wo ſchriftliches Verfahren verordnet iſt, wird

wird der Incidentpunkt zur Audienz gebracht, damit gebührend darüber erkannt werde.

Von der Intervention.

Wenn jemand Intereſſe bey einem zwiſchen zwey Partheyen entſtandenen Prozeſſe hat, ſo kann er ſich einmiſchen, oder unter ihnen auftreten, um ſeine Rechte geltend zu machen.

Rapine, zum Beyſpiel, will meine Meyerei an ſich bringen, deßhalb verklagt er meinen Pächter.

Dieſer antwortet, ſie ſtehe ihm zu, denn er habe ſie ſeit länger als 30 Jahren bewirthſchaftet.

Ich trete in der Sache als Eigenthümer auf, aus Furcht, mein Pächter möchte ein Recht aus dem etwa erlangten Urtheile herleiten, oder er möchte zu meinem Nachtheile im Streite unterliegen.

Einige Praktiker legen der Berufung eines dritten, als eines Gewährsmanns, die Benennung einer paſſiven Intervention bey; dieß iſt aber nur eine Klage auf Gewährleiſtung oder wegen geſchehener Erklärung, daß ein Urtheil ein gemeinſchaftliches ſey.

Z. B. man will von Titius einen Acker vindiciren; nachdem er vorgeladen worden, producirt er eine Urkunde, welche ihn als Mitbeſitzer mit dem Cajus angibt. Um einen zweyten Prozeß mit dieſem andern Beſitzer zu vermeiden, muß man ihn vorladen, wegen der Erklärung, daß das Urtheil gemeinſchaftlich ſey.

In jeder Lage der Sache kann man interveniren, ſowohl in der erſten, als in der Appellations-Inſtanz.

Der Intervenient kann zur Abſicht haben, entweder gegen beyde ſtreitende Partheyen aufzutreten und die in Streit befangene Sache zu

reclamiren, oder nur eine der Partheyen zu unterſtützen und zu vertheidigen.

Man begreift, daß ſich der Intervenient immer an die Richter wenden muß, bey denen der Prozeß einmahl anhängig iſt, und daß er ſie niemahls als incompetent ablehnen kann, das Intereſſe der Partheyen, das öffentliche Intereſſe, alles fordert, daß die Prozeſſe nicht getheilt werden.

Mit dem Intervenienten hat es die Bewandtniß, wie mit dem Opponenten. Er muß vorbereitet ſeyn; es kann ihm nicht unbekannt ſeyn, worauf er anträgt, und die Gründe, worauf er ſeine Klage ſtützt. Deßhalb muß er in ſeinem Geſuche die Gründe und das Petitum anführen, und zugleich Copei der beweiſenden Urkunden mittheilen.

Iſt die Hauptſache im Stande, ſo kann der Intervenient das Urtheil nicht aufhalten, folglich kann er keine dilatoriſche Einreden entgegen ſetzen. Nur kann man ihm die hinreichende Friſt nicht verweigern, um ſich die Urkunden mittheilen zu laſſen.

Kann der Intervenient mit einem zweyten Zeugenverhöre zu Wahrnehmung ſeines Intereſſe zugelaſſen werden?

Greift er beyde ſtreitende Theile an, und es iſt etwas gegen ihn erwieſen, ſo darf man ihm nicht den Vortheil eines neuen Zeugenverhörs verſagen, weil man ihm das unter den beyden Partheyen abgehaltene nicht entgegenſtellen kann, ohne ihm das Recht zuzugeſtehen, ſolches anzufechten oder durch den Gegenbeweis zu vernichten.

Wie muß über die Intervention erkannt werden?

Hier

Hier muß man den Unterſchied annehmen, den wir bey der Materie der Incidentpunkte im Allgemeinen angegeben haben.

Um gültig zu interveniren, muß man ein reelles Intereſſe bey der Hauptſache haben, ſonſt würde der Intervenient aus dieſer einzigen Urſache abgewieſen und in die Koſten ſeiner Intervention verurtheilt werden.

Iſt der Intervenient zugelaſſen, ſo können ſich die andern Partheyen dadurch nicht von ihm befreyen, daß ſie ſich über den Prozeß vergleichen. Sie können ihm den Weg der Appellation nicht verſchließen, dadurch, daß ſie ſich bey dem Urtheile der erſten Inſtanz beruhigen.

Dieſer Weg ſteht dem Intervenienten aber nur dann offen, wenn er in der erſten Inſtanz ſchon aufgetreten iſt. Iſt er darin nicht erſchienen, ſo muß er das Urtheil durch Oppoſition, welche von dritten Perſonen eingelegt werden kann, angreifen, bevor er zur Appellation greifen kann, weil ſonſt in Rückſicht ſeiner die Sache nicht die beyden Grade der Jurisdiction durchgemacht haben würde.

Die Rechte des Intervenienten müſſen ſtets in erſter Inſtanz verhandelt und gerichtet werden, weil es, wenn die Sache fundirt iſt, unnöthig wäre, über die der andern zu urtheilen.

Es iſt gut, in Erinnerung zu bringen, daß heut zu Tage keine Intervention zum Vergleiche gezogen werden darf.

XXIII. Von der Fortſetzung der unterbrochenen Inſtanz.

Alle gerichtliche, bis zum Definitivurtheile reſpective vorgenommene und inſinuirte Acte machen eine Inſtanz aus.

Vor

Vor dieſem Urtheile können aber manche Vorfälle den Lauf der Inſtanz unterbrechen. Bald ſtirbt eine der Partheyen, bald der avoué u. ſ. w. Dann iſt das unterbrochene Verfahren keineswegs nichtig, der Faden wird im Gegentheile wieder aufgenommen, fortgeſetzt von den letzten Verhandlungen an, und man nennt dieß in praxi die Fortſetzung der unterbrochenen Inſtanz.

Ob aber gleich das Urtheil noch nicht erlaſſen iſt, ſo kann der Prozeß oder die Inſtruktion doch in dem Augenblicke geſchloſſen ſeyn, wo einer dieſer Vorfälle eintritt. Dann ſchreitet man zum Urtheile ohne einigen Aufenthalt.

Von dem Falle, da die Sache gehörig vorbereitet iſt.

Iſt die Sache vorbereitet, ſo kann das Urtheil in keinem der folgenden Fälle aufgeſchoben werden.

1. Wenn die Partheyen ihren öffentlichen Charakter oder perſönlichen Zuſtand verändern.

Eine Parthey verändert ihren perſönlichen Zuſtand, wenn ſie minderjährig, ihrer Vermögensverwaltung beraubt, in väterlicher oder mütterlicher Gewalt war, und sui juris wird (und vice versa).

Z. B. ein volljähriges Mädchen fängt einen Prozeß an, und ſetzt ihn bis zum letzten Grade der Inſtruktion fort, vor dem Urtheile aber verheirathet ſie ſich und ſetzt alle ihre Habe zum Heirathsgute aus. Iſt es nöthig, daß ſie bey dem Urtheile als authoriſirte Frau auftrete?

Man iſt der Meinung, daß ſie, um ſich dem Willen des Art. 215. des Civilgeſetzbuchs zu fügen, authoriſirt ſeyn muß; dieſe Formalität

muß

muß aber, ohne irgend einen Aufſchub zu verurſachen, erfüllt werden.

Ein Minderjähriger erreicht ſeine Volljährigkeit, er geht aus der väterlichen Gewalt in dem Augenblicke, da die Inſtruktion der Sache, die der Vormund oder Vater betrieben, geſchloſſer iſt. Muß er nicht wie Rodier glaubt, die Eigenſchaft wechſeln?

Wir geben dieſelbe Antwort, wie im vorhergehenden Falle, und bemerken, daß dem Gegner an dieſe Veränderung der Eigenſchaften vor dem Urtheile um ſo mehr gelegen iſt, da er hierdurch dem volljährig gewordenen Minderjährigen den Weg der Reſtitution verſchließen kann.

Dieſe beyden Beyſpiele können auf alle hierunter begriffene Fälle angewandt werden.

2. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Perſonen, welche einen Prozeß eingeleitet haben, als Beamte erſchienen ſind, und aufhören, dieß Amt zu bekleiden. Z. B. wenn ein Vormund, ein Curator ſeiner Pflicht entlaſſen, ein Maire durch einen andern erſetzt wird, ein Syndicus, ein Direktor, ein Agent u. ſ. w. ihre Verrichtungen ſchließen, die Vollmacht eines Beauftragten zu Ende gegangen iſt, u. ſ. w.

3. Selbſt der Tod einer der Partheyen kann das Urtheil nicht verſchieben. Die Erben, welche ſeine Verlaſſenſchaft annehmen, und an die Stelle ihres Auctors traten, müſſen den Todesfall erweiſen, oder das Urtheil gilt für ſie, ohne daß es nöthig wäre, ſie vorzuladen, um dieß Urtheil gegen ſie executoriſch erklären zu laſſen.

4. Eben ſo ſpricht man das Urtheil ohne Aufſchub wenn gleich der mit der Sache beauftragte avoué ſtirbt, ſein Amt niederlegt, interdicirt, ſuspendirt oder abgeſetzt wird.

Iſt die Sache zum Urtheile reif, ſo ſind die Verrichtungen dieſes avoué erſchöpft. Seine Gegenwart iſt ſogar unnütz, und die Parthey nicht gehalten, einen andern an ſeiner Statt zu ernennen.

5. Wir glauben ſelbſt, daß dieſer Grundſatz auch auf den Fall anwendbar iſt, wo ſich mehrere Partheyen in der Sache befinden, als ein Intervenient, ein Gewährsmann u. ſ. w., und, daß man das Urtheil des Prozeſſes nicht aufhalten kann, wenn eine der Partheyen nach vollendeter Inſtruktion der Sache ſtirbt.

6. Endlich muß man eben ſo entſcheiden, wenn das in Streit befangene Eigenthum einem dritten vor dem Urtheile cedirt, geſchenkt, oder verkauft iſt.

In allen dieſen Fällen ändert man die Eigenſchaften, ohne die Entſcheidung des Prozeſſes zu hemmen, weil ſich die Sache nach geendigtem Verfahren in dem nähmlichen Zuſtande befindet, obgleich die Partheyen die Eigenſchaften gewechſelt haben.

Wann iſt die Sache gehörig vorbereitet?

Man unterſcheide. 1. Wird ſie mündlich inſtruirt, ſo iſt ſie vorbereitet, wenn die Vorträge der beyden Anwälde ihren Anfang genommen haben, oder auch wenn die Anträge der beyden avoués contradictoriſch in der Audienz geſchehen ſind.

Noch mehr, die Sache wird für contradictoriſch gehalten, wenn die Eigenſchaften von den avoués der Partheyen angegeben und die Verhandlung auf irgend einen Termin ausgeſetzt iſt.

2. Wird ſie ſchriftlich inſtruirt, ſo iſt ſie vorbereitet, wenn die Inſtruction vollſtändig iſt, oder

oder wenn die Friſten zu den Productionen und deren Beantwortung abgelaufen ſind.

Wie, wenn der Referent ſtirbt?

Stirbt der Referent, nimmt er ſeine Dimiſſion, oder kann er wegen Recuſation, Krankheit, Abweſenheit oder anderer Gründe die Relation nicht erſtatten, ſo wird ſie auf Anſuchung einem andern übertragen.

Von dem Falle, wo die Sache noch nicht vorbereitet iſt.

Wenn die Sache nicht vorbereitet, d. h. wenn der Prozeß nicht vollkommen inſtruirt iſt, ſo wird ſie durch den Tod einer der Partheyen unterbrochen, und alle nach der, der andern Parthey geſchehenen Bekanntmachung des Todesfalls vorgenommene Acte und das erwirkte Urtheil ſind durchaus nichtig, als gegen ein nur in der Einbildung exiſtirendes Weſen, gegen ein Individuum gerichtet, das ſich nicht mehr vertheidigen kann.

In welchem Wege muß man die Nichtigkeit des gegen den Inhalt des Art. 344. erlaſſenen Urtheils verfolgen? Muß man Appellation oder Reſtitution ergreifen?

Wir glauben, daß weder der eine noch der andere dieſer Wege nöthig ſey, vielmehr wird ein ſolches geſetzlich nichtiges Urtheil als nicht erlaſſen betrachtet. Was nichtig iſt, was gar nicht exiſtirt, kann man nicht caſſiren oder zurücknehmen. Nur wenn die Parthey, die es erlangt hat, ſich darauf gründen wollte, würde man ihr die Nichtigkeit entgegenſetzen, wie im Falle einer ſchiedsrichterlichen nichtigen Sentenz.

Der avoué muß aber Sorge tragen, den Tod ſeines Clienten anzuzeigen; denn ſo lange

der Gegner denſelben nicht weiß, und nicht gerichtlich davon unterrichtet iſt, kann er im Prozeſſe fortfahren und gültige Acte vornehmen.

Ein Gleiches gilt, wenn beyde Partheyen ſterben. Das Verfahren bleibt ſuspendirt bis zur Fortſetzung deſſelben von den Erben, welche die Sache am früheſten betreiben.

Iſt es der avoué, der mit Tode abgeht, ſo kann dieſer Todesfall dem gegenſeitigen avoué nicht unbekannt bleiben. Es iſt unnütz, ihm ſolchen gerichtlich bekannt zu machen, und alle Inſinuationen, welche dieſer Gegner machen, alle Urtheile, welche er vor der Beſtellung eines neuen avoué erwirken würde, müßten nichtig ſeyn.

Eben das findet Statt, wenn einer der avoués ſein Amt niederlegt, wenn er interdicirt oder abgeſetzt wird; das Tribunal macht dergleichen Vorfälle dem Publikum officiell durch Anſchläge im Audienzſaale bekannt.

Alle dieſe Grundſätze ſind ebenfalls auf den Fall anwendbar, wenn die Parthey oder ihr avoué für bürgerlich todt gehalten werden.

Aber die bloße Veränderung des Zuſtandes der Partheyen, und das Aufhören der Verrichtungen, vermöge welcher ſie prozeſſirten, hindern die Fortſetzung des Verfahrens nicht.

Die Prozeßordnung ſcheint ſich hier von dem alten Gebrauche zu entfernen, nach welchem das Verfahren bis dahin ſuspendirt war, daß der Prozeß durch die Annahme der neuen Qualitäten wieder ergänzt war.

Nur um Nichtigkeitsklagen zu vermeiden, iſt es nothwendig, die Qualitäten der Sache verändern zu laſſen. Eine Jungfrau, z. B. heirathet, ehe die Sache gehörig vorbereitet iſt; der Gegner kann das Verfahren gegen ſie fortſetzen,

aber

aber er muß ſie nachher von ihrem Ehemanne authoriſiren laſſen.

Nichts deſto weniger muß der Beklagte, der vor der Veränderung des Zuſtandes, oder vor dem Tode des Klägers keinen avoué beſtellt hatte, von neuem mit achttägiger Friſt vorgeladen werden, um das Erkenntniß über die Anträge wahrzunehmen, ohne daß es eines vorgängigen Verſuchs der Güte bedürfte.

Man zieht dabey in Betracht, daß der Prozeß noch nicht völlig im Stande iſt, daß beyde Theile noch nicht vernommen worden, und der Beklagte ſich im nähmlichen Zuſtande befindet, als am Tage der Vorladung. Da indeß der Kläger nur aufgehalten und auf unnütze Koſten gezogen werden würde, wenn er nochmahls die Güte verſuchen ſollte, ſo hat ihn der Geſetzgeber von einem zweyten Verſuche losgezählt. Eine neue Vorladung mit Annahme der neuen Eigenſchaft iſt hinreichend.

Dieß ſind die Fälle, wobey eine Fortſetzung des Prozeſſes eintreten kann. Jetzt wollen wir ſehen, wie man dabey zu Werke geht.

Vor allem muß man die Erben der abgeſchiedenen Parthey vorladen, um den gegen den Verſtorbenen eingeleiteten Prozeß wieder aufzunehmen.

Iſt der avoué verſtorben, oder ſeiner Vermögensverwaltung beraubt, ſo muß man die Parthey zur Beſtellung eines neuen avoué laden.

Die Vorladungsfriſt zur Fortſetzung des Prozeſſes iſt die nähmliche, wie bey andern Vorladungen.

Man muß aber in der Vorladungsurkunde den avoué nennen, der in der Sache bedient war, und den Referenten, wenn der Prozeß ſchrift-

ſchriftlich inſtruirt wird, damit die Erben leichter den Verhandlungen des alten Prozeſſes folgen können.

Welches iſt die Form der Fortſetzung der Inſtanz?

Die Verordnung von 1667 ſchwieg hierüber. Die Formulare aber, welche auf Befehl des Königs erſchienen, zeigten, daß ſolche Fortſetzung mittelſt Erklärung auf der Kanzley desjenigen Tribunals, bey welchem die Sache anhängig war, geſchehen mußte, und nach einigen Commentatoren mußte man auch ein Urtheil erwirken, welches die Fortſetzung zuließ.

Nachher erſchien das Reglement des Conſeil von 1738, wodurch die Fortſetzung durch einen Prozeßact erlaubt wurde.

Die neue Prozeßordnung hat dieſe letztere Art angenommen, als die einfachſte und wohlfeilſte So wird die Inſtanz wieder angeknüpft durch einen Act von avoué zu avoué.

Es iſt jedoch möglich, daß die Fortſetzung beſtritten wird, daß man behauptet, die Parthey ſey nicht bürgerlich oder natürlich todt, daß die auftretenden Perſonen nicht Erben der Parthey ſind, u. ſ. w.

Um in ſolchem Falle nicht die Koſten und den Aufenthalt eines vergeblichen Prozeſſes zu veranlaſſen, wird dieſer Incidentpunkt auf der Stelle ſummariſch entſchieden.

Dieſe Vorſichtsmaßregel iſt weiſer, als die, welche geſtattete, den Prozeß ungeachtet des angezeigten Todesfalls fortzuſetzen.

Wenn der wegen Fortſetzung der Inſtanz Vorgeladene ausbleibt, quid juris?

Die Parthey, welche die Fortſetzung betreibt, darf dadurch nicht leiden. Das Tribunal er-

erklärt den Prozeß für wieder angefangen, ohne längere Friſten zu bewilligen, als noch rückſtändig waren.

Um ſich aber der wirklich geſchehenen Inſinuationen des erlangten Urtheils zu verſichern, ſoll das Tribunal, dem Geſetze nach, einen huissier beſonders dazu beauftragen, und iſt ein Referent ernannt, ſo muß ſein Nahme in der Inſinuation genannt werden, damit er im Stande ſey, die Parthey zu inſtruiren, oder von ihr Nachweiſungen zu fordern.

Die Oppoſition gegen dieſes Urtheil wird vor die Audienz gebracht, ſelbſt in ſolchen Sachen, die zur Relation ausgeſtellt ſind.

XXIV. Mißbilligung.

Die Mißbilligung iſt die Erklärung einer Parthey, daß ſie einem avoué nicht die Vollmacht ertheilt habe, einen Act vorzunehmen, der die Gränzen ſeines Amts überſchreitet, und wodurch ſie Nachtheil leidet.

Welche Fälle der Mißbilligung gibt es?

Die avoués ſind beauftragt, alle Inſtruktion der Sache und zur Execution des Urtheils gehörige Acte vorzunehmen und abzufaſſen. Sobald ſie über die Gränzen dieſes Mandats hinausgehen, verfallen ſie in die Strafe der Mißbilligung.

„Kein Anerbieten, kein Geſtändniß, keine Einwilligung kann gethan, gegeben, oder angenommen werden, ohne Specialvollmacht, bey Strafe der Mißbilligung.“

1. Wir ſetzen z. B., Titius fordere 1000 Franks vom Pamphilius. Der avoué dieſes letztern macht das Anerbieten, die Summe zu

 be-

bezahlen, und der avoué des Titius fordert darüber Beſcheinigung.

Ob nun Pamphilius gleich Quitung in Händen hat, ſo befindet er ſich doch in der Nothwendigkeit, entweder die Handlung ſeines avoué zu mißbilligen, oder die Summe zu bezahlen.

Ein gleiches gilt von jeder Art von Anerbieten. Indem das Geſetz den allgemeinen Ausdruck kein anwendet, begreift es alle Fälle, wo das Erbieten des avoué das Intereſſe des Clienten gefährden kann.

2. Unter Geſtändniß verſteht der Art 352. hauptſächlich das gerichtliche Geſtändniß, welches das Civilgeſetzbuch im Art. 1356. alſo definirt:

„Das gerichtliche Geſtändniß iſt die Erklärung, welche eine Parthey oder ihr Specialbevollmächtigter vor Gericht abgibt.“

„Es beweiſt völlig gegen den, der es ablegt.“

Da die Folgen des Geſtändniſſes von ſolcher Wichtigkeit ſind, ſo muß es von dem unzweydeutigen Willen der Parthey herrühren.

3. Da die gerichtliche Einwilligung der Parthey ſie eben ſo wirkſam, eben ſo unwiderruflich als ein Contract verbindet, ſo muß ſie, wie ſchon bemerkt worden, von der Parthey ſelbſt oder ihrem Specialmandatar gegeben werden; ſie allein weiß, ob es ihr nützlich iſt, einzuwilligen.

Nach denſelben Grundſätzen verwirkt der avoué die Strafe der Mißbilligung, wenn er ſich aus eigenem Antriebe ohne Auftrag conſtituirt, wenn er dem Gegner den deciſoriſchen Eid zuſchiebt, eine Incidentklage, die Hauptklage wegen Verfälſchung anſtellt, bey einer Verurtheilung ſich beruhigt, u. ſ. w.

Alle

Alle dieſe Acte überſchreiten die gewöhnlichen Gränzen der Inſtruction, welche für den avoué gehört, und können nur das Werk der Parthey oder ihres Specialmandatars ſeyn.

Unter Specialvollmacht verſteht das Geſetz diejenige, die ad hoc ertheilt iſt, ſie ſchließt dadurch den Inhaber einer Generalvollmacht aus.

Wie wird die Mißbilligung vorgetragen?

Sie geſchieht auf der Kanzley des Tribunals, bey dem der öffentliche Beamte, deſſen Handlung man mißbilligen will, angeſtellt iſt.

Da ſie die Parthey, im Falle ſie unterliegt, ſehr ernſthaften Strafen unterwirft, ſo muß der deßfallſige Act von ihr oder von ihrem beſondern und unzweifentlichen Bevollmächtigten unterſchrieben werden.

Mit demjenigen, der mißbilliget, iſt es wie mit dem Opponenten und Intervenienten. Er muß gehörig vorbereitet ſeyn. Deßhalb iſt er verbunden, in dem nähmlichen Acte ſeine Gründe und Anträge abzugeben, ſo wie einen avoué zu beſtellen.

Gewöhnlich verweigern die avoués ihr Amt der Parthey, welche die Handlung ihres Collegen mißbilligt, ſie kann aber ihre Zuflucht zum Richter nehmen, um ſie dazu anzuhalten und Amtshalber jemanden zu ernennen.

Der Artikel 361. des Entwurfs ſagte: In keinem Falle ſoll die Klage wegen Mißbilligung dem vorläufigen Vergleichsverſuche unterworfen ſeyn.

Muß man nun daraus, daß ſich dieſe Verfügung in der Prozeßordnung nicht wiederfindet, ſchließen, man habe ſie weglaſſen wollen, und die Klage wegen Mißbilligung müſſe vor das Vergleichsbüreau gezogen werden?

Der Art. 49., 7ten Ausnahme, beantwortet gerade dieſen Einwurf, und der Art. 353. beſtätigt ihn. Da nach demſelben die Mißbilligung auf der Kanzley des Tribunals geſchehen ſoll, ſo ſchließt er allerdings den Verſuch zur Güte aus.

Wie wird der Act über die Mißbilligung inſinuirt?

Man unterſcheide:

Wird die Mißbilligung im Laufe einer noch fortgehenden Inſtanz angebracht, ſo wird dieſer Act ohne beſondere Klage, durch einen Act des avoué, ſowohl dem Beamten, deſſen Verfahren gemißbilligt worden, als den übrigen avoués der Sache inſinuirt.

Dieſe Mißbilligung iſt zugleich die Aufforderung, ſich gegen die Mißbilligung zu vertheidigen.

Der Appellationshof von Dijon verlangte, daß die Mißbilligung auch den Partheyen inſinuirt werden ſolle. Da indeß dieſer Artikel nichts verändert hatte, ſo muß dieſe Inſinuation nur den avoués gemacht werden.

Man berufe alle übrige avoués der Sache, um die Colluſion zu vermeiden, welche zwiſchen der mißbilligenden Parthey und dem Beamten, deſſen Handlung gemißbilligt worden, vorfallen könnte. Eine Colluſion, die zum Zweck haben würde, die Parthey gegen eine wirklich ertheilte Einwilligung, gegen ein abgelegtes Geſtändniß, welches ihr nachher zum Schaden gereicht, zu reſtituiren.

Iſt die Sache entſchieden, oder iſt der avoué nicht mehr in Ausübung ſeines Amts, wegen Dimiſſion, Interdiction u. ſ. w., ſo wird die Vorladung wegen Mißbilligung ihm in ſeiner Wohnung und nicht mittelſt Acts von avoué zu avoué inſinuirt.

Die

Die Practiker haben lange die Frage behandelt, ob die Parthey die Handlung ihres verſtorbenen Procurators mißbilligen könne.

Die Prozeßordnung hat dieß bejahet. Sie verſtattet, die Erben des avoué bey dem Tribunale, wo die Sache rechtshängig iſt, zu belangen, indem ſie die Mißbilligung den Gegnern durch einen Act des avoué anzeigen.

Welches Tribunal kann über die Mißbilligung erkennen?

Man ſieht die Mißbilligung als eine von der Hauptklage abhängige Sache, als eine Folge davon an; ſie ſteht mit ihr in natürlicher Verbindung; überdieß kann der Richter, unter deſſen Augen der Prozeß inſtruirt iſt, die Gründe der Mißbilligung beſſer würdigen. Deßhalb muß ſie bey dem Tribunale, unter deſſen Augen das gemißbilligte Verfahren eingeleitet iſt, angebracht werden, ſelbſt wenn Kraft einer Verweiſung der Prozeß an ein anderes Tribunal oder an einen Appellationshof gediehen ſeyn ſollte.

Da die Klage wegen Mißbilligung dahin abzweckt, die erſten Grundlagen des Prozeſſes zu untergraben, und die Hauptinſtanz zu ſtürzen, ſo bleibt letztere bis zum Urtheile über die Mißbilligung ſuspendirt.

In der Furcht aber, daß die Klage wegen Mißbilligung nur ein eitler Vorwand ſeyn möchte, um die Definitivverurtheilung zu verſchieben, kann man verordnen, daß der Mißbilligende die Entſcheidung dieſer ſeiner Sache binnen einer beſtimmten Friſt beybringen, widrigenfalls in der Hauptſache ergehen ſolle was Rechtens.

Zuweilen mißbilligt die Parthey einen bloßen Act, worüber kein Prozeß anhängig iſt; z. B. wenn ein huissier unbedachtſamer Weiſe

Re-

Real=Anerbietungen macht. Dann befolgt man die Regel: actor sequitur forum rei; die Inſtanz wird bey dem Tribunale des Beklagten eröffnet.

Iſt derjenige, welcher wegen Mißbilligung klagt, ein Fremder, ſo muß er die vorgeſchriebene cautio judicatum solvi leiſten.

Jede Klage wegen Mißbilligung geht die öffentliche Ordnung an; ſie greift das Zutrauen an, welches man zu einem öffentlichen Beamten haben muß. Das Factum, welches man ihr beweiſet, kann von Gewicht ſeyn, daher will das Geſetz, daß der Procureur davon in Kenntniß geſetzt werde.

Was iſt die Wirkung eines Urtheils in Sachen ſolcher Mißbilligung?

Man unterſcheide:

1. Entweder wird die Mißbilligung für recht erklärt, und alle Punkte des Urtheils, welche ſich auf die Einwilligung, auf die Anerbietungen, auf den mißbilligten Act beziehen, ſind als nicht erlaſſen, als grundlos zu betrachten.

Die öffentliche Perſon, deren Handlung nicht genehmiget worden, muß zum Erſatz des Schadens und Leiſtung des Intereſſe gegen ſeinen Clienten und ſeine andern Partheyen, wegen vergeblich verurſachter und anderer Koſten, verurtheilt werden.

Und bemerkt man Betrügerey, eine unzweifelhafte Prävarication von Seiten des Beamten; hat er ſich dem Gegner verkauft, oder offenbar das Intereſſe ſeines eignen Clienten verrathen, ſo ſoll er mit Abſetzung und auch auſſerordentlich beſtraft werden, nach der Wichtigkeit der Umſtände.

2. Oder die Mißbilligung wird verworfen, und der Kläger der auf ſeinen avoué einen grund=

grundloſen und ehrenrührigen Angriff gemacht hat, kann gegen dieſen zu ſolchem Schadenerſatz und Ehrenerklärung condemnirt werden, als es das Tribunal für paßlich hält.

Die Gegenpartheyen, deren Sache dadurch aufgeſchoben iſt, und die unnütze Koſten davon gehabt haben, können Schadenerſatz erlangen.

Um endlich die Spur der Anklage zu vertilgen, wird das verwerfende Erkenntniß auf den Rand des Actes über die Mißbilligung geſchrieben.

Wie, wenn das Urtheil vollzogen iſt?

Um den der Kraft der res judicata gebührenden Glauben nicht zu ſchwächen, muß die gegen ein unangreifliches (rechtskräftiges) Urtheil gerichtete Mißbilligung binnen den acht Tagen, welche auf den Zeitpunkt folgen, da das Urtheil für vollzogen angenommen wird, vorgebracht werden.

XXV. Von der Beſtimmung des Richters, wenn die Sache bey mehrern Richtern angebracht iſt.

Heut zu Tage kennt das Geſetz keine Privilegien, kein committimus, keine Rechte der Evocation unter den Tribunalen mehr. Jedes derſelben muß ſich innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreiſes halten, und kann unter keinem Vorwande die Linie überſchreiten, welche ihm in der gerichtlichen Ordnung vorgezeichnet iſt.

Es kann ſich aber zutragen, daß ohne Evocation ein Prozeß zu gleicher Zeit bey zwey Tribunalen deſſelben Grades angebracht wird, dergeſtalt, daß unter ihnen ein Streit entſteht, und daß, wenn das eine den Kläger, das andere den Beklagten in letzter Inſtanz condemnirt, die beyden

den entgegengeſetzten Urtheile einander aufhöben, und die allerſeits ſiegenden und überwundenen Partheyen endlich dem Gewichte zweyer Verurtheilungen erlägen.

Der negative Streit artet in einen entgegengeſetzten Mißbrauch aus, der nicht weniger gefährlich iſt.

Um dieſe Nachtheile zu vermeiden, hat der Geſetzgeber erlaubt, ſich die Beſtimmung des gehörigen Richters zu erbitten.

Wir reden hier nur von der Beſtimmung des gehörigen Richters im Falle des poſitiven Streits.

Im folgenden werden wir die Beſtimmung des gehörigen Richters wegen rechtmäßigen Verdachtes abhandeln.

Wir ſagen, es iſt poſitiver Streit, wenn dieſelbe Sache bey zwey oder mehrern Tribunalen deſſelben Grades angebracht wird.

Ich habe z. B. eine Solidarforderung an zwey Privatperſonen, wovon die eine in Mons, die andere in Rennes wohnt, ich belange jeden von ihnen zugleich bey dem Richter ſeines Wohnorts; die Sache iſt alſo rechtmäßig bey zwey Tribunalen anhängig, und es muß eine höhere Autorität dazwiſchen kommen, um den Streit zu heben.

Welches Tribunal muß man um die Beſtimmung des gehörigen Richters bitten?

Die neue Geſetzgebung iſt auf mehrere angemeſſene und vernünftige Unterſchiede gegründet, die ſich auf folgendes zurückführen laſſen:

1. Iſt ein Prozeß bey zweyen oder mehreren Friedensgerichten angebracht, die dem nähmlichen Tribunale untergeordnet ſind, ſo gebührt die Beſtimmung des gehörigen Richters dieſem Tribunale.

2.

2. Releviren die Friedensgerichte von verſchiedenen Civiltribunalen, ſo wird die Beſtimmung des Richters bey dem Appellationshofe gebeten.

Ein Prozeß, z. B., iſt bey einem Friedensgerichte von Toulon und einem Friedensgerichte von Marſeille erhoben. Der Streit kann weder vom Civiltribunale zu Toulon noch von dem zu Marſeille gehoben werden, ſondern lediglich vom Appellationshofe zu Aix.

3. Sollten die Friedenstribunale nicht von demſelben Appellationshofe abhängen, das eine z. B. im Kreiſe von Bordeaux und das andere in dem von Paris belegen ſeyn, ſo wird die Bitte um Beſtimmung des Richters an den Caſſationshof gebracht.

4. Man verfährt nach derſelben Regel, wenn eine Sache bey zwey Tribunalen erſter Inſtanz anhängig iſt. Die Beſtimmung des Richters wird dem Appellations- oder Caſſationshofe anheim gegeben, je nachdem dieſe Tribunale von demſelben Appellationshofe abhängen, oder nicht.

5. Aus eben dem Grunde wird die Beſtimmung der Richter jederzeit bey dem Caſſationshofe gebeten, wenn unter zweyen oder mehrern Appellationshöfen Streit entſteht.

Wie wird die Bitte um Beſtimmung der Richter eingerichtet?

Man muß bey dem Obergerichte, welches darüber zu erkennen hat, die beyden bey zwey verſchiedenen Untertribunalen angeſtellten Klagen produciren, und demſelben ein Geſuch zur Erwirkung eines Urtheils vorlegen, welches die Erlaubniß ertheilt, behuf Beſtimmung der Richter vorzuladen.

Dieſe

Dieſe Präliminarien ſind unerläßlich, damit der Lauf der Juſtiz nicht unnützer Weiſe und zur Unzeit unterbrochen werde.

Iſt der Streit bekannt, ſo kann obiges Urtheil verordnen, daß mit beyden Inſtanzen inne gehalten werde, um die Koſten eines vergeblichen Verfahrens zu vermeiden.

Nach der Inſinuation dieſes Urtheils ladet derjenige, der auf Beſtimmung der Richter angetragen hat, die andern Partheyen in der Wohnung ihrer avoués vor. Dieſe wiſſen die der Bitte entgegenzuſetzenden Gründe beſſer als ſie ſelbſt.

Die Friſt zur Inſinuation des Urtheils und zur Vorladung der Partheyen hält vierzehn Tage, vom Tage des Urtheils an zu rechnen, und die Erſcheinungsfriſt muß die nähmliche ſeyn, wie bey andern Vorladungen, indem man für jede Entfernung von drey Myriametern, vom gegenſeitigen Wohnorte der avoués an gerechnet, einen Tag hinzurechnet.

Inzwiſchen muß man den Tag der Erſcheinung nach der Diſtanz des entfernteſten avoué berechnen, und den im Artikel 151. der Prozeßordnung angeführten Grundſatz annehmen, damit alle Partheyen in derſelben Audienz erſcheinen.

Die Schnelligkeit im Verfahren des Klägers wegen Beſtimmung der Richter iſt ſo ſtrenge, daß ein längeres Verweilen den Verluſt des Prozeſſes nach ſich zieht. Das Geſetz erlaubt nicht, zwey Prozeſſe länger im Stillſtande zu laſſen. Die Strafe der Verſpätung oder der Vernachläſſigung iſt, daß der Kläger mit völligem Rechte ſachfällig und das vom Beklagten in der Sache der Beſtimmung der Richter gewählte Tribunal vorgezogen wird.

Wie

Wie ſoll man aber, ſeitdem man den Verfall der Klage nicht mehr ausſprechen läßt, den Artikel in Ausübung bringen, nach welchem einem Tribunale bewieſen werden muß, daß es ſich rechtmäßig mit der Sache befaſſen und fortfahren könne, in der Inſtanz zu erkennen; wie ſoll der andere beweiſen, daß demſelben die Sache abgenommen ſey, und es nicht darin ſprechen könne?

Es wird hinreichen, die Copei des Urtheils, welches die Vorladung geſtattete und Aufſchub bewilligte, zu produciren, und dem Richter zu beſcheinigen, daß binnen vierzehn Tagen keine Inſinuation, keine Vorladung geſchehen ſey, um weiter zu verfahren. Dadurch bürdet man demjenigen, der auf Beſtimmung des gehörigen Richters antrug, den Gegenbeweis auf.

Man erkennt über die Beſtimmung der Richter mit Beobachtung der Regeln, welche wir über die Klage angegeben haben, und mit möglichſter Rückſicht auf dasjenige Tribunal, bey welchem die Sache zuerſt angebracht iſt.

Um leere Klagen wegen Beſtimmung der Richter nicht zu begünſtigen ſtraft man den unterliegenden Kläger dadurch, daß man ihn zu einem dem Gegentheile zu bezahlenden Schadensersatz condemnirt.

XXV. Von der Verweiſung an ein anderes Tribual, wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

Ulpian lehrt uns in der l. Cornelia ff. de injuriis, mit welcher Sorgfalt die Römer den Richter aus der Sache entfernten, der mit einer der Partheyen durch die Bande des Bluts und der Natur verbunden war.

Der Richter, der Vater oder Sohn, Bruder, Oheim, Neffe einer der Partheyen iſt, kann dem Gegner nur Mißtrauen einflößen. Er muß fürchten, daß ſolche Richter, vermöge des Familienvortheils und folglich einer Art von perſönlichem Intereſſe, ihre Grundſätze aus dem Auge verlieren, und ihr Anſehen und ihren Einfluß bey ihren Collegen anwenden möchten, um ihren Verwandten zu ſchützen.

Mehrere Geſetze und inſonderheit die Verordnung vom Monath Auguſt 1737. hatten in dieſem Falle verſtattet, die Sache abzuberufen und an andere Tribunale zu bringen.

Da die Prozeßordnung heut zu Tage eben ſowohl das Gleichgewicht unter den Partheyen erhalten, und die eine nicht der Begünſtigung opfern wollte, welche die andere aus der Beſetzung des Tribunals ziehen könnte, ſo hat ſie dieſer verſtattet, nicht die Sache abzufordern, ſondern ſie an ein anderes Tribunal verweiſen zu laſſen.

In welchem Falle muß man dieſe Verweiſung verordnen?

Man unterſcheide:

1. Iſt die Sache bey einem Tribunale erſter Inſtanz anhängig, und ſind zwey Verwandte oder Verſchwägerte der einen Parthey Mitglieder dieſes Tribunals, ſo kann die andere Parthey um Verweiſung der Sache bitten.

Ein Gleiches gilt, wenn eine Parthey Mitglied des Tribunals iſt, und einen Verwandten oder Verſchwägerten zum Collegen hat.

2 Wenn die Sache bey einem Appellationshofe rechtshängig iſt, wo die Richter in größerer Anzahl vorhanden ſind, ſo iſt der Einfluß eines Verwandten weniger gefährlich; auch bedarf

darf es dreyer Verwandter oder Verſchwägerter, um zur Verweiſung zu berechtigen, oder nur zweyer Verwandter, wenn die Parthey Mitglied des Appellationshofes iſt.

Muß man das öffentliche Miniſterium für einen Richter zählen, um zur Verweiſung zu berechtigen?

Der Artikel 368. ſcheint ſich nur auf die Richter zu erſtrecken; ſieht man aber auf die Gefahr, welcher der Geſetzgeber zuvorkommen wollte, auf den Mißbrauch, dem er zu begegnen die Abſicht hatte, ſo muß man darin übereinkommen, daß der Kaiſerl. Procûreur in der Anzahl der Richter begriffen ſey, die als Verwandte oder Verſchwägerte einer Parthey der Verweiſung der Sache Statt geben. Der Kaiſerl. Procûreur hat denſelben Einfluß auf den Geiſt der Richter, als ein Richter ſelbſt.

Anders verhält es ſich mit dem Greffier des Tribunals. Die Parthey darf ſeinethalben nichts fürchten, da ſein Amt rein paſſiv iſt, und er keinen Einfluß auf die Richter hat.

Wir wenden dieſe Entſcheidung auf die Stellvertreter an, ſo lange ſie ihre Functionen üben.

Schwieriger wird die Frage, wenn die beyden Verwandten oder Verſchwägerten Mitglieder des Tribunals ſind, aber in einer andern Section als derjenigen ſitzen, welches ſich mit der Sache zu befaſſen hat.

Der Art. 368. macht hier keine Ausnahme, er geht auf den Fall, wo zwey Verwandte Richter des Tribunals ſind.

Es ſcheint aber, daß, wenn die Verwandten zu einer andern Section gehören, ihr Einfluß nur ſehr entfernt ſeyn kann, ſie ſind nicht mehr

zu fürchten, als wenn ſie Mitglieder eines andern Tribunals wären. Alſo fände die Verweiſung aus dieſem Grunde nicht Statt.

Und befinden ſich die verwandten Richter in der Section, an welche die Sache gebracht iſt, ſo kann man ſich damit begnügen, ſie an eine andere Section deſſelben Tribunals zu verweiſen.

Bis zu welchem Grade der Verwandſchaft oder Schwägerſchaft der Richter erlaubt man die Verweiſung?

Der Art. 368. antwortet: bis zum ſechsten Grade einſchließlich, d. h. bis zum Andergeſchwiſterkind einſchließlich.

Auch muß man die Befugniß der Verweiſung nur auf die bürgerliche Verwandſchaft oder Schwägerſchaft beziehen, und nicht auf die bloß natürliche.

So könnte eine Parthey nicht um Verweiſung einer Sache bitten, weil ſie an zwey Richter gebracht wäre, die natürliche Oheime der Gegenparthey ſind.

Da die Adoption nach franzöſiſchen Rechten keine Verwandtſchaft und folglich keine Succeſſionsrechte hervorbringt, als nur zwiſchen dem Adoptanten und Adoptirten, ſo geht daraus hervor, daß wegen Verwandtſchaft der Richter mit dem erſtern die Verweiſung nicht Statt finden kann, wenn der letztere, oder einige ſeiner Verwandten Partheyen wären.

Wer kann um Verweiſung bitten?

Jede Parthey; der Kläger, der Beklagte, der Gewährsmann, der Intervenient, vorausgeſetzt, daß es in nützlicher Zeit geſchehe.

Die Richter müſſen aber Verwandte oder Verſchwägerte einer der Partheyen ſeyn, und nicht ihres Repräſentanten. Ein Vormund z. B.

der für ſeinen Mündel auftritt, ein Maire für ſeine Gemeinde, mag drey mit ihm verwandte Richter haben, man wird doch keinen Grund für eine Bitte um Verweiſung daraus hernehmen können.

Wenn muß um Verweiſung gebeten werden?

Um Verweiſung kann nur während des Laufes des Prozeſſes gebeten werden; iſt dieſer geſchloſſen, oder iſt nur das mündliche Verfahren angefangen, oder iſt die Sache zur Relation ausgeſtellt, ſo gehört der Prozeß vor das Tribunal. Es wird dafür gehalten, daß die Partheyen auf die Befugniß, vom Beneficium des Art. 368. Gebrauch zu machen, verzichtet haben. — Ein Gleiches gilt, wenn die Friſten der Inſtruction erloſchen ſind.

Wie muß man um Verweiſung nachſuchen?

1. Durch einen auf der Kanzley des Tribunals, an welches die Sache gebracht iſt, niedergeſchriebenen Act. Dieſer Act muß die Gründe enthalten, und wegen ſeiner Wichtigkeit vor der Parthey oder ihren erwieſenen Specialbevollmächtigten unterzeichnet werden.

2. Auf die vom greffier erlaſſene und mit den beweiſenden Urkunden eingereichte Ausfertigung erläßt das Tribunal ein vorbereitendes Urtheil, welches verordnet: 1. die Mittheilung an die Richter, von denen die Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft behauptet wird, um in beſtimmter Friſt ihre Erklärung unter die Ausfertigung des Urtheils zu ſetzen; 2. an das öffentliche Miniſterium; 3. daß von dem durch das Urtheil zu dieſem Ende beauftragten Richter an einem feſtgeſetzten Tage dem Tribunale referirt werde.

Der auf der Kanzley aufgenommene Act, die angefügten Urkunden, das Urtheil in der Sache alles wird den Gegner deſſen, der auf Verweiſung anträgt, inſinuirt, damit ſie dem Referenten ihre Bemerkungen mittheilen.

An welches Tribunal muß man die Sache verweiſen?

Werden die Gründe des Geſuchs um Verweiſung eingeſtanden, oder wird, im Falle des Ableugnens, die Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft der Richter durch authentiſche Beſcheinigungen dargethan, ſo wird die Sache an ein Tribunal deſſelben Grades, welches unter dem nähmlichen Appellationshof ſteht, verwieſen; ſonſt würden dem Oberrichter, im Falle einer Apellation, diejenigen entzogen, welche vor ihm Recht nehmen müſſen.

Iſt die Verweiſung bey einem Appellationshofe gebeten, ſo wird die Sache, um den Partheyen keine Transportkoſten zu machen, an einen der drey nächſten Appellationshöfe gewieſen, wie der Caſſationshof verfährt, wenn er ein Erkenntniß annullirt.

Nach dem Grundſatze, daß man den Lauf der Juſtiz nicht ungeſtraft muß unterbrechen können, verfällt derjenige, welcher ohne Urſache um Verweiſung gebeten hat, in eine Geldbuße von 50 Franks, den Schadenserſatz gegen die Parthey, wenn er ſonſt Statt findet, ungerechnet, d. h. wenn ſie der Aufſchub in Koſten geſetzt hat.

Wie muß man die Sache verfolgen, wenn die Verweiſung erkannt iſt?

Iſt von dem Urtheile, welches die Verweiſung erkennt, nicht appellirt worden, oder hat der Appellationshof dieß Urtheil confirmirt, ſo wird

in

der Faden der Sache, nach einer gewöhnlichen Vorladung, vom neuen Tribunale wieder aufgenommen und von dem letzten Verfahren im Prozeſſe an fortgeſetzt.

Und weil die Entkräftung des verweiſenden Urtheils den Prozeß und das Urtheil des neuen Tribunals nichtig machen würde, auch die Koſten rein verloren wären, ſo hat das Geſetz vorgezogen, der Appellation ſuspenſive Kraft zu verleihen.

XXVI. Von der Recuſation.

Was iſt die Recuſation?

Die Recuſation iſt der Act, wodurch eine der Partheyen erklärt, ſie könne nicht zugeben, daß der oder der Richter in der Sache ſpreche, weil er ſich in einem der vom Geſetze vorgeſehenen Fälle des Verdachts befinde.

Die Erfahrung von Jahrhunderten beweiſet, daß es Vorurtheile gibt, deren ſich eine Gerichtsperſon nicht erwähren, Empfindungen, Leidenſchaften, die ſie nicht unterdrücken, Bande, die ſie nicht zerbrechen kann.

Zu allen Zeiten hat man anerkannt, daß die Diener der Gerechtigkeit nicht aufhörten Menſchen zu ſeyn, folglich allen die Menſchheit umlagernden Schwächen ausgeſetzt wären.

Oder kann man unter den Bürgern Richter finden, die, alles ihren Pflichten opfernd, ſich erhebend über die Sphäre der Leidenſchaften und der Vortheile, mit gleicher Unpartheylichkeit ihre Rechte, die Rechte ihrer Verwandten, Freunde, ihrer Feinde wie die eines Unbekannten wägen?

Immer iſt es gefährlich, den Richter zwiſchen ſein Gewiſſen und ſeinen oder ſeiner Verwandten Vortheil in die Mitte zu ſtellen; dieß

iſt für ihn ein ängſtlicher Kampf, der ſtets den unglücklichen Partheyen Furcht einflößt.

Zu Rom gab es eine Zeit, wo das Geſetz gegen vorgefaßte Meinungen der Magiſtratsperſonen ſo wachſam war, daß ſie nicht gegen den Willen der Parthey, der ſie verdächtig waren, richten konnten. Dieß hat man peremtoriſche Recuſation genannt.

In Frankreich ſchreibt ſich die Recuſation von alten Zeiten her. Die erſten Verordnungen hatten ſie ſchon eingeführt; ſelbſt in jenen barbariſchen Jahrhunderten fand ſie Statt, als der Richter noch durch gerichtliche Zweykämpfe und verrätheriſchen Mord die Wahrheit ſuchte.

Die neue Prozeßordnung hat dieſe peremtoriſche Recuſation abgeſchafft, um einzig die motivirte, oder auf diejenigen Gründe geſtützte Recuſation zu beſtätigen, die wir jetzt aus einander ſetzen wollen.

„Nur zu häufig, ſagt Perrin, trifft man ohne Zweifel ſolche Verfechter grundloſer Anſprüche, welche in die Meinung eines Richters zu dringen ſuchen, ihre Verurtheilung in ſeinem ſtrengen äuſſern Anſehen, das ihm zukommt, zu leſen glauben, und die, um ihn aus dem Tribunale zu entfernen, gehäſſige Unterſuchungen anzetteln, und die ungereimteſten Behauptungen wagen. Dieß iſt der Grund der Strenge, die ſie in den Dispoſitionen dieſes Titels haben bemerken können, der Grund des ſchnellen Ganges der Inſtruction, den ſie vorſchreiben. Die Integrität des Magiſtrats muß nicht lange verdächtig bleiben.“

„Dieß iſt auch die Urſache, weshalb der Entwurf nicht mehr von einer peremtoriſchen Recuſation ſpricht, die eine trügeriſche Theorie billigen

billigen kann, die aber in der Anwendung nur zu häufig diente, einen Richter, deſſen Urtheilskraft und helles Auge die Parthey fürchtete, zu entfernen, und ihm zum Lohne ſeiner Anſtrengungen und Aufopferungen unverdientes Unrecht zuzufügen.

Welches ſind die Urſachen der Recuſation?

Die Practiker bemerken mit Recht, daß es keiner ſo erheblichen Urſachen bedarf, um einen Richter zu recuſiren, als um einen Zeugen zu verwerfen; weil es leichter iſt, Richter zu erſetzen, als Zeugen zu finden.

Daher muß man ſchließen, daß alle Gründe, weshalb ein Zeuge verworfen werden kann, auch auf die Richter anwendbar ſind, und daß letztere auſſerdem wegen anderer nicht ſo dringender Gründe recuſirt werden können.

Dieß ſind die Urſachen, weshalb ein Richter recuſirt werden kann:

Verwandtſchaft und Schwägerſchaft.

Erſter Grund. „Wenn er mit den Partheyen oder mit einer von ihnen bis zum Grade der Geſchwiſterenkel einſchließlich verwandt oder verſchwägert iſt.“

Zweyter Grund. „Wenn die Gattinn des Richters mit einer der Partheyen verwandt oder verſchwägert iſt.“

„Oder wenn der Richter mit der Ehefrau einer der Partheyen in obigem Grade verwandt oder verſchwägert iſt, wenn die Frau noch lebt, oder von derſelben, im Fall ſie verſtorben ſeyn ſollte, Kinder da ſind.“

„Iſt ſie verſtorben und ſind Kinder von ihr vorhanden, ſo können der Schwiegervater, der

Schwiegerſohn, die Schwäger nicht Richter ſeyn ......"

Man beachte, daß die auf die verſtorbene Frau ſich beziehende Verfügung auch auf die geſchiedene Anwendung findet, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden ſind.

Kann der Richter von einer der Partheyen recuſirt werden, wenn er mit beyden verwandt oder verſchwägert iſt?

Dieſe Befugniß ſcheint ihr nicht verweigert werden zu können, weil der Richter ſchwerlich für jede von ihnen den nähmlichen Grad der Neigung hat, und das Geſetz auch keinen Unterſchied dabey macht.

In dem Maße, als die Bande des Bluts und der Schwägerſchaft entfernter, ſchwächer werden, oder ganz verſchwinden, hebt auch der Geſetzgeber die Gründe der Recuſation auf. Er hat das menſchliche Herz gefragt, und hier wie bey der Erbfolge ſeine Verfügungen nach der vermuthlichen Zuneigung des Menſchen berechnet. Er hat geſehen, daß, wenn die Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft entfernter iſt, ſie nicht mehr mächtig genug bleibt, um gerechte Urſache zu haben, die Unpartheilichkeit des Richters als verdächtig anzunehmen.

Dritter Grund. „Wenn der Richter, ſeine Frau, ihre Aſcendenten und Deſcendenten, oder in derſelben Linie Verſchwägerte eine Streitſache über eine ähnliche Frage haben, als die iſt, welche unter den Partheyen verhandelt wird."

Man fürchtet, dieſe Identität der Sache möchte das Gericht bewegen, wie der zu entſcheiden, der ſeine Meinung als Parthey behauptet.

Vierter Grund. „Wenn ſie in ihrem Nahmen einen Prozeß bey einem Tribunale haben, wo

wo eine der Partheyen Richter iſt. Z. B. wenn ich einen Prozeß bey dem Appellationshofe gegen ein Mitglied dieſes Hofes habe, und dieſes führte einen Prozeß mit uns bey dem Tribunale erſter Inſtanz.“

„Wenn ſie Gläubiger oder Schuldner einer der Partheyen ſind.“

Man fürchtet mit Recht, daß das Intereſſe dem Gewiſſen des Richters Feſſeln anlege. Man hält dafür, daß er das Seinige bewahre, wenn er das Gut ſeines Schuldners ſchützt. Steht der Richter dem Gläubiger bey, ſo kann er dadurch Friſten gewinnen.

Fünfter Grund. „Wenn in den letzten fünf Jahren vor der Recuſation ein Criminalprozeß zwiſchen ihnen und einer der Partheyen oder ihrem Ehegatten, Verwandten oder Verſchwägerten in gerader Linie abhängig geweſen iſt.“

Ein jeder weiß, wie ſehr die Leidenſchaft unter den Partheyen in ſolchem Falle erhöht ſind, welche tiefe Wunde ein Criminalprozeß in ihrem Herzen zurückläßt. Der Ablauf von fünf Jahren iſt kaum hinreichend, ſie zu heilen.

Sechster Grund. „Wenn ein Civilprozeß zwiſchen dem Richter, ſeiner Frau, ihren Aſcendenten und Deſcendenten oder Verſchwägerten in derſelben Linie, und einer der Partheyen rechtshängig, und wenn er von der Parthey erſt angehoben worden, dieſes vor Einführuug desjenigen Prozeſſes, in welchem die Recuſation angebracht wird, geſchehen iſt. So auch wenn der Prozeß ſeine Endſchaft erreicht hat, aber erſt in den letzten ſechs Monathen vor der Recuſation.“

Um dieſe verwickelte Dispoſition recht zu faſſen, nehme man an, daß jemand zugleich zwey

Pro-

Prozeſſe hat, den einen gegen den Richter, (oder ſeine Verwandte) der den zweyten entſcheiden ſoll.

Auch muß dieſer erſte Prozeß, wenn er von der Parthey angeſtellt worden, früher als der zweyte angeſtellt ſeyn, weil ſonſt dieſe Parthey einen neuen Streit gegen die Verwandten eines Richters hervorſuchen könnte, einzig in der Abſicht, ihn vom Urtheile des erſten Prozeſſes zu entfernen.

Endlich, bemerken wir, iſt es nicht erforderlich, daß dieſe beyden Prozeſſe bey dem nähmlichen Tribunale erhoben ſeyn müſſen. Derjenige, der einen Prozeß zu Bordeaux führt, und einen andern zu Paris, gegen die Verwandteu eines Richters von Bordeaux, hat nicht weniger die Stimme des letztern zu fürchten.

Iſt der erſtere Prozeß während der letzten ſechs Monathe beendigt, ſo iſt das Andenken ihrer Debatten noch zu neu, um den einen Schiedsrichter über das Intereſſe des andern ſeyn zu laſſen.

Siebenter Grund. 1. „Wenn der Richter Vormund, Gegenvormund, oder Curator, Präſumtiverbe oder Donatar, Herr oder Tiſchgenoſſe einer der Partheyen iſt."

2. „Wenn er Adminiſtrator einer Anſtalt, Geſellſchaft oder Direction iſt, welche bey der Sache Parthey ausmacht."

3. „Wenn eine der Partheyen ſein vermuthlicher Erbe iſt."

Im erſten Falle dieſes Grundes der Recuſation iſt der Richter verbunden, die Parthey zu ſchützen, ihr ſeinen Rath zu ertheilen, und es ziemt ſich nicht, daß er in einem Prozeſſe ſpreche, den er erregt, geleitet und inſtruirt hat, der faſt ganz ſein Werk iſt.

An-

Anderer Seits iſt zu fürchten, daß die Stimme des Richters, als Donatars, nicht ſo ſehr der Ausdruck ſeines Erkenntniſſes, als der ungefeſſelte Lauf des Gutdünkens ſeyn dürfte.

Wie ſoll endlich der Herr ohne Partheylichkeit über das Intereſſe ſeines Geſindes entſcheiden, über diejenigen, die bey ihm wohnen, mit ihm eſſen.

Im zweyten Falle hat der Richter ein mehr oder minderes directes Intereſſe bey der ſtreitigen Sache. Ob er ſie gleich mit denen, für welche er ſie adminiſtrirt, oder mit ſeinen Geſellſchaftern gemeinſchaftlich beſitzt, ſo beſitzt er ſie darum doch nicht weniger.

Im dritten Falle ſetzt man voraus, daß eine Gerichtsperſon eine Parthey nicht verurtheilen wird, in welcher er ſeinen Erbnehmer ſieht; daß er ſie durch eine Verurtheilung nicht wird ärmer machen, da er ſie einſt durch ſein Vermögen bereichern muß.

Wenn die Prozeßordnung den Präſumtiverben recuſirt, ſo iſt dieß nur auf den Fall, daß er in einem entferntern Grade ſtehe, als im Vierten. — Sonſt würde dieß zum Grunde der Verwandtſchaft gehören.

Achter Grund. Wenn der Richter Rath gegeben, mündlich in der Sache aufgetreten iſt, oder darin geſchrieben hat. „Hier iſt es die Eigenliebe, der das Geſetz mißtrauet."

Der Richter kann wegen dieſes Grundes recuſirt werden, nicht allein, wenn er der Parthey gerathen hat, den Prozeß zu unternehmen, oder ihn fortzuführen, ſondern auch wenn er die Verhandlungen geleitet hat.

2. „Wenn er vorhin darüber als Richter oder Schiedsrichter erkannt hat." Da ſeine

Stimme

Stimme dann einmahl gebunden iſt, ſo kann er nicht mehr mit der vorigen Freyheit überlegen.

So kann ein Richter erſter Inſtanz, der Mitglied eines Appellationshofes wird, in allen Sachen recuſirt werden, die von ſeinem Tribunale kommen, und bey deren Urtheilen er gegenwärtig geweſen iſt.

3. „Wenn er um Beförderung des Prozeſſes nachgeſucht, (ſollicitirt) ihn empfohlen, oder zu den Koſten beygetragen hat."

In einer Sache ſollicitiren, heißt ſie mündlich oder ſchriftlich dem Richter, der darüber erkennen muß, empfehlen, heißt ihm die günſtigen Gründe vorſtellen, die Gegengründe beſtreiten, mit einem Worte, die Stimme des Richters, bey dem man ſich verwendet, zu gewinnen ſuchen.

Die Sollicitationen werden indeß nicht immer übel aufgenommen; man kann ſich darauf beſchränken, um prompte Juſtiz, um genaue Prüfung der Sache zu bitten.

Ein Richter kann nicht, ohne aus ſeinem Charakter zu fallen, von ſeinem Stuhle herabſteigen, um zu ſollicitiren, ohne irgend ein Intereſſe bey dem Erfolge in der Sache ſeines Schützlings zu haben, ohne eben dadurch verdächtig zu werden.

4. „Wenn er Zeugniß abgelegt hat."

Gekettet durch ſeine Depoſition, kann er nicht mehr Gründe und Gegründe abwägen.

5. „Wenn er ſeit dem Anfange des Prozeſſes mit der einen oder der andern Parthey in ihrem Hauſe getrunken oder gegeſſen hat, oder Geſchenke von ihr empfangen *)."

Man

*) Der Richter kann aber nicht recuſirt werden, weil er eine Parthey bey ſich aufgenommen, oder mit ihr in einem dritten Hauſe gegeſſen hat.

Man fürchtet, daß dieſe Gaſtmahle, dieſe Geſchenke nur gegeben werden möchten, um die Stimme des Richters zu erkaufen.

Neunter Grund. 1. „Wenn Todfeindſchaft zwiſchen dem Richter und einer der Partheyen Statt findet.“

Wir verſtehen unter Todfeindſchaft einen entſchiedenen, bekannten, geoffenbarten, durch Todſchlag an einem unſerer Verwandten, Zank, Ehrenſachen oder durch ein ſtarkes Intereſſe veranlaßten Haß.

Man fürchtet mit Recht, daß ein ſolcher Richter, wenn er ſeine Stimme geben ſoll, mehr den Ruf der Sache als die Stimme der Gerechtigkeit hören möchte.

2. „Wenn der Richter eine Parthey, ſeit dem Prozeſſe oder in den letzten ſechs Monathen vor angebrachter Recuſation mündlich oder ſchriftlich angegriffen, injuriirt oder bedrohet hat.

(Rühren die Injurien von der Parthey her, ſo iſt dieß kein Grund der Recuſation, weil das heißen würde, dem Mangel an Achtung gegen Gerichtsperſonen Vorſchub geben).

Dieſer Grund iſt wichtig; wie kann ein Richter in ſeiner Meinung unpartheyiſch ſeyn, der die Entſcheidung des Prozeſſes nicht abwarten kann, um ſeinen Widerwillen gegen eine Parthey zu offenbaren.

So geneigt man die Recuſation eines Richters annehmen muß, wenn ſie gegründet iſt, ſo ſehr muß man es ſich angelegen ſeyn laſſen, mit Strenge die ſcheinbaren Gründe abzuweiſen, die das Geſetz nicht zugelaſſen hat. Der Magiſtrat iſt allein dazu geſetzt, die Gerechtigkeit zu handhaben. Er würde der Ausübung ſeiner Functionen beraubt werden, wenn er genöthigt wäre, jedes

Mahl

Mahl von ſeinem Richterſtuhle herabzuſteigen, wenn die ſtreitenden Theile Verdacht gegen ihn erregen wollten.

So ſieht das Geſetz nicht mehr einen genügenden Grund für die Recuſation darin, wenn der Richter nur Verwandter oder Verſchwägerter des Vormundes, des Gegenvormundes, des Curators einer der Partheyen, oder wenn er Verwandter oder Verſchwägerter der Glieder oder Adminiſtratoren einer Anſtalt, einer Geſellſchaft, Direction oder Vereinigung der Gläubiger iſt, die als Partheyen in der Sache auftreten, wenigſtens wenn die Vormünder, Adminiſtratoren u. ſ. w. kein directes und perſönliches Intereſſe bey der Sache haben.

Hat alſo ein Maire, der im Nahmen ſeiner Commüne klagt, einen Bruder oder Sohn, der Tribunalrichter iſt, ſo kann ihn die andere Parthey wegen der Verwandtſchaft nicht recuſiren.

Wohnt aber der Richter in der klagenden Gemeinde, oder hat er ſein Domicil daſelbſt, ſo, dünkt uns, kann er recuſirt werden, weil er ein directes Intereſſe bey der ſtreitigen Sache hat.

Der Richter, der ſeine Pflichten kennt, muß, wenn er ſich in einem der obigen Fälle befindet, nicht warten, bis er von der Parthey recuſirt wird. Oft enthält er ſich der Stimme aus eigener Bewegung. Das Geſetz legt ihm die Verbindlichkeit auf, die Urſachen der Recuſation von ſich zu ſagen, die er in ſeiner Perſon kennt, und die Kammer entſcheidet, ob er ſich der Stimme enthalten ſoll.

Kann man das öffentliche Miniſterium recuſiren?

Nach

Nach der franzöſiſchen Organiſation der Gerichte kann das öffentliche Miniſterium in einer Sache in doppelter Eigenſchaft erſcheinen.

Es tritt auf als Parthey, klagt an, vertheidigt, wenn die Rede iſt vom Interreſſe einer Domaine, und von andern ihm anvertrauten Rechten.

Es tritt auf als Bewahrer der öffentlichen Ordnung, oder als Vertheidiger des Schwachen, wenn es ſich eine von den im Art. 83. der Prozeßordnung aufgezählten Sachen mittheilen läßt.

Im erſten Falle kann es nicht recuſirt werden, es iſt weſentliche und nothwendige Parthey, ſonſt würde das Verfahren nicht contradictoriſch ſeyn. Es muß als Privatperſon betrachtet werden.

Im zweyten Falle gehört der Procûreur unter die Reihe der Richter. Er verläßt die Rolle der Parthey, um die eines Richters zu übernehmen, deſſen Amt es iſt, die Entſcheidung vorzubereiten. Da er auf dieſe Weiſe als Richter handelt, ſo kann er, wie dieſer recuſirt werden.

Wenn muß die Recuſation angebracht werden?

Die neue Prozeßordnung will, daß die Recuſation eines Richters im Laufe des Prozeſſes, vor Anfang des mündlichen Verfahrens, oder vor dem Schluſſe der ſchriftlichen Inſtruktion vorgetragen werde.

Dieſe Verfügung leidet inzwiſchen eine Ausnahme; wenn nähmlich der Recuſationsgrund erſt nach dem oben beſtimmten Zeitraume entſtanden iſt; z. B. wenn der Richter ſelbſt oder durch ſeine Leute kurz vor dem Urtheile ein Ge-

ſchenk annimmt. Alsdann kann es der Parthey nicht zugerechnet werden, daß ſie nicht früher von der Recuſation Gebrauch machte.

Dieſem vom Geſetze vorgeſehenen Falle kann man, wie es ſcheint, den vergleichen, wo ein Grund der Recuſation vorhanden war, aber vor der beſtimmten Zeit nicht bekannt ſeyn konnte. Z. B. wenn der Richter ſchon früher Geſchenknehmer war, ſeinen Act aber erſt nachher hat eintragen laſſen.

Wann muß man den Richter recuſiren, der zu irgend einem Geſchäfte den Auftrag vom Tribunale erhalten hat?

Der Richter, der zu Ortsbeſichtigungen, Zeugenverhören, Befragungen über Artikel, Inſtruction des Incidentfalſums und andern Verhandlungen dieſer Art den Auftrag erhalten hat, muß in der kürzeſten Friſt recuſirt werden, um nicht durch eine zu ſpäte Recuſation das Verfahren nichtig und vergeblich zu machen.

1. Wenn alſo das Urtheil, welches ſolche Verhandlung vorſchreibt, contradictoriſch iſt, ſo muß die Recuſation des beauftragten Richters binnen dreyen Tagen, vom Urtheile an gerechnet, vorgebracht werden.

2. Iſt es ein Contumacialurtheil und iſt keine Oppoſition eingelegt, binnen dreyen Tagen nach Ablauf der acht Tage, welche zugeſtanden ſind, um Oppoſition einzulegen.

3. Hat der Ausgebliebene Oppoſition eingelegt, ſo muß man den beauftragten Richter binnen den dreyen Tagen recuſiren, die auf den Abſchlag der Oppoſition folgen, ſollte dieß Urtheil gleich ebenfalls contumacial ſeyn.

Wie muß man die Recuſation vorbringen?

Mit-

Mittelſt eines Actes auf der Kanzley des Tribunals, welches ſich mit der Sache befaßt hat, um das Aufſehen einer Audienz zu vermeiden und den Richter zu ſchonen.

Dieſer Act muß die Recuſationsgründe enthalten, damit das Tribunal bey bloßer Leſung deſſelben beurtheilen könne, ob ſie zuläſſig ſind. Er muß von der Parthey oder von ihrem erwieſenen Specialbevollmächtigten unterzeichnet ſeyn, damit man ſein Daſeyn nachher nicht leugnen kann.

Der Greffier macht eine Ausfertigung von dieſem Acte, und ſtellt ſie binnen 24 Stunden dem Präſidenten, oder wenn dieſer ſelbſt recuſirt iſt, dem erſten Richter, oder wenn die Sache ſchriftlich inſtruirt wird, dem Referenten zu.

Dieſer referirt davon dem Tribunale, das nach den Anträgen des öffentlichen Miniſteriums über die Zulaſſung oder Verwerfung der Recuſation ausſpricht.

Erkennt das Tribunal die Zulaſſung, ſo verordnet das darüber verfaßte Urtheil, daß die Actenſtücke dem recuſirten Richter mitgetheilt werden ſollen, um ſich über die Thatumſtände in bündigen Ausdrücken, in einer Friſt, die ihm geſetzt werden muß, zu erklären. Daſſelbe Urtheil zeigt ſorgfältig den Tag an, wann die Relation von einem der Richter erſtattet werden ſoll.

Wie muß über die Recuſation geurtheilt werden?

Die erſte Formalität, wenn die Recuſation angenommen worden, iſt, ſie dem recuſirten mitzutheilen. Dieſer begibt ſich auf die Kanzley, um ſeine Erklärung abzugeben, ob die Facta falſch oder wahr ſind.

Die Antwort des Richters muß gemäßigt ſeyn.

Wäre ſie in beleidigenden Ausdrücken erklärt, ſo würde ſie eine Urſache der Recuſation werden.

Greift der vorgebrachte Recuſationsgrund die Ehre des Richters an, wie, wenn man ihn beſchuldigt, Geſchenke angenommen zu haben, ſo dürfte man ihn ſchwerlich zwingen, ſeine eigene Schande aufzudecken, die Parthey aber muß durch dieſe Weigerung nicht leiden; ſie kann zum Zeugenbeweiſe gelaſſen werden.

Von dem Tage an, wo die Recuſation für zuläſſig erkannt iſt, ſind alle fernere Urtheile, alle verordnete Handlungen ſuspendirt. Das Tribunal iſt proviſoriſch unvollſtändig, die Aufträge des commiſſariſchen Richters ſind durch die Recuſation proviſoriſch aufgehoben, weil es ungewiß iſt, ob ſie zugelaſſen oder verworfen wird.

Man muß hiervon den Fall ausnehmen, wo die ſtreitigen Sachen nicht aufbewahrt werden könnten. Indem man die Entſcheidung des Tribunals erwartet, fordert das Intereſſe der Partheyen, daß proviſoriſche Maßregeln über dieſen Punkt ergriffen werden, dadurch, daß man einen andern Richter beruft, weil in dieſem Falle, wie in jedem andern, das Tribunal vollſtändig ſeyn muß.

Wann muß ſich der recuſirte Richter des Urtheils enthalten?

Wenn der Richter in ſeiner auf der Kanzley niedergeſchriebenen Erklärung oder Antwort damit übereinſtimmt, daß die Thatumſtände, worauf die Recuſation gegründet iſt, wahr ſind, oder wenn die Parthey nachdem er ſie förmlich abgeleugnet hat, darüber einen hinreichenden Beweis beybringt, wird das Tribunal verordnen, daß er ſich des Erkenntniſſes enthalte.

Folg=

Folglich kann er die Sache unter keiner Beziehung entſcheiden. Es ziemt ſich ſogar, daß er bey den Berathſchlagungen nicht gegenwärtig ſey, und nicht den mindeſten directen oder indirecten Einfluß auf ſeine Collegen zu gewinnen ſuche.

Wie muß man die beſtrittene Recuſation beweiſen?

Wenn der recuſitrte Richter die ihm zugerechneten Facta geleugnet hat, ſo muß ſie die recuſirende Parthey ſchriftlich, durch Beybringung ſolcher Certificate, wodurch die Verwandtſchaft, die Schwägerſchaft, der obwaltende Civil- oder Criminalprozeß, die Eigenſchaften des Vormundes u. ſ. w. dargethan werden, beweiſen.

In Ermangelung dieſer Certificate muß ſie einen Anfang des ſchriftlichen Beweiſes produciren, mit dem Vorbehalte, ihn durch ein Zeugenverhör vollſtändig zu führen, wenn ſie es für nöthig hält.

Sonſt bleibt es dem Ermeſſen des Tribunals überlaſſen, die Umſtände abzuwägen, welche die Production der Schriften verhindern, und es erlaubt, entweder durch Zeugen den Beweis vollſtändig zu führen, oder verwirft die Recuſation.

Damit ſich aber die Partheyen im letztern Falle nicht erlauben, die Ehre einer Gerichtsperſon muthwillig anzugreifen, und unbedachtſamer Weiſe den Gang der Gerechtigkeit aufzuhalten, verfällt diejenige, die mit ihrer Recuſation unterliegt, in eine Geldbuße nicht unter 100 Franken, und war die Beleidigung ſchwer, beruht die Recuſation auf ärgerlichen Gründen, ſo hat der ungerechter Weiſe recuſirte Richter das Recht, vom Recuſirenden Schadenserſatz zu fordern, in welchem Falle er nicht Richter bleiben kann, weil

 er

er dadurch, daß er Schadenserſatz fordert, Parthey wird.

Von der Appellation gegen die Urtheile über die Recuſation.

Wenn ſind dieſe Urtheile der Appellation empfänglich?

Man bemerke wohl, daß man keine Rückſicht auf die Hauptſache zu nehmen hat, um zu erfahren, ob die Appellation Statt finde. Es iſt hier nicht die Frage vom ſtreitigen Gegenſtande, ſondern von der Zuſammenſetzung des Tribunals, von der Sicherheit oder der ungerechten Beſchuldigung einer Parthey, von einem Angriffe auf die Functionen und zuweilen auf die Würde und Ehre des Richters, von Genugthuung, Schadenserſatz, mit einem Worte nur von Dingen, worüber die Civil-Tribunale lediglich in erſter Inſtanz ſprechen können.

Auch findet in allen möglichen Fällen die Appellation von ſolchen Urtheilen Statt.

Zuweilen aber verträgt der ſtreitige Gegenſtand die Appellationsfriſten nicht. Es iſt dringend, proviſoriſche Maßregeln zu ſeiner Erhaltung zu ergreifen; denn hat die Parthey das Recht, dieſe Incidentklage auf der Stelle durch bloße Aufforderung zur Audienz zu bringen, und weil Gefahr beym Verzuge iſt, erkennt das Tribunal mit Berufung eines andern Richters, der des Recuſirten Stelle vertritt.

Welches ſind die Appellationsfriſten?

In einer Recuſationsſache muß man die größte Schnelligkeit ſuchen. Einer Seits iſt ein Factum zu würdigen; anderer Seits iſt das Urtheil, das Verfahren unterbrochen. Aus dieſem Grunde gibt das Geſetz nur fünf Tage, um Appel-

pellation gegen das Urtheil über die Recuſation einzulegen.

Die Appellation legt man durch einen Act auf der Kanzley ein, in welchem der Appellant ſeine Gründe angibt, und die Urkunden benennt, die er zur Unterſtützung ſeiner Klage beyfügt.

Und binnen dreyen Tagen ſendet der greffier des Tribunals an den des Appellationshofes auf Koſten des Appellanten:

1. die Ausfertigung des Recuſationsactes;
2. die der beantwortenden Erklärung des Richters;
3. des Urtheils über die Recuſation;
4. der auf der Kanzley eingelegten Appellation;
5. alle zum Beweiſe producirte Urkunden.

Binnen drey Tagen nach Empfang der Urkunden legt ſie der greffier des Appellationshofes den Richtern vor, und dieſe ernennen ſogleich aus ihrer Mitte einen Referenten, benennen den Tag des Erkenntniſſes und communiciren das Ganze dem öffentlichen Miniſterio.

Am gegebenen Tage wird das Erkenntniß gefällt, ohne mündlichen Vortrag, ohne Debatten, und ſelbſt ohne daß es nöthig wäre, die Partheyen dazu zu berufen. Der Appellationshof urtheilt nach den producirten Urkunden und ohne Koſten zu berechnen. Folglich werden keine avoués bey Sachen dieſer Art zugelaſſen.

Vom Erkenntniſſe wird alſobald Abſchrift gemacht und binnen 24 Stunden nach der Ausfertigung vom greffier des Appellationshofes an den des Tribunals, mit allen den im Art. 393. aufgezählten Actenſtücken, zurückgeſandt.

Binnen einem Monathe vom Tage des Urtheils erſter Inſtanz an, wodurch die vorgebrachte Recuſation verworfen worden, muß die Parthey,

welche appellirt hat, dem Gegentheile ihr Verfahren beſcheinigen. Sie iſt gehalten, ihr das Erkenntniß, oder wenn es noch nicht erlaſſen iſt, ein Certificat des greffier beym Appellationshofe, woraus erhellet, daß die Sache noch nicht entſchieden ſey, und der Tag, wenn ſie entſchieden werden ſoll, zu inſinuiren.

Sonſt wird das Urtheil erſter Inſtanz proviſoriſch vollſtreckt, und was proviſoriſch geſchehen und entſchieden iſt, ſoll gültig ſeyn, ob der Appellationshof gleich in der Folge den Recuſationsgrund zuläßt.

XXVII. Von dem Erlöſchen der Inſtanz.

Nachdem wir die verſchiedenen Elemente durchlaufen ſind, woraus eine Inſtanz beſteht, nachdem wir die verſchiedenen Incidentpunkte betrachtet haben, die deren Lauf unterbrechen können, bleibt uns noch übrig, zu prüfen, wie ſie endet.

Die Inſtanz endet gewöhnlich 1. durch das Urtheil, 2. durch Vergleich, 3. durch Erlöſchung, 4. durch Verzicht.

Hier brauchen wir uns nur mit der Erlöſchung und dem Verzicht zu beſchäftigen.

Was iſt die Erlöſchung der Inſtanz?

Es iſt eine Art der Verjährung, die ein während einer gewiſſen Zeit unterbrochenes Verfahren nichtig macht.

Der Grund dieſer Erlöſchung iſt uns vom Kaiſer Juſtinian, l. 11. C. de judiciis alſo angegeben:

„Es ſchien uns nöthig, den Gang der Inſtruktion zu beſchleunigen, um zu verhindern, daß die Prozeſſe nicht ewig dauern, und nicht über

das

das gewöhnliche Menſchenleben hinausgehen ......
Wir haben alſo beſchloſſen, daß die (Civil-) Prozeſſe vor Ablauf dreyer Jahre von der Einlaſſung an gerechnet beendigt ſeyn ſollen."

Daraus ſchloß man mit Recht, daß ein während dieſes Zeitraums verſäumter Prozeß erloſchen ſeyn müſſe.

Dieß Geſetz hat man in Frankreich ſtets befolgt, wie der alte Gerichtsgebrauch des Pariſer Parlements beweiſet, nur mit dem Unterſchiede, daß ehedem die Peremtion durch Unterbrechung des Verfahrens während eines Jahres Statt fand, wenigſtens wenn man keine Reſtitution gegen dieſen Zeitablauf erhalten hatte.

Nachher wurde die Erlöſchung erſt nach Ablauf dreyer Jahre erreicht.

Nach dem Art. 120. der Verordnung von 1539. durfte gegen die Peremtion der Inſtanz keine Reſtitution mehr ertheilt werden.

Der Art. 15. der Verordnung von 1563. ſagte:

„Wenn die erhobene Inſtanz, wenn gleich die Einlaſſung erfolgt ſeyn ſollte, drey Jahre hindurch unterbrochen geweſen, ſo ſoll die Klage nicht fortgeſetzt werden können, vielmehr ſoll die Verjährung ihren Lauf behalten, als ob die beſagte Inſtanz nicht erhoben noch eingeführt geweſen wäre, und ohne, daß man behaupten könnte, die Verjährung ſey unterbrochen."

Dieſe Verordnung war aber nicht bey allen Parlementen angenommen, dergeſtalt, daß die Friſt der Peremtion und ihre Wirkungen nach den bey den verſchiedenen Obergerichtshöfen eingeführten Reglements von einander abwichen.

Da keine nachherige Verordnung, kein Geſetz über dieſen Punkt etwas feſtgeſetzt hat, ſo

mußten die Tribunale dem alten Gebrauche bis auf dieſen Tag folgen.

Inzwiſchen hatte ein Geſetz vom 6 Brum. J. 5. Art. 2. bis zum allgemeinen Frieden jede Erlöſchung der Inſtanz, die einem Vertheidiger des Vaterlandes entgegengeſetzt werden könnte, abgeſchafft.

Da dieſer Frieden durch den Tractat von Amiens geſchloſſen iſt, ſo ſcheint es, daß man ſich auf dieß Geſetz nicht mehr beziehen kann, obgleich die Militärperſonen die nähmliche Begünſtigung verdienen. Dieſe Ausnahme kann jedoch nicht weiter zugelaſſen werden, weil die Prozeßordnung ſolche nachher nicht wieder angenommen hat.

Welches iſt die zureichende Friſt, um der Peremtion Statt zu geben?

Die Prozeßordnung hat die nähmliche Friſt angenommen, welche Juſtinian in dem oben von uns angeführten Geſetze beſtimmt hatte. „Jede Inſtanz ſoll durch Unterbrechung des Verfahrens während dreyer Jahre erlöſchen“

Dieſe Friſt läuft ſowohl in der erſten als in der Appellations-Inſtanz ſelbſt gegen denjenigen, der keinen avoué beſtellt hat, weil in dieſem Falle die Mißbräuche, die das Geſetz vermeiden wollte, nicht weniger zu fürchten ſind.

Sie läuft aber nicht zum Präjudiz des dem Erben und der Wittwe zur Deliberation zugebilligten Privilegiums, noch zum Präjudiz der Unterbrechung der Inſtanz, welche durch das Abſterben des avoué entſteht. In dieſen verſchiedenen Fällen bewilligt das Geſetz eine Verlängerung von ſechs Monathen.

Es ſcheint, daß der Prozeß der Peremtion nicht mehr unterworfen ſey, wenn zum Urtheile ge-

geſchloſſen iſt, und der Aufſchub nur den Richtern beygemeſſen werden kann. Dieß erhellet aus den Worten Unterbrechung des Verfahrens (discontinuation de poursuites).

Gegen welche Perſonen läuft die Friſt der Peremtion?

Gegen alle Partheyen, welche in der Inſtanz begriffen ſind, ſelbſt gegen die privilegirten; d. h. gegen den Staat, öffentliche Anſtalten, Minderjährige, vorbehältlich ihres Regreſſes gegen die Verwalter und Vormünder, weil dieſe, beauftragt mit der Betreibung des Prozeſſes, es ſich ſelbſt zurechnen müſſen, wenn ſie nicht in nützlicher Zeit gehandelt haben.

Dieſe Dispoſition wendet man auch auf den Maire einer Gemeinde, und auf den Curator eines Interdicirten an, nicht aber auf einen Rechtsconſulenten, weil nur die erſteren das Intereſſe ihrer Adminiſtrirten direct zu beſorgen haben, nicht der letztere.

Schwierig iſt die Auflöſung der Frage, wenn ein Frauenzimmer, das eine Inſtanz rechtshängig gemacht hat, ſich verheyrathet, ob die vorher angefangene Peremtion nach ihrer Verheyrathung zu laufen fortfährt.

Der Rechtslehrer Lange behauptet die Verneinung, weil, ſagt er, von dem Augenblicke an, da ſich das Mädchen verheyrathet, es nicht mehr fähig iſt, ohne Autoriſation des Mannes vor Gericht zu ſtehen, deßhalb muß man den letztern citiren, um die Inſtanz mit ihr wieder aufzunehmen.

Man könnte heut zu Tage dieſe Meinung annehmen und ſie auf den Art. 215. des Civilgeſetzbuchs gründen.

Die

Die Affirmative ſcheint uns aber den Vorzug zu verdienen, weil der Art. 398. der Prozeßordnung ſagt, daß die Peremtion gegen alle Perſonen laufe, und weil nach dem Art 345. die Veränderung des Zuſtandes der Partheyen die Fortſetzung des Verfahrens nicht hindert.

Tritt die Peremtion von Rechtswegen ein?

Die Peremtion ſoll, wie wir geſehen haben, nur die Inſtruction der Prozeſſe beſchleunigen. Dieß iſt ein Vortheil, den ſie den Partheyen verſchaffen ſoll, und auf welchem ſie Verzicht leiſten können:

Nemini invito beneficium datur. L. 69. ff. de regul. jur. Die Peremtion muß alſo gebeten und nicht von Rechtswegen zugeſtanden werden. Die Richter können ſie nicht Amtshalber ſuppliren.

Welche Prozeſſe ſind der Peremtion unterworfen?

Wir nehmen keine aus: die Haupt- und Incidentinſtanzen, die Interventionen, die in der Appellation ſchwebenden Prozeſſe, und ſelbſt diejenigen, die vor Schiedsrichtern inſtruirt werden, wenigſtens wenn das Compromiß nicht andere Maße gibt.

Muß man die Beſchlagnahme der Immobilien hierzu rechnen?

Man könnte behaupten, daß dieſe Beſchlagnehmungen eigentlich keine Inſtanzen bilden, daß ſie von den gewöhnlichen Regeln des Prozeſſes abweichen, und alſo der Art. 397. nicht auf ſie anwendbar ſey.

Inzwiſchen ſtreiten die Gründe, die den Geſetzgeber beſtimmt haben, die Peremtion einzuführen, hier wie bey den gewöhnlichen Inſtanzen. Die Beſchlaganlegungen ſind noch läſtiger, und

und es liegt alſo noch mehr daran, daß ſie nicht verewigt werden.

Läuft die Peremtion zum Nachtheile eines Vergleichs, oder eines Compromiſſes, das nicht vollzogen iſt?

Da dieſe Acte nicht zum Prozeſſe gehören, ſo können ſie auch dahin nicht gezogen werden und die Peremtion nicht hindern. Es liegt der intereſſirten Parthey ob, ihre Rechte durch ſolche Maßregeln zu decken, wodurch ſie erhalten werden, um die Schlinge zu vermeiden, in welche ihr Gegner ſie werfen wollte.

Man bemerke, daß alle Prozeßacte der einen oder andern Parthey, wenn ſie nur regelmäßig vorgenommen ſind, die Peremtion decken, ſo daß der Gegner nicht darum bitten kann. Ein bloßer Act, wodurch ein avoué erklärt, daß er beauftragt ſey, die Sache zu führen, eine bloße Aufforderung reicht hin, um die Peremtion zu hindern.

Aber vergebliche, unregelmäßige und nichtige Acte, als ſolche, die nicht zum Prozeſſe gehören, als ein Compromiß, u. ſ. w., können keine ſolche Wirkung hervorbringen.

Mittelſt welchen Actes wird gebeten, die Peremtion auszuſprechen?

Durch ein Geſuch von avoué zu avoué. Wenn inzwiſchen dieſer öffentliche Beamte geſtorben, interdicirt oder ſuspendirt iſt, ſeit dem Augenblicke, wo die Peremtion erreicht worden, ſo ſcheint es, daß ſie auch durch ein anderes Geſuch gebeten werden kann.

Was iſt die Wirkung der Peremtion?

Das Verfahren oder die Inſtanz zu vernichten. Man muß aber ſorgfältig bemerken, daß ſie nur das Verfahren angeht. Das Recht ſelbſt

ſelbſt läßt ſie unangegriffen, ſo daß die Partheyen, wenn ſie ausgeſprochen iſt, ſich durchaus in dem nähmlichen Zuſtande, wie vor dem Prozeſſe befinden. Sie können ſich auf keinen Act dieſes Prozeſſes beziehen, um den andern in Verzug zu ſetzen, oder zu bewirken, daß der Intereſſenlauf ſeinen Anfang nehmen, und die Verjährung zu unterbrechen. Hier findet der gemeine Grundſatz: quod nullum eſt, nullum producit effectum, ſeine volle Anwendung.

Sonſt wurden die, während der erloſchenen Inſtanz aufgelaufenen Koſten compenſirt, und jede Parthey trug die ihrigen.

Jetzt werden dieſe Unkoſten vom urſprünglichen Kläger getragen, weil man vermuthet, daß er das meiſte Intereſſe hatte zu handeln, da er die Klage anſtellte. Seine Unthätigkeit iſt um ſo mehr zu tadeln, als er am Ende doch der Urheber der Koſten iſt, die durch ſeines Gegners Vertheidigung erwachſen ſind.

XXVIII. Vom Verzicht.

Die Inſtruction, oder das Prozeßverfahren iſt häufig der Preis der Sorgen und der Betreibungen einer oder der andern Parthey. Aus dieſem Grunde können die Aufklärungen, Geſtändniſſe und Beweiſe, die eine von ihnen ſich verſchafft hat, ihr nicht genommen werden, ohne daß ſie einwillige.

Aber in allen Fällen, wo die Parthey, die eine Inſtanz erhoben hat, es zweckmäßig hält, ſie nicht zu verfolgen, kann ſie ſolche zu ihrem Vortheile verlaſſen, und die Bekanntmachung, welche ſie vor Gericht davon macht, nennt man Verzicht.

Wie leiſtet man Verzicht?

Er

Er kann geſchehen und angenommen werden, durch bloße von den Parthenen oder ihren Specialbevollmächtigten unterzeichnete Acte. Der avoué, dem die Sache anvertraut geweſen, ſelbſt der Advocat, dürfen davon nicht abſtehen, ſelbſt wenn ſie glauben, nicht damit durchzukommen, wenigſtens wenn ſie nicht ausdrücklich dazu autoriſirt ſind. Sonſt würden ſie Gefahr laufen, daß ihre Handlung gemißbilligt würde.

Der Act der Verzichtleiſtung und der Annahme werden von avoué zu avoué inſinuirt.

Wer kann Verzicht leiſten?

Alle, die einen Prozeß anſtellen konnten.

Aber diejenigen, die in Anderer Nahmen handelten, ſo wie der Vormund, der Curator, der Maire u. ſ. w., müſſen, um regelmäßig zu Werke zu gehen, mit den nähmlichen Formalitäten verzichten, die zur Anſtellung der Klage erforderlich waren.

Was iſt die Wirkung der Verzichtleiſtung?

Man unterſcheide:

Wenn die Verzichtleiſtung angenommen iſt, ſo ſetzt ſie nicht allein den gerichtlichen Debatten der Parthenen ein Ziel, ſondern ſie bringt auch die Sache in den nähmlichen Stand zurück, wie ſie vor der Klage war. Sie befinden ſich im nähmlichen Falle, wie zwey Contrahenten, die gegenſeitig übereinkommen, ihren gemeinſchaftlichen Contract aufzuheben; ſie werden einer dem andern fremd.

Augenſcheinlich muß man hier alſo den im Art. 401. feſtgeſtellten Unterſchied anwenden, daß die angenommene Verzichtleiſtung nur das Prozeßverfahren und nicht die Klage ſelbſt aufhebe.

Iſt der Verzicht hingegen nicht angenommen, ſo kann die Parthey, die Verzicht geleiſtet hat,

hat, den denſelben enthaltenden Act unwirkſam machen. Sie hat die Abſicht gezeigt, ſich verbindlich zu machen; ſo lange indeß der Gegner die Annahme nicht erklärt hat, iſt ſie nicht verbunden.

Sonſt waren mehrere Practiker der Meinung, daß der Act über die Verzichtleiſtung gerichtlich aufgenommen werden müſſe. Pigeau aber in ſeinem Civilprozeſſe Band 1. S. 358. hält dafür, daß dieſe Aufnahme unnütz ſey; ein Act über den Verzicht ſey hinreichend, um denjenigen, der ſich unterzeichnet habe, an der Fortſetzung der Klage zu hindern.

Jetzt iſt, wie wir geſehen haben, der Verzicht nicht verbindlich, ſo lange er nicht angenommen iſt.

In allen Fällen kann derjenige, der verzichtet hat, andern Tages einen neuen Prozeß in derſelben Form, vor demſelben Tribunale, oder mit veränderter Form, und bey einem andern Tribunale anfangen, wenn nur die Klage nicht verjährt iſt.

Eben ſo glauben wir, daß ein angenommener Verzicht die nähmliche Wirkung hervorbringt, als die Peremtion.

Man kann von keinem Acte des in Nichts verwandelten Verfahrens Gebrauch machen, auch nicht um die Verjährung zu unterbrechen.

Bey der einen und der andern Hypotheſe muß man den Art. 3247. des Civilgeſetzbuches anwenden, welcher ſagt:

„Wenn der Kläger von ſeiner Klage abſteht,"

„Wenn er die Inſtanz erlöſchen läßt,"

„Soll die Unterbrechung (der Verjährung) als nicht eingetreten angeſehen werden."

Kann

Kann eine der Partheyen ohne Zuſtimmung der andern verzichten, wenn mehrere bey der Sache intereſſirt ſind?

Man unterſcheide:

Wenn die ſtreitige Sache theilbar iſt, wenn drey Erben z. B. ihren gemeinſchaftlichen Schuldner wegen einer Summe Geldes belangen, ſo kann der eine ohne die Theilnahme der andern gültig verzichten.

Iſt die Sache hingegen untheilbar; wenn z. B. drey Erben ein Pferd vindicirt haben, ſo kann die Verzichtleiſtung des einen der Forderung der andern nicht präjudiciren. Wenn der belangte Schuldner aber unterliegt, ſo tritt er in die Rechte deſſen von den Klägern, der Verzicht geleiſtet hat.

Will ein Intervenient verzichten, ſo muß er die Zuſtimmung beyder Partheyen haben, die er angegriffen, weil er mit einer wie mit der andern zu ſchaffen hat. Unterſtützte er nur eine von ihnen, ſo muß man die obigen Grundſätze anwenden.

Wer muß die Koſten tragen?

Wenn eine Parthey verzichtet, ſo erkennt ſie eben dadurch an, daß ſie ihren Gegner zur Unzeit, incompetenter Weiſe oder zu voreilig angeklagt hat. Sie geſteht temerarius litigans zu ſeyn, und muß alſo auch die Strafe davon tragen. Es iſt allerdings ungerecht daß derjenige, der unbedachtſamer Weiſe belangt iſt, die Koſten davon trage.

Die Parthey, welche Verzicht geleiſtet hat, muß ſie auf eine bloß unter die Taxe geſetzte Ordonnanz des Präſidenten bezahlen, wenn die Partheyen gegenwärtig oder durch einen Act von avoué zu avoué dazu vorgeladen ſind.

Ertheilt ein Präſident erſter Inſtanz dieſe Ordonnanz, ſo iſt ſie ungeachtet der Oppoſition oder Appellation executoriſch.

Rührt ſie von einem Präſidenten des Appellationshofes her, ſo wird ſie proviſoriſch vollzogen, ungeachtet der Oppoſition.

XXIX. Von ſummariſchen Sachen.

Nachdem die Prozeßordnung die Formen der Vorladung angegeben, nachdem ſie die verſchiedenen Incidentpunkte, welche den Lauf der Inſtanz unterbrechen können, und die verſchiedenen Acte, wodurch ſie geſchloſſen wird, bezeichnet hat, beſchäftiget ſie ſich mit den Materien, die von den gewöhnlichen Regeln des Prozeſſes abweichen. Dieß ſind die ſummariſchen Sachen.

Dieſe Materien ſind alle, die vermöge ihrer Geringfügigkeit oder der Natur der Conteſtation Geſchwindigkeit fordern. Folglich werden ſie ſummariſch inſtruirt; die Formalitäten ſind weniger zahlreich, die Friſten kurzer, alles vereinfacht ſich dabey und nimmt einen raſchen Gang *).

Wir ſagen mit Jouſſe, daß dieſer Titel der wichtigſte von allen iſt, welche die Prozeßordnung enthält, weil es der iſt, deſſen Beobachtungen mehr als alle andere dazu beytragen kann, die Prozeſſe abzukürzen, ſowohl wegen des einfachen Ganges, den man befolgt, als weil die ſummariſchen Sachen die zahlreichſten ſind. Es wä-

re

*) Das Civil-Tribunal zu Paris hat kürzlich beſchloſſen, daß alle ſummariſche Sachen an eine der Sectionen gebracht werden ſollen. Da dieſe nun bloß über ſummariſche Sachen erkennt, ſo wird ſie vom Gerichtsperſonale die ſummariſche Section genannt. — Sind die Qualitäten einmahl im Klaren, ſo geſteht man keine Contumaz mehr zu.

re zu wünſchen, daß die avoués ein beſonderes Studium daraus machten, ſich bey der Betreibung der Sachen ſtrenge daran zu halten.

Verſchiedene Verordnungen, und inſonderheit die von Blois Art. 153., von 1629., Art. 115., die von 1667. Tit. 17., das Patent vom 18ten Juny 1769. enthaltend das Reglement wegen Juſtizverwaltung in der Normandie, haben ſich mit den ſummariſchen Sachen, mit der Größe der Schuldklagen, die einen Theil davon ausmachen, mit der Form der Inſtruction, mit der Vollſtreckung der Urtheile, und mit den Zeugenverhören, wenn ſie bey dieſer Art von Prozeſſen Statt finden, beſchäftiget.

Wir werden in zwey Paragraphen prüfen:

1. Was ſummariſche Sachen ſind.
2. Die Formalitäten eines ſummariſchen Zeugenverhörs.

1. Welches ſind die ſummariſchen Sachen.

I. „Die Appellationen von den Urtheilen der Friedenstribunale.“

II. „Die rein perſönlichen Klagen, ſo hoch ſie ſich belaufen mögen, wenn ihnen eine Urkunde zum Grunde liegt, nur muß dieſe nicht angegriffen werden.“

Hierbey iſt es dienlich, zu erklären, was man unter rein perſönlichen Klagen verſteht.

Es ſind diejenigen, welche aus einer Obligation, einem Contracte, einer ſonſtigen Urkunde oder einem Factum entſtehen, welches demjenigen, der ſich verbindlich gemacht hat, oder ſeinen Auctoren perſönlich iſt.

Man muß bemerken, daß die Prozeßordnung die Größe der geforderten Summe nicht beſchränkt. So beträchtlich ſie ſeyn mag, ſo iſt

doch die Klage nicht weniger ſummariſch, wenn der Titel nicht beſtritten wird. Denn warum in ſolchem Falle die Zahlung verſchieben, Schriften zulaſſen und unnütze Koſten? Der Schuldner iſt dazu immer nur zu ſehr aufgelegt, wenn er nicht zahlen will; aber man muß ihm dieß Mittel nehmen, ihn zwingen ſich zu liberiren, wenn er unredlich iſt und böſe Abſicht hat, oder ihm Friſten bewilligen, Kraft des Artikels 1244. des Civilgeſetzbuchs, wenn er durch Unglücksfälle im Rückſtande iſt.

Je prompter die Juſtiz einen Titel über eine Forderung vollſtrecken läßt, deſto mehr Vertrauen gewährt ſie den Conventionen, deſto mehr Leben den Verträgen der Geſellſchaft.

III. „Die ohne Urkunde angeſtellten Klagen, wenn ſie nicht die Summe von tauſend Franken überſteigen.

Dieſe Verfügung geht ſowohl auf die rein perſönlichen Klagen, als auf die Realklagen.

Der Appellationshof zu Montpellier war ſelbſt der Meinung, daß wenn man den gegenwärtigen Werth des baaren Geldes mit jenem vergliche, den es Anno 1667. gehabt, die ohne Urkunde angeſtellten Klagen bis zu 2000 Franken zu den ſummariſchen Sachen gerechnet und als ſolche inſtruirt werden müßten.

IV. „Klagen zu Bewirkung proviſoriſcher Verfügungen, oder ſolche, die Geſchwindigkeit erheiſchen.“

Dieſe Klagen ſind:

1. Diejenige, um Schulden halber inhaftirte Perſonen aus dem Gefängniſſe zu befreyen.

2. Die Aufhebungen der Oppoſition.

3. Die Zahlung, welche Gaſtwirthe oder Handwerker von den Fremden für Speiſung und gelieferte Arbeit, was es ſeyn mag, fordern.

4.

4. Wenn man Depoſita, Pfänder, Papiere und andere unterſchlagene Sachen wieder fordert.

5. Die Beſchlagnahme der Früchte und des Viehes, des Hausgeräths, der Kaufmannswaaren, Verkauf der Mobilien, und anderer Dinge, bey denen Gefahr beym Verzuge ſeyn würde.

6. Die Klagen wegen Alimente, u. ſ. w.

Man unterſcheide die Fälle, welche Schnelligkeit erfordern, von denen, bey welchen Gefahr durch den Verzug entſteht. Bey den erſten kürzt man die Friſten und die gewöhnlichen Formen ab; bey den letzten überläßt ſich der Richter ganz der Nothwendigkeit und dem Andringen der Umſtände, er kennt, wenn es ſeyn muß, keine Friſt; bey den einen ſpricht der Richter definitiv, bey den andern nur proviſoriſch, und um die Sache zu erhalten, die in Gefahr iſt zu verderben.

Die dringenden Fälle ſind lege 1., 2., und vorzüglich 3., ff. de feriis, lib. 2. tit. 12. näher beſchrieben: ſolet etiam meſſis vindemiarumque tempore jus dici de rebus, quae tempore vel morte periturae ſunt. . . .

V. „Die Klagen auf Zahlung der Miethe, Pacht und rückſtändige Renten."

Dieſe Klagen gehören aus dem Grunde zu den ſummariſchen Materien, weil ſie keine weitläufige Inſtruction erfordern, weil keine große Debatten dabey Statt finden können, und weil außerdem der Eigenthümer und der Gläubiger ihrer Exiſtenzmittel nicht durch muthwilligen Aufſchub beraubt werden dürfen.

Sind die ſummariſchen Materien dem Verſuche der Güte unterworfen?

Die Negative iſt in Rückſicht der Klagen, die Geſchwindigkeit erfordern, und in Rückſicht

derer auf Bezahlung der Miethe unzweifelhaft. Der Art. 49. dispenſirt ſie förmlich davon.

Obgleich dieſer Artikel über die Appellationen von den Friedensgerichten Stillſchweigen beobachtet, ſo iſt es doch augenſcheinlich, daß, wenn die Sachen an das Civiltribunal kommen, ſie nicht wieder an das Friedensgericht zurückgehen müſſen. Es würde lächerlich ſeyn, den Friedensrichter zum Vermittler in einer Sache zu machen, in der er ſo eben als Richter geſprochen hat. Uebrigens muß dieſer Verſuch der Klage vorhergehen, und hier würde er erſt der Verurtheilung folgen.

Was die übrigen Perſonalklagen betrifft, ſo könnten ſie mit einigem Grunde den obigen Klagen verglichen werden; wir glauben aber doch, daß man ſie dem vorgängigen Verſuche der Güte unterwerfen muß, weil der Art. 48. alle Hauptklagen demſelben unterwirft, und dieſe nicht beſonders von jener Formalität ausgenommen ſind.

Wie werden die ſummariſchen Sachen entſchieden?

Nach der Meinung des Appellationshofes zu Grenoble ſollten dieſe Sachen, wenn ihnen keine Urkunde zum Grunde läge, nach dem entſchieden werden, was in dem Vergleichstermine vorgebracht worden.

Die Prozeßordnung aber hat eine andere, faſt eben ſo einfache Art angenommen. Sie ſollen, ſpricht ſie, auf einen formloſen Act ohne weiteres Verfahren oder Formalitäten entſchieden werden.

Der Appellationshof zu Rennes ließ ſich inzwiſchen vernehmen, daß die Vertheidigung natürlichen Rechtens ſey, und der, gegen welchen man eine Klage richte, ſtets die Befugniß haben müſſe,

ſie

ſie abzuwehren. Der Beklagte ſollte alſo, ſeiner Meinung nach, ſeine Vertheidigungsgründe ſchriftlich anbringen können, und man ſollte ihm eine dreytägige Friſt dazu bewilligen. Da jedoch der Text des Geſetzes derſelbe geblieben iſt, ſo hat er dieſe Grundſätze eben dadurch nicht angenommen.

Ohne auf die Bemerkungen des Appellationshofes von Montpellier Rückſicht zu nehmen, welcher verlangte, daß man vor der Entſcheidung eine Friſt geben ſolle, um ſeine Einwendungen vorbringen zu können, und zu wiſſen, ob die Sache zu den ſummariſchen zu rechnen ſey, hat man im nähmlichen Art. 405. entſchieden, daß die Sache am nähmlichen Tage, da die Vorladungsfriſt abgelaufen, entſchieden werden ſolle.

Wie müſſen die Incidentklagen und Interventionen angeſtellt werden?

Durch ein Geſuch des avoué, welches nur das mit Gründen unterſtützte Petitum enthalten darf.

Dieſe Anträge ſind diejenigen, in welchen man die Gründe angibt, auf welchen die Klage beruhet.

2. Worin beſtehen die Formen eines ſummariſchen Zeugenverhörs?

Bey den ſummariſchen Sachen ſteht es dem Richter immer frey, auf perſönliche Erſcheinung, Zeugenverhöre und andere geſetzliche Inſtructionsmittel für die ordinairen Materien zu recurriren. Da inzwiſchen das Zeugenverhör am häufigſten angewendet wird, ſo hat man geſucht, demſelben hierbey einen raſchern Ganz zu verſchaffen, um es mit der Natur des Prozeſſes in beſſere Harmonie zu ſetzen.

Die Formalitäten der übrigen Inſtructionsmittel hat die Prozeßordnung nicht abgekürzt, woraus man ſchließen muß, daß ſie hier, wie bey den ordinairen Fällen befolgt werden müſſen.

Das Zeugenverhör wird in den Fällen, wo es vorgenommen werden ſoll, durch ein Urtheil, welches die zu beweiſenden Thatumſtände enthält, und ohne daß es nöthig wäre, ſie vorher wie in nicht ſummariſchen Sachen zu artikuliren verordnet.

Dieß Urtheil beſtimmt Tag und Stunde, wo die Zeugen vernommen werden ſollen.

Der Appellationshof von Grenoble forderte auch, daß der Friedensrichter beauftragt werden ſolle, das Zeugenverhör abzuhalten, wenn ſich die Partheyen oder Zeugen ſonſt transportiren müßten. Da ihm dieſe Befugniß ſchon durch die allgemeine Diſpoſition des Art. 1035. zugeſtanden iſt, ſo war es nicht nöthig, ſie hier zu wiederholen.

Die Zeugen werden wenigſtens einen Tag vor der Abhörung vorgeladen.

Iſt dieß bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben?

Der Artikel ſagt es nicht, aber ohne Zweifel iſt es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen; denn es würde ſchwer ſeyn, ſie nach dem Art. 1030. über die Prorogation auszuſprechen.

Der Art. 8. Tit. 17. der Verordnung von 1667 verbot die Prorogationen des Zeugenverhörs in ſummariſchen Sachen; aber die Erfahrung hat bewieſen, daß ſie nöthig ſeyn kann; und wenn eine der Partheyen darum nachſucht, ſo wird dieſer Incidentpunkt auf der Stelle entſchieden.

Muß man über das Zeugenverhör ein Protokoll führen?

Die

Die Zeugen werden geladen, um die von den Partheyen abgeleugneten Thatumſtände aufzuklären, und dem Richter Ueberzeugung zu verſchaffen. Wenn dieſer Zweck einmahl erreicht iſt, ſo iſt jedes Protokoll über das Verhör unnütz. Bevor das Urtheil geſprochen wird, welches gleich nachher geſchiehtt, iſt es hinreichend, wenn ſich der greffier die Nahmen der Zeugen und die Hauptmomente der Ausſagen aufzeichnet, um ihrer in dem Urtheile zu erwähnen, wenn von der Sache nicht appellirt werden kann.

Wenn hingegen das Urtheil nur in erſter Inſtanz geſprochen iſt, ſo iſt es die Pflicht des Tribunals, ein Protokoll über das Zeugenverhör zu führen, um die Koſten einer neuen Abhörung der Zeugen zu vermeiden, und den Appellationshof in den Stand zu ſetzen, zu prüfen, ob das Recht gehörig auf die von den Zeugen bewahrheiteten Thatſachen angewendet worden, nam ex facto oritur jus.

Dem zufolge muß das Protokoll über das Zeugenverhör enthalten, 1. den Eid der Zeugen; 2. ihre Erklärung, ob ſie Verwandte, Schwäger, Diener oder Hausgeſinde der Partheyen ſind; 3. die Einwendungen, welche gegen ſie gemacht werden könnten; 4. das Reſultat ihrer Depoſitionen.

Wenn die Zeugen verhindert oder abweſend ſind, ſo kann das Tribunal dem Tribunale des Orts, oder dem Friedensrichter ihrer Wohnung den Auftrag ertheilen.

In dieſem Falle wird das Zeugenverhör ſchriftlich verfaßt, und ein Protokoll darüber aufgenommen, weil die Richter, vor welche die Sache gehört, da ſie die Depoſitionen nicht mehr angehört haben, allerdings eines authentiſchen Actes

tes bedürfen, um ihre Meinung auf das beſtrittene punctum facti zu bauen.

Dieß ſind die Veränderungen, welche die Schnelligkeit der Inſtruction bey dem ſummariſchen Zeugenverhöre fordert; das Geſetz aber will, daß alle übrige, im Titel von den Zeugenverhören in gewöhnlichen Sachen aus einander geſetzte Formalitäten, auch hier beobachtet werden ſollen, weil ſie unerläßlich ſind. Wie könnte z. B. die Parthey Einwendungen gegen die Zeugen machen, wenn man ihr nicht deren Nahmen vor der Audienz mittheilte? Wie könnten die Zeugen mit Kenntniß der Sache deponiren, wenn man ſie erſt im Augenblicke der Depoſition mit den Umſtänden bekannt machte?

Man muß hier alſo:

1. Den Zeugen Copei des entſcheidenden Theils des präparatoriſchen Urtheils zuſtellen.

2. Der Parthey Copei der Nahmen der Zeugen.

3. Geldbuße und Strafen gegen die ausbleibenden Zeugen ausſprechen.

4. Die Zeugenverbote wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft zulaſſen.

5. Dieſe Einwendungen vorbringen und entſcheiden in denſelben Formen.

6. Die Anzahl der Zeugen zulaſſen, deren Reiſen im Koſtenanſatze paſſiren.

7. Und das Zeugniß der Perſonen unter 15 Jahren hören mit dem Vorbehalte, darauf gebührende Rückſicht zu nehmen.

Man bemerke ſorgfältig, daß dieſe Formalitäten bey Strafe der Nichtigkeit in allen Fällen beobachtet werden müſſen.

Sind die in ſummariſchen Sachen erlaſſene Urtheile proviſoriſch zu vollziehen?

Die Bejahung iſt in Anſehung der meiſten ſummariſchen Sachen unſtreitbar.

Man muß die Vollziehung ſelbſt ohne Bürgſchaft befehlen, wenn man einen authentiſchen Titel hat, und mit oder ohne Caution, in den Fällen die Geſchwindigkeit erfordern; als ſolchen, wo Alimente und ähnliche Dinge in Frage ſtehn.

So viel die Appellationen von den Friedensrichtern betrifft, und die ohne Titel angeſtellten Klagen, ſo glauben wir nicht, daß ihr proviſoriſcher Vollzug befohlen werden kann, ob ſie gleich ſummariſch entſchieden werden.

XXX. Verfahren bey den Commerz-Tribunalen.

Der Handel iſt die fruchtbarſte Quelle der Glückſeeligkeit eines Reichs. Der Kaufmann überſteigt die Barrieren, welche die Staaten trennen, geht über Berg und Meer und trotzt allen Gefahren; die natürlichen oder induſtriöſen Produkte ſeines Landes vertauſchend, führt er diejenigen aller Nationen der Welt dahin zurück.

Man begreift, daß eine ſo ausgebreitete Communication eine ſo ſchnelle Circulation nicht aufgehalten, nicht gefeſſelt werden dürfen. Es wäre zu wünſchen, daß die ſich unter Kaufleuten erhebenden Streitigkeiten auf der Stelle geſchlichtet werden könnten. Wenigſtens muß der Geſetzgeber alle ſeine Kräfte anwenden, eine promte Entſcheidung mit den hinreichenden Friſten zur Erſcheinung der Partheyen und der Inſtruction der Sache zu vereinigen.

Carl der IX. ſtiftete Anno 1563. zu Paris eine Conſulariſche Jurisdiction, nachdem mehrere ſeiner Vorgänger Kammern errichtet hatten, um

die Streitigkeiten der Kaufleute beyzulegen. Dieß Inſtitut iſt ſeitdem auf verſchiedene Handelsſtädte ausgedehnt.

Die Verordnung von 1667. Tit. 16. hat die zu befolgenden Formen vorgezeichnet, um die an die Commerztribunale gebrachten Sachen zu inſtruiren.

Die Verordnung von 1673. beſtimmte die Competenz dieſer Tribunale und gab Regeln an, welchen die Richter nachgehen mußten, um die ihnen unterworfenen Streitſachen zu löſen.

Das Geſetz vom 24 Aug. 1790 hielt die vorigen Dispoſitionen aufrecht, und beauftragte ſelbſt Civiltribunale, über Sachen des Handels in den Städten zu erkennen, wo keine Richterconſulen angeſtellt waren.

Die Prozeßordnung beſtimmte die Prozeßform bey den Commerztribunalen genauer, nahm aber die im Titel 16. der Verordnung von 1667 fixirte Grundlage an.

Von den Attributen der Commerz-Tribunale.

Die Commerz-Tribunale beſtehen aus bejahrten Kaufleuten, die von ihren Mitbrüdern durch die Mehrheit der Stimmen erwählt werden.

Nach der Declaration vom 15 Decbr. 1722 haben die Richterconſulen das Recht, Kaufleute und Negocianten, die nicht Richter ſind, zu ſich zu berufen, damit ein größerer Zuſammenfluß von Kenntniſſen die Entſcheidung billiger mache.

Dieſe Verfügung iſt noch jetzt in Kraft. Der Caſſationshof hat ſie durch das Erkenntniß vom 22 Frim. J. 9 und 13 Vend. J. 13. beſtätigt.

Es gibt bey dieſen Tribunalen weder avoués, noch Kaiſerliche Procüreurs.

Man

Man muß ſie als Tribunale betrachten, die eine Ausnahme machen, und durchaus auf die Handelsſachen zwiſchen Kaufleuten beſchränkt ſind. Sie können in keinem Falle über eine bloße Civilſache erkennen, ob ſie ſich gleich unter Kaufleuten ereignet hat.

Dieſe Tribunale ſprechen in letzter Inſtanz bis zur Summe von tauſend Franks. Ueber dieſe Summe hinaus kann man von ihren Urtheilen appelliren, wie von denen der ordentlichen Tribunale der erſten Inſtanz.

Gibt es kein Commerztribunal in einem Gerichtskreiſe, ſo urtheilt das Tribunal erſter Inſtanz dieſes Kreiſes, daß dieſer Gerichtsbarkeit mit vorſteht, nach den Regeln, welche man in dieſem Abſchnitte näher beſchrieben finden wird.

Es iſt die Frage, ob die Commerztribunale über eine bloße Civilreconvention erkennen dürfen?

Mich belangt z. B. jemand bey einem Commerztribunale, wegen Bezahlung eines proteſtirten Wechſels; ich fordere von jenem die Summe von ...... für Miethe. Kann meine Forderung behuf der Compenſation zugelaſſen werden?

Die Verneinung der Frage ſcheint uns unzweifelhaft, weil man die Begünſtigung der Reconvention nicht ſo weit ausdehnen muß, ſie bey Richtern zuzulaſſen, welche für den Gegenſtand ſo incompetent ſind, daß ihre Incompetenz ſelbſt nicht einmahl durch die ausdrückliche Prorogation der Partheyen gedeckt werden könnte.

Welche Perſonen muß man als Kaufleute betrachten?

Von allen bey den Commerztribunalen vorkommenden Fragen iſt dieß die allgemeinſte, und die ſchwerſte in der Anwendung.

Es gibt zwey Arten von Kaufleuten: die einen kaufen und verkaufen, ohne daß die Waare unter ihren Händen ihre Natur und Form verändert; dieß ſind die Kaufleute im eigentlichen Sinne des Worts: die andern kaufen Sachen in der einen Form, und verkaufen ſie in der andern. So kauft ein Fabrikant Wolle, läßt ſie weben und verkauft ſie als Tuch. So kauft ein Schneider Tuch und verkauft es als Kleid. So kauft ein Bäcker Mehl und verkauft es als Brodt. So kauft ein Waffenſchmidt Eiſen, Stahl, Holz, und verkauft es verwandelt in Gewehre, Säbel, Degen u. ſ. w. Dieſe Arten von Kaufleuten nennen ſich Manufacturiſten, Künſtler, Handwerker .... Dieſe beyden Claſſen von Kaufleuten haben das mit einander gemein, daß ſie bey den Commerztribunalen Recht nehmen müſſen.

Es gibt eine dritte Art Menſchen, die durch ihre nothwendigen Verhältniſſe zu den Kaufleuten der einen oder der andern Claſſe, eben ſowohl der Jurisdiction dieſer Tribunale unterworfen iſt. Dieß ſind die Commiſſionairs und Factoren, die Diener, welche die Kaufleute, Manufacturiſten und Künſtler in ihrem Geſchäfte, Manufactur oder Handwerke gebrauchen.

Dieß fließt aus dem allegirten Art. 4. des Geſetzes vom Novbr. 1563 wegen der Conſular-Jurisdiction zu Paris, welcher durch Art. 1. Tit. 12 der Verordnung von 1673 auf alle andere ausgedehnt iſt.

So viel nun die Competenz der Commerztribunale betrifft, ſo betrachtet das Geſetz als Kaufmann ſowohl den, der bloß kauft, um in einer andern Form wieder zu verkaufen, als den, der ſeine Arbeit verdingt, entweder an jemanden

um

um zu kaufen und zu verkaufen, oder an jemanden um zu kaufen, zu arbeiten, und das Produkt ſeiner Arbeiten zu verkaufen. Damit endet ſich aber die Jurisdiction der Commerztribunale.

So erklärte der Caſſationshof durch das Erkenntniß vom 23. Brüm. J. 9., daß die Unternehmer der Militairtransporte den Handelsgerichten unterworfen wären, weil ſie ihres Handels wegen unter die Kaufleute zu rechnen.

Derſelbe Gerichtshof entſchied durch das Erkenntniß vom 26. Vendem. J. 7. daß ein Commerztribunal nicht über bloße Schuldſcheine erkennen könne, wäre es auch unter Kaufleuten.

Auch entſchied derſelbe durch das Erkenntniß vom 4. Prair. J. 11., daß ein Commerztribunal incompetent ſey, um über eine hypothekariſche Verſicherung zu erkennen, die in der Abſicht ausgeſtellt worden, um die Zahlung eines Wechſels zu ſichern.

Durch das Erkenntniß vom 10. Vendem. Jahr 13. ſprach er aus, daß ein Nichtkaufmann, der ſich mit einem Negocianten vergeſellſchafte, um in Gemeinſchaft zu verkaufen und zu kaufen, einen Handelsact ſchließe, und alſo den Commerztribunalen unterworfen ſey.

Können die Commerztribunale über das beſtrittene Eigenthum eines Mobiliar- oder Immobiliar-Gegenſtandes erkennen?

Dieſe wichtige Frage kam auch bey dem Caſſationshofe in folgendem Falle vor:

In Folge der vom Commerztribuale zu Toulouſe erlaſſenen Urtheile nimmt die Wittwe Agimont eine Stute im Verfahren gegen Dufaut, ihren Schuldner, in Beſchlag.

Die Madame Dufaut legt Oppoſition dagegen ein, „weil dieſe Stute ihr, und nicht ihrem Manne gehöre.“ Es

Es wird über die Gültigkeit dieſer Beſchlaganlegung gehandelt, und ein Urtheil vom 15 Ventoſe J. 13. erklärt ſie für rechtmäßig, weil die Dufaut das Eigenthum dieſer Stute nicht genugſam beſcheinigt habe.

Berufung auf Caſſation wegen Incompetenz und Ueberſchreitung der Gerichtsbarkeit.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß kein Geſetz zu den Attributen der Commerztribunale das Recht zählt, eine Frage über das Eigenthum eines Gegenſtandes, er ſey beweglich oder unbeweglich, zu entſcheiden.

In Erwägung, daß im vorliegenden Falle die Dufaut das Eigenthum einer Stute reclamirte, und das Commerztribunal zu Toulouſe ausgeſprochen, daß dieſe Stute ihrem Ehemanne gehöre, folglich ſeine Gewalt überſchritten hat;

Caſſirt, u. ſ. w.

Am 13. Auguſt 1806.

Iſt eine Sache im gewöhnlichen Wege an ein Civiltribunal gebracht, kann es denn nachher auch über eine Handelsſache erkennen?

Entſchieden mit Nein, in folgendem Falle.

Sancon reicht ein Geſuch bey dem Tribunale zu Uzes ein, damit er zu Ernennung eines Sequeſters autoriſirt werde, der die durch Erhebung der Schlagbaumabgaben aufkommenden Summen in Empfang nehmen ſolle, die ihm und dem Fontanieu gemeinſchaftlich zugeſchlagen wären.

Er gründet ſich darauf, daß dieſer erhöbe, und mit der Ablieferung an die Generalcaſſe des Departements im Rückſtande wäre.

Ordonnanz, die den Notar Dumas zum Sequeſter ernennt. Auf Oppoſition erfolgt ein Urtheil, das in der Commerzſache befiehlt, der Sequeſter ſolle dem Fontanieu über die erhobenen Summen Rechnung ablegen, unbeſchadet der Rechte des Gouvernements oder des Generalreceveurs an dieſen Geldern.

Appellirt wegen Incompetenz.

Erkenntniß des Appellationshofes zu Nimes:

In

In Erwägung, daß das Tribunal zu Uzes die die Sache im gewöhnlichen Wege durch das von Sancen eingereichte Geſuch überkommen hat, und die Nahmens des Fontanieu inſinuirte Citation zur Oppoſition nicht in der Handelsſache gegeben worden, woraus folgt, daß das Tribunal nur im gewöhnlichen Wege verfahren iſt, die in dem Urtheile deſſelben enthaltenen Ausdrücke alſo auf einem Irrthume beruhen, welche nichts deſto weniger das beſagte Urtheil fehlerhaft machen, ſo wird ſolches in dieſer Hinſicht für nichtig erklärt.

Vom 13. Juni 1806.

Die Commerztribunale ſind competent für alle über Wechſelbriefe entſtehende Streitigkeiten, wer ſie auch unterſchrieben haben mag, Kaufmann oder nicht. Dieß ſind die Worte des Art. 1. Tit. 7. der Verordnung von 1673, womit man den Art. 1. Tit. 2. des Geſetzes vom 15 Germ. J. 6. verbinden kann.

So iſt in folgendem Falle über einen andern Nullitätspunkt erkannt, den wir nicht auslaſſen dürfen.

Am 15 May 1759 traſſirte oder indoſſirte der Carabinier-Officier Forbin-Labarbin in der Garniſon zu Lüneville ſechs Wechſelbriefe an Joſeph Deteira. Zur Verfallzeit wurden die Wechſel proteſtirt und Labarbin, zu der Zeit in der Garniſon zu Straßburg, wurde in ſeinem Logis, Straße Vieux Marché aux Vins Nro. 85. vorgeladen, und die Citation dem Herrn Rudolph, ſeinem Wirthe, zugeſtellt. — Eine andere Vorladung im nähmlichen Hauſe der Rudolphſchen Ehefrau.

Labarbin wird zur Zahlung der Wechſel verurtheilt.

Appellation, ſowohl wegen Nichtigkeit in den Vorladungen und Inſinuationen, als wegen Incompetenz.

Erkenntniß des Appellationshofes zu Colmar vom 7 Februar 1806: So viel die Appellation wegen der Nichtigkeit betrifft, ſo befand ſich der Appellant zur Zeit der Vorladung am 9 Juny 1792 als vormahliger Carabinier-Offizier in der damahligen Garniſon zu

zu Straßburg, und conſervirte freywillig ſein Domicil bey dem Glaſermeiſter Rudolph, wo er ſich deſſen Mobilien bediente, dergeſtalt, daß dieß und des Rudolphs Domicil einiger Maßen eins und daſſelbe waren. Wenn alſo Appellant nicht zu Haus war, ſo begegnete man dem Rudolph, oder ſeiner Frau, oder den Seinigen, mit denen man reden und denen man die Inſinuationen für den Appellanten laſſen konnte. Die in Frage ſtehende Vorladung iſt alſo gültig erlaſſen, und die Appellation wegen Nichtigkeit übel begründet.

Nicht beſſer iſt die Appellation wegen Incompetenz fundirt. Das Commerztribunal war ratione materiae competent, nach der Dispoſition des Art. 1. Tit. 7. und Art. 12. Tit. 12. der Handelsordnung, weil von Zahlung eines Wechſels die Rede war. Ratione personae war es competent, weil eines Theils der Appellant beym Anfange des Verfahrens zu Straßburg wohnte, und andern Theils nach dem Art. 1. Tit. 12. der citirten Verordnung der Gläubiger, in Sachen, welche für die Richter und Conſulen gehören, die Citatien nach ſeiner Wahl entweder am Wohnorte des Schuldners, oder an dem, wo die Zahlung hätte geſchehen müſſen, beſchaffen kann, u. ſ. w.

Vorladungsfriſten.

Wir haben geſagt, daß in dieſer Materie das Verfahren äußerſt einfach und ſchnell ſeyn muß; das Amt der avoués fällt alſo dabey weg.

Inzwiſchen gibt es bey den Commerztribunalen und vorzüglich zu Paris, agréés, d. h. von den Tribunalen, bey welchen ſie ihr Amt üben, genehmigte oder gebilligte Perſonen, welche ſich damit befaſſen, die dabey erhobenen Prozeſſe zu betreiben. Man muß ſie aber für nichts anderes halten, als für bloße Mandatarien, deren man ſich vorzugsweiſe bedient, weil ſie mehr Erfahrung in der Sache haben, und weil das Geſetz will, daß die Partheyen an dem Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, ein Domicil wählen ſollen.

wel-

Welches ſind die Formen und Friſten der Vorladung?

Jede bey einem Commerztribunale anzuſtellende Klage muß mittelſt Vorladungsactes *), ohne vorgängigen Verſuch der Güte angebracht werden.

Die Vorladungsfriſt muß äuſſerſt kurz ſeyn, aber man muß dem Beklagten wenigſtens einen Tag laſſen, um ſeine Antwort vorzubereiten, oder einen agréé bey dem Tribunale zu beauftragen.

In Handelsſachen gibt es auch Fälle, die eine beſondere Geſchwindigkeit erheiſchen, die ſehr dringend ſind. Bald will ſich ein Schuldner der Vindication von Waaren durch Oeffnung der Tonnen und Ballen entziehen. Bald will ein Schiff, ein Fuhrmann, eine Poſt abgehen, und Waaren mitnehmen, die man mit Beſchlag belegen wollte. Bald ſoll Vieh weggebracht werden. Bald ſind Kaufmannswaren in Gefahr, ohne promte richterliche Entſcheidung zu verderben, u. ſ w.

In dieſen Fällen hat der Präſident des Tribunals das Recht, die Vorladung auf den nächſten Tag oder die nächſte Stunde zu geſtatten, und die ſtreitigen Waaren mit Arreſt zu belegen.

Da aber durch dieſe Maaßregel der Gegner Schaden erleiden kann, und es billig iſt, über die Erhaltung der Rechte aller zu wachen, ſo muß der Richter, nach dem Erforderniſſe der Fälle, den Kläger einer Cautionsbeſtellung unterwerfen, oder ihm die Beſcheinigung einer zureichenden Zahlungsfähigkeit auflegen, um den ohne Grund verurſachten Aufſchub zu vergüten, und

 im

*) Vordem war es zu Paris Gebrauch, ſogleich vorzuladen, und erſchien der Beklagte nicht, ſo wurde er zum zweyten Mahle von einem Audienzhuiſſier des Tribunals vorgeladen. Erſt nach dieſer zweyten Vorladung erkannte das Tribunal wegen Ausbleibens.

im Falle der Verurtheilung Schadenserſatz zu leiſten.

Da die Ordonnanzen des Präſidenten nur auf die Urgenz oder die dringendſte Gefahr gegründet ſind, ſo ſind diejenigen, welche zur Vorladung oder zum Arreſte Erlaubniß gewähren, ungeachtet der Oppoſition und Appellation, executoriſch. Oefter würden dieſe Mittel ergriffen werden, um Zeit zu gewinnen, und um durch ärgerlichen Aufſchub Schaden zu verurſachen, als um zu behaupten, daß der erſte Richter geirrt habe.

Noch mehr; in allen Seegeſchäften, wo es nicht domiciliirte Partheyen gibt, und folglich keine Mittel, ſich des Vollzugs des Urtheils zu verſichern, weil die belangte Parthey auf den Wellen ſchweben würde, ohne eine Verurtheilung zu fürchten; in allen auf Ausrüſtung, Verproviantirung, Mannſchaft, Ausbeſſerung eines ſegelfertigen Schiffes ſich beziehenden Sachen; endlich in allen dringenden und proviſoriſchen Materien, kann die Vorladung von einem Tage auf den andern, von einer Stunde auf die andere, ſelbſt ohne Ordonnanz oder Erlaubniß des Präſidenten geſchehen, und das Contumacialurtheil kann auf der Stelle geſprochen werden.

Alle Vorladungen, welche der vorgeladenen Perſon an Bord des Schiffes zugeſtellt werden, ſind gültig.

Die Friſten müſſen nach Proportion der Entfernung des Beklagten erweitert werden, wobey man die im Artikel 73. der Prozeßordnung, für den Fall, da man im erwähnten Domicil vorladet, angegebenen Zeiträume beobachtet.

Der Caſſationshof hat ſo in folgendem Falle entſchieden.

Mariette zu Valogne nimmt eine von Liais Wittwe und Söhne aus Cherbourg auf ſie bezogene Tratte an.

Laut der Acceptation ſoll die Zahlung zu Paris bey dem Banquier Lagreca geleiſtet werden.

Nach geſchehenem Proteſt ladet der Inhaber des Wechſels, Lachenaye, den Mariette vor das Commerztribunal zu Paris, in der Wohnung des Lagreca vor, ohne der Friſt für jede drey Myriameter der Entfernung einen Tag zuzuſetzen.

Bitte des Mariette, die Vorladung für nichtig zu erklären, weil die Friſt wegen der Entfernung nicht verlängert worden.

Urtheil des Commerztribunals, welches die Klage wegen Nichtigkeit verwirft.

Ein Erkenntniß des Appellationshofes reformirt aus dem von dem Mariette angeführten Grunde.

Berufung auf Caſſation.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß der Appellationshof zu Paris durch ſein Erkenntniß vom 3 Fructid. J. 12. gegen kein Geſetz verſtoßen hat, da er ausſprach, daß der erſten Friſt, der bey dem Commerztribunale dem Herrn Domainen-Receveur Mariette zu Velogne, in der Wohnung des Banquier Lagreca, Straße Cadet zu Paris, bey welchem die Zahlung des Wechſels geleiſtet werden ſollen, zugeſtellten Vorladung, die Friſt von einem Tage für die Entfernung von fünf Myriametern von der Stadt Paris bis zur Wohnung des Wechſelſchuldners Mariette zu Valogne hätte zugeſetzt werden müſſen;

Verwirft u. ſ. w. — Am 4 Juny 1806.

Vor welches Tribunal muß man laden?

Ob die Klage gleich perſönlich iſt, ſo ſteht es doch in der Wahl des Klägers, vorzuladen.

Entweder vor das Tribunal des Wohnorts des Beklagten, actor sequitur et caet.

Oder vor dasjenige des Arondiſſements, in welchem das Verſprechen geleiſtet und die Waare geliefert iſt.

Oder vor das, in deſſen Arondiſſement die Zahlung hätte geleiſtet werden ſollen.

Man bemerke inzwiſchen mit großer Sorgfalt, daß der Kläger, wenn er im vertragsmäßigen Domicil vorladet, die Vorladungsfriſten nach der Entfernung des Orts vom wirklichen Domicil des Vorgeladenen abmeſſen muß.

Der Kläger aber hat nicht mehr die ihm im Act zugebilligte Wahl wenn er übereingekommen iſt, ſeinen Debitor bey einem, im Falle eines Prozeſſes, beſtimmten Tribunale zu belangen. Das erſte von ihm zu befolgende Geſetz iſt dasjenige, welches er ſich ſelbſt auflegt.

Derjenige, der einen Wechſel nicht ausgeſtellt, nicht indoſſirt, nicht acceptirt hat, kann nicht unter dem Vorwande, daß er den Betrag ſchuldig ſey, als Gewährsmann für die Bezahlung dieſer Tratte vor den Richter ſeines Wohnortes geladen werden.

Müſſen die Partheyen in Perſon erſcheinen?

Der Art. 418 des Entwurfs ſagte, das die Partheyen gehalten ſeyn ſollten, in Perſon zu erſcheinen, oder durch Special-Bevollmächtigte, ohne ſich durch officielle Vertheidiger vertreten laſſen zu können.

Einige Appellationshöfe fragten, was man unter officielle Vertheidiger verſtehen ſolle. Der zu Bordeaux wollte ſelbſt nicht, daß ſich die Partheyen von ihnen aſſiſtiren ließen.

Andere hingegen erhoben ſich gegen dieſes Verbot.

In der That, ſagte der Appellationshof zu Metz, ſehr wichtige Sachen gehören vor die Commerz-Tribunale. Sie können nur ins Klare geſetzt werden durch überwiegende Talente; und warum ſollten denn diejenigen ausgeſchloſſen werden,

den, die ſolche beſitzen. Man muß dem Vertrauen ſeinen ganzen Umfang laſſen, und ohne Unterſchied bey den Commerz-Tribunalen diejenigen zulaſſen, auf denen es ruhet. Man nehme die officiellen Vertheidiger eher an, als daß man ſie entfernen ſollte.

Die Ehre des Amtes, das ſie üben, iſt ein ſicherer Gewährsmann für die Rechtlichkeit bey Vertheidigung ihrer Partheyen.

Der Appellationshof zu Treves forderte ebenfalls die Unterdrückung der Worte: ohne daß ſie ſich von officiellen Vertheidigern vertreten laſſen dürften.

Der Appellationshof zu Caen ſagte: dieſer Artikel verbietet den Partheyen, ſich von avoués oder Advocaten vertreten zu laſſen. Wenn man unter dieſer Benennung diejenigen verſtehen ſoll, die, ohne Advocaten zu ſeyn, ſich mit der Vertheidigung der Partheyen bey den Commerz-Tribunalen zu befaſſen pflegen, ſo muß man dieſer Verfügung Beyfall geben, denn man kann ſich kaum eine Vorſtellung von den Mißbräuchen machen, welche dieſe Art von Leuten täglich begehet. Das Gemälde davon würde ſo weitläufig als abſchreckend ſeyn. Anderer Seits, wenn man ſie ganz entfernt, wem ſoll der vom Tribunale, vor das er geladen worden, entfernt Wohnende ſeine Vollmacht anvertrauen? Oft kennt er keinen an dem Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat. Man muß alſo dem Publikum zu Hülfe kommen, und zu gleicher Zeit die Vampirs unterdrücken, die es benagen, unter dem Vorwande, ihm zu dienen. Wir glauben alſo, daß es vortheilhaft ſeyn würde, avoués bey den Tribunalen anzuſtellen, und ſie nur nach der vom competenten Appellationshofe beſtätigten und angenom-

nommenen Präſentation des Tribunals zuzulaſſen. Wenigſtens würde man dann eine Art von Garantie haben. Die Partheyen müßten ferner die Befugniß behalten, ſich auf ihre Koſten vertheidigen zu laſſen, durch Advocaten, deren Moralität dadurch eine neue Quelle gewinnen würde.

Der Appellationshof von Nancy ſah keinen Nachtheil darin, wenn man den Partheyen die Befugniß ließe, ſich durch officielle Defenſoren vertheidigen zu laſſen. Bis dahin, ſagte er, iſt noch kein Mißbrauch daraus entſtanden.

Der Appellationshof zu Dijon bemerkte, es ſey ungerecht, daß dieſer Artikel den Partheyen die Befugniß nehme, ſich der Dienſte der officiellen Defenſoren zu bedienen, und in Gemäßheit der Redaction, welche dieſer Gerichtshof vorſchlug, hat man den Artikel reducirt und ſich begnügt zu ſagen, „die Partheyen ſind ſchuldig in Perſon, oder durch einen Special-Bevollmächtigten, zu erſcheinen.

Da auf dieſe Art der Mandatar aus jeder Claſſe von Perſonen genommen werden kann, ſo folgt daraus, daß Advocaten und avoués, wie jeder Andere, die Partheyen vor den Commerz-Tribunalen vertreten und vertheidigen kann.

Wann ſind die Partheyen verbunden, ein Domicil zu erwählen?

Es liegt ſehr daran, die Handelsſtreitigkeiten ſo geſchwind als möglich abzumachen. Es wäre ſelbſt zu wünſchen, daß alle in der erſten Audienz geſchloſſen und entſchieden werden könnten. Es gibt aber Sachen, die eine weitläufigere Inſtruction fordern und lange Discuſſionen, dergeſtalt, daß ſich das Verfahren verwickelt, und der Gang langſamer wird, das Tribunal ſich alſo nicht davon loszählen kann, der Sache Anſtand

ſtand zu geben. Dann aber ſich diejenigen Partheyen, welche nicht in der Stadt domicilirt ſind, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, gehalten, ein Domicil zu wählen, um die Communication, die Vorladungen und das ganze Verfahren zu erleichtern.

Die Wahl des Domicils muß auch im Regiſter der Audienz vom greffier erwähnt werden, damit ſie bekannt ſey.

Und wollen die Partheyen kein ſolches Domicil erwählen, ſo iſt jede auf der Kanzley des Tribunals geſchehene Inſinuation geſetzlich gültig.

Es iſt oben geſagt worden, daß der Kläger in einer Commerzſache, wenn er gleich ein Fremder ſey, doch die cautio judicatum solvi nicht zu leiſten brauche. Dieſe Ausnahme findet ſelbſt dann Statt, wenn die Civiltribunale die Functionen der Commerztribunale mit verſehen.

Auch iſt geſagt worden, daß der Richter im Falle der Incompetenz ratione materiae ſelbſt ex officio an den rechten Richter verweiſen müſſe. Dieſe Diſpoſition trifft in vollem Maße die Commerztribunale.

So viel die Incompetenz ratione personae betrifft, ſo muß ſie nothwendig vor jeder andern Einrede vorgebracht werden.

Erfordert die Sache keine weitläuftige Inſtruction, ſo kann in demſelben Urtheile die declinatoriſche Einrede verworfen, und über die Hauptſache erkannt werden, nur müſſen es zwey von einander verſchiedene Diſpoſitionen ſeyn; die eine über die Competenz, die andere über die Hauptſache, ſo, daß ſie ein Ganzes von zwey vereinigten Urtheilen ausmachen, um die Koſten zu ſparen, mit Schnelligkeit zu handeln, und um gegen die Entſcheidung über die declinatoriſche Einrede

appelliren zu können, ohne die Hauptſache dem Appellationshofe zu unterwerfen.

Hier die Bemerkungen des Appellationshofes von Orleans über dieſe Dispoſition: „Nach dem Urtheile über die wegen der Competenz ratione materiae vorgeſchützte Einrede, wird die Vertheidigung in der Hauptſache, als Beruhigung bey dem Urtheile betrachtet, und bildet eine Einrede gegen die Appellation. So viel die Competenz ratione materiae betrifft, ſo hat der Art. 170 genugſam feſtgeſtellt, daß ſie in jeder Lage der Sache entgegengeſetzt werden kann; und der Sinn der Worte des Art. 425. läßt nicht zweifeln, daß die Vertheidigung in der Hauptſache im Falle dieſes Artikels nicht als Einrede angenommen werden ſolle. Man begreift, wie gut es in Handelsſachen iſt, über das Ganze in einem einzigen Urtheile zu erkennen. Es würde aber einem vor einen ihm fremden Richter geladenen Beklagten hart fallen, auf das Benefizium der declinatoriſchen Einrede zu verzichten, die vermöge einer durch das Geſetz nothwendig gemachten Vertheidigung in der Hauptſache verworfen worden, ohne welche der Kläger das Recht hat auf ein proviſoriſch vollziehbares Contumacialurtheil. Man ſchlägt vor, dem Art. 425. beyzufügen: „Ungeachtet der in der Hauptſache in Folge des Urtheils, welches die declinatoriſche Einrede verworfen haben möchte, vorgebrachten Vertheidigungen, jene Einrede mag die Perſonen oder die Materie betreffen.“

Man bemerke, daß gegen das Urtheil über die declinatoriſche Einrede jederzeit Appellation eingelegt werden kann. Die Prozeßordnung hat in dieſem Punkte den Art. 13. Tit. 12. der Commerzverordnung von 1673 angenommen.

Hier=

Hierüber ſagte der Appellationshof von Agen: „Was wird die Appellation gegen ein Urtheil über die Incompetenz helfen, wenn das über die Hauptſache, dem Art. 435. gemäß, ohne Cautionsleiſtung vollſtreckt werden ſoll, und die Parthey, welche es erlangt hat, nicht zahlungsfähig iſt?“

Endlich fügte der Appellationshof von Aix hinzu: „Kein Zweifel, daß die Urtheile der Appellation unterworfen ſind, in Sachen, wo das Commerztribunal mit Vorbehalt derſelben ſpricht.“

„Aber in ſolchen Sachen, wo es in letzter Inſtanz urtheilt, kann ein Nachtheil daraus erwachſen, wenn man die Appellation gegen die Urtheile über die Competenz verſtattet. Das heißt, den Appellationshöfen ein Mittel an die Hand geben, auf indirecte Weiſe Urtheile umzuſtoßen, worüber ihnen kein Erkenntniß zuſteht.“

„Was wird aus dem Urtheile in der Hauptſache, wenn das über die Competenz reformirt iſt? Nothwendig müſſe es mit dieſem zuſammen fallen. Was würde aus der den Commerztribunalen zugebilligten Befugniß, bis zu einer gewiſſen Summe zu urtheilen.

„Ueberhaupt rechten in Commerzſachen die Leute häufig nur um Zeit zu gewinnen. Man gebe ihnen irgend ein Mittel, der Competenz der Handelsgerichte entrinnen zu können, und man kann verſichert ſeyn, daß es in jeder Sache angewendet werden wird.“

Sind die Erben eines verſtorbenen Kaufmannes dem Commerztribunale unterworfen?

Die Wittwe und Erben eines, während des Laufes einer vor dem Commerztribunale erhobenen Inſtanz, verſtorbenen Kaufmannes, müſſen ſie fortſetzen, weil ſie ſelbſt die Continuation

des

des Verſtorbenen ſind, weil ſie ihn in allen ſeinen Rechten, Handlungen und Verbindlichkeiten repräſentiren, unter welchen letztern ſich auch die Verbindlichkeit quasi ex contractu vermöge der litis conteſtatio befindet.

Sie können auch in einer neuen Klage vorgeladen werden, wenn die Conteſtation vor dem Tode ihres Auctors nicht Statt gefunden haben würde. Es iſt billig, daß derjenige, der mit dieſem contrahirt hat, nicht durch einen Zufall leide, wofür er nicht kann.

Ueber dieſen Artikel bemerkte der Appellationshof von Limoges: „Die Worte neue Klage, finden ſich in der Verordnung von 1673, ſie ſind den Autoren aber immer ſo dunkel vorgekommen, daß ihre Meinungen über den denſelben beyzulegenden Sinn getheilt ſind. Sie wollen nicht ſo viel ſagen, daß, wenn ſich Streitigkeiten über den Vollzug der gegen den Verſtorbenen ergangenen Urtheile erheben, die Sache an das Commerztribunal gebracht werden müſſe, weil der Art. 350. entgegen ſteht. Sie wollen nicht ſo viel ſagen, daß, wenn der Verſtorbene Handelscontracte geſchloſſen hätte, und die Sache wäre bey einem Handelstribunale anhängig, die Erben dort vorgeladen werden könnten. Dieß iſt eine Wiederaufnahmme der Inſtanz. Wollen ſie ſo viel ſagen, daß die Erben de plano vor ein Commerztribunal gezogen werden dürfen, wegen ſolcher Sachen, in welchen der Verſtorbene dort hätte vorgeladen werden können obgleich die Erben die Handlung nicht fortſetzen, wenigſtens wegen der vom Verſtorbenen acceptirten Wechſel? Aber man muß ſich deutlich erklären. Die Commentatoren der Verordnung von 1673. waren über den Fall getheilt; man muß ihn durch eine deut-

liche

liche Erklärung löſen. Die Tribunale waren getheilt, wie die Commentatoren. Das eine entſchied, daß die nicht handelnden nur vor ihre gewöhnlichen Richter geladen werden könnten. Andere urtheilten das Gegentheil, und immer, weil Worte neue Klage nie gut beſtimmt waren. Das Wort neue ſeßt eine alte beſtandene Klage voraus; gab es aber eine alte Klage, ſo iſt die Rede nur von einer Wiederaufnahme der Inſtanz."

„Noch einmahl, um die Quelle der Auslegungen zu verſtopfen, muß man ſich deutlicher Ausdrücke bedienen."

Wir glauben, daß man in dieſem Falle die letzte vom Appellationshofe zu Limoges dargeſtellte Auslegung annehmen muß.

Wenn inzwiſchen Streitigkeiten über die Qualitäten der Wittwe oder Erben entſtehen, ſo muß man die Parthenen, da die Frage von dem Zuſtande der Perſonen handelt, an die ordentlichen Tribunale verweiſen, da denn die Sache nachdem jene Eigenſchaften regulirt ſind, wieder an das Commerztribunal gebracht wird.

Hier ein Erkenntniß des höchſten Gerichtshofes, das von großem Intereſſe iſt.

Der Schmiedemeiſter Louis Chenais zu Aron, hatte an Caillettes Eiſen verkauft, der damit Handel trieb.

Caillettes war im Departement du Calvados geſtorben, mit Hinterlaſſung einer minderjährigen Tochter als Erbin, für welche Cortry zum Vormunde ernannt wurde.

Am 5ten Floreal Jahr. II. bezieht Chenais, Gläubiger des Caillettes auf Cortry und ſtellt den Wechſel auf die Ordre des Rivier-Desmoulins. — Proteſt. —

Cortry wird vor das Commerztribunal zu Mayenne geladen. — Er lehnt dieß Tribunal ab, weil ſo wenig er als ſeine Mündel den Handel des verſtorbenen Caillettes fortſetzen.

Ueber

Ueber dieſe declinatoriſche Einrede erſchien ein Urtheil in letzter Inſtanz vom 18. Meſſidor, Jahr 11., ſo gefaßt:

In Erwägung, daß in facto conſtirt, daß der Wechſel vom 5ten des letzt verfloſſenen Floreal auf einen Curator einer Minderjährigen bezogen iſt, deren Vater Eiſenhändler war; daß der Curator ſo wenig als der Minderjährige die Geſchäfte des verſtorbenen Vaters fortgeſetzt haben und keinen Handel treiben; ferner auch conſtirt, daß von Chenais keine Klage gegen den Vater der Minderjährigen des unter ihnen geſchloſſenen Handels wegen angeſtellt worden.

In Erwägung, ſo viel das Recht betrifft, daß für die conſulariſchen Jurisdictionen nur gewiſſe ihnen zugewieſene Rechtsſachen gehören, dieſelben alſo nur über ſolche Prozeſſe erkennen können, worüber ihnen das Edict von 1563. und die Verordnung von 1673. die Entſcheidung beylegen; daß nach dem Art. 3. des Edicts von 1563. die Richter Conſulen über Wechſelſachen zwiſchen Kaufleuten, und deren öffentlich Handel treibenden Wittwen erkennen können; dann auch aus dieſer erſten Verfügung hervorgeht, daß, wenn man die Erben mit der Wittwe vergleicht, die Erben eben ſowohl Kaufleute ſeyn müſſen, um vor die Commerztribunale gezogen werden zu können, u. ſ. w.

Chenais ergreift die Berufung auf Caſſation.

Merlin führte das Wort, und ſetzte die Principien auseinander, die man heut zu Tage auf den Art. 426. der Prozeßordnung anwendet.

„Zwey Elemente, ſagte er, müſſen bey der Begründung der Competenz der Commerztribunale zuſammenwirken, die Sache und die Perſonen. — Die Sache, denn ſie muß zum Handel gehören; die Perſonen, denn ſie müſſen Kaufleute ſeyn.“

„Müſſen aber Perſonen in dem Augenblicke Kaufleute ſeyn, wo die Klage angeſtellt wird? Nein, denn der Kaufmann der ſeinen Handel niedergelegt hat, bleibt immer den Conſulartribunalen in Rückſicht der Handelsgeſchäfte, die er geſchloſſen hat, in Rückſicht der Handelsſchulden, die er vorher contrahirt hat, unterworfen. Und daher kommt es, daß der Geiſtliche, der Advocat, die Gerichtsperſon, die ohne Laden, ohne Magazin, ohne Rowbücher zu führen,

bey-

beyläufig Handelsgeſchäfte treiben, und ſich dadurch für den Augenblick zu Kaufleuten gemacht haben, in Anſehung der Klagen, wozu jene Geſchäfte Gelegenheit geben können, der Juriſdiction der Commerztribunale unterworfen ſind. . . . .

„So iſt mehrmahls vom höchſten Gerichtshofe erkannt, und inſonderheit durch ſeine Erkenntniſſe vom 25. Prairial Jahr 11., auf Relation des Herrn Caſſaigne, und vom 3 Brümaire Jahr 12. auf Relation des Herrn Brillat Savarin.“

Erkenntniß.

In Erwägung . . . . daß es bey dieſer Materie Grundſatz iſt, daß die Competenz der Handelsrichter beſonders durch die commerzielle Natur des Prozeſſes beſtimmt wird.

In Erwägung des Nutzens, der für den Handel daraus hervorgeht, daß derjenige, der mit einem Kaufmanne contrahirte, und auf alle Vortheile rechnen mußte, die ihm entweder daraus erwuchſen, daß alle Prozeſſe, wozu ſein Contract Anlaß geben konnte, vor die Commerzgerichte gehörten, oder aus der beſondern Prozeßform bey dieſen Gerichten, dieſer Vortheile durch den Todesfall deſſen, mit dem er contrahirte, nicht beraubt werde, u. ſ. w.

Caſſirt und annullirt. — Am 20. Frim. J. 13.

Andere Erkenntniſſe vom 23 Meſſidor Jahr 9. und 6 Meſſidor Jahr 13. nehmen beynahe dieſelben Principien an.

Wir bemerken über dieſen Artikel, wie die Begünſtigung des Handels es fordert, daß Wittwe und Kinder keiner im Art. 174. der Prozeßordnung bewilligten Deliberationsfriſt genießen. Man muß ihnen, wie es ſcheint, auflegen, in der Inſtanz als ſolche zu erſcheinen, welche bereit ſind, die Erbſchaft anzunehmen mit Vorbehalt ihrer Rechte.

Wir bemerken auch, daß die Civiltribunale, welche die Handelsſachen entſcheiden, nicht in der nähmlichen Audienz über die Qualitäten als Civil-

Civilrichter urtheilen, und in der Hauptſache als Handelsrichter ſprechen können, weil die Verfahrungsart in einem und dem andern Falle nicht dieſelbe iſt.

Die Commerztribunale ſind einzig beſtellt, um über merkantiliſche Streitigkeiten Recht zu ſprechen. Die Inſtruction des Falſums, die ihrer Natur nach ſehr ſchwer, weitläuftig und delicat iſt, kann für ſie nicht gehören. Wenn eine Urkunde als unächt angegriffen iſt, und die Parthey erklärt, ſich ihrer bedienen zu wollen, ſo wird dieſer Incidentpunkt an dasjenige Tribunal verwieſen, welches darüber erkennen muß, und das Urtheil in der Hauptſache wird aufgeſchoben.

Der Appellationshof zu Rennes ſagte, daß dieſer Artikel die vorgängige Aufforderung vorauszuſetzen ſcheine, zu erklären, ob man ſich der Urkunde bedienen wolle. Dieſe Aufforderung ſchien ihm unerläßlich, er forderte, daß der Artikel deren erwähnen ſolle.

Die Prozeßordnung hat ſich darüber nicht erklärt, ihr Text iſt aber ſo klar, daß er keinen Zweifel übrig läßt.

Muß das Tribunal dieſen Aufſchub erkennen, wenn der Beweis über die Schrift, oder die Klage wegen Unächtheit der Urkunde, oder andere Incidentpunkte keinen Einfluß auf die Entſcheidung der Hauptſache haben können?

Dieſe Frage kam bey dem Caſſationshofe in folgendem Falle vor:

Die Demoiſelle Royee hatte an Roger einen Wechſel ausgeſtellt, der proteſtirt wurde.

Der Traſſant leugnete ſeine Unterſchrift.

Die Indoſſanten, Tetrel, Vater und Sohn, leugneten die ihrige.

Auf Gewährleiſtung belangt, verlangten ſie, an den competenten Richter gewieſen zu werden, um mit der Unterſuchung der Schrift zu verfahren; der Sohn

Sohn ſtellte ſogar die Klage wegen Unächtheit der ihm beygemeſſenen Unterſchrift an.

Inzwiſchen wurden ſie condemnirt, ohne das Reſultat der Klage wegen Unächtheit abzuwarten.

Berufung auf Caſſation derer Tetrel.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß die Commerztribunale nicht gehalten ſind, das Urtheil in der Hauptſache aufzuſchieben, um zuvor dem Verfahren bey den competenten Richtern über den Beweis der abgeleugneten Schriften, oder dem Urtheile über die Hauptklage wegen der Unächtheit, deren ſie beſchuldigt ſind, Raum zu geben, ſo lange ſie für das Urtheil in der Hauptſache nicht nothwendig ſind.

Daß im vorliegenden Falle die Unterſchrift des Sohnes Tetrel nicht nöthig war, weil das Commerztribunal, indem es zum Urtheile in der Hauptſache ſchritt, ſich auf den Beweis der Wirklichkeit der von denen Tetrel, Vater und Sohn, geſchuldeten Forderung gründete, welcher aus dem Zeugenverhöre hervorging, und nicht aus der geleugneten oder für unächt erklärten Unterſchrift des Sohnes Tetrel, deren Aechtheit oder Unächtheit es im Gegentheile nicht präjudiciren zu wollen förmlich erklärt hat.

Daß folglich das Commerztribunal, indem es zum Urtheile über die Hauptſache ſchritt, ſo wenig gegen die Declaration vom 15. May 1703., in Betreff des Beweiſes der Schriften, als gegen die Art. 8. und 536. des Strafgeſetzbuchs vom 3. Brum. J. 4., in Bezug auf die Hauptklage wegen des Falſums, verſtoßen hat.

In Erwägung, daß das Commerztribunal, da es ſich nicht mit der Incidentklage wegen der Unächtheit, deren die Unterſchrift des Sohnes Tetrel ebenfalls beſchuldigt wurde, beſchäftigte, die Verordnung von 1737. wegen der Verfahrungsart bey der Incidentklage über das Falſum, nicht verletzt hat.

Verwirft die Berufung. — Am 18. Aug. 1806.

Welcher Richter muß aber über das Falſum erkennen?

Der Criminalgerichtshof? Das Civiltribunal des Orts, u. ſ. w.?

So fragte ungefähr der Appellationshof zu Caen: Soll dieſe Inſtruction über das Falſum, ſagte er, als Incidentklage oder als Hauptklage behandelt werden? ſoll der Richter des Wohnorts des Klägers, wenn die Urkunde von dieſem producirt iſt, oder der des Wohnorts des Beklagten, dem ſie entgegengeſetzt wird, darüber erkennen? oder endlich der ordentliche Richter des Orts, wo das Commerztribunal ſeinen Sitz hat; denn oft gelangen Handelsſachen an Tribunale, worunter ſo wenig der Kläger als der Beklagte ſteht. Man iſt der Meinung, daß es das Tribunal des Orts ſeyn muß, wo der Prozeß anhängig iſt.

Wie muß man bey der Klage wegen des Falſums verfahren?

Es ſcheint, daß, wenn die Conteſtation über das Falſum im Laufe einer Inſtanz vorkommt, man ſie als einen Civil-Incidentpunkt wegen des Falſums behandeln muß.

Dem zufolge muß man den Incidentpunkt an den Civilrichter des Arrondiſſements verweiſen, vorbehältlich das Falſum, dem Art. 250. der Prozeßordnung gemäß, mit der Hauptklage zu verfolgen.

Wenn die als unächt angegriffene Urkunde nur über einen Punkt der Klage lautet; wenn ich z. B. von demſelben Schuldner kraft eines Schuldſcheins tauſend Franks fordere, und für gelieferte Kaufmannswaaren zweytauſend Franks, u. ſ. w.; ſo ſchiebt das Tribunal das Erkenntniß über den Schuldſchein auf, wenn er als unächt angegriffen iſt, und entſcheidet über die 2000 Franks.

Es muß das Urtheil nur in dem Falle ſo theilen, wenn die Punkte der Klage von einander

der unabhängig und unterſchieden ſind; ſind ſie mit einander verbunden, oder ſich einander untergeordnet, ſo muß es das Urtheil über das Ganze ausſetzen.

Der Appellationshof zu Turin bemerkte mit Recht, daß, wenn die Rede von einem bloßen Beweiſe der Schrift ſey, kein hinreichender Grund vorhanden wäre, die Commerztribunale für incompetent zu erklären. Vorzüglich da die unter die Urkunden geſetzten Nahmensſchriften oder Stempel ſehr häufig von Leuten herrührten, die in Handelsſachen dafür halten, daß ihre Beweisführung bey den Commerztribunalen in beſſern Händen ſey, als bey andern Richtern.

Wann müſſen die Partheyen in Perſon gehört werden?

Die Commerztribunale ſind väterliche Tribunale. Entbunden von allen den Formen, welche bey den Civilſachen ſo ſtrenge beobachtet werden müſſen, genießen die Kaufmänniſchen Richter der größten Freyheit, um die Elemente ihrer Ueberzeugung zu ſuchen. Sie ſind beauftragt, über das Intereſſe ihrer Mitbrüder zu richten, und müſſen ſo viel als möglich die Partheyen vor ſich in Perſon erſcheinen laſſen, im Audienz- oder Berathungszimmer, um aus ihrem Munde die Urſach ihrer Streitigkeiten zu vernehmen. Ihre Erklärungen, Geſtändniſſe, ſind oft, ſo wie ihr Leugnen, die beſten und ſicherſten Mittel, die Wahrheit zu entdecken.

Sind geſetzliche Verhinderungen da; z. B. wenn eine Parthey krank, verhaftet, und es ihr unmöglich iſt, im Tribunale zu erſcheinen, ſo wird ein Richter beauftragt, ſich in die Wohnung der Parthey zu verfügen, ſie zu befragen und

ein Protokoll über ihre Erklärungen aufzunehmen, damit das Tribunal ſein Urtheil begründen kann.

Von der Verweiſung an Schiedsrichter.

Die meiſten Prozeſſe unter Kaufleuten haben die Liquidation ihrer Rechnungen zum Gegenſtande, und offenbar hat das Tribunal nicht die Zeit, in die kleinen Details, in die ermüdenden Debatten, in ein Verfahren, das oft bloß aus Rechnungen zuſammengeſetzt iſt, einzugehen.

In dieſen verſchiedenen Fällen verweiſet das Tribunal die Partheyen an Schiedsrichter, um die Rechnungen, die Urkunden und Regiſter zu unterſuchen, die Partheyen zu verhören, ſie zu vereinigen, wenn es ſich thun laſſen will, und, iſt dieß nicht, ihr Gutachten zu geben.

Findet eine Beſichtigung, oder Schätzung der Arbeiten oder Waaren Statt, ſo kann das Tribunal Kunſtverſtändige ernennen, um ſich an Ort und Stelle zu begeben, und ihr Protokoll aufzunehmen.

Da die Prozeßordnung die Theilung der Stimmen unter den Sachverſtändigen oder Schiedsrichtern vermeiden wollte, ſo muß das Tribunal nie mehr als einen oder drey Sachverſtändige oder Schiedsrichter ernennen. Es ernennt ſolche Amtshalber, wenn ſich die Partheyen in der Audienz darüber nicht vereinigen.

Die Recuſation kann gegen Sachverſtändige und Schiedsrichter nur binnen drey Tagen, von ihrer Ernennung an, vorgebracht werden.

Das Gutachten der Sachverſtändigen und der Schiedsrichter wird auf der Kanzley des Handelstribunals niedergelegt, um vorgelegt zu werden, wenn das Urtheil in der Sache geſprochen werden ſoll.

Aber

Aber das Gutachten der ernannten Schiedsrichter bindet das Tribunal nicht; es dient bloß zur Anzeige, zur Benachrichtigung, um dem Richter Kenntniß und Ueberzeugung zu verſchaffen; und weiſet es ſich aus, daß das Gutachten irrig iſt, ſo kann er einen andern oder drey andere Schiedsrichter ernennen, bis ſeine Zweifel genugſam beſeitiget ſind.

Man bemerke, daß das Tribunal einen Sachverſtändigen oder deren drey Amtshalber ernennen kann.

„Bey den Conſulen, ſagen die Herausgeber des nouveau Denizart voc. Avis, §. 5, kommt es häufig vor, daß man die Partheyen in der Audienz an einen oder mehrere Schiedsrichter verweiſet, die man ernennt, um die Partheyen wo möglich zu vereinigen; und im Falle, daß dieß nicht thunlich, um ihr Gutachten zu geben, welches ſie alsdann verſchloſſen und verſiegelt an die Kanzlei des Conſulargerichts einſenden müſſen....“

„Das Gutachten des Schiedsrichters wird von den Conſulen nicht allein geprüft, ſondern es iſt auch nichts ſeltenes, daß man ſolches den Partheyen communicirt, die ihre Bemerkungen beybringen, und es zuweilen erreichen, daß man nicht darnach geht.“

„Kann die Uebereinkunft der Partheyen, daß Commerz-Schiedsrichter in letzter Inſtanz urtheilen ſollen, von einer von ihnen widerrufen werden?

Als die Herrn Schöning und Meyer ihre Societät liquide machen wollten, baten ſie das Handelstribunal zu Mühlhauſen, ihnen drey Schiedsrichter zu ernennen „mit dem Verſprechen, ſich der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung derſelben in letzter Inſtanz zu unterwerfen.“

Meyer, nahe daran, condemnirt zu werden, widerruft ſeine Einwillung, daß die Schiedsrichter in letzter Inſtanz urtheilen ſollten.

Urtheil des Commerztribunals, das dieſen Widerruf für unwirkſam erklärt.

Der Appellationshof zu Colmar erklärte ihn im Gegentheile für gültig

Dieſer Gerichtshof gründete ſich darauf, daß nach dem Art. 9 Tit. 4. der Verordnung von 1673 die auf Societäten Bezug nehmenden Streitigkeiten Schiedsrichtern unterworfen werden müßten; daß alſo die Schiedsrichter nicht beliebig angenommene Perſonen wären; daß ſie, ernannt, um dem Geſetze ſeine Wirkung zu laſſen, wirkliche Richter wären, deren Auctorität die nähmliche ſey, als die der Handelsrichter, welche in Sachen über die competente Summe nicht in letzer Inſtanz ſprechen könnten.

Im vorliegenden Falle wären es aber nicht Schiedsrichter der Art, welchen die Differenz der Partheyen anvertraut ſey; dieß ſey ein freywilliges ſchiedsrichterliches Verfahren, u. ſ. w.

Berufung auf Caſſation.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß nach den Diſpoſitionen der Art. 9. 10. und 13. des Tit. 4. der Verordnung von 1673. und 14. des Tit. 12. des Geſetzes vom 24. Aug. 1790. die Differenz, welche zwiſchen dem Kläger und dem Beklagten obwaltet, nicht anders geſchlichtet werden konnte, als durch von ihnen oder dem Commerztribunale ernannte Schiedsrichter; ſolche Schiedsrichter aber wirkliche Richter ſind, die Kraft des Geſetzes die Functionen des Commerztribunals ſelbſt verrichten.

In Erwägung, daß, wenn die Partheyen, übereingekommen ſind, ohne Appellation vom Commerztribunale gerichtet zu werden, ſie einen, gerichtlichen

Con=

Contract gemacht haben, wovon keine von ihnen das Recht hat, abzugehen, ohne die Zuſtimmung der andern; daß folglich, wenn ſie die nähmliche Gewalt den das Tribunal vorſtellenden Schiedsrichtern gegeben haben, ſie nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe revociren können.

Daß, wenn man gegen alle Grundſätze, wie der Appellationshof zu Colmar, annehmen wollte, die von den Partheyen ernannten Schiedsrichter wären freywillige Schiedsrichter, das angegriffene Erkenntniß dennoch den Art. 24. des Tit. 1. des Geſetzes vom 24. Aug. 1790. verletzt hätte, u. ſ. w.

Caſſirt und annullirt. — Am 8. Octbr. 1806.

Kann ein Zeugenverhör Statt finden, ſo muß es nach den im vorigen Capitel von ſummariſchen Sachen angeführten Regeln gehalten werden.

In welcher Form muß die Oppoſition eingelegt werden?

Auf der Stelle, oder bey der Vollziehung des Contumacialurtheils.

Auch kann ſie nachher durch einen beſondern Act in Form eines Geſuchs eingelegt werden.

Im erſten Falle iſt der Opponent gehalten, ſeine Oppoſition binnen drey Tagen zu wiederhohlen, widrigenfalls ſie für nicht eingelegt gehalten wird.

Der Appellationshof zu Treves fragte, „ob die Unterlaſſung der Wiederhohlung der Oppoſition, ſo dem Verbalprozeſſe des huissier inſerirt worden, binnen den drey Tagen, den Verfall einer neuen Oppoſition mit ſich führe, wenn die Friſt von acht Tagen noch nicht abgelaufen ſey, oder ob ſie nur die Wirkung hervorbringe, daß die proviſoriſche Vollſtreckung nicht mehr aufgehalten werden könne"

„Es ſcheine billig, die Befugniß zu dieſer neuen Oppoſition ſo oft zuzugeſtehen, als die acht-

tägige Friſt, von Inſinuation des Contumatial⸗urtels an, noch nicht verſtrichen ſey. Denn wenn man dieſe zweyte Oppoſition ausſchlöſſe, ſo möchte zu fürchten ſeyn, daß der huissier das Intereſſe der ausgebliebenen Parthey durch Einrückung von Oppoſitionserklärungen in den Verbalprozeß, die doch nicht Statt gefunden, auf das Spiel ſetze.“

Die Prozeßordnung fordert, daß die Oppoſition binnen drey Tagen erneuert werden ſoll, und verſtattet nicht, ſie nach dieſer Friſt entgegen zu ſetzen, ſelbſt wenn die acht Tage noch nicht verſtrichen wären. Wir glauben alſo, daß man ſich ſtreng an ihre Worte halten muß.

Die Urſache davon iſt, daß hier nicht die nähmlichen Entſcheidungsgründe eingreifen. Wenn das Geſetz acht Tage bewilliget, um Oppoſition einzulegen, ſo geſchieht es, weil es präſumirt, daß dieſe Zeit nöthig ſey, damit das Urtheil zur Kenntniß des Ausgebliebenen komme; wenn dieſer aber ſchon durch eine Oppoſition gegen die Execution den Beweis abgelegt hat, daß er das Urtheil kennt, ſo verfährt das Geſetz ohne Furcht. Um alle Zögerung zu vermeiden, billigt es drey Tage zu, und dieſe Friſt iſt hinreichend, ſo, daß die Tribunale ihre Erweiterung zu verlangen nicht nöthig haben.

Sind die Urtheile der Commerztribunale **proviſoriſch vollziehbar?**

Das Geſetz vom 24 Aug. 1790., Tit. 12. Art. 3., ſagte, daß „alle dieſe Urtheile proviſoriſch vollziehbar wären, ungeachtet der Appellation, wenn man Bürgſchaft leiſte, auf welche Summe, oder auf welchen Werth die Verurtheilungen auch ſteigen möchten.“

Der

Der Art. 439. der Prozeßordnung verſtattet nur den Tribunalen, ohne die Urtheile von Rechtswegen proviſoriſch executoriſch zu machen, deren proviſoriſche Vollſtreckung zu verordnen, wenn ſie es für zweckmäßig halten.

Und um zu wiſſen, ob die Bürgſchaftsleiſtung Statt findet, macht ſie folgenden Unterſchied:

Wenn eine nicht angegriffene Urkunde da iſt, oder in Folge einer vorgängigen Condemnation verfahren wird, wogegen keine Appellation einzulegen iſt, ſo kann die proviſoriſche Vollſtrekkung ungeachtet der Appellation und ohne Caution befohlen werden, aus dem Grunde, weil alsdann der Act oder das Urtheil das Geſetz der Partheyen ausmacht, und es unnütz iſt, eine Execution aufzuſchieben, die man nicht mehr vermeiden kann; weil es lächerlich wäre, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, um eine Sache zu conſerviren, deren Beſitz man in demſelben Augenblicke, Kraft eines unwiderruflichen Titels fordern kann.

Da in allen andern Fällen die ſtreitige Sache nicht definitiv zuerkannt, oder der Titel beſtritten iſt, ſo iſt der wahre Eigenthümer noch nicht gewiß, und das Tribunal muß nach den Umſtänden eine Caution fordern, wenn die Parthey nicht hinlängliche Zahlungsfähigkeit darthut, damit im Falle der Entkräftung des Urtheils durch Oppoſition oder Appellation der Parthey, zu deren Nachtheile geſprochen worden, die Vergütung, gewiß ſey, wenn das Definitiverkenntniß für ſie ausfällt.

Kann man das Urtheil vollziehen, ohne Caution zu leiſten, wenn der Richter ſich hierüber nicht geäußert hat?

Unter dem Geſetze von 1790 urtheilte man häufig genug, daß die Caution nicht nöthig ſey, wenn ſie nicht von der verurtheilten Parthey gefordert würde.

Aber heut zu Tage iſt dem nicht alſo.

Das Geſetz ſagt, wenn Appellation Statt findet, z. B. ſo ſoll das Urtheil nur proviſoriſch vollzogen werden, wenn Caution geleiſtet, oder die Zahlungsfähigkeit hinreichend bewieſen worden; woraus folgt, daß man ſich nothwendig der einen oder der andern dieſer beyden Verbindlichkeiten unterwerfen muß, wenn man proviſoriſche Vollſtreckung verlangt, und der Titel nicht unangreiflich iſt.

Wie muß man die Caution präſentiren?

Wenn der Appellant in der Stadt wohnt, wo das Commerztribunal ſeinen Sitz hat, ſo inſinuirt der Appellant ſeine Präſentation der Caution in der Wohnung des Appellanten ſelbſt.

Sonſt geſchieht dieſe Inſinuation im erwählten Domicil.

Es iſt aber zu gleicher Zeit erforderlich, den Gegner aufzufordern, ſich am feſtgeſetzten Tage und zur beſtimmten Stunde auf der Kanzley des Tribunals zu geſtellen, um die die Zahlbarkeit der Caution beweiſenden Titel einzuſehn, wenn die Parthey verurtheilt iſt, dergleichen beyzubringen.

Dieſe Titel müſſen auf der Kanzley geprüft werden, ohne von da weggenommen werden zu dürfen, wenn man gleich einen Empfangſchein geben wollte, weil die Rede nur davon iſt, ſich von ihrem Daſeyn und ihrer Gültigkeit zu überzeugen.

Noch muß in dieſer Aufforderung bemerkt ſeyn, daß Appellant, im Fall er über die Caution rechten wolle, ſich in die Audienz begeben müſſe,

müſſe, um zu ſehen, wie ſie verworfen oder zugelaſſen werde.

Ueber dieſen Art. bemerkte der Appellationshof zu Dijon: „die Zahlbarkeit der Cautionen in Commerzſachen müſſe auf andere Weiſe beurtheilt werden, als in gewöhnlichen Sachen.“

„Bey letztern wird bloß die reelle Zahlbarkeit in Anſchlag gebracht; die Caution muß alſo in Urkunden über liegende Gründe beſtehen.“

„In Commerzſachen hingegen beruhet alles auf der Redlichkeit und dem Zutrauen der Perſonen. Man leihet in Handelsangelegenheiten eher den Perſonen als den Gütern, ſagt Montesquieu. Anderer Seits würde es heißen, etwas Unmögliches verlangen, wenn man von einem Kaufmanne, der häufig nur mit Kaufleuten in Verbindung ſteht, Caution in liegenden Gründen fordern wollte.“

Nach dieſen Anſichten muß die Parthey zur Kanzley berufen werden, um ſich von der Zahlbarkeit der Caution zu unterrichten; Ausdrücke, welche die Art der Zahlbarkeit, die den Grund des Commerzes ausmacht, nicht ausſchließen.

Der Appellationshof zu Orleans machte auch Bemerkungen in dieſem Sinne.

In Gemäßheit dieſer Bemerkungen hat man im Projecte, wo bloß geſagt war: die Caution ſoll vorgelegt werden, u. ſ. w. . . . . mit Aufforderung, ſich zu deren Communication zu geſtellen, ohne die Titel der Caution von der Stelle zu nehmen, und in der Audienz u. ſ. w . . . ., nach den Worten: die Titel der Caution hinzugefügt: wenn befohlen worden, daß ſie dergleichen beybringen ſoll. Durch dieſe hinzugeſetzten Worte zeigt man augenſcheinlich, daß der Richter die Befugniß hat, Titel zu ver-

verlangen oder nicht, und daß die Caution eines Kaufmannes eben ſowohl durch Urkunden, die nicht über Eigenthum lauten, geſetzt werden kann.

Wie ſchreitet man zur Submiſſion der Bürgſchaft?

Wenn der Appellant auf der Kanzley nicht erſcheint, oder wenn er erſcheint, aber gegen die communicirten Urkunden nichts einwendet, ſo erklärt ſich der Bürge auf der Stelle.

Wendet er gegen die Zahlungsfähigkeit des Bürgen etwas ein, ſo wird dieſer Incidentpunkt an dem in der Vorladung angezeigten Tage zur Audienz gebracht.

In allen Fällen iſt das Urtheil, welches über dieſen Incidentpunkt Maße gibt, ungeachtet der Oppoſition oder der Appellation, executoriſch.

Müſſen die Commerztribunale über die Vollziehung ihrer Urtheile erkennen?

Die Negative iſt im Art. 442. beſchloſſen.

Kann das Commerztribunal ein gegen einen Kaufmann erlaſſenes Urtheil wider deſſelben Erben executoriſch erklären?

Dieſe Frage kam bey dem Caſſationshofe in folgendem Falle vor.

Paſtoureau hatte die Kinder und Erben des Montazand, Nicht-Kaufleute, vor das Commerztribunal zu Limoges geladen, um gegen ſie ein Urtheil, welches er am 24. Pluvioſe Jahr 10. erhalten hatte und wodurch ihr Vater zur Bezahlung von vier Wechſelbriefen, insgeſammt zu 4000 Franken, verurtheilt war, executoriſch erklären zu laſſen.

Die Erben Montazand hatten das Handels-Tribunal abgelehnt, und gebeten, ſie an ihre ordentlichen Richter zu verweiſen.

Ihre

Ihre declinatoriſche Einrede aber war durch das Urtheil vom 8 Fruct. Jahr. 10 verworfen.

Auf erhobene Apellation entkräftete ein Erkenntniß des Appellationshofes zu Limoges vom 16 Niv. J. 11. dieß Urtheil und verſtattete die Verweiſung.

„In Betracht, daß die Commerztribunale nicht über den Vollzug ihrer Urtheile erkennen können, ſondern daß die Gewalt, über dieſen Vollzug zu ſprechen, lediglich den ordentlichen Richtern zuſteht.“

Paſtoureau ergreift die Berufung auf Caſſation

Erkenntniß.

In Erwägung, daß nach den Worten des Art. 16. Tit. 12. der Verordnung von 1673. die Commerztribunale für die Wittwen und Erben nicht competent ſind, ſobald die Kaufleute, welche von ihnen repräſentirt werden, ſelbſt dort hätten vorgeladen werden können.

Daß Montazand nicht von neuem vor das Commerztribunal gezogen werden können, weil mit ſeiner Verurtheilung das Verfahren über ihn zu Ende war.

Daß das Geſuch, ein Urtheil executoriſch zu erklären, nichts anders iſt, als der Act, um ein Urtheil eines Commerztribunals zu vollziehen, eine Vollſtreckung, worüber das Erkenntniß jederzeit den ordentlichen Tribunalen zugeſtanden hat.

Verwirft. — Am 3 Brüm. J. 12.

* *
*

Das vorſtehende wird hinreichend ſeyn, die wichtigſten Punkte der Prozeßführung nach den neuen franzöſiſchen Geſetzen bemerklich zu machen. Wer ſich ausführlicher darüber zu belehren wünſcht, wird in dem oben S. 189, in der Anmerkung, genannten Werke, wovon der zweyte Theil 1810 erſchien, volle Befriedigung finden.

Auf

Auf den gemeinen deutſchen Prozeß wollte ich mich hier nicht einlaſſen, weil der ſo viele Rechtsmittel geſtattet, die zu Chikanen und zu endloſen Verlängerungen des Prozeſſes gemißbraucht werden können. Das deutſche Reich hat überdem nun auch eine ganz andere Verfaſſung bekommen, ſo daß der ehmahlige Prozeßgang, wenigſtens in Hinſicht der Apellationen, nicht mehr ſtatt finden kann. Wahrſcheinlich wird man in allen Staaten jetzt neue Einrichtungen treffen, und mit dem, was von den alten Formen noch brauchbar iſt, zweckmäßige neue Verfügungen verbinden. In den Königlich Preußiſchen Staaten fühlte man ſchon lange die Nothwendigkeit einer Abkürzung der Prozeſſe und einer energiſcheren Rechtspflege, weshalb ſchon unter der Regierung Friedrich II. die wirkſamſten Abänderungen getroffen wurden, die noch bis jetzt dem weſentlichen nach beſtehen. Man wird über alles dieſes, beſonders auch über die vormahlige, zu vielen Mißbräuchen Anlaß gebende Prozeßordnung, und über die Vortheile der neuen, die nöthige Auskunft finden im Art Juſtiz, Th. 31, S. 871 ff. wo S. 924 ff. auch von der **Kameral Juſtizverwaltung** die Rede iſt.

Um das Prozeſſiren der Landleute ſo viel wie möglich zu verhindern, hatten ſchon vordem die Landräthe in unſerem Lande den Auftrag, die Streitigkeiten in Güte beyzulegen, worüber der Art. **Landrath**, Th 61, S. 512 nachzuſehen iſt. Uebrigens findet man über dieſen Punkt, beſonders über die Gegenſtände, welche unter Landleuten häufig Gelegenheit zu Prozeſſen geben, viele Bemerkungen in dem Art. **Landmann**, Th. 60, S. 517 — 531, ſo daß ich glaube hier nichts mehr hinzufügen zu dürfen.

Auf

Auf den Gang der Prozeſſe in andern Staaten, als den hier genannten, kann ich des beſchränkten Raumes wegen keine Rückſicht nehmen. Es herrſchen indeß hin und wieder auch noch zu viele veralterte Einrichtungen, daß man ſich nach muſterhaften Verfaſſungen vergebens umſieht. Selbſt in England, das oft ſo ſehr erhoben wird, finden in Hinſicht der Friedensgerichte, und der zu wörtlichen Deutung der Geſetze nicht ſelten die ſchreyendſten Mißbräuche ſtatt, und es hält gerade da am ſchwerſten, anerkannte Mängel abzuſtellen, weil das Volk mit ihnen einen Theil ſeiner Freyheit einzubüßen glaubt *).

In den halb cultivirten Staaten, z. B. in der Türkey, iſt von einer regelmäßigen Prozeßführung kaum die Rede, weil alles von der Willkühr des Richters abhängt, der nur zu oft daran denkt, ſich durch Geſchenke und Strafgelder zu bereichern. Appellation findet in keinem Falle ſtatt **).

Pro-

*) Einer der größten Prozeſſe, die je geführt wurden, war die gegen Haſtings, ehemahligen Gouverneur von Bengalen, erhobene kriminelle Klage wegen Mißbrauch ſeiner Gewalt, Veruntreuungen ꝛc Man hat Berechnungen aufgeſetzt, wie viele Wagen erforderlich ſeyn würden, um die ſämmtlichen Prozeßacten fortzuſchaffen, und wie viele Oxhoft Tinte dabey verſchrieben wurden. (S. allg. Handl. Zeit. 1788, S. 347. 1789, S. 193 ff.) Alles lief ins Ungeheure, wie die engliſche Staatsſchuld. Gleichwohl wurde Herr Haſtings freygeſprochen; nur büßte er, Prozeßkoſten wegen, ſeyn Vermögen ein.

**) Wie wenig die türkiſche Regierung in Conſtantinopel ſich um die Rechtspflege in den Provinzen kümmert, wird man aus folgendem Zuge ſehen, den ich von ſicherer Hand weiß Ein Hoſpodar (oder Pachtfürſt) *) hatte in ſeinem Lande Räuber oder andere Verbrecher zu beſtrafen. Er verurtheilte verſchiedene zum Tode. Die Sache ſchien ihm

*) In der Türkey iſt der Nahme Hoſpodar ganz ungebräuchlich.

Prozeß (Hexen=) ſ. unter Hexe, Th. 23, S. 514.

— — (Injurien=) ſ. im Art. Injurie, Th. 30, S. 49.

— — (Inquiſitions=) ſ. im Art. Inquiſition, eben daſelbſt, S. 54.

— — (Kammer=) ſ. in K. Th. 33, S. 400.

— — (Kriegs=) ſ. Th. 50, S. 545 ſl. im Art. Kriegsgericht.

— (Lehens=) ſ. Th. 69, S. 680.

Prozeſſieren, einen Prozeß oder Rechtsſtreit, als Parthey mit jemanden haben und führen. Mit jemanden Prozeſſieren.

Prozeſſion, ſ. Proceſſion, Th. 117, S. 683.

Prozeßkauf, ſ. Th. 36, S. 458 ſl. im Art. Kauf= und Verkauf.

Prozeßkoſten, diejenigen Koſten, welche das Prozeſſieren verurſacht. S. den Art. Prozeß.

Prozeßordnung, die eingeführte oder von dem Landesherrn vorgeſchriebene Ordnung, nach welcher die Rechtsſachen vor Gericht verhandelt werden ſollen. S. im Art. Prozeß.

Prozeßſporteln, ſ. Sporteln.

Prozwagen, ſ. Protzwagen, oben, S. 15.

Prude Dame, ſ. Atriplex, Th. 2, S. 632.

Pru=

ihm indeß zu wichtig, als daß er ſie ganz nach ſeinem Gutdünken abmachen zu können glaubte. Er berichtete ſie alſo an den Divan, und fügte es hinzu, wie er zu entſcheiden gedächte. Der Divan ſtimmte ſeiner Entſcheidung ganz bey, ließ aber ſein großes Befremden merken, wie der Hoſpodar den hohen Divan mit ſolchen Lappalien behelligen könne. Ob er denn nicht wiſſe, daß ihm die Keule und das Schwert gegeben ſey, um nach ſeinem Gutdünken damit zu ſchalten? — Wenn der hohe Divan nun ſogar in kriminellen Sachen es jedem Statthalter überläßt, Urtheile über Leben und Tod (ohne Appellation) auf der Stelle auszuſprechen, und es duldet, daß ein Statthalter die ihm anvertrauete Macht nach Belieben ſeinen Untergebenen überträgt: dann muß er ſich um die Entſcheidung der bürgerlichen Rechtshändel vollends gar nicht bekümmern!

Prudel, richtiger **Brudel**, 1) im Karlsbade die Hauptquelle, aus welcher das mineraliſche Waſſer heiß hervor quillt. 2) Dieſes Waſſer ſelbſt. Eigentlich bedeutet es ſonſt den dicken Dampf, der von heiſſem Waſſer aufſteigt. 3) Bey den Jägern ein kleiner Sumpf, in welchem ſich das Wild abkühlet. In den beyden erſten Bedeutungen wird für **Prudel** oder **Brudel** auch häufig **Sprudel** gebraucht. Von dem vor etwa 2 Jahren erfolgten Einſturze der Sprudeldecke, wobey einige Häuſer mit hinabſtürzten, die darauf gebauet waren, kann ich hier nichts ſagen, ſo wenig als von dem Karlsbade überhaupt, welches einſt in den Supplementbänden geſchehen muß.

Prudenz, ſ. **Klugheit**.

Prüfen, dieſes Wort hat verſchiedene veraltete Bedeutungen, die jetzt nicht mehr in Betracht kommen. Gegenwärtig heißt es die Beſchaffenheit eines Dinges überhaupt zu erkennen ſuchen, und in engerer Bedeutung die Beſchaffenheit einer Sache durch eine ausdrücklich dazu vorgenommene Handlung unterſuchen; z. B. jemandes Freundſchaft, Fähigkeiten u. ſ. w. prüfen. Es iſt verwandt mit dem Lat. probare.

Prüfſtein, ein ungewöhnliches Wort, einen Probierſtein zu bezeichnen, welches nur in der deutſchen Bibel einmahl vorkommt.

Prügel, 1) ein dicker unförmlicher Stock, beſonders ſo fern er beſtimmt iſt, damit zu ſchlagen, wo es, ſo wie dieſes Werkzeug ſelbſt, nur im gemeinen Leben üblich iſt. **Mit einem Prügel ſchlagen**. In weiterer Bedeutung wird es zuweilen von einem jeden dicken runden aber unförmigen Holze gebraucht. So werden die Knüttel, welche man zuweilen in die moraſtigen Wege legt, um eine Art Dämme oder Brücken daraus

zu machen, in manchen Gegenden **Prügel** genannt. 2) Ein Schlag mit einem Prügel oder ähnlichen Werkzeuge, und in den niedrigen Sprecharten ein Schlag mit einem jeden Stokke, nach einer nicht ungewöhnlichen Vergrößerung. **Jemanden Prügel geben. Zwanzig Prügel,** ſo viel Stockſchläge auf den Rücken. **Eine Tracht Prügel bekommen,** ſo viel als man ertragen kann. **Die Prügelſuppe,** auch nur in den niedrigen Sprecharten, eine Tracht Prügel; Franz. Huile de cotret.

Prügeleiſen, ſ. unter Eiſen, Th. 10, S. 622.

Prügeln, heftig ſchlagen, ſehr ſchlagen, in den gemeinen Sprecharten, doch nur wenn der Gegenſtand der heftigen Schläge ein Menſch oder Thier iſt. **Jemanden prügeln oder prügeln laſſen.** In einigen Gegenden **prügelt** man auch **die Hunde,** wenn man ihnen einen Prügel oder Knüttel an den Hals hängt, welches ſonſt auch **bängeln, knütteln** und **knüppeln** heißt.

Pruina, ſ. Reif, ſo fern es gefrornen Thau bedeutet.

Pruna, der Plural von **Prunum,** ſ. **Pflaume,** Th. 112, S. 1 fl.

Pruna agreſtia oder ſylveſtria, die **Schlehen,** von Prunus ſpinoſa Linn. S. im Art. **Pflaume,** Th. 112, S. 126 fl. — Das Regiſter zu dem Art. **Pflaume,** a. a. O. S. 133 fl. gibt die weiteren Nachweiſungen, wo man die verſchiedenen Arten und Abänderungen der Pflaumen beſchrieben findet.

Prune, ſ. **Pflaume.**

Prune de Monſieur, eine violette Farbe, die den Nahmen von einer Art Pflaumen, welche ſo heißen, erhalten hat. Sie entſteht aus Roth und Blau, hat viele Schwierigkeit und wird koſtbar.

Den-

Dennoch liebt man ſie, weil ſie jedem gut kleidet. Jetzt brauchen einige Färber dazu Braſilienholz, welches dabey eben die Dienſte als Cochenille leiſten ſoll. Das Tuch wird in eine Brühe von Alaun, Spangrün und Zinnſolution vorbereitet, und hernach mit Braſilienholz gekocht. Dieſes aber muß vorher ganz fein gemacht, mit Waſſer angefeuchtet zur Gährung gebracht ſeyn.

Pruneaux, gedörrte Pflaumen.

Prunelaye, ein Pflaumengarten.

Prunella, eine Pflanzengattung ſ. **Braunelle**, Th. 6, S. 550.

Prunelle, 1) ein Nahme der Pflanzengattung Prunelle; 2) geſchälte und getrocknete Pflaumen, Brignolen, wozu ſich die weißen Perdrigon (Th. 112, S. 76.) und die Zwetſchen (Th. 112, S. 93.) vorzüglich ſchicken. S. im Art. **Pflaume**, Th. 112, S. 110, und im Art. **Obſt**, Th. 103, S. 470.

Prunelle, franzöſiſcher. Dieſer kleine Zeug hat ſowohl in Anſehung ſeiner Fabricirung, als der damit getriebenen Handlung ſchon verſchiedene Abwechſelungen erfahren. Er erhält ſich aber deſſen ungeachtet doch immer, und geht ſtark ab. Sein Aufzug beſteht aus zwey äußerſt feinen, gedoppelten und ſtark mit einander zuſammen gedrehten Fäden; ſein Eintrag aber aus einer gezwirnten, gedoppelten, und nach Beſchaffenheit ihrer Gröbe, zu drey, vier oder fünf Fäden flüchtig gedrehten Seide, als welche ſechs, acht oder zehn Haare formiren. Die Anzahl der zum Aufzug genommenen Fäden beläuft ſich auf zwey tauſend, bis zwey tauſend und vier hundert, wenn der Zeug 20 Zoll breit iſt. Dieſer Zeug iſt ſehr fein: das Gewicht eines feinen Aufzugs von 40 bis 45 Ellen darf niemahls 11 Pfund überſchrei-

ten, und die zum Eintrag kommende Seide niemahls mehr als anderthalb, höchſtens zwey Pfund wiegen. Der Prunelle wird gemeiniglich mit fünf Schemeln gemacht; und dieß gereicht dem Arbeiter zur größten Bequemlichkeit.

Prunelle, glatter. Rüſtung des Stuhls. Man könnte den Prunelle mit 3 Schäften und 3 Schemeln machen; da aber ſehr viele Fäden in dem Aufzuge ſind, ſo nimmt man 6 Schäfte und 5 Schemel. Die Fäden gehen nach einander durch 1, 2, 3, 4, 5, 6. Man tritt 1, 3, 2, 4; 5; ſo iſt der Lauf geendigt. Die Schäfte heben 2, 3, 5, 6: 1, 3, 4, 6: 1, 2, 4, 5; 2, 3, 5, 6: 1, 2, 4, 5 in die Höhe. 6 Fäden gehen durch jeden Zahn des Kamms.

Prunelle mit einer Seite. Rüſtung des Stuhls. Hier ſind 3 Schemel und 6 Schäfte. Die Fäden gehen wieder in die Schäfte 1, 2, 3: 1, 2, 3: 1, 2, 3: 1, 2, 3: 4, 5, 6: 4, 5, 6: 4, 5, 6: 4, 5, 6; u. ſ. w. Dieſer Zeug wird auch mit 6 Schemeln und 6 Schäften, die wie die eben hier oben erwähnten zuſammen geſetzt ſind, gemacht. Dieſelben heben folglich 2, 3, 6: 1, 3, 5: 1, 2, 4: 2, 3, 6: 1, 3, 5: 1, 2, 4 in die Höhe; welches alſo eine Wiederderholung iſt.

Prunellenkraut, ſ. Braunelle, Th. 106, S. 550.

Prunellenkügelchen, in der Apotheke verfertigte Salpeterkügelchen.

Prunellenſalz, ſ. im Art. Salpeter.

Prunellier, Prunus ſpinoſa Linn., ſ. im Art. Pflaume, Th. 112, S. 126.

Prunes de Monbain, ſ. unter Acaja.

Prunſt, ſ. Brunſt, Th. 7, S. 68.

Prunſtplatz, ſ. Brunſtplatz, eben daſelbſt.

Prungnagel, die Winde oder der Haſpel, womit das Tuch aus der Küpe gewunden wird.

Prunier, ſ. Pflaumenbaum.

Pruchune, ſ. Pirogue.

Prunk, ein Wort, welches mit Pracht und prangen eines Geſchlechts iſt, und auch mit denſelben einerley Bedeutung hat. Es bedeutete ehedem Geräuſch, Getöſe, in welcher Bedeutung es aber veraltet iſt. Hernach brauchte man es für hellen feyerlichen Glanz, in welchem Verſtande es noch bisweilen in der höheren Schreibart vorkommt. Der Prunk der Waffen, der Sonne. Nach einer noch weiteren Figur iſt der Prunk die Koſtbarkeit, feyerliche Zierlichkeit in Kleidern, Hausgeräthe und in allen äußeren Hülfsmitteln des geſellſchaftlichen Lebens, beſonders ſo fern ſie Merkmahle der Vorzüge ihres Beſitzers ſeyn ſollen. Einige Schriftſteller haben daher dieſes Wort für diejenigen Fälle in Vorſchlag gebracht, wo wir uns der ausländiſchen Wörter Parade, Galla und Staat ꝛc. bedienen, und daher von Prunkpferden, Prunkbetten, Prunkzimmern, Prunktagen, Prunkkleidern ꝛc. geſprochen, welche aber noch wenig Beyfall gefunden haben, weil Prunk allemahl den Nebenbegriff des dadurch zur Schau ausgelegten Urtheiles von ſeinen eigenen Vorzügen mit ſich führt. — Nach einer noch weiteren Figur iſt der Prunk in Niederſachſen auch das feyerliche Gepränge in Worten und Gebärden, in welchem Verſtande es auch von einigen hochdeutſchen Schriftſtellern aufgenommen worden iſt. Ein Mädchen ohne Vermögen und ohne Rang, mit ein wenig Larve, aber mit vielem Prunke von Tugend und Gefühl und Witz, — wo Prunk für Gepränge ſteht.

Prunkbock, Antilope Pygarga, eine africaniſche Antilopenart, die auch unter dem Nahmen Springbock bekannt iſt, und in Heerden von vielen Tauſenden gegen das Kap zu, und nach einigen Monathen wieder zurück zieht.

Prunken, iſt für prangen in Niederdeutſchland üblich, und bedeutet glänzen, und figürlich, durch äußere Zierlichkeit, Koſtbarkeit ꝛc. die Augen anderer auf ſich ziehen. Das wird recht prunken!

Prunkgazelle, ſ. Prunkbock.

Prunkzimmer, ſ. Paradezimmer, Th. 107, S. 439.

Prunne ſ. Pronne.

Prunum, die Pflaume. S. Th. 112, S. 1 fl.

Prunus, der Pflaumenbaum. S. eben daſelbſt.

Prünziegel, eine Art platter Dachziegel, 1 Fuß 2 Zoll lang, 10 Zoll breit und $\frac{1}{4}$ Zoll dick.

Pruritus, das Jucken.

Pruſcün, ein wollener Zeug, der durch die Fußarbeit hervorgebracht wird.

Prüſel, Prüßel, nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens üblich. Bey den Jägern wird das erſte und andere Ende unten an einem Hirſchgeweihe der Prüſel, oder Eisprüſel genannt. Auch heißt ſo ein emporſtehender Theil an dem Baume eines Schlußſattels, welcher auch Döbel genannt wird.

Pruſſias, bedeutet bey dem Chemikern eine Verbindung der Blauſäure mit den Alkalien und Erden; daher unter andern Pruſſias potaſſae, Franz. Pruſſiate de potaſſe, blauſaures Gewächsalkali; Pruſſias ſodae, Natrum boruſſicum, Franz. Pruſſiate de Soude, blauſaures Mineralalkali ꝛc.

Prüſſienne, Peruvienne, ein geblümter Gros de Tours; ſ. unter Gros de Tours. Auch ſehe man den Artikel Peruvienne, Th. 108, S. 778.

Prytanen, bey den Griechen 50 Männer, welche im erſten Monathe jedes Jahres, das geſammte Volk zur Prüfung und Unterſuchung der Geſetze, zuſammen berufen mußten. Bey den Rhodiern hatte der vornehmſte Regent dieſen Nahmen, und zu Smyrna führten ihn die Magiſtratsperſonen.

Prytaneum, 1) auf dem Schloſſe zu Athen ein Gebäude, wo die regierenden Magiſtratsperſonen, **Prytanen**, zuſammen kamen, und wo zugleich um das allgemeine Beſte verdiente Männern auf gemeine Koſten verpflegt wurden. 2) Eine Erziehungsanſtalt in Frankreich; eine Art Cadettenhaus, zunächſt beſtimmt, den Kindern der im Kriege gebliebenen ausgezeichneten Perſonen, und der Staatsbeamten, welche als Opfer ihrer Amtsverrichtungen ſtarben, unentgeltlich eine gute Erziehung zu geben. Es iſt in 4 Sektionen oder Collegien getheilt, welche ſich zu Paris, St. Cyr, St. Hermam und Compiegne befinden. Die Zahl der Zöglinge in jedem der 3 erſten Coll. iſt 200, in dem letzten 300. Der Kaiſer ernennt allein zu den Stellen. Jedes Coll. erhält einen Director, einen Oberaufſeher des Unterrichts und einen Wirthſchaftsverwalter. Im Bezirke deſſelben darf weder ein Frauenzimmer noch ein Fremder wohnen. Uebrigens ſehe man den Art. **Schul- und Erziehungsanſtalten.**

Pſallenda, bey den Katholiken eine Antiphone, welche am Gedächtnißtage eines Heiligen, nach dem Ende der Lebensbeſchreibung gebräuchlich iſt.

Pſallette, der Ort, wo die Chorknaben erzogen und unterrichtet werden.

Pſalm, bedeutet eigentlich ein Lied, einen Geſang, vorzüglich die in der Bibel vorkommenden geiſtlichen Lieder. In engerer Bedeutung führen be-

ſonders diejenigen Lieder dieſer Art den Nahmen, welche ein ganzes bibliſches Buch ausmachen, gemeiniglich dem David zugeſchrieben werden, und verſchiedenes Inhalts ſind, größtentheils aber doch das Lob Gottes zum Gegenſtande haben, daher man in der höhern Schreibart auch noch jetzt ein erhabnes Lied, worin das Lob Gottes beſungen wird, einen Pſalm zu nennen pflegt. Griech. und Lat. Psalmus.

Pſalmbuch, dasjenige bibliſche Buch, welches die Pſalmen Davids und anderer in ſich enthält, und auch der Pſalter genannt wird. In weiterer Bedeutung iſt Salmbuch in Niederdeutſchland ein Geſangbuch.

Pſalmiſt, der Verfaſſer eines bibliſchen in dem Pſalmbuche befindlichen Pſalmes. So werden David, Aſſaph und andere Pſalmendichter oft Pſalmiſten genannt. Doch kann Pſalmiſt auch einen Pſalmenſänger bedeuten, weshalb man den Verfaſſer öfters mit mehrerer Beſtimmtheit einen Pſalmographen nennt.

Pſalter, Psalterium, 1) ein ſehr altes muſikaliſches Saiten-Inſtrument, mit welchem man den Geſang zu begleiten pflegte, und deſſen ſchon in den Büchern Samuelis und der Chronik gedacht wird, von welchem man aber nichts mehr weiß, als daß es (nach Pſ. 33, 2.) zehn Saiten hatte, und eine Art von Harfe war. Zu Auguſtins Zeiten hatte der Pſalter den Reſonanzboden oben. Man hat noch jetzt in einigen Gegenden unter dem Nahmen des Pſalters eine Art eines muſicaliſchen Inſtrumentes, welches die Singeſtimme begleitet, und einem Hackebrette gleicht, nur daß es weit ſchmahler iſt, nach Verhältniß ſeiner Breite einen tiefen Reſonanzboden hat, und mit Federkielen geſchlagen wird.

2)

2) Das bibliſche Buch, welches die Pſalmen enthält, und auch das Pſalmbuch genannt wird. In Niederſachſen nannte man ehedem auch ein Geſangbuch Salter, daher noch der dritte Magen der wiederkäuenden Thiere und beſonders des Rindviehes, deſſen Falten den Blättern eines Buchs gleichen, daſelbſt der Salter, in andern Gegenden aber das Buch heißt.

3) Bey den Katholiken ein Buch, in welchem die bey dem Gottesdienſte gebräuchlichen Lobgeſänge enthalten ſind.

Pſaltes, bey den Griechen ein Geiſtlicher, welcher die Pſalmen abſingt.

Pſaltis, ein Inſtrument der Ruſſen, welches einem Hackebrete ähnlich iſt, aber mit den Fingern geſpielt wird.

Pſaltrien, waren bey den Römern Mädchen, welche bey den Mahlzeiten zu einem Inſtrumente ſangen, zuweilen auch dazu tanzten.

Pſammiſmus, ein aus trockenem und warmen Sande verfertigtes Bad.

Pſammomantie, Wahrſagerey vermittelſt des Sandes.

Pſecaden, bey den alten Römern weibliche Bediente, welche vornehmen Frauen die Haare kräuſelten, und ſie mit wohlriechenden Sachen einrieben.

Pſennerinn, im Oeſterreichiſchen, die Wartfrau bey einer Wöchnerinn.

Pſeudo, ein griechiſches Wort, das in vielen Zuſammenſetzungen gebraucht wird, und falſch, unächt bedeutet.

Pſeudoacacia, iſt nicht nur der Beynahme, den Linné dem unächten Schotendorn, Robinia Pſeudo-acacia Linn., beylegte ſondern auch der Gattungsnahme, den dieſe Bäume nach Rivin,

vin, Plumier, Tournefort, Börhaave und Miller führten.

Pſeudo-acorus, ein Beynahme der Waſſerſchwertlilie, Iris Pſeudo-acorus Linn. —

In der Botanik gibt es vielleicht noch hundert andere mit dieſem Worte zuſammen geſetzte Nahmen, die ich hier übergehe, weil es, nach den jetzigen Grundſätzen, nur ſpecifiſche, keine Gattungsnahmen ſeyn können *). Auch in andern Theilen der Naturgeſchichte ſollte man mit Pſeudo keine Gattungsnahmen zuſammenſetzen, weil das immer nur einen relativen Begriff gibt, und man alſo immer erſt das ächte kennen muß, um dann die Aehnlichkeit des unächten mit demſelben zu finden. Daher möchte auch der Nahme Pſeudoboa, für eine neue Gattung Schlangen, die den Rieſenſchlangen, Boa, ähnlich iſt, nicht zu billigen ſeyn.

Pſeudo-boa, ſ. im vorſtehenden Artikel.

Pſeudodicteron, eine Art Tempel bey den Alten, um welche rund herum Hallen waren.

Pſidium, ſ. Guayava, Th. 20, S. 292.

Pſittacus, ſ. Papagey, Th. 106, S. 416.

Pſitticher, vormahls der Nahme einer Parthey in Baſel, die einen Pſittig, Sittig, d. i. Papagey in ihren Fahnen führte, und ſich mit den Sternern, ihrer Gegenparthey, die einen Stern zum Zeichen gewählt hatte, befeindete. Das Ende dieſer Unruhen war, daß Baſel 1601 dem Schweitzerbunde beytrat.

Pſora, 1) eine Art der Krätze. 2) der Nahme einer kleinblättrigen Lichenen- oder Flechtengattung nach Hoffmann's Syſtem.

Pſo-

*) In der Onomatologia botanica, Th. 7, S. 466 ff. findet man über 30 derſelben verzeichnet und erklärt.

Pſoralea, Pſoralea, eine Pflanzengattung, die man im Deutſchen auch Krätzbohne genannt hat, die unter dem obigen Nahmen indeß am bekannteſten iſt. Sie gehört in die 17te Klaſſe des Linnéiſchen Syſtems, Diadelphia Decandria. Die Blume dieſer Gattung hat eine ſchmetterlingsförmige Blumenkrone; zehn Staubfäden, von denen neun mit einander verbunden ſind; und einen fünfſpaltigen, mit verhärteten oder narbichten Punkten geſprenkelten Kelch, welcher eben ſo lang iſt, als die auf die Blume folgende Hülſe, die nur einen einzigen Samen enthält. Nicht allein aber der Kelch, ſondern auch die übrigen Theile der Pflanze ſind durchgängig bey den Gewächſen dieſer Gattung mit harten Knöpfchen oder Punkten beſtreuet, und die Blumenblättchen ſind mit gefärbten Adern durchzogen.

1) Gefiederte Pſoralea. Pſoralea *pinnata*, foliis pinnatis bijugis linearibus, pedunculis axillaribus unifloris. Willd. Spec. plant. Tom. III. P. II. p. 1342. Pſoralea foliis pinnatis, linearibus; floribus axillaribus. Linn. Syſt. veg. p. 570. Sp. pl. 1074. Hort. Upſ. 225. Berg. Cap. 218. Mill. Dict. n. 1. Dorycnium caule fruticoſo, foliis pinnatis, foliolis linearibus. Linn. Hort. Cliff. 370. Herm. Lugdb. 272 t. 273.

Dieſer Strauch wächſt urſprünglich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung an kleinen Bächen in wüſten Feldern; und wird auch in Holland und England zur Zierde in den Gärten gezogen, wo man ihn insgemein Geniſta Ruteri nennt. Seine Zweige ſind ſehr dicht mit Blättern beſetzt; dieſe ſind, wenn er noch ganz jung iſt, nur dreyfach, hernach aber gefiedert, und beſtehen alsdann aus drey bis vier Paar ſchmah-

len,

len, ſpitzigen, dunkelgrünen Blättchen und einem einzelnen am Ende. Der ganzen Länge der Zweige nach entſpringen den Sommer über in den Winkeln der Blätter einzelne, einfache, kurze, rauhe Blumenſtielchen; die Farbe der Blumen iſt an ihren Fähnchen ſchön blau, an den Flügeln blaß, und an dem Schiffchen weiß. Auf jede Blume folgt eine dünne, braune Hülſe, die nicht länger iſt, als der Kelch, und einen einzigen, glänzend ſchwarzen, nierenfärbigen Samen enthält.

2) Stachliche Pſoralea. Pſoralea *aculeata*, foliis ternatis, foliolis cuneiformibus recurvato-mucronatis, floribus axillaribus ſolitariis approximatis. Willd. l. c. p. 1343. Pſoralea foliis ternatis, foliolis cuneiformibus recurvato-mucronatis; capitulis terminalibus. Linn. Syſt. veg. p. 570. Sp. pl. 1074. Mant. 450.

Dieſer Strauch hat mit dem vorhergehenden gleiches Vaterland; ſeine Zweige, ſagt Linné, ſind eckig, aber nicht rauh, oder zottig, wie bey den vorigen; die Blätter beſtehen aus ſehr kleinen, keilförmigen, und in eine kleine krumme Stachelſpitze ſich endigenden Blättchen; die Blumen entſpringen am Ende der Zweige zu einzeln, in den Winkeln der Blätter, und haben keine Deckblättchen. Die Farbe der Blume iſt nach Ray blau.

3) Wohlriechende Pſoralea. Pſoralea *odoratiſſima*, foliis pinnatis ſubſeptemjugis, foliolis lineari-lanceolatis, pedunculis unifloris axillaribus. Willd. l. c. Jacq. hort. Schoenb. 2. p. 54. t. 29.

Dieſe Art, welche auch am Kap zu Hauſe iſt, gleicht der Pſoralea pinnata, unterſcheidet

ſich

ſich davon indeß durch die 6 — 7paarige Blätter, durch die linien-lanzettförmigen Blätter, welche an beyden Enden ſpitzig zulaufen, und die ſehr angenehm riechenden Blumen. Letztere ſind weißbläulich und geſtreift.

4) Warzige Pſoralea. Pſoralea *verrucoſa*, foliis pinnatis ternatisque lanceolatis, pedunculis axillaribus ſolitariis trinisue uni- vel trifloris, ramis verrucoſis. Willd. l. c.

Wächſt auch auf dem Kap. Die Blätter ſind gefiedert, zweypaarig und ihrer drey zuſammen. Die Blättchen ſind linien-lanzettförmig. Die warzigen Zweige unterſcheiden dieſe Art ſehr.

5) Punctirte Pſoralea, Pſoralea *bracteata*, foliis ternatis, foliolis obovatis recurvato-mucronatis pellucido-punctatis, ſpica terminali capitata, bracteis ciliatis. Willd. l. c. p. 1344. Pſoralea foliis ternatis obovatis recurvato-mucronatis; ſpicis ovatis. Linn. Syſt. veg. pag. 570. Mant. 264. Berg. Cap. 224. Trifolium fruticans. Linn. SP. pl. 1085.

Nicht ſowohl das bloße Daſeyn, als vielmehr die Größe der Deckblättlein, welche eyrund, ſpitzig, am Rande mit Härchen eingefaßt, und faſt ſo lang als die Blumen ſind, unterſcheiden dieſe Art von der vorhergehenden, mit welcher ſie einerley Vaterland hat. Ihre Blätter haben lanzenförmige Anſätze, ſind faſt ungeſtielt, und beſtehen aus umgekehrt-eyrunden, glatten, getüpfelten, und am Ende mit einer Stachelſpitze verſehenen Blättlein. Am Ende der Zweige entſpringt eine Aehre mit Blumen, die durch obgemeldete große Deckblättlein von einander unterſchieden ſind; der Blumenkelch iſt haarig und ſeine vier obern Abſchnitte ſind ſehr ſchmahl und ſpitzig; die Blumenkrone iſt violet, hat aber ein

weiſſes Schiffchen, das vorne nur einen violetten Flecken hat.

6) Aehrentragende Pſoralea. Pſoralea *ſpicata*, foliis ternatis foliolis obovatis recurvato-mucronatis ſubtus punctatis, ſpica terminali oblonga. Willd. l. c. 1345. Pſoralea foliis ternatis, oblongis, obtuſis; ſpicis cylindricis. Linn. Syſt. veg. p. 570. Mant. 264.

Dieſe Art wächſt gleichfalls auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung; ſie iſt ein Strauch mit wechſelsweiſe ſtehenden, runden, aufrechten, etwas haarigen Zweigen; deſſen Blätter ſehr kurze Stielchen haben, und aus drey länglichen, ſtumpfen, (ſelten mit einer kleinen Spitze verſehenen) getüpfelten, und ein wenig haarigen Blättchen beſtehen. Am Ende ſeiner Zweige entſpringen einfache cylindriſche Aehren von blauen Blumen mit haarigen kurz gezähnten Kelchen, die durch ſchmahle oder pfriemenförmige Deckblättchen von einander unterſchieden ſind.

7) Blattloſe Pſoralea. Pſoralea *aphylla*, foliis caulinis ramisque ternatis et ſimplicibus, ramulorum nullis, ſtipulis ſubimbricatis. Willd. l. c. Jacq. hort. Schönb. 2. p. 51. tab. 223. Pſoralea foliis nullis; ſtipulis mucronatis, breviſſimis, verſus flores ſubimbricatis. Linn. Syſt. veg. p. 570. Sp. pl. 1074. Amoen. acad. 6 Afr. 34. Pſoralea decidua. Berg. Cap. 220.

Das Vaterland iſt bey dieſer Art mit den vorhergehenden einerley. Bergius ſagt, daß ſie zwar nicht ohne Blätter ſey, daß ſolche aber pfriemenförmig, ſpitzig, und faſt eines Nagels lang ſind, nur an den zarteſten Zweigen und deren Enden ſtehen, und leicht abfallen; da hingegen

gen die kleinen eyrunden, ſpitzigen, ſteifen Blattanſätze beſtändig bleiben. Die Blumen ſind blau, und wachſen am Ende der Zweige auf ſchuppigen Stielchen meiſtens einzeln.

8) Dünnblätterige Pſoralea. Pſoralea *tenuifolia*, foliis ſummis ſimplicibus, reliquis ternatis, foliolis lineari-lanceolatis mucronatis, pedunculis axillaribus ſolitariis. Willd. l. c. Pſoralea foliis inferioribus ternatis; ſuperioribus ſimplicibus, lanceolato-ſubulatis. Linn. veg. p. 570. Mant. 450. Sp. pl. 1074.

Dieſe Art iſt ebenfalls auf dem Vorgebirge zu Hauſe. An den Seiten ihrer Zweige entſpringen in den Winkeln der Blätter Häuflein von haarzarten Blumenſtielchen, die ſo lang ſind als die Blätter, und deren jegliches in der Mitte zwey Deckblättlein hat.

9) Rauhe Pſoralea, Pſoralea *hirta*, foliis ternatis, folioiis obovatis recurvaio-mucronatis, floribus ternis ſpicatis, calycibus tomentoſis. Willd. l. c. p. 1347. Pſoralea foliis ternatis, foliolis obovatis, recurvato-mucronatis; floribus ternis, ſeſſilibus. Linn.

Man findet dieſe Art auch auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Sie iſt ein Strauch mit ſteifen, haarigen Zweigen. Die Blumen derſelben ſitzen ohne Stielchen zu drey beyſammen am Ende der Zweige, ſind von violetter Farbe, und haben haarige Kelche.

10) Kriechende Pſoralea. Pſoralea *repens*, foliis ternatis, obovatis emarginatis; caule repente; floribus ſubumbellatis. Willd. l. c. Linn.

Sie hat mit den vorhergehenden gleiches Vaterland; und iſt ein Gewächs mit ſehr langen,

gen, ziemlich holzigen, kriechenden, ſehr äſtigen, und Wurzel ſchlagenden Stämmchen. Ihre Blätter ſind ſtumpf, nackend und gedüpfelt. An der Seite ſowohl, als am Ende der Zweige, entſpringen kleine, ungeſtielte Dolden von blauen Blumen.

11) Harzige Pſoralea. Pſoralea *bituminoſa*, foliis ternatis, foliolis ovato-lanceolatis, petiolis pubeſcentibus laevibus, ſpicis capitatis pedunculatis axillaribus. Willd. l. c. p. 1349. Pſoralea foliis omnibus ternatis, foliolis lanceolatis; petiolis laevibus; floribus capitatis. Linn. Mill. Dict. n. 8. Trifolium capitulis ſubrotundis, calycibus ventricoſis, caule arboreſcente. Linn. Hort. Cliff. 373. Trifolium bitumen redolens. C. Bauh. 327. b) Trifolium bitumen redolens anguſtifolium. Boerh. Lugdb. 2. p. 32. Trifolium bituminoſum inodorum. Besl. Eyſt. aeſtiv. t. 11. f. 2.

Dieſe Art wächſt nicht allein auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, ſondern auch in den ſüdlichen Ländern von Europa, in Spanien, Sicilien, Italien, Languedoc und der Provence, meiſtens auf den Hügeln an der Seeküſte wild; in England und Deutſchland zieht man ſie auch zur Zierde in den Gärten, wo ſie in einem trokkenen Boden und einer warmen Lage auch den Winter über gut in freyer Luft ausdauert. Sie wird insgemein ſtinkender Klee oder Harzklee, von den Franzoſen Trefle puant oder Trefle bitumineux genannt, weil ihre Blätter, wenn man ſie zerreibet, einen unangenehmen Geruch, wie Erdharz oder Judenpech, von ſich geben, welcher Geruch aber in den Gärten durch die Cultur ſich manchmal verliert; man gebraucht an

einigen Orten einen Thee von dieſen Blättern wider Aufſtoßen und Mutterbeſchwerden. Sie iſt von verſchiedener Geſtalt und Größe, und bald eine Staude, bald ein Strauch von zwey, vier bis ſechs Schuh hoch, mit dünnen, meiſtens aufrechten Zweigen, an deren Ende lange Blattſtiele ſtehen, die je drey große ſchwärzlichte Blätter tragen, die entweder lanzenförmig, oder eyrund, und im letztern Fall ungefähr zwey Zoll lang und fünf viertel Zoll breit ſind. In den Winkeln der Blätter entſpringen ſieben bis acht Zoll lange Blumenſtiele, die am Ende ein Köpfchen oder eine rundlichte Aehre von blauen Blumen tragen, deren zehn Staubfäden faſt gänzlich mit einander verwachſen ſind, indem der zehnte kaum zur Hälfte von den übrigen abgeſondert iſt. Camerarius meldet, daß ein berühmter Arzt zu ſeiner Zeit die Blätter und Samen dieſes Gewächſes häufig wider die fallende Sucht gebraucht habe, und daß die Blätter, wenn ſie noch ganz jung ſind, wie Raute riechen.

12) Drüſige Pſoralea. Pſoralea *glandulosa*, foliis ternatis, foliolis ovato-lanceolatis acuminatis, petiolis ſcabris, racemis axillaribus. Willd. l. c. p. 1349. Pſoralea foliis omnibus ternatis, foliolis lanceolatis; petiolis ſcabris, floribus ſpicatis. Linn. Pſoralea foliis omnibus ternatis, caule erecto arboreſcente, pedunculis ſpicatis, bracteis minimis ciliatis. Arduin. Spec. 24. t. 8.

Dieſe Art, welche Pater Fewillee in Chili in Südamerika entdeckt hat, iſt daſelbſt ein Manns hohes Bäumchen, deſſen Stämmchen unten ungefähr zwey Zoll dick iſt. Es zertheilt ſich oben in verſchiedene Aeſtchen und Zweige, an denen Blattſtiele ſtehen, die am Ende drey

 ſehr

ſehr ſpitzige ſchöne grüne und auf der ganzen Oberfläche ſchwarzgedüpfelte Blätter tragen, von denen das mittlere größer als die andern, und bey drey Zoll lang iſt. In den Winkeln der Blätter ſitzen etliche kleinere Blättchen, und am Ende der Zweige entſpringen verlängerte und gleichſam aus kleinen Sträußchen beſtehende Aehren von weiß und blau bunten Blumen, zwiſchen denen ſehr kleine, am Rande mit Härchen eingefaßte Deckblättchen ſtehen. Die Blätter haben einen Geruch, wie Gartenraute, und werden von den Indianern zu verſchiedenen Arzneyen gebraucht.

13) **Neunblätterige Pſoralea.** Pſoralea *enneaphylla*, foliis pinnatis; ſpicis axillaribus. Linn. *Dalea enneaphylla*, decandra, ſpicis capitatis, pedunculatis axillaribus, foliis ſubquadrijugis oblongis obtuſis. Willd. ſpec. pl. Tom. III. P. II. p. 1338. Pſoralea Carthaginenſis. Jacq. Amer. p. 206.

Bey Carthagena, in Weſtindien, hat Jacquin dieſe Art in Geſträuchen angetroffen, wo ſie im May und folgenden Monathen blühet. Sie iſt ein aufrechter, ſchwacher, ungefähr fünf Schuh hoher Strauch, mit wenigen zähen Zweigen. Seine Blätter ſtehen wechſelsweiſe, und ſind gefiedert, einen bis zwey Zoll lang, und beſtehen aus fünf umgekehrt-eyrunden oder ovalen, ausgeſchnittenen, glatten, auf Stielchen gerade gegen einander über ſtehenden, vier bis ſechs Linien langen Blättchen, die auf dem Rücken, wie das Johanniskraut kleine düpfelförmige Bläschen haben, welche einen harzichten Saft von einem unangenehmen Geruch enthalten. Wenn man dieſe Blätter, auch nur ganz gelinde zerreibet, ſo wird die Hand davon gelb gefärbt, ſo daß man die Farbe kaum wieder heraus waſchen kann;

wirft man ſie aber in ein kaltes Waſſer, ſo bekommt ſolches davon auf der Stelle eine ſehr ſchöne, helle, und allmählig ſich verſtärkende gelbe Farbe. In den Winkeln der Blätter entſpringen einzelne, kurzgeſtielte, dichte Blumenähren, die faſt ſo lang ſind, als die Blätter, und aus kleinen röthlichen, ungeſtielten Blumen beſtehen, deren Kelch nicht gedüpfelt iſt. Die Staubfäden ſind alle in eine oben geſpaltene Röhre oder Scheide zuſammen gewachſen.

14) Orientaliſche Pſoralea. Pſoralea *palaeſtina*, foliis ternatis, foliolis ovatis, petiolis pubeſcentibus ſulcatis, ſpicis capitatis pedunculatis axillaribus. Willd. l. c. p. 1350. Pſoralea foliis omnibus ternatis: foliolis ovatis, petiolis pubeſcentibus, floribus capitis. Linn. Jacq hort. vind. t. 184.

Dieſe iſt urſprünglich im gelobten Lande zu Hauſe, und hat einen krautartigen Stamm, der mit dreyfachen haarigen Blättern, welche auf geſtreiften Stielen ſtehen, beſetzt iſt. Die Blattanſätze ſtehen ab, und auf der Spitze des Stammes, ſo wie der Aeſte, kommen violette Blumen, in runden, niedergedrückten Köpfen zum Vorſchein, zwiſchen welchen aſchgraue Deckblättchen ſtehen.

15. Amerikaniſche Pſoralea. Pſoralea *americana*, foliis ternatis, foliolis ſubrotundo-ovatis apice repandis, ſpicis interruptis axillaribus. Willd. l. c. Pſoralea foliis ternatis, foliolis ovatis, dentato-angulatis, ſpicis lateralibus. Linn. Trifolium americanum. C. Bauh.

Dieſe iſt vielleicht in Amerika zu Hauſe. Die Stämme ſind weitſchweifig, krautartig, und ſo wie die Blätter, mit drüſenartigen Punkten

beſetzt, welche dreyfach und ſehr ſtumpf ſind; ihr mittleres Blatt iſt größer als die beyden übrigen, geſtielt und beynahe rund. Die Blumen kommen in länglichen Aehren aus den Anſatzwinkeln der Blätter hervor; ihre Stiele ſind ſo lang als die Blätter.

16) Viereckige Pſoralea. Pſoralea *tetragonoloba*, foliis ternatis dentatis, caule flexuoſo, ſpicis lateralibus, leguminibus ſtrictis quadrangularibus. Linn. Syſt. Veg. p. 571. Mant. Pl. I. p. 104.

Nach Forskähl iſt dieſe in Arabien, und nach Braad in Surate zu Hauſe. Sie hat einen krautartigen, aufrecht ſtehenden, gebogenen, eckigen Stamm, welcher ſo dick als eine Gänſefeder, und mit Steinkleeartigen Blättern beſetzt iſt. Aus den Anwachswinkeln derſelben kommen die Blumen in gerade ſtehenden Trauben hervor, welche wechſelsweiſe bey einander ſtehen, und ſehr kurzgeſtielt ſind. Auf dieſe folgen viereckige, an ihren Seiten mit einem häutigen Rande umgebene Hülſen, welche vier bis fünf Samen einſchließen. Vielleicht, ſagt Linné, iſt ſie eine Art der Indigopflanze?

17) Haſelſtaudeblättrige Pſoralea. Pſoralea *corylifolia*, foliis ſimplicibus ovatis ſubdentatis: ſpicis ovatis. Linn. Mill. Dict. n. 10. Burm. Fl. Ind. t. 49. f. 2.

Dieſe wächſt urſprünglich in Oſtindien und vorzüglich auf der Küſte von Koromandel wild. Sie iſt ein ſchönes krautartiges Sommergewächs, welches ſchon ſeit einiger Zeit in unſern europäiſchen Gärten gezogen wird. Die Blätter gleichen den Haſelſtauden- oder beſſer den Ulmenbaumblättern. Man gebraucht dieſe Pflanze auf der Küſte von Koromandel wider verſchiedene Haut-

ent-

entzündungen, allwo ſie Carbovire oder brauner Same genannt wird.

18) Fünfblättrige Pſoralea. Pſoralea *pentaphylla*, foliis digitato-quinatis: foliolis inaequalibus. Linn. Pſoralea pentaphylla radice craſſa. Juſſ. act. 1755. p. 381. t. 17.

Dieſe iſt ein ſtrauchartiges Gewächs, welches in Mexico, ſo wie in Malabar zu Hauſe iſt. Die Wurzel, welche ungefähr drey Zoll lang, und einen halben dick, von außen gelblich, von innen weiß iſt, auch einen ſcharfen, gewürzhaften Geſchmack führt, wurde, ſeit ungefähr vierzig Jahren, in Spanien von den Aerzten für die wahre Contraierva gehalten, auch unter dieſem Nahmen wider verſchiedene Zufälle gebraucht.

19) Niedergeſtreckte Pſoralea. Pſoralea *proſtrata*, foliis ſupra decompoſitis digitatis linearibus. Linn.

Das Vaterland von dieſer iſt das Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Blumen ſind gelb, und kommen in Trauben, auf langen Stielen, aus den Anwachswinkeln der Blätter heraus.

20) Daliſche Pſoralea. Pſoralea *Dalea*, foliis pinnatis. ſpicis cylindricis terminalibus. Linn. *Dalea cliffortiana*, pentandra, ſpicis oblongis, pedunculatis terminalibus, bracteis calycis longitudine, foliis ſubſexjugis lineari-cuneatis retuſis apice ſubdentatis. Willd. l. c. p. 1336. Pſoralea annua Mill. Dict. n. 6.

Amerika und die Inſel Vera Crux iſt von dieſer das Vaterland. Linné beſchrieb dieſe ſeltene Pflanze in dem Cliffortiſchen Garten, woſelbſt er auch eine ſehr ſchöne Abbildung beſorgte, und benannte ſie zu Ehren des berühmten Dale. Sie iſt ein Sommergewächs, welches ungefähr

einen 1 Schuh langen Stamm hat, der mit fein gefiederten Blättern beſetzt iſt, und ſich mit einer dichten Blumenähre, wie an dem Wegerich, endigt, welche aus blauen Blümchen zuſammengeſetzt iſt. Die Blätter ſind auf der Unterfläche mit drüſichten Punkten beſetzt.

Pſyche, die Seele. Ferner die Geliebte des Cupido. Sie war die jüngſte von drey Schweſtern und ward ihrer Schönheit wegen die zweyte Venus genannt. Venus befahl alſo ihrem Sohne Amor, ſie in den ſchlechteſten Menſchen verliebt zu machen. Amor aber verliebte ſich ſelbſt in ſie. Ihre Aeltern erhielten nun vom Orakel Befehl, ihre Tochter im Brautſchmuck auf eine Felſenſpitze zu führen, und dort allein zu laſſen. Nun hob ſie Zephyr ſanft empor und ſetzte ſie jenſeits des Berges in einem anmuthigen Schloſſe nieder, wo ſie von unſichtbaren Nymphen bedient wurde, und ihr Liebhaber alle Nächte ſie beſuchte, ſtets aber mit der Warnung von ihr ging, ſie möchte nie verſuchen ihn kennen zu lernen. Einſt ſehnte ſich Pſyche nach ihren beyden Schweſtern. Amor gewährte ihr die Bitte, wiederholte aber ſeine Warnung. Zephyr brachte ſie zu ihr. Die beyden Schweſtern aber riethen der Pſyche, ſie ſollte ſuchen ihren Geliebten kennen zu lernen; er ſey allen Anzeichen nach ein Ungeheuer. Pſyche ſtand alſo, da einſt Amor neben ihr ſchlief, auf, zündete eine Lampe an und nahm ein Meſſer, ihn zu tödten. Aber wie erſtaunte ſie, als ſie ſich betrogen fand! Sie ließ das Meſſer fallen. Sie beſah dann ſeine Waffen, ritzte ſich in einen ſeiner Pfeile und ward noch verliebter in ihn. Zitternd ließ ſie jetzt einige Tropfen ſiedenden Oehls aus der Lampe auf Amors bloßen Leib fallen. Der Liebes-

besgott erwachte und entdeckte alles. Er verließ ſie. Vergebens hing ſich Pſyche an ſeine Füße. Sie konnte ſich nicht erhalten und ſtürzte aus der Luft herab. Voll Verzweiflung wollte ſich Pſyche in einen nahen Fluß ſtürzen. Der Fluß trug ſie aber an das jenſeitige Ufer. Hier ſaß ein alter Hirt, Pan ſelbſt, und ſchnitt ſich aus Rohr Pfeifen. Dieſer ermahnte ſie, ſich auf alle Weiſe mit dem leutſeeligſten aller Götter wieder auszuſöhnen. Pſyche ſuchte ihn überall, ſelbſt im Pallaſt der erzürnten Venus. Dieſe behielt ſie zur Sclavin und legte ihr die ſchwerſten Arbeiten auf, die ihr jedoch ihr Liebhaber allezeit erleichterte. So mußten Ameiſen ihr zu Hülfe kommen, da ſie einen Haufen durch einander vermiſchter Körper in einem Tage aus einander ſondern ſollte. — So belehrte ſie eine Stimme aus dem Schilfe eines benachbarten Fluſſes, wie ſie es anfangen ſolle, einen Flocken goldene Wolle von Schafen zu holen, deren Biſſe tödtlich waren, und hieß ihr dieſe Wolle von Sträuchen zuſammen leſen. — So holte Jupiters Adler ſelbſt für ſie das Waſſer, das ſie aus einem mit einem Drachen bewachten Brunnen herbey ſchaffen ſollte. — So hörte ſie auch bey der gefährlichſten aller Aufgaben von einem hohen Thurme eine Stimme, die ihr guten Rath ertheilte. Venus gab ihr nähmlich eine Büchſe, mit welcher ſie in die Unterwelt hinabſteigen und Proſerpinen um etwas Schönheitsſalbe bitten ſollte. Die Stimme hieß ihr durch das tänariſche Vorgebirge hinabzuſteigen, ferner zwey Honigkuchen für den Cerberus in die Hand und zwey Geldſtücke für den Charon in den Mund zu nehmen. Sie ſollte die Honigkuchen nie aus der Hand legen, ſo ſehr ſie auch dazu verſucht

werden würde. Ein lahmer Eſeltreiber und ſein hinkender Eſel würden ihr begegnen und ſie bitten ein Stückchen Holz aufzuheben. Sie ſolle ſtillſchweigend vorbeygehen. Charon würde Fährgeld fordern; ſie ſolle ſichs aus dem Munde nehmen laſſen. Die Seele eines Greiſes würde dem Kahne nachſchwimmen und ſie bitten ihn heraufzuziehen; am Ufer würden ſie zwey alte Weberinnen erſuchen ihnen zu helfen; ſie ſolle aber niemahls Hand anlegen. Auch bey Proſerpinen ſich weder auf Polſter niederlaſſen, noch etwas genießen, auch die Büchſe, die ſie zurück erhielte, nicht eröffnen. Sie hielt alles; da ſie aber die Büchſe öffnen wollte, die Schönheitsſalbe zu verſuchen, fuhr ein tödtender Dampf heraus und ſie ſank zu Boden. Amor erſchien, erweckte ſie durch die Berührung mit ſeinem Pfeile, und ſchickte ſie dann zur Venus zurück. Er ſelbſt aber flog gen Olymp, bat Jupiter die Leiden ſeiner Geliebten zu endigen, und erhielt für ſie die Unſterblichkeit. Mit großen Feſten ward ſeine Vermählung begangen. Die beyden neidiſchen Schweſtern der Pſyche aber ſtürzten ſich von dem Felſen herab. Eine allegoriſche Fabel, worin Apulejus Met. I. IV. V. VI. die Reinigungen der menſchlichen Seele ſchildert. Platoniſche Idee.

Pſyche erſcheint auf Kunſtwerken mit Schmetterlingsflügeln. S. Montfauc. T. I. P. I. pl. 120 — 122. Lippert. I, 837 — 843. Winkelm, ined. 34. Borioni t. 43.

Pſychologie, die Seelenlehre, welche entweder empiriſch, das iſt auf Erfahrungen gegründet iſt, oder rational aus Vernunftbegriffen hergeleitet, welche man die überſinnliche nennt.

Pſychomantie, die vorgebliche Kunſt die Seele der Verſtorbenen hervor zu rufen, und vermittelſt derſelben übernatürliche Dinge zu erfahren.

Pſychotrie, Pſychotria Linn., eine Pflanzengattung, welche in die erſte Ordnung der fünften Claſſe des Linnéſchen Pflanzenſyſtem (Pentandria Monogyuia) gehört, und folgende Kennzeichen hat: Die Blume ſitzt auf dem Fruchtknoten; und hat einen kleinen, bleibenden, fünfzähnigen Kelch; eine präſentirtellerförmige Blumenkrone mit einer langen Röhre und einer kurzen in fünf Abſchnitte zertheilten Mündung; fünf der Blumenkrone einverleibte Staubfäden; und einen fadenförmigen Griffel mit zwey Narben, und hinterläßt eine kugelrunde Beere, welche zwey halbkugelrunde mit Furchen geſtreifte Samen enthält. Linné kennt nur 3 Arten. Willdenow hat 39 beſchrieben, die gröſtentheils in Weſtindien zu Hauſe ſind.

1) **Die indiſche Pſychotrie.** Pſychotria *Aſiatica*, ſtipulis emarginatis, foliis lanceolato-ovatis. Linn.

Dieſe Art iſt in Oſtindien zu Hauſe, hat ausgeſchnittene Blattanſätze und lanzettförmige Blätter.

2) **Die kriechende Pſychotrie.** Pſychotrie *ſerpens*, caule ſubherbaceo, repente; foliis ovatis utrinque acutis. Linn.

Dieſes iſt ein oſtindiſches Gewächs, mit kriechendem, öfters eine Klafter langem Stängel, welcher aufrechte, runde krautartige Zweige treibt; die in Gelenke abgetheilt, und an denſelben mit gerade gegen einander über ſtehenden, geſtielten, auf beyden Seiten glatten Blättern, und runden, abfälligen Blattanſätzen beſetzt ſind, und an den Enden armförmige zertheilte Blumenbüſchelchen tra-

tragen, welche nicht viel länger ſind, als die Blätter.

3) Brechenerregende Pſychotrie. Pſychotria *emetica*, herbacea procumbens, foliis lanceolatis glabris, ſtipulis extrafoliaceis ſubulatis, capitulis axillaribus pedunculatis paucifloris. Willd. Spec. plant. Tom. I. P. II. p. 968.

Dieſe Pflanze, welche in den wärmſten Gegenden des ſpaniſchen Nordamerikas wächſt, iſt vielleicht die Ipecacuanha des Marcgraf, braſil. p. 17. Doch muß man die eigentliche Ipecacuanha (von Viola Ipecacuanha Linn.) nicht darunter verſtehen. Ihre Wurzel, welche die brechenerregende Kraft hat, iſt ſtielrund, etwas äſtig, und ſteigt gerade herunter. Das Kraut liegt nieder, die Blätter ſind lanzettförmig, glatt. Die Blumen weiß, klein.

4) Riſpenblüthige Pſychotrie. Pſychotria *paniculata*, ſtipulis bidentatis, foliis ovatis, panicula erecta, caule arboreo. Willd. l. c. p. 970.

Im mittäglichen Amerika. Es iſt ein hoher Baum, der glatte runde Zweige hat. Die Blätter ſtehen gegen einander, und hangen vermittelſt einer Haut zuſammen. Sie ſind kurz geſtielt, eyförmig. Die Blumen gelb.

Pſychrometer, ein Werkzeug, die Feuchtigkeit der Luft abzumeſſen. S. Hygrometer.

Pſyllienkraut, Plantago Pſyllium Linn., ſ. im Art. Wegerich.

Pſyllium, ſ. das vorſtehende.

Ptarmica, Sternutatoria, Arzeneyen, welche Nieſen erregen.

Achillea Ptarmica, eine bekannte Art der Schafgarbe, welche aber im Art. Achillea Th. I, S. 275 ff. nicht beſchrieben iſt.

Ptelea,

Ptelea, Lederblume, ſ. im Art. Klee, Th. 39, S. 727 fl.
Pteris, Saumfarrn, ſ. im Art. Farnkraut, Th. 12, S. 202. und in S.
Pterocarpus, ſ. Flügelfrucht, Th. 14, S. 367.
Pteronia, eine Pflanzengattung, die im Deutſchen Federträger heißt, von welcher einige kleine ſtrauchartige Species, die auf dem Kap wachſen, bekannt ſind, die hier aber übergangen werden können.
Pterophoren, bey den Römern Läufer oder Eilboten, welche von einer verlornen Schlacht Nachricht brachten.
Ptiſane, Ptiſſane, Tiſane, ein kühlender Trank, welcher aus einem Theile geſchälter Gerſte, und 20 Theilen Waſſer gekocht, und mit Zimmet, Zitronſchalen, kleinen Roſinen ꝛc. angenehm gemacht wird; Gerſtentrank. S. im Art. Gerſte, Th. 17, S. 428.
Ptolemäiſches Syſtem, ſ. im Art. Weltſyſtem.
Pu, ein chineſiſches Längenmaß von 2400 geometriſchen Schritten.
Pubertät, Mannbarkeit, mannbares Alter.
Publicandum, was bekannt gemacht wird, öffentliche Anzeige.
Publication, die öffentliche Bekanntmachung einer Sache; Einziehung der Güter.
Publicieren, öffentlich bekannt machen.
Publiciſt, ein Lehrer oder Kenner des Staatsrechts.
Publicität, die Freyheit, eine Sache, ſo wie ſie iſt, durch den Druck bekannt machen.
Publicum, aus dem Lat. Publicum. 1) eigentlich eine an einem öffentlichen Orte verſammelte Menge Menſchen. In dieſem erſten und nächſten Verſtande haben nur die Schauſpieler, die Verfaſſer der Schauſpiele, die öffentlichen Redner;

ner, und andere vor einer Menge Menſchen an einem öffentlichen Orte handelnden Perſonen ein **Publicum**; und in dieſer Bedeutung haben wir im Deutſchen freylich kein ſchickliches Wort, daſſelbe in allen Fällen auszudrücken, obgleich der Ausdruck Zuſchauer für viele Fälle bequem iſt. 2) In weiterer Bedeutung werden oft die Leſer eines Schriftſtellers deſſen **Publicum** genannt, ob ſie gleich nirgends im Ganzen verſammelt ſind, ihr Ausſpruch auch nirgends im Ganzen gehört wird. 3) Im weiteſten Verſtande verſtehet man unter dieſem Ausdrucke alle mit uns zugleich lebende Perſonen, in welchem Verſtande das deutſche Wort **Welt** dieſen Begriff eben ſo gut ausdrückt, den Nebenbegriff abgerechnet, welcher den lateiniſchen Ausdruck **Publicum** nie verläßt, nach welchem man ſich dieſe mit uns zugleich lebenden Perſonen an einem öffentlichen Orte verſammelt denkt. Etwas vor den Augen des **Publici** thun. Vor den Augen der Welt, öffentlich.

Pucoon, Canadiſches **Blutkraut**, Sanguinaria Canadenſis L. Mit dem rothgelben Safte der Wurzel bemahlen ſich die Indianer. Dieſer Saft ſoll auch das Gift der Klapperſchlangen herausziehen, wenn man ihn auf die gebiſſene Stelle legt.

Puchen, mit allen Ableitungen, ſ. **Pochen**.

Pucht, die, ein in den Salzwerken übliches Wort, wo es einen Boden bedeutet, beſonders einen ſolchen, worauf Salz getrocknet wird, einen Trokkenboden. Daher die **Puchttreppe**, eine Treppe, welche auf dieſe Böden führt, und aus ſtarken Bretern beſteht, welche ſtatt der Stufen mit Latten benagelt ſind. Es iſt hier das noch im Niederſächſiſchen völlig gangbare **Bucht**, ein

Vor-

Verſchlag. In einem andern Verſtande kommt dieſes Wort in dem Forſtweſen vor, wo die zu Puchten dienlichen Eichbäume im Durchmeſſer 40 — 30 Zoll dick, und 20 — 15 Ellen lang ſeyn müſſen. Vielleicht bedeutet es hier ſolche Eichen, welche zu Pochſtämpeln tauglich ſind, weil man im Bergbaue für pochen gemeiniglich puchen ſpricht.

Puchttreppe, ſ. im vorſtehenden Artikel.

Pud, ein ruſſiſches Gewicht von 40 Pfund, welche 33 Pfund in Hamburg, Amſterdam und Paris (nach dem alten Maßſyſteme) gleich kommen, indem das ruſſiſche Pfund um 18 Procent leichter iſt, als das Pfund in gedachten Städten. 10 Pud machen ein **Berkewies** oder 700 Landpfunde.

Pudding, ein aus dem Engliſchen und Niederdeutdeutſchen entlehntes Wort, einen in eine Serviette geſchlagenen und ſo in Waſſer gekochten großen dicken Kloß zu bezeichnen, einen engliſchen **Kloß**.

Was die Zubereitung des Puddings betrifft, ſo ſchneidet man vier bis fünf Rundſtücke in der Breite ein paar Mahl durch, röſtet ſie, ſchneidet ſie in Würfel, und thut ſie in ein Geſchirr, gießt ein wenig Milch darüber, daß ſich das Brod nur oben benetzt; dann hackt man ein halb Pfund Ochſennierenfett oder Ochſenmark, welches noch beſſer iſt, klein, und thut es dazu. Man kann aber auch an deſſen Statt, ſo viel abgeriebene Butter machen, daß ſie wie Rahm wird, und es mit Roſinen, Korinthen, einer guten Hand voll Mandeln in Streifen geſchnitten, eine halbe Hand voll rein gemachte Piſtazien, klein geſchnittene Succade, geſtoßene Cardamom und Muskaten=

katenblumen, zwey Löffel voll Mehl, Salz, und ſechs bis acht klein geſchlagene Eyer dazu thun.

Alles dieſes rührt man gut durch einander, ſollte es zu dick ſeyn, ſo gießt man noch ein Paar Löffel voll Milch oder Sahne dazu, und rührt es nochmahls durch; macht dann eine Serviette in heißem Waſſer naß, deckt ſie in eine Schüſſel, und thut das Angerührte hinein, bindet es in einen Klumpen feſt zuſammen, und kocht es bey einem Stück Rindfleiſch, oder auch in einem Keſſel mit Waſſer allein gahr. Will man es anrichten, ſo thut man ihn heraus auf eine Schüſſel, macht die Serviette rund herum ab, ſo weit als man kommen kann, deckt alsdann die Schüſſel, worin er aufgetragen werden ſoll, oben auf, kehrt ſie um, und zieht die Serviette vollends ab. Man macht eine Weinſauce oder eine Chokolatenſauce dazu, und giebt ſie darüber. Man kann auch beym Anrichten in der Mitte ein rundes Stück heraus ſchneiden, und damit den Rand der Schüſſel garniren, das Loch aber voll Sauce gießen.

Dergleichen auf andere Art. Man läßt ein Pfund Butter in einer Pfanne recht heiß werden, thut einen guten Theil geriebene Semmel hinein, und läßt es ein wenig braten, gießt dann nach Belieben etwas ſüße Milch darauf, und läßt es kochen, bis es dick genug iſt. Sodann nimmt man es ab, läßt es kalt werden, thut dann ſechs bis acht klein geſchlagene Eyer, nebſt geriebener Citronſchale, etwas Zucker, Zimmt, Korinthen, Roſinen, und ein wenig Salz dazu, rührt es wohl durch einander, thut es in eine Serviette, und läßt es in einem Keſſel mit Waſſer zwey Stunden kochen, dann macht man eine Weinſauce, und richtet ihn damit an.

Pudding à l'Angloiſe. Man nimmt ein Pfund Butter, vier und zwanzig Eyer, ein halb Pfund Rindermark, würflich geſchnitten, vier Pfund in Milch geweichte feine Semmel, von einer Limonie die abgeriebene Schale, acht Loth klein geſchnittenen Citronat, ein Quentchen geſtoßenen Zimmt und Muskatenblüten, ein Pfund kleine und große Roſinen, ein halbes Pfund feines Mehl, eine Theetaſſe voll Roſen- und Pomeranzenwaſſer, ein Viertelmaß guten Rahm.

Die Butter wird zu Sahne gerieben, die Eyer dazu geſchlagen, und von zehn Eyern wird das Weiße zurückgelaſſen. Die mürben Semmeln werden ausgedrückt, mit dem Mark dazu gethan, und gut unter einander gerührt. Dann ſchüttet man noch alle übrige Zuthaten hinzu, und rührt es noch eine Weile. Hierauf beſtreicht man ein Tuch oder Serviette gut, mit ausgelaſſener Butter, beſtreuet es mit Roſinen, Mark und Citronat, legt es in eine tiefe Schüſſel, thut die Maſſe hinein, und bindet das Tuch feſt zu, aber nicht zu dicht über die Maſſe, damit ſie zum Aufquellen Raum hat; ſo wird es denn in recht heißes kochendes Waſſer in einen Topf oder Keſſel gelegt, und muß drey Stunden anhaltend kochen.

Macht man aber nur die Hälfte der Maſſe, welche für zwölf Perſonen hinreichend iſt, ſo iſt anderthalb Stunde genug. Wenn das Waſſer eingekocht iſt, ſo gießt man wieder kochendes Waſſer hinzu, und gibt braune Butter dazu. Will man den Pudding anrichten, ſo wird er in einen Durchſchlag gelegt, damit er abläuft; während der Zeit ſchneidet man ihn auf, und macht die Serviette davon los, ſo weit man kann, legt dann eine Schüſſel darauf, ſtürzt den Durchſchlag um, und macht die Serviette vollends los.

Pud-

Pudding à la Brandon. Es werden zwey Pfund Zwieback in dünne Scheiben geſchnitten, im Backofen abgetrocknet, im Mörſer geſtoßen, und durchgeſiebt. Dann nimmt man ein halbes Pfund Butter, zwölf Eyer, ein Viertelpfund Kraft⸗ oder ſonſt feines Mehl, eben ſo viel eingemachte welſche Nüſſe, und ein Viertelmaß Sahne. Die Butter wird zu Sahne gerührt, die Eyer darauf geſchlagen, und von vieren, das Weiße davon weggelaſſen, Mehl und Zwieback gut unter einander gemiſcht, und mit der Sahne nach und nach dazu rührt, die Nüſſe aber vorher in Stücke geſchnitten, und übrigens ſo zubereitet, wie der Pudding à l'Angloiſe, und wenn er gahr iſt, ſo giebt man eine gute Weinſauce darüber.

Pudding à la Chapelure. Es werden hierzu zwey Pfund Semmelrinden im Ofen getrocknet, fein gerieben und durchgeſiebt. Man nimmt ferner ein Pfund Butter, ein Viertelmaß Sahne, achtzehn Eyer, ein Viertelpfund fein geſtoßenen Zucker, die Schale von einer Limonie, und ein halbes Pfund Mandeln, worunter ein Loth bittre ſeyn müſſen.

Dieſe Mandeln werden mit einigen Eyern geſtoßen, die Butter wird mit acht ganzen Eyern zu Sahne gerührt, bis ſie ſchäumt, dann wechſelsweiſe eine Hand voll von dem Semmelmehl, und einem Löffel Rahm dazu gethan. Den Zucker muß man mit den acht Eyerdottern auch rühren laſſen, und ſo thut man immer nach und nach einen Löffel voll zur Maſſe; dann werden die übrigen Zuthaten noch dazu gethan, und alles wie bey dem Pudding à l'Angloiſe ungefähr zwey Stunden lang gekocht. Endlich quirlt man eine Anzahl Eyerdotter, und eben ſo viel halbe

Eyer

Eyerſchalen voll weiſſen Wein auf einem gelinden Kohlfeuer zu einem Schaume, und gießt es über den Pudding.

Pudding von Hecht. Es wird ein Hecht von drey Pfund in Stücke geſchnitten, in Salzwaſſer, nebſt einigen Theetaſſen Wein und Weineſſig, einigen Zwiebeln und einigen Dragunblättern geſchwind aufgeſotten; man ſiedet hernach ebenfalls 30 Stück Krebſe in Salzwaſſer ab. Wenn der Hecht abgeſotten und abgelaufen iſt, ſo wird er abgehäutet, ausgegrätet, und klein gepflückt. Das Fleiſch der Krebſe wird würflich geſchnitten, und aus den Schalen derſelben wird ein Pfund Krebsbutter gemacht. Dann nimmt man hiervon ungefähr ein Viertelpfund, hackt vier große Zwiebeln klein, läßt ſie darin weich ſchwitzen, ſchlägt noch ganze Eyer dazu, und macht ein Rührey davon. Die übrige Butter aber rührt man in einem Reibeaſch, mit acht Eyerdottern bis ſie ſtark zu ſchäumen anfängt, rührt auch in Milch geweichte und wieder ausgedrückte Semmel nebſt dem Krebs- und Hechtfleiſche darunter, nebſt vier Loth feinem Mehl, eben ſo viel Zucker, etwas Muskatenblüthen, geſalzen aber wird es nach Belieben. übrigens wird damit ſo verfahren, wie beym Pudding à l'Angloiſe geſagt worden iſt, nur wird dieſes feſter als jene zuſammen gebunden.

Die Serviette aber wird mit etwas Hechtfleiſch beſtreut, und eine Sauce à la Creme darüber gegeben. Man kann dieſe Maſſe auch zu einem Stück Rindfleiſch thun, oder auch wie in dem vorher angeführten Pudding à l'Angloiſe geſagt worden iſt, gahr werden laſſen. Endlich thut man noch die Grätenhaut vom Hecht, nebſt einem Lorbeerblatt, und einem Bündchen feiner

Kräuter dazu, und läßt es ungefähr zwey Stunden kochen.

Pudding von Hechtlebern mit Ragout. Man ſchneidet hierzu von einem dreypfündigen Hecht alles Fleiſch, löſet die Gräten heraus, hackt das Fleiſch nebſt einem Viertelpfunde Sardellen, eben ſo viel Kapern, einigen Zwiebeln und grüner Peterſilie recht fein. Dann weicht man Franzbrodchen in Bouillon, drückt es gut aus, thut es in eine Caſſerole mit ſechs ganzen Eyern, einem halben Pfund Butter, oder mit eben ſo viel gutem Bouillonfett, und rührt es ſo lange auf dem Feuer zuſammen ab, bis die Eyer gahr werden.

Alsdann thut man das fein gehackte Hechtfleiſch nebſt Salz dazu, ſchlägt noch einige Eyerdotter daran, und reibt dieſe Farce im Mörſer oder Reibeaſch recht fein. Hernach läßt man ein Pfund Hechtlebern in Salz aufwallen, und auf einem Durchſchlage wieder ablaufen, ſchwitzt etwas gehackte Schalotten in Butter, giebt guten Coulis darauf, und drückt den Saft von einer halben Citrone daran, legt die Hechtlebern hinein, und läßt ſie geſchwind damit einkochen, und wieder kalt werden.

Dann beſtreicht man eine Serviette in der Mitte mit Butter, thut die Farce eines Daumens dick, und ſo breit, wie die Rundung eines Tellers, auf die Serviette, ſchüttet das Ragout von Hechtlebern ſodann recht in die Mitte, und ſtreicht es in einen Finger dick rund herum zu, daß es ganz damit bedeckt iſt. Hierauf bindet man die Serviette ziemlich dicht darum zu, läßt es in ſtark ſiedendem und geſalzenem Waſſer zwey Stunden aufkochen, und wenn es eingekocht iſt, ſo gießt man wieder kochendes dazu;

dann macht man eine gute Sardellenſauce, und legirt ſie mit einigen Eyerdottern ab. Wenn angerichtet werden ſoll, ſo läßt man den Pudding auf einem Haarſieb vorher ablaufen, bindet die Serviette auf, ſtürzt ihn auf die Schüſſel, und gibt die Sauce darüber.

Pudding von Häringen. Wenn man ſechs Häringe vier und zwanzig Stunden gewäſſert, noch einmahl ſo lange getrocknet, Gräten und Haut davon genommen hat; ſo bereitet man drey Viertelpfund Reis, wie beym Reispudding gewieſen worden iſt, und läßt ihn in Bouillon ausquellen. Dann hackt man neun Eyer mit der Schale von einer Limonie recht fein, thut ſechs Loth Butter in ein Pfännchen, läßt einige weiße und klein gehackte Zwiebeln darin weich ſchwitzen, und thut noch ein Viertelpfund kleine Roſinen, vier Loth Rindsnierenfett, etwas Thymian, grüne Peterſilie, Majoran und Muskatennuß dazu.

Die Butter wird nach gewöhnlicher Art zu Sahne gerührt, und die Eyer darein geſchlagen; von drey Eyern aber behält man das Weiße zurück, und rührt alsdann alle übrige Zuthaten noch daran. Man ſtreicht alsdann auf eine mit Butter beſtrichene Serviette die Hälfte von dem Häringsfleiſche, thut die bisher beſchriebene Maſſe darein, und legt die andere Hälfte wieder darauf. Alsdann bindet man die Serviette ſo, wie beym Pudding von Pommeranzen gezeigt wird, zu, und läßt ſie in kräftiger Bouillon, oder auch mit einem Stück Rindfleiſch, in anderthalb Stunden gahr kochen. Endlich aber wird eine Sauce Allemande angerichtet, und der Pudding damit auf den Tiſch gegeben.

Pudding von Hirſe. Man kocht ein Pfund Hirſe mit Milch ganz ſteif, läßt ihn kalt werden,

und rührt acht Eyer und ein gut Stück Butter, Zucker und geſtoßenen Zimmt darein; man thut dieß alles in eine irdene Schüſſel, rührt es recht durch, läßt es in der Tortenpfanne gelbbraun backen, und macht eine Milchbrühe auf folgende Art darüber. Man quirlt ein halbes Nöſſel Milch, vier Eyerdotter, ein Stück Zucker, ein Stück ganzen Zimmt, und ein Stück ganze Citronſchale kalt auf Kohlen, ſo lange bis es anfängt zu kochen; alsdann gießt man die Brühe über den Pudding, und beſtreut ihn mit Zucker und Zimmt.

Pudding von Indianiſchen Hühnern. Es wird von einem Indianiſchen Huhne das Bruſtfleiſch ausgeſchnitten, recht fein gehackt, zu Sahne gerührt, nach und nach acht ganze Eyer, und eben ſo viel Dotter dazu geſchlagen, und immer gerührt; je beſſer nun die Butter ſchäumt, deſto beſſer wird dieſe Maſſe.

Dann werden zwey Pfund feine Semmel in Milch geweicht, nebſt dem gehackten Fleiſche, und einige Hände voll feinem Mehl, nebſt der auf vier Loth Zucker abgeriebenen Pommeranzenſchale, etwas Muskatenblüthen und Salz. Uebrigens wird dieſer Pudding ſo wie der à l'Angloiſe zubereitet, eine holländiſche Sauce darüber gegeben, und anſtatt des Waſſers Wein dazu gethan.

Pudding von Kalbsfüßen. Man kocht ſechs bis acht Kalbsfüße in Waſſer und Salz weich, ſchneidet das Fleiſch von den Knochen und thut dazu friſchen, abgezogenen, kleinen Rindernierentalg, nebſt Salz, acht Eyern, geſtoßenen Muskatenblumen, ein wenig Pfeffer, Sahne oder Milch, gehackter Peterſilie, gehackten Zwiebeln und geriebener Semmel. Alles dieſes rührt man wohl unter einander, bindet es in eine Serviette, und läßt es drey Stunden kochen. Endlich macht

man

man eine Sauce von Peterſilienwurzeln, gehackter Peterſilie, Muskatenblumen, Bouillon, Butter und geriebener Semmel.

Pudding mit Kirſchbrühe. Man nimmt ungefähr für zwey Groſchen Semmel, ſchneidet die Rinde ab, läßt ſie in Milch weichen, und knetet ſie durch einander; es muß aber ſo dick ſeyn, daß wenn die Semmel mit den Eyern gerührt iſt, es von der Kelle abläuft. Man rührt ſechs bis ſieben Eyer, ein halbes Pfund grob geſtoßene Mandeln, ein wenig Butter, Zimmt und Zucker, auch Roſinen und Korinthen, nebſt etwas Orangeſchalen, und wenn es alsdann noch zu dünn iſt, etwas geſtoßenen Zwieback hinzu.

Hierauf thut man es zuſammen in ein Tuch, welches man inwendig mit Butter beſchmiert hat, und läßt es im Waſſer eine Stunde kochen. Zur Brühe nimmt man vier Eyerdotter, ein Glas Wein, etliche Scheiben Citronen, geſtoßene Makronen, Zucker und Zimmt, ein Stück Butter, welches in Mehl umgewendet iſt, und einen guten Theil Kirſchſaft. Man läßt es mit einander durchkochen, und richtet es über den Pudding an.

Pudding von gebratenen Kapaunen oder Hühnern. Man rührt ein halb Pfund Mandeln, welche mit ein Paar Eyern klein geſtoßen ſind, mit ſechs Eyerdottern, ſechs ganzen Eyern und einem Viertelpfund Zucker eine Viertelſtunde lang. Dann wird ein halbes Pfund Butter geſchmolzen, und wenn ſie nach und nach erkaltet iſt, zur Maſſe gethan. Das Kapaunfleiſch, ſechs geſchälte Borsdorferäpfel, ein Viertelpfund Citronat wird ſodann würflich geſchnitten, und mit einem und einem halben Pfund Semmelkrume, zwey Eßlöffeln voll Mehl, und etwas Muskatenblüthen dazu gethan. Man läßt

ſodann ein Pfund Reis in zwey Maaß Milch ausquellen, dann rein ablaufen und verkühlen. Zuletzt rührt man es zur Maſſe. Uebrigens verfährt man, wie mit der Potage à l'Angloiſe, und richtet ihn mit Weinſchaum an.

Pudding von Krebſen. Man kocht zwey Schock Krebſe ungeſalzen ab, und hackt das Fleiſch davon fein, rührt ein halb Pfund Krebsbutter zu Sahne, ſchlägt zehn Eyer dazu, thut ferner gehacktes Kalbfleiſch, etwas Muskatenblumen, weißen Pfeffer, Salz und ſo viel geriebene Semmel dazu, daß es ein Kloß wird. Alles dieſes rührt man durch einander, und verfährt übrigens damit, wie mit dem Pudding von gebratenen Kapaunen und Hühnern.

Der Pudding wird in Bouillon eine gute Stunde gekocht, mit Piſtazien und ausgehackten Krebsſcheeren beſteckt, und mit folgender Sauce begoſſen. Es werden Krebsſchalen mit einem Stück Butter geſtoßen und geſchwitzt, Mehl daran gethan, mit gutem Bouillon aufgefüllt, nebſt einem Stück Schinken und etwas Gewürz verkocht, durch ein Haartuch geſtrichen, und etwas Muskatennuß darauf gerieben.

Pudding von Krebs auf andere Art. Das Fleiſch von einem Schock abgekochten Krebſen wird fein gehackt, und von den Schalen ein halb Pfund Krebsbutter bereitet. Man kocht ſodann ein Pfund Reisgrieß in Milch ganz dick. Von der Krebsbutter rührt man ein halb Pfund zu Sahne, ſchlägt acht ganze Eyer und ſechs Eyerdotter hinzu, auch etwas Muskatenblumen und Nuß; dann werden die Krebſe mit dem Reis darunter gerührt. Man bindet nun die Maſſe, wie beym Pudding von gebratenen Kapaunen und Hühnern geſagt worden iſt, ein, kocht ſie eine

halbe Stunde in Bouillon, und gibt folgende Sauce daran. Man läſst ſechs Eyerdotter mit einem halben Quart Milch, Zucker nach Belieben, und einem Stück Vanille unter beſtändigem Rühren dicklich werden.

Pudding von Krebſen noch anders. Von dreyßig lebendigen Krebſen ſchneidet man die Köpfe ab, thut das Bittere davon, ſtößt ſie im Mörſer klein, thut ſie in drey Maß gute Milch, rührt es durch, läßt es durch ein Sieb laufen, quirlt zehn ganze Eyer in einem Topfe klar, rührt nachher die Milch dazu, gießt es in einer Caſſerole mit etwas wenig Weineſſig auf auf dem Feuer ſo lange bis die Milch zuſammen läuft, nachher gießt man ſie durch ein Haarſieb. Dann ſiedet man noch ſechzig Krebſe in Salzwaſſer auf, hackt das Fleiſch, und macht von den Schalen drey Viertelpfund Krebsbutter, rührt ein halbes Pfund derſelben zu Sahne, weicht ungefähr ein Pfund Semmel vorher in Milch, thut ſie, wie beym Pudding à l'Angloiſe geſchehen iſt, mit dazu, drückt die zuſammengelaufene Milch aus, ſtößt ſie im Mörſer, macht es mit Zucker ſüß, worauf die Schale einer Limonie abgerieben iſt, und thut Muskatenblüthen, nebſt dem gehackten Krebsfleiſch zur Maſſe. Wenn man es nun noch einige Zeit gerührt hat, ſo bereitet man ihn auf die Art, wie beym Pudding à l'Angloiſe geſagt worden iſt, läßt ihn eine Stunde noch in ſiedendem Waſſer kochen, und gibt eine Sauce à la Creme darüber.

Pudding von Leber. Es wird eine Kalbsleber eine halbe Stunde in Bouillon gekocht, und wenn ſie erkaltet iſt, auf einem Reibeiſen gerieben, hernach ſchneidet man ein Pfund Gänſelebern, und eben ſo viel Rindsmark würflich,

und rührt ein halbes Pfund Butter zu Sahne, ſchlägt acht Eyerdotter, und eben ſo viel ganze Eyer dazu, thut ein halbes Pfund in Waſſer abgekochten, und wieder kalt gewordenen Reis, wie auch die Lebern, das Mark, anderthalb Pfund geriebene Semmel, die Schale von einer Limonie, und ein halbes Pfund kleine und große Roſinen dazu. Uebrigens wird es noch ſo zubereitet, wie beym Pudding von gebratenen Hühnern oder Kapaunen geſagt worden iſt, und alsdann eine gute Kirſchſauce darüber angerichtet.

Pudding von Mark. Man nimmt ungefähr für neun Pfennige Semmel, ſchneidet die Rinde ab, und weicht ſie in Milch, thut für ſechs Pfennige geſtoßenen Zwieback, ſieben Eyer, ein halb Pfund geſtoßene Mandeln, Zucker und Zimmt, geſchnittene Pommeranzenſchalen, und ein halbes Pfund Rindermark dazu, und rührt es unter einander, rührt auch etwas Roſinen und Corinthen hinein; hierauf legt man einen Rand von Blättertortenteig in eine Tortenpfanne, thut den Pudding darauf, bäckt ihn, und macht eine Kirſchſauce dazu, oder man ißt ihn auch ohne Sauce.

Pudding von Mark, auf engliſche Art. Man hackt ein Pfund Ochſenmark, oder ein Pfund recht gutes Nierenfett klein, weicht vier bis fünf Semmelſcheiben in Milch ein, und thut ſie mit dem gebackenen Fett in eine Schüſſel, nebſt zwey Löffel voll Mehl, etwas Zucker, Zimmt, klein geſchnittene Succade, Salz, Corinthen und Roſinen, rührt alles gut durch einander, und rührt auch wohl ein Paar klein geſchlagene Eyer mit dazu. Man beſtreicht ſodann eine blecherne Puddingsform gut mit Butter, füllt das Angerührte hinein, und bäckt es in einer Tortenpfanne, und macht dazu nach Belieben eine gute Sauce.

Pudding von Milchbrod oder feiner Semmel. Man rührt anderthalb Pfund eingeweichtes Milchbrod mit 16 Eyerdottern eine Stunde in einem Reibaſche, thut alsdann vier Loth friſche Butter, die abgeriebene Schale von einer Citrone, ein Viertelpfund fein geſtoßenen Zucker dazu, und rührt eine Weile. Das Weiße von den Eyern wird zu Schnee geſchlagen, und darunter gemiſcht. Uebrigens verfährt man wie beym englichen Pudding. Man läßt es fünf Viertelſtunden kochen, und gießt eine Weinſauce darüber.

Pudding von Mohrrüben. Man kocht abgeſchälte Mohrrüben meiſtens gahr, und reibt ſie auf ein Reibeiſen klein, ſo viel, daß es ein Durchſchlag voll wird. Man thut hierauf ein Viertelpfund geſchmolzene Butter und ſechs Eyer, für ſechs Pfennige geriebene Semmel und etwas Zucker dazu, welches man alles unter einander reiben muß; alsdann beſtreicht man eine Tortenpfanne mit Butter, thut die Mohrrübenmaſſe hinein, ſchneidet dünne Scheiben Schinken, legt ſie oben drauf, beſtreut es mit Semmelkrumen, begieß es mit geſchmolzener Butter, und bäckt es gelbbraun. Hierauf richtet man den Mohrrübenpudding auf eine Schüſſel an, und gibt geſchmolzene Butter dazu. Etwas Salz aber darf ja nicht vergeſſen werden.

Pudding von Pomeranzen. Man nimmt ein Pfund Butter, ſechszehn Eyer, von achten bleibt das Weiße zurück, zwey Pfund in Milch geweichte Milchbrodte, acht in Waſſer geweichte Pomeranzen, ein halb Pfund Mandeln, eben ſo viel Zucker, vier Loth fein würflich geſchnittenen Citronat, und ein Viertelpfund gutes Mehl. Die abgekochten Pomeranzen werden klein geſto-

ßen, in einem Aſch mit dem Zucker und Mandeln eine Viertelſtunde gerührt. Uebrigens verfährt man auch hier wie beym Pudding auf engliſche Art. Man bindet es dicht über die Maſſe, läßt es anderthalb Stunden kochen, und richtet eine Weinſauce darüber an.

Pudding von Reis. Man wäſcht ein Pfund Reis einigemahl ab, kocht ihn in etwas viel Waſſer weich, damit er groß aufquillt, und kühlt ihn durchgeſtoßen mit kaltem Waſſer ab. Man rührt ferner ein Pfund Butter zu Sahne oder Schaum, ſchlägt zehn ganze Eyer und zehn Dottern dazu, und ſchneidet ein Viertelpfund Mandeln länglich; man reibt hernach von einer Citrone die Schaale auf einem Viertelpfund Zucker, wozu noch ein halbes Pfund kleine Roſinen, ein halbes Pfund feines Mehl, und ein Quart Sahne kommt. Der abgelaufene Reis wird zur Maſſe gethan, ſo wie die übrigen Zuthaten. Das Mehl und die Sahne werden nun zuletzt ganz langſam darunter gezogen. Man verfährt ſodann wie beym Pudding auf engliſche Art, und gibt eine Weinſauce darüber.

Pudding von Reis und Kirſchen. Man nimmt ein Pfund Reis, eine Metze Kirſchen, ein Pfund Butter, zwanzig Eyer, ein halbes Pfund feines Mehl, ein halbes Pfund Zucker, die abgeriebene Schaale von einer Citrone, und nach Gefallen etwas Zimmt. Der Reis wird einigemahl abgewaſchen, und in etwas viel Waſſer weich gekocht, damit er groß aufquillt, dann durchgegoſſen und mit kaltem Waſſer abgekühlt. Mit einem Federkiel ſtößt man die Kerne aus den Kirſchen, kocht die Kirſchen mit dem Zucker kurz ein, und thut ſie, wenn ſie verkühlt ſind, zur Maſſe. Von vierzehn Eyern bleibt das

Weiße zurück. Man kann noch eine Hand voll Semmelkrumen dazu nehmen, übrigens macht man ihn wie den Pudding auf engliſche Art, nur daß die Serviette dicht über die Maſſe gebunden wird.

Man gibt folgende Kirſchſauce darüber: Man ſtößt eine halbe Metze Kirſchen mit den Steinen, kocht ſie mit einem halben Quart rothen Wein, ſtreicht ſie durch ein Sieb, thut Zucker nach Belieben daran, und kocht ſie noch einmahl auf. Man verfährt ſodann mit trockenen Kirſchen eben ſo, und ſollten dieſe nicht vorhanden ſeyn, ſo nimmt man Kirſchmus; auf alle Fälle aber muß die Sauce, ſie ſey von Kirſchen oder Mus, recht dicklich ſeyn.

Pudding von Rindfleiſch. Man ſchneidet drey Pfund mageres Rindfleiſch aus der Keule in lange ſchmale Stücke, und ſchabt das Fleiſch von den Sehnen rein ab thut es in eine tiefe Schüſſel, ſchneidet auch drey Viertelpfund geräucherten fetten Speck in kleine Würfel, thut ihn zu dem Fleiſch, nebſt acht gutgequirlten Eyern, fein gehackten Zwiebeln und Citronſchale, Salz, geſtoßene Muskatenblumen, Gewürznelken, Pfeffer und recht trocken ausgemachten Baſilikum, welcher mit den Händen von den Stängeln gerieben, und durch den Durchſchlag dazu geſtreuet wird, worauf man alles gut durch einander rührt.

Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo gießt man drey oder vier Löffel recht heiſſe geſchmolzene Butter dazu, rührt es wieder gut durch einander, bindet es in eine Serviette, die mit Butter beſtrichen iſt, und kocht ihn vier Stunden. Zur Sauce röſtet man ſo viel Weizenmehl, als nöthig iſt, derſelben die gehörige Dicke zu geben, in

in Butter gelbbraun, läßt es ein wenig kalt werden, und rührt Bouillon dazu, thut Citronſcheiben, Kapern, Muskatenblumen, Pfeffer, eine ganze Zwiebel dazu, und läßt es zuſammen kochen. Man kann auch Champignons, Trüffeln, Muſſerons, Morcheln dazu nehmen, oder anſtatt deſſen Champignonspulver dazu thun. Man gießt ſodann die Sauce über den angerichteten Pudding.

Pudding von Rindsfüßen mit Körbelſauce. Man kocht die Ochſenfüße recht weich, löſet das Fleiſch von den Knochen ab, hackt es ganz fein, dann rührt man Butter zu Sahne, thut ſechs bis acht Eyer, etwas in Milch geweichte Semmel, gehacktes Kalbfleiſch darunter, legt die gehackten Ochſenſtücke hinzu, und rührt es wohl unter einander. Ferner beſtreicht man eine Serviette mit Butter, thut die Maſſe hinein, welche vorher gehörig geſalzen ſeyn muß, und thut etwas Muskatennuß hinzu; ſodann bindet man die Serviette zu, und kocht es zwey Stunden. Die Sauce darüber macht man von gehacktem Körbel und in Butter gahr geſchwitzten Zwiebeln, thut etwas Mehl dazu, füllt es mit Bouillon, und richtet es an.

Pudding von Rindsmark. Man ſchneidet drey Viertelpfund Rindsmark in kleine Stükke, ſchlägt acht Eyer dazu, rührt es unter einander, thut drey Viertelpfund abgebrühete und recht fein geſtoßene ſüße Mandeln, eine gute Hand voll große Roſinen und Korinthen, ein wenig Salz, von einer Citrone die Schale fein gehackt, einen guten Theil würflich geſchnittenen Citronat, und ein Nößel ſüße Sahne dazu, und rührt alles wohl durch einander. Man rührt auch ſo viel geriebene Semmel darin, bis die

Sahne

Sahne eingezogen iſt, und läßt es ein wenig ſtehen; bindet es dann in eine Serviette recht feſt und dicht an die Maſſe mit Bindfaden; und damit die Maſſe recht feſt in der Serviette iſt, und das Waſſer nicht hinein kochen kann, bewickelt man die Serviette noch höher mit Bindfaden, legt ihn ins Waſſer, und läßt ihn drey gute Stunden kochen.

Man kann auch ſtatt des Rindermark recht friſches Rindnierentalg nehmen, die Haut davon abziehen, in kleine Stücke ſchneiden, und fünf Viertelpfund abwägen; es iſt ſo gut wie Mark, und anſtatt der Sahne kann man auch Milch nehmen. Zur Sauce nimmt man ein gutes Theil Kirſchmus, Wein, geſtoßenen Zimmet, Zucker, Citronſcheiben, läßt es kochen, thut fein geriebenes Roggenbrod dazu, und läßt die Sauce damit kochen. Wenn man will, kann man auch einige geſtoßene Gewürznelken auch eingemachte Kirſchen dazu nehmen.

Wenn man anrichten will, legt man den Pudding in eine etwas tiefe Schüſſel, bindet ihn auf, legt die Serviette über den Rand der Schüſſel zurück, ſtürzt eine andere Schüſſel, worauf er liegen bleiben ſoll, darauf, und kehrt beyde Schüſſeln zuſammen um, alsdann nimmt man die Serviette ab, und richtet die Sauce über den Pudding an. Sollte in der Schüſſel, worin der Pudding liegt, etwas von der Brühe, worin er gekocht iſt, hinein gelaufen ſeyn, ſo muß ſie allemahl, ehe die Sauce darüber gegoſſen wird, vorher abgegoſſen werden.

Pudding à la Rodney. Man ſetzt ein halb Pfund Butter, ein Viertelpfund Zucker und ein Nößel Milch in einer Caſſerole auf, rührt dann ein halbes Pfund Mehl darin, bis

es ſteif iſt. Alsdann läßt man es kalt werden, und rührt noch ein Viertel Zucker, ſechszehn Eyerdotter, auch etwas Salz hinzu, und fährt mit dem Rühren wieder eine Weile fort. Das Weiſſe der Eyer wird zu Schnee gequirlt und darunter gerührt, bis nichts mehr von dem Weißen der Eyer zu ſehen iſt.

Alsdann wird der Pudding in eine Serviette gebunden, welche eine Stunde vorher in Waſſer gelegen, und in Waſſer, welches wie Fleiſchbrühe geſalzen iſt, eine Stunde gekocht. Eine rothe Sagoſauce, wird auf folgende Art daran gemacht; man wäſcht ein Viertel Sago, und ſetzt ihn mit Waſſer und Citronſchale auf; wenn er anfängt zu kochen, und ſchon etwas klar iſt, gießt man ein Nößel rothen Wein daran, thut ſo viel Zucker hinzu, daß es ſüß genug wird, Citronſcheiben, auch etliche Löffel Johannisbeerengelee und etwas ganzen Zimmt dazu, läßt die Brühe kochen, bis der Sago ausgequollen iſt, und richtet ihn über den Pudding an.

Pudding von rothen Rüben und Kaſtanien. Man bäckt die rothen Rüben erſt im Ofen weich und gahr, ſchält ſie, reibt ſie in einem Reibeſtein klein, rührt ſodann die Butter ab, thut einige Eyer, und ſodann die rothen Rüben dazu; alsdann thut man etwas in Milch geweichte Semmel, gehackte Citronſchale, und grob gehackte Kaſtanien, mit gehörigem Salz dazu, bindet es in eine mit Butter beſtrichene Serviette, und läßt es anderthalb Stunden kochen. Die Sauce dazu kann von rothem Wein, etwas braunem Mehl, Butter, Zucker und Citronen gemacht werden. Man muß bey dieſem Pudding ja genug Eyer nehmen, daß es zuſammen hält, und die Butter nicht ſparen.

Pud-

Pudding in feiner Semmel. Man rührt anderthalb Pfund Franzbrod klar, ſchlägt ſechzehn Eyerdotter dazu, und rührt es eine Stunde unter einander, thut alsdann vier Loth friſche Butter, die abgeriebene Schale von einer Limonie, ein Viertelpfund fein geſtoßenen Zucker dazu, rührt alles noch eine Weile zuſammen, ſchlägt das Weiße von den Eyern zu Schnee und miſcht es darunter. Uebrigens wird dieſer Pudding eben ſo bereitet, wie der Pudding à l'Angloiſe, und ſodann läßt man es eine Viertelſtunde kochen, und giebt eine gute Weinſauce darüber.

Pudding, geſottener von Champagner Wein. Man macht einen dicklichen Teig von einem Pfund fein geriebener Semmelkrume, einem halben Pfund ſehr fein geſchnittenen Ochſenfleiſch, zwey Eyern, ein wenig ſüßem Rahm, Zibeben, kleinen Roſinen, etwas Zucker, Zimmt, Würznelken und Muskatenblumen. Man legt ſodann eine Serviette mit Butter beſtrichen in eine Caſſerole, ſchüttet die Maſſe hinein und läßt ſie zugebunden in der Caſſerole in ſiedendem Waſſer, mit einigen darein gelegten Lorbeerblättern, noch zwey Stunden kochen, wendet ſie aber fleißig um, und nimmt ſie, wenn ſie gut iſt, aus dem Waſſer, ſeihet ſie ab, macht ſie rings herum auf, ſtürzt ſie auf eine Schüſſel und gibt folgende Sauce darüber: man rührt ein friſches Stück Butter, vier Eyerdotter und ein wenig Mehl in einer Caſſerole gut ab; gibt ein Stückchen Zimmt, Citronſchale, ein Stück Zucker und zwey Gläſer Champagner Wein dazu, rührt die Sauce ohne ſie kochen zu laſſen, auf dem Feuer gut ab, wenn ſie anfangen will zu kochen, nimmt man ſie vom Feuer, und gießt ſie über den Pudding.

Pud=

Pudding auf einer Schüſſel zu bereiten. Man nimmt einen guten Theil Ochſenmark, und ſchneidet es in dünne Scheibchen, oder hackt es klein, und ſtreuet etwas davon in eine Schüſſel, tunkt dünne Scheibchen weißes Brodt in Milch und legt ſie darauf, dann ſchneidet man eingemachte Pommeranzenſchalen oder Succade klein, und ſtreut es darunter, auch Korinthen, dann wieder eine Lage Ochſenmark, und dann wieder in Milch getunkte Semmelſcheiben; dieß thut man ſo lange, bis die Schüſſel voll iſt; daß oberſte muß aber Mark ſeyn. Iſt dünne Milch darauf, die aus dem Brote gelaufen iſt, ſo läßt man ſie rein ablaufen, rührt dann ſüßen Rahm, Zucker und einige Eyerdotter zuſammen klein, und gießt es darüber. Iſt es nöthig, ſo ſetzt man vorher einen kleinen Rand um die Schüſſel, läßt ihn erſtlich ein wenig antrocknen, und dann in eine Tortenpfanne gahr backen.

Pudding nach ſchweizer Art. Man nimmt hierzu 2 Pfund geriebene Semmel, ein halbes Pfund feines Mehl, ein Pfund Butter, ein Viertelpfund Rindsmark, achtzehn Eyer, ein Viertelpfund Mandeln, eben ſoviel Zucker, die abgeriebene Schale von einer Limonie, nach Belieben ein halbes Pfund kleine Roſinen, und ein halbes Nößel Sahne. Die geriebene Semmel wird in Butter hoch gelb geröſtet, und alsdann in einem Reibeaſch ſo lange mit einer Keule gerührt, bis es gut zu ſchäumen anfängt. Alsdann werden zehn Eyerdotter, und acht ganze Eyer dazu geſchlagen, die Sahne und das Mehl dazu gethan, und zuletzt alle übrigen Zuthaten. Endlich verfährt man damit ſo, wie beym Pudding à l'Angloise geſagt worden iſt, läßt ihn anderthalb Stunden kochen, und gibt eine Milchſauce darüber.

Pudding von Spinat. Man kocht einen guten Theil rein gemachten, und wohl gewaſchenen Spinat erſt in Waſſer einmahl auf, trocknet ihn rein aus, und hackt ihn klein, macht nach Gutdünken, etwas abgeriebene Butter, und rührt nach und nach zehn bis zwölf Eyer hinein, auch ein halbes Pfund Bisquit oder Zuckerplätzchen mit darunter; dann thut man einen guten Theil Korinthen, nebſt dem Spinat dazu, rührt es gut durch einander, richtet einen blechernen Rand ein, und backt es darin, richtet es an, und gibt geſchmolzene Butter darüber.

Pudding von Stockfiſch. Man macht drey Pfund Stockfiſch erſt gahr, läßt ihn aber nicht kochen, ſondern bloß ziehen, legt ihn dann heraus, und läßt ihn rein ablaufen, nimmt die Gräten weg, und hackt ihn fein, rührt ein halb Pfund Butter zu Sahne, thut den Stockfiſch dazu, desgleichen zehn Eyer, ein wenig fein gehackte Zwiebeln, Muskatenblumen, und ein Stück Zucker und Salz.

Dieſes alles rührt man durch einander, und verfährt damit wie beym engliſchen Pudding. Man läßt es eine Stunde in Salzwaſſer kochen, und gibt folgende Sauce dazu: Butter und Mehl werden unter einander geknetet, mit Bouillon dick gekocht, und etwas Muskatennuß daran gethan.

Pudding von Zwieback. Man ſchneidet für einen Groſchen Zwieback, und um vier Pfennige Semmel in Stücken, gießt ein Quart kochende Milch darauf, und läßt es am Feuer ſchwitzen, daß es ſich aber gar nicht anſetzt. Dann reibt man ein gutes Stück Butter in einer tiefen irdenen Schüſſel, mit der hölzernen Keule nach einer Seite zu Sahne, reibt

allmählig das Gelbe von zwölf Eyern dazu, und von zwey Citronen die abgeriebene Schale, nebſt etwas Salz; rührt alsdann allmählig das geweichte, nebſt der Milch, und auch etwas Weizenmehl dazu.

Dann ſchlägt man das Weiße von den zwölf Eyern zu einem ſtarken Schaum und rührt es zuletzt mit einer Kelle hinzu. Man bindet es ferner wie den engliſchen Pudding in eine Serviette, kocht es eine gute Stunde, nimmt es aus der Serviette, beſteckt es mit Mandeln, und macht eine Weinſauce darüber.

Engliſche Puddinge.

Da die Engländer beſondere Liebhaber der Puddinge oder Serviettenklöße ſind, ſo will ich hier noch verſchiedene Vorſchriften aus dem neuen Londner Kochbuche hinzufügen, die von der deutſchen Art zu kochen in manchen Stücken abweichen. Die Verfaſſer des Werkes (Collingwood und Woollams) ſagen:

Auch bey dieſer Klaſſe von Kocharbeiten ſind einige vorläufige allgemeine Erinnerungen nöthig, von denen die wichtigſten darin beſtehen, daß erſtens die Serviette, worin ihr einen Pudding machen wollt, völlig rein ſeyn muß; und zweytens, daß ihr ſelbige, ehe ihr euren Pudding hinein thut, in ſiedend Waſſer tunken, etwas Mehl darauf ſtreuen, und ſie dann ein wenig umſchütteln müßt. Macht ihr einen Brotpudding: ſo bindet ihn nur locker: macht ihr aber einen Mehlpudding; ſo bindet ihn feſt und dicht zu: thut jedoch euern Pudding eher nie ins Waſſer, als bis es ſiedet.

Alle Brod- und Milchpuddings, welche gebacken werden, verlangen Zeit und einen mäßig geheitzten Ofen; da hingegen Mehl- und Reispuddings ein ſchnelles Ofenfeuer haben wollen. Ehe ihr euern Pudding zum Backen in die Schüſſel ſetzt, müßt ihr

ja

ja nicht verſäumen, den Grund und die Seiten der Schüſſel mit Butter einzuſchmieren.

Einen Jagdpuding zu machen.

Schlagt acht Eyer ſauber auf, und menget ſie unter ein Nößel guten Rahms und ein Pfund feinen Mehls. Arbeitet es gehörig zuſammen, und thut ein Pfund klein gewiegten Rindsfettes, ein Pfund rein gewaſchener Corinthen, ein halb Pfund abgerührter, von ihren Kernen befreyeter und klein gewiegter Eibeben, zwey Unzen candirter und klein geſchnittener Pomeranzenſchale, eben ſo viel candirte Citronſchale, ein Viertelpfund Farinzucker, und eine große geriebene Muſcatennuß dazu. Miſchet alles zuſammen mit einem Gläschen Branntwein; thut es in eine Serviette und kocht es vier Stunden lang. Thut es aber ja nicht eher ins Waſſer, als bis dieſes ſiedet; und erhaltet es, die ganze Zeit über, im Kochen. Wann dieſes geſchehen iſt; ſo ſchüttet es in eine Schüſſel und ſtreuet Puderzucker darauf.

Ein Milchpudding (a Cuſtard Pudding).

Legt eine Stange Zimmt in ein Nößel dicken Rahms; ſiedet den Rahm und thut ein Viertelpfund Zucker hinein. Wann er ſich nachher abgekühlt hat; ſo thut von fünf Eyern die wohl geklopften Dotter hinein. Rührt es zuſammen über dem Feuer um, bis es hübſch dick wird: aber laſſet es ja nicht zum Sieden kommen. Wann es kalt geworden iſt; ſo ſchmiert eine Serviette reichlich mit Butter: beſtreut ſie mit Mehl; bindet euern Pudding darin feſt zu, und kocht ihn drey Viertelſtunden lang durch. Wann ihr ihn hernach wieder heraus nehmt; ſo thut ihn in ein flaches Becken und laſſet ihn ein wenig abkühlen. Alsdann bindet die Serviette auf; ſetzt eure Schüſſel ins Becken und ſchüttet euren Pudding behutſam aus. Reibet ein wenig Zucker drauf; richtet ihn, mit zerlaſſener Butter und ein wenig Wein in einem Brühnäpfchen an und gebt ihn zur Tafel.

Ein Reispudding.

Siedet ein Viertelpfund Reis, bis er weich geworden iſt. Alsdann ſchlagt von vier Eyern die Dotter aus; thut ſie zu einem Nößel Rahm und

thut ein Viertelpfund Zucker und ein Viertelpfund Butter dazu. Miſchet alles gehörig unter einander; und dann kocht oder backt es nach eignem Belieben.

Eine andere Art von Reispudding.

Nehmet ein Viertelpfund Reis; thut es mit einer Meßkanne friſcher Milch und einer Stange Zimmt in einen tiefen Tiegel und rührt es fleißig um, damit es am Tiegel nicht anklebe. Wann es ſo lange gekocht hat, bis es dick geworden iſt; ſo thut es in eine Pfanne: rührt ein Viertelpfund friſcher Butter hinein und macht es nach euerm Geſchmacke ſüß. Reibet eine halbe Muſcatennuß drauf; gießt drey bis vier Suppenlöffel voll Roſenwaſſer dazu, und rührt alles tüchtig durch einander. Wann es ſich abgekühlt hat; ſo ſchlagt vier Eyer ganz, und noch von vieren bloß die Dotter hinein; miſcht ſie gehörig darunter: gießt alles zuſammen in eine mit Butter beſtrichene Schüſſel und ſetzt es in den Ofen.

Ein wohlfeiler Reispudding.

Dieſen zu machen, könnt ihr folgendermaßen zu Werke gehn. Nehmt ein Viertelpfund Reis und ein halb Pfund Roſinen und bindet ſie zuſammen in eine Serviette; laſſet aber dem Reis in der Serviette noch ſo viel Raum, daß er darin aufſchwellen kann. Kocht ihn zwey Stunden lang: und wenn er gut geworden iſt, ſo ſchüttet ihn in eure Schüſſel und gebt zerlaſſene Butter und Zucker, nebſt ein wenig geriebener Muſcatennuß darauf.

Noch eine wohlfeile Art von Reispudding.

Bindet ein Viertelpfund Reis dergeſtalt in eine Serviette, daß er darin noch Raum genug zum Aufſchwellen behält. Kocht ihn eine Stunde lang, alsdann nehmet die Serviette heraus, bindet ſie auf, und rührt mit einem Löffel ein Viertelpfund Butter darunter. Reibt ein wenig Muſcatennuß dazu und verſüßt euern Pudding nach Belieben. Nun bindet ihn dicht zu und kocht ihn noch eine Stunde. Darauf nehmt die Serviette wieder heraus, ſchüttet ſie

auf

auf eure Schüſſel aus und gießt zerlaſſene Butter darüber.

Ein gebackener Apfelpudding.

Schälet ein Dutzend große Aepfel und bohrt ihnen die Kröbſe aus. Thut ſie mit fünf bis ſechs Löffeln voll Waſſers, in einen tiefen Tiegel und kocht ſie, bis ſie weich und dicklich geworden ſind. Alsdann ſtoßt ſie tüchtig, rührt ein Pfund feinen Zucker, den Saft von drey Limonien, und von zweyen die dünn geſchnittenen und in einem Mörſel klein geſtoßenen Schalen, nebſt acht Eyerdottern darunter. Menget alles gehörig zuſammen und backt es in einem kühlen Ofen. Wann dieſes geſchehen iſt; ſo ſtreuet ein wenig feinen Zucker darüber.

Ein Brotpudding.

Nehmet aus einem altbackenen Sechſer= oder Schillingsweißbrote die Krume, ſchneidet ſie in recht dünne Streifen oder Scheiben, werfet ſie in eine Meßkanne Milch, und ſetzt ſie über eine Kohlenpfanne, bis ſich die geſammte Milch ins Brot gezogen hat. Nunmehr thut ein Stück Butter darein; rührt die Milch damit um, und laſſet es ſtehn, bis es kalt iſt. Oder ihr könnt auch eure Milch ſieden, ſie über das Brot gießen und denn dicht zudecken, welches zu eurer Abſicht völlig eben ſo gut dienen wird. Alsdann nehmet ein halb Dutzend Eyer; ſchlagt drey davon ganz, von den übrigen dreyen aber bloß die Dotter hinein; thut ein wenig Roſenwaſſer und geriebene Muſcatennuß, wie auch ein wenig Salz und Zucker dazu. Menget alles wohl unter einander, thut es in eure Serviette, bindet es locker zu, damit es Raum zum Aufſchwellen habe, und kocht es eine Stunde lang. Wann dieſes geſchehen iſt, ſo ſchüttet es in eure Schüſſel: gießt zerlaſſene Butter darüber, und ſchickt es auf die Tafel.

Eine andere fettere Art von Brotpudding.

Schneidet von einem altbackenen Schillings= oder Sechſerbrote die ſämmtliche Krume in dünne Scheiben und thut ſie in eine Meßkanne Rahms, ſetzt ſie über ein gelindes Feuer, bis ſie recht heiß wird: alsdann nehmet ſie wieder vom Feuer, und laſſet ſie ſtehen, bis ſie kalt geworden iſt. Schlagt

das Brot und den Rahm recht zuſammen, und reibt etwas Muſcatennuß daran. Nehmt ein Dutzend bittere Mandeln, ſiedet ſie mit ein Paar Eßlöffeln voll Waſſer, gießt dieſes Waſſer zu dem Rahme, rührt es mit ein wenig Salz hinein und verſüßt es nach euerm Geſchmacke. Stoßet die abgezogenen Mandeln mit ein Paar Suppenlöffeln voll Roſen. oder Pomeranzenblüthwaſſer in einem Mörſel, bis ſie zu einem feinen Teige werden; und dann miſcht ſie allmählich zu dem Rahme. Nehmet acht Eyer, ſchlagt vier davon ganz, von den übrigen vieren aber bloß die Dotter, ebenfalls zu dem Rahm, und menget alles recht unter einander. Tunket eure Serviette in warmes Waſſer und beſtreuet ſie gut mit Mehl, ehe ihr den Pudding hinein thut; bindet ſie darauf locker zu und laſſet es eine Stunde lang ſieden. Sorget ja dafür, daß das Waſſer kochend ſey, wenn ihr den Pudding hinein thut, und erhaltet es die ganze Zeit über ſorgfältig im Kochen. Wann nun euer Pudding recht durchgekocht iſt; ſo ſchüttet ihn in eure Schüſſel, ſchmelzt etwas Butter und gießt zwey bis drey Eßlöffel voll weißen Wein oder Sect darein; gebt ihr einen Sud und gießt ſie dann auf euern Pudding in der Schüſſel und ſchickt ihn heiß zur Tafel.

Ihr könnt ihn auch wohl in einem tiefen Becken oder Napfe, ſtatt der Serviette, kochen; und es iſt dieſes bey einem ſolchen Brotpudding in der That beſſer, als die Serviettenkocherey. Wenn ihr es aber thut, ſo müßt ihr euern Pudding, ſobald er durchgekocht iſt, im Napf oder Becken vom Feuer nehmen, und ihn ein Paar Minuten lang zum Abkühlen darin ſtehen laſſen. Alsdann ziehet die Schlinge auf, ſchlaget die Serviette rings um das Becken, ſetzet eure Schüſſel drüber; wendet das Becken mit der Schüſſel darüber um und ſchüttet den Pudding aus. Darauf nehmet das Becken und die Serviette mit großer Behutſamkeit hinweg, weil außerdem ein lockerer Pudding im Umkehren leicht aus einander fallen könnte.

Ein Mehlpudding (a Batter Pudding).

Nehmet eine Meßkanne Milch, ſchlaget drey ganze Eyer und von noch dreyen bloß die Dotter aus,

aus, und thut ſie zu einem Viertelnößel Milch. Sodann nehmet ſechs Suppenlöffel voll Mehls, einen Theelöffel voll Salzes und eben ſo viel Ingwer. Hierzu gießet die übrige Milch, miſchet alles tüchtig unter einander, thut es in eure Serviette und ſiedet es fünf Viertelſtunden lang. Gießet, wenn ihr es anrichtet, zerlaſſene Butter darüber.

Ein Mehlpudding ohne Eyer.

Nehmet eine Meßkanne Milch. Miſchet zuförderſt ſechs Suppenlöffel voll Mehl mit ein wenig Milch, einem Theelöffel voll Salzes, zwey Theelöffel voll geſtoßenen Ingwers und eben ſo viel Safrantinctur: alsdann menget alles unter einander, und kocht es eine Stunde lang.

Ein Markspudding.

Zerreibet auf dem Reibeiſen ein altbackenes Sechſerbrodt und gießet ein Nößel ſiedend heißen Rahm darauf. Schneidet ein Pfund Rindsmark überaus dünn; ſchlagt vier Eyer darauf und thut ſodann ein Glas Brantwein, mit Zucker und geriebener Muſcatennuß nach eigenem Geſchmacke dazu. Miſchet dieſes wohl unter einander und kocht es drey Viertelſtunden lang. Schneidet vier Loth Citrone in ſehr dünne Stückchen: und wenn ihr euren Pudding anrichtet; ſo ſteckt ſie über und über daran.

Ein Pomeranzenpudding.

Siedet die Schale von einer ganzen Sevillapomeranze recht weich; dann ſtoßet ſie ſammt dem Saft in einem marmornen Mörſel, und thut ein Paar neapolitaniſche Biscuits, ganz klein gerieben, ein Viertelpfund Zucker, und von einem halben Dutzend Eyern die Dotter dazu. Menget dieſes alles recht unter einander; leget einen guten Blätterteig rings um den Rand eurer Schüſſel, und backet euren Pudding eine halbe Stunde lang in einem mäßig geheitzten Ofen.

Pomeranzenpudding auf andere Art zu machen.

Schlaget aus ſechszehn Eyern die Dotter und peitſchet ſie mit einem halben Nößel zerlaſſener Butter.

ter. Reibet dazu die Schalen von ein Paar groſßen Sevillapomeranzen; ſtoßt ein halb Pfund feinen Zucker dazu; thut zwey Suppenlöffel voll Pomeranzenblüthwaſſer, eben ſo viel Roſenwaſſer, ein Glas Sect, ein halb Nößel Rahm, ein Paar neapolitaniſche Biſcuits, oder die Krume von einem Dreyerbrodt, in Rahm geweicht, dazu; und menget dieſes alles wohl unter einander. Machet einen dünnen Blätterteig, und leget ihn rings um die Kante und über die Schüſſel. Alsdann gießet euren Pudding hinein, und ſetzet ihn in den Ofen.

Einen zitternden Pudding (quaking Pudding) zu machen.

Nehmet ein Maß Rahm; ſiedet es, und laſſet es hernach ſtehen, bis es ſich ziemlich abgekühlt hat. Alsdann ſtoßet vier Eyer mit anderthalb Löffeln voll Mehl überaus fein, und miſchet ſie gehörig mit eurem Rahm; thut auch Zucker und geriebene Muſcaſennuß nach eurem Geſchmacke dazu. Bindet es in einer gut mit Butter ausgeſchmierten Serviette dicht zu. Laſſet es eine Stunde lang ſieden; ſtürzt es ſodann behutſam in die Schüſſel, und gießet zerlaſſene Butter darüber.

Ein Löffel voll Pudding.

Nehmet einen Suppenlöffel voll Mehl, eben ſo viel Rahm, (oder wenigſtens gute Milch), ein Ey, und ein wenig geriebene Muſcatennuß, und kocht es zuſammen in einer hölzernen Schüſſel eine Stunde lang. Wenn ihr es für gut befindet, könnet ihr auch ein wenig Corinthen dazu thun.

Einen gekochten Apfelpudding zu machen.

Macht vor allen Dingen einen Blätterteig; rollet ihn etwa ein halb Zoll dick auf, und füllet die Kruſten mit geſchälten und von den Kröbſen befreyeten Aepfeln an. — Reibet ein wenig Limonienſchale, und thut, wenn es im Winter iſt, ein wenig Limonienſaft, (weil er die Aepfel auftreibt,) dazu; ſtreuet etwas Zucker darüber; ſchließet die Kruſte zu, und bindet euren Pudding in eine Serviette. Iſt euer

euer Pudding nur klein; ſo wird das Abkochen zwey Stunden erfordern: iſt er aber groß; ſo gehören drey bis vier Stunden dazu.

Gebackener Pudding nach Yorkſhiriſcher Art.

Nehmet vier ſtarke Suppenlöffel voll Mehl, und wirket es mit vier Eyern und ein wenig Salz zuſammen. Alsdann thut anderthalb Meßkannen Milch dazu, und miſchet es wohl unter einander. Schmieret eine Bratpfanne mit Butter aus, und ſetzet ſie unter einen Spießbraten von Rind-, Schöpſen- oder Kalbfleiſch. Wenn nun das Fleiſch halb gahr gebraten iſt; ſo thut euren Pudding in die Pfanne, und laſſet das Fett darauf tropfen. Wenn er nun oben herum braun geworden iſt; ſo zerſchneidet ihn in viereckige Stücken, und wendet ihn um: und wenn die Unterſeite ebenfalls braun geworden iſt; ſo ſchicket ihn in einer Schüſſel auf die Tafel.

Gekochter Kartoffel- oder Erdbirnpudding.

Siedet ein halb Pfund Kartoffeln, bis ſie weich ſind. Alsdann ſchälet ſie; zerdrückt ſie mit der Hinterſeite eines Rührlöffels, und reibet ſie ſodann durch ein Sieb, damit ſie fein und gleich werden. Darauf nehmet ein halb Pfund friſcher zerlaſſener Butter und ein halb Pfund feinen Zucker, und ſtoßet beydes zuſammen, bis es ganz glatt wird. Schlagt ein halb Dutzend Eyer, das Weiſſe ſammt den Dottern aus, und rührt ſie mit einem Glaſe Sect oder Branntwein hinein. Schüttet es zuſammen in eure Serviette; bindet es zu und laſſet es ungefähr eine halbe Stunde kochen. Wenn ihr es heraus nehmet; ſo zerlaſſet ein Stückchen Butter: thut ein Glas mit Zucker verſüßten Weins, dazu, und gießet es über euren Pudding.

Gebackener Kartoffelpudding.

Siedet zwey Pfund weiſſe Kartoffeln oder Erdbirnen, bis ſie weich werden. Schälet und ſtoßet ſie in einem Mörſel, und treibet ſie durch ein Sieb, bis

bis ſie ganz fein geworden ſind. Menget ſodann ein halb Pfund zerlaſſener friſcher Butter hinein, und ſchlaget drey ganze Eyer, und von noch fünfen bloß die Dotter darauf. Thut ein halb Pfund weiſſen klar geſtoßenen Zucker, und ein halb Nößel Sect dazu, und rührt es tüchtig durch einander. Reibet eine halbe Muſcatennuß darauf, und rühret noch ein halb Nößel Rahms dazu. Machet einen Blätterteig; leget ihn in die Schüſſel über und über und rings um die Ränder; gießet euren Pudding hinein, und backt ihn, bis er eine hübſche hellbraune Farbe bekommt.

Apfelklöße (Apple Dumplings) oder kleine Puddings von Aepfeln.

Schälet eure Aepfel, benehmet ihnen mit einem Kröbsbohrer die Kröbſe, und füllet das gemachte Loch mit Quitten- oder Pomeranzenmarmelade, oder auch, nach Belieben, bloß mit Zucker aus. Alsdann nehmet ein Stückchen Teig, macht ein Loch darin, leget euren Apfel hinein, ſetzt ein ander Stückchen Teig in gleicher Form oben darauf, und ſchließt auf der Seite rings herum den Apfel damit ein. Thut die Aepfel darauf in ſiedend heißes, über dem Feuer ſtehendes Waſſer; ſo werden ſie binnen drey Viertelſtunden gut ſeyn. Gießt zerlaſſene Butter darauf und richtet ſie an.

Harte Klöße oder kleine Puddings.

Macht etwas feines Mehl und Waſſer, mit ein wenig Salz, zu einer Art von Teige. Rollet es in ein wenig trocknem Mehle zu Kugeln, wirft dieſe in ſiedendes Waſſer, und binnen einer halben Stunde werden ſie gekocht ſeyn. Am beſten gerathen ſie mit einem guten Stücke Rindfleiſch.

Norfolker Klöße oder kleine Puddings.

Nehmet ein halb Nößel Milch, ein Paar Eyer, ein wenig Salz, und macht ſie mit Mehl zu einem guten dicken Kloßteige. Haltet eine reine Caſſerole voll ſiedenden Waſſer in Bereitſchaft, und tröpfelt euren Teig hinein; ſo werden eure Klöße binnen

zwey

zwey bis drey Minuten gut ſeyn: ſehet aber ja ſorgfältig zu, daß das Waſſer ſcharf ſiedet, wenn ihr den Teig hinein tröpfelt. Hernach werft ſie zum Abträufeln in ein Sieb; ſchüttet ſie in die Schüſſel und rühret ein Stück friſche Butter dazu.

Gebackener Hirſepudding.

Waſchet ein halb Pfund Hirſe rein ab, ſchüttet ihn in einen Topf, und thut ein halb Pfund Zucker. eine ganze Muſcatennuß gerieben, und drey Nößel Milch dazu; bröckelt auch ein halb Pfund friſcher Butter hinein. Schmieret eure Schüſſel mit Butter, gießet die Hirſe hinein und ſetzt ſie in den Ofen.

Ein Pflaumenpudding (a Plumb Pudding).

Schneidet ein Pfund Schmalz in kleine Stücken, jedoch nicht gar zu klein, thut dazu ein Pfund ſauber abgebrühter Corinthen, ein Pfund ebenfalls abgebrühter und von den Kernen befreyeter Cibeben, vier ausgeſchlagene ganze Eyer, und von noch vieren bloß die Dotter, eine geriebene halbe Muſcatennuß, einen Theelöffel voll geſtoßenen Ingwers, ein Pfund feinen Mehls, und ein Nößel Milch. Klopfet die Eyer zuvörderſt; alsdann thut die Hälfte der Milch dazu, und klopfet ſie mit einander, rühret allmählig das Mehl, darauf den Schmalz, die Würze und die Pflaumen, und ſo viel Milch hinein, als nöthig iſt, das Ganze gehörig unter einander zu miſchen und es recht dick zu machen. Es kann wohl ziemlich vier Stunden Zeit erfordern, bevor es recht durchgekocht iſt. Sobald das geſchehen iſt, ſtürzet eure Schüſſel ab, und ſtreuet geriebenen Zucker darüber.

Ein Schmalzpudding.

Nehmet ſechs Suppenlöffel von feinen Mehls, ein Pfund ganz klein geſchnittenen Schmalzes, vier Eyer, einen Eßlöffel voll geſtoßenen Ingwers, einen Theelöffel voll Salzes, und eine Meßkanne Milch. Menget die Eyer und das Mehl unter ein Nößel recht guter dicker Milch, und mit dem Gewürze miſchet die übrige Milch zu dem Schmalze. Sorget dafür,

dafür, daß euer Mehlteig hübſch dick werde, und kocht ihn zwey Stunden lang.

Hefenklöße (Yeaſt Dumplings) oder kleine Hefenpuddings.

Macht einen leichten Teig von Mehl, Waſſer, Hefengäſcht und Salz, als wenn ihr (nach engliſcher Art) Brod backen wolltet; deckt ein Tuch darüber, und ſetzt es eine halbe Stunde lang vor das Feuer. Nächſtdem laſſet einen tiefen Tiegel voll Waſſer am Feuer ſtehn: und ſobald dieſes kocht, nehmet euren Teig, und wirkt ihn zu runden Kugeln von der Größe eines großen Hühnereyes aus. Sodann ſchlaget dieſe Kugeln mit der flachen Hand platt, und thut ſie in das ſiedende Waſſer; ſo werden ſie binnen wenig Minuten gut ſeyn. Sehet aber wohl zu, daß ſie nicht in den Grund des Tiegels fallen, weil ſie in dieſem Falle leicht ſchliffig und ſchwerfällig werden würden; und laſſet ja die ganze Zeit über das Waſſer nicht aus dem Sieden kommen. Sobald ſie gut geworden ſind, nehmet ſie vom Feuer, und leget ſie, mit zerlaſſener Butter in einem Brühnäpfchen, auf eure Schüſſel.

Biſcuitpudding.

Gießt ein Nößel Rahm (oder wenigſtens recht guter Milch) ſiedend heiß über drey geriebene neapolitaniſche Sechſerbiſcuits, und deckt das Gefäß dicht zu. Wann es ſich abgekühlt hat, ſo ſchlagt zwey Eyer ganz, und von noch zweyen nur die Dotter hinein; thut etwas geriebene Muſcatennuß, ein wenig Branntwein, einen halben Eßlöffel voll feinen Mehls, und etwas Zucker dazu. Siedet es eine halbe Stunde lang in einer Porzellanſchüſſel, und richtet es hernach mit zerlaſſener Butter, Wein und Zucker an.

Schwarze Puddings zu machen.

Wenn ihr ein Schwein ſchlachten wollt, ſo nehmt vorher eine Metze (16½ Pfund) feinen Gries oder Grütze, und ſiedet dieſes eine halbe Stunde lang in Waſſer; ſeiget es darauf ab, und thut es in ein

ſau-

ſauberes großes Geſchirr, es ſey eine Pfanne oder ein Keſſel. Alsdann ſchlachtet euer Schwein; fangt zwey Meßkannen vom Blut deſſelben auf, und rührt das Blut ſo lange, bis es ziemlich kalt geworden iſt, immer um. Hierauf menget dieſes Blut unter euern Grieß oder Grütze, und rührt beydes gut in einander. Würzet es mit einem ſtarken Suppenlöffel voll Salz, einem halben Loth Gewürznelken, Muſcatenblüthen und getriebener Muſcatennuß, von jedem ebenfalls ein halb Loth. Trocknet es: ſchlagt es wohl, und menget es zuſammen. Nehmet ein wenig Winterſaturey, ſüßen Majoran, Thymian und Poley alles von den Stielen befreyt und überaus klein gewiegt; gerade ſo viel und nicht mehr, als daß die Maſſe damit durchgewürzt wird und davon einen Geſchmack und Geruch bekommt. Des folgenden Tages nehmet die Leber und das Nierenfett vom Schwein und ſchneidet es würflich; ſchabet und waſcht die Därme recht ſauber ab; alsdann bindet ſie an dem einen Ende zu, und fanget an, ſie zu füllen. Menget, indem ihr ſie füllt, das Fette darunter, und thut ja nicht wenig vom Fetten dazu. Füllet jedoch die Därme nur zu höchſtens drey Vierteln ihrer Länge voll; bindet ſodann das andere Ende ebenfalls zu und machet eure Puddings ſo lang, als ihr wollt. Stechet mit einer Nadel drein, und thut ſie in einen Keſſel voll ſiedenden Waſſers. Kocht ſie bey ganz gelindem Feuer eine halbe Stunde lang; alsdann nehmt ſie heraus, und legt ſie auf reines Stroh *).

Gebackener Möhrenpudding.

Schabet eine rohe Mohrrübe recht ſauber ab, und zerreibt ſie auf dem Reibeiſen. Nehmet ſodann ein halb Pfund von eurer geriebenen Mohrrübe und ein Pfund geriebener Brotes. Schlagt vier Eyer ganz, und von noch vieren bloß die Dotter aus,

*) In Niederſachſen machen die gemeinen Leute, wenn ſie im Herbſte für die Haushaltung einſchlachten, dergleichen ſogenannte Puddings häufig unter der Benennung von Grützwürſten, die ſie, großentheils, mit Appetit eſſen. Ein Oberſachſe, der an dieſe Puddings oder Würſte nicht von Kindheit an gewohnt worden iſt, wird ſie ſchwerlich jemahls ſchmackhaft finden lernen.

aus, und mengt ſie unter ein halb Nößel Rahms. Alsdann rührt zu dem Brot und der geriebenen Möhre ein halb Pfund friſcher zerlaſſener Butter, ein halb Nößel Sect, drey Suppenlöffel voll Pomeranzenblüthwaſſers, und eine geriebene Muſcatennuß. Verſüßet es nach eurem Geſchmacke. Miſchet alles recht unter einander: und wenn es nicht dünn genug iſt, ſo rührt ein wenig friſche Milch oder Rahm darunter. Laſſet es zu einer mäßigen Dicke gelangen, legt einen Blätterteig über die ganze Schüſſel, und gießt die Ingredienzien hinein. Dieſer Pudding wird eine Stunde erfordern, bevor er ausgebacken iſt.

Ein Kräuterpudding.

Weichet eine Meßkanne Gries oder feine Grütze eine halbe Stunde lang in warm Waſſer, und ſchneidet ein Pfund Speck in kleine Bißchen. Nehmet Spinat, Mangeld, Peterſilie und Schnittlauch, von jedem eine Hand voll; drey große Zwiebeln, klein gewiegt, und drey Salveyblätter, aufs feinſte zerſchnitten. Thut dazu ein wenig Salz; menget alles recht unter einander, und bindet es dicht in der Serviette. Es wird nöthig ſeyn, die Serviette indem dieſer Pudding kocht, einmahl heraus zu nehmen, und die Schlinge weiter zu machen, damit die Maſſe mehr Raum bekomme, ſich auszudehnen.

Spinatpudding.

Leſet vier Pfund Spinat, und waſcht ihn ſäuberlich. Thut ihn mit ein wenig Salz in einen tiefen Tiegel; deckt ihn dicht zu: und wenn er ſo eben weich gekocht iſt, ſo werfet ihn zum Abſeigen in ein Sieb. Alsdann wiegt ihn mit dem Wiegemeſſer, ſchlagt ein halb Dutzend Eyer auf, und ſchüttet ſie in ein halb Nößel Rahms. Thut hierzu ein altbackenes Rollbrötchen, klein gerieben, ein wenig Muſcatennuß, und ein Viertelpfund zerlaſſene Butter. Rührt alles wohl unter einander, thut es in den Tiegel, worin ihr den Spinat gekocht habt, und fahret die ganze Zeit über fort umzurühren, bis es anfängt dick zu werden. Hernach feuchtet eure Serviette an, beſtreut ſie gehörig mit Mehl, und thut euern Pudding hinein; bindet ſodann die Serviette

zu,

zu, und kocht ihn eine Stunde lang. Wann dieſes geſchehen iſt, ſo ſtürzt den Pudding in eure Schüſſel, gießt zerlaſſene Butter, nebſt dem Saft aus einer Sevillapomeranze darüber, und ſtreuet ein wenig geriebenen Zucker darauf.

Einen Pudding in der Geſchwindigkeit (a hasty Pudding) zu machen.

Thut vier Lorbeerblätter in eine Meßkanne Milch, und ſetzet ſie zum Kochen ans Feuer. Schlaget ſodann zwey Eyerdotter aus, und thut ein wenig Salz dazu. Nehmet zwey oder drey Eßlöffel voll Milch, und ſchlaget eure Eyer hinein. Holet die Lorbeerblätter heraus, und rührt die übrige Milch um. Alsdann rühret ſie mit dem Rührlöffel in der einen und mit Mehl in der andern Hand immer um, bis ſie hübſch dicklich, aber doch nicht gar zu dick wird. Laſſet ſie ſieden, und fahret immer fort, ſie umzurühren. Darauf ſchüttet ſie in eine Schüſſel, und leget Stückchen Butter an verſchiedene Stellen derſelben. Verſäumet ja nicht die Lorbeerblätter heraus zu nehmen, bevor ihr das Mehl hinein rührt.

Ein Habergrützpudding.

Nehmet ein Nößel Habergrütze, und weichet es in einem Nößel abgeſottener Milch, worin ihr es hernach über Nacht ſtehen laſſet. Des Morgens darauf nehmet ein halb Pfund Rindsfett, ganz klein geſchnitten, und miſchet es zu dem Habergrütze in der Milch. Alsdann thut etwas geriebene Muſcatennuß und ein wenig Salz, nebſt drey ausgeſchlagenen Eyern, einem Viertelpfunde Corinthen, eben ſo viel Roſinen, und ſo viel Zucker dazu, als erforderlich iſt, es ſüß zu machen. Rührt alles zuſammen gut unter einander, und kocht es zwey Stunden lang. Wenn dieſes geſchehen iſt; ſo ſtürzt es in die Schüſſel, und gießet zerlaſſene Butter darüber.

Ein Sagopudding.

Siedet vier Loth Sago in einem Nößel Milch, bis er weich wird. Wenn er ſich hernach wieder ab-

abgekühlt hat; ſo thut fünf Eyer, zwey Neapolitaner Biſcuits, ein wenig Branntwein, und ſo viel Zucker dazu, als nach eurem Geſchmacke nöthig iſt. Kochet es in einer tiefen Schlüſſel, und richtet es mit zerlaſſener Butter, und ein wenig Wein und Zucker an.

Ein Vermicellipudding.

Nehmet ein Viertelpfund Vermicelli, und kocht ſie, mit einer oder ein Paar Stangen Zimmet, in einem Nößel Milch, bis ſie weich werden. Alsdann thut ein halb Nößel dicken Rahms, ein Viertelpfund Butter, eben ſo viel Zucker, und vier klein geklopfte Eyerdotter dazu. Backt ſie ohne Teig in einer irdenen Schüſſel.

Ein ſchmackhafter Pudding.

Thut zu einem Pfunde Mehl ein Pfund geriebene Semmel. Nehmet vier ganze Eyer, und von noch vieren bloß die Dotter; — ſchlaget ſie auf, und thut ſie zu einem Nößel friſcher Milch. Alsdann rühret das Brot und das Mehl hinein, und thut ein Pfund abgebrühter und von den Kernen befreyter Roſinen, ein Pfund Corinten, ein halb Pfund Zucker, und ein wenig geſtoßenen Jngwer dazu. Miſchet dieſes alles gehörig unter einander; gießet es in eure Schüſſel, und ſetzt es in den Ofen. Könnet ihr Rahm anſtatt der Milch dazu brauchen; ſo wird euer Pudding deſto beſſer ſeyn.

Ein Reinfarnpudding.

Nehmet vier Neapolitaner Biscuits; reibet ſie auf dem Reibeiſen; thut ſo viel Rahm, daß ſie nur eben damit angefeuchtet werden, ſiedend heiß dazu, und ſtoßet ſie mit vier Eyerdottern. Haltet ein wenig klein gewiegte Reinfarnblätter, und ſo viel Spinat in Bereitſchaft, als nöthig iſt, eurem Pudding eine hübſche grüne Farbe zu geben: nehmet aber ja nicht zu viel vom Reinfarn dazu, weil er dadurch ſonſt bitter werden könnte. Menget alles unter einander: ſobald der Rahm ſich abgekühlt hat, thut ein wenig Zucker dazu, und ſetzet es über ein gelindes

lindes Feuer, bis es dick wird. Alsdann nehmet es ab, und thut es, kalt, in eine Serviette, die ihr vorher mit Butter ausgeſchmiert und mit Mehl beſtreut habt. Bindet ſie dicht zu, und laſſet euren Pudding drey Viertelſtunden kochen. Nehmt ihn ſodann vom Feuer; thut ihn in eine flache Schüſſel, und laſſet ihn eine Viertelſtunde ſtehen. Hernach ſchüttet ihn behutſam aus, und gießet, um den Rand her, weiße Weinſauce daran.

Von den engliſchen Mandelpuddingen iſt ſchon im Art. **Mandel** etwas bemerkt worden.

Puddingſtein, Wurſtſtein, iſt eine Feuerſteinbreccie aus bald kleineren, bald größeren rundlichen Stükken von Feuerſtein, Kieſelſchiefer, Quarz und Jaspis, bald durch Quarz-, bald durch Jaspismaſſe verbunden.

1. **Pudel, der,** 1) in manchen Gegenden bedeutet dieſes Wort ſo viel als **Pfuhl, Pfütze,** wie man es denn auch **Pfudel** ſchreibt. Daher ſagt man auch für **Pfuhlſchnepfe, Pudelſchnepfe.**

2) In Niederſachſen iſt der Pudel ein kurzes Stück- oder Lagerfaß zum Weine. Im Liefländiſchen iſt **Pudel** eine Schachtel aus Baumrinde, und im mittlern Lat. kommt Budellus gleichfalls von einem Gefäße vor.

2. **Pudel, Budel,** ein Fehler, ein Verſehen, vorzüglich im Kegelſpiele, wo derjenige Fehler, wenn die Kugel durch-, oder vorbeygeht, ein **Pudel** heißt. Von einem Fehler im Kegelſpiele iſt es vermuthlich auf einen jeden Fehler übertragen worden. Daher **pudeln,** einen Fehler, ein Verſehen begehen.

3. **Pudel,** 1) eine Art kurzer, unterſetzter, zottiger Hunde, mit krauſen Haaren, welche ſehr gelehrig ſind, und aus Ungarn herſtammen ſollen, ſind unter dem Nahmen **Pudel,** oder **Pudelhunde** bekannt. Franz. Barbet. 2) Bey dem andern Geſchlecht war der Pudel oder Pudelkopf eine

ehemahlige Art der Friſeur, da die Haare im Nacken abgeſchnitten, und der ganze Kopf wie eine Stutzperrücke in Locken gelegt wurde. Franz. Bichon.

Pudelhund, ſ. das vorſtehende.

Pudelkopf, ſ. eben daſelbſt.

Pudelmütze, eine krauſe rauhe Mütze des männlichen Geſchlechts, welche von außen ganz mit krauſen Lämmer- oder Pudelfellen überzogen iſt.

1. **Pudeln**, einen Pudel, d. i. Fehler, machen, im gemeinen Leben. S. 2. **Pudel**.

2. **Pudeln**, im gemeinen Leben, mit kurzen Schritten gehen, und dabey von einer Seite zur andern wanken, wie die Aenten, fette Perſonen ꝛc. zu thun pflegen; **watſcheln**. Wenn jemand ſo ſo ſehr betrunken iſt, daß er im Gehen wanket, ſo ſagt man in Niederſachſen, er ſey **pudeldick**.

Pudelnärriſch, im gemeinen Leben, im höchſten Grade närriſch, d. i. ſpaßhaft, luſtig.

Pudelſchnepfe, ſ. 1. **Pudel** 1)

Pudenda, die Schamtheile.

Puder, der, aus dem Franz. **Poudre**, welches eigentlich einen zu Pulver, zu einem zarten Mehle klein gemachten Körper bedeutet. Ehedem nannte man fein geſtoßenes Gewürz in Niederſachſen **Puder**, und eine **gepuderte Suppe** war alsdann eine gewürzte Suppe. Zu einem feinen Mehle geſtoßener Zucker heißt noch jetzt in der Haushaltung **Puderzucker**. Am üblichſten iſt dieſes Wort von einem feinen zubereiteten Weitzenmehle, womit man die Haupthaare zur Zierde zu beſtreuen pflegt, und welches man zum Unterſchiede von den vorigen Arten auch **Haarpuder** nennt. Engl. **Powdre**. Wir haben das Wort ſelbſt mit der Sache aus Frankreich, wo **Poudre**, aus dem Lat. **Pulvis** verderbt iſt.

Es

Es hat indeß ſchon vor Alters das Wort Puder, oder nach dem Baſilio Faber *) das Wort Buder, eine verſchiedene Bedeutung gehabt, theils, je nachdem ein ſolcher Puder, verſchieden zuſammengeſetzt geweſen, theils, je nachdem er verſchieden gebraucht worden, um mancherley Abſichten und Endzwecke damit auszuführen.

So finden wir bey einigen alten Schriftſtellern, daß ſie ſolche Pulver eigentlich Streupulver nannten, welche aus beſondern trockenen wohlriechenden Beſtandtheilen, vorzüglich auch, aus lieblichen Gewürzen, zuſammen geſetzt waren, womit ſie unterſchiedliche Gattungen von Betten überſtreueten, (ſowohl die ſie zum Nachtliegen, als auch die ſie nach damahliger Gewohnheit, zum Tiſchliegen nöthig hatten, wie auch ihre Brautbetten, ihre Wochenbetten,) eben wie ſie ihre Kleider, mit andern beſonders wohlriechenden Pulvern beſtreueten, und ſo auch ihre Körper, um dadurch das allzuſtarke Schwitzen in den Betten abzuhalten; wie unter andern Dioſcorides von dem ſtark riechenden Aloeholz bezeugt, daß es ein Streupulver für den ganzen Körper ſey **).

So bedienten ſich unſere Voraltern ehemahls einiger Gattungen wohlriechender Streupulver, theils, um die Leiber der Verſtorbenen damit einzubalſamiren, theils den Kleidern einen lieblichen und angenehmen Geruch zu verſchaffen.

Einige alte Schriftſteller beſtimmten ehemahls die, zu ſo mancherley Abſichten ganz verſchieden zuſammen geſetzte Streupulver mit ganz beſondern Benennungen, und eigneten ihnen ganz

*) In ſeinem Theſauro. S. 762. nach der Geßneriſchen Ausgabe.

**) Wenn es heißt: ὅλυ δὲ τῦ σωματὸς διαπάσμα ἐςί.

verſchiedene Wörter zu. So nannten ſie jedes wohlriechende Pulver **Diapasma**, (διαπασμα): ſo beſtimmten ſie diejenigen Pulver mit dem Wort (καταπασμα) **Katapasma**, die vorzüglich gebraucht wurden wider allzuſtark fließende Geſchwüre, wider das Fratſeyn der Kinder, die zur Stärkung des Magens und des Herzens *), auch wider das Rothlaufen, wider die Krätze, wider den Beinfras, äuſſerlich gebraucht wurden. Diejenigen trockenen Pulver, die wider das allzuſtarke Fuß- und Achſelſchwitzen, auch wider einen übelriechenden Mund vorzüglich zu brauchen eingeführt waren, nannten ſie **Empasma, Sympasma**, (ἐμπασμα, σύμπασμα.)

Beym Plinius **) finden wir, daß alle diejenigen Pulver, die aus trockenen, wohlriechenden, und ſonſt geruchigen Beſtandtheilen zuſammen geſetzt ſind, und die zu verſchiedenen öconomiſchen und mediciniſchen Endzwecken, auf den Körper äußerlich aufgeſtreut worden, mit dem Wort Diapasma belegt werden: und daß dieſe Gattungen von Streupulvern denjenigen feinen bey uns häufig eingeführten Pulvern gleichkommen mögen, welche die Franzoſen durch das Wort **Poudre**, und wenn ſie wohlriechend ſind **Poudre de Senteur**; die Deutſchen durch das Wort **Puder**, wohlriechenden Puder, wenn wohlriechende Beſtandtheile darin ſind, anzeigen. Ungeachtet einige alte Schriftſteller diejenigen zuſammen geſetzten wohlriechenden Pulver, welche man ſchon ehemahls auf die Haare ſtreuete, ſonſt **Cyperpulver**, (pulverem cypryum), nannten, und

*) Nach dem Martialis, im erſten Buch der 88 Epigrammen, wenn es heißt: Quid quod olet, gravius miſtum catapasmate virus.

**) In ſeiner Naturgeſchichte, nach der Genever Ausgabe, von 1631 im 13 Buch, Cap. 2. S. 261.

und ihnen noch manche Beynahmen gaben: als das koſtbarſte, das königliche, das durchdringende Pulver, theils wegen des ſo angenehmen und lieblichen, von der Cyperwurz vornähmlich herkommenden, Geruch: theils wegen ſeiner ſtärkenden, zuſammenziehenden, austrocknenden, und alle Kopfunreinigkeiten ſtark anziehenden Eigenſchaften, wenn ein ſolches Cyperpulver auf den Kopf geſtreuet wurde.

Verfertigungsart des Puders aus Fruchtſtärke.

Die Bedeutungen des Worts Puder ſind alſo mancherley. Wir verſtehen deswegen durch das Wort Puder in dieſer Abhandlung durchgängig dasjenige Stärkemehl, das in ein ſehr feines, flüchtiges, gemahlenes Pulver gebracht, zu Beſtreuung der Haupthaare vorzüglich geſchickt gemacht worden, auch zu dieſem bisher eingeführten Gebrauch annoch immer beſtimmt geblieben.

Bey den ſo mancherley Zubereitungs- und Verfertigungsvorſchriften des Puders aus Stärke beruht es vorzüglich auf nachfolgenden Punkten, die meiſtens mit Vortheil eingeführt ſind.

Es wird nach der bisher gewöhnlichen Verfahrungsart von der beſten Sorte Getreide, das wenigſtens drey Monathe alt iſt, und daher nicht mehr ſo ſchwer, auch mit nicht allzu vielen wäßrigen Theilen angefüllt, aber doch voller mehlichten Theile iſt, beſonders von wohl gereinigtem, abgeſpreuetem Waizen oder Dinkel, in einen ſolchen Sack gethan, der die kleinſten Theile davon ſehr leicht durchläßt. Auf dieſen zuvor wohl zugemachten, in eine hölzerne, weite Gelte gelegten Sack ſchüttet der Pudermacher reines Waſſer, nach Verhältniß des dazu genommenen Ge-

treides. Iſt ſolches Getreide einige Tage hindurch genugſam eingeweicht worden: ſo tritt er einen ſolchen vollen Sack mit Füßen, wenn er noch in der mit zwey Drittel Waſſer angefüllten Gelten liegt, und zwar ſo lange, bis das Waſſer ganz milchicht wird.

Dieſes milchweiße Waſſer zapft er in ein ganz reines Gefäß ab, worin er es ſo lange ruhig ſtehen läßt, bis er auf den angefüllten Sack ſo oft friſches und helles Waſſer gegoſſen, und ſo lange ihn getreten, bis das hinzu gegoſſene helle Waſſer nicht mehr nach dem abermahligen Treten milchicht, ſondern halbhelle herabfließt, weil ſodann keine mehlige Theile mehr in dem mit Getreide angefüllten Sack ſich haben durchs Treten herauspreſſen laſſen, die, wie in dem erſten Mahle, mit dem Waſſer ſich genau verbunden, und als mit Waſſer verdünnt und vermengt, ſo aus der Gelte gefloſſen.

Dieſen ganzen Vorrath von milchichtem Waſſer, läßt er eine Zeitlang in Ruhe ſtehen, damit ſich daraus alles dicke mehlige vollkommen zu Boden ſetzen kann, alsdann läßt er das Waſſer davon ablaufen, und wäſcht es ſo oft mit hellem überzugieſſendem Waſſer ab, bis das darüber gegoſſene Waſſer als hell ſtehen bleibt, noch ſonſt ſich mehr gefärbt zeigt.

Hierauf wird dieſer dünnliche weiße Brey auf Dörrbretter gebracht, in der Sonne, oder Stubenwärme ſchnell ausgetrocknet, damit der Brey nicht ſauer wird, und in eine Gährung übergeht, ſondern ſchnell trocknet, und als ganz aufgetrocknet, unzählige Riſſe bekommt, die ſich alsdann in kleine Stücke ſpalten. Dieſe kleinen, alſo von ſelbſt beym Dörren von unterſchiedener Größe entſtandenen Stücke werden von Stärke-

und Pudermachern, ohne weitere Veränderung unter dem Nahmen Stärkmehl verkauft, das einen verſchiedenen, allgemein bekannten ökonomiſchen Gebrauch hat; bringt er aber vermittelſt einer Mühle dieſe kleinen Stücke Stärke, in ein recht feines flüchtiges Pulver, ſo nennt er es alsdann **Puder**: bedient man ſich alsdann dieſes Puders, die Haare damit zu beſtreuen, ſo heißt er Haarpuder.

Dieſe Zubereitungsart des Puders, iſt ſehr wenig von der Zubereitungsart des Semmel- oder ſonſtigen feinſten Mehls unterſchieden; denn bey der Zubereitung des Stärkmehls, oder des Puders, werden die allerfeinſten Theile nicht allein durch die Auflöſung in Waſſer von einander abgeſondert, ſondern es werden alle färbende und klebrige Theile im Getreide, welche im Waſſer zuvor anhangend waren, gänzlich ausgewaſchen.

Verbeſſerte Art, Stärke und Puder zu machen, nach den Grundſätzen franzöſiſcher Stärkenfabriken.

In den oberrheiniſchen Gegenden ꝛc. zu Straßburg, im Badenſchen und zu Manheim bedient man ſich in den Stärkefabriken einer verbeſſerten franzöſiſchen Methode, nach welcher die völlige Gährung zu allen Jahreszeiten aufs höchſte innerhalb ſechszig Stunden vollendet wird, und zur gänzlichen Ausfertigung der Stärke und des Puders aus den rohen Früchten nicht mehr als zehn bis zwölf Tage nöthig ſind; da hingegen andere Fabriken im Sommer zwanzig bis vier und zwanzig, und im Winter vier und zwanzig bis dreyßig Tage nöthig haben.

Der auf Getreidefegen wohl gereinigte Weizen wird ungeſchroten mit warmem Waſſer in

zuvor mit kochendem Waſſer gut ausgebrühten eichenen Bütten eingemaiſcht, und nach der atmoſphäriſchen Temperatur von 25 bis 15 Graden in einer Wärme von 33 bis 57 Graden Reaumür's Thermometers erhalten und dabey werden die Bütten mit Deckeln wohl verſchloſſen, und mit Tüchern überdeckt. Nach acht und vierzig Stunden wird umgemaiſcht und die ganze Maſſe in Seigerbütten gefüllt, worin das Fettwaſſer abtröpfelt und der Maiſch ſelbſt aufs neue mit, jedoch etwas weniger warmen Waſſer in Gährung gebracht wird, welche in zwölf Stunden beendigt iſt.

Der gegohrne Maiſch wird alsdann, um die eigentlichen Stärktheilchen von den Hülſen zu trennen, durch Hülfe einer Maſchine, Trotte genannt, ausgekeltert, welche aus zwey ſenkrechten auf einer durchlöcherten Bütte herum laufenden Steinen beſteht. Das Trotten geſchieht nun auf dieſe Art, daß der in faſt heiſſem Waſſer abgewaſchene Maiſch durch dieſe Trotte zerquetſcht und mit dem heiſſen Waſſer der mehlige Theil heraus gewaſchen wird, welcher alsdann in eine untergeſetzte Tropfbütte läuft.

Dieſes Trotten und abwaſchen des Maiſches wird ſo oft wiederholt und erneuert, bis alle Stärketheile aus und von den Hülſen des Weizens abgeſchieden ſind, und zwar gewöhnlich zuſammen ſechsmahl vorgenommen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß dazu das erſte Mahl kochendes Waſſer von 32 Graden nach Reaumür und nachher um 3 Grad heiſſeres, das ſechste und letzte Mahl hingegen kaltes Waſſer angewendet wird.

Nach einiger Ruhe wird hierauf das obere helle Waſſer durch die geöffneten Zapfen oder

Hähne

Hähne aus der Tropfbütte abgelaſſen und von der ſich geſetzten Stärke die oben auf ſchwimmende leimige Subſtanz mit einem Seiger ſorgfältig abgenommen; alsdann die Stärkemaſſe umgerührt, doch ohne die auf dem Boden ſitzende feinere Stärke zu berühren. Die aufgerührte Stärkemaſſe wird alsdann in die Durchſchlagsbutte gefüllt, und nach 2 bis 3 Tagen, nachdem das ſich oben geſammelte helle Waſſer abgezapft worden, wieder aufgerührt und durch Siebe von Seidenflohr oder Pferdehaaren in eine andere leere Durchſchlagsbutte gelaſſen, wobey die Hülſen über dem Siebe, und die gelblichen und leimigen Theile im Siebe ſelbſt hängen bleiben, welche letztere man nachgehends mit heiſſem Waſſer ausbrühet.

Die durch das Sieb gelaufene Maſſe wird alsdann filtrirt, indem man ſie in unten ſpitz zulaufende Tropfſäcke oder Filtrirſäcke von feinem ungebleichtem Zwillich füllt, und dieſe mit einem Reif an ihrem obern Rande über die Filtrirbütte ausſpannt. In denſelben ſenkt ſich nun die feſte feinere Stärke, als der ſchwerſte Theil, in die Spitze derſelben, worauf der obere leichtere und breyartige Theil in andere Filtrirſäcke gefüllt, und auf dieſe Art noch ferner die Stärke nach ihrer Güte in verſchiedene Sorten getheilt wird, nachdem jedesmahl die obere aus dem Sakke genommene Maſſe mit friſchem Waſſer ausgeſüßt worden iſt.

Derjenige Theil, welcher bloß Puder geben ſoll, wird nur auf mit einem Rande verſehenen Tiſchen getrocknet, gemahlen und geſiebt; was aber zur Stärke beſtimmt iſt, wird, nachdem es zwey bis drey Tage auf ſolchen Tiſchen gelegen hat, durchs Antreten zähe gemacht, das iſt, in

einer Butte mit rein gewaſchenen nackten Füßen zu drey wiederhohlten Mahlen, jedesmahl eine Viertelſtunde lang getreten, und im benöthigten Falle mit etwas kochendem Waſſer angefeuchtet, und zuletzt entweder durch einen Zetteltrichter zu Stangen geformt oder gezettelt, oder in Stücken in der Trockenſtube oder an der freyen Luft getrocknet. Die nach dieſer neuen Methode verfertigte Stärke zieht man gegenwärtig im Gebrauche den preuſſiſchen, böhmiſchen und ſächſiſchen Sorten vor, indem man in dieſen Landen die wahre Kunſt des Trocknens der Stärke noch nicht recht zu verſtehen ſcheint. Uebrigens fügen wir dieſer Nachricht noch hinzu, daß die Kunſt Stärke zu bereiten von den Einwohnern der Inſel Scio oder Chios ſoll erfunden worden ſeyn, obſchon dieſe Inſelbewohner wenig Getreide erbauen können. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß die Römer zur Zeit des Plinius von ihnen noch die beſte Stärke erhandelten. In Schweden ward das Stärkemachen erſt 1643 durch Deutſche eingeführt; aber zu Halle im Magdeburgiſchen verliert ſich die Entſtehung dieſes Gewerbes in jenen alten Zeiten, wo man noch nicht gewohnt war, dergleichen Nahrungszweige aufzuzeichnen.

Urſprung des Haarpuders.

Nach der hier voraus angezeigten Verfertigungsart des Puders, iſt nun der Uebergang deſto leichter zu dem Urſprung des Haarpuders.

Zu welcher Zeit, und von wem zuerſt, iſt der aus Stärkmehl verfertigte Puder gebraucht worden um die Haare damit zu beſtreuen? Hiervon laſſen ſich keine zuverläſſige Nachrichten geben.

Plinius *) ſchreibt zwar die Erfindung des Stärkmehls zuerſt der Inſel Chio, nach dieſer der Inſel Creta, und dann den Aegyptern zu. Dioſcorides **), welcher vor dem Plinius gelebt, gibt wohl hiervon eine ausführliche Beſchreibung, wer aber der eigentliche Urheber von dieſer Mode geweſen, die Haare mit Stärkmehl zu beſtreuen, und zu welcher Zeit dieſe Mode angefangen, davon läßt ſich bey ihm keine Spur finden, außer man wollte die Worte beym Dioſcorides hierher rechnen, wo es heißt: das Stärkmehl hat keinen Nutzen in der Medicin, doch iſt es zu andern Sachen brauchbar und nützlich.

Lemery hingegen hat einiges in ſeinen Schriften ***), das näher hierher zu gehören ſcheint, wenn es heißt: das Stärkmehl iſt die Grundlage des Puders, um die Haare damit zu pudern. Es iſt daher dieſe Vermuthung nicht unrecht, wenn man dieſen Gebrauch, auf ſolche Art die Haare zu zieren, den Franzoſen zuſchreibt, da ohnehin manche dergleichen Gebräuche von ihnen zu uns gekommen, die Kopfhaare mit verſchiedenen Subſtanzen zu beſtreuen. Von der Mode, die Haare zu beſtreuen, zeigen ſich aber auch ſchon bey den alten Schriftſtellern manche Beyſpiele.

So behauptet Joſephus ****) daß des Salomo Pferde täglich ſo mit Goldſtaub ſeyen beſtreuet worden, daß ſie ſehr ſchön und koſtbar glänzten, und ſchimmerten, beſonders wenn ſie von den Sonnenſtrahlen beleuchtet wurden.

So

*) In ſeiner Naturgeſchichte im 18. Buch S. 374.

**) S. Mathioli Commentarium über den Dioſcorides 1570 im 2. Buch S. 317.

***) Als in ſeinen Droguns ſimples S. 35.

****) In ſeinen Antiquitatibus im 8. Buch, im 2 Kapitel.

So behauptet Trebellius, daß der Gallienus ſeine Haare mit Goldſtaub beſtreuet und gezieret habe; auch Spartianus bezeugt, daß Commodus allezeit ein geſchmücktes und ſehr ſchön glänzendes Kopfhaar gehabt habe. Auch Homer bezeuget vom Euphorbo, der durch den Menelaus umgebracht wurde, daß ſeine Haare faſt von Blut ſtarrten, und den Gratien gleich geweſen, die von Gold und Silber einen koſtbaren Ueberzug hatten, oder wenigſtens damit eingeflochten waren. Denn die weichlichen oder weibiſchen Leute ſuchten durch die Kunſt dasjenige zu erzwingen, was ihnen die Natur verſagt hatte. Denn bey unſern Voraltern waren die goldgelben Kopfhaare die größte Zierde.

Hierher gehört ferner auch noch dieſes, was ein Nürnberger Rechtslehrer, Philippus Camerarius bezeuget, daß bey den alten Franzoſen, dem gemeinen Mann, und den Unterthanen, zum Zeichen der Unterwürfigkeit, die Kopfhaare wären abgeſchoren geweſen, bey den Vornehmen aber, und bey den Befehlshabern ſeyen ſie ſehr lang geweſen, zum Zeichen ihrer Herrſchaft. Es erhielten daher die letztern, ſo viel wie möglich, von Jugend auf ihre Kopfhaare in ſolchem guten Wachsthum, und zwar ſo, daß ihnen die Seitenhaare bis auf die Achſeln herunter hingen, die Hinterhaupthaare waren aber auf beyden Seiten herab eingeflochten, dabey gekräuſelt, eingeſchmiert, und mit wohlriechenden Sachen eingeſalbt; nicht nur mit Jasminöhl, ſondern auch mit andern wohlriechenden Sachen, als unter andern auch mit der Veilwurz. So haben ſchon die orientaliſchen Völker, und beſonders auch die Araber, den Kopf eingeſchmiert, beſonders war es bey

den

den Königen und Prieſtern ſehr ſtreng eingeführt, worin ſie alle Pracht und Zierde ſetzten. Nach Hallers Elem. Phyſiolog. im 3. Band S. 535.

Den Haarputz der Alten betreffend, ſo werden folgende Notizen hier genügen:

Bey den Griechen ließen die Lacedemonier die Haare wachſen, und trugen ſie ohne alle Kunſt; die alten Athenienſer banden ſie aber auf dem Wirbel auf, und beſteckten ſie als Autochtones mit goldenen Heuſchrecken: ſonſt war der Haarputz der ältern Griechen ſowohl, als Griechinnen, ſehr ungekünſtelt. — Selten waren die Haare bey ihnen in Locken gelegt; dieſe ungekünſtelte Haarfriſur war bey den griechiſchen weiblichen Köpfen weit mehr, als an den männlichen. Bey einigen waren die Haare ganz platt über den Kopf zuſammen gekämmt, mit ſchlangenweiſe fein gezogenen Furchen; bey den Mädchen waren ſie auf dem Wirbel zuſammen gebunden, oder um ſich ſelbſt in einen Knauf, vermittelſt einer Neſtnadel herum gewickelt. Mit einem ſolchen, gegen das Hintertheil des Kopfs zu liegenden Knauf, und mit einem ſolchen ungekünſtelten Haarputze, trat allezeit die erſte weibliche Perſon in den griechiſchen Trauerſpielen auf.

In Rom aber ging ein durch Strapazen und öftere Feldzüge abgehärteter Bürger, in dem glücklichen Zeitalter des noch kriegeriſchen und ernſthaften Staats, meiſtens mit beſchornem und unbedecktem Haupte einher, wenn ihm nicht das Alter, Krankheit, oder gottesdienſtliche Vorſchrift, oder Reiſen und Feldzüge es anempfohlen, den beſchornen Kopf mit einem Hute zu bedecken; in dieſem von allem Putze und Haarkünſteley ſo ſehr entfernten Rom verlor ſich bey dem Verfall

der republicaniſchen Verfaſſung, jene Ernſthaftigkeit des äußerlichen Anſtandes, und artete in Weichlichkeit, Modeſucht und Kleiderpracht aus. Sie vertauſchten bald ihre ſimplen helmartigen Hüte gegen andere weiche, filzige, wollene, ſie ließen ihre Haare ſtark wachſen, daß ſonſt bey unmündigen Knaben eingeführt war; — ſie lernten es mit dem Kreuſeleiſen krümmen, in Locken legen, dieſe Locken ſtufenweiſe aufbauen, auch wohl mit erborgtem Haare verſtärken. — Nero war nach dem Sueton ein ſo eifriger Liebhaber der Friſur, daß er auch auf Reiſen ſogar ſein Haar in ſtufenweiſen Locken friſirt trug. — Auch ſuchte man ſchon damahls die natürliche Farbe des Haares durch verſchiedene Mittel zu verändern, und ſie mit der damahligen Lieblingsfarbe der Haare; nähmlich der Bernſtein ähnlichen gelben zu vertauſchen, und die grauen Haare des Alters wieder zu ſchwärzen. Zu dieſer letzten Abſicht bediente man ſich des Waſſers, darin grüne Nußſchalen waren geſotten worden; vorzüglich aber eines Minerals, das Martial Cauſtica Spuma nennt. Auch hatte nach dem Strabo und Ovid das Waſſer des Fluſſes Crathis die Kraft, den Haaren eine Bernſteingelbe Farbe zu geben. Der Kaiſer Commodus bediente ſich in dieſer Abſicht eines ſehr koſtbaren Mittels, nähmlich des Goldſtaubes, womit er ſeine Haare pudern ließ. — Und ſo haben auch die römiſchen Frauenzimmer ſich bemüht, in dem ausgearteten Rom, mit vielem Eifer der Hand des Friſeurs ſich zu unterwerfen, und die mannigfaltigen Abwechſelungen im Haaraufſatze ſich zu einem Lieblinsgeſchäfte zu machen. — Es wählte nachgehends jede Dame ſich denjenigen Haaraufſatz, welchen ſie für den reizendſten, und angemeſſen-

meſſenſten zu ihrer übrigen Bildung hielt. — Beſondere Sclavinnen mußten die Stelle des Friſeurs bey dem Frauenzimmer vertreten. — Betrachtet man die mannigfaltigen Formen des Haaraufſatzes der alten Römerinnen, die uns Montfaucon in ſeinen Alterthümern vorſtellt, ſo ſollte man faſt glauben, daß alle neuere Moden, die ſich auf die verſchiedene Bauart des Frauenzimmerhaars beziehen, ſchon dem ſchönen Geſchlecht des alten Roms bekannt geweſen, und daß die meiſten vielfachen neumodiſchen Arten des weiblichen Haaraufſatzes unter die Antiken mit Recht zu rechnen ſind. — So hat man ſchon zu damahliger Zeit ganz weiche Pomaden gebraucht, um den wohlriechenden Puder und den Goldſtaub im Haar bleibend zu machen. Die τριχοβαπται und τριχοπλάςαι, des lange hernach lebenden conſtantinopolitaniſchen Hiſtorikers Zonoras, ſind wohl, wie ſchon die griechiſche Wortableitung anzeigt, nichts anders, als ſolche Friſeurs geweſen, welche durch häufige Pomade dem Haar ſowohl Geſchmeidigkeit, als auch die gehörige Feſtigkeit zu geben wußten. Es ſcheint, die römiſchen Ornatrices oder Kopfputzerinnen hatten es zum erſten Grundſatz ihrer großen Kunſt gemacht, ein langes und dickes Haar, durch die verſchiedenen Geſtalten, die ſie ihm gaben, ſo ſchön und geſchmackvoll zu ordnen, daß es keinen Haupttheil des Geſichts verſtelle, und alle die mancherley Modificationen des römiſchen Haaraufſatzes ließen das Geſicht der Damen offen. — Zu der Zeit hielt Roms Frauenzimmer die Abborgung fremder Haare eben ſo wenig für nachtheilg, als man ſich in Europa der Perrucken ſchämte. Auch die Farbe der Haare waren, wie ſchon oben vorgekommen, der damahligen Mode unterworfen, und

und nicht das aſchgraue, ſondern das feuerfarbene und goldgelbe Haar erhielt den ſtärkſten Beyfall, beſonders nach dem Nero, der die gelben Haare ſeiner Sabina Poppäa in einem eigenen Gedichte deswegen beſungen hatte. Die Kirchenväter des damahligen Alters eiferten ſehr wider die Eitelkeit des Haaraufſatzes, beſonders aber wider die, ihrer Meinung nach, teufliſchen Künſte des Frauenzimmers, ihr Haar mit gelbem Puder Feuerroth zu machen. Der heilige Hieronymus nennt dieſes einen Vorſchmack des hölliſchen Feuers, und der heil. Auguſtinus meint, Gott verzeihe eher die Ausſchweifungen des Ehebruchs, als die abſcheuliche Sünde eines geſchminkten Geſichts, und der gefärbten Haare.

Wenn gleich dieſe Beyſpiele nicht gerade den Gebrauch eines wohlriechenden Puders, (wie er bey uns eingeführt iſt,) in den älteſten Zeiten beweiſen: ſo gibt es doch Spuren, nach welchen man ſicher vermuthen darf, daß die Alten da ſie ſehr häufig ihre friſirten Haare zu ſchmieren pflegten, ſich gewiß einer Art Pulver *) haben bedienen müſſen, welches mit unſerm jetzt eingeführten Puder eine Aehnlichkeit muß gehabt haben, womit ſie ſich die überflüſſige Fette benommen, und ſo ihre Haare gereiniget, auch dieſelben damit zugleich in Wachsthum erhalten. Ihr damahls ſtark eingeführtes Einſchmieren, Beſtreuen, und die Art, ihre Kopfhaare in ſtarkes Wachsthum zu bringen, muß ihnen zu vielen hierher gehörigen Moden Gelegenheit gegeben haben. Es iſt auch daher zu vermuthen, weil die Kopfhaare ohne

*) Mit wie vielen Ceremonien und Umſtänden das Einſchmieren und Einſalben der Kopfhaare bey den Alten eingeführt geweſen, davon finden wir mehrere Nachrichten in Haller's Commentar über Boerhave's Vorleſungen im 3. Volum. S. 536.

ohne Wärme, und ohne ein gewöhnliches Brenneiſen nicht wohl können gekräuſelt werden, auch wenn man ſich dergleichen bedienen wollte, ohne ſie wieder einzuſchmieren, ſo würden ſolche Haare in kurzer Zeit ganz vertrocknen.

Ein ſolches tägliches Einſchmieren vermehrt die Unreinigkeiten auf dem Kopfe: es haben unfehlbar daher unſere Voraltern ſchon eines abſorbierenden, oder entwickelnden Streumittels ſich bedienen müſſen.

Zu Erreichung dieſer Abſicht iſt, nach dem vorſtehenden, wohl nichts geſchickter, als das Stärkmehl. Es hat dieſes daher ohne Zweifel Gelegenheit gegeben, daß die Franzoſen das Stärkmehl zu Verfertigung des Puders ebenfalls gebrauchten, wie die Alten. Dieſer beliebte, ſehr brauchbare Puder iſt daher bis auf unſere Zeiten allgemein eingeführt geblieben, wenn ſeit einigen Jahren die Mode des Puderns freylich auch nicht ſo allgemein war, als vor den Zeiten der franzöſiſchen Revolution. Nur bey der Armee und am Hofe iſt der Puder bey uns eigentlich noch gebräuchlich *).

Schädlichkeit des Puders für die menſchliche Geſundheit.

Betrachtet man die Art und Weiſe, wie die Kopfhaare zu unſerer Zeit mit Puder beſtreut werden: ſo zeigen ſich verſchiedene wichtige Vortheile, eben, wie es auch manchen Nachtheil und

*) Das Pudern haben unter Ludwig XIV. die Schauſpieler zuerſt eingeführt. Wenn ſie aus dem Schauſpiele kamen, wuſchen ſie ſich die Haare aber aus, um keine Spur davon zu behalten.

und Schaden gibt, den ein unächter und ſchädlicher Puder leicht verurſachen kann. Es gibt dieſes Veranlaſſung, auch hier in folgendem die Eigenſchaften eines guten Puders darnach zu beſtimmen und zu berichtigen.

Eine beſondere weſentliche Erforderniß der Zierde, bey den Haupthaaren, ſetzen die Haarfriſeur vorzüglich darin, daß ſie die Kopfhaare allenthalben gleich beſtreuen, und gleichſam, wie mit einem feinen Thau überziehen. Sie ſtreuen deswegen von weitem den Puder auf die Haare. Sie füllen alſo mit dieſem ſehr zarten Stärkepulver die ganze Atmoſphäre um den Kopf. Der von dieſer Beſtreuungsart ſich zeigende Vortheil ſoll vorzüglich darin beſtehen, daß dadurch das zu ſtarke Anhäufen des Puders verhindert werde *).

Ein auf ſolche Art hingeſtreutes Pulver fällt aber nicht allein auf die Haare, ſondern ſetzt ſich auch an alle Gegenden des Kopfs und des Körpers an; es dringt in die Augen, und in die Ohrengänge; es wird auch davon in die Naſenlöcher eingeſogen, vermittelſt des Athemhohlens kommt auch zum Theil etwas davon in den Mund, und in die Luftröhre, zum Theil kommt auch etwas durch die Vermiſchung mit dem Speichel in den Magen; ferner reizt auch einiges die Lungenwege und die Lungen ſelbſt, wenn ſich etwas von dieſem Pulver, mit dem immer bey einem Geſunden vorkommenden Schleim, in die Luftröhre und ihre Aeſte einſchleicht, und daher auf verſchiedene Art alle dieſe Theile gereitzt werden, wenn man es nicht ſehr ſorgfältig zu verhüten ſuchet. Es gibt wohl einige, welche wäh-

*) Einer der letzten Könige von Frankreich ließ ein eigenes Zimmer ſo ſtark mit Puderſtaub anfüllen, daß er nur durchgehen durfte, um mit einem Mahle gepudert zu ſeyn.

während des Haarbeſtreuens ihre Kleider mit einem leinenen Mantel bedecken, auch für die Augen, ſo viel möglich, ſorgen, vermittelſt Maſken, die mit Augengläſern verſehen ſind, oder der ſogenannten Puderhörner. Dieſe liegen aber nicht allenthalben ſo feſt und gleich an, daß man nicht von der mit Puder während des Puderns angefüllten Luft etwas einzuſchnaufen genöthigt wäre.

So läßt ſich ferner dieſes Pulver nicht abhalten, daß nicht etwas davon in die Ohren eindränge, auch durch den Mund und die Naſe eingeſchnauft würde. Man bedenke überhaupt, wie viele Beſchwerden ein einfaches Pulver, womit wir uns täglich beſtreuen laſſen, veranlaſſen kann; wie manche Augenbeſchwerden, was für ein übles Gehör, Ekel, Drücken der Naſe, und eine Katarrh ähnliche Verſtopfung, außer Kopfweh und der Engbrüſtigkeit, davon entſtehen können. Wie ſehr hat alſo die Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß immer ein guter, ein ächter, reiner unſchädlicher Puder verfertiget und verkauft werde, der nicht durch irgend eine Verfälſchung, und durch allerhand geruchige Zuſätze wäre verderbt worden.

Wie die Müller, die Stärke- und Kraftmehlmacher, und vorzüglich die Perrückenmacher, ganz eigenen und beſondern Krankheiten unterworfen ſind, wegen ihrer Handthierung und beſtändigen Beſchäftigungen mit dem Mehlſtaub, davon zeugen des berühmten Ramazzini Beobachtungen in ſeiner Abhandlung von den Krankheiten der Künſtler und Handwerker, welche von D. Akermann im Jahr 1780 herausgegeben worden. Und ſo auch Linné's Schrift von den Krankheiten der Künſtler, die zu Stockholm 1769

heraus kam, und im Vol. 7. S. 91. in ſeinen Amoenitatibus academicis eingerückt iſt.

Beſtimmung der Eigenſchaften eines guten und ächten Puders.

Es iſt alſo wohl der Mühe werth, wenn man ſorgfältig unterſucht, was zu einem guten, ächten, unſchädlichen Puder, erfordert wird. Es kommen hier beſonders zwey Hauptpunkte vor, auf welche man vorzüglich bey dem Puder zu ſehen hat: zuerſt, daß er ſchön ſey, und zweytens keinen Schaden dem Körper verurſache.

A) Zur Zierde und Schönheit des Puders gehört vorzüglich:

1) daß der Pnder ſehr weiß ſey.

2) Zu einem ſehr feinen, ſehr flüchtigen, in die kleinſten Stäublein leicht zertheilbaren Pulver gebracht ſey.

3) Auch keinen Geruch habe.

B) Damit aber der Puder ohne Gefahr einiges Schadens und mit Sicherheit gebraucht werden könne, muß er auch

4) ohne Geſchmack ſeyn; ferner

5) muß er eine gelinde, aber keine unſchädlich zuſammen ziehende, austrocknende, oder zurücktreibende Eigenſchaft haben; ſondern

6) ſo beſchaffen ſeyn, daß er nicht mit den feuchten und ſchmierigen Ausdünſtungen des Kopfs in eine Art Gährung übergeht.

7) Daß er jede Fettigkeit leicht einwickle, und mit derſelben nicht bald in eine Schärfe oder in einen Schleim übergehe.

8) Daß er auch die Haare nicht angreife und verderbe, vermittelſt einer gewiſſen verborgenen ätzenden oder beißenden Eigenſchaft.

Warum

Warum alle dieſe einzelne Stücke bey einem guten und ächten Puder nothwendig erfordert werden, wird gleich aus dem Folgenden ziemlich deutlich zu erſehen ſeyn.

Was die erſten Eigenſchaften und Erforderniſſe betrifft, welche nicht ſowohl von den mediciniſchen Urſachen, als vielmehr von den eingeführten Sitten und Gebräuchen abhangen, ſo kommen hier nicht viele beſondere Anmerkungen vor; denn daß nähmlich

1) der Puder ſehr ſchön weiß ſeyn müſſe, verſteht ſich, weil dieſe Farbe im gemeinen Leben, nach dem allgemeinen Urtheil, vorzüglich beliebt iſt.

2) Daß der Puder, wie ein feines, flüchtiges Pulver verfertigt ſeyn müſſe, dazu gibt vorzüglich die allgemeine Gewohnheit und Gebrauch Veranlaſſung, und damit auch das Beſtreuen deſto feiner geſchehen könne.

3) Daß der Puder keinen Geruch haben ſolle, wird erfordert, damit er entweder als geruchlos gebraucht, oder damit er von einem jeden mit demjenigen Geruch angeſchwängert werden könne, den jeder zu haben wünſcht.

Was die übrigen, oben ſchon beſtimmten fünf Eigenſchaften in Anſehung der Unſchädlichkeit des Puders betrifft: ſo erfordern dieſe eine etwas genauere und beſtimmtere Erklärung, weil ihre Beweiſe und Erklärungen auf mediciniſchen Grundſätzen beruhen.

Die vierte Erforderniß eines unſchädlichen Puders war, daß der Puder keinen Geſchmack haben ſolle. Nach der oben ſchon vorgekommenen Bemerkung kann man kaum verhüten, daß nicht beym Haarpudern durch das Einſchnauffen etwas vom Puder in den Speichel komme, und

mit demſelben dieſes ſubtile Pulver hinabgeſchluckt werde. Wäre der Puder mit einer widrigen Bitterkeit geſchwängert, bey einer noch ſo großen Weiße, Feinheit und Zärte, und ohne allen Geruch, ſo würde doch die davon entſtehende Bitterkeit im Munde einen Ekel, bey zarten Perſonen ein Erbrechen, und verſchiedene Magenbeſchwerlichkeiten verurſachen.

Wäre der Puder ſcharf, ſo würde er nicht nur die Zunge und den Gaumen, ſondern auch den Magen, als einen ſehr empfindlichen Theil verſchieden reizen; ſondern es würde ein ſolcher Puder auch die Wege und Theile angreifen, zu welchen er bey der ſonſt gewöhnlichen allgemeinen Beſtreuungsart kommen muß. Es würde nähmlich davon auf dem haarichten Theil des Kopfes ein unausſtehliches Beißen erweckt werden; in die Naſe eingezogen, würde er ein ſtarkes und öfteres Nieſen verurſachen, und eine ſolche Wirkung haben, wie ein Nieſepulver; würde ein ſolcher Puder, welches nicht gänzlich zu verhüten iſt, auf die Wege des Athemhohlens fallen, ſo wäre ein ſtarkes Huſten allemahl eine unausbleibliche Folge davon. Bey dem Luftröhrenſpalt aber kann es leicht einen Krampf mit üblen Folgen erwecken ꝛc. Der Puder von wilden Kaſtanien hat gewöhnlich immer etwas Bitteres an ſich, wenn man ihn nicht ſehr ſorgfältig bereitet.

Die fünfte Eigenſchaft war, daß ein unſchädlicher Puder ſehr gelinde ſeyn müſſe, gar nicht zuſammenziehend, austrocknend, oder zurücktreibend; denn wenn er nicht ſo beſchaffen iſt, ſo verurſacht er gar leicht ſehr viel und wichtige Beſchwerden: die Naſenlöcher, die Stirn- und Backenhöhlen, die Luftröhren und die Lunge han-

gen

gen ſo genau mit einander zuſammen, daß alles das, was mit der Luft eingeſchnauft wird, auch zu allen dieſen Theilen des Körpers hindringt, und dieſelben auf verſchiedene Art verletzen, oder reizen kann. Befinden ſich dieſe Theile in ihrem natürlichen Zuſtande, ſo macht der Schleim, welcher aus den Drüſen, durch die ſogenannte Schneideriſche, auch dieſe Theile überziehende Schleimhaut, abgeſondert wird, dieſelben ganz ſchlüpfrig, es erhält derſelbe ſie weich, biegſam, verwahret ſie vor dem austrocknen, mindert den öfters entſtehenden fremden Reiz, nimmt die eingeſchnauften reizenden Körper auf, hindert, daß ſie ſich nicht tiefer hineinſetzen, auch wenn unter dem Athemhohlen die feinen ſubtilen wäſſerigen Theile verjagt worden, daß es alsdann die Geſtalt eines zähen Schleims erhält, der nachgehends durch das Räuſpern, durch den Huſten, und Schneuzen, ganz leicht kann ausgeſtoßen werden.

Wenn davon eine ziemliche Menge eingeſchnauft wird: ſo kann nichts deſto weniger der Puder, mit dieſem Schleim, in einen Leim verwandelt werden, dieſen austrocknen, die Schleimhaut reizen, die Oeffnungen der Gefäße und die Ausführungsgänge der Drüſen, die in dieſer Haut enthalten, verſtopfen.

Alle dieſe Beſchwerden kann nicht allein ein ſchlechter, ſondern auch ein guter Puder erregen, wenn nur davon zu viel eingeſchnauft wird. Dieſer Schaden iſt aber deſto größer, und deſto gewiſſer zu befürchten, wenn der Puder bey ſeinem täglichen Gebrauch, noch überdieß zuſammenziehend und austrocknend iſt. Kommt durch die Naſe, zu den Stirn- und Backenhöhlen, ein ſonſt guter und einfach zuſammengeſetzter Pu-

der, der aber eine zuſammenziehende Eigenſchaft beſitzt, ſo zieht er die kleinen Oeffnungen und Mündungen, die in der ſchneideriſchen Schleimhaut enthalten ſind, ſo zuſammen, daß dadurch eine Stockung entſtehet in den Säften, welche hier abgeſondert werden, die alsdann ganz zuverläſſig eine Heiſerkeit verurſachen, und öfters auch ein Kopfweh. Die in den kleinſten Drüſen ſtockenden Säfte können eben ſo leicht tief eingewurzelte Verſtopfungen erwecken, oder wenn ſie in eine üble Verſchwärung übergehen, zu allerley bößartigen Geſchwüren, beſonders zu bößartigen, tiefen, faulen, ſtinkenden Naſengeſchwüren, den Anlaß geben, oder wenn ſie von der vorübergehenden Luft ausgetrocknet worden, den Grund zu einer verhärteten Drüſe legen.

Auf die nähmliche Art kann in der Naſe, dem Gaumen, der Luftröhre, (welche die nähmliche Struktur haben, nähmlich nach dergleichen Vertheilung, der kleinern Drüſen, nach ihren Abſonderungsgängen, nach ihren verſchiedenen Abſcheidungs- und Ausſcheidungsöffnungen und Mündungen,) ein ſolcher zuſammenziehender Puder an allen den Orten, über welche dieſe Schleimhaut geſpannt iſt, auch die nähmlichen Stockungen, Verſtopfungen, Verhärtungen, Eiterungen, Verſchwärungen und Geſchwüre erzeugen. Es können daher aus der nähmlichen Urſache ſolche Krankheiten entſtehen, die nur verſchiedene Nahmen bekommen, nach Verſchiedenheit der Theile, z. B. im Rachen die Heiſerkeit, Sprachloſigkeit, Fehler im Geſchmack, Verletzungen in der Naſe, am Geruch, in der Luftröhre und ihren Aeſten eine Schwindſucht, endlich auch in der Lunge ſelbſt eine trockene Engbrüſtigkeit, ohne Auswurf, und völlige Auszehrung, u. dgl.

Daß

Daß ein ſolcher Puder, der verfälſcht iſt, nicht eben den Schaden, und eben ſolche ſchädliche Wirkungen anrichten könne, hieran darf man gar nicht zweifeln; die tägliche, davon zu machende Erfahrung iſt ein redender Beweis.

Die ſechſte oben ſchon angezeigte Eigenſchaft war, daß ein guter Puder nicht ſo bald in Gährung übergehen oder in anderes Verderbniß gerathen müſſe, wenn er mit den feuchten und ſchmierigen Ausdünſtungen des Kopfes verbunden iſt. Wollte jemand hier einwenden, die Furcht vor der Gährung beym Puder ſey hier überflüſſig, denn die Kopfausdünſtungen ſeyen laugenhafter Art, ſie wickelten die etwanige Säure ein; ferner widerſpreche eine ſolche Gährung der täglichen Erfahrung, wo man ſich doch täglich des ſäuerlichen, ſonſt für unſchädlich gehaltenen Stärkmehls zum Pudern bediene: ſo dienet hierauf folgendes zur Antwort: 1) daß die Menge der laugenhaften Ausdünſtungen ſich nicht ſo verhalte, daß eine Gährung dadurch verhindert, und daß 2) der daraus allenfalls entſpringende Schade durch ein fleiſſiges Kämmen verhütet werde.

Man weiß übrigens 1) daß die Kopfhaarhaut eine viel freyere, und häufigere Ausdünſtung hat, als die andere Haut des Körpers, theils weil in derſelben die nähmlichen Abſonderungswerkzeuge vorkommen, welche der Ausdünſtung und Abſonderung dienlich ſind; theils weil die natürliche Wärme durch die Menge der Kopfhaare erhalten, und die Ausdünſtung vermehrt wird.

Weil ferner die ſchmierigen Gänge auf der Kopfhaarhaut größer ſind, ſo iſt daraus 2) abzunehmen, daß dieſe Feuchtigkeiten nicht bloß

wäſſerige, ſubtil ausdünſtende Feuchtigkeiten ſind, ſondern, daß ſie auch etwas ſchmieriges enthalten. Es können daher

3) die ſchmierigen und ſubtil ausdünſtenden Feuchtigkeiten, als ſchon abgeſondert, nicht ſo frey in die Luft verfliegen, wie bey der übrigen Oberfläche des Körpers, ſondern ſie werden von der Menge Kopfhaare zurückgehalten.

Es werden deshalb alle Zeit im natürlichen Zuſtande auch die Kopfhautfeuchtigkeiten, die ſubtil ausdünſten, und ſchmierig ſind, nach einem gewiſſen Verhältniß angetroffen. Sie dienen vorzüglich dazu, um die Kopfhaare einzuſchmieren, und ihre Wurzeln zu erhalten, einzuwickeln, vor der Trockne zu verwahren, und zur nöthigen Nahrung ſowohl der Haare ſelbſt, als der Wurzeln. Kommt nun noch eine gährende Subſtanz hinzu, als das Mehl iſt, ſo kann dieſes leicht verurſachen, daß es bey einem ſolchen Grade der Wärme mit den ſchmierigen Feuchtigkeiten in Gährung übergeht, oder in eine Art von Schärfe, je nachdem die feine ausſchwitzende Feuchtigkeit beſchaffen, und beſonders geartet iſt.

Aus der Erfahrung ſowohl, als nach pathologiſchen Grundſätzen iſt ferner richtig, daß

1) die Feuchtigkeiten auf dem Kopf auf eine widernatürliche Art können vermehrt werden. Dieſe Feuchtigkeiten können, wenn das feine wäſſerige davon weggedünſtet, verſchiedene Unreinigkeiten zurücklaſſen

2) Dieſe Feuchtigkeiten können überdieß, je nachdem ſie ſcharf ſind, auch nach der üblen Beſchaffenheit des Bluts ſowohl, als der Säfte, ſehr ſchaden, und zu mancherley Uebeln auf der Kopfhaarhaut Gelegenheit geben; und dieß vorzüg-

zůglich, wenn das zu häufige Pudern die Unreinigkeiten auf dem Kopf zu ſehr vermehrt, und die ſo nöthige Reinigung dabey gänzlich unterlaſſen worden. Es kann zum Beyſpiel ein kleyenartiger Grind auf dem Kopfe erzeugt werden, der auch im Lateiniſchen Furfuratio genannt iſt, welches Uebel, wenn es arg wird, Schuppengrind, Erbgrind heißt.

Aus der Erfahrung iſt ferner bekannt, daß die Perruckenmacher, und alle ſolche Handwerker, welche auf unterſchiedene Art in ihren Werkſtätten durch das Athemhohlen, ſo feine Pulver einſchnauben, viel häufiger und viel ſtärker gewiſſen Uebeln unterworfen ſind, als andere. Denn ſo ſieht man z. B. die Augen öfters mit Röthe unterlaufen und entzündet, auch die Thränenpunkte mit einer ſchmierigen Materie überzogen.

Es haben deswegen ſchon unſere älteren Aerzte das Stärkmehl für ſchädlich gehalten, und ihre Meinung davon vorzüglich gegen diejenigen bezeugt, die damahls unter die Augenwaſſer den aus Stärkmehl bereiteten Schleim miſchten.

Die ſiebente Eigenſchaft eines guten und unſchädlichen Puders iſt, daß ſolcher alle Arten von Fettigkeiten einwickeln, aber nicht mit ihnen in eine ſchnelle Schärfe, oder in einen übeln Schleim ausartan müſſe. In dem natürlichen Zuſtande der Kopfhaare iſt allezeit ein gewiſſes ſchmieriges feines Weſen, gleichſam wie ein Thau, an den Wurzeln der Hauptaare vorhanden, und aus der kopfhaarigen Haut wird eine ſchmierige Feuchtigkeit abgeſondert, woraus abzunehmen, daß das alte ſchmierige Weſen wegzunehmen iſt, damit es keine Schärfe verurſache.

Durch fleißiges Kopfwaſchen, durch ſorgfältiges Kämmen, kann man wohl dieſen übeln

Folgen

Folgen leicht begegnen. Es haben deswegen ſchon die Alten den Kopf ſtark gewaſchen, oder ſie haben ſich eines Pulvers bedient, welches dieſes ſchmierige Weſen einwickelt. Seitdem aber das Pudern aufgekommen, und mit dieſem das ſchmierige in den Haaren wegzunehmen, viel bequemer iſt, ſo hat dieſe Mode mit dem Kopfwaſchen bey vielen aufgehört. Es wird aber durch dieſes bloße Einwickeln doch nicht der Endzweck gänzlich erreicht, ſondern das Kämmen iſt dabey noch immer als eine ſehr nöthige Sache ſorgfältig zu beobachten.

Unter die obigen Eigenſchaften eines guten, und unſchädlichen Puders wird auch ferner billig gerechnet, achtens, daß der Puder nicht die Kopfhaare angreife, und ſie vermittelſt einer gewiſſen ätzenden Eigenſchaft zerſtöre, ſondern daß er eher zu ihrer Erhaltung etwas beytrage. Sonſt könnte man mit wenigeren Unkoſten den abgelöſchten Kalch hierzu gebrauchen, welcher aber bey ſeiner freſſenden Eigenſchaft Haut und Haare bald angehen würde.

Aus dem vorſtehenden wird es nun leicht erſichtlich werden, warum man nicht eigentliches Mehl zum Puder nehmen könne, wenn es auch zu dem allerfeinſten Pulver gemacht würde, und warum zum Puder Stärkmehl müſſe genommen werden; denn bey der Bereitungsart des letztern werden alle leimigen Theile ausgewaſchen, auch alle die färbenden, und die weiße Farbe verunreinigenden Theile dadurch weggebracht. Durch das Auswaſchen werden die leichteſten und kleinſten Theile, von den dickern ſo genau abgeſondert, daß man nicht wohl, auf eine andere Verkleinerungs- und Abſonderungsart, ein ſo feines Pulver erhalten kann.

Von den Verfälſchungen des Puders.

Die einfachſte hier vorkommende Verfälſchung des Puders iſt die, wenn man 1) das Fruchtmehl, auch von der beſten Gattung, ſtatt der Stärke, zum Haarpuder und zu Beſtreuung der Kopfhaare verkauft, weil das ſo leicht in Gährung übergeht, da es ſo mancherley Beſtandtheile enthält.

2) Eine andere Art von Verfälſchung, die unter die ſchlimmſten zu rechnen, iſt diejenige, wenn Bleyweiß unter den Puder gemiſcht wird, um ihm eine weißere Farbe zu verſchaffen. Was für ſchädliche und gefährliche Wirkungen ein ſolcher bleyartiger Puder verurſachen könne, davon zeugen vorzüglich die eigenen Krankheiten derjenigen Handwerker, welche ſich mit der Verfertigung des Bleyweißes beſchäftigen. Sie ſind ſehr häufig mit der Bleykolik, mit der Lähmung, Schwindſucht, Auszehrung und dem Zittern der Glieder behaftet.

3) Eine eben ſo ſchädliche Verfälſchung iſt diejenige, wenn unter das Stärkmehl, und unter gemeines Mehl, Kalk gemiſcht wird. Denn nicht nur den Kopfhaaren, ſondern auch den Perrücken ſchadet der Kalk ſehr, er zerfrißt bey beyden die Haare, und die Wurzeln der lebendigen Haare zerſtört er gänzlich durch ſeine austrocknende Eigenſchaft. Ein ſolcher Puder verurſacht alſo ein Ausfallen der Haare; vermitttelſt ſeines Zuſammenziehens macht er Verſtopfungen, eingeathmet erweckt er Engbrüſtigkeit, Schwindſuchten ꝛc. Zu den gewöhnlichen Verfälſchungsarten gehört auch

4) vorzüglich diejenige, wenn man den Puder bald mit allerley wohlriechenden Sachen, bald mit

mit wohlriechenden, allzu hitzigen Oehlen, in zu großer Menge vermiſchet. Die ſogenannten weſentlichen Oehle ſind flüchtig, ſie zerſtreuen ſich, ſie werden durch die einziehenden Gefäße eingezogen, wo ſie alsdann, wie alle hitzige, aromatiſche Sachen, ſtarke Triebe des Geblüts, gegen den Kopf verurſachen, und die Nerven zu ſehr reizen. Auch die Erfahrung ſelbſt ſtimmt hiermit überein, denn es iſt allgemein bekannt, daß ſie bey denen, die reizbarer ſind, ſehr leicht einen Schwindel verurſachen können.

Es iſt alſo leicht hieraus abzunehmen, daß es nicht einerley iſt, was für wohlriechende Oehle unter den Puder gemiſcht werden. So hat man ſchon lange wohlriechende Wurzeln, als Cypernwurz darunter gemiſcht. In neuern Zeiten hat man ſich, wegen des viel geringern Preiſes des Jasminöhls bedient, oder der wohlriechenden Veilwurz, und dieß bloß um des lieblichen Geruchs willen, ohne auf das zugleich zu ſehen, was wegen der einſaugenden Gefäße der Kopfhaut dabey zu beobachten iſt. (Die Italiener, waſchen ſich gar mit Puder, um ſich eine feinere, geſchmeidigere und angenehmere Haut dadurch zu verſchaffen.) Dieſes gab alſo Anlaß zu allerley Arten Puder, die nach mediciniſchen Gründen gar nicht zu billigen ſind.

Es gibt wohl einige Perſonen, die glauben, daß der Streit über die Verfälſchungen des Puders von nicht ſo großer Wichtigkeit ſey, da man ſchon ſo viele Jahre hindurch ſo mancherley Arten Puder ſich bedienet hat, und die davon etwa zu vermuthenden ſchädlichen Wirkungen nicht ſo merklich und groß ſind. Wer aber mit gehöriger Aufmerkſamkeit die oben ſchon angezeigten Wirkungen des verfälſchten Puders unter-

terſuchen will, wird zugeben müſſen, daß verſchiedene Kopfkrankheiten von dergleichen ſchädlichen Eigenſchaften eines ſolchen Puders, und dem ſtarken Mißbrauch deſſelben, ihren Urſprung haben.

Aufwand der Materialien zum Puder.

Nimmt man an, daß in einem Lande der Dreißigſte ſich pudern laſſe, und täglich gegen 2 Loth nöthig hat, ſo hat ein Land, worin 180000 Einwohner leben, 12000 Loth, oder ungefähr $3\frac{1}{2}$ Centner nöthig, und alſo das Jahr hindurch 1200 Centner Puder, wozu wenigſtens 3 Scheffel Weizen auf einen Centner gerechnet werden müſſen, alſo 7200 Scheffel Weitzen. Wie groß iſt alſo hierbey der Verbrauch der Frucht, wenn noch überdieß ein allgemeiner Fruchtmangel ſich in einer ſolchen Gegend zeigt.

Bey dieſem großen Verbrauche hat man ſich öfters nach Puder-Surrogaten umgeſehen, die die Stelle des Stärkenmehls vertreten könnten.

Gehen wir die ſo genannten drey Reiche der Natur durch, und zwar zuerſt das Pflanzenreich, ſo zeigen ſich ſchon in dieſem ſehr viele Pflanzen, welche bey einfallendem Fruchtmangel die Stelle des Brots vertreten, die ſich zu einem ſehr feinen weißen Mehl und Pulver bringen laſſen. So iſt bekannt, daß nicht wenige Früchte und Samen, als von den Schweizerhoſen, (Mirabilis jalappa,) dem Schwarzkümmel, (Nigella damaſcena,) dem Welſchkorn, (Zea mays,) den mancherley Bohnen- und Wickenarten, den Winden (Convolvulus,) den türkiſchen Bohnen, (Phaſeolus coccineus,) den Waldkaſtanien, Fagus caſtanea, und manche Wurzeln zum Pudermachen gebraucht werden können, ſo wie auch viele

viele von dieſen Samen und Wurzeln, (auſſer den wilden Kaſtanien und Eicheln,) ſehr tauglich ſind zur Nahrung der Menſchen.

Es gibt auch manche mehlige Wurzeln, die zur Verfertigung des Puders brauchbar ſind, als der blaue Schwertel, (Iris germanica,) die florentiniſche Violenwurz, (Iris florentina,) die Zuckerrüben, (Sium ſiſarum,) die weiße Möhren, (Paſtinaca ſativa et ſylveſtris,) und manche andere, von welchen unſere Voráltern zum Theil ſchon feine ausgepreßte Pulver erhalten, die ſie faeculas nannten.

Dieſe Pflanzen wachſen wohl wild, aber nicht in ſo großer Anzahl, als zum Puder etwa erfordert würde. Wollte man überdieß mit dieſen Pflanzen einen zum Fruchtbau dienlichen Acker anſähen, ſo wäre dieſes eben daſſelbe, als das von dieſem Acker erzeugte Getreide verbrauchen. Es iſt auch bekannt, daß ein ſo großer Vorrath von dieſen Wurzeln auf den Feldern und ſonſt nirgends ſo in der Menge von freyen Stücken wächſt, als zu dem Verbrauch von Getreide erfordert wird, das zu Verfertigung des Puders wenigſtens nach der ſonſtigen Conſumtion nöthig war. Es würde indeß ſchon von Nutzen ſeyn, wenn durch dieſe Surrogate ein Theil des ſonſt zum Puder erforderlichen Weitzens erſpart würde. Keine Pflanze iſt aber wohl ſo geſchickt, ein Pudersurrogat zu liefern, als die **Kartoffel**, wenn gleich der davon bereitete Puder etwas ſchwer iſt, und mit Weitzenpuder vermiſcht werden muß, wie es ſchon im Art. **Kartoffel**, Th. 35, S. 346 bemerkt worden.

Das wurmſtichige faule Holz könnte vielleicht eben ſowohl zur Verfertigung des Puders gebraucht werden, wenn es nicht in ſo geringer

Menge

Menge vorräthig wäre. Eben das iſt der Fall mit den Papierſpänen, wenn ſie an ſich auch noch ſo gut ſeyn ſollten. Man könnte, wenn ſie wohl klein gemacht worden, vermittelſt der Mühle einen vortrefflichen Puder von ihnen erwarten; allein wegen der Koſten und Mühe würden ſie nicht zum allgemeinen Gebrauche anwendbar ſeyn.

Von gleicher Beſchaffenheit ſind die Arten von Puder, die von verſchiedenen weißen Hölzern verfertiget werden können. Z. B. von dem Ahorn, von der Birke, von der Haſelſtaude, von der Zitterespe, bey welchen allemahl in der Zubereitung ein mühſames Kleinmachen, Einwäſſern, Bleichen und Auswaſchen vorgenommen werden müßte, wozu aber eine ſo große Mühe und Arbeit erfordert würde, daß davon kein großer Gewinn und Nutzen entſpringen könnte.

Wenden wir uns nun zum Thierreiche, ſo zeigen ſich darin nicht wenig natürliche Produkte, die ſchön weiß ſind, oder doch die nöthige Weiße erhalten können, wenn ſie der Sonne oder dem Regen ausgeſetzt werden, als z. B. die Knochen, die Eyerſchalen, die Muſcheln; bey welchen aber eben dieſelben Hinderniſſe ſich einſtellen, wenn man ſie zum Puder zubereiten will, wie bey den Hölzern, nähmlich die große Mühe mit dem Kleinmachen, dem Einwäſſern, dem Bleichen und dem Auswaſchen. Wollte jemand vermittelſt des Calcinirens oder Verbrennens dieſe Körper zu einer größern Weiße und einem leichtern Kleinmachen bringen, ſo würde er bloß eine Art lebendigen Kalchs, und dadurch einen Puder erhalten, welcher, vermittelſt ſeiner ſchädlichen Eigenſchaften alle ſchon oben angezeigte Uebel leicht verurſachen könnte.

Ein ſo genanntes philoſophiſches Calciniren bey dieſer Art Körper, oder eine Zerſtörung des thieriſchen Schleims durch heiße Dämpfe, die an die Knochen angebracht worden, würde alsdann wohl ſtatt finden, wenn man mit tauglichen Werkzeugen verſehen wäre, um damit in großer Menge einen rechten Puder daraus zu verfertigen. Es würde aber immer viele Mühe koſten, dieſes Pulver fein und leicht genug zu machen, um als Puder gebraucht zu werden.

Wenden wir uns zu dem ſogenannten Steinreiche, ſo zeichnet ſich zuerſt der Kalk hierzu vorzüglich aus. Aber nur dem erſten Anſcheine nach, etwa wegen ſeiner Weiße; denn er würde wegen ſeiner ätzenden Eigenſchaft, die ihm nicht zu benehmen iſt, den ſchädlichſten Puder abgeben, und mit Recht unter die ſchädlichſten Verfälſchungen gerechnet werden können. Wollte man ſich des Spießglaſes, des Zinnes, des Bleyes, (wenn ein jedes von dieſen zur größten Weiße gebracht worden, vermittelſt der Calcination), zu Verfertigung des Puders bedienen: ſo würde jedes ſeine eigenen nachtheiligen Eigenſchaften haben, die deſſen Gebrauch höchſt widerrathen müßten. So macht ſich auch die Kreide verdächtig, wenn ſie ſich wegen ihrer vorzüglichen Weiße ſonſt auch empfehlen möchte. Eben das gilt auch von den leichtern, gebrannten, thonartigen Erden, als z. B. der Cölner Erde, woraus die Tobackspfeifen verfertigt werden. Denn ſolche Erden, wenn man ſie brennt, abſorbiren oder ſchlucken zu viel in ſich, und können daher mancherley Schaden verurſachen.

Der Gyps und Alabaſter, wenn ſie zuvor gebrannt, und beſonders auch das Marienglas entſprechen den oben angegebenen Erforderniſſen

eines ächten und guten Puders am beſten, und dieſes um ſo mehr, wenn ſie zuvor ſehr klein gemacht worden, das hier auf eine leichte und bequeme Art, neben einem ſorgfältigen vorangegangenen Auswaſchen, anzubringen iſt.

Nach gleichem Verhältniß empfehlen ſich ſehr einige Mergel, die eine weiße Farbe haben, und keine ſonſtige fremde, ſchädliche Theile; ſie fallen wohl dem erſten Anſcheine nach ins Gelbe, das Auswaſchen kann ſolchen Erdarten die reinſte, weißeſte glänzendſte Farbe, und die höchſte Feinheit verſchaffen. In den Gegenden wo dieſe Erdarten in Menge angetroffen werden, kann man ſie zur Noth zu dieſem Gebrauch verwenden. Doch muß man ſich viel mehr als bey dem Stärkpuder davor hüten, daß man nichts in die Lungen ziehe, weil jeder erdartige Staub dieſelben viel ſtärker reizt, als ein mehlartiger. So lange es indeß noch Puder, aus Früchten bereitet, gibt, wird wohl niemand zu Erdarten ſeine Zuflucht nehmen.

Die mineraliſchen Bergmehle würden auch alsdann vielleicht zu dieſem Gebrauch tauglich ſeyn, wenn ſie nach genauer Unterſuchung keine ſchädliche Eigenſchaften enthalten.

Nun folgen einige Vorſchriften, dem Puder einen Wohlgeruch zu geben.

Wohlriechender Puder.

Man nimmt eine Drachme Moſchus, vier Unzen Lavendelkörner, anderthalb Drachmen Biſam, und eine halbe Drachme grauen Ambra. Alles wird zuſammen zerſtoßen und durchgeſiebt; dann bewahrt man dieß Pulver in verſchloſſenen Büchſen, und miſcht etwas davon unter den Puder,

der, je nachdem man den Geruch ſtark oder ſchwach liebt.

Gewöhnlicher Parfüm, zum Puder, Säckchen u. ſ. w.

Ein Pfund florentiniſche Veilchenwurz, eben ſo viel trockne Roſenblätter, zwey Unzen Benzoe, eine Unze Storax, anderthalb Unzen Bernſtein, zwey Drachmen Gewürznelken, und etwas Citronenſchale: — alles wird zuſammen in einem Mörſel zerſtoßen, und mit zwanzig Pfund Stärke oder weißen oder grauen Puder vermiſcht, dann durchgeſiebt.

Zweyte Vorſchrift.

Man nimmt eine Drachme Moſchus, vier Gewürznelken, vier Unzen Lavendelkörner, anderthalb Drachmen Biſam, und eine halbe Drachme grauen Ambra. Der Mörſel und die Keule werden erwärmet, und der Moſchus, die Nelken, und der Lavendel mit ein wenig weißen Zucker und einem Glas Roſenwaſſer zerſtoßen.

Nun nimmt man eine Hand voll von dieſem Pulver und ſiebt es durch, dann kann man drey Pfund und mehr Puder darunter miſchen; den Biſam ſtreicht man an die Keule und zerreibt dieß Pulver damit; dann nimmt man noch ſechs Pfund deſſelben Puders, trägt ſie nach und nach in den Mörſel, und zerreibt es mit der Keule, damit es den Biſam recht annimmt, und zuletzt ſchlägt man es durch ein Haarſieb, um es mit dem obigen Moſchuspulver zu vermiſchen. Endlich zerſtößt man auch den Ambra und ſetzt nach und nach zwey Pfund weißen oder grauen Puder dazu, bis er ganz zerſtoßen iſt, endlich ſchlägt man es durch ein Sieb, und miſcht alle drey Pulver unter einander.

Ge-

Gefärbter Puder.

Die Schauſpieler haben öfters gefärbten Puder gebraucht, um ihren Haaren eine beliebige Farbe zu geben. Außer dieſen hat ſonſt bey uns nur ſelten jemand von ſolchen Künſteleyen Gebrauch gemacht mit Ausnahme des grauen Puders, der hier und da wohl Beyfall fand. Der letztere läßt ſich durch eine beliebige Zumiſchung von Kienruß leicht in jedem Grade der Dunkelheit darſtellen; nur ſetzt ſich der feine Ruß ſo feſt in der Haut, daß man ihn mit Waſchen kaum wegbringen kann. Zu den übrigen gefärbten Puderarten laſſen ſich verſchiedene Subſtanzen anwenden, wenn ſie nur nicht metalliſch ſind, und nur ſonſt keine ſcharfe freſſende Eigenſchaften haben. —

Zum Schluſſe dieſes Artikels will ich hier noch das Weſentliche mittheilen, was der Herr Prof. Poppe in der vierten Abtheilung ſeines Handbuchs der Technologie *) über die Stärke und den daraus zu verfertigenden Puder ſagt.

Faſt alle Pflanzen enthalten denjenigen Beſtandtheil in ſich, welcher Satzmehl, Kraftmehl, Stärke, Amedam oder Amidon genannt wird. Vorzüglich aber befindet ſich dieſer Beſtandtheil in dem Getreide, und in mehlartigen Früchten, wie in Kartoffeln, Kaſtanien u. ſ. w.

Die Stärke iſt weiß, hat ſo lange ſie feucht iſt, eine gewiſſe Zähigkeit und eine Art von Durchſichtigkeit. Im trocknen Zuſtande aber bildet ſie ein feines Pulver, daß nicht zuſammenbackt, oder durch Kochen mit Waſſer einen Kleiſter gibt. Die Stärke wird ſehr häufig von Köchen und Zuckerbäckern zu Backwerken, und zu italieniſchen Nudeln gebraucht. Man wendet ſie aber auch ſehr viel an zum Steifen des feinen Leinens, des Neſſeltuchs und des Kattuns, zum Auftragen der Beitzen in Kattundruckereyen, zum Kleiſter der Buchbinder und Kartenma-

*) Frankfurt a. M, bey Mohr, 1810. 4. S. 276 ff.

cher, zum Oblatenmachen, zur Verdickung einiger Farbebrühen, zu Puder und noch zu manchen andern Sachen.

Die beſte Stärke erhält man aus reinem, weißem, großem, dünnhülſigem Weitzen, der vor dem Gebrauch in einer Kornfege geſichtet worden iſt. Die ganze Stärkemacherey beruht vornähmlich darauf, daß in dem Weitzen befindliche Satzmehl von dem ebenfalls darin enthaltenen Schleimſtoffe (dem glutinöſen Stoffe oder Kleber) zu befreyen. Hat man nähmlich dieſen Stoff durch irgend ein Mittel zerſtört oder aufgelöſet, ſo ſchlägt ſich das Satzmehl im Waſſer nieder.

(Nach den Verſuchen des le Sage enthält ein franzöſiſches Pfund Mehl 11 Unzen und 2 Quentchen Stärke, 4 Unzen Schleimſtoff und 6 Quentchen Zuckerſtoff.)

Um die Ausſcheidung des Satzmehls zu bewirken, verfährt man am beſten auf folgende Weiſe. Man weicht das Getreide mit vielem Waſſer an einem Orte in eignen Bütten ein. Man ſcheidet es hernach durch ein Sieb aus dem Waſſer und ſchüttet es in einen Rumpf, der über ein Paar Walzen ſich befindet, welche nach entgegengeſetzter Richtung umgedreht werden. Die von den Walzen zerquetſchten Körner fallen in ein unten ſtehendes zum Theil mit Waſſer gefülltes Faß. Man drückt ſie mit den Händen aus, und dadurch bekömmt man Ballen, wovon jeder noch einmahl durch das Walzwerk gelaſſen und noch einmahl ausgedrückt wird.

Man hat alſo durch das Ausdrücken ein Stärkewaſſer erhalten. Dieſes läßt man durch ein Sieb laufen, um es vollends von der Kleye zu reinigen; hernach aber läßt man es ſo lange ungerührt ſtehen, bis die Stärke ſich zu Boden geſetzt hat. Nach vollbrachtem Abſchöpfen des Waſſers füllt man die Stärke in einen leinenen Sack, und bringt ihn in eine Preſſe, die über einem Bottich ſteht. In dieſer Preſſe läßt man ihn wohl einen Tag lang. Man öffnet ihn dann, und ſticht die feſt gepreßte Stärke in backſteinförmige Stücke, welche auf einem luftigen Boden über Weidenhorden getrocknet werden. Die äußere Rinde nimmt man nach vollbrachter Trocknung ab, und mahlt und beutelt ſie auf einer Mahlmühle, die völlig wie eine Kornmühle eingerichtet

iſt, zu Puder. Der Kern der obigen Stücke iſt zu der eigentlichen Stärke beſtimmt. Zermahlen oder auf andere Weiſe zerkleinert (z. B. durch Kugeln oder Walzen zerdrückt) wird die Stärke in Biscuitmehl verwandelt.

Die Quetſchwalzen in den Stärkefabriken ſind entweder von Holz, und werden vermöge ihrer Kurbeln von zwey Menſchen getrieben; oder ſie ſind von Meſſing, und werden auf folgende Art durch ein Pferd in Bewegung geſetzt. Der vertikale Treibebaum woran das Pferd geſpannt wird, enthält ein Kammrad, mit unterwärts gehenden Zähnen, die in ein liegendes Getriebe greifen. Die Welle dieſes Getriebes reicht bis in die Stube, worin die Walzen liegen. Ein Stirnrad jener Welle greift unter ſich in ein an der Axe der einen Walze ſitzendes Getriebe und dieſes Getriebe greift wieder in ein kleines Stirnrad an der Axe der andern Walze. Dreht nun das Pferd den Treibebaum um, ſo kommen alle Räder und Getriebe, folglich auch die Quetſchwalzen in Bewegung. An dem Treibebaume kann auch über dem Kammrade ein Stirnrad angebracht ſeyn, welches in ein ſtehendes Getriebe greift. Die Welle des ſtehenden Getriebes kann mittelſt des Mühleiſens den Läufer halten, der die Stärke zu Puder oder zu Biscuitmehl zermalmt, und zugleich das Beuteln bewirkt. Die Beutel in dem Beutelkaſten ſind gewöhnlich von Seidenflor.

Die ausgedrückten Ballen, ſammt der übrigen Kleye und das zur Scheidung gebrauchte Waſſer hebt man zu Viehfutter auf. Das zum Einweichen des Getreides benutzte Waſſer aber gießt man weg.

Einige Stärkemacher ſchroten den Weitzen vor dem Einweichen; noch Andere weichen die Körner ungeſchroten ſo lange ein, bis die Hülſe den Kern fahren läßt. Man tritt ſie dann in einem Tretfaſſe, erſt ganz bloß und hernach in einem zugebundenen großlöchrichten hänfenen Sacke. Dabey wendet man ſie öfters um. Das auf ſolche Weiſe ausgepreßte Stärkewaſſer läuft mittelſt eines Zapfenlochs in ein untergeſetztes Gefäß. Aus dieſem ſchüttet man es in große runde Bottiche, die ſogenannten Abſüßwannen, in welchen das Satzmehl zu Boden ſinkt. Das Treten des Sacks wird mit friſchem Waſſer wiederholt. Um aber das Stärkewaſſer in möglichſter Rein-

heit zu erhalten, ſo läßt man es durch ein ſehr feines Haarſieb in die Abſüßwannen laufen. Nach geſchehenem Niederſchlage des Satzmehls wird das darüber ſtehende Sauerwaſſer abgezapft, und der Bodenſatz wohl vier Mahl mit friſchem Waſſer gewaſchen oder abgeſüßt. Zuletzt folgt das Preſſen, Trocknen und Zermahlen des Satzmehls.

In den älteſten Zeiten machte man die Stärke ebenfalls aus ungeſchrotenem Getreide. Und davon iſt denn auch der Nahme Amidon oder Amilon (von αμυλον, unzermahlen) entſtanden.

Stärke, die weit verſchickt werden ſoll, muß durch Ofenwärme auf Darren getrocknet werden. — Vom Weitzen erhält man dem Gewichte nach, ungefähr ein Drittel an Stärke, folglich hat man zwey Drittel Abgang. Die Viehmaſt muß daher mit ein Hauptvortheil der Stärkemacher ſeyn, die übrigens in keine Innung vereinigt ſind.

Außer dem Getreide worunter nächſt dem Weitzen der Spelz und die Gerſte recht gute Stärke gibt, kann man auch aus Kartoffeln, aus der Roßkaſtanie, aus der weißen Bohne, aus Gichtrübenwurzeln, aus der Schwerdtlilie, aus Gartenſchwarzkümmel (Nigella Damascena), aus den Märzglocken (Leucojum bulbosum) und aus mehrern andern Pflanzen brauchbare Stärke machen. Die Stärke aus Kartoffeln, welche von vorzüglicher Schönheit iſt, kann man auf folgende Art gewinnen. Man wäſcht die Kartoffeln erſt ſorgfältig, und zerſtampft ſie dann in Mörſern, oder zermalmt ſie unter Mühlſteinen, oder zerreißt ſie auch mit Raſpeln. Die zerkleinerte Maſſe thut man in ein Haarſieb, welches über einen Kübel geſetzt wird, und wäſcht ſie in vielem Waſſer aus. Dabey ſchüttelt man ſie ſtets, damit das Waſſer ganz durch das Sieb hindurch laufe. In dem zum Waſchen gebrauchten Waſſer ſinkt nun nach und nach das Satzmehl nieder. Man klärt es dann ab, und wäſcht es zu wiederholten Mahlen ſo lange aus, bis es von aller fremdartigen Beymiſchung befreyt iſt.

Die Stärke aus der Gichtrübenwurzel, und diejenige aus dem Schwarzkümmel werden ganz beſonders gerühmt. Derjenige aus der Roßkaſtanie, aus der weißen Bohne und aus dem türkiſchen Weitzen ſoll zu matt, zu ſchwer, ja ſogar etwas fettig ausfallen.

Herr

Herr Jägerſchmid macht eine vortheilhaftere Bereitungsart der Stärke und des Puders bekannt.

Herr Jägerſchmid hat in einer kleinen Schrift: „Abhandlung über die verbeſſerte Bereitungsart der weißen Stärke und des Puders, nebſt Anlegung einer verbeſſerten Stärkefabrik, als ein Beytrag zur Technologie ꝛc. Manheim 1797.“ mehrere Vortheile bey der Bereitungsart der Stärke bekannt gemacht, welche denen, die dieſes Geſchäft im Großen treiben, aber doch Zeit und Koſten dabey zu erſparen wünſchen, ſehr willkommen ſeyn werden. Herr Jägerſchmid macht auf alles aufmerkſam, was bey der vortheilhaften Anlegung einer Stärke- und Puderfabrik zu beobachten iſt, und zeigt, wie die dazu nöthigen Geräthe eingerichtet ſeyn müſſen. Beſonders beſchreibt er die Art, das Gährungsgeſchäft abzukürzen, ſehr getreu; das Einmaiſchen geſchieht nähmlich, nachdem der Weitzen gehörig gereinigt iſt, warm, und dann iſt in zwey Tagen und Nächten die Gährung beendigt, wozu nach dem mehr gewöhnlichen Verfahren wohl 14 Tage nöthig ſind. Iſt die Gährung beendigt: ſo erfolgt das Educiren der Stärke, aber nicht vermittelſt des beſchwerlichen und ungeſunden Austretens mit den Füßen; ſtatt deſſen hatte Herr Hofr. Beckmann ſchon längſt (ſ. deſſen Anleitung zur Technologie. Göttingen 1787. S. 180) den Vorſchlag gethan, den Sack in abwechſelnden Lagen, unter einer Preſſe zu bringen. Auch in Frankreich kennt man das Tretfaß nicht, ſondern man reibt die Stärke, aus dem eingeweichten Schrote durch feine Siebe über eine Wanne, und läßt ſie noch oft durch feinere Siebe von Wolle und Seide laufen. Späterhin erfand

fand man eine noch kürzere und bequemere Weiſe. Der ungeſchrotene Weizen wurde mit vielem Waſſer eingeweicht, dann durch ein Sieb aus dem Waſſer geſchieden, und durch ein leichtes über einen zum Theil mit Waſſer angefüllten Bottich gelegtes Walzwerk zerquetſcht. Dieſes beſtand aus zwey mit einem Rahmen eingefaßten hölzernen Walzen, die mit ihren Kurbeln von zwey Perſonen nach verſchiedener Richtung umgedrehet wurden, indem der Weitzen, aus einem über die Mitte des Rahmens geſtellten Trichter, zwiſchen die Walzen fiel. Der zerquetſchte und mit dem Waſſer wohl vermiſchte Weitzen wurde mit den Händen ausgedrückt, und jeder ausgedrückte Ballen wurde hernach noch einmahl durch das Walzwerk gelaſſen und ausgedrückt. Herr Jägerſchmid beſchreibt aber eine ganz andere Maſchine zum Educiren der Stärke; ſie beſteht aus zwey auf der hohen Kante herumlaufenden Steinen, welche durch Pferde in Bewegung geſetzt werden. Iſt alles auf dieſe Art gehörig zermalmt: ſo wird die Stärke durch erwärmtes Waſſer ausgeſpühlt. Dann kommt es zum Durchſchlagen der Stärke, welches durch Siebe geſchieht, die von den Arbeitern hin und her bewegt werden und das Rückſtändige wird mit lauwarmen Waſſer ausgewaſchen. Die Siebe werden nach dem Gebrauche gleich ausgebrühet, damit der leimige Beſtandtheil nicht antrockne und die Oeffnungen der Siebe verſtopfe. Das Waſſer muß über der ſich abgeſetzten Stärke, ſo lange als möglich ſtehen bleiben, weil dadurch das leimige Weſen mehr ausgezogen wird. Dann erfolgt das Filtriren der Stärke in Tropfſäcken, die in Kübeln hängen, wodurch die Stärke von der Feuchtigkeit be-

befreyet wird. In der Spitze der Tropfſäcke ſoll ſich nach der Wahrnehmung des Herrn Jägerſchmid die feinſte Stärke befinden. Dann wird die Stärke ſortirt, in Tafeln geformt, oder in kleinen Stücken verkauft. Das Trocknen geſchieht nach bekannter Art, im Sommer auf luftigen Böden, im Winter durch Ofenwärme. Bey der Puderbereitung iſt vorzüglich auf das Krachen oder auf das ſtarke Kniſchen beym Zerdrücken deſſelben zu ſehen, deſſen Bewirkung lange geheim gehalten wurde. Herr Jägerſchmid behauptet, daß der Weingeiſt nichts dabey thue, ſondern daß alles auf die zweckmäßige Trocknung ankomme. Nach ſeiner Erfahrung erhält der Puder beym 25ten Grad Reaum. die krachende Eigenſchaft, und behält ſolche bis zum 62ten Grad. Daher gibt er den Rath, den Puder nicht an einem Orte zu trocknen, wo er bis zum 62ten Grad erhitzt wird.

Herr Gr. v. Chemensky gibt eine Maſchine an, wodurch man aus Stärke Haarpuder bereiten kann.

Der Her Brigad. Gr. v. Chemensky hat eine ſehr einfache, zweckmäßige und bewährt gefundene Maſchine angegeben, mit welcher man ſich den Haarpuder aus Stärke leicht ſelbſt bereiten kann, und wodurch man den Haarpuder ganz rein, nicht mit fremden Theilen vermiſcht erhält. Man nimmt ein rundes, ungefähr noch einmahl ſo hohes als breites Faß von willkührlicher Größe, das einen genau paſſenden Deckel hat. In der halben Höhe des Gefäßes bringt man noch einen Boden an, in dem ſich eine Menge Löcher befinden, deren Durchmeſſer ungefähr einen Drittelzoll, etwas mehr oder weniger

ger betragen. In der Mitte des Deckels iſt ein Loch, durch welches eine bewegliche Stange in den oberſten Raum dieſer Zurichtung geht, und unten iſt an der Stange ein horizontales Kreuz befeſtigt. Nun nimmt man einen Sack von Leinwand, füllt ihn zur Hälfte mit Stärke an, ſteckt den untern Theil der Stange mit dem Kreuze hinein, bindet den Sack über dem Kreuze zu, ſtellt ihn in den obern Raum des Gefäßes, und bedeckt nun alles mit dem Deckel. Alsdann zieht man die Stange mit einiger Geſchwindigkeit, wie beym Buttern, auf und nieder, wodurch die Stärke zugleich geſtampft und geſiebt oder geſtäubt wird. Der zarte Staub oder der Haarpuder fällt theils von ſelbſt durch die Löcher des mittlern Bodens in den untern Raum, theils wird er auch von dem Sacke hinunter gekehrt. Um den in den unterſten Raum gefallenen Puder heraus zu nehmen, muß man eine ſchickliche Oeffnung anbringen; oder man macht die ganze Einrichtung ſo, daß der mittlere durchlöcherte Boden herausgenommen, und ſodann der unten liegende Haarpuder heraus geſchüttet werden kann. Die erſten Maſchinen dieſer Art, welche gebraucht wurden, hatten in der Mitte den durchlöcherten Boden nicht, welches den Nachtheil verurſachte, daß durch die Bewegung des Sacks aller Puder immer aufgerührt und das Durchbeuteln verhindert wurde. Noch kann man mittelſt eines Schlauchs die Stange und die Oeffnung des Deckels ſo verbinden, daß da kein Puderſtaub herausſteigen kann. Wenn das ganze Gefäß 2 Ellen hoch iſt, ſo darf der Sack nur 12 Zoll hoch über die Grundfläche des Kreuzes an die Stange angebunden ſeyn, damit ein faſt eben ſo großer Spielraum zum Auf- und Niederziehen

der Stange bleibt. Kartoffelſtärke iſt aber hierzu nicht brauchbar. (Oekon. Hefte 1799, Januar, S. 176 — 178.)

Puderbeutel, ein lederner Beutel, den Puder darin zu verwahren und bey ſich zu führen.

Puderbläſer, ein ähnlicher aber verſchloſſener Beutel aus welchem der Puder durch ein vorgeſpanntes Sieb vermittelſt des Zuſammendrückens heraus geſtoßen wird; im gemeinen Leben der **Puderpüſter**, von dem Niederſ. **puſten**, blaſen. Dieſe Puderbläſer haben eine etwas kegelförmige Geſtalt, und enthalten inwendig eine gewundene Stahlfeder, welche verhindert, daß ſie beym Auseinanderziehen nicht zuſammen klappen, ſondern hohl bleiben und alſo Luft einziehen müſſen, welche hernach den lockern Puder mit hinaus treibt.

Puderfabrik, eine Anſtalt wo Puder gemacht wird, welche, da man den Puder von Stärke verfertigt, gemeinhin mit einer Stärkefabrik verbunden iſt. S. im Art. **Puder**.

Pudermühle, eine mühlenartige Vorrichtung, die Stärke zu mahlen, und Puder daraus zu machen. S. eben daſelbſt.

Pudern, mit Puder beſtreuen.

Puderquaſt, ein Quaſt aus wollenen, leinenen, baumwollenen oder ſeidenen Fäden, den Puder damit aufzuſtreuen. Häufig macht man auch kleinere Quaſte von Schwanenfell, das mit den weichſten Flaumfedern bedeckt iſt.

Puderſurrogat, eine Subſtanz, die ſtatt des Puders aus Weitzen gebraucht werden kann. Im Art. **Puder** ſind mehrere dergleichen genannt, auch die Nigella damaſcena, deren Samen als vorzüglich mehlreich von vielen gerühmt wird.

Buſch ſagt in ſeinen Almanach (II. Jahrg. 1798. S. 578.) „Ein Surrogat für den Puder

der iſt ſchon längſt gewünſcht worden, und wird immer vortheilhaft ſeyn, wenn es wohlfeiler, als der gewöhnliche Puder iſt. Indeſſen iſt wohl die Berechnung des Schadens, den der Puder verurſachen ſoll, etwas zu hoch angeſchlagen; man rechnet nähmlich, daß in Deutſchland allein von den 30 Millionen Pfund Puder, die jährlich verbraucht werden, 100,000 Menſchen mehr leben könnten. Hier ſetzt man aber voraus, daß zum Puder lauter Stärke genommen werde, welches doch gewiß nicht geſchieht; ich weiß, daß man in mehrern Städten bloß mit Graupenmehl pudert und gar keine Stärke dazu verbraucht. Dieſes Surrogat verdient einſtweilen empfohlen zu werden, bis ein beſſeres bekannt wird. Mein Friſeur bedient ſich dieſes Graupenmehls ſtatt des Puders, und ich habe nie einen Nachtheil von dem Gebrauche dieſes Surrogats bemerkt."

„In England hat man einen ſehr gelungenen Verſuch gemacht, Haarpuder aus Reis zu verfertigen; er ſoll leichter und feiner ſeyn, als der Stärkepuder. Der Erfinder kann kaum genug davon ſchaffen. Da der Reis in England nicht taxirt iſt: ſo iſt dieſer Puder wohlfeil. — Frankfurter Staats-Riſtretto. 1797. Nr. 132. S. 677. 678.

Puderzucker, oder **Moſcovade**, ſ. im Art. Zucker.

Pudicitia, die perſonificirte Schamhaftigkeit und Keuſchheit, eine Göttinn der Römer, welche als eine Frau, die ſich eben verſchleiern will, oder ſchon verſchleiert iſt, zuweilen auch mit Flügeln abgebildet wird.

Puff ein dumpfer Laut; noch häufiger im gemeinen Leben, ein mit einem ſolchen Laute verbundener Stoß, beſonders ein Stoß oder Schlag mit zuſammen geballter Fauſt.

Puffbohne, im gemeinen Leben, eine Art großer Bohnen, mit einem aufrecht wachſenden Stängel, welche ihre großen Früchte in einer dicken Hülſe tragen; Vicia Faba Linn., große Bohnen, Feldbohnen.

Puffen, den Laut puff von ſich geben, verurſachen. Ich höre es puffen. Ferner puffen machen, d. i. ſolche Schläge oder Stöße geben, welche dieſen Laut hervor bringen. Jemanden puffen, ihn mit geballter Fauſt ſtoßen oder ſchlagen.

Puffer, ein kleines kurzes Schießgewehr, welches man in der Taſche bey ſich tragen kann; eine Sackpiſtole Taſchenpiſtole, mit einem fremden Worte das Terzerol. Von dem dumpfen Knalle, welchen es im Abſchießen macht.

Pugilen, bey den Römern überhaupt Fechter, beſonders aber diejenigen, welche ſich mit dem Cäſtus ſchlugen. Viele derſelben entſchloſſen ſich freywillig zu dieſem gefährlichen Gewerbe, andere waren zum Tode verurtheilte Miſſethäter, welche man aufbewahrte, dem Volke durch ihren Tod ein, bey demſelben beliebtes Schauſpiel zu geben.

Pugillar, eine mit Wachs überzogene Tafel, auf welche die Alten vermittelſt eines Griffels ſchrieben,

Pugillus, ein Maß der Apotheker, ſo viel, als man zwiſchen 3 Finger faſſen kann, welches demnach alſo ſehr unbeſtimmt iſt.

Puh, war eine alte chineſiſche Münzſorte des Kaiſers Vang-Mang, der im erſten Jahrh. nach Chriſti Geburt regierte. Da die noch ältern Münzen (Tao) meſſerförmig waren, ſo waren die Puh vielmehr wie Gabeln geſtaltet. Man kann ſich ihre Form wie ein langes Rechteck vorſtellen, bey welchem ein viereckigter Theil an einer ſchmalen Seite ausgeſchnitten und als Stiel

an

an die gegenüberſtehende angeſetzt worden iſt. Sie waren mit Aufſchriften verſehen, welche die Chineſen jetzt nicht mehr verſtehen. Uebrigens hatte man deren von zehnerley Größe und Werth. Ihrer Unbequemlichkeit wegen ſind ſie ſchon längſt abgeſchafft. vrgl. Hager Médailles Chinoiſes etc., p. 41 — 48., wo mehrere Arten abgebildet ſind.

Puhlloch, eine Oeffnung, welche durch alle Trockenböden einer Zuckerraffinerie geht, und auf jedem Boden mit einer Fallthür verſchloſſen werden kann. Sie dient dazu, die Körbe mit gefüllten Formen hinaufzuziehen, um dann den Zucker in den Formen ablaufen und trocknen zu laſſen. Sollte dieſes Wort wohl durch einen Schreib- oder Druckfehler aus **Pucht** entſtanden ſeyn? Man vergleiche wenigſtens **Pucht** und **Puchttreppe**, oben, S. 460.

Pul, **Pullo**, eine kleine perſiſche Kupfermünze von ovaler Form, mit Aufſchriften, welche nach Caſtello den 5ten Theil eines Casbeke, alſo etwa 1 Heller beträgt. Demnach machen 20 Pul ein Biſti, 50 ein Schahi u. ſ. w. Zwer nehmen einige Pul und Casbek für eine Münze, weil Pul im perſiſchen aberhaupt Kupfer bedeutet; dieſes hindert aber doch nicht, daß Pul im engern Sinne eine beſondere Münze ſey, wie Chalcos im Griechiſchen; vgl. Bazinghen Traité des Monnoies, II. p. 559.

Pularderie, Poularderie, von Poularde, ein junges gemäſtetes Huhn, eine Anſtalt, junges Federvieh zu verſchneiden und kunſtmäßig fett zu machen.

So wie etwa das Hamburger Rindfleiſch von anderm gemeinen Rindfleiſche in der Güte und im Geſchmacke unterſchieden iſt, ſo und noch weit mehr iſt das Poularderiegefieder von demjenigen

jenigen Geflügel unterſchieden, welches nach gemeiner Art fett gemacht worden. Das Fett des letztern iſt gelb, triefet beym Braten zu ſehr aus, und das Fleiſch iſt braun und zu wenig mürbe. Das Pularderiegeflügel aber kommt gebraten inwendig ganz weiß an Fett und Fleiſch zur Tafel, zergeht auf der Zunge wird ganz Nahrung für den menſchlichen Körper, und kommt mit ſeinem niedlichſten Geſchmacke dem beſten Federwildpret, als Phaſanen, Rebhühnern u. ſ. f. gleich. Und was hierbey die Hauptſache iſt: Poulardeniegefieder koſtet nicht mehr zu mäſten, als das nach gemeiner Art gemäſtete Geflügel, und öfters noch weit weniger; da hierbey vielmahls recht vieles Korn verſchwendet wird, um den rechten Grad der Fettigkeit zu erzwingen. Hiernächſt kann man bey dem Pularderiegeflügel ſeine Zeit lange vorher rechnen und abmeſſen, wenn das Geflügel ſeine höchſte Fettigkeit haben muß. Z. B. eine Tiſchgeſellſchaft auf dem Lande, oder in der Stadt, wollte an dem und dem Tage für eine feyerliche Mahlzeit Kapaunen, Pularden, Enten, junge Hühner, Truthähne und Trutpularden, ſo und ſo viel haben, ſo würde die Zeit des Fettwerdens aller ſolcher Thiere genau getroffen: wenn man weiß, daß Truthühner und Truthähne 24 Tage, die übrigen aber 16 Tage pularderiemäßig gemäſtet werden müſſen. Können wir wohl die Tage bey der gemeinen Maſt ſo genau angeben, und eben ſo berechnen, was jedes Geflügel zum Fettwerden braucht und koſtet? Wie lange Zeit geht nicht drauf, und wie ſchwer hält es nicht, die Truthühner beſonders in der warmen Jahreszeit, nach gemeiner Art zu mäſten, da ſie nach derſelben nur im Winter beſſer zunehmen. Man darf nur mageres Ge-

flügel gegen die Zeit des Aufſtellens kaufen, oder wenn man es ſelbſt auferzieht, bey gewöhnlichem mäßigem Futter das Leben ihm erhalten, um es zu ſeiner Zeit, in den obbemeldeten wenigen Tagen, pularderiemäßig doch zur höchſten Fettigkeit zu bringen.

Pularderien haben ihren Nahmen von einer Pularde oder verſchnittenen Henne, weil die Hühner ein zarteres Fleiſch als die Hähne haben. Derjenige, welcher in Frankreich die Hofhaltungen täglich mit gemäſtetem Geflügel verſorgen muß, heißt ein **Pularderiemeiſter**, und ſeine ganze Anſtalt dazu eine **Pularderie**. Eckhart iſt der erſte geweſen, der den deutlichſten Unterricht davon uns Deutſchen gegeben, und es wird hier ſo viel davon beygebracht werden, daß jede Hausmutter ihr Geflügel pularderiemäßig behandeln kann *).

1) Das Kaſtriren oder Verſchneiden der Hähne und Hühner.

Es wird den frühzeitig erzogenen jungen Hähnen, wenn ſie um Johannis zu krähen anfangen, beſonders denen, die einfache, und nicht doppelte, rothe Kämme und blaue Backen haben, eines kleinen Fingers breit unter dem Steiß, queer über den Bauch mit einem ſcharfen Federmeſſer ein Einſchnitt $\frac{1}{4}$ Zoll lang gemacht, und zwar ſo, daß die Gedärme nicht beſchädigt werden. Kann man nun nach der Oeffnung das Eingeweide ſehen, greift man mit dem Zeigefinger linker Seits des Einſchnitts, neben dem Eingeweide, bis oben an den Rücken hinein, in welcher Gegend auf jeder Seite eine Hode, wie ein läng=

*) S. Germershauſen's Hausmutter, 3tel Auflage. IV. S. 860 ff.

länglicht geſchälter Mandelkern, angewachſen iſt. Dieſe ſchiebt man mit dem Finger, zuerſt den rechten, und dann den linken Teſtikel ſanft ab, und krümmt den Finger, daß beyde in der Höhlung bleiben, und ſich mit dem Finger, welcher immer gebogen bleibt, herausziehen laſſen. Hierauf wird dieſe Oeffnung mit einer Nähnadel ſauber zugenäht, dem Hahne mit einer ſcharfen Scheere der Kamm und die unter den Backen hängenden Glocken abgeſchnitten, die Wunde mit Aſche, worunter Butter geknätet iſt, verſtrichen. Die verſchnittenen Hähne werden ein Paar Tage in einem Stalle gepflegt, worauf man ſie frey herum laufen läßt.

Den jungen Hühnern werden in der Gegend hinter dem Steiße, wo ſich unter der Haut ein weißes rundes Hügelchen, einer kleinen Haſelnuß groß, ſehen läßt, die Federn ſauber ausgerupft. Hier wird mit einem ſpitzigen ſehr ſcharfen Federmeſſer durch zwey Häute ein kleiner Einſchnitt, in der Größe einer Kaffeebohne, vorſichtig gemacht, alsdann wird man die Mutter womit das Huhn beym Treten empfängt, als ein rundes ganz weißes Gewächs zu ſehen bekommen. Drückt man nun unter dem Steiße mit dem Finger etwas aufwärts, ſo kommt die Mutter aus dem gemachten Einſchnitte heraus, und wird, da ſie unten angewachſen iſt, mit der Scheere abgeſchnitten. Das Loch wird nicht zugenäht, ſondern nur mit Aſche und Butter beſtrichen, es heilt in wenig Tagen zu. Der Kamm und die kleinen Glocken werden mit einer Scheere abgeſchnitten; da denn die Henne nun eine Pularde heißt. Eine Pularde läuft nun unter den andern Hühnern umher, und erwächſt ſo ſchnell und groß wie ein Kapaun. Unerfahrne müſſen

bey eben geſchlachteten Hühnern die Probe machen, um die Lage der Mutter, nebſt der Art ſie auszunehmen, genau zu erkunden, wodurch ſie die Operation bey lebenden Hühnern deſto geſchickter zu verrichten lernen.

Die Truthühner, die Weibchen nähmlich, werden im Brachmonath, wenn ſie halb erwachſen ſind, auf gleiche Art kaſtrirt, auch die kleinen Glocken an den Backen, und über dem Schnabel der kleine Rüſſel, abgeſchnitten, worauf ſie Trutpularden heißen.

Die Truthähne werden nicht an dem Orte, wo es mit den gemeinen jungen Hähnen geſchieht, unter dem Steiße aufgeſchnitten, weil ihr Leib ſo lang iſt, daß der Zeigefinger nicht bis oben am Rücken zu den Teſtikeln kommen kann. Es wird daher der Schnitt auf der Seite des Leibes, wo die Keule anſtreicht, und das Fleiſch recht dünne iſt, und nur in einer oben weißen, und unter dieſer, einer braunen Haut beſteht, $1\frac{1}{2}$ Zoll lang gemacht. Die Teſtikeln hängen eben an dem Orte, wie bey den gemeinen Hähnen, nur ſind ſie größer und ſchlaff. Hierher greift man mit dem Zeigefinger, und ſchiebt ſie mit Vorſicht ab, bringt ſie heraus, vernäht das Loch, beſtreicht es mit Aſche und Butter, und ſchneidet zuletzt dem Hahne den Rüſſel ab, welcher dann nun auch, wie die Wunde des Bauchs, verſtrichen wird.

2) Der Ort zur Einſtallung des Pularderiegeſieders.

In Königlichen und Fürſtlichen Pularderien hat man eigene mit Kachelöfen verſehene Kammern, um bey ſtarkem Froſte etwas einzuheitzen. Im Mittelſtande darf man ſich nur eine an und

für

für ſich nicht kalt belegene Kammer auswählen, um das Geflügel darin zu halten.

Es kommt nun auf die Menge, oder beſtändige Folge des Geflügels an, um danach die Stellagen zur Aufnahme deſſelben mehr oder weniger anzulegen. Es werden an den Seiten der Kammer herum die ſogenannten Steigen oder Stellagen auf einander feſt genagelt, und von Bretern ſo zuſammen geſchlagen und abgemeſſen, daß eine etwa ſechsellige Brettlänge für 15 Kapaunen und Pularden, wenn ſo viel zu gleicher Zeit hinein ſollten, in 15 Unterſchiede abgetheilt werden kann; ſo, daß ein Kapaun ganz enge darin Platz findet. Das Fußbret muß alle Zeit 3 gute Zoll hervorragen, um darauf die Saufgeſchirre ſtellen zu können; und eben ſo viel muß hinten fehlen, damit durch dieſen Raum der Miſt herunter auf den Fußboden der Kammer falle, und von da täglich weggenommen, und der Ort reinlich gehalten werden kann. Vorne bleibt zwar jedes Loch offen, aber es wird durch das hervorragende Bret ein länglichtes viereckiges Loch, auch unten in das Bret eben ein ſolches gemacht, damit, wenn der Kapaun hineingeſchoben iſt, nur ein hölzerner viereckigt geſchnittener Stab vorgeſteckt werden darf, damit der eng eingeſchloſſene Kapaun oder die Pularde ſtille ſitze. Er muß ſich nicht umwenden können. Doch hat er vorne neben dem vorgeſteckten Stabe Platz, auf beyden Seiten mit dem Kopfe und Halſe herauszuragen und zu ſaufen. Der Stand bleibt auch reinlich, weil, wie ſchon geſagt worden, hinten unter ihnen der Ort offen iſt, wo der Auswurf durchfallen kann.

Die Stellagen für die Trutkapaunen und Trutpularden werden eben ſo gemacht; jedoch ſo

enge, daß ſich keines darin umwenden kann. Und da die Stellage wie eine Treppe oder Bücherrepoſitorium angeſehen werden kann, ſo wird die untere Reihe für Truthühner groß, die obere aber kleiner für Kapaunen und Pularden, die dritte aber für junge Hühner noch kleiner. Das Hauptſächlichſte iſt hierbey, daß die Vorſchiebeſtäbe ſo eingelocht und ſo feſt eingedrückt werden, daß ſie von dem Geflügel nicht herausgerüttelt werden können.

Enten- und Gänſeſtallungen ſind eben auch ſo, außer daß, wenn unten eine Gänſeſtallung iſt, darüber nur eine Entenſtallung gemacht werden darf, und daß die hervorragenden Breter etwas weiter hervorragen, damit lange und größere Saufgeſchirre darauf feſt gemacht werden können.

Die Taubenſtallungen beſtehen nur in viereckigen Gitterkörben, welche 1 Elle lang, und 1 Elle breit, aber nur 8 Zoll hoch ſeyn müſſen, und oben in der Mitte eine kleine Klappthüre haben, 6 Zoll ins Gevierte, wodurch man die Tauben ſtecken, und herausnehmen kann. Und wenn dann etliche ſolcher Körbe vorhanden ſind, ſo kann man ſie auch zur Einſtallung ganz kleiner junger Hühner gebrauchen.

Zum Saufgeſchirre werden bey dem Töpfer kleine ausglaſurte Tröge, 6 Zoll lang, 2 Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ Zoll tief im Lichten beſtellt. Zur Gänſe- und Entenſtallung aber werden ganz ſchmahle Tröge, ſo lang die Stallung eines jeden Thieres iſt, aus Bretern zuſammen genagelt. Sie ſind 3 Zoll breit und 3 Zoll tief, und werden den Gänſen ſo oft es Zeit iſt, vorgeſetzt.

3) Das Futter.

In Paris und Verſailles iſt das Futter zur Pularderie gemahlne Hirſe, Butter und Milch. Man kann denken, daß man daſelbſt alle erdenkliche andere Naturalien ſattſam verſucht habe, um dasjenige zu finden, wovon das Geflügel den aller delikateſten Geſchmack erhalten kann.

Germershauſen hat es bereits vor vielen Jahren in dem Wittenbg. Wochenbl. angezeigt, daß bey ihm die Feldtauben, wenn ſie Hirſe auf dem Felde finden, davon die Jungen ganz im Geſchmacke der Lerchen aufbringen. Sie füttern einige Wochen zuvor ihre Jungen mit Weitzen, allein ſie werden das nicht, was ſie von der Hirſe werden. Dieſe jährliche Erfahrung beſtätigt nun, daß man in Frankreich das Hirſemehl mit Recht dem Weitzenmehle vorziehe.

Wer nicht ſelbſt Hirſe baut, muß ſie aufkaufen. Man kann ſie in Tonnen 30 bis 40 Jahre liegen laſſen; die Würmer thun ihr nichts, und im Breſcianiſchen miſcht man unter 10 Säkke Korn 4 Säcke Hirſe, um die Kornwürmer abzuhalten. Beym Verkaufe des Korns wird die Hirſe mittelſt eines Siebes leicht abgeſondert, weshalb man ſie auch unter uns eben ſo nutzen könnte.

4) Die Fütterung und Wartung des Geflügels.

Ein Kapaun bekömmt täglich 6 Loth Hirſe, 3 Quentchen Butter, und 12 Loth Milch. Man wäge alſo alle Abend das Futter für die Kapaunen im voraus ab. Geſetzt man hätte 20 Kapaunen eingeſtallet, ſo brauchte man dazu

3¼ Pfund Hirſenmehl, 15 Loth Butter und 3¼ Maß Milch. Mehl und Butter werden in einer Mulde mit Waſſer dicke zu einem Teig gemacht. Dieſes bleibt ſo ſtehen, bis früh um 4 Uhr; dann wird dieſer ganz ſteife Teig auf eine Tafel geſchüttet, mit Hirſemehl beſtreut, gewirkt, und zu einem feſten Teig gemacht, welches dann das Futter auf dieſen Tag iſt. Dieſer Klumpen Teig wird nun in 20 Theile zum täglichen Futter getheilt. Ein ſolcher zwanzigſter Theil muß nun wieder in 3 Theile, als Früh- Mittags- und Abendfutter getheilt werden; da man denn erblickt, wie viel jeder Kapaun auf einmahl bekommt. Aus dieſem Theile werden nun 8 Theile geſchnitten, und aus jedem eine runde Kugel gemacht. Hiervon nun bekommt der Kapaun 8 Kugeln früh 8 des Mittags, und 8 des Abends. Haben nun 8 ſolcher Kugeln 2 Loth Hirſe und 1 Quentchen Butter in ſich, ſo enthalten alle 24 Kugeln, die der Kapaun Morgens, Mittags und Abends bekommt, 6 Loth Hirſe und 3 Quentchen Butter. Sobald des Morgens nach 4, und alſo gegen 5 Uhr, die Kugeln einer Muskatennuß groß formirt ſind, wird einem jeden Kapaune eine Kugel nach der andern, in etwas Milch getaucht, in den Hals geſteckt, welches hurtig zugehen kann. Wenn ſämmtliche Kapaune geſtopft ſind, wird alsbald einem jeden noch 4 Loth Milch in ſeinem Tröglein, das vor ihm ſteht, eingeſchüttet. Läßt man ſich ein blechernes Mäßchen machen, in welches 4 Loth gehen, ſo braucht es weiter kein Meſſen oder Wiegen, ſondern es bekommt jeder Kapaun ſein 4 Loth haltendes Mäßchen. Auch fürs Mehl kann man ſich ein gewiſſes Maß abpaſſen.

Nun müſſen die Kapaune warten bis 12 Uhr, da denn ein jeder eben ſo viele Kugeln und Milch, und des Abends um 7 Uhr die letzten 8 Kugeln und das vorige nähmliche Mäßchen Milch bekommt. Auf ſolche Weiſe wird bis zum 16ten Tage des Abends fortgefahren, da ein jeder ſein letztes Futter bekommt und nun aufs völligſte fett ſeyn muß.

Mit den Truthühnern wird es auch ſo gehalten. Man hätte z. B. 2 Stück Truthühner eingeſtallet, ſo gehören dazu täglich 16 Loth Hirſe und 2 Loth Butter, wovon Teig und Kugeln, wie bey den Kaphähnen zuvor geſagt worden, gleichfalls zubereitet, und daraus 60 runde Kugeln gemacht werden, wovon jedes Truthuhn täglich 30 bekommt, nähmlich 10 des Morgens, 10 des Mittags und 10 des Abends. Es haben 10 ſolcher Kugeln $2\frac{2}{3}$ Loth Hirſe und $\frac{1}{3}$ Loth Butter in ſich, ſo daß dieſe 30 Kugeln, die ein Truthuhn täglich bekommt, gerade 8 Loth Hirſe und 1 Loth Butter in ſich halten. Hiermit wird 24 Tage angehalten, und jedem Truthuhne täglich $\frac{1}{4}$ Maß oder 16 Loth Milch, auf dreymahl zu ſaufen gegeben, welches ebenfalls durch ein blechernes Mäßchen zu $5\frac{1}{3}$ Loth bequem verrichtet wird. Auch kann man fürs Mehl, nachdem es einmahl gewogen worden, ſich ein Maß ab[...]ſſen, da man denn zuletzt ein Augenmaß gewinnen kann.

Bey den Truthähnen um davon mit der Zeit das Augenmaß zu bekommen, muß man im Anfange 12 Loth Hirſe und $1\frac{1}{2}$ Loth Butter abwiegen, und ebenfalls des Abends einen rechten dicken Teig davon machen, des Morgens darauf mit Hirſenmehl auswirken, und daraus 36 runde Kugeln formiren, wovon der Truthahn des Mor-

gens 12 Stück, Mittags 12 Stück und des Abends 12 Stück erhält. Da nun jederzeit 12 ſolcher Kugeln 4 Loth Hirſe und $1\frac{1}{2}$ Loth Butter in ſich halten, ſo bekommt jeder Truthahn täglich in ſeinen 36 Kugeln 12 Loth Hirſe und $1\frac{1}{2}$ Loth Butter. Da auch ein Truthahn täglich 24 Loth Milch zu ſaufen haben muß, ſo darf nur hierzu ein blechern Mäßchen zu 8 Loth Milch gleichfalls gehalten, und hierin die 3-mahlige Portion ihm täglich zugemeſſen werden. Es wird aber mit dem Mäſten der Truthähne ebenfalls 24 Tage angehalten.

Die Gänſe, wenn ſie ſehr weiß und recht delikat fett werden ſollen, bekommen das nähmliche Futter und Saufen wie die Truthühner, und müſſen gleichfalls 24 Tage ſo unterhalten werden.

Wie aber nun am erſten Tage jeder Kapaun und jede Pularde 8 Kugeln, jedes Truthuhn 10 Kugeln, jeder Truthahn 12 Kugeln, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl empfangen, ſo wird damit alle Tage genau und ordentlich fortgefahren. Und da ein junges und ein altes Huhn halb ſo viel als ein Kapaun bekommt, folglich des Morgens nur 4, des Mittags 4, und des Abends auch 4 Kugeln, ſo iſt hierbey zu bemerken, daß beſonders den kleinen jungen Hühnern ihrer noch dünnern Hälſe wegen, die Portion deſto leichter zu verſchlingen, die Kugeln nur halb ſo groß wie die vorigen gemacht werden, da denn ſtatt 8 großer für die Kapaunen, 8 ſolche halbmahl ſo kleine für die jungen und alten Hühner gegeben werden, welches denn die Hälfte beträgt. Eben ſo verhält ſichs auch mit der Milch für die jungen und alten Hühner, daß nähmlich ein Kapaunenmäßchen

chen getheilt und für 2 junge oder für 2 alte gegeben wird.

Mit den Tauben hat es eine andere Bewandniß, weil ſie nichts zu ſaufen bekommen. Für eine Taube aber wird 1⅓ Quentchen Hirſe, ⅓ Quentchen Butter, 1⅓ Loth Milch, und alſo auch für den Mittag, und eben ſo viel auf den Abend, gerechnet. Sind nun z. B. 8 junge Tauben eingeſtallet, ſo wird für ſämmtliche 8 junge Tauben 8 Loth Hirſe, 2 Loth Butter und 1 Pf. oder ½ Maß Milch in einem Topfe zu einem ganz dünnen Brey gekocht. Und weil ein gehäufter Löffel voll dieſes Breyes 1¾ Loth mit Einſchluß deſſen, was ausgedünſtet iſt, in ſich halten wird; ſo bekommt jede Taube Morgens, Mittags und Abends jederzeit einen ſolchen gehäuften Löffel voll, welcher allezeit in den Mund genommen, und der Taube bey aufgeſperrtem Schnabel in den Kropf geblaſen wird. Es wird alſo eine Taube täglich ihre 5¼ Loth Hirſe, Butter und Milch erhalten, und auch davon binnen 16 Tagen ſo fett werden, daß man ſich wundern muß. Es müſſen aber die Tauben zum Einſtallen nicht völlig flügge, ſondern unter den Flügeln, und auf den Seiten noch ſtopplich ſeyn. Auch müſſen die jungen Tauben zur Pularderie nicht von Feldtauben, ſondern von Haus- oder Mohntauben ſeyn.

Anmerkungen.

a) Um niemahls unnöthige Verſäumniß zu haben, muß es ſchlechterdings bey der Ordnung bleiben, daß für vieles Geflügel jederzeit eine halbe oder Viertelſtunde vor der Früh-, Mittags- und Abendfütterungsſtunde die Kugeln, die eine jede Stunde verfüttert werden ſollen, ſchon gemacht, und auf ordentlich hierzu gemachten langen

gen Futterbretern, welche rings herum Leiſten 1 Zoll hoch haben, damit keine herunter fallen kann, reihenweiſe für jedes Stück abgezählt ſeyn.

b) Sobald das Geflügel ausgeſoffen, werden die annoch etwanigen Reſte zuſammen gegoſſen, und den alten eingeſtallten Hühnern, welche ſehr gern ſaufen, und um die Fütterungskoſten nicht zu groß zu machen, nicht viel bekommen, vorgeſchüttet. Sobald aber auch dieſe ausgeſoffen, werden alle Tröge zuſammen in ein Faß gelegt, mit heißem Waſſer ausgebrühet, mit einem kleinen Handbeſen und Lappen ſauber ausgewaſchen, nachgehends mit kaltem Waſſer rein ausgeſpühlt, und in der Reihe umgeſtülpt hingeſetzt, damit jederzeit dem Geflügel reine Tröge vorgeſetzt, und ihre Milchportion eingegoſſen werden könne. In unreinen Trögen verſäuret die Milch, wodurch das Geflügel vereckelt wird. In fürſtlichen Pularderien wird alle Morgen, Mittage und Abende die Kammer ſauber ausgekehrt, und friſcher Sand hinein geſtreuet, damit es nicht riechend, oder eine Flöhenhecke werde. Die Körbe, worin die Tauben eingeſtallet ſind, müſſen alle in einer Reihe ſtehen, und dann muß jederzeit ein leerer Korb bereit ſeyn, damit man die Gefütterten hinein thut, und wenn dieſer voll, und alſo der andere wieder leer iſt, herein geſteckt, folglich nicht geirret werden könne.

c) Wenn des Abends abgefüttert iſt, und das Geflügel die Milch ausgeſoffen hat, müſſen die Tröge ſogleich heraus in die Küche getragen und reine gemacht; alsdann das Licht aus der Kammer heraus genommen, und das Geflügel 6 Stunden im Finſtern zum Ausſchlafen gelaſſen werden. Das längere Aufhalten mit dem Lichte in der Kammer hält die Maſtung auf, daß kein Stück ruhet, ſondern immer nach einander fortraſſelt, trampelt, und ſich damit ſehr abmattet.

d) Noch iſt zu bemerken, daß diejenigen Thiere, welche nicht ihre Portion ausſaufen, weniger Hoffnung machen, als diejenigen, welche ihr vorgeſchriebenes Maß verzehren. So oft die Magd dem Geflügel eine Kugel eingeſteckt, muß ſie ihm dem Schnabel zumachen, und ſie herunter

unter ſtreichen, damit ſie deſto beſſer verſchluckt werde. Es muß bey dem Saufen alſo der Hals immer frey bleiben, und die Magd nachfühlen, daß die Kugeln nicht in den Hals herantreten, um kein Erſticken zu veranlaſſen.

5) Anſchlag der Fütterungskoſten während des Mäſtens.

Wenn man die zur Mäſtung des Geflügels erforderlichen Naturalien in die Hauptſumme zuſammenbringt, und ihren Preis ausſetzt, ſo kann man mit einem Blicke überſehen, was man für Vortheil vom Pularderiegeflügel habe. Eckhart hat Anſchläge davon gemacht, allein ſie bedürfen einer Berichtigung. Er rechnet das Pfund Hirſe 8 Pfenn. Germershauſen will es auf 6 Pfenn. ſetzen, und denn koſtet der Scheffel Hirſe, der 90 Pf. wiegt, 1 Thl. 21 Gr. Doch alle dergleichen Preisbeſtimmungen ſind bekanntlich nur für eine kurze Zeit gültig, und man muß daher das nachfolgende nur als einen Anſatz betrachten, den jeder nach ſeiner Gegend und den jederzeitigen Preiſen auszufüllen hat.

1) Eine junge Taube koſtet in 16 Tagen,

Hirſe	—	—	16 Loth	—	—	3 Pf.
Butter	—	—	4 Loth	—	—	4 —
Milch	—	—	1 Maß	—	—	6 —
			Summe			1 Gr. 1 Pf.

2) Ein Kapaun oder Pularde koſtet in 16 Tagen,

Hirſe	—	—	3 Pf.	—	1 Gr. 6 Pf.
Butter	—	—	12 Loth	—	1 — — —
Milch	—	—	3 Maß	—	1 — 6 —
			Summa		4 Gr. — —

3) Ein kaſtrirter Truthahn koſtet in 24 Tagen.

Hirſe	— —	9 Pf.	—	4 Gr. 6 Pf.
Butter	— —	1½ Pf.	—	3 — — —
Milch	— —	9 Maß	—	4 Gr. 6 Pf.
			Summa	12 Gr. — —

4) Eine kaſtrirte Truthenne koſtet in 24 Tagen,

Hirſe	— —	6 Pf.	—	3 Gr. —
Butter	— —	¾ Pf.	—	2 Gr. —
Milch	— —	6 Maß	—	3 Gr. —
			Summa	8 Gr —

5) Eine Ente recht fett zu machen, koſtet, da ſie Kapaunenunterhalt empfängt, 4 Gr.

6) Eine Gans bekommt Truthahnenunterhalt, koſtet daher zu mäſten 12 Gr.

7) Eine alte Henne recht fett zu machen, bekommt den halben Kapaunenunterhalt nebſt den übrig gebliebenen Reſten in den Trögen, und koſtet in 16 Tagen 2 Gr.

8) Eine junge Henne empfängt im Freſſen und Saufen auch den halben Kapaunenunterhalt, koſtet daher 2 Gr.

6) Berechnung des Profits vom gemäſteten Geflügel.

Mageres Geflügel.	Koſtet.	Zu mäſten.	Gilt gemäſt.	Profit.
Ein Kapaun	8 gr.	4 gr.	16 gr.	4 gr.
Eine Pularde	8 gr.	4 gr.	16 gr.	4 gr.
Eine Truthenne	12 gr.	8 gr.	1 Thlr. 8 gr.	12 gr.
Ein Truthahn	20 gr.	12 gr.	1 Thlr. 20 gr.	12 gr.
Eine Ente	4 gr.	4 gr.	12 gr.	4 gr.
Eine Gans	8 gr.	12 gr.	1 Thlr. —	4 gr.
Eine junge Taube	2 gr.	1 gr. 1 pf.	4 gr.	11 pf.
Eine junge Henne	2½ gr.	2 gr.	6 gr.	1½ gr.
Ein alte Henne	4 gr.	2 gr.	8 gr.	2 gr.

Anmerkungen.

a) Die Preiſe des magern Geflügels, wie es etwa eingekauft wird, ſind im Mittelpreiſe, beſonders zur

zur Herbſtzeit, genommen. Sie können in der Nähe großer Städte leicht höher ſeyn. Ein jeder muß die Lokalpreiſe hierbey zu Rathe ziehen.

b) Die Trutpularden ſind bisher am rarſten unter uns, weshalb ſie im fetten Zuſtande ſo theuer ſind.

c) Alle Verkaufspreiſe des gemäſteten Geflügels ſind faſt durchgängig als zu niedrig zu achten, wenn man die Delikateſſe des Fleiſches anſehen will, weil das nach gemeiner Art gemäſtete Gefieder erſterm bey weitem nicht die Wage halten kann.

d) Alte Hühner ſind wohl überall am wenigſten, unter allem magern Geflügel, um den angeſetzten Kaufpreis zu finden, weshalb ſie in manchen Gegenden leicht das Stück mehr als 4 Gr. gelten können.

e) Man mag die Sache nehmen, wie man will, ſo wird man finden, daß die Mäſtung des Pularderiegefieders ungleich weniger koſte, als das Mäſten nach gemeiner Art.

7) Berechnung des täglichen Futters für mageres Geflügel.

Wenn man Pularderiegeflügel einſt aufſtellen will, und ſolches eine Zeit lang zuvor noch ungemäſtet erhalten muß, nachdem man es eingekauft oder erzogen hat, ſo iſt es nützlich, wenn man den Ueberſchlag des ungefähren Futters in der Zwiſchenzeit wiſſen, mithin denn auch ſelbiges nach den jährigen Kornpreiſen zu Gelde anſchlagen kann. Um nicht zu weitläuftig zu ſeyn, will ich das Futter einer gemeinen Hofhenne, welche zugleich Eyer dabey legen ſoll, und zwar einer ſolchen zum Maßſtab annehmen, welche, wie etwa in Städten, enge eingeſperrt, oder auf einem kleinen gepflaſterten Hofe kein Nebenfutter vom Miſte und Gewürme finden kann. Man kann es ſo ziemlich ſicher annehmen, daß eine alte Henne, von gemeiner Größe täglich 10 Pariſer Ku-

Kubikzoll an Gerſte gebraucht, welches denn ungefähr $\frac{1}{16}$ Metze Berliner Maß ausmacht.

Eine Henne frißt:

1 Tag	. .	$\frac{1}{16}$ Mtz.	4 Tage	. .	$\frac{1}{4}$ Mtz.
8 Tage	. .	$\frac{1}{2}$ Mtz.	16 Tage	. .	1 Mtz.
24 Tage	. .	$1\frac{1}{2}$ Mtz.	28 T. od. 4 Woch.		$1\frac{3}{4}$ Mtz.
8 Wochen	.	$3\frac{1}{2}$ Mtz.	12 Wochen	.	$5\frac{1}{4}$ Mtz.
24 Wochen	.	$10\frac{1}{2}$ Mtz.	48 Wochen		1 Schfl. 5 Mtz.
52 Wochen oder 1 Jahr			.		1 Schffl. $6\frac{1}{4}$ Metzen.

Anmerkungen.

a) Wenn die Hühner auf einem Miſthofe herum gehen, und auf ſelbigem ſich Beyfutter herausſcharren können, ſo geht nur die Hälfte des in der Tabelle ausgeworfenen Futters darauf. Wenn aber die Hühner Grasgärten daneben haben, wo ſie graſen und Gewürme finden können, ſo iſt nur der vierte Theil des angeſetzten Futters nöthig.

b) Junge anwachſende, aber ſchon zum Schlachten vollkommen ausgeſiederte Hühner empfangen den vierten Theil weniger. In gleicher Klaſſe ſind Kapaunen und Pularden, wenn ſie zum Aufſtellen als Pularderiegeflügel gefriſtet werden. Sollen ſie aber nach gemeiner Art ſich in etwas mäſten, um ſchlachtbar zu werden, ſo empfangen ſie das völlige Futter nach der Tabelle, wie die Legehühner. Sind ſie aber nebſt dieſen auf einem geräumigen Miſthofe, ſo paſſirt für ſie auch nur das halbe Futter u. ſ. f.

c) Truthühner, wenn ſie nicht mehr draußen im Felde gehütet, und auf dem Hofe gehalten werden, bekommen klein geſtoßenen Kohl oder Mohrrüben, worauf ihnen die Hälfte des Hühnerfutters, als Schroot oder grobes Mehl gemengt wird. Für die Truthähne muß man aber ſchon das ganze Futter eines Huhns nach der Tabelle auf grüne Sachen, als Schroot oder Mehl mengen. Sind keine grüne Sachen mehr vorhanden, ſo wird Kaff oder Spreu gebrühet, und das angegebene Maß des Korns untergemiſcht.

d)

4) Enten, wenn ſie auf einem Hofe enge gehalten, und zum Einſtallen als Pularderiegeflügel gefriſtet werden, bekommen, wenn keine Treber vorhanden ſind, geſtampfte grüne Sachen, worauf die Hälfte Korn nach der Tabelle des Huhns gemengt wird; Gänſe aber auf grüne Sachen, das Futter eines Kapaunes.

5) Hat man Gelegenheit, mageres Geflügel eben erſt in dem Zeitpunkte einzukaufen, wenn es als Pularderiegefieder eingeſtallt werden ſoll, ſo hat man ſelbiges am wohlfeilſten. Muß man es aber nach dem Einkaufe als mageres Geflügel noch lange gehen laſſen, ſo dient die Tabelle dazu, daß man die Fütterungskoſten bis zur Pularderiemäſtung berechnen kann, und findet, was jedes Geflügel nach der Länge der Unterhaltungszeit koſtet. Die Länge ſolcher Zeit kann machen, daß der in der Tabelle Nr. 6. berechnete Profit verſchwindet, und dieſerhalb ein Stück Geflügel deſto höher angeſetzt werden muß.

8) Die Art, das Pularderiegeflügel zu ſchlachten und zu rupfen.

Da das Pularderiegeflügel ganz mit Fett überzogen iſt, ſo muß es behutſam gerupft werden, da gar leicht Löcher eingeriſſen werden können. Und die weiße Farbe des Fetts und des Fleiſches muß durch ein eigenes Abſchlachten beybehalten werden, damit es aus Mangel des gehörigen Ausblutens nicht roth, wie etwa das Federwildpret ausſehe.

Ein abzuſchlachtendes Geflügel wird von der Magd auf den Schoß genommen, die Füße ihm gleich Anfangs zuſammengebunden, zwiſchen die Knie geklemmt, und mit einem ſcharfen Meſſer unter der Kehle am Halſe alle Adern auf einmahl, bis auf die Halsknochenwirbel, durchgeſchnitten, und der Hals des Geflügels tief, und zwar ſo lange gehalten, bis er ganz rein ausgeblutet. Hierauf muß die Magd das Geflügel

auf dem Schoße behalten, und weil es noch warm iſt, mit möglichſter Hurtigkeit eine Feder nach der andern mit der Hand anfaſſen, mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand aber den Ort und die fette Haut, wo die Federn ausgezogen werden ſollen, niederhalten, und ſo die Federn ausziehen. Es würde immer ein Stück der fetten und mürben Haut abgehen, das Geflügel geſchunden und voll Löcher werden, wenn 2 — 3 Federn allezeit auf einmahl ſollten ausgezogen werden.

Sobald ein Stück abgerupft und noch warm iſt, muß es eiligſt ſauber abgeſtoppelt, die Keulen wohl hinauf geſchoben, und die Knie ſo gebogen werden, daß die Klauen vor der Bruſt zu liegen kommen; mit einem breiten Bande, welches dazu aufgehoben wird, zuſammengebunden, die Flügel auf den Rücken gedreht, dann an einem Haken etwa aufgehängt werden, bis es kalt iſt. Wenn hierauf das Geflügel kalt iſt, kann das Band abgenommen werden, da denn das Geflügel in ſeiner Stellung verbleibt.

Gänſe und Enten, wenn ſie auf gleiche Art gerupft werden ſollen, werden nicht unter dem Halſe abgeſchlachtet, ſondern dicht hinter dem Hirnſchädel im Genicke, mit dem ſcharfen Meſſer alle Adern durchſchnitten, damit alles Blut herauslaufe. Nach dem Rupfen und Ausſtoppeln wird jedes Stück ſehr hurtig bey öfterm Herumdrehen über einem brennenden Strohwiſche abgeflammt, und alle rauhe Federn und Haare abgeſengt. Beſonders werden die Füße etwas nahe zum Feuer gehalten, wodurch beym Abputzen ſich die grobe Haut abziehen läßt. Nach der Abflammung der Enten und Gänſe wird jedes Stück in einer Mulde mit Waſſer

Seife, nach etwas Weitzenkleye, ſchneeweiß gewaſchen, mit reinem warmen Waſſer abgeſpült, abgetrocknet, und an Haken aufgehängt.

Tauben werden gleich den Kapaunen unter der Kehle abgeſchlachtet, eben ſo vorſichtig gerupft, ſehr hurtig darauf über einem Strohfeuer herumgedreht, und die Haarfedern abgeſengt, daß nichts unreines daran bleibe. Sie werden ſodann gleichfalls mit Seife, Kleye und warmen Waſſer ſauber abgewaſchen und abgetrocknet. Auch werden die Beine, wie bey den Truten und andern Hühnern, am Leibe gebunden.

9) **Die Art und Weiſe kleine Vögel ſtatt der Ortolane zu mäſten, und ſie dieſen völlig gleichſchmeckend und gleichgeltend zu machen.**

Ortolans oder Fettammern gehören zum Geſchlechte der Aemmerlinge, und die Goldammer oder der Grünſchling, der zur Schneezeit ſo häufig auf unſern Höfen geſehen wird, iſt völlig ſeines Geſchlechts. Es wurden ehedem die Ortolans aus Italien in Fäßchen, worüber Schmalzbutter gegoſſen iſt, an große Höfe geſandt, und das Stück mit 1 Fl. bezahlt. Eckhart war auch hier der erſte, welcher es verſuchte, die kleinen Vögel, als die Goldammern, Quäker, Finken u. ſ. w. einzuſtallen und zu mäſten, und rühmt, daß die hochſeelige Königinn Chriſtina Eberhardina von Pohlen bey ihrer Hofhaltung zu Pretſch ihm das Stück ſolcher kleinen Vögel mit 8 gr. habe bezahlen laſſen.

Wenn die Fangezeit einer Art obgedachter kleiner Vögel iſt, und eine Menge davon eingefangen iſt, ſo werden ſie in eine recht große Kammer, worin vieles dünnes Reisholz ringsherum

geſtellt iſt, und wo die Vögel hinaufſteigen und ruhen, geworfen, und es wird ihnen nichts als Hafer und Waſſer gegeben, wobey ſie ein ganzes Jahr leben können.

Wenn die Vögel um Oſtern und Pfingſten am ſeltenſten ſind, ſo ſtellt man 1 — 2 Dutzend ganz kleine hölzerne Vogelbauer, worin ſonſt die Kinder ihre Zeiſige zu halten pflegen, in eine Kammer in die Reihe, hängt vor jedem Bauer ein Freßtrögelchen und Saufgläschen, damit der Vogel mit ſeinem Kopfe durch das Gatter heraus in dieſe Tröge reichen kann. Hierauf wird in jeden Bauer ein Vogel geſteckt, und demſelben alle Morgen ſein Trögelchen mit unausgemachter, oder ganzer Hirſe angefüllt, in das Sauftrögelchen alle Morgen, Mittags und Abends, jederzeit ein Löffel voll rechte friſche, fette Milch gegoſſen, und ein Stückchen Zucker einer Haſelnuß groß hinein geworfen und umgerührt. Dieſe Kammer muß nicht von Menſchen beſucht, und die Vögel nicht ſchüchtern gemacht werden. Binnen 8 Tagen werden ſie völlig fett und faſt lauteres, aber recht delikates dienliches Speck ſeyn, und es müſſen ihnen die Adern unter der Kehle mit einem ſcharfen Federmeſſer abgeſchnitten werden, damit ſie wohl ausbluten, und eine recht weiße Farbe darſtellen.

Man hat dieſe Art zu mäſten auch an Sperlingen verſucht, und ſie aufs vollkommenſte im Geſchmacke des Ortolans befunden. Verlangt man bey ihnen aber einen aromatiſchen Geſchmack, ſo wird ihnen in Milch gekochte Hirſe, welche mit zerſtoßenen Wacholderbeeren gewürzt iſt, gegeben. Wenn ſie eine Zeit lang in Kammern eingeſperrt werden, muß man die Hähne mit den

Weib=

Weibchen nicht zuſammenbringen, damit ſie ſich nicht begatten. Man verwandle alſo die Sperlinge in Ortolane, ſo wird die Klage über ihre zu große Menge bald zu Ende ſeyn.

Noch iſt es eine Eckhartſche Erfindung, die mancherley Arten von Krammetsvögel zu mäſten. Es werden, laut ſeiner Anweiſung, in der Fangezeit einige 100 Stück in eine große, lange, und vor Ratten und Mäuſen wohl verwahrte Kammer, worin vieles Reſsholz rings herum befeſtigt iſt, geworfen, auf den Fußboden öfters grober Kiesſand geſtreuet, auch zuweilen der mittlere Platz rein gekehrt. Dann wird dieſen Vögeln alle Morgen, Mittags und Abends, in etlichen hölzernen Trögen roher Weitzen und Roggenkleye (geſchrotener Weitzen iſt beſſer, weil die beißigſten Vögel gern die Körner herausſuchen, und die Kleye den furchtſamſten zurücklaſſen) unter einander mit Waſſer angerührt, und in ganz flachen töpfernen Geſchirren friſches Waſſer zum Saufen vorgeſetzt. Sind nun die Krammetsvögel rar geworden, ſo wird ein Dutzend nach dem andern in hölzerne Vogelbauer, 1 Fuß ins Gevierte groß, und oben mit Leinewand benagelt, geſtellt, damit ſie ſich nicht die Köpfe zerſtoßen. Dann wird dieſen Vögeln 10 Tage nach einander alle Morgen, Mittags, und Abends in ſüßer Sahne gekochte Hirſe, worunter etwas Zucker geſtreut iſt, und ein Löffel voll friſche Milch zum Saufen daneben geſtellt. Nach dem 11ten Tage ſchüttet man drey Mahl dieſen Vögeln aufgetrocknete, und einen Tag zuvor in warmen Waſſer eingeweichte, Ebereſchen und Wachholderbeeren vor, worauf ihnen den folgenden Morgen der Hals ordentlich, und wie den Hühnern abgeſchnitten wird.

Lerchen laſſen ſich ebenfalls lange Zeit in einer Kammer erhalten, wenn ſie zur Herbſtzeit eingethan werden. Man füttert ſie mit Hirſe ganz mäßig, und ſtreuet ihnen recht vielen trocknen Sand in die Kammer, welches öfters mit neuem abgewechſelt wird. Hierin müſſen ſie ſich baden, ſo wie man den Krammetsvögeln eigene geräumige, und von den ordinairen Trinkgefäßen unterſchiedene Waſſergefäße mit friſchem Waſſer auch hinſtellt, daß ſie ihre Geſundheit durch das Waſſerbaden erhalten. Wenn man die Lerchen nun mäſten will, ſo wird jedes Stück in einen hölzernen, oben mit Leinewand beſchlagenen Vogelbauer geſetzt, und ihnen Hirſe, Milch aber zum Saufen gegeben. Binnen 12 Tagen ſind ſie fett, und die Köpfe werden ihnen nicht zum Küchengebrauche eingedrückt, ſondern die Halsadern zum völligen Ausbluten aufgeſchnitten, damit ſie kein röthliches, ſondern völlig weißes Fleiſch haben mögen. Da die Lerchen bey ſo vielen gegen die Krammetsvögel einen ſo zu nennenden matten Geſchmack haben, ſo macht man ihn lebhafter, wenn etwas fein zerſchnittene Peterſilie den Lerchen unter die Milch beym Mäſten gemengt wird. Dieſes iſt aber nur nöthig, wenn die Lerchen ſollen gebraten werden. Denn in Paſteten oder andern Bereitungsarten wird ihr Fleiſch von den darin herrſchenden Gewürzen durchzogen, und dem erſten Geſchmacke nach abgeändert.

Pulawe, ein Inſtrument der Birmanen, einer gemeinen Octavflöte ähnlich.

Pulchimon, ſ. **Perſimon**.

Pulegium, Mentha Pulegium Linn., **Poleymünze**, ſ. im Art. **Münze**, eine Pflanzengattung.

Pulgroz, ſ. **Pulturack**.

Puliats, und Pulichis, in einigen Ländern Aſiens die Perſonen der niedrigſten Volksklaſſe, welche ungefähr mit den Parias in Oſtindien überein⸗kommen.

Pulicaria, Inula Pulicaria Linn., ein gemeines Kraut, welches eigentlich Flöhkraut heißt. S. Enula, Th. 11, S. 94. und Flöhkraut, No. 1.

Pulk, heißt bey den Koſaken im ſüdlichen Rußland ſo viel als Regiment. Gemeinhin beſteht ein ſolches Regiment aus 1000 Reitern, da ſie nur zu Pferde dienen.

Pulle, ein nur im Niederdeutſchen übliches Wort, eine Flaſche mit einem dicken Bauche, eine Bou⸗teille zu bezeichnen.

Pullicinella, auf dem italieniſchen Theater eine komiſche Charakterrolle ein Poſſenreiſſer aus Apu⸗lien. Er iſt weiß gekleidet, hinten und vorn ge⸗buckelt, und mit einer krummen herabhangenden, ſchnabelähnlichen Naſe verſehen, und erſcheint bald als Betrüger, bald als Dummkopf. Dieſelbe Perſon befand ſich ſchon auf dem Theater der Römer, wo ſie Maccus, oder der weiße Mi⸗mus hieß. Auch im Marionetten⸗Spiel pflegt man einen Pullicinella aufzuſtellen, welcher da etwa die Rolle des Wiener Casperl hat.

Pullo, ſ. Pul.

Pulmonaria, ſ. Lungenkraut, Th. 81, S. 730 fl.

Pulmonie, die Lungenſucht.

Pulpa, Mus, Mark der Früchte.

Pulpet, das, (der Ton auf der letzten Sylbe) ein erhöhetes Gerüſt mit einem gemeiniglich abhängi⸗gen Tiſche, davor zu leſen, zu ſchreiben, oder zu ſingen. Das Pult. Es iſt aus dem Lat. Pulpitum entlehnt. Ehedem nannte man ein zum Leſen oder Singen beſtimmtes Pulpet, die Leſe⸗bank Singebank, den Lecʒner, Lettner, aus

dem mittlern Lat. Lectionarium. Die Geſtalt eines Pulpets iſt nicht ſo genau beſtimmt, daß man etwas näheres darüber ſagen könnte. Jeder kann es ſich leicht nach ſeiner beſondern Abſicht, hoch und niedrig ꝛc. einrichten laſſen. Nur über die Stellung, die man bey den Beſchäftigungen vor einem ſolchen Pulte hat, bemerke ich, daß das Stehen mit der Länge ermüdet, und das viele Sitzen gemeinhin nachtheilig auf den Unterleib wirkt. Ich halte eine Stellung, wobey man halb ſteht, halb ſitzt, nähmlich wobey der Körper auf einem Polſterkiſſen, auf einem feſtſtehenden Tiſche oder einer andern Unterlage befeſtigt, und in die gehörige Lage gebracht, — etwas ruhet, für die bequemſte, wenn man anhaltend arbeiten will. Wenn man auf einem bepolſterten Bocke reitet, ſo werden die Adern an der innern Seite der Lenden gedrückt, und es entſtehen Blutſtockungen.

Pulpitum, 1) auf den Theatern der Alten ein Platz auf dem Proſcenium, welcher etwas niedriger als die Scene, aber höher als das Orcheſter war; 2) eine Art Katheder, vor welchem die Dichter und Gelehrten ihre Schriften ablaſen, und ſich mit einander unterredeten. 3) Ein Pulpet.

Puls, ein Wort welches eigentlich einen Schlag bedeutet, aber nur noch in zwey Fällen üblich iſt.

1) Bey dem Läuten der Glocken iſt in Ober- und Niederſachſen ein **Puls**, das Läuten der Glocken von einer Pauſe zur andern. Zwey **Pulſe**. Der erſte, zweyte ꝛc. **Puls**. Im mittlern Lat. Pultio.

2) Bey den Aerzten iſt der Puls das Schlagen der Pulsader in der Gegend der Handwurzel, unter dem Ballen des Daumens, oder

der Druck, welchen man mit der Hand von außen fühlt, wenn das Blut von dem Herzen in die Pulsader geſtoßen wird; ingleichen die Pulsadern in der Gegend der Handwurzel in Anſehung der ſchlagenden Bewegung. **Einem den Puls fühlen. Keinen Puls haben**, wenn die Bewegung der Pulsadern unmerklich ſchwach iſt. Lat. Pulſus, woraus es unſtreitig entlehnt iſt.

Zwey Dinge ſind es beſonders, die das Befühlen einer Pulsader, aber nicht allemahl zuverläſſig dem Arzte lehren kann. Erſtlich den Zuſtand der wirklich wahrzunehmenden Reizbarkeit des Herzens und der muskulöſen Schlagaderhaut, als des Mittels, deſſen ſich die Natur bedient, um das Blut im Kreislaufe umzutreiben, und zweytens die Beſchaffenheit des Blutes ſelbſt, in wiefern ſie dem Kreislaufe hinderlich oder förderlich iſt. Daher ſagt auch Zimmermann, es wäre gut, den Puls ſo nahe am Herzen zu fühlen, wie möglich. Unſere Sitten wollen dieß aber inſonderheit beym weiblichen Geſchlechte nicht zulaſſen. Will man ſich aber bey der Beobachtung jener zwey Erſcheinungen nicht durch Fehlſchlüſſe täuſchen laſſen; ſo iſt nöthig, daß man auſſer der allgemeinen Rhythmik der Pulſe, die man im Gedächtniß hat, auſſer einem höchſt feinen Gefühl in den Fingern, welches alle Grade von Härte und Weiche, Stärke und Schwäche, alle Verſchiedenheiten im Tacte oder Zeitmaße des Pulſes genau zu unterſcheiden weiß, und auſſer einer hinreichenden Notiz von denjenigen Pulſen, welche allgemein vorkommen, und welche dieſer oder jener Krankheit in einer gewiſſen Art und Zeit ihres Verlaufes eigen zu ſeyn ſcheinen, wie ſchon Galen lehrte, noch eine möglichſt genaue Kenntniß von derjenigen Art

des Pulſes hat, welche dem Kranken in geſunden Tagen eigen iſt, und deren Vergleichung mit dem kranken Pulſe, uns lehren kann, wie wir letztern zuverläſſig beurtheilen ſollen. Unter dieſen Bedingungen allein iſt man im Stande mit Gewißheit und ohne ſchwankende Muthmaßungen zu entſcheiden, was ein Puls andeutet oder nicht. Daher iſt es auch ein leichtes, in Büchern die Bedeutungen der Pulſe im allgemeinen zwar zu entwickeln, aber zugleich das ſchwerſte, am Krankenbette ſelbſt die Richtigkeit dieſer allgemeinen Lehren zu verificiren. Hippokrates ſcheint von dieſer unangenehmen Wahrheit ſchon überzeugt geweſen zu ſeyn; daher findet ſich in ſeinen ſonſt mit ſo viel Genauigkeit und Scharfſinn und wahrem Beobachtungsgeiſte verfaßten Krankengeſchichten keine Spur von umſtändlichen Beſchreibungen der Pulſe, und er ſcheint ſich, ob ihm derſelbe gleich nicht unbekannt ſeyn konnte, dennoch um ſeine Verſchiedenheiten und Melodien nicht im geringſten bekümmert zu haben.

Man darf gleichwohl die Pulslehre nicht für überflüſſig halten; doch muß man ſich der Thorheit widerſetzen, welche den Puls für das wichtigſte, zuverläſſigſte, oft einzige Zeichen in Krankheiten ausgibt, auf welches zu achten wäre. Bekanntlich iſt dieſe Thorheit von Nichtärzten ſchon mit der Geiſſel der Satyre angegriffen worden, und daher iſt es einem wahren Arzte um ſo weniger zuzumuthen, aus übertriebener Verehrung hergebrachter Gewohnheiten in Arzneyſchulen ihr anzukleben.

Hier ſey es genug, die Vorſichtsregeln anzugeben, welche beym Befühlen und Beurtheilen des Pulſes zu beobachten ſind, und unter deren

Be-

Beherzigung allein der Puls ein Zeichen von Wichtigkeit und Bedeutung ſeyn kann.

Die Hand des Arztes, welche den Puls fühlt, muß nicht zu kalt noch zu warm ſeyn, und er muß, um alle Verſchiedenheiten des Pulſes deutlicher bemerken zu können, die Finger bald mehr bald minder an die Schlagader am Carpus gelinde andrücken.

Zweytens muß er den Puls des Kranken nicht ſogleich fühlen, als er ins Zimmer gekommen iſt, ſondern durch einiges Verweilen ſeinem eigenen Blute Zeit gelaſſen haben, in eine etwas ruhigere Bewegung zu kommen, und zugleich geſucht haben, den Kranken ſelbſt in eine ruhige Situation des Leibes und Gemüthes zu bringen. Wird dieſe Vorſicht vernachläſſigt, ſo läuft er Gefahr, durch ſein eigenes Gefühl getäuſcht zu werden, oder nicht denjenigen Puls zu fühlen, welcher eine Folge der Krankheit iſt, ſondern einen der auf Nebenumſtänden beruhet.

Drittens muß er, wenn der Puls an der einen Hand undeutlich, oder ſonderbar zu fühlen iſt, oder wenn man an derſelben gar keinen fühlen kann, den an der andern Hand auch fühlen.

Viertens muß er zum wenigſten dreyßig bis vierzig Pulsſchläge abzählen, und unterſuchen, wenn er wiſſen will, was er von dem Pulſe zu halten hat.

Fünftens die Wärme ſeiner Hand von der Wärme des Kranken zu unterſcheiden wiſſen.

Sechſtens folgende Zimmermanniſche Lehre vor Augen haben. „Nach der Verſchiedenheit des Himmelsſtriches, der Tageszeiten, der Gemüthsbewegungen, des Alters, des Geſchlechts, des Temperaments, hat der Menſch in einem gegebenen Zeitpunkte eine gegebene Anzahl Pulsſchläge.

Die

Die Kenntniß dieſer Anzahl in dem geſunden Zuſtande führt uns auf die Kenntniß ihrer Abweichungen in den Krankheiten, die der angeführten Verſchiedenheiten ungeachtet, allemahl das gleiche Verhältniß behalten. In Fiebern vermehren ſich die Pulſe, und dieſe Vermehrung läßt ſich am genaueſten vermittelſt einer Secundenuhr beſtimmen. Nimmt man alſo nach den beſten Beobachtungen an, daß in einem mittlern Alter der Puls bey geſunden Tagen in einer Minute ſiebzig bis achtzigmahl ſchlägt, ſo iſt ſchon ein Fieber vorhanden, wenn wir in einer Minute über fünf und neunzig Schläge finden. In einer mittlern Anſtrengung des Geblütsumlaufes ſteigt der Puls in der angeführten Zeit auf 110 bis 120 Schläge. Die größte Geſchwindigkeit erſtreckt ſich nicht über hundert und vierzig Schläge, wenigſtens kann man nicht weiter zählen.

Siebentens muß man, wie Gruner lehrt, Achtung geben, ob der Puls nicht durch die Wirkung der Arzneyen, oder die Verſchlimmerung des Uebels, oder ſeinen Nachlaß verändert worden, und ob ſolch ein Puls vorhanden iſt, oder nicht, welcher mit dem Zeitpunkte der Krankheit ſelbſt im Verhältniß ſtehet. Er erläutert dieß mit folgendem Beyſpiele. Im Anfange von hitzigen Fiebern iſt meiſtens der Puls ſchnell, klein und hart; im Steigen ſchnell, hart und etwas voller, am Ende weich und voll. Unter dieſen Umſtänden iſt die Bedeutung gut, unter gegentheiligen ſchlimm.

Achtens muß man ſich nicht auf den Puls allein verlaſſen. Zimmermann gibt ein wichtiges Beyſpiel zu dieſer Regel. „Ich habe, ſagt er, die Mutter vier berühmter Männer von ihrem

rem ſiebzigſten bis in ihr ſechs und ſiebzigſtes Jahr, ſechs Mahl an heftigen Entzündungen der Lunge krank liegen ſehen, und ſie fünf Mahl geheilt. Sie hatte jedesmahl durch den ganzen Lauf der Krankheit mit einem ſehr heftigen Fieber, oft in einer Stunde bald den intermittirenden, bald den doppelten, bald den dreyfachen, bald den Aufſteigenden Puls, und oft in einem weit kürzern Zeitpunkt alle mit einander. Sobald es ſich mit ihr zur Beſſerung anließ, die jedesmahl auf einen ſehr ſtarken und ſehr ſchwer anhaltenden Auswurf erfolgte, wurde auch der Puls richtiger. Wenn die Krankheit vorbey war, blieb keine andere Unrichtigkeit übrig als ſehr ſelten eine Intermiſſion, und in der Zwiſchenzeit dieſer Krankheit genoß ſie eine gänzliche Geſundheit. Die Lehren aller Aerzte von dem Pulſe hätten mich in dieſem Falle der äußerſten Gefahr verſichert, wenn ich nicht mehr auf die beſondere Leibesbeſchaffenheit der kranken Perſon, als auf dieſe Lehren würde geſehen haben.“

Neuntens iſt es nichts weniger als lächerlich, den Puls mit der Uhr zu examiniren. Ein geübter Fühler wird dieß zwar nicht in allen Fällen nöthig haben, allein der Anfänger kann dieſes Erleichterungsmittels zu einer richtigern Kenntniß der Rhythmik und Cadenz der Pulſe nicht wohl entbehren.

Der franzöſiſche Arzt und Lehrer zu Montpellier, Menuret hatte den Einfall die ganze Pulslehre in Noten zu ſetzen, um ſie begreiflicher zu machen. Man hat darüber viel geſpottet. Dieſer Tadel war indeß in doppelter Hinſicht ungerecht. Erſtlich war Menuret nicht der Erfinder dieſer Methode, die Pulslehre faßlicher zu machen, ſondern Herophilus hat das nähmliche

liche viele Jahrhunderte vor ihm gethan, wie wir im 29ſten Buche der Naturgeſchichte des Plinius leſen. Ein Ungenannter im neuen Magazin für Aerzte hat dieſe Idee gleichfalls paſſend genug gefunden, um ſie noch beſſer auszuarbeiten, und darin auf der Bahn des Ulmiſchen Arztes Hafenreffer fortzugehen, welcher, ſo wie auch Lentilius, einige beſonders merkwürdige Pulsarten in Noten mitgetheilt hat, z. B. den Puls in der Bruſtwaſſerſucht u. d. gl. Auch Marquet, ein Arzt in Nancy, hat nach einer ſolchen Methode die Pulslehre cultivirt. Tabellen, welche dergleichen Pulsmelodien enthalten, finden ſich bey der Abhandlung in der Pariſer Encyklopädie T. XXVII. P. I. im Art. Pouls.

Um den Leſer nicht ganz ohne Probe von dem Vortrage dieſer Abhandlung zu laſſen, wollen wir einiges ausziehen.

1. Um den Puls genau zu fühlen, muß die befühlte Arterie alle Freyheit haben, und in ihrer Bewegung durch nichts gehindert ſeyn. Demnach muß der Arm liegen, und gar nicht auf irgend eine Weiſe angeſtrengt ſeyn, und der Arzt, welcher den Puls fühlt, muß ſich ebenfalls in einer Stellung befinden, wodurch er keinen Zwang zu leiden hat.

2. Ferner muß man ſich im Suchen und Fühlen des Pulſes nach dem verſchiedenen Zuſtande der Pulsader zu richten wiſſen, in welchem ſie bey verſchiedenen Subjecten angetroffen wird. Bey einigen liegt ſie etwas tief, und muß alſo weit mehr geſucht werden, als bey denjenigen, wo ſie mehr auf der Oberfläche liegt. Je tiefer ſie liegt, je mehr muß man den Finger beym Fühlen andrücken, und hierauf wieder ein wenig nachlaſſen.

3. Zuweilen ſchlägt der Puls an den Arterien beyder Arme nicht gleich. Daher kann es Nutzen haben, ihn zur Vergleichung an beyden Armen zu fühlen. Geſchieht dieß, um zu wiſſen, wo eine Aderlaſſe ſoll vorgenommen werden, ſo iſt es rathſam an demjenigen Arme oder Fuße Blut zu laſſen, auf deſſen Seite die Zahl der Pulsſchläge in einer gegebenen Zeit am größten iſt.

4. Es iſt dienlich, den Chineſern nachzuahmen, und mit der linken Hand den Puls des rechten Armes, mit der rechten den vom linken zu fühlen, als umgekehrt. Statt eines Fingers iſt es beſſer, zwey oder drey zum Fühlen zu nehmen. Auch vier, wenn man will, und in der Stellung, welche Grunner in ſeinem ſemiotiſchen Werke hat in Kupfer ſtechen laſſen.

5. Man muß den Puls zu verſchiedenen Mahlen fühlen. Denn da die geringſte Gemüthsbewegung den Puls ändert, ſo kann man durch des Fühlen eines einzigen Mahles, wenn man ihn nicht mit mehrern vergleichen kann, leicht betrogen werden. Die Franzoſen nennen Pouls du medecin denjenigen Puls, der gefühlt wird, wenn die Ankunft des Arztes den Kranken etwas in Unruhe ſetzt, und rathen daher, dieſen nicht zum ſemiotiſchen Gebrauch anzuwenden, ſondern abzuwarten, bis ſich der Kranke wieder beruhigt hat, und dann erſt den Puls zu fühlen.

Es iſt übrigens leichter, die kranken Pulſe zu klaſſificiren, als die geſunden, wie auch leichter und ſicherer, eine Prognoſis, aus einem kranken, als aus einem geſunden Pulſe zu ziehen. Die Criſen, welche ein Puls andeutet, werden ſelten ausbleiben, wenn ein Fieber zuvor da war, und ſich Zeichen von Coction finden. Ohne dieſe aus dem Puls eine Criſe vorherſagen wollen,

würde

würde den Arzt lächerlich machen. Wenn man die Kriſen aus dem Pulſe beurtheilen will, muß man ihn nicht fühlen, wenn etwa der Kranke Speiſen oder Getränke zu ſich genommen hat, und in der Verdauung davon begriffen iſt, auch nicht, wenn er eine lebhafte Gemüthsbewegung hat, oder kurz zuvor gehabt hat, eben ſo wenig nach einer ſtarken Leibesbewegung, nach dem Einnehmen der Arzneyen, nach Anſtrengungen durch Huſten, Gähnen u. ſ. w. Auch im Schlafe iſt zuweilen der Puls undeutlicher, als im Wachen, folglich nichts aus demſelben zu ſchließen. Auch iſt es unnütz auf einen Kriſis andeutenden Puls Achtung geben zu wollen, wenn die Krankheit noch im Anfange iſt, oder bey einer Exacerbation derſelben, oder wenn ſie complicirt, oder der Art nach ein chroniſches Uebel iſt. Eben ſo wenig wird ſich eine Kriſis durch denſelben deutlich offenbaren, wenn die Krankheit eine Nervenkrankheit iſt, wie auch in convulſiviſchen Krankheiten des weiblichen Geſchlechts, denn in ſolchen Uebeln iſt er zu veränderlich, ungewiß, ausſchweifend und falſch.

Die Regeln, welche Don Solano gab, um mit Sicherheit eine kritiſche Ausleerung und die Art deſſelben aus dem Pulſe vorher zu ſagen, paſſen die wenigſten Mahle in der Anwendung. Man thut alſo beſſer, wenn man, um die Kriſen aus dem Pulſe zu beurtheilen, die Lehre des Hippokrates von den kritiſchen Tagen zugleich in Betrachtung zieht, deren Richtigkeit die unbefangenſten Beobachter noch heut zu Tage beſtätigen, und die nur höchſt ſelten Ausnahmen zuläßt. Eine Kriſe z. B., welche der Puls den vierten Tag andeutet, wird den ſiebenten erfolgen, wenn nicht irgend ein Zufall oder ein unſchick-

ſchickliches Arzneymittel die Natur in dieſer Operation ſtört. Geſchieht dieß, ſo muß man die Kriſe nicht am ſiebenten, ſondern am eilften Tage u. ſ. w. abwarten. Hierbey wird aber gleichwohl vorausgeſetzt, daß man die Kennzeichen eines die Kriſis andeutenden Pulſes von den andern bey ſymptomatiſchen Pulſen wohl zu unterſcheiden wiſſe, um zugleich aus dem Pulſe die Hinderniſſe muthmaßen zu können, welche ſich der Coction und Kriſis in gegebenen Fällen entgegenſtellen.

Von den verſchiedenen Arten des Pulſes werden gleich einige Bemerkungen folgen, die ſo wohl von Thieren als Menſchen gelten.

Von dem Pulſe bey Thieren.

Auch bey den Thieren ſchlägt der Puls in völlig geſunden und ruhigen Körpern, nach Beſchaffenheit der Thiergattung, des Alters und Geſchlechts; wo nähmlich das Blut von dem Herzen frey, ungehindert und leicht fortbewegt wird, ſelten; hingegen öfter, wenn irgend eine Urſache auf das Herz wirkt und dieſes zu ſchnellerer Ausdehnung und Zuſammenziehung antreibt. Groß wird der Puls, wenn die Schlagader voll, und die Kraft des Herzens zugleich wirkſam; und klein, wenn die Ader leer iſt, und das Herz nur kleinere Blutwellen ausſtößt. Ein harter Puls verräth, daß das Blut irgendwo aufgehalten wird, daß ein Reiz vorhanden, die Herzenskraft verſtärkt, das Blut aber dabey dick, und die Ader ſpröde oder verſtopft iſt. Von einer reizenden Urſache, einem Hinderniſſe, einem ſehr empfindlichen und reizbaren Herzen wird er ſchnell. Nebſtdem gibt es noch andere Verſchiedenheiten im Pulſe, je nachdem nähmlich das Herz

oder die Schlagadern häufiger, öfter und langſamer, ſtärker oder ſchwächer, ſtete oder unſtete in das Blut wirken; daher beobachtet man einen **ſtarken, ſchwachen**, u. ſ. w.

Um den Puls recht deutlich fühlen zu können, muß man, ohne das Thier weder in Furcht, Angſt und Unruhe zu verſetzen — einen Ort ſuchen, wo eine ziemlich ſtarke Pulsader nahe unter der Haut, und zwar zwiſchen dieſer und einem Knochen liegt, damit der Widerſtand deſſelben die Ader deſto ſtärker gegen den Finger andrücke, und alſo den Puls deutlicher empfinden mache. Ein ſolcher Ort iſt bey den Thieren zwiſchen dem Auge und dem Ohre, auf den Schläfen; hier fühlt man die Schlagpulsader ſehr deutlich ſchlagen. Aber weit ſicherer kann man ſich von der Bewegung des Blutes und den Pulsſchlägen unterrichten, wenn man ſeine Hand an die Bruſt, wo das Herz liegt, ſelbſt legt: dadurch wird man weit leichter von der vermehrten oder verminderten Bewegung des Herzens und deſto genauer überzeugt werden.

Da aber der Puls bey den verſchiedenen Thierarten, nach dem Geſchlecht, Alter, Tages und Jahreszeit u. ſ. w. ſehr merklich in ſeiner Stärke und Geſchwindigkeit verſchieden iſt, ſo muß ſich auch der Thierarzt bemühen, den Puls nach dieſer Verſchiedenheit im geſunden Zuſtande des Thieres genau kennen zu lernen, damit er alsdann die Abweichungen bemerkt, die bey dieſer oder jener Krankheit zu erſcheinen pflegen.

Der Puls eines geſunden Thieres iſt frey, mäßig ſtark, und macht immer gleiche Schläge. Hieraus kann man abnehmen, daß das Herz und das Syſtem der Gefäße überhaupt die gehörige Stärke und Kraft haben, daß ſich das Herz bey je-

jeder Zuſammenziehung und Ausdehnung frey ausleert, daß ferner dem Durchgange der Flüſſigkeiten durch die Eingeweide und Gefäße kein Hinderniß im Wege ſtehet, und daß die Nervenkraft auf jeden Theil des Syſtems des Kreislaufes gleichförmig wirkt. Im krankhaften Zuſtande des Thieres hingegen wird der Puls ungleich ſeyn, und dann und wann gar nachlaſſen, auch wird man ſowohl in Rückſicht auf die Zeit, die zwiſchen zwey Schlägen vorgeht, als auch in Anſehung der Kraft der Schläge ſelbſt, eine Verſchiedenheit bemerken; bald wird er ganz unterbrochen, und bald außerordentlich ſchnell gehen oder ſonſt widernatürlich beſchaffen ſeyn; manchmahl wird ſich die Schlagader weit mehr erheben, als bey einem geſunden und ſtarken Thiere der Fall iſt, und ein andermahl wird ſie ſich nur ſehr wenig ausdehnen. Dieſer ungleiche oder gar nachlaſſende Puls zeigt an, daß das Nervenſyſtem in große Unordnung gerathen iſt, und daß man viel Gefahr zu fürchten hat, beſonders wenn ſich dieſer Puls dann einſtellt, wenn die Krankheit ſchon eine lange Zeit angehalten hat, und die Kräfte ſehr erſchöpft ſind.

Wenn der Puls ſtarke Schläge thut und dieſe ſchnell hinter einander folgen, ſo kann man abnehmen, daß das Herz durch den widernatürlichen Reiz veranlaßt wird, das Blut mit größerer Kraft fortzuſtoßen, und daß ſich daher dieſe Feuchtigkeit ſchneller und mit mehrerer Lebhaftigkeit durch die Gefäße bewegt, als eigentlich geſchehen ſollte; ein ſolcher Puls erſchöpft bald die Kräfte des Lebens und läßt große Gefahr erwarten, wenn er nicht bald eingeſchränkt und in ſeinem natürlichen Zuſtande zurück gebracht wird.

Ein harter, ſchneller und ſtarker Puls iſt gemeiniglich eine Wirkung eines heftigen innerlichen Reizes und zeigt an, daß das Herz durch dieſen Reiz zu wiederhohlten und heftigen Bewegungen genöthigt wird; dieß iſt der Fall bey Entzündungen der Eingeweide, z. B. der Lunge, des Magens, der Gedärme, ferner beym Seitenſtechen u. ſ. w.

Ein harter, ſchneller und niedriger oder kleiner Puls iſt ein Merkmahl heftiger innerlicher Schmerzen, die durch andere Theile auf das Herz wirken und es veranlaſſen, ſeine Kammern auszuleeren, bevor ſie hinlänglich mit Blut angefüllt ſind.

Ein ſchneller Puls iſt überhaupt ein Kennzeichen eines Fiebers; wenn er außerordentlich geſchwind und ſchwach iſt, ſo läßt er immer ſehr große Gefahr befürchten; denn er zeigt an, daß die Kräfte des Herzens faſt erſchöpft ſind, und daß dieſer Theil, um den Kreislauf zu unterhalten, genöthigt wird, öfter zu wirken und ſeine Höhlen durch mehrere ſchwache Zuſammenziehungen auszuleeren.

Wenn der Puls weich und ſchwach iſt, ſo muß man dieſen Zufall einer allgemeinen Erſchaffung der Faſern der Schlagader, oder einer zu dünnen und wäſſerigen Beſchaffenheit des Blutes zuſchreiben: dieſer Saft ſchleicht unter dieſen Umſtänden zu leicht durch die Gefäße, und das Herz braucht daher nicht ſo viel Kraft zum Fortſtoßen deſſelben durch die Schlagadern anzuwenden, als es nöthig hat, wenn dieſe Gefäße ſtärker und weniger nachgebend ſind oder das Blut eine größere Dichtigkeit und Zähigkeit beſitzt; eine ſolche fehlerhafte Beſchaffenheit des Bluts

oder der Schlagadern iſt der freyen Bewegung des Blutes in einzelnen Werkzeugen ſehr hinderlich.

Ein ſchwacher Puls gibt entweder eine beträchtliche Schwäche des Herzens zu erkennen, oder er zeigt an, daß überhaupt eine zu geringe Menge Blut in den Gefäßen vorhanden ſey, oder daß dem freyen Uebergange des Blutes in das Herz irgend eine Hinderniß im Wege ſtehe, oder daß einige von dieſen Urſachen, oder wohl gar alle zugleich ſtatt haben; aus dieſem Grunde findet ſich ein ſolcher Puls öfters bey bösartigen Fiebern, oder gegen das Ende der Krankheiten ein, die einen tödlichen Ausgang nehmen.

Wenn der Puls unter den Fingern, während der Zuſammenziehung und Ausdehnung der Schlagadern, gleich voll bleibt, ſo kann man abnehmen, daß die Gefäße mit Blut zu ſehr angefüllt ſeyn; dieſe Völle kann entweder ihren Grund in einer allgemeinen Vollblütigkeit, oder in einer Verdünnung der Flüſſigkeiten, durch Fieberhitze oder andere Urſachen haben. Man muß in ſolchen Fällen eine zu große Anſammlung des Blutes und eine Ausdehnung oder wirkliche Zerreißung einiger Blutgefäße in einzelnen Werkzeugen befürchten, und die Gefahr die daraus entſtehen kann, abzuwenden ſuchen. Wenn aber der Puls voll und zugleich auch weich iſt, und die Schläge deſſelben deutlich unterſchieden werden können, ſo iſt es ein ſehr gutes Zeichen: denn es beweiſt, daß keine zu beträchtlichen Zuſammenziehung in den Gefäßen ſtatt findet.

Wenn der Puls von ſeinem natürlichen Zuſtande ſehr abweicht, ſo muß man, im Ganzen genommen, ihn immer als einen übelen Zufall anſehen; denn ein ſchneller und ſchwacher Puls zeigt eine Schwäche des Herzens und des Sy-

ſtems der Gefäße an — wobey doch zu gleicher Zeit immer Rückſicht auf die andern Kennzeichen genommen werden muß; wenn der Puls in Fiebern ſehr ſinkt, ſo iſt große Gefahr zu befürchten.

Wenn auf der andern Seite der Puls regelmäßig, gleich und mäßig voll iſt, beſonders wenn er vorher unregelmäßig, weich und ſchwach war und nun ſich regelmäßig u. ſ. w. bewegt, wenn irgend eine kritiſche Ausleerung vor ſich geht, z. B. ſich ein Schweiß oder ein Durchfall einfindet, oder der Harn häufig abfließt, ſo iſt es ein Merkmahl der Beſſerung.

Aus dem, was bisher geſagt worden, ergibt ſich, wenn man dem Pulſe in den Krankheiten der Thiere die gehörige Aufmerkſamkeit widmet, daß man ſich aus dem Zuſtande desſelben ziemlich gut von der Beſchaffenheit der Krankheiten ſelbſt unterrichten kann, und ein ſolcher Unterricht wird bey der Ausübung der Thierarzneykunſt von vielen guten Folgen ſeyn.

Der Puls der geſunden männlichen Thiere ſchlägt gewöhnlich langſamer, hingegen bey den weiblichen ungefähr drey bis vier Mahl in einer Minute mehr; bey ausgewachſenen Thieren ſchlägt er langſamer als bey jungen, ſo findet man z. B. bey einem erwachſenen Pferde meiſtens bis vierzig Schläge; bey einem Füllen hingegen bis funfzig; bey einem Ochſen ungefähr fünf und dreyßig; bey einem Ochſenkalbe von anderthalb Jahren, vierzig und mehrere in einer Minute; u. ſ. w. Bey warmer Witterung, nach der Arbeit, nach der Nahrung, u. ſ. f. findet man allemahl den Puls lebhafter, als bey kalter Witterung, Ruhe, und vor der Mahlzeit. Dergleichen Veränderungen führen einen angehenden Thierarzt

arzt ſehr leicht irre, wenn er nicht alles dieſes in Erwägung zieht.

Frenzel's praktiſches Handbuch für Thierärzte und Oekonomen. III. Leipzig 1797. 8. S. 75 ff.

Pulsader, diejenigen Adern in den menſchlichen und thieriſchen Körpern, in welche das Blut aus dem Herzen geſtoßen wird, welche das Blut aus dem Herzen durch den ganzen Leib leiten; Arteriae, Schlagadern weil der Druck des Blutes aus dem Herzen ihnen eine ſchlagende Bewegung gibt, im Gegenſatz der **Blutadern**, Venae, welche es zum Herzen führen. Bey den ältern Aerzten heißen ſie **Luftadern**, weil ſie bey todten Körpern leer ſind, und ſchon die alten Griechen daher glaubten, daß ſie nur Luft enthielten, weshalb ſie ſie auch Arterien, d. i Luftröhren nannten.

So wie in dieſem Werke von den Muſkeln, Nerven und andern Organen der menſchlichen und thieriſchen Körper gehandelt worden, ſo verdienen auch die Adern eine nähere Anzeige; und zwar des Zuſammenhanges wegen nicht nur die Pulsadern, ſondern auch die **Blut**- und andere **Adern**, die mit einem ungefärbten Safte angefüllt ſind. Da dieſes im Art. **Ader** oder ſonſt wo noch nicht geſchehen iſt, ſo will ich hier das nöthige darüber bemerken.

Die Adern, vorzüglich die Puls- oder Schlagadern, ſind nun diejenigen Gefäße, welche allen Theilen des Leibes, in dem Blute, Nahrung und Erſatz des verlornen zuführen, und dadurch das Leben erhalten. Sie ſpielen deshalb eine überaus wichtige Rolle im Körper.

Der Stamm eines Baums theilt ſich in Aeſte, und jeder Aſt wieder in kleinere Aeſte, welche gleichfalls immer feiner und feiner werden, je öfter ſie ſich theilen, und je größer ihre Anzahl iſt.

iſt. Auf eine ähnliche Weiſe ſtelle man ſich vor, daß fünf oder ſechs dergleichen Bäume neben einander ſtänden, und nicht nur an der Erde vermittelſt ihrer Stämme und Hauptwurzeln, ſondern auch oben an ihren Kronen vermittelſt vieler Enden ihrer feinen Aeſte zuſammen gewachſen wären, und man hätte, ungefähr das Bild unſerer ſämmtlichen Adern, nur daß freylich die Bäume weder ein Herz haben, noch ihre Säfte mit ſolcher Geſchwindigkeit in ſich umher treiben, wie etwa wir das Blut in den Adern, welche überdieß auch nicht ſolid, wie die Baumäſte, ſondern hohl ſind.

Alle Thiere, die rothes Blut haben, folglich auch der Körper des Menſchen, ſind mit Adern von dreyerley Art ausgerüſtet: mit **Schlagadern** oder **Arterien**, mit **rothen Blutadern** oder **Venen**, und mit **Saugeadern**, wobey jedoch wohl zu merken, daß alle drey Arten in einer genauen Verbindung mit einander ſtehen.

Die Schlagadern leiten das rothe Blut vermiſcht mit allen übrigen animaliſchen Säften, von dem Herzen, aus welchem ihre Hauptſtämme entſpringen, nach allen Stellen des ganzen Leibes und vertheilen es durch alle Gegenden deſſelben.

Die Venen hingegen entſtehen aus den ganz feinen Aeſten der Schlagadern, und führen bloß das aus den Schlagadern empfangene rothe Blut nach ihren gemeinſchaftlichen Stämmen zurück, welche ebenfalls im Herzen gleichſam eingewurzelt ſind.

Was aber endlich die Saugeadern betrifft: ſo führen dieſe, bey geſunder Leibesbeſchaffenheit, allenthalben gar kein rothes Blut, ſondern ſaugen mit ihren offenen Endſpitzen nur die feinern ungefärbten Säfte ein, welche innerlich etwa die

Schlag-

Schlagadern von ſich ſchwitzen, und welche ſich äußerlich etwa aus der Luft an die Haut anlegen. Dieſe ungefärbten Säfte bewegen ſich dann durch die feinſten Aeſtchen gedachter Saugeadern in die gröbern, und zuletzt in die Hauptſtämme derſelben, welche ſich endlich nahe bey dem Herzen in die Hauptſtämme eines Blutaderſtammes einſenken.

Innerlich zu beyden Seiten des Rückgrathes befinden ſich zwey ſehr dicke Adern, die ungefähr von dem oberſten Ende der Bruſthöhle bis in das Becken reichen, ohne ſich ordentlich in große Aeſte zu zerſpalten, indem ſie auf dieſer ganzen Strecke nur einzelne kleine Adern an verſchiedenen Stellen von ſich werfen. Dieſe großen Adern kann man alſo füglich mit den Stämmen zweyer Bäume vergleichen, weil ſie ſich ſowohl oberwärts im Kopfe und in den Armen, als unterwärts, nach den Lenden und Schenkeln hin, in unzählige Aeſte zertheilen. In den Aeſten des einen Stammes, welcher am Rückgrathe rechter Hand liegt und zu den Venen gehört, wird alles rothe Blut aus allen Theilen des ganzen Körpers herbey geholt, und in dieſen Stamm ſelbſt gebracht, der es dann in das Herz gießt, welches faſt in ſeiner Mitte an ihm feſt hängt. So oft aber das Herz mit Blute an dieſem großen Stamme, der den beſondern Nahmen der Hohlader führt, angefüllt wird: ſo oft preßt es dieſes Blut auch augenblicklich wieder durch eine andere dicke Ader, die gleichfalls einen beſondern Stamm bildet und zu den Schlagadern gehört, in die Lungen, welche ganz nahe am Herzen ihre Lage haben. Durch die Lungen wird es nun in faſt unendlich vielen, äußerſt fein zeräſtelten Aederchen verbreitet, und kehrt ſodann größten-

theils durch andere eben ſo fein zeräſtelte Aederchen, die ſich wieder in einen gemeinſchaftlichen Stamm endigen, der zu dem Venenſyſtem gezählt wird, in das Herz zurück. Hier bleibt es jedoch auch wieder nicht, ſondern wird aufs neue aus demſelben fort geſtoßen, indem es in jenen zweyten großen Hauptſtamm tritt, welcher am Rückgrathe linker Hand ſeine Stelle einnimmt, und gewöhnlich **der große Pulsaderſtamm** genannt wird. Nun zeräſtelt ſich dieſer, wie geſagt, nach allen Gegenden des Körpers hin: und folglich wird in den Aeſten deſſelben das Blut wieder nach allen Theilen des ganzen Körpers fortgetrieben, von welchen es endlich größtentheils aufs neue durch die feinſten Aederchen in die gröbern Aeſte der Venen, von dieſen aber in die große Hohlader, und zum Herzen zurück geht, und zum zweyten Mahle ſeinen Kreislauf durch den Körper anzutreten, welchen zu vollenden, es immer nur wenige Minuten braucht.

Wenn wir aber hier ſagen, daß das Blut, welches von den Herzen durch die Arterien, oder Schlagadern in alle Theile des Körpers verbreitet wird, nur größtentheils, folglich nicht gänzlich, durch die Venen zu dem Herzen zurück gebracht werde: ſo ſagen wir dieſes nicht von ungefähr, ſondern haben gute Urſachen dazu. Denn die feinſten Endſpitzen der Schlagadern vereinigen ſich bey weitem nicht alle mit den Anfangsſpitzen der Venen, ſondern endigen ſich vielmehr in faſt unendlicher Menge mit offenen Mündungen theils außen herum auf der Hautfläche, theils inwendig im Zellgewebe und an den Flächen der Eingeweide, ſo, daß zwar kein rothes grobes Blut, aber doch ein anderer ungefärbter Liquor durch dieſe offenen Mündungen an ſolchen Stellen

len beſtändig hervor quillt: und eben dieſer Liquor iſt es, welcher auf unſere Hautfläche die Ausdünſtung oder den Schweiß bildet, und welcher innerlich alle Eingeweide ſtets feucht oder ſchlüpfrig erhält.

Gleichwie nun ferner die Arterien eine unzählbare Menge ſolcher aushauchenden Aeſtchen haben: eben ſo iſt auch die Menge der Spitzen jener dritten Art von Adern, die wir Saugeadern nennen, faſt unendlich, und eben dieſe Aederchen ſind es, welche mit ihren offenen Mündungen, äuſſerlich auf der Hauptfläche die Feuchtigkeit aus der Luft, oder aus den Bädern, deren man ſich bedient, innerlich aber den von den Arterien ausgehauchten Liquor wieder einſaugen, um beyde, nähmlich dieſen Liquor und jene Feuchtigkeit zum rothen Blute zu leiten. Denn dieſe außerordentlich feinen Saugäderchen vereinigen ſich, wie die Venen, bey ihrem Fortgange ebenfalls nach und nach, und bilden zuletzt zwey Stämme, die aber freylich ſehr viel mahl dünner, als die Stämme der andern ſind, und ebenfalls zu beyden Seiten des Rückgrathes hinten in der Brusthöhle ihre Stelle haben, wo ſie ſich der eine auf der linken, der andere an der rechten Seite in zwey Aeſte der Hohlader einſenken, und hier ihre eingeſogenen ungefärbten Säfte in das rothe Blut gießen.

Was einen Kreislauf macht, fängt ſeinen Lauf allemahl an eben der Stelle an, wo es ihn endigt. Hier muß man alſo die Stelle, wo ſich der Umlauf der Säfte anfängt und endigt, im Herzen ſuchen. Dieſes liegt nun dergeſtalt zwiſchen den Lungenflügeln, daß es mit ſeinem dünnern Ende, welches ziemlich frey ſchwebt, ſchief gegen die linke Seite und vorwärts, mit ſeinem

dickern Ende hingegen, wo es an den erwähnten Hauptſtämmen der Adern feſt hängt, ſchräg hinterwärts gegen die Rückgrathwirbel gerichtet iſt, ſo, daß es nicht etwa in der Mitte der Bruſthöhle ſeinen Sitz hat, ſondern ſich auf die linke Seite derſelben herüber ziehet. Seine Maſſe beſtehet, aus ungemein ſtarken Fleiſchbündeln, die zum Theil der Quere herum, zum Theil ſchief und ſchraubenförmig, zum Theil gerade der Länge nach derb herum gewunden und zuſammen geflochten ſind. Inwendig aber bilden dieſe Muskeln oder Fleiſchbündel zwey längliche Höhlen, die nahe beyſammen liegen, und nur vermittelſt einer dünnen fleiſchernen Scheidewand von einander getrennt ſind. Sie heißen Kammern, und zwar die eine derſelben die vordere, die andere die hintere, weil ſie ſo hinter einander ſich befinden. Wenn alſo diejenigen Muskeln, deren Faſern rings um das Herz herum liegen, und wie Schraubengänge zuſammen geordnet ſind, ſich zuſammen ziehen: ſo muß das Herz augenblicklich dünne oder enge und lang werden. Sobald aber dieſe wieder erſchlaffen, indem jene, deren Faſern der Länge nach um daſſelbe herum gewunden ſind, ſich zuſammen ziehen, ſobald wird es wieder weit und kurz. Dieſer Wechſel findet wirklich alle Augenblicke, ſo lange wir leben, Statt, wie man auch ſelbſt wahrnehmen kann, wenn man die Hand auf die linke Bruſt legt, weil man alsdann ordentlich fühlt, wie daſſelbe ſchlägt oder ſich erweitert und wieder zuſammen zieht.

So oft ſich das Herz erweitert: ſo oft fließt Blut in ſeine Kammern, die durch dieſe Erweiterung der Fleiſchbündel ſelbſt weit werden, folglich Blut in ſich aufnehmen können. So oft

ſich

ſich aber daſſelbe zuſammen zieht und verengt: ſo oft queſcht es dieſes empfangene Blut aus den Kammern wieder in die Schlagadern heraus, und zwar ſo, daß es aus der vordern Kammer durch den einen Schlagaderſtamm, der den Nahmen der Lungenſchlagader führt, nach den Lungen hin, aus der hintern hingegen durch den andern Schlagaderſtamm, den man die Aorta nennt, nach allen Theilen des ganzen Körpers geführt und vertheilt wird.

Das Herz iſt alſo nach Art und Weiſe jener hydrauliſchen Maſchinen bereitet, welche Druckwerke heißen, weil es dem Blute in ſeinem Kreislaufe, wie ein Druckwerk, immer die erſten Stöße verſetzen und es auf ſolche Weiſe nach allen Gegenden des Leibes treiben muß. Darum hat es auch ſehr ſtarke Muskeln, die in Form eines dicken ſtumpfen Kegels zuſammen gewunden ſind, ſo, daß nun das Blut allerdings mit großer Kraft von demſelben fort getrieben werden kann. Auch hat es die Fähigkeit, ſich ſelbſt beſtändig zu bewegen: eine Fähigkeit, welche man bey keiner andern Maſchiene auf Erden, die von Menſchenhänden hervor gebracht wird, jemahls findet, weil ſolche Maſchienen allezeit fließendes Waſſer, oder Wind, oder Thiere, oder Gewichte, und ſo ferner erfordern, wenn ſie ihre Wirkung leiſten ſollen, und weil nur der Schöpfer des Weltalls dergleichen lebendige Maſchienen, die ſich ſelbſt bewegen, hervor zu bringen vermag.

So wie jedoch der menſchliche Künſtler in hydrauliſchen Maſchienen gewiſſe Ventile anbringen muß, um die Richtung des flüſſigen Weſens, welches mit Hülfe derſelben bewegt werden ſoll, in gehöriger Ordnung zu erhalten: eben ſo hat auch der Schöpfer gewiſſe Ventile an den Oeff-

Oeffnungen der Kammern des Herzens befeſtigt. Nähmlich, da jede der beyden Herzkammern zwey Oeffnungen hat, eine wodurch das Blut hinein fließt, die andere, durch welche es in die Arterien wieder heraus geſpritzt wird: ſo ſind gedachte Ventile dergeſtalt an die Ränder dieſer vier Oeffnungen angeheftet, daß das eine Paar von dem hinein dringenden Blute bloß auswärts geöffnet werden kann, ſo wie ſich das andere Paar von dem heraus dringenden Blute nur auswärts öffnen läßt. Diejenigen zwey, welche ſich an den Ausgängen befinden, beſtehen aus halbmondförmigen Stückchen feſter Haut, welche mit ihrem Saume an den Rändern der gedachten Oeffnungen rings herum feſte ſitzen. Diejenigen zwey hingegen, welche an den Eingängen ſich befinden, beſtehen aus ziemlich irregulär gebildeten Häutchen, und ſind mit ihren Säumen auch an den Rändern gedachter beyden Eingänge, mit ihren freyſchwebenden Falten aber an die obern Enden etlicher dünnen Fleiſchbündel, die von den Seitenwänden der Kammern wie kleine Stützen empor ſtehen, befeſtigt. Wenn ſich alſo das mit Blut gefüllte Herz zuſammen zieht: ſo ſtößt es mit eben dieſem Blute allemahl diejenigen zwey Ventile, die ſich vor den Ausgängen befinden, wie Thürflügel hinaus, und öffnet ſich mithin den Weg in die Arterien ſelbſt. Nun hört zwar das Herz auch ſogleich wieder auf, ſich zuſammen zu ziehen, indem es vielmehr ſofort ſich erweitert: aber darum kann doch das fortgetriebene Blut nicht wieder zurück hinein fließen, weil ſich dieſe Ventile bloß auswärts öffnen laſſen, folglich von dem rückwärts drückenden Blute verſchloſſen werden, ungefähr ſo, wie der Wind auswärts geöffnete Thürflügel zuſchlägt, wenn er

von

von außen in einen Saal hinein fahren will. Durch die Eingänge hingegen muß nun allerdings Blut in die jetzt erweiterten Kammern einſtrömen, weil hier die Ventile ſich einwärts öffnen, und von dem herbey fließenden Blute auch in der That einwärts geöffnet werden. Sobald jedoch die Kammern ſich wieder mit Blut gefüllt haben, ſobald verengern ſie ſich abermals, und quetſchen daſſelbe aufs neue fort, ſo, daß es durch die Eingänge wieder herausfahren würde, wenn ſich die darin befindlichen Ventile nicht augenblicklich vorlegten, um ihm dadurch den Rückweg zu verſperren. Mithin muß es jetzt allerdings die Ventile der Ausgänge öffnen, und kann folglich nur durch dieſe heraus fahren. Dann verſchließen ſich dieſe abermahls, indem ſich zugleich jene öffnen, und ſo geht es beſtändig fort, ſo lange man lebt. Nähmlich ſo oft ſich die Ventile der Ausgänge öffnen, ſo oft verſchließen ſich die Ventile der Eingänge, und ſo oft ſich dieſe öffnen, ſo oft verſchließen ſich jene. Denn das Blut darf nie durch dieſelben Oeffnungen aus dem Herzen heraus gehen, durch welche es hinein fließt, weil ſich die Ströme deſſelben ſonſt gegen einander ſtämmen und große Unordnung, ja den Tod verurſachen würden.

An den Stellen, wo die beyden zurück führenden Blutadern mit ihren großen Mündungen an die gedachten Eingänge der Herzkammern, durch welche das Blut einſtrömt, angeheftet ſind, da ſind ſie viel weiter, als anderswo. Sie bilden hier gleichſam zwey kleine Säcke, die mit ausgebogenen Fleiſchlappen beſetzt ſind, welche wie ein Paar Ohren am Herzen ſitzen. Dieſe ausgeſchweiften Fleiſchlappen pflegt man daher auch nur die **Herzohren** zu nennen, indem jene kleinen

nen Säcke, oder vielmehr die Höhlen derſelben, den Nahmen der Vorkammern führen. Vermöge gedachter Fleiſchlappen, oder der Herzohren, können ſich alſo die Vorkammern, ſo oft es nöthig iſt, ebenfalls zuſammen ziehen und wieder erweitern. Doch ſind gedachte Fleiſchlappen, welche nichts anders als Muskeln der Vorkammern vorſtellen, viel dünner, kleiner und ſchwächer, als die Muskeln der Herzkammern ſelbſt, und zwar darum, weil ſie gar keine ſchwere Arbeit verrichten dürfen. Denn ſie haben weiter nichts zu thun, als nur allemahl, ſo oft ſich die Kammern erweitern, ſich ein wenig zuſammen zu ziehen, um das Blut welches alle Augenblicke ſich in den Vorkammern anhäuft, um ſo eher in die Herzkammern ſelbſt hinein zu treiben.

Dieſe abwechſelnde Verengerung und Erweiterung des Herzens und ſeiner Vorkammern wird mit bewundernswürdiger Geſchwindigkeit vollbracht, wie man an den Schlägen oder Pulſen deſſelben, deren bey einem geſunden Jünglinge wohl ſiebenzig bis achtzig in einer Minute gezählt werden, leicht wahrnehmen kan. Während eines jeden Pulſes werden daher nicht nur beyde Kammern, ſondern auch beyde Vorkammern erweitert und wieder zuſammen gezogen, ob wir gleich jedesmahl nur einen einzigen Stoß fühlen.

Beſonders merkwürdig iſt es aber, daß gedachte Muſkeln, die das Herz bilden, unſerm Willen nicht ſo unterworfen ſind, wie etwa diejenigen, durch welche wir unſere Gliedmaßen bewegen. Dieß iſt ohne Zweifel aus keiner andern Urſache geſchehen, als darum, weil wir oft vergeſſen würden, ſie zu gebrauchen, folglich nicht leben könnten.

Das

Das Herz hat nun zwey Vorkammern, worin ſich zwey weite Venen endigen, und zwey Herzkammern, aus welchen zwey weite Arterien entſpringen: folglich bilden dieſe beyden Gattungen der Adern nah am Herzen zwey Paar Hauptſtämme und eben dieſe ſind es, von welchen vorhin auch ſchon geredet wurde. Nähmlich von jenen beyden Stämmen, die das rothe Blut herbey führen, heißt einer die **Hohlader**, der andere die **Lungenvene**. Die Hohlader bringt es mit Hülfe ihrer kleinen Aeſte aus dem ganzen Körper in die vordere Vorkammer zuſammen, und gießt, ſo oft ſich das Herz erweitert, ſelbiges in die vordere Herzkammer, indem zugleich auch eine eben ſo große, durch die Lungenvene aus den Lungen zuſammen geleitete Menge rothen Blutes durch die hintere Vorkammer in die hintere Herzkammer fließt. Von den andern beyden Stämmen hingegen, die das Blut wieder hinweg führen, führt einer den Nahmen der Lungenarterie, der andere den des großen Schlagaderſtammes, oder der Aorta. Jener leitet es allemahl, ſo oft ſich das Herz zuſammen zieht, aus der vordern Herzkammer zu den Lungen, dieſer aber aus der hintern Herzkammer zu allen übrigen Theilen des Leibes fort. Alſo cirkulirt das Blut, aus der Hohlader in die vordere Vorkammer, aus dieſer in die vordere Herzkammer, aus dieſer in die Lungenſchlagadern, aus dieſen in die Venen der Lungen, aus dieſen in die hintere Vorkammer, aus dieſer in die hintere Herzkammer, aus dieſer in die große Schlagader, oder nach allen Theilen des Körpers, und endlich kommt es aus dieſen Theilen durch unbeſchreiblich viele Aeſte wieder in die Hohlader zurück, um da ſeinen Kreislauf durch das Herz, die

Lungen und ſo weiter, aufs neue anzutreten, den es immer nach wenigen Minuten einmahl vollendet.

Hierbey iſt zu bemerken: daß das Blut nur dann erſt ordentlich durch die Lungen zu cirkuliren anfängt, wenn wir geboren werden. Denn im Mutterleibe kann kein Menſch athmen, folglich die Lungen nicht ſo erweitern, daß das Blut in die feinen Adern derſelben eindringen kann. Darum ſind auch die beyden Vorkammern, an der Stelle, wo ſie einander berühren, gewiſſermaßen zuſammen gewachſen, ſo daß nur eine dünne häutige Scheidewand zwiſchen ihnen daſelbſt bemerkt wird. In dieſer Scheidewand befindet ſich, ſo lange der Menſch im Mutterleibe lebt, ein Loch, wodurch das meiſte Blut aus der vordern Vorkammer unmittelbar in die hintere, aus dieſer hingegen ſogleich in die dazu gehörige hintere Herzkammer, und aus dieſer in die daran befindliche große Schlagader gelangt, folglich die Arterien und Venen der Lungen gleichſam im Vorbeygehen liegen läßt. Allein da auf ſolche Weiſe die vordere Herzkammer gar kein Blut empfangen, und mithin im Mutterleibe wahrſcheinlich zuſammen wachſen würde: ſo iſt auch dieſem Uebel vorgebeugt, und zwar ſo, daß allerdings auch vieles Blut aus der vordern Vorkammer in die dazu gehörige vordere Herzkammer fließen kann, folglich durch die daran befindliche große Lungenarterie jedesmahl wieder heraus getrieben werden muß. Ungeachtet aber dieſes Blut in den dicken Stamm der Lungenarterien tritt, ſo gelangt es doch nicht in die Lungen ſelbſt, und zwar darum nicht, weil aus gedachtem Stamme ein häutiger kurzer Kanal in den großen Schlagaderſtamm hinüber geführt, und alſo gedachtem Blute ſein Lauf aus der vor-

dern

dern Herzkammer und Lungenarterie durch dieſen Kanal angewieſen worden iſt. Mithin fließt bey der Leibesfrucht aus der vordern Vorkammer ein Theil des Blutes durch die vordere Herzkammer in den Stamm der Lungenarterie, und aus dieſer durch gedachten Querkanal in den großen Schlagaderſtamm hinüber, indem der übrige Theil durch erwähntes Loch ſogleich in die hintere Vorkammer, und aus dieſer ebenfalls in den großen Schlagaderſtamm getrieben wird.

Sobald aber der Menſch geboren wird, und zu athmen anfängt, ſobald erweitern ſich ſeine Lungen und folglich auch die Blutgefäße derſelben. Sie geſtatten daher nur dem Blute einen freyen Zutritt, ſo, daß dieſes durch die Lungenarterien gänzlich dahin ſtrömen, und mithin durch die Lungenvenen gänzlich wieder zurück kehren kann. Auch verſchließt ſich nun jenes, in der Scheidewand beyder Vorkammern befindliche Loch allmählich, ſo wie der erwähnte häutige Kanal, der von dem Stamm der Lungenarterie hinten in die Aorta geht, ebenfalls nach und nach zuſammen ſchwindet und ſich in ein dünnes häutiges Band verwandelt.

Daß die Adern, welche rothes Blut führen, wie alle andere Röhren, inwendig hohl ſind, und immer feiner und feiner ausfallen, je weiter ſie ſich von ihren Hauptſtämmen entfernen, oder je mehr ſie ſich zeräſteln, iſt oben ſchon geſagt worden. Aber dieſes iſt noch beſonders zu bemerken, daß ſie mit verſchiedenen häutigen Scheiden überzogen ſind, welche man wie Baſt von einander trennen und abſchälen kann. Die innerſte iſt aus ungemein feſten ſehnigen, oder haarwachsartigen Faſern ſehr derb zuſammen gewebt, und läßt unmittelbar das Blut ihrer gan-

zen Länge nach in ſich fortfließen. Um dieſe feſte Scheide herum ſind allenthalben Fleiſchfaſern kreisförmig herum gewunden, welche gleichſam die zweyte Scheide bilden, und bey den Arterien ziemlich ſtark oder fleiſchig, bey den Venen hingegen ungemein dünne und ſchwach ſind. Vermöge dieſer ſtarken Fleiſchfaſern können ſich daher auch die Schlagadern ordentlich zuſammen ziehen und wieder erweitern, indem hierin diejenige Bewegung der Adern beſtehet, welche man den **Puls** nennt, und nur an den Schlagadern, keinesweges aber an den Venen und Saugeadern bemerkt. Auſſen herum iſt endlich dieſe fleiſchige Scheide noch mit einer andern überzogen, die aus dicht zuſammengefilztem Zellgewebe beſteht, und auch ungemein feſt iſt.

Nahe am Herzen gibt ſich dieſe äußere Scheide der Adern von der fleiſchigen etwas los, und bildet hier den ſogenannten **Herzbeutel**, welcher das Herz ganz locker umhüllt, und inwendig beſtändig feucht iſt, um es allezeit ſchlüpfrig zu erhalten.

Auch iſt hierbey noch zu wiſſen, daß in jedem Leichnahme die Venen alles rothe Blut, welches dem Körper zugehört in ſich ſchließen, und daß die Arterien in todten Körpern allemahl vom Blute ganz leer ſind, und auch ſonſt nichts enthalten. Denn indem wir ſterben, pulſiren die Arterien noch etliche Mahl, nachdem ſchon das Herz aufgehört hat, Blut in ſie zu ſpritzen. Auf ſolche Weiſe geſchieht es alſo, daß die Arterien durch ihre letzten Pulſe alles von dem Herzen erhaltene Blut in die Venen hinüber treiben, in welchen es daher nun darum ſich anhäufen und ſtehen bleiben muß, weil das Herz bereits aufgehört hat, ſich zu erweitern und zuſammen zu zie-

ziehen, folglich keins mehr aufnehmen oder hindurch laſſen kann. Vor ein Paar Jahrhunderten glaubte man mit jenen berühmten Naturforſchern der Griechen, von welchen die erſten Kenntniſſe des menſchlichen Körpers zu uns gelangt ſind, auch wirklich noch, daß die Pulsadern im lebendigen Menſchen ſelbſt nichts weiter als Luft enthielten, wie auch ſchon der Nahme derſelben, nähmlich der Arterien, den ihnen die Griechen beygelegt hatten, zur Genüge lehrt, indem er wörtlich auf deutſch Luftröhren andeutet. Allein jetzt iſt man von dem beſchriebenen Kreislaufe vollkommen überzeugt, und kein Menſch zweifelt mehr daran, ſeit Harvey, ein berühmter Zergliederer, ihn vor ungefähr hundert und neunzig Jahren entdeckt hat.

Hinter dem vordern Herzohre ſteigt aus der hintern Herzkammer der Hauptſtamm der Schlagadern in die Höhe, indem er daſelbſt, gleich über dem Herzen einen Bogen bildet, welcher ſich ſchief hinterwärts nach der linken Seite krümmt, und ſodann hinter dem Herzen an der linken Seite des Rückgrathes durch die Bruſt- und Bauchhöhle hinab ſteigt.

Aus dem Scheitel des Bogens, den dieſer Stamm gleich über dem Herzen bildet, hat nun der Schöpfer drey ſtarke Aeſte herauswachſen laſſen, um durch ſie dem Kopfe, dem Halſe, und den Armen das nöthige Blut zuzuführen. Der erſte dieſer drey Aeſte, welcher ſich rechter Hand aus gedachtem Bogen erhebt, iſt zwar viel dicker, als die beyden übrigen, die weiter links daraus empor ſteigen, aber dafür iſt er auch deſto kürzer, indem er ſich ſogleich in zwey andere zertheilt, ſo, daß man in einer geringen Höhe über dem Herzen eigentlich vier Hauptäſte wahrnimmt, welche

aus gedachtem Bogen des großen Schlagader- ſtammes ihren Urſprung nehmen. Die beyden äußerſten dieſer vier Hauptäſte krümmen ſich unter den Schlüſſelbeinen fort, wo ſie ſchon viele Aeſte von ſich werfen, und ziehen ſich in beyden Armen bis an die Fingerſpitzen hin, der eine nähmlich im rechten Arme, der andere im linken, wobey ſie, wie leicht zu erachten, nach und nach immer feiner und feiner werden, je näher ſie den Fingerſpitzen kommen. Von den beyden mittlern oder innern hingegen ſteigt der eine an der rechten, der andere an der linken Seite der Halswirbel faſt gerade in die Höhe, indem jener ſich in der rechten, dieſer ſich in der linken Hälfte des Angeſichts, und überhaupt des ganzen Kopfes zeräſtelt.

Nachdem nun die große Schlagader dieſe vier Hauptäſte aus ihrem Bogen nach den obern Gegenden des Leibes von ſich gegeben hat, ſenkt ſie ſich, wie ſchon geſagt, an der linken Seite des Rückgrathes bis an das Becken hinab, und ertheilt auf dieſem Wege nicht nur den Muſkeln, die zwiſchen den Rippen liegen, ſondern auch der Leber, der Milz, dem Magen, den Gedärmen, dem Gekröſe, der Gekröſedrüſe, den Nieren, und andern Theilen, die ſich daherum befinden, beträchtliche Aeſte, um auch ihnen das erforderliche Blut zuzuführen.

Nicht weit unter den Nieren, am hintern Rande des Beckens endigt ſich der Stamm der Schlagadern, indem er ſich da in zwey Hauptäſte zertheilt, wovon jeder noch im Becken ſelbſt ſogleich wieder in zwey andere zerfällt, ſo, daß nun der Stamm auch unterwärts mit vier großen Aeſten verſehen iſt. Von dieſen vier Aeſten ſind ihrer zwey, nähmlich die beyden mittlern,

lern, beſtimmt, allen den Theilen, die im Becken ihren Sitz haben, das nöthige Blut darzubringen. Die beyden äußern hingegen laufen im Becken ſchräg abwärts und vorwärts über die Schooß-beine in die Schenkel, und endigen ſich an den Spitzen der Fußzehen, nachdem ſie in den Kniekehlen ſich abermahls zertheilt, und unterweges überhaupt jeden Muſkel, jeden Knorpel, jedes Bein durch beſondere Aeſtchen mit Blute verſorgt haben.

Die allerfeinſten und letzten Enden der Schlagadern ſind wegen ihrer gar zu ſubtilen Feinheit ordentlicher Weiſe und bey guter Geſundheit gar kein rothes Blut, ſondern bloßes Blutwaſſer, oder ungefärbte Flüſſigkeiten hindurch zu laſſen im Stande; doch iſt die Menge der etwas weitern Schlagaderenden, durch welche noch rothes Blut hindurch gehen kann, faſt unendlich groß, und dieſe Enden der Schlagadern ſind eigentlich die Anfänge der Venen, ſo, daß man alſo die allerfeinſten Aeſtchen der Venen alle als unmittelbare Verlängeruugen der Schlagaderenden, die noch rothes Blut enthalten, betrachten muß.

So wie ſich nun dieſe feinen Anfänge der Venen allmählich wieder gegen das Herz hin verlängern, vereinigen ſie ſich auch allmählich wieder, und bilden dann zuletzt weite Venen.

Durch dieſe Venen oder Blutadern muß nun alles rothe Blut in die Hohlader, welche neben dem Schlagaderſtamme an dem Rückgrathe rechter Hand liegt, zurück fließen, und aus dieſer wieder in das Herz treten, um ſeinen Kreislauf aufs neue anzufangen.

Wie aber nun die Schlagadern faſt nirgends für ſich allein, ſondern immer in Geſellſchaft anderer Adern, nähmlich der Venen, ihren Weg

durch den Körper nehmen: eben ſo ziehen ſich auch zwiſchen oder neben den Arterien und Venen allenthalben Saugeadern fort, nur daß man ſie wegen ihrer größern Feinheit, beſonders aber wegen ihrer Durchſichtigkeit, und auch darum, weil keine rothen Säfte darin enthalten ſind, freylich bey weitem nicht ſo deutlich und leicht wie die Arterien und Venen wahrnehmen kann.

Damit nun das rothe Blut in den weiten Adern ſich fortbewegen, und in den engen auch nicht ſtocken möge, ſo iſt nicht nur das Herz aus Muskeln bereitet, ſondern auch die Schlagadern mit Fleiſchfaſern allenthalben ringförmig umgeben, und ihnen dadurch die Fähigkeit ertheilt, ſich bald zu verengern, bald zu erweitern um auf dieſe Weiſe das Blut alle Augenblicke durch ſich fort zu treiben.

Nähmlich wenn das Herz jeẞt ſich zuſammenzieht, folglich ſo vieles Blut, als die hintere Kammer deſſelben hat faſſen können, in den Schlagaderſtamm von A bis B Fig. 6857 fort geſtoßen hat, und nun zu drücken nachläßt: ſo zieht ſich ſogleich der Theil AB zuſammen, um das in ihm enthaltene Blut in den Theil BC zu treiben. Dann zieht ſich BC zuſammen und treibt eben dieſes Blut in den Theil CD, welcher nun davon gleichfalls anſchwillt, indem zugleich auch AB wieder mit Blute aus der hintern Herzkammer angefüllt wird. Aus CD wird es mit Hülfe der ſich zuſammenziehenden Muſkelfaſern eben ſo nach DE, dann, in EF, dann in FG, und ſo weiter fort getrieben, wobey zugleich aus dem Herzen immer neue Pulſe nachfolgen. Hieraus iſt aber leicht abzunehmen, daß die Schlagadern unſer ganzes Leben hindurch ungefähr eine ſolche Geſtalt haben, wie dieſes Bild zeigt,

zeigt, weil ſich in dem einen Augenblicke die Theile AB, CD, EF, in dem andern hingegen die Theile BC, DE, FG und ſo ferner, zuſammen ziehen und folglich ſich alle Sekunden nicht nur verengen, ſondern auch wieder erweitern. Wären nun dieſe Adern nicht mit Fleiſchfaſern umwunden, und ihnen mithin die Fähigkeit, zu pulſiren, entzogen: ſo würden ſie zwar ſtets eine gleichförmige Geſtalt haben, wie etwa die daneben ſtehende 6858ſte Figur zeigt: aber dann würde auch das Blut, wenigſtens in den feinern Aeſten derſelben, gänzlich ſtocken, weil das Herz allein nicht Kraft genug beſäße, daſſelbe bis dahin zu treiben.

Das Blut ſelbſt iſt zwar aus ungemein verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammen gemiſcht, weil ſich gar vielerley Säfte daraus entwickeln müſſen, welche alle zur Erhaltung und Nahrung des Leibes nöthig ſind. Man unterſcheidet aber in ihm hauptſächlich zweyerley Materien, nähmlich eine Art von gelblichem Waſſer, und kleine rothe Kügelchen, welche letztern man aber freylich nicht mit bloßen Augen, ſondern nur durch gute Vergrößerungsgläſer einzeln wahrnehmen kann. Am deutlichſten ſieht man ſie, wenn man einen Froſch lebendig öffnet, und ſein Gekröſe, welches bey ihm ein dünnes durchſichtiges Häutchen iſt, vor das Vergrößerungsglas bringt. Man pflegt ſie **Blutkügelchen** zu nennen, ſo, wie das gelbliche Waſſer, welches mit ihnen zugleich das rothe Blut ausmacht, den Nahmen des **Blutwaſſers** führt, aber freylich etwas mehr, als bloßes Waſſer iſt, und weniger eigenthümliches Gewicht beſitzt, als die rothen Kügelchen ſelbſt, wie ſchon daraus abzunehmen, daß dieſelben ſich bekanntlich in ihm zu Boden ſenken, und unten einen dunkelrothen oder ſchwarzbraunen Satz bil-

den, wenn man Blut einige Stunden lang in einem flachen Gefäße bey mäßig warmer Luft ruhig ſtehen läßt.

Wenn daher die Schlagadern vermittelſt ihrer Muſkelfaſern das rothe Blut weit genug in ſich fortgetrieben haben: ſo kommt es endlich an jene feinen Aeſtchen, die nicht mehr weit genug ſind, gedachte Blutkügelchen hindurch zu laſſen. Sie würden alſo hier ſtocken, und folglich allen nachfolgenden Kügelchen den Weg auch verſperren, wenn ihnen die Vorſehung nicht ihren Lauf durch die etwas weitern Seitenäſtchen angewieſen, und ſie nicht unmittelbar in die Anfänge der Venen geleitet hätte, wie man aus der Vorſtellung Fig. 6859. abnehmen kann, wo die Aeſtchen D und A eigentlich ſchon ein paar Anfänge der Venen vorſtellen, indem ſie gerade noch weit genug ſind, um die Blutkügelchen, eins nach dem andern, hindurch zu laſſen, ſo wie im Gegentheile durch die Aeſtchen B und C, wegen ihrer Feinheit, keins mehr gehen kann.

Die allerletzten, dem bloßen Auge völlig unſichtbaren, Aeſtchen der Arterien ſind nun eigentlich eben diejenigen Aederchen, welche ſich mit ihren Spitzen theils durch die Haut hervor ziehen, und mit ihren offenen Mündungen auf deren Oberfläche ſich endigen, um viele dem Körper unnütze flüſſige Theilchen in Geſtalt eines feinen Hauches hinweg zu duften, theils mancherley andere flüſſige Materien in die innerſten kleinen und größern Höhlen unſerer Eingeweide hinein hauchen, um entweder dieſelben zu ernähren, oder auch neue Säfte von verſchiedener Art aus ihnen daſelbſt bereiten zu helfen.

So verbreiten ſich deren eine große Menge in den Augendrüſen, welche einen beſondern Saft be-

bereiten, der die Augen ſtets feucht und ſchlüpfrich erhalten muß, und welcher zuweilen, ſogar tropfenweiſe unter dem Nahmen der Thränen von ihnen über die Wangen herabfließt.

Andere gehen zu den Drüſen des Mundes, und helfen den Speichel bereiten, welcher hauptſächlich dazu beſtimmt iſt, daß man ihn den Speiſen, indem man ſie zerkauet, beymiſchen ſoll, weil er die Verdauung befördern hilft.

Noch andere öffnen ſich mit faſt unendlich vielen Mündungen auf der innern Fläche des Magens, und ſchwitzen daſelbſt einen beſondern Liquor hinein, welcher ziemlich ſcharf, und vorzüglich zur Verdauung der genoſſenen Speiſen geſchickt iſt, indem er ſich daſelbſt mit ihnen vermiſcht, und ſie auflöſt. Ja dieſer Saft greift wegen ſeiner Schärfe die innere Seite des Magens zuweilen ſelbſt an, wenn er ſich in beträchtlicher Menge darin anhäuft, oder nichts zu verdauen darin findet: und alsdann verurſacht er diejenige unangenehme Empfindung, die man den Hunger nennt, welcher ſich daher nothwendig allemahl einfindet, ſo oft man bey geſunden Tagen lange keine Speiſe zu ſich nimmt.

Auf gleiche Weiſe hat auch der Schöpfer in einem großen drüſenähnlichen Körper, welcher den Nahmen der Gekröſedrüſe führt und unter dem Magen liegt, unzählige ſolche Aederchen auf das künſtlichſte in einander geflochten und verwebt, um daſelbſt ebenfalls einen beſondern Saft, welcher die Verdauung der Speiſen in den Gedärmen befördern hilft, zu bereiten und von den übrigen Säften abzuſondern.

Diejenigen größern Aeſte der Schlagadern, welche in die Nieren gehen, zertheilen ſich darin ebenfalls in faſt unendlich feine Röhrchen, und

ſondern den Harn daſelbſt aus dem Blute ab, welcher dann aus den Nieren durch dünne häutige Schläuche in die Blaſe hinab tröpfelt, wo er ſich bis zu einer ziemlich großen Quantität aufſammeln kann, ſo, daß man nicht genöthigt iſt, ſich alle Augenblicke von ihm zu entledigen.

Ferner hat auch jedes Hölchen des zelligen Gewebes wahrſcheinlich ſeine eigenen Enden ſolcher Aederchen, durch welche es die darin gewöhnlich enthaltene fettige Feuchtigkeit empfängt.

Viele dieſer feinen Aederchen hat ferner der weiſe Schöpfer auch in die kleinen Drüſen geleitet, welche in den Gelenken und an andern Stellen, die ſtets eines Balſams bedürfen, wie dicht ausgeſtreuete Hirſekörner herum liegen und Balſam bereiten, um die Stellen, wo ſie ſich befinden, ſtets damit zu balſamiren. —

Durch gute Vergrößerungsgläſer nimmt man wahr, daß auf der äußern Fläche unſerer Haut in einem Raume von einer Quadratlinie ſich über eine Million feiner Löcherchen befinden. Dieſe kleinen Löcherchen ſind aber nichts weiter, als die offenen Mündungen ſubtiler Aederchen, welche die Haut gleichſam durchbohren, um zum Theil die in ihnen enthaltene Feuchtigkeit in Dunſtgeſtalt auszuhauchen, zum Theil aber auch Feuchtigkeit aus der Luft und andern Materien, die uns umgeben, dafür wieder einzuſaugen und dem Blute zuzuführen. Folglich müſſen dieſe äußerſten Enden der Adern noch ſehr vielmahl feiner ſeyn, als die feinſten ſeidenen Fäden, und eben dieſes wird auch von jenen feinen Aeſtchen derſelben gelten, die ſich mit ihren offenen Mündungen inwendig in den Eingeweiden endigen. Auf der Haut ſieht man, wenn man ſtark ſchwitzt, zwar zuweilen auch ſogar mit bloßen Augen feine

Poren, aus welchen der Schweiß hervor quillt: allein dieſe größern Poren, die den Nahmen der Schweißlöcher führen, unterſcheiden ſich von jenen feinern noch ſehr beträchtlich, und ſind bloß die offenen Mündungen vieler ziemlich gröbern Schlagaderſpitzen, welche in einigen ſeltenen Fällen, nähmlich wenn der Menſch etwa in ſchrecklicher Herzensangſt ſich befindet, oder auf andere Weiſe das Blut in den Adern mit zu großer Heftigkeit herum treibt und auflöſt, ſogar noch weit genug ſind, um einige wirkliche rothe Blutkügelchen hindurch zu laſſen, daher denn auch bey manchen Menſchen in ſolchen Fällen an verſchiedenen Stellen der Haut blutige Schweißtropfen zum Vorſchein kommen. Jene erſtere Art von Poren hingegen iſt ſehr vielmahl feiner und zahlreicher, als dieſe: und ſolche feinen Poren können einen ſo groben Liquor, wie der Schweiß iſt, nicht hindurch laſſen, ſondern nur einen feinen flüchtigen Duft von dem Blute aushauchen.

Bey den Arterien muß das Blut aus den dicken Aeſten in die dünnern eindringen, folglich allenthalben beträchtlichen Widerſtand überwältigen, welches ohne die gedachten Pulſe, wie leicht zu erachten, nicht geſchehen könnte. In den Venen hingegen tritt es aus den engſten Kanälen immer in weitere und weitere: folglich findet es hier nirgends merklichen Widerſtand, und kann daher ſehr leicht in denſelben fortfließen, beſonders da die Arterien mit jedem Pulſe durch ihre feinen Queräſte neues rothes Blut in ſie herüber preſſen, ſo, daß dadurch das vorhergehende jedesmahl gleichſam ein wenig fortgeſchoben und auf ſolche Weiſe dem Herzen allmählich wieder zugeſendet wird. Hierzu kommt noch, daß es in vielen Venen, beſonders in denjenigen, die ſich

aus

aus dem Kopfe und Halſe herab ziehen, ſchon an und für ſich überaus leicht nach dem Herzen fließen muß, weil es da vermöge ſeines Gewichts in ihnen herab ſinkt.

Allein in den Venen des Bauchs, der Schenkel, und Arme würde deſſen ungeachtet unſer Blut nicht ſelten wirklich ſtocken und wegen ſeiner Laſt nicht füglich in die Höhe ſteigen, wenn wir uns nicht fleißig bewegten, ich ſage, wenn wir unſere Muſkeln, die ſich an den Schenkeln und Armen, wie auch am Rücken, am Bauche und an der Bruſt befinden, nicht oft ſpannten und wieder ſchlaff werden ließen. So aber drükken dieſe die Venen, die neben ihnen liegen, von Zeit zu Zeit ein wenig, und helfen dadurch den Lauf des darin enthaltenen Blutes befördern. Daher kommt es aber auch, daß man faſt nicht eine Minute lang vollkommen ſtille ſtehen, oder wie ein Götzenbild ohne alle Bewegung da ſitzen kann, ſondern gezwungen iſt, wenigſtens bald eine Hand, bald einen Fuß, bald einen andern Theil des Körpers in eine andere Lage zu bringen. Man empfindet nähmlich eine große Spannung in allen Gliedern, wenn man ſich eine geraume Zeit gar nicht rühren will: und alles dieſes rührt bloß von dem nicht gehörig beförderten Laufe des Blutes her. Tanzt man aber zu flüchtig, wie es heut zu Tage Mode iſt, oder bewegt man ſich auf eine andere Weiſe zu heftig: ſo treiben die Muſkeln das Blut in den Venen mit übermäßiger Geſchwindigkeit gegen das Herz, welches daher dann, um dieſen verſtärkten Zufluß aufzunehmen und wieder weiter zu ſenden, ebenfalls in eine heftige Bewegung geräth, und ſelbige ſofort auch den Arterien mittheilt, woraus leicht abzunehmen iſt, warum nun der Puls geſchwin-

der ſchlägt, und warum man bey ſo heftiger Leibesbewegung übermäßig ſchwitzt. Wer alſo ſchwache Lungen hat oder überhaupt nicht von ſtarker Leibesbeſchaffenheit iſt, der muß bey ſolchen übermäßig ſchnellen Bewegungen allerdings von Athem kommen, und Beklemmung der Bruſt empfinden. Denn das Herz überhäuft alsdann die Lungen alle Augenblicke mit mehrerm Blute, als dieſe füglich aufnehmen und überwältigen können, ſo, daß nicht ſelten ſogar Blutſtürzungen dadurch entſtehen, woraus denn folgen mag, daß der Nachtheil, den allzu heftige Leibesbewegungen der Geſundheit zufügen, wenigſtens eben ſo groß iſt, als derjenige, den eine gar zu ruhige und ſtillſitzende Lebensart ihr bringt.

Ohne alle Muſkelbewegung bleibt man auch ſogar im Schlafe nie, denn man athmet wenigſtens. Dieſe ſanfte Bewegung, ſo leiſe ſie auch vor ſich gehen mag, erſtreckt ſich beynah durch alle Theile des ganzen Körpers, und iſt allerdings hinlänglich, den Lauf des Blutes in den Venen, ſo viel als nöthig iſt, zu befördern. Daher kommt es nun, daß diejenigen Menſchen, welche zuweilen ſitzend, oder gar ſtehend ſchlafen, den Kreislauf ihres Blutes dennoch nicht gänzlich unterbrechen, ſondern etwa nur geſchwollene Schenkel davon bekommen, die ſich aber ebenfalls bald wieder ſetzen, nachdem ſolche Menſchen erwacht ſind, und wieder herum gehen, oder ſich auf andere Weiſe bewegen. Indeſſen erhellet hieraus doch ſo viel, daß im Schlafe das Blut, wegen Mangel beträchtlicher Leibesbewegung, nicht ſo leicht in den Venen fortfließe, wie im Wachen, und daß wir daher wenigſtens nie anders als liegend ſchlafen ſollten.

Da jedoch die Venen, auch wenn wir wachen und uns bewegen, von den oft ſchwellenden Muſkeln, die an ihnen herum liegen, nur ſeitwärts, und gar nicht gegen das Herz hin ſanft gerüttelt oder gedrückt werden: ſo iſt leicht zu erachten, daß das darin enthaltene Blut, von dieſen ſanften Drücken, die das wechſelſeitige Schwellen und Schwinden der Muſkeln darauf äußert, nicht nur nach Oben, ſondern auch nach Unten ausweichen müßte, folglich dadurch dennoch nicht in ſeinem Laufe befördert, ſondern vielmehr gehindert würde, wenn jene Venen, in welchen das Blut ſich aufwärts bewegen muß, inwendig nicht mit kleinen Klappen oder Ventilen ausgerüſtet wären.

Diejenigen Venen, in welchen das Blut ſchon vermöge ſeiner eigenen Laſt zu dem Herzen fließen kann, wie etwa in denen, die ſich vom Kopfe und Halſe herab ziehen, brauchen freylich keine ſolche Klappen und eben darum hat ihnen auch der Schöpfer keine gegeben: aber in den Schenkeln, im Becken, im Unterleibe, und in den Armen hat er ſie faſt alle damit ausgerüſtet, ſo, daß das Blut in dieſen Venen allenthalben kaum einen Zoll hoch ſteigen darf, um von einer ſolchen Klappe zu einer andern zu gelangen und von jeder aufs neue unterſtützt zu werden. Sie beſtehen aus kleinen häutigen Querfalten, die wie kurze Säckchen an den innern Seiten der Venen feſt hangen, und ihre halbmondförmigen Mündungen aufwärts, ihre engern Zipfel hingegen unterwärts kehren, ſo, daß das Blut zwar neben ihnen heraus glitſchen, aber nicht hinabfließen kann.

Um auch dieſe Sache gehörig ins Licht zu ſetzen, ſind hier etliche ſolche Kläppen abgebildet.

Dieſe

Dieſe Figur ſtellt nähmlich ein Stückchen einer ſolchen aufſteigenden Vene dar, welche der Länge nach geöffnet und aus einander geſchlagen iſt, jedoch ſo, daß ihre beyden Hälften wie zwey neben einander liegende Rinnen ſich zeigen, folglich die in ihnen feſtſitzenden Klappen, welche gewöhnlich abwechſelnd in beyden Hälften über einander ſich befinden, ſehen laſſen. Alſo mag eine ſolche Ader von einem ſchwellenden Muſkel ſanft gedrückt werden, wo ſie will, das in ihr enthaltene Blut wird allemahl die nächſt höher ſtehenden Säckchen gegen die innern Seiten dieſer Ader zurück beugen, und neben ihnen vorbey, oder in die Höhe ſchlüpfen; denn abwärts kann es deswegen nicht gehen, weil es die nächſt niedriger ſtehenden Klappen vermöge ſeiner Laſt allemahl erfüllt, folglich ſie ſchwellend macht, oder mit ſich gleichſam zurück nimmt, und ſich den Weg nach unten zu ſelbſt verſperrt.

Mit ähnlichen Klappen hat auch der weiſe Schöpfer alle unſere Saugeadern auf die bewundernswürdigſte Weiſe ausgerüſtet, und ihnen deren weit mehr, als den Venen ertheilt. Bis in die Saugeadern erſtreckt ſich nähmlich die Wirkung der Arterien, die doch durch ihre Pulſe das rothe Blut noch in die Venen hinüber treiben, folglich doch in dieſe noch eine gute Strecke weit wirken, ganz und gar nicht, und zwar darum nicht, weil alle Saugeadern an ihren Spitzen offene Mündungen haben, folglich eine ſolche Wirkung der Arterien die bloß gerade gegen ihre Spitzen gerichtet ſeyn müßte, nicht annehmen können. Mit einem Worte, die Saugeaderäſte hangen mit den letzten Enden der Arterien gar nicht ſo unmittelbar, wie die Venen zuſammen: und eben darum können die Arterien durch ihre

Pulſe die in den Saugeadern befindlichen flüſſigen Materien keinesweges in die Höhe, oder gegen das Herz hin, treiben helfen. Dennoch leiten die Saugeadern die feinen flüſſigen Materien, die ſie aus der Luft und aus allen innern Theilen des Leibes einſaugen, auch ſogar aus den unterſten Gegenden unſers Körpers in die obern zurück: und mithin hat ihnen der gütige Schöpfer ſo erſtaunlich viele Ventile von gar merkwürdiger Bildung bloß darum ertheilt, weil jene flüſſigen Weſen ſonſt ganz und gar nicht in ihnen in die Höhe ſteigen könnten.

Die Saugeäderchen haben nähmlich ungefähr eine ſolche Geſtalt, wie diejenige iſt, welche Fig 6861. vorgeſtellt iſt. Sie beſtehen aus lauter feinen durchſichtigen, bald längern bald kürzern, trichterförmigen Bläschen, wovon das dünnere Ende des einen immer in das weitere des zunächſt folgenden gleichſam hinein geſchoben iſt, etwa ſo, wie bey den Fiſchreuſen; nur daß hier die eingeſchobenen Enden ſich zugleich, wegen ihrer Geſchmeidigkeit, umlegen können, folglich den Rückweg völlig verſperren, und nicht leicht etwas von dem, was einmahl durch ſie vorwärts gedrungen iſt, wieder zurück fließen laſſen.

Wie die Säfte in dieſen Adern ſteigen, hat man noch nicht ganz einleuchtend machen können. Nach der heut zu Tage gangbaren Meinung der Kenner des menſchlichen Körpers oſcilliren, oder erweitern und verengern ſich dieſe Aederchen indeß, ſo lange noch Leben in ihnen iſt, und ſaugen daher wirklich, ungeachtet man kein ſichtbares oder fühlbares Merkmahl davon hat. Man ſchließt nähmlich nur, daß hier wirklich ein Saugen Statt finden müſſe, weil man ſich nicht vorſtellen kann, daß außerdem die Säfte in dieſen Adern in die Höhe ſteigen würden. Dieſer

Dieſer feine ungefärbte Saft fließt indeß weit langſamer, als das rothe Blut, auch gehen die Saugeadern, die ihn führen, gar nicht ſo ununterbrochen, wie etwa die Arterien und Venen fort, ſondern es bilden ſich unterweges öfters mit Hülfe zuſammengehäufter kleiner Zellen beſondere Knoten, welche den Nahmen der Drüſen führen, und von welchen man einige in den Leiſten, unter den Achſeln, am Halſe, und ſo weiter, ſogar ordentlich fühlen kann. Wenn alſo bey A. Fig. 6861. ſich ihre Saugrüſſel befinden: ſo gelangen ſie, bald nach einer langen bald kurzen Strecke, bey B in eine ſolche Drüſe, worin ſie ſich verwickeln, um da ihren Saft gleichſam gähren zu laſſen, oder ihn ſonſt gehörig zu bearbeiten. Bey D ziehen ſich aber neue Aederchen von eben der Art wieder hervor, und führen dieſen bearbeiteten Saft weiter nach C fort, bis er endlich, nachdem er gewöhnlich noch durch etliche ſolche Drüſen gegangen iſt, in die Hauptſtämme der Saugeadern, und aus dieſen in die gleich über dem Herzen befindlichen Haupträſte der Venen gelangt, folglich ſich daſelbſt wieder mit rothem Blute vermiſcht.

So wird alſo nicht nur das rothe Blut in den Venen, ſondern auch jener ungefärbte Saft, welcher in den Saugeadern enthalten iſt und gewöhnlich den Nahmen der Lymphe führt, mit Hülfe gedachter ſanften Schwingungen der anliegenden weichen Theile von Klappe zu Klappe allmählig empor gehoben, und zuletzt in jenen gemeinſchafftlichen Stamm aller Venen und Saugadern geleitet, welcher die Hohlader heißt, und ſich an der vordern Vorkammer des Herzens endigt, um daſelbſt alles aus dem ganzen Körper zuſammen geleitete Blut nebſt allem ihm hier be-

reits zugefloſſenen Saugaderſafte gemächlich und ruckweiſe hinein zu gießen.

Aus der vordern Vorkammer tritt nun alles Blut in die vordere Herzkammer, und aus dieſer durch die Lungenarterie in die Lungen, wo es durch faſt unendlich viele Aeſtchen ſich allenthalben verbreitet, und ſodann durch eben ſo feine Aeſte der Venen, die ſich aber auch bey ihrem Fortgange in ſtärkere vereinigen, zur hintern Vorkammer wieder zurück kehrt, um endlich aus dieſer in die hintere Herzkammer zu gelangen, die es aufs neue in den großen Schlagaderſtamm hinaus treibt, und ſo aufs neue durch den ganzen Körper vertheilt.

Die Urſache, warum das Blut durch die Lungen geführt wird, iſt nicht, um die Lungen zu ernähren; denn zu dieſem Zwecke iſt ihnen eine beſondere Arterie gegeben, die aus dem großen Schlagaderſtamme hinter dem Herzen herkommt, und ſich ebenfalls mit unzähligen Aeſtchen durch ſie verbreitet. Die vorhin erwähnten Adern hingegen dienen bloß dazu, daß wir nicht nur durch die feinen offenen Spitzen der Arterien den Ueberfluß eines gewiſſen ſchädlichen Stoffes aus dem Blute in den Lungen abſcheiden, und beym Ausathmen mit heraus hauchen ſollen, um die gar zu große Hitze unſers Bluts zu mildern, ſondern auch, daß wir durch die daſelbſt befindlichen, außerordentlich vielen offenen Mündungen der Saugeadern beym Einathmen einen andern Stoff, welcher heilſam iſt, aus der atmoſphäriſchen Luft einſaugen mögen, um ihn dem Blute beyzumiſchen. Denn dieſer heilſame Stoff, welcher ſich in der freyen reinen atmoſphäriſchen Luft häufig befindet, iſt es eigentlich, der unſer Blut hochroth färbt; er iſt es, der dem ganzen Körper

gleich-

gleichſam beſtändig neues Leben, oder neue Kraft ertheilt, und unſere Nerven, ja überhaupt alle Beſtandtheile des Leibes gleichſam ſtählt.

Nun noch einige Bemerkungen über die Weisheit des Schöpfers, welche er bey Anordnung unſerer Adern ſo augenſcheinlich an den Tag gelegt hat.

Fürs erſte verbarg er alle beträchtlich ſtarke Schlagadern tief unter den Muskeln und in den Eingeweiden, ſo, daß äußerliche Zufälle ſie nicht leicht beſchädigen oder verwunden können. Denn man kann ſie nicht wieder heilen, wenn ſie einmahl verwundet ſind, und zwar darum nicht, weil ſie beſtändig pulſiren, folglich einen kleinen Riß, den man etwa unglücklicher Weiſe in ſie gemacht hat, immer größer und größer machen, daher dann endlich daſelbſt alles Blut heraus läuft. Wer daher ſo unglücklich iſt, eine ſolche Ader zu verletzen, der muß das Glied, zu welchem ſie gehört, ſich faſt allemahl ſogleich abnehmen laſſen, wofern er nicht ſofort an dieſer Wunde ſterben will. Eine ſolche verletzte Ader hört nähmlich eher nicht auf zu bluten, als bis man ſie ganz entzwey geſchnitten und unterbunden hat: folglich kann ſie dem Gliede, zu welchem ſie gehört, kein Blut mehr zuführen, und eben daher muß dieſes durch eine ſolche Verletzung nothwendig abſterben. Arterien, die nicht ſtärker, als etwa feine Zwirnsfäden ſind, liegen freylich oft ziemlich flach, und können folglich ſchon öfter leicht verletzt werden. Aber an ſolchen feinen Arterien hat auch eine Verletzung nicht ſo viel auf ſich, weil man ſie mit blutſtillenden Mitteln zuſammen ziehen, und ihre Oeffnungen dadurch verſtopfen kann.

Man kann alſo die Arterien oder Schlagadern von Außen gar nicht ſehen, ſondern nur an einigen Stellen fühlen, nähmlich an den Gelenken der Hände und an den Schläfen, wo man den Puls wahrzunehmen pflegt, weil ſie daſelbſt nicht ſehr tief liegen, daher man auch vorzüglich Sorge tragen muß, daß man an dieſen Stellen ſich nicht verwundet. Alle die blauen Adern hingegen, welche man an den weißen Händen und Armen vieler Menſchen wahrnimmt, ſind keine Arterien, ſondern Venen, und erſcheinen bloß deshalb bläulich, weil das in ihnen enthaltene Blut weit mehr dunkelroth iſt, als das Blut in den Arterien, und weil ſie von dieſer dunkeln Röthe nur einen bläulichen Schein durch die Haut reflektiren.

Die Venen aber pulſiren nicht, und heilen daher, auch wenn ſie von beträchtlicher Weite ſind, bald wieder, wenn ſie verletzt worden ſind, wiewohl man ſie auch gehörig verbinden muß. Darum war es auch gar nicht nöthig, ſie ſo tief, wie die Pulsadern, im Fleiſche zu verbergen. Wie vielen Todesgefahren würden wir aber im Gegentheile nicht ſtets ausgeſetzt ſeyn, wenn die größern Arterien eben ſo flach, wie die Venen unter der Haut lägen?

Ueberdieß hat unſer Schöpfer nicht nur das Herz, ſondern auch alle etwas weite Adern, mit andern feinen Aederchen verſorgt, welche ſich an ſie anſchmiegen und neben ihnen der Länge nach fortlaufen, um durch ihre noch weit feinern Seitenäſtchen den häutigen und fleiſchigen Hüllen derſelben das nöthige Blut zu ertheilen, und ſie damit zu ernähren. An dem Herzen ſiehet man dieſe zur Nahrung deſſelben beſtimmten Aederchen ſehr deutlich. An den weitern

Adern hingegen ſind ſie ſchon zu fein, als daß man ſie leicht wahrnehmen kann. Was aber endlich die feinern Adern ſelbſt betrifft: ſo iſt zu wiſſen, daß dieſe wahrſcheinlich von ihrem eigenen Blute ernährt werden, folglich keine andern, die zuletzt ganz unendlich fein ſeyn müßten, dazu brauchen.

Aus dem allen erhellet aber hinlänglich, daß die Weisheit und Güte, mit welcher der Schöpfer dem Blute ſeinen Weg in unſerm Körper vorgezeichnet hat, überaus bewundernswürdig iſt, wie auch, daß das Herz mit allen Schlagadern zuſammen genommen allerdings eine ordentliche Maſchine von der Klaſſe derjenigen, die man Druckwerke nennt, vorſtellt, wiewohl ſie ſich von andern ſolchen Maſchinen in nichts geringerem unterſcheidet, als darin, daß Gott ihr zugleich die Fähigkeit verliehen hat, ſich ſelbſt zu bewegen.

Daß aber auch die Venen der Schenkel und Arme, ſo wie alle Saugeadern ebenfalls künſtliche Maſchinen vorſtellen, die den Nahmen der Saugewerke führen, läßt ſich darum nicht in Abrede ſtellen, weil ſie inwendig ordentliche Klappen oder Ventile haben, und weil das Blut, oder auch die Lymphe, in ihnen eben ſo, wie das Waſſer in den Plumpenröhren in die Höhe ſteigt: nur daß dieſes Aufſteigen in unſern Adern nicht mit Hülfe des Druckes der äußern Luft, ſondern bloß durch die beſtändigen Bewegungen der anliegenden Muſkeln bewirkt wird.

Jene ganz feinen Aederchen hingegen, welche ſich mit ihren zwar unſichtbaren, aber doch offenen Mündungen theils auf der Oberfläche der Haut, theils in den innern Gegenden der Eingeweide der Muſkeln, der Gebeine, und ſo weiter, endigen, ſind Werkzeuge des erhabenſten

und weiſeſten Scheidekünſtlers, welcher vermöge ihrer beſondern anziehenden Kräfte allerley brauchbare Flüſſigkeiten aus dem Blute abſcheidet, und andere dafür demſelben wieder beymiſcht, ungefähr ſo, wie die Scheidekünſtler ünter uns Menſchen aus mancherley Sachen gewiſſe Liquores abzuſcheiden oder auszuziehen pflegen, aber in ihren Arbeiten von den Arbeiten, welche die Natur in unſerm Körper ohne Unterlaß verrichtet, freylich unendlich weit übertroffen werden. So iſt das Zellgewebe das Laboratorium des Fettes, und die Leber das der Galle, ſo wie die Nieren die Labaratorien des Harns, die Speicheldrüſen die des Speichels, die Augen die der Thränen, und ſo weiter, ſind. Alle dieſe Abſonderungen unterſcheiden ſich nähmlich darum von einander, weil die feinen Aederchen in jedem Abſonderungsorgane nur allein mit denjenigen Theilchen, die ſie daſelbſt von der Maſſe des Bluts abſetzen, in vorzüglicher Verwandſchaft ſtehen, das heißt, weil ihnen der weiſe Schöpfer in jedem ſolcher Organe nur allein gegen diejenigen Theilchen des Bluts, welche daſelbſt bereits die gehörige Reife oder Vollkommenheit erlangt haben, die nöthige anziehende Kraft verliehen hat.

Solche chemiſche Operationen, die beſtändig in uns vorgehen, kann daher freylich kein Sterblicher nachmachen, wenigſtens hat noch kein menſchlicher Scheidekünſtler Galle, Harn, Speichel, oder dergleichen, viel weniger andere Säfte, die einen noch weit höhern Werth zu haben ſcheinen, jemahls durch die Kunſt bereitet.

Wenn aber aus dem Blute beſtändig vielerley Säfte abgeſondert, und zu unſerm Wachsthume, oder zu einem andern Gebrauche verwendet werden: ſo müßte das Blut ſich nach und

nach

nach gänzlich erſchöpfen, wenn die Speiſen den Abgang deſſelben nicht erſetzten. Dazu iſt nun der Körper auch mit vielen beſondern Saugeadern ausgerüſtet, welche mit ihren offenen Mündungen aus der innern Fläche der Gedärme hauptſächlich entſpringen, folglich den milchähnlichen Saft, welcher ſich daſelbſt aus den genoſſenen Speiſen entwickelt, einſaugen und hinterwärts in den großen vorhin erwähnten Saugeaderſtamm, welcher an den Lenden- und Rücken-Wirbeln in die Höhe ſteigt, zuſammen leiten. In dieſem Saugeaderſtamme ſteigt alſo gedachter milchartiger Saft bis an diejenige Vene in die Höhe, welche das Blut aus dem linken Arme herbeyführt, folglich ſich unter dem linken Schlüſſelbeine gegen das Herz herüber krümmt, und ihr Blut in den obern Stamm der Hohlader ſchüttet. Hier tröpfelt alſo dieſer neue Saft in das Blut, um ſofort mit zu dem Herzen zu gehen, und ſich von dieſem durch alle Adern zu verbreiten. An ſich würde er freylich noch viel zu roh, folglich unſerer Geſundheit ſehr nachtheilig ſeyn, wenn er ſo gerade zu und unvermiſcht in das Blut flöſſe: aber eben darum hat ihn der Schöpfer erſt in gedachten Saugeaderſtamm geleitet, wo er ſich ſogleich mit ausgearbeiteter Lymphe vermiſchen und ſein rohes Weſen dadurch ablegen muß.

S. Wünſch Unterhaltungen über den Menſchen. II. Th. Leipzig 1798. S. 140 — 210. mit den dazu gehörigen Abbildungen.

Pulsadergeſchwulſt, Schlagadergeſchwulſt, Aneurisma, iſt eine widernatürliche Erweiterung und Ausdehnung einer Pulsader, oder eine im Zellgewebe durch eine Oeffnung einer Pulsader entſtandene Blutſammlung. Der erſte Fall wird eine wahre oder ächte Pulsadergeſchwulſt (Aner-

riſma verum), und der andre Fall eine falſche oder unächte Pulsadergeſchwulſt (Anevr. ſpurium) genannt. Die wahre Pulsadergeſchwulſt wird wieder eingetheilt in die umgränzte wahre (Anevr. verum circumſcriptum), wenn die Pulsader nur an einer kleinen Stelle ausgedehnt, und die Geſchwulſt umgränzt iſt; und in die ausgebreitete wahre Pulsadergeſchwulſt (Anevr. verum diffuſum), wenn durch die Ausdehnung der Pulsader die Geſchwulſt anſehnlich lang iſt, und weil ſie ſich allmählich verliert, ihre Gränze nicht beſtimmt werden kann.

Die falſche Pulsadergeſchwulſt wird wieder in die begränzte falſche (Anevr. ſpurium circumſcriptum), wenn ſich das Blut im Zellgewebe auf einer Stelle in einen Sack anhäuft, und eine deutliche begränzte Geſchwulſt macht; und in die ausgebreitete falſche Pulsadergeſchwulſt (Anevr. ſpur. diffuſum), wenn ſich das Blut in alle Höhlen des Zellgewebes ergießt, und eine ungleiche längliche Geſchwulſt erregt, eingetheilt.

Zu dieſen zwey Hauptgattungen wird noch eine dritte, nähmlich die vermiſchte Pulsadergeſchwulſt (Anevriſma mixtum) gerechnet, in welcher die wahre und falſche Pulsadergeſchwulſt mit einander vereinigt ſind. Die erſtere Art derſelben geſchieht, wenn durch ein ſtechendes oder ſchneidendes Werkzeug, einen Knochenſplitter, oder irgend eine andere zufällige Urſache die äußere Haut einer Schlagader verletzt wird, die innere aber unverletzt bleibt. Die innere Haut, welche dem Andrange des Bluts allein nicht widerſtehen kann, tritt durch die Oeffnung der äuſſern Haut, und wird in einen Sack ausgedehnt, ſo daß eine Geſchwulſt theils durch eine Zerreißung, theils durch eine Ausdehnung der Schlagader, und alſo

ſo aus einer Vermiſchung entſteht. Die zweyte Art entſteht, wenn der Sack der ächten Pulsadergeſchwulſt berſtet, und das Blut den Sack, da es ins nahe Zellgewebe dringt, umgibt.

Da die wahren umgränzten Pulsadergeſchwülſte an allen Orten, wo Pulsadern befindlich ſind, und daher ſowohl an innern, als an äußern Theilen entſtehen können: ſo werden ſie in die innern und äußerlichen eingetheilt. Unter den innern iſt die an der Aorta, und unter den äußerlichen, die in der Kniekehle die häufigſte und gefährlichſte.

Die wahre umgränzte äußerliche Pulsadergeſchwulſt läßt ſich mehrentheils erkennen, wenn der Kranke ein ungewöhnliches Klopfen an irgend einer Stelle bemerkt; wenn er bey genauer Unterſuchung daſelbſt eine kleine klopfende Geſchwulſt findet, welche bey dem Fingerdrucke verſchwindet, oder auch, wenn man zu drücken aufhört, ſogleich wieder erſcheint. Sie verſchwindet auch von ſelbſt, wenn man die Schlagader oberhalb derſelben ſtark drückt und erſcheint beym Nachlaß des Druckes ſogleich wieder. Die Geſchwulſt iſt unſchmerzhaft, und die äußere Haut über derſelben von natürlicher Farbe. Nach ihrer Entſtehung nimmt ſie ununterbrochen zu. Je größer ſie wird, deſto mehr verliert ſich der Pulsſchlag, und dieſer hört endlich, wenn ſie ſehr groß wird, beynah gänzlich auf. — Iſt der Sack von beträchtlicher Größe, ſo iſt der Puls unterhalb der Geſchwulſt ſchwach und klein, das Glied iſt oft kalt, welk, bleich, ſchwach oder ödematös. Am größten iſt die Gefahr, wenn der Sack berſtet, und dieſes geſchieht entweder allein, ſo daß die äußere Haut, die ihn bedeckt, ganz bleibt, und die wahre Pulsadergeſchwulſt ſich in eine vermiſchte verwandelt; oder

der

der Sack berſtet zugleich mit der äußern Haut, in welchem Falle plötzlich eine heftige Blutung entſteht, die, wenn nicht ſchleunige Hülfe geleiſtet wird, tödtlich iſt. Das Berſten entſteht entweder bey Gelegenheit eines Stoßes oder irgend einer andern äußerlichen Urſache, oder aber von freyen Stücken, und hier ſieht man es gemeiniglich eine Zeitlang voraus, wenn die Stelle zuvor vorzüglich ausgedehnt, erhaben, dünn, weich, roth und blau wird.

Die innern wahren Pulsadergeſchwülſte kann man einzig und allein durch ein ungewöhnliches beſtändiges, ſtarkes Klopfen an einer Stelle entdecken, und dieſes zwar erſt dann, wenn ſie größer geworden ſind, denn bey kleinen Geſchwülſten iſt dieß Klopfen ſehr ſchwach und undeutlich. Zuweilen erſcheinen dieſe Geſchwülſte, wenn ſie ſehr groß werden, zuletzt äußerlich, da alsdann die Erkenntniß derſelben leicht iſt.

Die nächſte wahre Urſache der wahren Pulsadergeſchwulſt iſt unſtreitig eine widernatürliche Schwäche der Pulsader an irgend einer Stelle, wodurch ſie unvermögend wird, der Gewalt des Bluts zu widerſtehen, derſelben weicht, und ſich in einen Sack ausdehnen läßt. Dieſes kann geſchehen von einer örtlichen Urſache, z. B. von einer Quetſchung, und zwar vorzüglich leicht und oft an ſolchen Stellen, wo die Pulsader mit wenigen fleiſchigen Theilen bedeckt iſt, und nahe an einem Knochen liegt. Vermuthlich kann auch eine gewaltſame plötzliche Verlängerung und Verzerrung der Schlagader dieſe örtliche Schwäche veranlaſſen, wenigſtens ſieht man zuweilen ächte Pulsadergeſchwülſte nach gewaltſamen Ausdehnungen der Glieder, bey Beinbrüchen und Verrenkungen, bey heftigen Anſtrengungen, Zuckun-

gen

gen u. ſ. w. entſtehen. Manchmahl liegt auch die Urſach vielleicht in einer heftigen und unordentlichen Bewegung des Bluts, ſo wie auch durch ein Eitergeſchwür an irgend einer Stelle die Pulsader ihrer Unterſtützung beraubt, und dergeſtalt geſchwächt werden kann, daß ſie daſelbſt der Gewalt des Bluts nicht widerſtehen kann. In allen dieſen und andern dergleichen ähnlichen Fällen verdient die Pulsadergeſchwulſt den Nahmen einer örtlichen Krankheit. Oft aber, und vielleicht in den meiſten Fällen iſt die wahre Pulsadergeſchwulſt die Folge einer allgemeinen Krankheit des ganzen Schlagaderſyſtems. Nach den Erfahrungen des Morgagni und anderer, werden Schlagadergeſchwülſte zuweilen durch innere, veneriſche, gichtiſche, ſkorbutiſche Schärfen verurſacht. Oft entſtehen dieſe Geſchwülſte ganz von freyen Stücken, ohne alle Gelegenheitsurſache; oft entſtehen mehrere zu gleicher Zeit an verſchiedenen innern und äußern Theilen; und ſehr oft iſt die örtliche Behandlung und Operation unzureichend; ingleichen findet man, bey Zergliederung der mit dergleichen Geſchwülſten behaftet geweſenen, das Pulsaderſyſtem an verſchiedenen Orten, ja allenthalben außerordentlich mürbe und zerreißlich. Dieſe Gattung iſt bis jetzt noch für unheilbar zu halten, weil man die Urſache noch nicht mit Gewißheit beſtimmen kann.

Die falſche Pulsadergeſchwulſt beſteht in einer Oeffnung der Pulsader, wodurch ſich das Blut ins nahe Zellgewebe ergießt. Da ſie, ſo wie die wahre, ſowohl in innern als äußern Theilen entſtehen kann, ſo wird ſie ebenfalls in die innere und äußere eingetheilt. Bey mancherley Gelegenheit kann eine widernatürliche Oeffnung in einer Pulsader entſtehen, als: bey einer plötz-

lichen

lichen heftigen Anſtrengung eines Gliedes oder des gänzen Körpers, bey Aufhebung ſchwerer Laſten, heftigen Zuckungen, Erbrechen u. ſ. w. Die häufigſte Urſach jedoch iſt eine Verletzung der Pulsader durch ein äußeres Werkzeug, durch Knochenſplitter, vorzüglich bey einem unglücklichen Aderlaß in der Biegung des Vorderarms, als von welchem auch vorzüglich die Rede ſeyn wird.

Daß bey einem Aderlaß am Arme die Pulsader getroffen iſt, erkennt man, wenn das Blut mit ungewöhnlich ſtarker Gewalt, und ununterbrochnem ungleichem Sprunge, hellroth hervorſtrömt; und, welches das gewiſſeſte Zeichen, wenn das Blut, ſobald die Pulsader oberhalb der Wunde gedrückt wird, in einem gleichen Strome und weniger heftig ausfließt. Mehrentheils iſt in dieſem Falle die unächte Pulsadergeſchwulſt bloß einem Verſehen des Wundarztes zuzuſchreiben, wenn derſelbe nähmlich die Blutung ſogleich übereilt durch den Druck des Fingers auf die Wunde, oder einen angelegten Verband zu ſtillen ſucht. Dieſes geſchieht, wenn er entweder die äußere Hautwunde verſchiebt, ſo daß das Blut nicht mehr ausfließen kann, und folglich ſich nothwendig ins Zellgewebe ergießen muß; oder der Druck, den er übereilt anlegt, iſt zu ſchwach, ſchließt bloß die Oeffnung der Haut und der Blutader, nicht aber die Pulsader, aus der folglich das Blut ins nahe Zellgewebe dringt. Die dadurch verurſachte Geſchwulſt iſt roth, blau, ja zuletzt ſchwärzlich. Die auf dieſe Art entſtandene falſche ausgebreitete Pulsadergeſchwulſt nimmt ſo lange zu, als die innere Blutung fortdauert; und wenn dieſe nicht bald genug geſtillt wird, erregt ſie heftige Schmerzen und Unbeweglichkeit

des

des Gliedes, ja zuletzt Entzündung, Eiterung und Brand.

Die umgränzte falſche Pulsadergeſchwulſt entſteht, wenn Anfangs die Blutung durch einen gehörig angelegten Druck geſtillt, der Verband aber zu bald, und ehe noch die Pulsader geſchloſſen iſt, wieder abgenommen wird, und nun das Blut durch die noch offene, oder von neuem aufgeriſſene Wunde ebenfalls ins nahe Zellgewebe dringt, wegen des durch den vorherigen Druck zuſammeu geklebten Zellgewebes aber nicht in die Höhlen deſſelben eindringen kann, und folglich ſich nahe an der Pulsaderöffnung in einen Klumpen ſammelt, und das Zellgewebe in einen Sack ausdehnt. — Zuweilen aber, obgleich ſelten, entſteht dieſelbe auch ſogleich nach geſchehener Verletzung; wenn nähmlich wegen der ſehr kleinen Oeffnung der Pulsader die Blutergießung ſo langſam geſchieht, daß das zuerſt ausgetretene Blut gerinnt, und dem folgenden Blute den Eintritt in die Höhlen des Zellgewebes verſchließt, und es hindert, ſich auszubreiten. Zuweilen bedeckt auch die Pulsader eine Haut, eine Aponevroſe u. ſ. w. welche das Blut hindert, ſich auszubreiten und es nöthigt, ſich in einen Klumpen zu ſammeln.

Die umgränzte falſche Pulsadergeſchwulſt beſteht alſo aus einem Sacke, welcher aus dem Zellgewebe entſteht, mit Blute angefüllt iſt, zunächſt an der Schlagader liegt und durch die Schlagaderwunde mit der Schlagader ſelbſt Gemeinſchaft hat. Immer bemerkt man in der falſchen Pulsadergeſchwulſt einen Pulsſchlag, und zwar deſto deutlicher und ſtärker, je kleiner die Geſchwulſt iſt. Je größer der Sack wird, deſto mehr verliert er ſeine Elaſticität, und deſto mehr ge=

geronnenes Blut erzeugt ſich in demſelben, deſto ſchwächer wird folglich der Pulsſchlag in demſelben, und in ſehr großen Pulsadergeſchwülſten dieſer Art verliert er ſich gänzlich. Anfänglich iſt die Geſchwulſt klein, und verſchwindet unter dem Drucke des Fingers gänzlich. Sobald dieſer Druck aufhört, erſcheint ſie wieder. Eben ſo verſchwindet ſie beym Zuſammendrücken der Pulsader über der Geſchwulſt, und erſcheint bey deſſen Nachlaß wieder. Sobald ſich geronnenes Blut in dem Sacke erzeugt hat, läßt ſich die Geſchwulſt nicht mehr ganz wegdrücken, und wird hart. Uebrigens iſt ſie unſchmerzhaft, und die überliegende Haut natürlich beſchaffen. Sie nimmt, wenn ſie einmahl entſtanden iſt, beſtändig zu, und wird zuletzt ungeheuer groß. Der Einfluß des Blutes in das Glied unterhalb der Geſchwulſt wird immer geſchwächt; immer iſt daher der Pulsſchlag in demſelben ſchwach und klein, und immer iſt das Glied kalt, welk, bleich oder geſchwollen. Oft entſteht in dem nahen Knochen der Beinfras, und ſo kann auch dieſe Pulsadergeſchwulſt zuletzt ſpringen, und wenn nicht gleich Hülfe bey der Hand iſt, eine tödtliche Blutung verurſachen. Die Stelle, wo ſie aufbricht, wird vorher dünn, weich und bläulich.

Der großen Aehnlichkeit der falſchen Pulsadergeſchwulſt in ihren Erſcheinungen mit der wahren ungeachtet, kann man dennoch beyde mehrentheils gar leicht von einander unterſcheiden. Die wahre weicht dem Drucke des Fingers geſchwind, und erſcheint, wenn dieſer aufhört, eben ſo geſchwind wieder; die falſche hingegen weicht nach und nach, und erſcheint auch auf dieſe Art wieder, weil das im Sacke enthaltene Blut nur nach und nach durch die Oeffnung der Pulsader zurückgedrückt

drückt werden, und wieder ausdringen kann. Oft hört man ſogar ein merkliches Geräuſch, indem das Blut durch die Oeffnung zurück und wieder austritt. Das Klopfen iſt in der falſchen immer ſchwächer, und vermindert und verliert ſich, ſo wie ſie größer wird, weit geſchwinder, als in der wahren, welche, auch bey einer ſehr anſehnlichen Größe noch immer ſtark klopft. Die falſche wird weit eher hart, und läßt ſich nicht mehr gänzlich wegdrücken, als die wahre, und zwar, weil ſich in erſterer weit eher geronnenes Blut erzeugt. Uebrigens aber iſt der Irrthum der durch die ſchwere Unterſcheidung beyder Gattungen von Geſchwülſten entſtehen kann, ohne üble Folgen, da beyde größtentheils einerley Kurart erfordern. — Die innern falſchen Schlagadergeſchwülſte ſind, wegen des weit ſchwächern und undeutlichern, und ſich weit früher, als in den wahren verlierenden Klopfens, eben ſo ſchwer, ja noch ſchwerer, als die wahren zu erkennen, erregen aber übrigens gleiche Zufälle.

Wenn nach oben angegebenen Zeichen bey einem Aderlaß am Arme der Wundarzt die Verletzung einer Pulsader merkt, muß er ſogleich ein Tourniquet an den Oberarm anlegen, um die Blutung aus der Pulsader fürs erſte zu ſtillen, und um Zeit zu einem genauen und ſorgfältig anzulegenden Verbande zu haben. Die Blutung aus der Blutader ſtillt er mit Anlegung der gewöhnlichen Binde. Um aber die Blutung auf immer zu ſtillen, und die Pulsaderwunde zu ſchließen, muß er eine Kompreſſion ſehr genau anlegen, die ſtark genug ſeyn muß, um die Blutung zuverläſſig zu hindern, die ſich auch nicht leicht verrücken kann, und die Pulsader ganz allein, ohne die Nebenäſte und Blutadern zu berühren, ver-

ſchließt, damit nicht durch verhinderten Umlauf des Geblüts, Geſchwulſt und Brand erregt wird. Man applicirt einen Tampon und zwar deſſen abgeſtumpfte Spitze, die etwas breiter als die Oeffnung des Gefäßes ſeyn muß, unmittelbar auf die äußere Wunde, ſo, daß man die äußere Wunde nicht verſchiebt, weil ſonſt der Tampon die Oeffnung der Pulsader leicht verfehlt *). Nun kommt alles darauf an, daß dieſer Tampon hinreichend, gleich ſtark und dergeſtalt angedrückt wird, daß die Bewegung des Bluts durch die Nebenäſte und Blutadern nicht gehindert wird. Beydes thut die gewöhnliche Aderlaßbinde nicht, dagegen ſehr bequem das Plenk'ſche Werkzeug **), welches aber ſehr genau angelegt werden muß. Um ſich von der gehörigen Anlegung des Drucks zu überzeugen, muß das Tourniquet ſogleich abgenommen werden. Sollte ſich neben der Spitze des Tampons eine kleine Geſchwulſt erheben, ſo ſchraubt man zuerſt das Werkzeug ein wenig feſter an, weil vielleicht der Druck nicht ſtark genug iſt. Wird aber dem ungeachtet die Geſchwulſt größer, ſo iſt gewiß, daß der Tampon nicht auf der Pulsaderwunde liegt, und daher muß das Tourniquet ſogleich wieder angelegt, der Verband abgenommen, und genau wieder angelegt, zuvor aber das ausgetretene Blut durch ein gelindes Reiben und Streichen wieder in die Schlagader gedrückt werden. Eben ſo muß, wenn in der Folge aus irgend einer Urſache das Werk-

*) Statt des Tampons, zu deſſen Bereitung immer Zeit gehört kann man ſich in der Geſchwindigkeit eines Teigs von gekautem Papier bedienen.

**) Joſ. Jac. Plenk's Sammlung von Beobachtungen über einige Gegenſtände der Wundarzneywiſſenſchaft. Wien, 1775. 8. S. 195. Taf. 7. Auch: Richter's Anfangsgründe der Wundarzneyk. B. I. §. 531. Taf. IV. Fig. 7.

Werkzeug abgenommen werden muß, jederzeit vorher das Tourniquet angelegt werden.

Nach gehöriger Anlegung des Werkzeugs wird der Arm mäßig gebogen in eine Tragbinde gelegt, und während der ganzen Kur ruhig gehalten. Erzeugt ſich im Vorderarme einige Geſchwulſt, ſo muß man ſelbige durch fleißiges Reiben mit geiſtigen und gewürzhaften Mitteln zu zertheilen ſuchen. Uebrigens muß auch in der Folge der Wundarzt täglich unterſuchen, ob der Verband feſt und unverrückt liegt, und ſobald er eine kleine Geſchwulſt bemerkt, auf obige Art verfahren. Wie lange die Kompreſſion liegen bleiben muß, um vor einer neuen Blutung ſicher zu ſeyn, kann man eigentlich nicht beſtimmen, und daher muß man, wenn man verſuchen will, ob ſie abgenommen werden darf, zuvor ein Tourniquet anlegen, alsdann das Werkzeug abſchrauben, darauf das Tourniquet allmählig löſen, und wohl aufmerken, ob an der Stelle der Wunde ein Knoten entſteht. Entſteht keiner, ſo darf zwar der Verband nicht wieder angelegt werden, jedoch Vorſichtshalber, in ſo fern die Pulsader dennoch oft wieder aufgebrochen iſt, muß man ſogleich nach gänzlich weggenommenem Verbande eine gelinde Kompreſſion auf die Pulsader am Oberarme legen, um den Einfluß des Bluts zu ſchwächen, und das Wiederaufbrechen zu verhüten. Alle ſonſtige Bewegung des Gliedes muß der Kranke noch eine Zeitlang meiden.

Iſt bereits eine umgränzte falſche Pulsadergeſchwulſt entſtanden, ſo kann man auch da, wenn anders die Geſchwulſt noch weich iſt und ſich ganz wegdrücken läßt, die Kompreſſion noch anwenden. Denn, da beobachtete Fälle beweiſen, daß die Natur unter ſolchen Umſtänden für ſich

allein die Pulsadergeſchwülſte bloß durch ihre eigenen Kräfte dauerhaft zu heilen vermocht hat *); ſo darf man um ſo weniger an einem guten Erfolge bey der Anwendung der Kompreſſion zweifeln. Wenn daher der Wundarzt, wie im vorhergehenden Falle, ein Tourniquet angelegt hat, ſo drückt er alsdann durch ein öfteres Streichen das ausgetretene Blut in die Pulsader zurück, und legt die Kompreſſion an. Iſt aber bereits geronnen Geblüt in dem Sacke, und läßt ſich die Geſchwulſt nicht mehr ganz wegdrücken, ſo kann die Kompreſſion nichts mehr helfen. Wenn des geronnenen Blutes nur wenig iſt, ſo kann man dennoch den Druck verſuchen; denn zuweilen gelingt er, und ſchafft, wenn er nicht gelingt, doch einigen Vortheil, weil er das Blut nöthigt, in die Nebenäſte ſtärker zu dringen, und dieſelben zu erweitern, wo:urch der glückliche Ausgang der Operation geſichert wird.

Eine andre Methode, falſche Pulsadergeſchwülſte zu heilen, die auch bey einer bereits beträchtlichen Menge ausgetretnen und verdickten Bluts hülfreich ſey, hat Hr. Theden **) empfohlen. Bey der Verletzung einer Pulsader beym Aderlaſſen ſoll man die gehörige Quantität Blut auch etwas mehr, ja bis zur Ohnmacht weglaufen laſſen, während dieſer Zeit aber das Nöthige zum Verbande zubereiten. Drey oder vier Kompreſſen von verſchiedener Größe, in deren unterſte man auch ein kleines Stückchen Geld legen kann, werden aufgelegt, ſo daß ſie die Höhlen im Ellnbogenwinkel ausfüllen, und ſelbige muß ein Gehülfe

*) Repertorium chirurg. und medicin. Abhandl. ꝛc. B. I. Leipzig, 1792. 8 S. 307.

**) Neue Bemerkungen und Erfahrungen zur Bereicherung der Wundarzneik. und Arzneigel. Th. I. Berlin, 1782. S. 20. und Th. II, S. 52.

hülfe ſo lange, bis der übrige Verband fertig, und ſo feſt auf die Aderöffnung andrücken, daß kein Blut hervordringt. Alsdann muß die Umwickelung angelegt, auf den Stamm der Pulsader eine eines Fingers dicke Longuette gelegt, und zugleich mit eingewickelt werden. Wenn das Bluten durch dieſen Verband geſtillt worden, ſo wird der ganze Verband mit ſeinem Schußwaſſer dergeſtalt begoſſen, daß er durch und durch angefeuchtet wird. Die Binden müſſen, wenn man ſie befeuchten will, anfanglich nicht zu feſt angelegt werden, weil ſie ſich bekanntlich verkürzen, und ſtärker zuſammenziehen, und dadurch Stockung, Geſchwulſt und Schmerzen verurſacht werden. Hat man ſie aber ja des Blutens wegen feſt angelegt: ſo müſſen ſie nicht eher befeuchtet werden, als bis ſie etwas locker geworden ſind. Da alles darauf ankommt, daß die Binde allenthalben gleich feſt anliegt, ſo muß jeder Gang der Binde den andern zur Hälfte bedecken, und darf keine Stelle am ganzen Gliede unbedeckt und uneingewickelt bleiben; auch darf kein Gang der Binde feſter ſeyn als der andre.

Der erſte Verband kann 3 bis 4 Tage liegen bleiben, es ſey denn, daß er vor der Zeit locker wird, und welches gemeiniglich geſchieht, wenn viel ausgetretenes Blut vorhanden iſt, und dieſes bald anfängt ſich zu zertheilen, und wieder aufgenommen wird. Beym zweyten Verbande verfährt man auf folgende Art. Man nimmt die Binde von den Fingern, der Hand und dem Vorderarme ab, und umwickelt dieſe Theile von neuem, ehe man die Binden und Kompreſſen von der Biegung des Armes und vom Oberarme abnimmt. Sodann wickelt man die Binde über den Ellnbogen, und hierauf bis zur Achſelhöhle

 fort.

fort. Das Ende der Binde ſchlägt man um den Hals, damit die Einwickelung nicht herabrutſchen könne, und um dieſes noch mehr zu verhindern, nähet man die Gänge der Binde mit Nadel und Faden vom Ellnbogen bis zur Achſel, an einander, befeuchtet alles mit Theden's Wundwaſſer, und hält es beſtändig feucht. So kann dieſer Verband 3 und mehrere Tage liegen, wenn er weder zu feſt noch zu locker, und gleichartig angelegt iſt. — Wird, ſagt Hr. Theden, dieß alles ſogleich nach der Verletzung ſo veranſtaltet, ſo iſt die Heilung gewiß in Zeit von 8 Tagen vollbracht, nur muß man fleißig Acht haben, ob auch am Orte der verletzten Pulsader eine neue Anſchwellung von einem Knoten, oder eine Ergießung entſteht. Geſchieht dieß, ſo muß die Einwickelung noch einige Zeit fortgeſetzt werden; iſt aber Blut vom Anfange an ins Zellgewebe ausgetreten, wie es bisweilen ſogleich geſchieht, ſo muß die Einwickelung ſo lange getragen werden, bis alles wieder aufgenommen, und eine gute Vernarbung der Pulsader geſchehen iſt.

Wenn aber des ausgetretuen Bluts ſehr viel im Sacke, die Geſchwulſt groß, keine Kompreſſion oder Umwickelung mehr anzubringen, und das Aufplatzen der Geſchwulſt zu befürchten iſt, ſo muß die Operation ohne Verzug verrichtet werden. Man legt an den Oberarm das Tourniquet an, und öffnet die Haut, welche die Geſchwulſt bedeckt, durch einen Schnitt, welcher der Länge der Pulsader nach mitten über die Geſchwulſt hinlaufen, und ſich von einem Ende derſelben bis zu dem andern erſtrecken muß. Der Sack liegt gemeiniglich unmittelbar unter der Haut, und dieſer wird auf gleiche Art geöffnet. Bedeckt aber denſelben eine ſehnige Haut, ſo muß ſolche

ſolche queer durchgeſchnitten und zurück geſchlagen werden. Man nimmt hierauf alles geronnene Geblüt aus dem Sacke heraus, da man denn die verletzte Pulsader im Boden deſſelben ganz deutlich liegen ſieht, welche man unterbinden muß. Um aber bey der Unterbindung die Blutung zuverläſſig zu hemmen, und zu verhüten, muß die Pulsader nicht allein über, ſondern auch unter der Oeffnung *) unterbunden werden. Ja zuweilen muß der Wundarzt drey und mehrere Ligaturen anlegen, und zwar wenn in der Nähe der Schlagaderwunde, zwiſchen den beyden Hauptligaturen, Nebenäſte aus dem Hauptſtamme der Pulsader entſpringen, ſo müſſen dieſe zunächſt am Hauptſtamme unterbunden werden.

Da nach der Operation alles darauf ankommt, daß die Nebenäſte der Pulsader, in ſo fern ſie durch den ſtärkern Zufluß des Bluts ausgedehnt werden, den Umlauf des Bluts im Gliede wieder herſtellen: ſo muß folglich der Wundarzt vorzüglich dafür ſorgen, daß er dieſelben bey der Operation nicht verletze. Ingleichen müſſen deswegen die zwey Ligaturen ſo nahe als ſicher iſt, an die Wunde der Pulsader, nicht zu weit aus einander gelegt werden, damit ſich nicht etwa ein Nebenaſt zwiſchen beyden befindet, der nothwendig unbrauchbar wird. Aus dieſer Urſache darf man ſich auch keiner zweyſchneidigen brei-

*) Bey der Operation in der Kniekehle wich Hr. Hunter von der gewöhnlichen Methode, zwey Ligaturen, eine über die andere unter dem Schlagaderſacke anzulegen, wegen öftern tödtlichen Ausgangs ab, und legte nur eine Ligatur über dem Pulsaderſacke, in einer beträchtlichen Entfernung davon an. S. J. Aug. Ehrlich's chirurgiſche, auf Reiſen, und vorzüglich in den Hoſpitälern zu London gem. Beobachtungen ꝛc. B. I. Leipzig, 1795, 8.

ten Nadel (Hr. Deſault *) bediente ſich einer von ihm erfundenen elaſtiſchen Nadel) zur Unterbindung bedienen; ingleichen iſt es zweckwidrig, nach geſchehener Unterbindung noch ein Tourniquet oder irgend einen andern Verband an den Oberarm zu legen, um einer wiederkommenden Blutung dadurch vorzubeugen, weil, wenn die Ligatur gehörig angelegt worden, dieſe Vorſicht unnöthig iſt.

Wenn es irgend möglich iſt, muß der Wundarzt den Nerven, der immer zunächſt am Hauptſtamme der Pulsader liegt, nicht mit in die Ligatur faſſen. Zuweilen iſt der Nerve durch das ausgetretne Blut, welches oft auch hinter die Pulsader dringt, von der Pulsader abgeſondert, und in dieſem Falle kann man, um die Unterbindung deſſelben zu vermeiden, den Arm vor der Anlegung des Fadens beugen laſſen, und die Pulsader vermittelſt einer etwas krumm gebogenen Sonde, welche man in die Oeffnung derſelben ſteckt, aufheben und vom Knochen entfernen, und dann die Nadel, vermittelſt welcher der Faden durchgezogen wird, nahe unter der Pulsader durchſtecken. Nur muß man die Pulsader nicht zu gewaltſam aufheben, damit man nicht etwa die Nebenäſte abreißt. Uebrigens iſt es immer rathſam, den Unterbindungsfaden nicht feſter zuzuziehen, als nöthig iſt um die Blutung zu ſtillen, damit, wenn ja der Nerve gefaßt iſt, derſelbe nicht zu ſtark gedrückt wird. Oft iſt die Pulsader ringsherum dergeſtalt von allen nahen Theilen abgeſondert, daß der Faden mit einer gewöhnlichen Heftnadel das Oehr voran, leicht unter

*) Dieſe Nadel findet man abgebildet: Dr. Guiliem. Peiffers Scheidii Obſervat. medico-chirurgic. Ultraject. 1793. 8. c. fig.

ter derſelben durchgezogen werden kann. Iſt die Pulsader von den unterliegenden Theilen aber nicht abgeſondert, ſo muß man ſich einer ſpitzigen Nadel bedienen, die mit einem Oehre nahe an der Spitze verſehen iſt, jedoch ſich immer hüten, daß man nicht damit den Nerven oder häutige oder flechſige Theile durchſticht, und in die Schlinge faßt. Den Faden, der wie bey der chirurgiſchen Naht beſchaffen iſt, befeſtigt man mit einem doppelten Knoten, und läßt ſeine Enden ein Paar Zoll lang herabhängen. Man löſt hierauf ſogleich das Tourniquet, um zu ſehen, ob der Faden feſt genug angelegt iſt, und ſchneidet darauf zu beyden Seiten einen Theil des Sacks ab, ſkarificirt den übrigen Theil, füllt die Wunde mit Charpie, legt einen ſchicklichen Verband an, und den Arm in eine Tragbinde.

Die Wunde wird auf die gewöhnliche Art behandelt. Der zurück gebliebne Theil des Sacks muß durch die Eiterung aufgelöſt werden, und die Wunde darf ſich nicht eher ſchließen, als bis die Fäden abgeſondert ſind. — Damit ſich die Empfindung der Wärme im Vorderarme wieder einfinde, und um die Geſchwulſt des Vorderarms zu zertheilen, reibt man öfters geiſtige, reizende und gewürzhafte Mittel ein. Nach der Verſicherung des Hrn. Pouteau *) hat kein Mittel die Wärme und Empfindung im Vorderarme ſo geſchwind wieder hergeſtellt, als die trockne Wärme mittelſt warmer Aſche oder warmen Sandes applicirt. — Die zurückbleibende Schwäche hebt man gemeiniglich gar bald durch das Tropfbad und äußerliche ſtärkende Mittel.

Wenn bey einer Pulsadergeſchwulſt die nah anliegenden Theile verderbt, und Eiterung und

*) Richter's chirurg. Bibliothek. B. VII. S. 513.

Beinfraß in einem hohen Grade da ſind, oder wenn nach der Operation das Glied kein Leben wieder erhält, und der Brand zu entſtehen droht; ſo iſt die Amputation nöthig. Man darf ſich aber damit ja nicht übereilen, weil bey ſchon unvermeidlich ſcheinendem Brande oft das Glied noch erhalten wird; oft auch nach vielen Wochen erholt ſich der Puls wieder.

Die wahre äußere Pulsadergeſchwulſt wird größtentheils wie die falſche behandelt. Iſt ſie klein und erſt entſtanden, ſo kann man äußerlich zuſammenziehende Mittel verſuchen, ſo wie auch das Eis äußerlich mit großem Nutzen gebraucht worden iſt. Man kann auch bey einem dergleichen Verſuche zugleich ein Tourniquet über der Geſchwulſt auf die Pulsader legen, um den Einfluß des Blutes in den Sack zu ſchwächen. Man hat auch bey dieſer Pulsadergeſchwulſt die Kompreſſion, wiewohl nur im Anfange, empfohlen; jedoch hat ſie Hr. Brückner *) bey einer ſehr großen und ſchon geraume Zeit gedauerten Pulsadergeſchwulſt in der Kniekehle, in Verbindung mit den übrigen genannten Mitteln, ingleichen der Thedenſchen Umwickelung von den Fußzehen an, auch unter Mitwirkung anderer glücklichen Ereigniſſe, mit dem vortrefflichſten Erfolge angewendet. Uebrigens muß der Druck, falls man ihn anwendet, die ganze Oberfläche der Geſchwulſt in allen Punkten berühren, und überhaupt wird er deſto ſicherer und kräftiger wirken, wenn man, ſo wie Hr. Brückner that, die Thedenſche Umwickelung damit verbindet.

Wenn keine Mittel Statt finden, ſo muß die Operation verrichtet werden, welche von der, bey

*) Dr. Juſt. Chriſt. Loder Journal für die Chirurgie ꝛc. B. I. St. 2. Jena, 1797. S. 248.

bey der falſchen Pulsadergeſchwulſt, in der Hauptſache nicht verſchieden iſt. Dabey iſt aber zu merken, daß es nicht rathſam iſt, den hintern Theil des Sacks durchzuſchneiden, weil ſonſt die Enden der Pulsader ſich unter das Fleiſch zurück ziehen und falls die erſte Ligatur locker wird, nicht leicht wieder unterbunden werden können. Dieſe Operation iſt nach Erfahrungen bey wahren Pulsadergeſchwülſten weit ſeltener glücklich ausgefallen, als bey falſchen, und ſehr oft erfolgt auf dieſelbe heftiger Schmerz, Fieber, Geſchwulſt, Brand und der Tod. Nur kleine, von äußerlichen Urſachen entſtandene wahre Pulsadergeſchwülſte kann der Wundarzt mit guter Hoffnung operiren, Bey dieſen Pulsadergeſchwülſten wird auch zuweilen die Amputation erfordert, und zwar unter eben denſelben Umſtänden, unter welchen ſie bey falſchen erfordert wird. Da ſie aber auch ſehr oft, wie die Unterbindung, mißlingt; ſo iſt in Abſicht derſelben alles zu bemerken, was ſo eben in Abſicht der Unterbindung erinnert worden iſt.

Die innern wahren und falſchen Pulsadergeſchwülſte ſind unheilbar, und alle Hülfe beſteht in einer Verhinderung der ſchnellen Zunahme durch öftere Aderläſſe, ſparſame Koſt, und ſorgfältige Vermeidung alles deſſen, was das Blut erhitzt und ſtark bewegt. Uebrigens iſt es ſehr rathſam, die Geſchwulſt, ſobald ſie ſich äußerlich zeigt, wohl zu bedecken, und vor aller äußerlichen Gewalt, als Reiben, Stoßen u. dgl. wodurch der Aufbruch derſelben beſchleunigt werden kann, in Sicherheit zu ſetzen.

Die Heilung der ausgebreiteten falſchen Pulsadergeſchwülſte erfordert zweyerley: nähmlich die Wunde der Pulsader zu ſchließen, um die Blu-

tung zu ſtillen; und das ausgetretene Blut zu zertheilen. Erſteres geſchieht durch Kompreſſion mittelſt eines Tampons, und letzteres durch oben angeführte Theden ſche Umwickelung des ganzen Gliedes, welche man mit Theden's Schußwaſſer, oder einer Auflöſung von Salmiak in Eſſig und Waſſer ſtets angefeuchtet erhält. Dringt aber das Blut ferner durch, und dauert die Blutung fort, ſo muß die Operation ohne Verzug verrichtet werden.

Die vermiſchte Pulsadergeſchwulſt, welche durch eine Oeffnung der äußern Haut der Pulsader und eine Ausdehnung der innern verurſacht wird, iſt ſelten, und von einer wahren Pulsaderſchwulſt durch äußere Zeichen nicht zu unterſcheiden. Dieß thut indeſſen nichts zur Sache, denn man ſucht ſie, wie die wahre, durch Kompreſſion oder Umwickelung zu heben, und wenn dieſe nicht gelingt, oder nicht Statt findet, verrichtet man die Operation wie bey der wahren. Die zweyte Gattung derſelben iſt häufiger, und dieſe beſteht anfänglich bloß in einer wahren, deren Sack bey irgend einer Gelegenheit, als bey einer heftigen Bewegung, Erſchütterung, Quetſchung, zuweilen auch von freyen Stücken, bloß durch die ſtarke Ausdehnung berſtet, und eine Blutergießung veranlaßt, die die wahre Pulsadergeſchwulſt umgibt. Die Verwandlung der wahren Pulsadergeſchwulſt in eine vermiſchte merkt man gemeiniglich leicht. Die bisher umgränzt geweſene Geſchwulſt breitet ſich plötzlich aus, der bisherige ſtarke und deutliche Puls in der Geſchwulſt wird plötzlich ſchwach und undeutlich, ja verliert ſich gänzlich; auch wird die bisher weiche Geſchwulſt plötzlich hart. Zuweilen gibt auch die vorhergehende Urſach, z. B. die Quetſchung u. ſ. w. einiges Licht. Die ver-

vermiſchte Pulsadergeſchwulſt erfordert, wegen der fortdauernden Blutung, und der Zunahme der falſchen Pulsadergeſchwulſt gemeiniglich eine baldige Operation. Bey derſelben öffnet man zuerſt die äußern Bedeckungen, entblößt durch Wegräumung des ausgetretenen Bluts den Pulsaderſack, und legt die Unterbindung an. Die vermiſchte innere Pulsadergeſchwulſt wird ſehr ſchwer erkannt, und wie die innere wahre und falſche behandelt.

Vorſtehende Abhandlung iſt aus Bernſteins praktiſchem Handbuch für Wundärzte, 1 Th. Leipzig 1789. 8. S. 181 fl. entelhnt. Daſelbſt ſind noch folgende Werke angeführt worden:

- Carol. Guattani de externis Anevrismatibus manu chirurg. methodice pertractandis etc. Romae, 1772. 4. Im deutſchen Auszuge: Richter's chirurg. Bibliothek, B. IV. S. 199.
- Wilh. Hunter's medicin. und chirurg. Beobachtungen und Heilmethoden. A. d. Engl. B. I. m. K. Mit Zuſätzen von D. Carl Gottlob. Kühn. Leipzig, 1784. 8. S. 3. nebſt Anmerkungen hierüber u. Zuſätzen. S. 141. bis 210.
- J. J. Plenk's Sammlung von Beobachtungen über einige Gegenſtände der Wundarzneykunſt. Wien, 1775. 8. S. 159.
- Sammlung chirurg. Bemerkungen aus verſchiedenen Sprachen. Th. IV. Altenburg, 1777. 8.

Auch bey Thieren kommen Pulsadergeſchwülſte vor, und eben ſowohl ächte oder wahre als unächte oder falſche.

Die wahre Pulsadergeſchwulſt iſt auch hier eine widernatürliche Erhöhung, die entweder von der Zerreißung der innern Haut der Schlagadern, und Erweiterung der äußern Haut derſelben, oder auch von der Verletzung der äußern, und Ausdehnung der innern Haut entſteht, ſich immer mehr mit Blut anfüllt, allmählich größer wird, zuweilen einen Pulsſchlag äußert, eine rothe Farbe

hat

hat, dem Drucke nachgibt, ſogleich aber wieder kommt nachdem der Druck aufhört, anfänglich weich iſt, mit der Zeit härter und der Pulsſchlag undeutlicher wird, und wenn ſie alt geworden, ſelbſt dem ſtärkſten Druck nicht mehr weicht.

Dergleichen Geſchwülſte findet man nur ſelten bey den Hausthieren, wenn ſie nicht durch unvorſichtige Behandlungen hervorgebracht werden; denn die Feſtigkeit der Pulsaderhäute, oder die Theile, die ſie umgeben, leiſten ſolchen Widerſtand, daß ſie nicht leicht verletzt und geſchwächt werden können.

Die Heilung iſt allemahl beſchwerlich, gefährlich und unmöglich: theils weil man ſelten einen drückenden Verband, oder die Operation machen, theils gar nicht dazu kommen kann, wie es der Fall bey den Pulsadergeſchwülſten iſt, die an den innern Theilen entſtehen.

Iſt eine Pulsadergeſchwulſt noch neu, wenig erhaben, und am Schenkel, fühlt man den Pulsſchlag deutlich, und läßt ſich das Blut durch einen Druck leicht in die Pulsader zurückbringen; ſo muß man verſuchen durch einen ſtark drückenden Verband, die Geſchwulſt wegzubringen. Sollte etwa die Bewegung des Fußes, an welchem die Pulsadergeſchwulſt iſt, hierdurch erſchwert werden: ſo darf man dem ungeachtet von dem Gebrauche dieſes Mittels, das ohne andere Mittel hinreichend wirken kann, nicht abſtehen. Verſchwindet aber bey dem Gebrauche des Drucks nach einigen Monathen die Geſchwulſt nicht: ſo muß man ſich zur Operation entſchließen, weil die Arbeitsthiere mit angelegtem Verbande nicht arbeiten können, und ohne dieſen die Geſchwulſt beträchtlich zunehmen, das Thier unbrauchbar machen und in Lebensgefahr bringen würde.

Denn

Denn am größten wird die Gefahr, wenn der Sack berſtet, wo entweder die äußere Haut, die ihn bedeckt, ganz bleibt, und die wahre Pulsadergeſchwulſt ſich in eine vermiſchte verwandelt; oder der Sack mit der äußern Haut zugleich zerſpringt, und einen tödtlichen Blutfluß erregt. Eine ſolche Berſtung kann durch Anſtrengung des Theils, durch einen Fall, Stoß, Schlag, u. dgl. veranlaßt werden.

Die Operation erfordert nicht allein viele Behutſamkeit, ſondern auch einen geſchickten Operateur, der nicht allein die Theile genau kennt, ſondern auch das Meſſer zu führen in ſeiner Gewalt hat. Man legt in der obern Gegend des Schenkels eine Binde an, und dreht ſie mittelſt eines Stück Holzes feſt zuſammen, um den Eintritt des Bluts in die Geſchwulſt, und den ſtarken Blutſturz während der Operation zu hemmen. Man macht einen Einſchnitt durch die Haut, welche die Geſchwulſt bedeckt, der Länge nach, mitten über die Geſchwulſt, von einem Ende bis zum andern, und entblößt dadurch den Sack der Geſchwulſt, welcher gemeiniglich gleich unter der Haut liegt: öffnet dieſen ebenfalls, nimmt das geronnene Blut heraus, wonach man denn die verletzte Pulsader bald entdecken wird. Dieſe muß man alsdann nicht allein über ſondern auch unter der Verletzung unterbinden: ja zuweilen ſind auch mehrere Unterbindungen vonnöthen, wenn Nebenäſte aus dem Hauptſtamm entſpringen, jedoch müſſen dieſe auch geſchont werden, um durch eine falſche Unterbindung den Einfluß des Blutes in den Theil nicht zu hemmen und das Glied ganz unbrauchbar zu machen. Deswegen darf man ſich zur Unterſtechung der Pulsader keiner ſchneidenden ſondern einer krummen

runden Nadel bedienen, damit weder ein Gefäß noch Nerve verletzt werde. Nach geſchehener Unterbindung nimmt man den Verband oder Aderpreſſer hinweg, löſt ſo viel als möglich von dem Sacke hinweg, behandelt übrigens die Wunde nach gewöhnlicher Weiſe, und ſucht dem Gliede durch ſtärkende Mittel wieder Feſtigkeit und Stärke zu verſchaffen.

Die falſche Pulsadergeſchwulſt entſteht nach einer Oeffnung in der Pulsader, wodurch ſich das Blut in das Zellengewebe der nahgelegenen Theile ergießt, und eine unſchmerzhafte, ſchwappernde, mehr oder weniger beträchtliche Geſchwulſt erregt, in welcher man einen ſtärkern oder minder ſtarken Pulsſchlag bemerkt, je nachdem die Geſchwulſt noch keine beträchtliche Größe erreicht hat.

Die Entſtehung einer ſolchen Geſchwulſt kann durch mancherley Gelegenheiten geſchehen, z. B. durch eine ſtarke Anſtrengung, Ziehung ſchwerer Laſt, jählingen Sprung, u. ſ. w. wodurch eine Pulsader zerriſſen werden kann: am häufigſten aber geſchieht es durch die Verletzung mit irgend einem Werkzeug, als beym Aderlaſſen, oder durch Knochenſplitter.

Wenn ſie von Entzündung und Geſchwulſt begleitet wird, iſt ſie leicht mit einem entſtehenden Eitergeſchwür zu verwechſeln, und man muß daher genau auf die Lage, die immer in der Gegend einer Pulsader iſt, auf den darin merkbaren Pulsſchlag, der mit den Schlägen des Herzens übereinſtimmt, auf die Zurücktretung des Blutes nach einem Druck auf die Geſchwulſt, und deſſen Wiedererſcheinung bey Verminderung des Drucks Rückſicht nehmen: denn das Blut tritt nur nach und nach in die Oeffnung zurück,

und

und dringt auch wieder langſam aus; zuweilen hört man auch ein kleines Geräuſch. Die Geſchwulſt wird weit eher hart, als bey der ächten, und läßt ſich, wenn ſie ſchon einige Zeit angehalten, nie ganz wegdrücken, welches von der Gerinnung des Blutes im Zellengewebe entſteht.

Die Heilung der falſchen Pulsadergeſchwulſt kommt mit der wahren ganz überein. Man legt eine Binde als Aderpreſſer an, öffnet die Geſchwulſt, leert das enthaltene Blut aus, unterbindet die Schlagader über und unter der Oeffnung, und behandelt ſie auf geſagte Art.

Frenzel's praktiſches Handbuch für Thierärzte und Oekonomen. III. Th. Leipzig, 1797. 8. S. 80 ff.

Pulsaderöffnung, Schlagaderöffnung, Arteriotomia, iſt die künſtliche Oeffnung einer Schlagader, um dadurch, ſo wie aus einer Blutader, das Blut auszuleeren. Keine andere Pulsader darf aber geöffnet werden, als eine ſolche, die an einem Beine liegt, damit ſie mittelſt eines Drucks comprimirt, und dadurch die gemachte Oeffnung ohne üble Folgen wieder geheilt werden kann.

In den neuern Zeiten iſt eine ſolche Oeffnung nur an den Schlafpulsadern geſchehen, und da iſt ſie in Krankheiten, die unmittelbar den Kopf angreifen, den gewöhnlichen Oeffnungen der Blutader weit vorzuziehen. Denn ſo kann ſie in äußerſt gefährlichen Umſtänden, in Hirnentzündung, Schlagfluß, Scheintod, der von Erſtickung herrührt u. dgl. am geſchwindeſten Beſſerung verſchaffen. Die Operation ſelbſt wird nach der verbeſſerten Methode des Hrn. Butter *) auf folgende Art gemacht.

Der

*) J. D. Juſtamond's chirurg. Werke Leipzig, 1791. 8. S. 120.

Der Kranke muß ſich gegen das Licht, und der Wundarzt ſo ſetzen, daß er die Seite, an der er die Operation vornehmen will, gerade vor ſeinem Geſichte hat, die Schlafgegend muß abgeſchoren, ſehr trocken abgewiſcht, und dann mit gepülverter Kreide eingerieben werden. Wenn er nun die Pulsader unter dem Finger durch ihr Schlagen fühlt, und auf jeder Seite deſſelben einen Punkt mit Dinte macht, ungefähr in der nähmlichen Höhe mit der Spitze des Ohrs, ſo daß der Raum eines halben oder ¼ Zolls breit zwiſchen ihnen bleibt, ſo läßt er nun den Kopf des Kranken durch einen Gehülfen halten. Sodann kneipt er die Haut mit ſeinem Finger und dem Daumen unterhalb des Orts, wo der Einſchnitt gemacht werden ſoll, da indeſſen ein Gehülfe dieſes oberhalb thut, führt nun die Lanzette durch die zwey gedachten Punkte, und ſchneidet die Haut über derſelben völlig durch. Hiernächſt drückt der Wundarzt die Schlagader mit ſeinem linken Daumen ein wenig in der Wunde in die Höhe; wiſcht ſie mit einem in kaltes Waſſer getauchten Schwamme aus, und wenn er nun eine recht deutliche Anſicht der Pulsader ſich verſchafft hat, öffnet er ſie in etwas ſchiefer Richtung, ſo daß er die Spitze der Lanzette von unten her in die Höhe richtet. Wenn nun die verlangte Menge Blut herausgelaſſen iſt, ſo werden die Ränder der Wunde zuſammen gezogen, Plümaceaux und eine Kompreſſe auf dieſelbe gelegt, und dann mit einer Bandage befeſtigt. Man kann hierzu die Knoten oder Sonnenbinde (Faſcia nodoſa) wählen, oder auch das vom Hrn. Bell *) vorgeſchlagene Kompreſſorium.

*) Lehrbegriff der Wundarzneikunſt. Th. I. Leipzig, 1781. S. 306. Neue Ausgabe, Leipzig, 1791. S. 296. Taf. III. Fig. 7.

Bey Thieren darf man die Oeffnung einer Pulsader nicht leicht wagen, weil nur äußerſt ſchwer ein ſolcher drückender Verband angebracht werden kann, der erforderlich iſt, den Blutfluß zu ſtillen. Die Schlafſchlagader iſt der einzige Ort, der am bequemſten wäre, das Gefäß zuſammen zu preſſen. Der Einſchnitt muß queer durchs Gefäß gemacht, und die Oeffnung, nach hinreichend ausgelaſſener Blutmenge, mit Schwamm, oder bleyernen Blättchen verſchloſſen werden.

Pulsaderwunde. In den beyden vorhergehenden Artikeln ſind ſchon verſchiedene Methoden angegeben worden, das Bluten der verletzten Pulsadern zu ſtillen. Hier noch eine von Herrn Deschamps. Derſelbe konnte bey einer Schenkelpulsaderwunde die Blutung nicht ſtillen, ob er gleich über die Stelle, aus welcher das Blut ſprang, mittelſt der ſtumpfen Nadel mehrmahls Ligaturen über die Pulsader gelegt hatte. Nach vielen vergeblichen Verſuchen ſann er auf ein anderes Mittel, das Blut zu ſtillen. Durch die anſehnliche Geſchwulſt der weichen Theile, war die Wunde ſehr tief geworden, und es war ſchwer, zu der Pulsader zu gelangen, doch erreichte er ſeinen Zweck durch folgendes von ihm erfundenes Inſtrument. Er ließ einen ſilbernen Stab verfertigen, der ſenkrecht auf einer plaque befeſtigt iſt, die 7 Linien lang, 3 Linien breit, und etwa eine Linie dick iſt. An beyden Enden iſt ſie mit einem runden glatten Loche verſehen, und oben geſpalten. Dann zog Deschamps ein Zwirnband, das anderthalb Linien breit war, unter der Pulsader durch, ſetzte die plaque des Inſtruments auf die Pulsader, ſteckte die Enden des Bandes zuerſt durch die Löcher in der plaque und dann kreuzweiſe durch das Loch im

Stabe, und band ſie auf dem geſpaltenen Ende des Stabes zuſammen. Die Blutung ſtand ſogleich und kam nicht wieder. Man ſieht, daß die Pulsader zwiſchen dem Bande und der plaque zuſammen gedrückt wird; daß ferner dieſer Druck ſo ſtark gemacht werden kann, daß er die ſtärkſte Pulsader ſchließt, daß das Band die Theile, die es faßt, nie durchſchneiden kann, weil es breit iſt; daß man, wenn man fleiſchige Theile gefaßt hat, das Band nach einigen Tagen locker wird, und die Blutung ſich wieder zeigt, es ſehr leicht feſter anziehen kann, und daß man, wenn alle Gefahr der Blutung vorüber iſt, das Inſtrument, wenn es ſich eingeklemmt hat, durch gelindes Drehen und Ziehen löſen, und das Band leicht herausziehen kann. Eine Abbildung dieſes Inſtruments findet man in Richter's chirurgiſcher Bibliothek. XIV. Band. 4tem Stück. S. 487. folg.

Pulſanten, nannte man ſonſt diejenigen, welche in ein Kloſter aufgenommen zu werden verlangten, weil ſie ſich durch Klopfen an der Thür melden mußten. Während der Prüfungszeit befanden ſie ſich an einem beſondern Orte, Pulſatorium genannt.

Pulsarzeney Pulspflaſter, iſt ein äußerliches Arzenemittel, in Form eines Pflaſters oder Breyumſchlags, welches an der Handwurzel, in der Gegend, wo man den Puls fühlt, zur Vertreibung der intermittirenden Fieber, oder bey Krämpfen, oder bey großer Schwäche aufgelegt wird.

Pulſatilla, Anemone Pulſatilla Linn., ſ. Küchenſchelle, Th. 54, S. 484.

Pulſativ, nennt man einen ſolchen Schmerz im Körper, welcher ein dem Pulſe ähnliches Schlagen oder Klopfen verurſacht.

Pul-

Pulſiren, 1) ſchlagen, ſtoßen; 2) beſchimpfen, beleidigen, verletzen.

Pulsſchlag, einzelne Schläge oder Drucke der Pulsader an der Handwurzel, deren ganzer Inbegriff den Puls ausmacht.

Pulswage, ein Werkzeug, vermittelſt welches man ſonſt die Schläge des Pulſes zählte, welches aber mit Hülfe einer Secundenuhr bequemer und richtiger geſchehen kann.

Pult, ein, wie **Pulpet**, gleichfalls aus dem Lat. Pulpitum, gebildetes Wort, welches aber in weiterer Bedeutung üblich iſt, indem es nicht allein von einer abhängigen ebenen Fläche auf einem eigenen erhöheten Geſtelle, ſondern auch von einer jeden abhängigen Fläche gebraucht wird, vor welcher man eine gewiſſe Verrichtung vornimmt. Daher das **Bücherpult**, das **Leſepult**, das **Schreibepult**, das **Singepult**, das **Nähepult**, das **Klöppelpult** ꝛc. In einigen Gegenden iſt es männlichen Geſchlechts, **der Pult**, obgleich das ungewiſſe theils gewöhnlicher, theils auch dem Lateiniſchen Originale angemeſſener iſt.

Pultdach, in der Baukunſt, ein Dach, welches wie ein Pult nur auf einer Seite abhängig iſt; ein **einhängiges Dach**, bey einigen auch ein **Taſchendach**.

Pultenea, eine neue Pflanzengattung, von welcher auf Neuholland einige Arten vorkommen, die indeß von geringem Intereſſe ſind.

Pulterdeich, ſ. **Polderdeich**.

Pulturak, **Pulgroz**, **Poltura**, eine ungariſche Scheidemünze von Kupfer in der Größe eines Achtgroſchenſtücks, über ein Loth ſchwer, nach dem Münzorte Poltura benannt. Sie gelten $1\frac{1}{2}$ Kreutzer oder beynahe 5 Pfen. Conventionsgeld und 40 machen einen Gulden.

Einige geben dieſe Münze auch für eine polniſche aus, welches vielleicht eine Verwechſelung iſt.

Pulver, aus dem Lat. Pulvis, 1) überhaupt, ein trockner und in ſehr kleine Theile verwandelter Körper, **Räucherpulver**, welches, ſo wie es heut zu Tage beſchaffen iſt, aus gröbern Theilen beſteht, als man jetzt gemeiniglich **Pulver** zu nennen pflegt, worunter man einen in ſo feine Theile verwandelten trockenen Körper verſteht, daß ſie dem bloßen Auge nicht mehr ſichtbar ſind. Sind ſie ſo fein, daß ſie auch unfühlbar ſind, ſo bekommen ſie den Nahmen des **Staubes** und in einigen Fällen des **Mehls**. **Etwas zu Pulver ſtoßen, ſchlagen, reiben, brennen.**

2) In engerer Bedeutung a) eine ſolche, in ſehr kleine Theile verwandelte trockene Arzeney. Sowohl überhaupt, z. B. **Flußpulver, Magenpulver, Nieſepulver, Laxierpulver, Goldpulver** ꝛc.; als auch ſo viel eines ſolchen Pulvers, als auf einmahl eingenommen wird. **Zwey Pulver einnehmen.** b) **Das Schießpulver** iſt ſehr häufig nur unter dem Nahmen **des Pulvers** ſchlechthin bekannt, ob es gleich heut zu Tage gröbere Körner hat, als man ſonſt mit dem Nahmen des Pulvers zu belegen pflegt. Vermuthlich war es ſonſt einem eigentlichen Pulver ähnlicher. **Pulver und Bley**, wofür man auch **Kraut und Loth** braucht. **Ein Schuß Pulver. Er iſt keinen Schuß Pulver werth**, ſagt man im gemeinen Leben von einem nichtswürdigen Menſchen oder Thiere. **Kein Pulver riechen können**, feige, des Krieges ungewohnt ſeyn.

Mechaniſche Zubereitung der mediciniſchen einfachen Pulver.

Im allgemeinnn kommt es hierbey vorzüglich auf das Pülvern oder Zerkleinern der Körper durch Stoßen oder Reiben an. Das erſtere geſchieht gewöhnlich in metallenen Mörſeln mit der Keule, wodurch ſich alle harte zerbrechliche Subſtanzen klein machen laſſen, das letztere in ſerpentinenen oder gläſernen Reibeſchalen mit ähnlichen Keulen.

Indeſſen bedürfen viele Subſtanzen zum Pülvern einiger Vorbereitung. 1) Daß man die härteſten unter ihnen vorher aus dem Gröbſten zerkleint, die harten Wurzeln, Hölzer, Knochen, Hörner, die Ignatzbohnen, die Krähenaugen u. ſ. w. raſpelt oder auf dem Reibeiſen klein reibt, das Eiſen feilt, die zähern Wurzeln und Stängel klein hackt, die Blätter mit der Scheere zerſchneidet. u. ſ. w. auch wohl von einigen die faſerige, holzige Schale vorher abſchält, z. B. von der Alantwurzel, der Süßholzwurzel, der Altheewurzel.

2) Daß man die vegetabiliſchen Subſtanzen vorher wohl trocknet. Alle zarten, feinaromatiſchen Droguen, und diejenigen, deren Arzneykraft auf einem flüchtigen Beſtandtheile beruht, die Blumen z. B. Safran u. ſ. w., die Gewürze z. B. Zimmt u. ſ. w., die mit einem ätheriſchen Weſen verſehenen Gummiharze, z. B. der Stinkaſant u. ſ. w. die Gewächſe mit flüchtigen Grundtheilen, z. B. das Kraut des Flekkenſchierlings u. ſ. w., die Ipekakuanha u. ſ. w. müſſen in doppeltes Papier gewickelt bey einer Wärme, die den Siedepunkt des Waſſers noch nicht erreicht, (eine halbe Stunde, und, wo nöthig, mehrere Stunden) getrocknet werden. Da

aber die mediciniſche Kraft faſt aller vegetabiliſchen Arzneyen auf einem Weſen beruht, welches bey einer Hitze, welche die des ſiedenden Waſſers beträchtlich überſteigt, entweder ſich verflüchtigt, oder ſonſt ſich zerſetzt und eine fremde Natur annimmt, ſo dürfen auch die übrigen Vegetabilien bey keiner andern Hitze als höchſtens der des ſiedenden Waſſers zum Pülvern gedörrt werden. Der ungleichen gewöhnlich allzu ſtarken Hitze wegen, dürfen daher keine Vegetabilien in Bäckerofen zum Pülvern getrocknet werden.

Das Trocknen iſt eine kräftige, und das behutſame Trocknen bey gehörigem Hitzgrade eine ſo unſchuldige und überhaupt in den meiſten Fällen ſo unumgängliche Vorbereitung, daß wir durch deſſen Hülfe jetzt Subſtanzen fein pülvern können, die die Alten nicht kannten. Den Lerchenlöcherſchwamm, die Koloquintenfrüchte und die Squille wußte man ſonſt nicht anders fein zu pülvern, als daß man ſie zerſchnitt, oder raſpelte, dann mit Traganthſchleime zum Teige knetete, dieſen hart trocknete und dann erſt pülverte.

Indeſſen bedürfen dieſe Subſtanzen jetzt keiner ſolchen Vorbereitung, die ihre Arzneykraft mindert und umändert; ſie dürfen bloß fein zerſchnitten, und bey der Hitze des beynah ſiedenden Waſſers (unmittelbar vor dem Pülvern) ſo lange getrocknet und ihrer Feuchtigkeit beraubt werden, daß ſie in dem etwas erwärmten Mörſel ſich wohl zerkleinen laſſen. Eben ſo wird der Safran behandelt. Eben ſo, nur nach weit länger anhaltendem Trocknen in gedachter Wärme, die geraſpelte Ignatzbohne und die auf dem Reibeeiſen geriebenen Krähenaugen, welche beyde dann zum feinſten Pulver werden, welches man ehedem beſonders bey erſterer faſt für unmöglich hielt.

Was auf dieſe Art ſich im Mörſel nicht fein ſtoßen läßt, war nicht gehörig trocken, und muß deshalb nach der Scheidung durch das Sieb, abermahls dem Trocknen bey gedachter Wärme, und dann erſt der erwärmten Mörſelkeule unterworfen werden.

Ohne gedachtes Verfahren laſſen ſich auch die thieriſchen Subſtanzen z. B. das Biebergeil u. ſ. w. nicht zu feinem Pulver machen.

Die reinen Gummen, das arabiſche Gummi, der Traganth, das Kirſchgummi bedürfen einer anhaltenden, das iſt, hinlänglichen Trocknung bey der Hitze des ſiedenden Waſſers, trockne Witterung und einen von Zeit zu Zeit erwärmten Mörſel zur Pülverung. Das zuerſt entſtehende Pulver wird als das unreinere beſonders aufgehoben; das nachgängige iſt das weißeſte.

Selbſt die (recht dünn geklopft, fein zerſchnittene, und) hinlänglich lange im Waſſerbade getrocknete, und ſo noch warm dem Stoßen im warmen Mörſel unterworfene Hauſenblaſe läßt ſich fein pülvern.

Die gewöhnlich immer zähen Gummiharze, das Galban, Bdellium, Opponax, Skammonium, Sagapen, den Stinkaſant, den Mohnſaft, den Akazien- und Hypoziſtenſaft zu pülvern, iſt allerdings die ſtrengſte Winterkälte ein gutes und unentbehrliches Hülfsmittel; aber nicht das einzige. Man erreicht ſeinen Zweck gewiſſer, vollkommener und in kürzerer Zeit, wenn man dieſe Säfte klein geſchnitten vorher der Hitze des Waſſerbades mehrere Stunden lang ausſetzt, um ihnen die hinderliche Feuchtigkeit zu benehmen. Sind ſie ſo (lieber längere als zu kurze Zeit) getrocknet, und werden ſie dann, damit ſie nicht wieder Feuchtigkeit anziehen, ſogleich der Keule un-

unterworfen bey Winterfroſte; dann kann man des Erfolgs gewiß ſeyn, vorzüglich wenn man vorher den Mörſel und den Untertheil der Keule mit ein wenig Oehl, am beſten Behenöhl, beſtreicht, welches das Anbacken und Wiederzuſammenkleben verhindert.

(Die ſo gepülverten Gummiharze werden am beſten in Pulvergläſern mit Korkſtöpſeln verwahrt und in kalten Gewölben oder im Keller aufgehoben, damit ſie ſo wenig als möglich wieder zuſammenfließen.)

Ein ähnliches Ausſtreichen mit (Behen-) Oehle hat man auch bey Pülverung der Koloquinten und des Lerchenſchwamms für dienlich gefunden.

Die reinen Harze z. B. das Drachenblut, den Weihrauch, den Maſtix, das Sandarachharz fein zu pülvern, dient die Zuſpritzung von einigen Tropfen Waſſer, und die kreisförmige Herumführung der Keule, ohne Stampfen. Dieſe Harze nebſt der Benzoe, dem Takamahak, dem Schwefel und der Holzkohle haben den Nachtheil, daß ſie beym Stoßen bald elektriſch werden, da ſich dann das Pulver in Menge an die Wände des Mörſels anhängt und ſtatt ſich abkehren zu laſſen immer wieder an eine freye Stelle des Mörſels anfliegt. Der Zuſatz von etwas Waſſer beym Stoßen hindert dieß größtentheils.

Auch die Pülverung der allzu trocknen, harten Droguen, der Chinarinde, der Wintersrinde, der Kaskarille, des Roſenholzes, des Sandelholzes, des Zimmtes, u. ſ. w. verſtattet mit Gewinn etwas weniges von Zeit zu Zeit zugeſpritztes Waſſer; es gehen dann nicht ſo viel riechbare Theile davon, und das Verſtieben des feinſten Pulvers wird merklich dadurch gehindert. Dieſe

kleine

kleine Menge Wäſſrigkeit iſt unbedeutend und unſchädlich und geht theils ſchon beym Pülvern, theils beym Sieben völlig davon.

Die Pülverung des Kamphers erfordert einen kleinen Zuſatz Weingeiſt, oder Oehl, und die des Wallraths etwas Oehl.

Das Euphorbenharz und die Kanthariden pflegt man, damit der Staub den Stößer nicht beläſtige, mit etwas Eſſig zu beſprengen.

Die Vanille, und die Gewürznelken laſſen ſich allein nicht zu feinem Pulver machen, bloß mit Zuſatz des trockenſten gepülverten Zuckers können ſie gepülvert werden. Die Muskatennuß verträgt noch eher die Pülverung für ſich, wenn ſie auf einem feinen Reibeiſen klein gerieben, und gleich vorher im Waſſerbade getrocknet worden, doch gelingt die Pülverung vollkommener mit Zuſatz etwas Zuckers.

Eben ſo wenig erlauben die öhlichten Samen ohne den Zuſatz eines trocknen Zwiſchenkörpers eine Pülverung, es entſteht gewöhnlich nur ein Teig daraus. Doch entſteht ein erträgliches Pulver aus den behutſam getrockneten Samen des Senfs, des Hanfs, der Stephanskörner; nur kann das Pulver wenigſtens der letztern nicht lange Zeit aufbewahrt werden, ohne Ranzigkeit.

Einige Subſtanzen z. B. Phosphor und Zinn müſſen vorher geſchmolzen, und in dem Zeitpunkte, wo ſie geſtehen wollen, durch Schütteln zu Pulver gemacht werden; erſterer unter Zuſatz von Waſſer.

Glasartige und einige mineraliſche Körper, Glas, Bergkryſtall, Schwerſpath, u. ſ. w. müſſen, um zum Pülvern mürbe genug zu werden, ein oder mehrere Mahle nach Erforderniß geglüht, und in Waſſer abgelöſcht werden; der Galmei

drey Mahl. Die Eiſenfeile verliert nicht durch Glühen und Ablöſchen, ſie wird dadurch ſpröder und daher leichter im Mörſel zu pülvern, nur muß ſie vor dem Stoßen ſchnell vom Waſſer geſchieden und getrocknet ſeyn, den Roſt zu verhüten.

Einige Salze, welche viel Kryſtalliſationswaſſer enthalten, laſſen ſich zwar unter von Zeit zu Zeit wiederhohltem Trocknen pülvern, doch laſſen ſie ſich leichter zu Pulver machen, wenn man eine Auflöſung derſelben beym Abdampfen über dem Feuer ununterbrochen bis zur völligen Inſpiſſation umrührt Glauberſalz und Sodaſalz aber darf man nur in Sieben, die mit Papier bedeckt ſind, an einen warmen Ort, etwa in einiger Entfernung über einen geheitzten Ofen, ſtehen laſſen; da dann beyde bald zu dem feinſten Pulver zerfallen, nach Verdunſtung ihres Kryſtalliſationswaſſers.

Wenn man eingedickte Säfte friſcher Pflanzen in Pulver wünſcht, ſo müſſen ſie gänzlich an freyer Luft, ohne die mindeſte künſtliche Wärme inſpiſſirt ſeyn; nur wenige, (etwa nur der Dickſaft von Stechapfel) laſſen ſich auch nach der Eindickung über Feuer zu Pulver bereiten. Doch müſſen die bloß an freyer Luft inſpiſſirten Dickſäfte, ſo völlig im Waſſerbade getrocknet und zu Pulver gerieben, in erwärmten Flaſchen, wohl mit Kork verſtopft, aufbewahrt werden, weil ſie ſonſt leicht ſchimmeln, z. B. die von in Gärten erzielter Belladonna, von Schwarznachtſchatten und andern in geilen Gärten gewachſenen Pflanzen.

Als Vorbereitung zur Pülverung iſt auch die Vorſorge zu erwähnen, alle unnützen Theile von der zu pülvernden Subſtanz vorher zu entfern, z. B. die Stängelreſte von Wurzeln, die

allzu

allzu harten Rippen von den Blättern, die Kerne von den Früchten, die Samen von den Koloquintäpfeln und den Sennetbälgen. Von den Ipekakuanhawurzeln entfernt man die innere (obſchon nicht ganz unkräftige) holzige Faſer.

Die Abſonderung der äußern Rinde der Krähenaugen iſt unnütz. Eben ſo unerlaubt iſt es, von einigen Pulvern den erſten Abgang (z. B. bey der Chinarinde) oder den letztern (z. B. bey einigen Blättern) unter dem Wahne der Unkräftigkeit wegzuwerfen. Solche Subtilitäten ſind bey ausgeſuchten Waaren unnütz, und machen den Arzt, der von dem Verfahren nicht unterrichtet iſt, in der Doſis irrig.

Eben ſo unerlaubt iſt es für den Stößer, die Remanenz oder das letzte ſchwer zu pülvernde nach Gutdünken wegzuwerfen. Zuweilen ſind es die kräftigſten, harzigen Theile. Nur die rückſtändigen unkräftigen Holzfaſern iſt erlaubt, wegzuſchütten.

Die Nachtheile vom Staube einiger heftigen Subſtanzen für die Geſundheit des Stößers und der Umſtehenden laſſen ſich durch einen gut ſchließenden Mörſeldeckel vermeiden. In Hinſicht der giftigen Sachen iſt zu erinnern, daß außer dem Verbinden des Mundes mit einem feuchten Tuche, auch die Verſtopfung der Naſenlöcher mit Flöckchen Baumwolle, die mit Mandelöhl benetzt ſind, zu empfehlen ſey, vorzüglich aber der Stand des Stößers an einem Luftzuge, wo die von ſeinem Rücken herkommende Luft den Staub von ihm wegweht.

Die Einrichtung, wodurch der Spielraum zwiſchen der Oeffnung des Mörſeldeckels und der Keule verſchloſſen wird, dient zugleich, die Verſtiebung der theuern Pulver von Zimmt, u. ſ. w. möglichſt zu hindern. Die

Die vegetabiliſchen und thieriſchen Subſtanzen zu innerer Arzney dürfen bloß in eiſernen Mörſeln gepülvert werden; zu äußerlichen Behufen beſtimmte Subſtanzen leiden auch zuweilen die Pülverung in Mörſeln von Glockenmetall; die Salze aber greifen theils dieſe Metalle an und werden dadurch unrein und ſchädlich, theils glirſchen ſie zu ſehr darin aus, ein hölzerner Mörſel mit hölzerner Keule iſt ihnen angemeſſener. Für ätzende Subſtanzen und metalliſche Salze dienen bloß die gläſernen oder porzellainenen Reibeſchalen.

Bloß ganz trockne, ſpröde, leicht zerreibliche und keines Keulenſtoßes bedürfende Subſtanzen, laſſen ſich bequem in Reibeſchalen durch zirkelförmiges Herumbewegen der Keule pülvern, und gewöhnlich ſehr fein pülvern.

An das Pülvern in der Reibeſchale ſchließt ſich die fernere Verfeinerung der erdigen und mineraliſchen Pulver durch Präpariren an, um ihnen den höchſten Grad der Zartheit zu geben, wovon ein eigener Artikel handelt.

Was bey dem Präpariren das Schlämmen iſt, iſt das Sieben und Durchbeuteln bey trocknen Pulvern, nähmlich eine Abſonderung der feinern Theile von den gröbern.

Bloß um den unnützen Staub, den Unrath und die Abgänge und kleinen Brocken von einer rohen Waare abzuſondern, bedient man ſich der groben, aus Metalldraht verfertigten Siebe; zum Scheiden der feinern Arzneypulver von den noch groben Theilen hingegen, bedient man ſich in guten Offizinen keiner metallenen Siebe, wenigſtens keiner von Meſſingdraht. Die metallenen und weitlöcherigen werden vorzüglich cribra genannt.

Die

Die Siebe, von Pferdehaaren gewebt (Incernicula, Subcernicula, Setacea) ſind gewöhnlich die gröbern; die mit andern Zeugen bezogenen aber (Tamiſia), nähmlich die von Taffent und die von zweyfacher feiner Leinwand laſſen nur die feinſten Pulver durch.

Die gröbere Pulverform (Triſenet, Tragea) wird durch die Pferdehaarnen Siebe geſchlagen.

Die feinern Siebe haben einen abzunehmenden Deckel und Boden, beyde mit glattem Schaffell oder Pergament bezogen, um die Verſtiebung der theuern Pulver und die Verbreitung des Staubes von ſchädlichen Subſtanzen zu hindern.

Daß zu letztern eigne Siebe gehalten werden müſſen, die zu andern Arzneyen nicht in Gebrauch kommen, verſteht ſich von ſelbſt.

Bey einer leichten Hin- und Herbewegung der Siebe in freyer Hand fallen die feinſten Pulver durch, bey dem Aufſtoßen an harte Körper (z. B. auf den Tiſch) aber, fallen auch etwas gröbere.

Die Pulver von vegetabiliſchen und einigen thieriſchen Subſtanzen zu innerm Gebrauche müſſen in wohl mit Kork verſtopften gläſernen Flaſchen aufbewahrt werden. Dann halten ſie ſich (ſo allgemein auch die meiſten Schriftſteller das Gegentheil verſichern) Jahre lang in ihrer ganzen Kraft. In hölzernen oder metallenen Büchſen aufbewahrte vegetabiliſche Pulver verlieren gar bald ihre ganze Kraft, die ſich in die Luft verſtreut, und geben keinen guten Begriff von den Einſichten des Apothekers. Salzhafte Pulver werden in fayancenen, blechernen oder zinnernen Büchſen metalliſch und ſchädlich, bloß gläſerne und in einigen Fällen hölzerne taugen für ſie.

Einige

Einige Gewächspulver bedürfen einer nochmahligen ſorgfältigen Trocknung ehe man ſie aufhebt, und eine ſtark erwärmte gläſerne Flaſche zur Aufbewahrung, um ſie vor Schimmel und der Zerfreſſung der Milben zu verwahren, z. B. das Pulver von Weißnießwurzel, und der Rhabarber.

In Hinſicht der zuſammengeſetzten Pulver iſt es nicht gleichgültig, ob man die verſchiedenen Subſtanzen zuſammengemiſcht pülvert, oder jedes einzeln. Gewiſſe zähe Subſtanzen gewinnen gar nichts durch die Beymiſchung, vorzüglich leichterer Vegetabilien; wenigſtens müßte man zum voraus ſchon gewiß ſeyn, daß die Pülverung des einen durch den Zuſatz des andern erleichtert werde, wenn man ſie zuſammen pülvern wollte. Die öhlichten Saamen müſſen zuerſt zu Brey zerſtoßen werden, ehe man allmählich die andern Pulver unter neuem Stoßen hinzuſetzt. Wenn dann alle die Pulver ſchon genau unter einander gemiſcht ſind, ſo müſſen ſie noch zuſammen wieder durch das Haarſieb geſchlagen werden, um die innigſte Miſchung zu vollenden. Zuſammengeſetzte Pulver ertragen die längere Aufbewahrung weit weniger, als die einfachen.

Hahnemann's Apothekerlexicon II. Th. 1. Abth. S. 246. 253.

Einige Pulver zum Küchengebrauche.

Königspulver zu Fricaſſe zu gebrauchen.

Man nimmt drey Löffel voll gewaſchene Spitzmorcheln, eben ſo viel abgeputzte und abgewaſchene Champignons, einen Löffel voll Pomeranzenſchalen, einen Löffel voll Thymian, zwey Löffel voll Schalotten, einen halben Löffel voll Gewürznelken, und einen Löffel voll weißen Pfeffer; alles

dieſes

dieſes trocknet und reibt man zu Pulver, miſcht es wohl untereinander, und bewahrt es in einem Glaſe auf. Wenn man Frikaſſee machen will, ſo nimmt man auf drey Pfund Kalbfleiſch, Hühner-, Tauben- oder Entenfleiſch, einen Löffel voll von dieſem Pulver, läßt in einem Tiegel, ein Viertelpfund Butter braun werden, und thut das Pulver hinein.

Das Fleiſch ſchneidet oder hackt man in kleine Stücke, legt es dazu, und läßt es zuſammen wohl durchbraten; alsdann gießt man ein halb Maß Waſſer hinein, thut ſo viel Salz, als man mit fünf Fingern faſſen kann, dazu, und läßt es kochen. Wenn das Fleiſch gahr iſt, ſo gießt man ein halb Nößel Wein, oder ein wenig Weineſſig dazu, und läßt es durchkochen; dann nimmt man das Fleiſch heraus, ſchöpft ein Paar große Löffel von der Brühe heraus, quirlt zwey Eyerdotter, und noch einen Löffel voll von dem Pulver dazu, und gießt es wieder in die Brühe, rührt ein gutes Stück Butter hinein, thut von einer halben Citrone die Scheiben und Schalen dazu, gießt es über das Fleiſch, läßt es auf Kohlenfeuer ein Weilchen ſtehen; dann richtet man es an.

Pulver von mancherley Kräutern. Man trocknet einen Theil Thymian, eben ſo viel Peterſilie, Dragun, Bohnen oder Pfefferkraut, und zwey Theile Baſilikum, reibt es zu Pulver, und bewahrt es auf. Dieſes Pulver hat einen ſo vorzüglichen und hervorſtechenden Geſchmack, daß es viele andere Gewürze übertrifft. Man braucht es ſowohl zu Brühen, als auch zu allerley Fleiſchwerk, was geſchmort wird, beſtreut auch den Speck damit. Es iſt beſonders im Winter ein ſehr nützliches Gewurz, denn im Sommer kann man dieſe Kräuter grün brauchen.

Pulver zu Paſteten und Ragouts. Man nimmt vier Loth gereinigte Champignons, vier Loth Rokambole (Schlangenknoblauch oder den Samen davon) drey Loth wohlgewaſchene Morcheln, acht Loth Trüffeln, die gelbe Schale von zwey Pomeranzen, trocknet dieſes ſehr wohl auf Papier, entweder in einer offenen Röhre, oder auf dem Backofen, oder in demſelben, wenn er nicht mehr heiß iſt, ſtößt dann jedes beſonders in einem Mörſer, mengt hernach alles mit einem halben Loth geſtoßenen Gewürznelken, und ein halb Loth weißen Pfeffer untereinander, und verwahrt es zum Gebrauch. Es gibt einen guten Geſchmack an Paſteten, Ragouts, braunen Gerichten und Saucen.

Pulver zum Ragout. Man ſtößt acht Loth wohl getrocknete Champignons, vier Loth Trüffeln, die keinen dumpfigen Geſchmack haben, eben ſo viel Roſenſchwämme, vier Loth Thymian, drey Loth Dragun, ein Loth weißen Pfeffer, zwey Loth Muskatenblüthe, ein halb Loth Cardamom, ein halb Loth Koriander, und ein Loth Nelken, ſo klein als möglich, thut es in eine reine trockene Flaſche, deren Oeffnung aber gut verwahrt werden kann, und hebt es an einem trokkenen Ort auf.

Pulver von Champignons. Die Champignons werden abgezogen, und von denen die offen ſind, wird das braune abgemacht. Man wäſcht ſie wohl, und läßt das Waſſer rein ablaufen, trocknet ſie dann auf vorige Art, und ſtößt ſie recht fein. Endlich miſcht man fein geſtoßenen Pfeffer und Ingber, nebſt etwas getrocknetem Salz darunter, und verwahrt es an einem trocknen Orte.

Palmer's feuerlöſchendes Pulver.

Herr Profeſſor G. Palmer in Wolfenbüttel hat ein Pulver erfunden, welches Holzwerk und andere ſich leicht entzündende Sachen vor dem Brande ſichert und die größte Glut augenblicklich löſcht. Am 11ten December 1802 ſtellte er mit dem Apotheker Herrn Dünnhaupt, verſchiedene Verſuche damit an, wodurch beyde von der Wirkung dieſes Pulvers hinlänglich überzeugt wurden. Man zündete bey Herrn Dünnhaupt auf dem Heerde ein Feuer von recht trocknem Tannenholze an, brachte ſolches vermittelſt eines Blaſebalgs zur möglichſt größten Glut, ſtreuete ungefähr 1 Loth von dieſem Pulver darauf, und ſogleich erloſch das Feuer, das vorher ſehr raſch brannte. Man verſuchte es wieder aufzublaſen, allein vergebens. Alle die Stellen, worauf das Pulver gefallen war, brannten, ſo viele Mühe man ſich auch gab, durchaus nicht wieder an. Zweytens wurde ein halbzölliges Bret mit dieſem Pulver beſtreut, darauf auf demſelben ein Feuer von Holz und Kohlen angemacht, daſſelbe durch Wehen und Blaſen möglichſt angefacht; das Bret bekam auf der Oberfläche eine nur ganz wenig verkohlte Kruſte, brannte aber nicht an. Drittens überzog man ein kleines Stück tannenes Holz mit Tiſchlerleim, ſtreuete, als dieſer noch naß war, ſo viel Pulver darauf, daß das Stück Holz ganz damit bedeckt war. Ungeachtet man es lange im Feuer hielt, brannte es dennoch nicht an. Auch wurden Verſuche mit Papier und Leinwand, beyde mit dieſem Pulver bereitet, angeſtellt, und beyde brannten nicht an. Das Pulver ſelbſt beſteht aus einer Miſchung von 6 Pfund Kupferwaſſer (d. i. Eiſen-

vitriol) 1 Pfund rothen Oker und 1 Pfund Schwefel. Ein Pfund Kupferwaſſer koſtet 1 gl. 6 pf. — 1 Pf. Schwefel 3 gl. und 1 Pfund rothen Oker 1 gr. Das Ganze alſo, eine Menge von 8 Pfunden, kommt nur 13 gl. — Der Apotheker Dünnhaupt verfertigt dieſes Pulver und man kann es bey ihm ſehr wohlfeil haben.

Ueber die Anwendung dieſes Pulvers wird Herr Profeſſor Palmer eine eigene Schrift herausgeben; bis jetzt hat er bereits folgendes davon bekannt gemacht. Um Holz zuzubereiten, daß es nicht vom Feuer angegriffen wird, muß man es mit ſtarkem Tiſchlerleim überziehen, und das Pulver darüber ſtreuen; nachdem es trocken geworden, muß man es mit ſtarkem Tiſchlerleim überziehen, und das Pulver darüber ſtreuen; nachdem es trocken geworden, muß man dieſe Operation 3 bis 4 Mahl wiederholen. Bey Linnen und Papier gebraucht man, ſtatt des Leims nur Waſſer, und verfährt damit, wie bey dem Holze 1 bis 2 Mahl. Da das Linnen ſeine Biegſamkeit behält, ſo kann man es ſo zubereitet ſehr gut bey Theaterdekorationen anwenden, und da man ſowohl Papier, Holz, wie auch die vorhandenen Linien oder Seile mit dieſem Pulver überziehen kann, ſo iſt auf dieſe Weiſe das Schauſpielhaus gegen Feuersgefahr geſichert.

Will man ein Feuer mit dieſem Pulver löſchen, ſo kann man im Anfange des Feuers das Pulver leicht mit der Hand an den nöthigen Ort werfen, indem 2 Unzen deſſelben einen Quadratfuß auslöſchen, alſo mit einigen Pfunden jedes Haus gelöſcht werden kann. Man mache ferner Patronen von Löſchpapier, die 6 oder 8 Unzen enthalten können, lege in die Mitte derſelben eine kleine mit Schießpulver gefüllte und mit einem

nem Zünder verſehene Patrone, nachdem die grö‑ßere Patrone bereits mit dem feuerlöſchenden Pulver angefüllt iſt. Man befeſtige dieſe Patrone an der Spitze eines Pfeils, zünde den Zünder an, und werfe ſie vermittelſt eines Bogens ins Feuer. Vermittelſt ſolcher Patronen kann ein Menſch in 10 Minuten 50 Pfund Pulver abſchießen *). Den Arbeitern beym Feuer dient dieſes Pulver dazu, die Flammen unter den Füßen auszulöſchen, und in die Zimmer gehen zu können, wo das Feuer brennt. Man muß auch ein Mittel haben, daß ſie in dieſem Feuer Athem ſchöpfen können. Der Luftbehälter einer Windbüchſe mit einem angebrachten Hahn, der die Luft langſam ausläßt, kann auf eine Viertelſtunde freyen Athemzug geben, und in dieſer Zeit können ſchon Menſchen und ziemlich viele Koſtbarkeiten gerettet werden. Indem man dem Nachtwächter ein mit dieſem Pulver bereitetes Kleid, eine Maſchine zum Athemholen, ein Beil und einen Vorrath von dieſem Pulver gibt, kann man großes Unglück verhüten. Beſonders läßt ſich dieſes Pulver als Verwahrungsmittel bey dem Ständerwerk, im Hauſe den Fußböden und Treppen, anwenden. Mit dieſer Vorſicht kann ſich das Feuer nicht von einem Hauſe zum andern verbreiten, und da die Treppen gangbar bleiben, kann man ſich retten, und im Hauſe Hülfe leiſten. Man muß bemerken, daß dieſes Pulver genau vereinigt ſeyn muß, und daß man die Beſtandtheile deſſelben nicht einzeln ſtoßen, ſondern zuſammen, und es ſo fein, wie möglich machen

 muß.

*) Dieſe Art der Anwendung möchte denn denn doch immer ſehr unſicher ſeyn. Auch möchte man auf die wirkliche nützliche Ausführung der im folgenden vorgeſchlagenen Art, Sachen zu retten, wohl nicht ſonderlich rechnen können.

muß. Im Großen kann man dieſes vermittelſt einer Mühle bewerkſtelligen. — (Niederſächſiſcher allgemeiner Anzeiger für alle Stände, 1803, Nr. 3. S. 34 — 37.)

Vom Schießpulver wird im Buchſtaben S gehandelt werden.

Pulver (Blitz-) Semen Lycopodii, ſ. unter Kolbenmos, Th. 43, S. 291.

— (Klopf-) ſ. eben daſelbſt.

— (Knall-) ſ. Th. 41, S. 173 ff.

— (Lebens-) ſ. Th. 67, S. 317.

— (Leder-) ſ. Th. 68, S. 783.

— (Mos-) ſ unter Kolbenmos, Th. 43, S. 291.

— (Platz-) ſ. Knallpulver.

— (Schieß-) ſ. in S.

— (Schlag-) ſ. Knallpulver.

Pulverfaß, ein tonnenförmiges Behältniß zum Aufbewahren und Transportiren des Schießpulvers.

Wenn Schießpulver aus kleinen Fahrzeugen auf Schiffe ausgeladen wird, ſo ereignen ſich oft ſchlimme Zufälle. Die engliſchen Pulverfäſſer ſind aus Holz gemacht und haben kupferne Reifen. Wenn man dieſe beym Zumachen anhämmert, oder beym Oeffnen abſchlägt, ſo ſpringen nicht ſelten Funken umher, wodurch das Pulver oft auffliegt und Unglück verurſacht. Der Seelieutenant Henry Smith hat daher ganz kupferne Pulverfäſſer vorgeſchlagen, deren Oeffnung, wo das Pulver hinein geſchüttet wird, mit einem Pflocke, an dem eine Schraube iſt, verſchloſſen wird, ſo, daß ſie völlig waſſerdicht iſt. Ueber den Pflock wird ein Griff gemacht, damit einer dem andern das Faß hinreichen kann, ohne daß es aus der Hand gelegt wird, bis es an Ort und Stelle iſt, wodurch man des gefährlichen Rollens dieſer Fäſſer überhoben iſt. Dieſe Fäſſer ſind un-

ſtrei-

ſtreitig beſſer als die jetzigen, in welche leicht Näſſe dringen kann. (Engliſche Miſcellen, XIII. Bd. 3s St. 1803 S. 188.) — Man ſehe übrigens den Art. **Pulvermagazin.**

Pulverfege, eine Maſchine, jede Art von Pulver, Mehl oder Puder nach den Graden der Feinheit mit einer einzigen Arbeit leicht abzuſondern.

Dieſe zwar nicht ganz neue, aber ſinnreiche und brauchbare Erfindung, jede zerpulverte Maſſe zu einem hohen Grad von Feinheit zu bringen, und nach den Graden von Feinheit abzuſondern, hat vor den andern Verfahrungsarten den Vortheil, daß die Arbeit viel geſchwinder verrichtet wird, und weniger Aufwand und Mühe verurſacht; auch iſt der Grad von Feinheit, zu welchem ſich die Maſſe bringen läßt, gewiſſermaßen ohne alle Gränzen.

Die Einrichtung der zu dieſer Abſicht gebrauchten Fege iſt anders als bey jener, womit das Korn gewurfelt wird; der Wind wird nicht in einen kleinen Raum geſammelt, wie bey der letztern; ſondern er wird über einen beträchtlichen Raum verbreitet, indem ein heftiges Wehen ſowohl das grobe als das feine Pulver zuſammen fortführen würde. Daher werden die Blätter oder Flügel der Fege in einer gleichlaufenden Richtung mit der Achſe, ſo lang gemacht, als mit Bequemlichkeit geſchehen kann. In der andern von ihr abſtehenden Richtung weichen ſie von der gewöhnlichen Länge nicht ab, ſo wenig wie überhaupt in Anſehung der Lage gegen einander.

Vor den Blättern iſt eine hölzerne Scheidung, welche bis zur Hälfte hinauf reicht, um zu verhindern, daß das grobe Pulver nicht zwiſchen die Flügel falle, welche ungefähr zur Hälfte vom Boden bis zur Decke reichen. In einer Ent-

Entfernung von zwey Fuß, oder weniger, nach der Größe der Fege, befindet ſich eine andere Scheidung in einer Richtung, welche von dem Boden des Behältniſſes bis faſt an die Spitze reicht. Das Ganze iſt in einem großen Behältniß von ſechs oder ſieben Fuß Länge eingeſchloſſen, und hat an dem von den Flügeln entfernteſten Ende einen Schlitz von der Größe des Raums zwiſchen dem obern Theil des Behältniſſes und der bereits erwähnten ſchräg liegenden Scheidung. Oben an demſelben iſt ein anderes Behältniß, welches ſich von dem entfernteſten Ende des vorigen nach dem Trichter hinzieht, welcher das grobe Pulver enthält, mit einem Loch an dem Ende, welches der Fege am nächſten liegt; und über dieſem iſt wieder ein anderes Behältniß, u. ſ. f., ſo lang, als man die Entfernung findet, zu welcher die Luft irgend eine Menge von Pulver wegführt. Man wird dieſes am beſten aus der folgenden Beſchreibung der Figur 6862. verſtehen können.

A. zeigt die Fege ſelbſt, mit einem Loch in dem Behältniß, um die Luft, wie gewöhnlich herein zu laſſen.

B. iſt die erſte hölzerne Abtheilung, um das Zurückfallen des Pulvers auf die Blätter oder Flügel der Fege zu verhindern.

C. iſt die zweyte Abtheilung, welche nicht ganz bis an den obern Theil des Behältniſſes reicht; ſie dient zur Leitung des Luftſtroms, welcher durch die Fege ſchief aufwärts hervorgebracht wird; ſo ſchlägt ſie das aus dem Trichter herabfallende Pulver in der nähmlichen ſchiefen Richtung, und führt die feinen Theile zuerſt durch die Oeffnung a, worauf einige von ihnen ſich in dem Behältniß D lagern; die noch feinern Theile

Theile werden durch die Oeffnung b in das zweyte Behältniß E geführt, wo ebenfalls ein Theil derſelben ſich lagert; zunächſt gehen ſie durch die Oeffnung c in das Behältniß F, und durch d in das Behältniß G; das Pulver wird immer feiner und weniger, ſo wie es in die höhern Behältniſſe hinauf ſteigt, bis endlich der Staub ſo unbedeutend wird, daß die Oeffnung h in das vierte oder in irgend ein anderes Behältniß gehen kann, wie man es am dienlichſten findet.

So ſieht man, daß man Pulver von jedem Grad von Feinheit und von der Beſchaffenheit erhalten kann, wie es ſich durch kein Sieb und durch keine Wurfmühle erhalten läßt. Das Ueberwaſchen mit Waſſer kann allerdings ein eben ſo feines Pulver hervorbringen; aber die Länge von Zeit, welche zur Einrichtung, und die Mühe, welche zum Trocknen deſſelben erfordert wird, muß der Fege den entſchiedenen Vorzug geben; zumahl wenn man bedenkt, daß das Pulver nicht leicht in geringer Menge herausgenommen werden darf, wie es der Fall beym Sieben, Waſchen, oder Wurfeln iſt; ſondern man kann es liegen laſſen, bis ſich in den Behältniſſen ſo viel geſammelt hat, als verlangt wird.

Die größte Schwierigkeit bey der Einrichtung dieſer Fege beſteht darin, daß das Pulver auf eine gehörige Art hinunter gelaſſen wird, ſo daß der Luftſtrom, welcher nicht ſehr ſtark ſeyn darf, frey hindurch gehen kann.

Zu dieſer Abſicht muß der Trichter es nicht in reichlicher Menge fallen laſſen, wie beym Kornfegen, ſondern in einem langen und dünnen Guß, welcher leicht durchdrungen werden kann. Das beſte Verfahren ſcheint zu ſeyn, wenn man den Trichter ſich über die ganze Breite des Behält-

niſſes hinziehen läßt, und ihm einen engen Schlitz am Boden gibt. Gleich unter dieſem Schlitz muß eine ausgehöhlte Walze ſich drehen, welche, indem ſie die Oeffnung genau ſchließt, kein Pulver hindurch laſſen kann, als welches vermöge der Höhlungen der Walze hindurch fällt. Auch würde dienlich ſeyn wenn dieſe Höhlungen nur klein gemacht werden, damit ein dünner und faſt anhaltender Pulverſtrohm immer herab falle; und deswegen muß das Pulver, ehe es in den Trichter gebracht wird, durch ein Schleyerſieb gelaſſen werden.

In der Figur zeigt e den Trichter; und f die ausgehöhlte Walze. Bewegung wird der letztern ſehr leicht vermittelſt eines an der Achſe der Fege befeſtigten Rads mitgetheilt.

Das grobe Pulver wird durch die Scheidung c zurück gehalten, und ſenkt ſich durch einen Schlitz i in dem Boden des unterſten Behältniſſes in ein anderes Behältniß k, welches nach den Umſtänden entfernt werden kann. Alle Fugen der Maſchine müſſen ſehr eng ſeyn; denn das feine Pulver dringt ſehr durch; daher muß auch der Trichter einen Deckel haben. — Magazin aller neuen Erfindungen. No. 9. Leipzig bey Baumgärtner, S. 172 fl.

Pulverflaſche, eine Flaſche, Pulver darin zu verwahren; beſonders ein krummes hölzernes oder hörnernes Gefäß der Jäger, das Schießpulver darin bey ſich zu tragen, welches, weil es die Geſtalt eines Horns hat, auch wohl aus einem Horne gemacht wird, im gemeinen Leben auch wohl das Pulverhorn heißt. S. im Art. Horn, Th. 25, S. 247.

Pulverholz, Pulverholzbaum, ein Nahme verſchiedener Bäume und Sträucher, deren Holz, wenn

wenn es zu Kohlen gebrannt worden, mit Vortheil zur Verfertigung des Schießpulvers angewendet wird. Beſonders heißt ſo der Faulbaum oder Elſebeerbaum, Rhamnus Frangula Linn.

Pulverholzbaum ſ. das vorſtehende.

Pulverhorn, ſ. **Pulverflaſche.**

Pulverkammer, eine Kammer, worin Pulver, und beſonders Schießpulver verwahrt wird. In der Geſchützkunſt kommt dieſes Wort noch in einigen engeren Bedeutungen vor. Ein in die Erde gegrabenes Behältniß hinter den Batterien, und Bombenkeſſeln, worin das Schießpulver und andere zum Feuern nöthige Bedürfniſſe aufbewahrt werden, heißt daſelbſt die **Pulverkammer**. Auch derjenige Ort einer Mine, wo das Pulver in Tonnen oder Säcken hingeſetzt, und hernach durch ein Leitfeuer angezündet wird, führt dieſen Nahmen. Bey den Feuermörſern und Haubitzen iſt die **Pulverkammer** oder **Kammer** ſchlechthin, die hinterſte Höhle, worin das Pulver geladen wird.

Pulverkorn, ein einzelnes Korn eines zu Pulver verwandelten Körpers. Beſonders ein einzelnes Korn Schießpulvers.

Pulvermagazin, ein verwahrter, bisweilen auch feuerfeſter Ort, wo Schießpulver in Menge aufbewahrt wird; der **Pulverthurm**, wenn es die Geſtalt eines Thurms hat.

Soll ein Pulvermagazin ſicher angelegt werden, ſo muß 1) das darin verwahrte Pulver ſich nicht leicht entzünden können, und wenn dieſes, aller Vorſichtigkeit ungeachtet, geſchehen ſollte, ſo muß 2) doch dadurch ſo wenig Schaden als möglich verurſacht werden.

Die Haupturſachen der Verwüſtung, die ein entzündetes Pulvermagazin anrichtet, ſind folgende.

Die

Die erſte iſt die große Menge des Pulvers. Je größer die Maſſe des Pulvers iſt, deſto heftiger muß der Schlag bey deſſen Entzündung ſeyn. Da nun aber das Pulver in Kriegszeiten unumgänglich nöthig iſt, und daher in den Magazinen immer eine große Quantität vorräthig ſeyn muß, ſo kann man die Menge des Pulvers nicht abſolut vermindern, ſondern es muß nur relativ geſchehen, wenn man 1) mehrere Magazine anlegt, und in jedem nur wenig Vorrath hat 2) wenn nicht alles von dem vorräthigen Pulver völlig zubereitet iſt, ſondern ſich in dem Magazine ungefähr nur die Hälfte Pulver, und die Hälfte der dazu gehörigen Materalien geläuterter und pulveriſirter Salpeter, gereinigter und zu Pulver geſtoßener Schwefel und Kohlenſtaub befindet. Bey der Angabe eines Pulvermagazins, die wir in der Folge vortragen werden, ſind unter 112000 Pfund, die in einem Magazine ſeyn können, 48000 Pfund Pulver und 64000 Pfund Materialien.

Die zweyte Urſache liegt in der plötzlichen Entzündung der ganzen Pulvermaſſe. Denn wenn das Pulver ſich nur nach und nach entzündete, ſo müßte die Gewalt ungleich kleiner ſeyn, als bey der Entzündung der ganzen Maſſe. Um dieſem Uebel vorzubeugen, ſo muß man 1) in dem Magazine verſchiedene Abtheilungen machen. Man theile das Magazin in Zimmer von 10 Fuß in der Breite und Länge, und man ſondere dieſe Zimmer durch 2 bis 3 Fuß dicke Mauern von einander ab, ſo kann ſich das Pulver höchſtens nur in einem Zimmer auf einmahl entzünden, und die dicken Zwiſchenmauern, die durch die Gewalt des Pulvers nur erſt nach und nach eingeſchlagen werden können, verhindern, daß alles vorräthige Pulver ſich auf einmahl entzünden kann.

kann. 2) Die plötzliche Entzündung wird auch gehindert, wenn die Pulverkaſten einander nicht berühren, ſondern ſo geſtellt werden, daß ſich zwiſchen zwey Kaſten ein Kaſten mit Materialien befindet. 3) Man lege dieſe Zimmer ſo an, daß ſie ſich nicht alle einander berühren. Zwiſchen einer Reihe von Zimmern, worin ſich Pulverkaſten befinden, laſſe man einen gehörigen Zwiſchenraum. Dieſer iſt nicht nur dazu nöthig, daß man die Pulverkaſten mit mehrerer Freyheit in die Zimmer und aus denſelben bringen und andere nöthige Verrichtungen freyer vornehmen kann, ſondern es wird auch die Gewalt des entzündeten Pulvers dadurch merklich unterbrochen. 4) Man ſetze die Pulvertonnen oder Pulverkaſten nicht über einander, weil ſonſt, wenn die untern ſich entzünden, die obern ſogleich auch davon entzündet werden. Man mache daher ein Pulvermagazin nur ein Stockwerk hoch, und in den Zimmern deſſelben ſtelle man die Kaſten nur neben einander.

Die dritte Urſache iſt der Widerſtand, den das Pulver bey ſeiner Entzündung findet. Das entzündete Pulver kann, indem es ſich ausbreitet, nicht wirken, wenn es nicht einen Widerſtand findet. Je näher dieſer Widerſtand der Flamme iſt, deſto größer iſt die Wirkung, daher bey der Entzündung eines Pulvermagazins der Schlag am ſtärkſten auf die Mauern des Behältniſſes wirkt, worin ſich der Pulvervorrath befindet. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß die Gewalt des Pulvers durch dicke Mauern, Gewölbe und eiſerne Thüren nicht gezwungen werden kann, und daß die Wirkung deſſelben nur ſtärker und der Schade größer iſt, je dicker die Mauern ſind, und je ſtärker der Widerſtand iſt. Um dieſen

ſen ſtarken Widerſtand weg zu ſchaffen, iſt es rathſam, wenn 1) die äußern Mauern des Pulvermagazins nicht ganz von Steinen, ſondern von Säulen und Riegelwerk mit ausgeklebten Feldern gemacht werden. Eine ſolche Wand widerſteht dem Pulver wenig und mindert alſo die Wirkung desſelben, und der Schaden, der durch Zerſprengung derſelben verurſacht wird, kann nur gering ſeyn, weil die hölzernen Säulen und Riegel nicht weit geworfen werden. 2) Muß die Decke des Magazins nicht gewölbt, ſondern nur von Holz und ſo leicht als möglich ſeyn. Das Dach darf nicht hoch ſeyn und nur wenig Holz in ſich faſſen.

Zum Vierten wird die Gewalt des Pulvers größer, je enger der Raum iſt, in welchem das Pulver liegt. Man muß daher bey Erbauung eines Pulvermagazins den Raum nicht ſparen. Ein enges Behältniß zerſpringt mit größerer Gewalt als ein weiteres, und das Pulver wird ſich weit ſchneller entzünden, wenn die Tonnen nahe bey einander und über einander ſtehen, als wenn ſie weiter aus einander gerückt ſind. Man kann aber den Raum auf eine doppelte Art vergrößern, entweder der Länge und Breite nach, oder nach der Höhe. Doch iſt es allezeit ſicherer, die Länge und Breite des Pulvermagazins zu vergrößern, als ſeine Höhe.

Zum Fünften thut bey der Entzündung des Pulvers der Stoß der zuſammengedrückten Luft den meiſten Schaden, weil die Luft elaſtiſch und ihre Schnellkraft im natürlichen Zuſtande der Schwere der äußern Luft gleich und ſehr groß iſt. Man muß daher ſuchen den Stoß des Pulvers einzuſchränken, daß er nicht ſtark auf die Luft wirken kann. Und dieſes kann am beſten ge-

geſchehen, wenn man macht, daß das Pulver auf einen andern, und zwar einen ſolchen Körper wirken muß, der die Gewalt des Pulvers bricht. Es widerſteht aber kein Körper der Gewalt eines andern beſſer als ein weicher nicht elaſtiſcher Körper, und ein ſolcher Körper iſt die Erde. Daher iſt es ſehr anzurathen, rund um das Pulvermagazin herum einen Wall von Erde aufzuführen, welcher den Stoß des Pulvers auffangen und dergeſtalt unterbrechen wird, daß die ſchädliche Compreſſion der Luft dadurch gehindert wird. Dieſer Wall muß aber in einiger Entfernung von dem Magazine angelegt ſeyn. Denn liegt er unmittelbar daran, ſo wirkt das Pulver, bey der Entzündung, mit der völligen Gewalt auf ihn. Iſt er aber in verhältnißmäßiger Entfernung davon angelegt, ſo breitet ſich die Flamme des entzündeten Pulvers erſt durch einen anſehnlichen Raum aus, ehe ſie auf den Wall wirken kann. Dadurch wird die Wirkung des Pulvers ſchwächer, und kann doch, wenn ſie auch den Wall zerſprengen ſollte, den Gebäuden der Stadt nicht ſchädlich werden, weil die Erde nicht weit herumfliegen wird. Es wäre daher auch nicht gut, anſtatt des Walles eine Mauer aufzuführen.

Zum Sechſten wird der Schaden bey Entzündung der Pulvermagazine größer, durch die gefüllten Bomben und Granaten, die mehrentheils in demſelben aufbewahrt werden, und bey der Entzündung des Magazins umher fliegen und die Verwüſtung vermehren. Man lege daher die Bomben, Granaten, Lunten und andere Dinge nicht auf den Boden des Magazins, ſondern in beſonders dazu in den Souterrain des Magazins gebaute Gewölbe, da denn dieſe Dinge von der Gewalt des Pulvers nicht können in die Luft getrieben werden.

Die

Die Urſachen der Entzündung der Pulvermagazine ſind entweder äußere oder innere. Die äußern ſind hauptſächlich der Blitz oder auch in den benachbarten Häuſern entſtandene Feuersbrünſte. Da hohe ſpitzige, mit Metallplatten verſehene Körper die Luftelektricität ſtärker an ſich ziehen, und der Blitz hier leicht einſchlägt, ſo müſſen daher die Pulvermagazine nicht ſehr hoch angelegt werden, und man muß auch alles Metall, als kupferne Platten, Eiſendraht und dergleichen, ſorgfältig vermeiden. Um dem Einſchlagen des Blitzes aber ganz vorzubeugen, iſt es am beſten, auf dem Magazine einen Gewitterableiter anzubringen.

Damit die Pulvermagazine nicht durch den Brand benachbarter Häuſer in Gefahr geſetzt werden, ſo muß man 1) ſie von allen übrigen Gebäuden der Stadt entfernen, 2) in dem Pulvermagazine eine Feuerſpritze und eine Quantität Waſſer vorräthig haben, 3) wo möglich die Einrichtung treffen, durch ein in der Nähe anzulegendes Waſſerbehältniß den ganzen innern Raum des Magazins unter Waſſer zu ſetzen.

Die innern Urſachen der Entzündung der Pulvermagazine ſind gewiſſe Unvorſichtigkeiten, die bey vorfallenden Arbeiten in den Magazinen begangen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man in ein Pulvermagazin weder mit brennenden Tabackspfeifen, noch mit brennenden Lichtern oder Lunten gehe, ſo wie auch nicht mit Schuhen, die mit eiſernen Nägeln beſchlagen ſind, und daß man überhaupt hierbey alle Vorſicht, die zur Vermeidung eines Feuers beobachtet wird, anwende. Aber auch außerdem können noch leicht Unvorſichtigkeiten begangen werden. Dahin gehört, 1) daß die Pulvertonnen unmittelbar auf dem Fußboden

boden des Magazins ſtehen. Denn da beym Einfüllen und Ausleeren der Tonnen leicht etwas Pulver auf die Erde fällt, ſo kann dieſes durch einen Zufall entzündet werden und ſogleich die Tonnen ergreifen. 2) Befindet ſich das Pulver nicht in Tonnen, ſondern in Käſten, ſo iſt nicht nur eben dieſe Gefahr zu befürchten, wenn die Käſten unmittelbar auf der Erde ſtehen und das Holz dünn iſt, ſondern es kann auch, wenn die Käſten mit eiſernen Bänden beſchlagen ſind, bey dem Fortrücken derſelben, zwiſchen dem Eiſen und den auf dem Fußboden befindlichen Sande, ein gefährlicher Funke entſtehn, der das Pulver entzündet. Und dieſes kann auch geſchehen, wenn die Käſten gleich nicht mit Eiſen beſchlagen ſind. Dieſen Mängeln kann man abhelfen, wenn man das Pulver nicht in Tonnen, ſondern in viereckige Käſten verwahrt, die auf vier hölzernen, mit keinem Eiſen beſchlagenen Rädern ſtehen, und vorn mit einem ledernen Griffe verſehen ſind, um ſie bequemer fortrücken zu können. Dadurch verhindert man, daß die Käſten nicht unmittelbar auf dem Fußboden ſtehen, und daher auch nicht leicht durch ungefährte Entzündung des an der Erde liegenden Pulvers in Brand gerathen. Die leichte Beweglichkeit derſelben verhütet überdieß, daß beym Fortrücken Funken entſtehen können. 3) Es dürfen in dem Magazine auch keine Kanonenkugeln aufbewahrt werden, weil es bey der Wegräumung derſelben leicht geſchehen kann, daß ſie ſich reiben und einen Funken verurſachen. Eben ſo dürfen auch keine andern eiſernen Dinge in einem Pulvermagazine geduldet werden. 4) Oft ſtehen auch die Pulvertonnen oder Kaſten auf einander oder ſo dicht neben einander, daß ſie ſich bey dem Wegſchaf-

fen reiben, wodurch ſehr bald eine Entzündung erfolgen kann. 5) Es iſt auch ein großer Fehler, wenn in dem Pulvermagazine, Bomben, Granaten, Patronen, Raqueten gefüllt werden, wodurch ſehr oft ein Unglück geſchehen kann.

Wir kommen nun zu der Anlegung der Pulvermagazine. Die beſte Lage eines ſolchen Gebäudes iſt außen vor der Stadt und in einiger Entfernung von derſelben, wodurch bey einer Entzündung deſſelben doch die Stadt nicht in Gefahr geräth. Allein bey Feſtungen geht dieſes nicht an, und da muß das Pulvermagazin in der Stadt ſelbſt angelegt ſeyn, entweder mitten in derſelben, oder am Ende der Stadt in den Außenwerken der Feſtung, wozu die Ravelins und Demilûnes ſich am beſten ſchicken. Wenn in einem Magazine 112000 Pfund Pulver verwahrt werden ſollen, ſo muß wenigſtens ein Platz, a b c d, Figur 6863, von 252 Fuß ins Gevierte dazu genommen werden. Iſt er größer zu haben, ſo iſt es deſto beſſer; der hier angenomme Raum aber iſt der kleinſte mögliche zu einem Magazine von der angegebenen Größe. Um den ganzen Platz, in welchen das Magazin ſoll zu ſtehen kommen, wird ein Wall von Erde e f g h, 16 Fuß hoch und 20 Fuß dick angelegt. Die äußere Böſchung kann 3 Fuß, die innere 8 Fuß betragen, ſo bleiben 9 Fuß für den Gang oben herum. Dieſer Wall wird im Quadrat angelegt und mit einem 10 Fuß breiten Graben, z, umgeben. In dem Walle ſind, bey i und k, zwey 16 Fuß breite Oeffnungen, die mit einem Gatterthore verſchloſſen werden können, durch welche das Pulver und andere nöthige Sachen herein und heraus geſchafft werden. Vor jeder dieſer Oeffnungen iſt über dem Graben eine Brücke, y.

In

In dieſem eingeſchloſſenen Raume wird, in einer Entfernung von 60 Fuß von dem Walle an, das Gebäude zum Pulvermagazine angelegt. Dieſes Gebäude, lmno, iſt 72 Fuß breit und eben ſo tief. Von der Erde bis zum Dache iſt es nur 14 Fuß hoch, die äußere Wand iſt nur 1 Fuß dick, und von bloßem Zimmerwerke und ausgeklebten Feldern. In q ſind zwey 6 Fuß breite Flügelthüren, wodurch die Pulverkaſten ohne Hinderniß und ohne Gefahr anzuſtoßen, aus- und eingebracht werden können. Die Seiten, lo und mn, ſind in ſechs Zimmer abgetheilt, deren jedes 10 Fuß im Lichten lang und breit iſt. Jedes Zimmer iſt von dem andern durch eine wenigſtens 2 Fuß dicke, von Ziegelſteinen aufgeführte Mauer abgeſondert. Die nach dem Gang, rr, gehende Mauer iſt eben ſo dick. In jedes Zimmer geht man durch eine 4 Fuß breite Thür, die aus dicken eichenen Bohlen gemacht iſt. Der Gang rr iſt 10 Fuß im Lichten breit, damit die Pulverkaſten bequem in die Zimmer gebracht und gewendet werden können. In der Mitte des Gebäudes ſind zwey Reihen Zimmer p, und in jeder Reihe vier. In zwey dieſer Zimmer, die den beyden Gangthüren gegen über liegen, ſind die Thüren in s, von den übrigen befinden ſich die Thüren in t. Jedes dieſer Zimmer iſt, wie die vorigen, 10 Fuß im Lichten lang und breit, und die Zwiſchenmauern ſowohl, als auch die Mauern gegen den Gang zu, ſind von Ziegelſteinen und 2 Fuß dick. In jedem dieſer Zimmer ſtehen ſieben Pulverkaſten, von denen ein jeder der drey Käſten, die mit x bezeichnet ſind, 8 Centner Pulver enthalten, die übrigen vier Kaſten aber mit den zum Pulver nöthigen, aber noch nicht gemiſchten Materialien,

gereinigtem und pulveriſirtem Schwefel, Salpeter und Kohlenſtaub, angefüllt ſind. Unter dieſen Zimmern befinden ſich die Gewölbe, die Bombenfeſt gewölbt ſeyn müſſen und dazu dienen, Granaten und Bomben, und andere zur Artillerie gehörige Geräthſchaften aufzubewahren. Das Dach des Gebäudes wird ſo leicht als möglich gemacht und mit Dachziegeln gedeckt. Auf das Dach darf keine Wetterfahne geſetzt werden, weil dieſe leicht den Blitz anlockt. In jedem der äußern Zimmer befindet ſich ein 2 Fuß breites und 3 Fuß hohes mit einem hölzernen Gatter und Glasſcheiben, die nicht in Bley geſetzt ſeyn müſſen, ſondern in Kütt, verſehenes Fenſter. Die Bruſtlehnen müſſen 5 Fuß hoch über dem innern Boden ſeyn, und von außen können hölzerne Laden vorgemacht werden. Ueber dem Fenſter wird in der Mauer eine kleine Oeffnung 1 Zoll ins Gevierte gemacht, um Luft in die Zimmer zu laſſen und ſie trockener zu erhalten.

Vor dem Gebäude können, gleich neben dem Eingang, i, in A und B, zwey leichte Gebäude von Holz, ungefähr 16 Fuß lang und 12 Fuß breit aufgeführt werden. In dieſe werden die Pulverkaſten gebracht, wenn Patronen gefüllt und andere dergleichen Arbeiten verrichtet werden ſollen, welche bey zufälliger Entzündung dem Magazine ſchädlich ſeyn könnten. Eben ſolche leichte Gebäude können auch in C und D angelegt ſeyn, um in denſelben die Feuerſpritzen, Decken und Felle, die bey einem Feuer in der Nähe des Magazins auf das Dach deſſelben gelegt und angefeuchtet werden können, und andere Feuergeräthſchaften aufzubewahren. Auf den vier Ecken des Walles können, in e f g h, viereckige ſteinerne Pfeiler oder Baumſtämme 24 Fuß hoch auf-

geführt ſeyn, um darauf Blitzableiter, die wenigſtens 12 Fuß hoch ſeyn müſſen, aufzuſtellen. In der Mitte der Ableiter befindet ſich ein eiſerner Ring, an welchem ein eiſerner Daumdicker Draht befeſtigt iſt, und bis in den Boden des Grabens geleitet wird.

Die Pulverkäſten, welche in die Zimmer geſetzt werden, müſſen von gutem, trockenem, eichenem Holze 2½ Fuß lang, 2 Fuß breit und 3 Fuß hoch gemacht werden. In einem ſolchen Kaſten haben 8 Centner Pulver bequem Platz. Die Breter müſſen wenigſtens 1 Zoll dick ſeyn. Die Käſten werden auf vier hölzerne Räder, ohne allen eiſernen Beſchlag geſetzt, und müſſen 2 Fuß hoch ſeyn, damit der Kaſten wenigſtens 1 Fuß von dem Fußboden erhoben iſt.

Will man das Pulvermagazin in einem Ravelin, oder Demilüne, oder Hornwerk, vor dem Hauptwalle anlegen, ſo bleibt zwar die ganze Einrichtung des Gebäudes, aber der Wall und Graben fallen, als unnöthig, weg, weil vorwärts der Wall des Ravelins iſt, rückwärts aber der Hauptwall der Feſtung und der davor liegende Hauptgraben.

Man ſehe Stieglitz Encyklopädie der bürgerlichen Baukunſt IV. S. 207 ff. woraus dieſe Anweiſung entlehnt iſt.

Eberhard's, Vorſchläge zur bequemern und ſichern Anlegung der Pulvermagazine. Halle, 1771. 8.

Helfenzrieder, von ſichern Pulvermagazinen, ſt. in ſeinen Beyträgen zur Baukunſt. 1787.

Ein ſolches Pulvermagazin, wie es hier beſchrieben iſt, iſt vorzüglich in Feſtungen oder an andern Orten zu gebrauchen, wo immer eine ſehr große Menge Pulver vorräthig ſeyn muß. Will man aber nur einen geringen Vorrath von Pul-

ver aufbewahren, ſo kann man dem Magazine folgende Einrichtung geben. Es muß daſſelbe in einer ziemlichen Entfernung von der Stadt, auf dem freyen Felde liegen, und darf nicht aus einem einzigen Gebäude beſtehen, ſondern aus lauter abgeſonderten kleinen Gebäuden, deren Anzahl und Größe nach der Menge des darin aufzubewahrenden Pulvers einzurichten iſt. Größer als 4 bis 6 Ellen im Quadrat aber braucht man keins dieſer Gebäude zu machen, und es iſt beſſer mehr und viel ſolche kleine Häuſer anzulegen, als weniger und große. Dieſe Häuſer dürfen nicht in einer Reihe neben einander ſtehen, ſondern müſſen in einem Zickzack (wie dieſe Figur .˙.˙. zeigt) angelegt und wenigſtens 30 Ellen von einander entfernt ſeyn. Sie von Steinen zu erbauen, iſt ſchon gefährlich, weil die Steine von dem entzündeten Pulver ſehr weit geſchmiſſen werden; es iſt daher am beſten, ſie von Lehm zu machen, der, wenn auch das Pulver ſich entzündet, nicht in ganzen und großen Stücken umher geworfen, ſondern in Staub verwandelt und zerſtreut werden wird. Das Dach muß leicht gebaut ſeyn, und kann aus Schindeln beſtehn, weil dieſe bey einem entſtandenen Brande nicht weit fliegen. Die Thür eines jeden Gebäudes muß aus Bretern beſtehn. Werden die Gebäude auf dieſe Art gebaut, ſo kann das Pulver, wenn es ſich entzündet, keinen großen Schaden thun, weil es keinen ſtarken Widerſtand findet, und wenn ja in einem dieſer Gebäude das Pulver ſich entzündet, ſo geht nur dieſes oder höchſtens das auf jeder Seite zunächſt liegende zugleich auch mit verloren, und die kleine Quantität Pulver die in einem oder einigen Gebäuden ſich befindet, kann keinen ſo großen Schaden anrichten, als

wenn

wenn das in allen den kleinen Gebäuden vorräthige Pulver in einem einzigen großen Gebäude gelegen hätte. Der Platz, worauf dieſe kleinen Gebäude ſtehen, muß mit einer Lehmwand umgeben ſeyn, die von den Gebäuden ſelbſt wenigſtens 20 Ellen entfernt iſt. Dieſe Lehmwand bekommt einen Eingang, der mit einer Gatterthür verſchloſſen wird, damit man immer hinein ſehen kann, was innerhalb derſelben vorgeht. Von außen kann man die Lehmwand noch mit einem Graben und Walle umgeben, um dem Ganzen noch mehr Sicherheit zu verſchaffen. —

Merkwürdig und nachahmungswerth iſt auch die Methode des ehemahligen hannöveriſchen Artillerie-Generals von Trew, Schießpulver aufzubewahren. Er ließ nähmlich das Pulver in ſehr dichte Tonnen packen, dieſe auswendig mit ſtark geleimtem und alauntem Papier bekleben, dann ganz in geſchmolzenes Pech eintauchen, mit Sackleinwand umwinden, dann noch einmahl in Pech eintauchen und ſo in den Graben der Feſtung Harburg unter Waſſer hängen. Nach einem Monath war das Pulver noch ganz trocken; man fand es nicht bloß unverſchlimmert, ſondern ſogar noch verbeſſert und verſtärkt. — Wie gut, bequem und gefahrlos wäre nicht eine ſolche Aufbewahrungsmethode auch für manche Pulverfabriken!

Mit dem Einpacken des Pulvers verfährt man ſo. Man bringt das fertige Schießpulver in Fäſſer, ſtampft und ſpündet es in dieſe ſo feſt wie möglich ein. Man wählt zu dieſer Arbeit heitere trockene nicht zu warme Tage und möglichſt trockne Plätze. Beym Aufbewahren kehrt man die Fäſſer oft um. Dadurch ſichert man das Pulver gegen diejenige Art von Zerſet-

zung, welche von der verſchiedenen Schwere der Ingredienzien herrührt. Aber dem ungeachtet kann man die Verwitterung nicht ganz vermeiden. Nach Verlauf eines Jahrs iſt man gemeiniglich genöthigt, das Pulver aus den Fäſſern zu nehmen, die zuſammen geballten Stücke wieder in Körner zu zerdrücken, dieſe wieder vollkommen zu trocknen, durchzuſieben, von Staubpulver zu befreyen, und zuletzt wieder in die ebenfalls ausgetrockneten Fäſſer zu füllen.

Wenn man das Schießpulver durch Auslegung der Fäſſer mit dünnem Zinn, wie bey den Theekiſten, vor der Einwirkung der Atmoſphäre bewahren könnte, oder es wenigſtens nur immer in trockner frey cirkulirender Luft erhielte, ſo würde es vielleicht immer bey ſeiner anfänglichen Stärke bleiben.

Pulvermaß, ein körperliches Maß, das Pulver und beſonders das Schießpulver damit zu meſſen. So haben die Jäger und Schützen ein ſolches Maß in Geſtalt eines kleinen hohlen Cylinders, die Schüſſe Pulver zu dem Feuergewehr damit zu beſtimmen.

Pulvermühle, eine Mühle, wo die zum Schießpulver gehörigen Dinge geſtampft und unter einander gemengt werden, deren Vorgeſetzter der **Pulvermüller** genannt wird. S. im Art. Schießpulver.

Pülvern, in Pulver verwandeln. Einen trocknen Körper pülvern. Im gemeinen Leben auch pulveriſiren. S. im Art. Pulver.

Pulverprobe, in der Geſchützkunſt, ein Werkzeug, die Stärke des Schießpulvers damit zu probiren. Auch das Verfahren, die Güte des Pulvers zu erforſchen, ſelbſt.

Man

Man hat eigentlich verſchiedene Arten, die Güte des Schießpulvers zu probiren. Einige davon können trügen und zu falſchen Schlüſſen führen. Wir wollen bey folgender Angabe der Pulverproben hierauf aufmerkſam machen.

1. Wenn man mit einem Meſſer etwas Schießpulver auf weißem Papier zerdrückt, und die Materie zeigt durchgängig eine gleiche Farbe, ſo ſchließt man mit Recht auf eine gute Miſchung der Beſtandtheile.
2. Die beſte Farbe der Pulverkörner ſoll ein grauliches mit Roth tingirtes Blau ſeyn.
3. Die Körner müſſen zwar eine gewiſſe Feſtigkeit haben; ſie dürfen ſich aber doch nicht ſchwer mit dem Finger auf einem Brete zerdrücken laſſen.
4. Wenn man ein kleines auf weißem Papier liegendes Pulverhäufchen oben mit einer Kohle anzündet, ſo muß dieſes ohne Praſſeln abbrennen; der Rauch muß gerade in die Höhe ſteigen, und auf dem Papiere dürfen keine ſchwärzliche Strahlen zurück bleiben; auch darf das Papier ſelbſt nicht verſengt werden.
5. Man probirt das Pulver in einem kleinen Mörſer, (dem Probemörſer) woraus eine Kugel von gewiſſer Schwere mit einer gewiſſen Quantität Pulver auf eine gewiſſe Weite fort geſchleudert werden muß. Dieſe Probe kann jedoch trügen, weil wegen veränderter Beſchaffenheit der Atmoſphäre zu verſchiedenen Zeiten die Wirkung des Pulvers aus einer und derſelben Tonne oft verſchieden ausfällt.
6. Man ſtellt die Probe durch das grobe Geſchütz und durch das kleine Gewehr ſelbſt

an. Das Kanonenpulver muß die ſechspfündige Kugel im Viſirſchuß 800 Schritt weit bringen; das Musketenpulver aber muß die Kugel auf 300 Schritt weit durch zwey Stück 1½ Zoll dicke tannene Dielen treiben.

7. Pulver, welches zu haſtig getrocknet worden iſt, hält friſch die Probe oft trefflich, und wird für gut erklärt; aber nach einem Monathe iſt ſeine Stärke wenigſtens um ein Viertel herab geſunken, theils weil das Pulverkorn in der Mitte noch feucht blieb, theils weil durch die ſchleunige Hitze eine Menge Schwefel aus dem Pulver verflüchtigt wurde.

Dieſe Pulverproben ſind vorzüglich den Artilleriſten und Jägern von Wichtigkeit. — Manche Pulverfabrikanten, welche fürchten müſſen, daß ihr Pulver in der Probe nicht beſtehen möchte, miſchen Pulvermehl zwiſchen die Körner, wodurch die momentane Kraft allerdings verſtärkt wird.

Der Herr von Scharnhorſt hat in ſeinem Handbuche für Officiere (I. Th. I. B. S. 251 ff.) dieſe Materie, beſonders das Probiren vermittelſt des Feuerns mit verſchiedenen Geſchützarten, genauer abgehandelt. Er ſagt: „Man hat ſich bey dem Empfang des Pulvers in Frankreich ſchon ſeit 1685 eines kleinen Mortiers mit einer metallenen 60pfündigen Kugel bey 3 Unzen oder 6 Loth Pulver bedient. Die Artillerien anderer Staaten haben die franzöſiſche Probe faſt durchgehends mit einigen Abänderungen angenommen.“

„Nur bey der Oeſterreichiſchen Artillerie iſt nach Vega's Vorleſungen über die Mathematik, 3ter Theil Seite 154, der Mortier nicht als Pulverprobe eingeführt; ſondern man bedient ſich

einer

einer andern Maſchine, bey welcher der Körper nicht fortgeworfen wird. Solche Maſchinen geben aber einen ſehr veränderlichen Maßſtab ab.“

„In einem Staate, wo von Zeit zu Zeit viel Pulver an ſehr entfernten Oertern empfangen wird, kommt es aber auf eine Maſchine an, welche ſich beym Gebrauch nicht verändert und wovon man mehrere nach gewiſſen Maßen machen laſſen kann, die alle auf eine völlig gleiche Art die Stärke des Pulvers beſtimmen, ſo daß man für dieſe in allen Provinzen des Staats einen unveränderlichen Maßſtab habe.“

„Um in Abſicht dieſer Gleichheit deſto ſicherer zu ſeyn, ſo werden alle Probemortiere des Staats in einer Gießerey gegoſſen und gebohrt.“

„Es iſt aber nicht genug, bey dieſen kleinen Mortieren auf ein völlig gleiches Maß zu ſehen; man muß noch außerdem die Wurfweiten der neuen mit denen der bisher gebrauchten, vergleichen, und wenn etwa eine bedeutende Abweichung ſtatt finden ſollte, die Urſache aufführen. In dieſer Abſicht hat man bey der Gießerey, in der die Probemorterie gegoſſen werden, einen **Normal= oder Modellprobemortier**.“

„Nach dieſem werden nicht allein alle andere gegoſſen, ſondern auch unterſucht. Man thut nähmlich mit dem Modellprobemortier und mit jedem der neuen, 12 Wurf mit einem und demſelben Pulver. Iſt die mittlere Wurfweite der neuen um $\frac{1}{2}$ kürzer oder länger, als die des Modellprobemortiers: ſo werden die neuen geändert, (bis die verlangte Uebereinſtimmung ſtatt findet) oder verworfen.“

„Man hat die Größe der Probemortiere ſehr verſchieden beſtimmt.“

„Die

„Die Hannöverſche Artillerie hatte ſonſt einen Probemortier, deſſen metallne Kugel 2 Pfund wog, und deſſen Ladung $\frac{3}{4}$ Loth betrug.“

„Der größte bekannte iſt der Engliſche, deſſen eiſerne Kugel 64 Pfund wiegt und mit 2 Unzen oder 4 Loth geladen wird. Es frägt ſich hier, welche Mortiere ſich am beſten zu dieſen Proben ſchicken.“

„Die kleinere Sorte von Probemortieren hat den Vorzug vor den größern, daß ſie bequemer zu transportiren, und im Felde mitzuführen iſt; daß das Pulver mit ihnen leichter probirt werden kann, und daß die Proben weniger koſten. Es wird aber von der andern Seite bey dem Probiren viele Sorgfalt erfordert, wenn man keine Fehler machen will; und kleine Veränderungen in Rückſicht des Zündlochs, des Spielraums und ſo weiter haben einen bedeutenden Einfluß auf die Wurfweite dieſer Art von Mortieren. Legt man z. B. ein Blättchen Papier vor die Kammer, ſo werfen ſie die Kugel beträchtlich weiter.“

„Es kommt ohne Zweifel bey dem Probemortier darauf an, alles dasjenige zu entfernen, was Zufälligkeiten, und insbeſondere ungleiche Wurfweiten hervorbringen kann. Dieß aber beſteht in folgenden:

1. In der Ungleichheit des Pulvers; dieſe iſt bey kleinen Quantitäten, z. B. bey $\frac{3}{4}$ Loth größer als bey großen, (bey 4 oder 6 Loth).

2. In dem Verſehen beym Abwiegen des Pulvers. Dieß iſt z. B. wieder bey $\frac{3}{4}$ Loth größer (im Verhältniß der ganzen Quantität) als bey 4 oder 6 Loth: denn fehlt man bey $\frac{3}{4}$ Loth $\frac{1}{16}$ Loth; ſo hat man den 12ten Theil des ganzen gefehlt, ſtatt dieß bey 4 Loth nur den 64ſten und bey 6 Loth nur den 96ſten Theil betragen würde.

3.

3. In dem ungleichen Spielraum der Kugel und der ungleichen Lage derſelben, wodurch Klemmungen u. ſ. w. entſtehen. Auch dieſe hat bey dem kleinen Mortier mehr Einfluß auf die Wurfweite, als bey dem Großen. Denn die Ladung iſt bey dem letztern 6 bis acht mahl größer, als bey dem erſtern, und ein gleiches Hinderniß wird alſo bey dem erſtern 6 bis 8 mahl leichter, als bey dem letztern, überwunden.

4. In dem Widerſtande der Luft; denn je größer dieſer iſt, um deſto ungleicher fallen die Schüſſe und Würfe in Abſicht der Weite, welche der geworfene oder geſchoſſene Körper erreicht, aus. Die Geſchwindigkeit des Körpers aber hängt von dem Verhältniß der Ladung zu dem Gewicht der Kugel ab. Je größer das Gewicht der Kugel in Vergleichung des Gewichts des Pulvers iſt, um deſto geringer iſt auch die Geſchwindigkeit. Wenden wir dieß auf die bisher erwähnten Probemortiere an: ſo müſſen wir uns für den Franzöſiſchen, oder noch mehr für den Engliſchen erklären; bey dieſem iſt die Kugel 502 und bey jenem 340 mahl ſchwerer, als das Pulver; bey dem Hannöverſchen aber nur 85 mahl. Hierzu kommt nun noch der Umſtand, daß uns die Theorie lehrt, und die Erfahrung beſtätigt, daß bey gleichen Geſchwindigkeiten und verſchiedenen Körpern von einer Form, der Widerſtand der Luft bey den kleinern weit mehr Einfluß auf die Abweichung derſelben hat, als bey größern.

Dieſe Umſtände zuſammen genommen entſcheiden für den größern und insbeſondere für den Engliſchen Probemortier.

Einige andere Arten und Vorſchläge, das Pulver zu probiren.

„Man hat bey der Schwierigkeit, welche die Ausführung einer guten Pulverprobe erfordert, den Vorſchlag gethan, das Pulver ſo zu probiren, als man es braucht. Man hat ſich dazu der 3pfündigen Kanonen und des Infanterie-Gewehrs bedient.“

1. „Mit der 3pfündigen Kanone hat man 3 Schüſſe mit gewöhnlicher Ladung gethan und daraus die mittlere Schußweite gezogen.“ — —

„Dieſe Art Pulver zu probiren, würde ohne eine große Anzahl von Schüſſen ſehr unſicher ſeyn, und dennoch große Koſten bey jeder Ablieferung von Pulver, ſowohl in Rückſicht des Verbrauchs des Pulvers, als der Menſchen, welche zu der Probe erfordert würden, verurſachen.“ —

2. „Mit dem Infanterie-Gewehr hat man das Pulver probirt, indem man nach einer Scheibe auf 300 Schritt ſchoß, und dasjenige, welches dieſelbe erreichte, und noch ein 1zölliges Bret von Tannenholz durchdrang, für gut annahm.“

„So zweckmäßig dieſe Probe auch zu ſeyn ſcheint, ſo viel Schwierigkeit hat ſie dennoch in der Ausführung.“

„Nicht alle Kugeln erreichen auf dieſer Diſtanz die Scheibe; die Schüſſe aus dem Infanterie-Gewehr ſind ſo unregelmäßig, daß zu Zeiten Kugeln auf die Erde ſchlagen, oder auch über die Scheibe weggehen. Jene dringen nicht durch die Scheibe, weil ſie ihre Form und einen Theil ihrer Geſchwindigkeit durch das Aufſchlagen verloren haben. Da man nur ſelten das Aufſchlagen dieſer Kugel wahrnimmt, ſo weiß man nie, ob die geringe Wirkung der nicht durchgeſchlagenen Kugeln, ſeinen Grund in zu ſchwachem Pulver, oder in dem Aufſchlagen auf die Erde habe.“

„Ueberdieß haben manche nicht in die Augen fallende Umſtände, als ein ſtärkerer Vorſchlag, oder dickeres Papier zu den Patronen, eine ſtärkere Kugel u. ſ. w. bey ſehr ſchwachem Pulver großen Einfluß auf die Wirkung deſſelben.“

„Man hat dieſe Probe dadurch verbeſſern wollen, daß man die Scheiben näher rückte, mehrere

tere Breter hinter einander ſtellte, und nun das Eindringen der Kugel genau bemerkte. Aber auch hier konnte man mehrern ſchon angeführten Schwierigkeiten nicht ausweichen. Die größte aber beſtand in der Ungleichheit der Breter. Denn erſtlich hat man zu den verſchiedenen Proben nie Holz von gleicher Trockenheit, mithin bey gleicher Dicke der Breter immer einen ſehr ungleichen Widerſtand. Zweitens leiſtet das Holz bey ein und derſelben Gattung einen ſehr verſchiedenen Widerſtand. Dieſe Verſchiedenheit entſtehet durch die Verſchiedenheit des Holzes von einer Gattung; durch den Boden worauf es wächſt, und durch das Alter deſſelben. Drittens iſt das Holz nie ganz gleichförmig, es hat Aeſte, iſt gegen die Mitte des Baums härter u. ſ. w.“

„Die Schwierigkeit, ein gleichartiges, der Kugel widerſtehendes Mittel zu finden, gibt uns wenige Hoffnung, einen ſichern Maßſtab der Stärke des Pulvers auf dieſem Wege auszumachen.“

„Da die Wirkung des Pulvers zum Theil mit von den Beſtandtheilen deſſelben abhängt, ſo kann bey der Uebernahme von neuem Pulver eine Unterſuchung, das heißt, eine Scheidung deſſelben unter manchen Umſtänden einigen Nutzen haben. Es läßt ſich indeß nicht beſtimmen, welchen Grad der Genauigkeit man hier erreichen kann.“

„Sehr häufig hat man das Pendel zur Pulverprobe vorgeſchlagen. Entweder gegen ein Pendel zu ſchießen, und die Größe der Schwingung, welche die Kugel dem Pendel mittheilte, zu beobachten, oder auch das Geſchütz als Pendel zu gebrauchen, und die Größe der Schwingung deſſelben beym Abfeuern genau auszumeſſen.“

„Das

„Das Uebelſte hierbey iſt: daß dieſe Probe bey dem groben Geſchütz viel Umſtände erfordert, und daß ſie auch ſelbſt bey dem kleinen Feuergewehr zu künſtlich iſt, als daß man ſich ihrer bey der Annahme des Pulvers im Allgemeinen bedienen könnte.“

Die gewöhnliche Art, das Pulver mit dem kleinen Probemortier zu probiren, iſt die beſte der bisher bekannten Proben.

„Der Probemortier ſchickt ſich zu einer Pulverprobe unter allen Gattungen von Geſchützen und andern Maſchinen, welche man zur Erforſchung der Stärke des Pulvers erfunden hat, am beſten.“

1. „Zeigen eine Menge Erfahrungen: daß von zwey Pulverſorten diejenige, welche am weiteſten beym Probemortier wirft, auch die größte Wirkung bey allen verſchiedenen Gattungen von Geſchützen (ſowohl grobem als kleinem Feuergewehr,) leiſte; vorausgeſetzt, daß beyde Arten von gleichem Korn ſind.“

2. „Iſt mit der Allgemeinheit dieſer Probe der Vortheil verbunden, daß die Verſchiedenheit der Stärke des Pulvers durch ſie ſehr wahrnehmlich und unter einen ſehr vergrößerten Maßſtab angegeben wird.“

„Man iſt alſo bey derſelben nicht dem Irrthum und den Zufälligkeiten unterworfen, welche ſo leicht bey geringen Differenzen in der Wirkung zweyer Pulverſorten bey andern Geſchützarten ſtatt finden.“

3. „Dazu iſt die Maſchine einfach, und die Probe von äußern Umſtänden ziemlich unabhängig und ohne bedeutende Koſten und Zeitaufwand.“

„Man könnte vielleicht gegen die Probe mit dem Mortier einwenden: daß er ein ganz anderes Verhältniß in der Wirkung zweyer Pu verſorten anzeige, als bey den übrigen G.ſchützarten ſtatt findet. Man muß hierbey aber in Erwägung ziehen, daß dieß Verhältniß auch ſelbſt bey den verſchiedenen Geſchützarten verſchieden iſt, und daß es alſo keine Probemaſchine geben kann, welche für alle ein richtiges Verhä tniß angibt."

„Uebrigens will man durch die Pulverprobe auch nur erfahren: ob das neue Pu ver die Stärke eines andern, den Abſichten entſprechenden, habe." — —

Regnier's, Oberaufſehers des Centraldepots der Artillerie, neue Pulverprobe für die Liebhaber der Jagd.

Die alte Pu verprobe mit gezähntem Rade iſt zwar unter allen bekannten Pulverpro en die unvollkommenſte, aber dieſer anerkannten Unvollkommenheit ungeachtet dennoch die gebräuchlichſte, weil ihr Gebrauch mit ſehr wenig Schwierigkeiten verbunden, und ihre Anſchaffung gar nicht koſtſpielig iſt. Die daran bemerkten Fehler ſind folgende:

1) das Reiben der Feder ſtumpft das Ende der Zähne des Rades ab und macht ſie rund

2) Die nothwendig ſtarke und immer geſpannte Feder verliert mit der Zeit ihre E aſticität und Stärke.

3) Das, in ſeinen Bewegungen zu ſehr behinderte Rad erleidet unregelmäßige Reibungen, welche auch nach dem Zuſtande der Oxydation oder der Reinigkeit des Inſtruments variiren.

Hieraus erhellet ſo viel, daß die Gebräuchlichſte Pulverprobe in der That die unvollkom-

menſte iſt. Dieſen Fehler abzuhelfen, hat Regnier dem Inſtrumente folgende Einrichtung gegeben.

Fig. 6864. A. der hölzerne Schaft, hat die Geſtalt eines Streichbrets, worauf man Raſirmeſſer abzieht, und iſt aus Nußbaumholz verfertigt. Oben auf iſt eine Platte von Kupfer geſchraubt, welche den Mechanismus trägt.

B. ſtellt einen kleinen, aus Kupfer gegoſſenen Mörſer vor, welcher das zu unterſuchende Pulver aufnimmt. Auſſen an dieſem Mörſer iſt eine Schale angebracht, worauf man das Zündpulver legt.

C. iſt ein meſſingenes, auf ſeiner Stirne mit einer tiefen Rinne, wie eine Rolle, verſehenes Rad, welches an ſeinem Umkreiſe zwey und dreyßig Zähne von der Geſtalt der an einem Sperrrade befindlichen beſitzt. Dieſes Rad, oder richtiger dieſe Rolle hat einen Arm e, deſſen vorderes Ende die obere Mündung des kleinen Mörſers B genau verſchließt.

D. iſt ein gabelförmiger Träger, in welchem, wie in einem Rahmen, das Rad ſich frey um ſeine Achſe dreht.

E. iſt eine federnde Stahlplatte, welche die Dienſte eines Sperrkegels thut, und das Rad in der Lage erhält, in welche es die Gewalt des Pulvers gebracht hat.

F. iſt ein kleines Gewicht von Kupfer, welches an einer Schnur, die durch das Loch G hindurch gezogen iſt, hängt. Dieſe Schnur hängt in einem viereckigen Ausſchnitte frey, welcher in dem hölzernen Theile der Maſchine ſowohl, als in ihrer kupfernen Bekleidung angebracht iſt.

H. iſt eine Schnur, um das Inſtrument, wenn man es nicht braucht, daran aufhängen zu können.

Gebrauch.

1) Man füllt den kleinen Mörſer B mit Pulver, und ſtreicht mit dem Finger über den Rand der obern Mündung hin, um zu verhüten, daß nicht einige Pulverkörner zwiſchen demſelben und dem Stöpſel des Mörſers zurück bleiben.

2) Man hält das Inſtrument horizontal in der linken Hand, und zündet das vor dem Zünd- loche befindliche Pulver mit einem an der Spitze rothglühenden Stabe von Eiſen an, welcher ſich beſſer zu dieſer Abſicht ſchickt, als eine lebhaft glühende Kohle.

Wirkung.

Das ſich entzündende Pulver dehnt ſich in einen größern Raum aus, ſtößt den die obere Mündung des Mörſers verſchließenden Arm e in die Höhe, und hebt zugleich das Gewicht, welches ſich ſeiner Kraft widerſetzt. Der federnde Sperrkegel E, welcher die Grade der Erhebung des Gewichts F anzeigt, zeigt auch die Wirkung oder Kraft des Pulvers an.

Der mit gut bezeichnete Ort des Umkreiſes von dem Rade C muß von den guten Pulver- ſorten für die Jagd herab bis zum Sperrkegel gedrückt werden, und je weiter die Grade dieſen Punkt überſteigen, um deſto beſſer iſt das Pulver.

Beobachtungen.

Das nähmliche Pulver bringt nicht allezeit auf der nähmlichen Probe die nähmlichen Wir- kungen hervor. Um alſo dieſe Art von Verſu- chen deſto zuverläſſiger anzuſtellen, muß man ſie mehrmahls wiederholen, und eine Mittelzahl ſucheu.

Ein dergleichen Inſtrument koſtet in Paris 15 Franken.

Pulverſack, 1) ein Sack zur Aufbewahrung des Pulvers und beſonders des Schießpulvers. In- gleichen ein mit Schießpulver gefüllter Sack. 2) Figürlich, an den Feuerröhren, die Stelle hin- ten an der Schwanzſchraube, wo das Pulver die größte Gewalt ausübt.

Pulverſand, ſ. Triebſand.

Pulverſatz, die aus Salpeter, Kohle und Schwefel zuſammen gemiſchte Maſſe, aus welcher das Schießpulver bereitet wird.

Pulverſtampfe, eine Maſchine, welche in Feſtungen ſtatt einer Pulvermühle gebraucht werden kann. S. im Art. Schießpulver.

Pulverthurm, ein Thurm, das Schießpulver daſelbſt in Menge zu verwahren. In neuern Zeiten hat man die Pulvermagazine lieber in anderer Form angelegt, wie darüber der Art. **Pulvermagazin** nachzuſehen iſt, weil ein auffliegender Thurm zu ſchreckliche Verwüſtungen anrichtet.

Pulvertonne, eine Tonne, das Schießpulver darin aufzubehalten. Ingleichen eine mit Schießpulver gefüllte Tonne.

Pulververſchwörung, war eine Verſchwörung der Katholiken in England, 1605, welche die Abſicht hatte, das Parlament mit Pulver in die Luft zu ſprengen, und dann eine junge Prinzeſſin, die man katholiſch zu erziehen den Plan hatte, als Königin auszurufen. Es wurde aber alles vor der Zeit der Ausführung entdeckt.

Pulverwurſt, lange, ungefähr 2 Zoll weite Schläuche von Leder oder Leinwand, welche mit Pulver gefüllt, und gebraucht werden, die Minen anzuzünden. S. im Art. **Mine**.

Pulvier, (der) im gemeinen Leben einiger Gegenden, ein Nahme des grünen Kibitzes, oder Regenpfeiffers, Charadrius pluvialis Linn., nach dem Franz. Pluvier. Anderwärts wird er **Pulros** genannt.

Pulvillus, **Charpiekuchen**, ein großer runder, aus Charpie zuſammen gelegter Bauſch, deſſen man ſich als Verbandſtück nach der Ablöſung einer Bruſt, eines Beins ꝛc. bedient.

Pul-

Pulvinar, 1) ein mit Arzneymitteln gefülltes Küßchen oder Säckchen. 2) Bey den Römern mit Polſtern verſehene Geſtelle, auf welchen die Bilder der Götter ſtanden.

Pumpe, eine Maſchine, einen flüſſigen Körper durch Auf- und Niederdrücken, d. i. durch die Bewegung eines Kolbens in einer Röhre damit aus einem Orte zu bringen. Die **Luftpumpe**, eine ſolche Maſchine, die Luft damit aus einem Orte zu bringen. Die **Waſſerpumpe**, das Waſſer damit aus der Tiefe zu heben, welche auch nur die Pumpe ſchlechthin genannt wird, und nach ihrer verſchiedenen Einrichtung verſchiedene Nahmen bekommt, z. B. **Druckpumpe**, oder **Drückelpumpe**, **Krückenpumpe**, **Schwengelpumpe**, **Ziehpumpe** ꝛc. Eine zuſammengeſetzte Maſchine dieſer Art, beſonders wenn ſie nicht mehr durch Menſchenhände bewegt, ſondern von dem Waſſer getrieben wird, iſt unter dem Nahmen der **Waſſerkunſt** oder der **Kunſt** bekannt. Die Schiffspumpe iſt auf den Schiffen üblich, das Waſſer aus den unteren Theilen des Schiffes in die Höhe zu bringen, und fortzuſchaffen.

Dieſes Wort lautet im Niederſ. gleichfalls **Pumpe**, im Engl. und Schwed. **Pump**, Ital. **Pompa**, Franz. **Pompe**. Im gemeinen Leben wird die Pumpe auch häufig **Plumpe** genannt.

Die Beſchreibung der gewöhnlichen Arten der **Pumpen**, ſo wie die Grabung des dazu nöthigen Brunnens, findet man im Art. **Brunnen**, Th. 7, S. 94 fl. Hier will ich einiger neuern Erfindungen zur Verbeſſerung der Pumpen zu verſchiedenem Behufe erwähnen.

Ein neues Mittel, das Waſſer zu heben; oder Beſchreibung einer neuen Saugpumpe, bey deren Spiel der Druck der Luft keinen Einfluß äußert, und wodurch die Dampfmaſchinen entbehrlich gemacht werden *).

(Von J. N. Champion, Ingenieur-Geographen zu Leipzig.)

„Gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts klärten die Italieniſchen Phyſiker, beſonders Torricelli, ihre Zeitgenoſſen über ein Vorurtheil auf, indem ſie die wahre Urſache von dem Steigen der Flüſſigkeiten in luftleeren Röhren zeigten; und von dieſer Zeit ſchreibt ſich auch die richtige Theorie der Saugpumpen her, ohne daß jedoch dadurch weiter eine Leichtigkeit, das Waſſer zu heben, hervorgegangen wäre.“

„Ob es ſchon ſchwer hält zu glauben, daß eine Sache, die einer großen Anzahl von Gelehrten aus allen Ländern bey ihren Unterſuchungen und ihrem Nachdenken unbekannt blieb, noch gefunden werden könne, ſo wurde ich dadurch doch nicht abgehalten, mich damit zu beſchäftigen, nicht als ob ich mir einbildete, daß die Entdekkung des Mittels, das Waſſer ohne dabey ſich äußernden Widerſtand zu heben, mir aufbehalten ſey, ſondern der Bemerkung zu Folge, daß dieſes Problem keinen Widerſpruch in ſich enthielt; und daß, ſo lange ein Problem noch nicht als unauflösbar dargethan iſt, man ſich vernünftiger Weiſe mit der Auflöſung deſſelben beſchäftigen und das Ziel zu erreichen, ſich ſchmeicheln kann.“

„Einiges Nachdenken über dieſen Gegenſtand zeigte mir bald, daß die Auflöſung dieſes Pro-

*) Aus der Franzöſiſchen Original-Handſchrift überſetzt, im Neuen Journal für Fabr. 1809 Jul. S. 19 ff.

Problems weſentlich in dem Vermögen beruhe, die Wirkung zu beſeitigen, welche der Druck der Luft auf den Kolben einer Saugpumpe ausübt, wenn man ihn in die Höhe zieht. — Durch eine Vereinigung von Mitteln und eine beſondere Anordnung der Theile, welche meine neue Pumpe ausmachen, habe ich dieſen Zweck wirklich erreicht. Dieſe Pumpe läßt bey ihrem Gebrauch nichts zu wünſchen übrig und begegnet zugleich allen Unbequemlichkeiten der andern Pumpen, wovon man ſich durch die folgende nähere Beſchreibung leicht überzeugen wird. Ich will zuerſt den Widerſtand beſtimmen, der bey dem Spiel der gewöhnlichen Saugpumpen Statt findet.“

„AB. Fig. 6865. ſey eine Saugpumpe. Der Kolben a, von 1 Quadratfuß auf der Grundfläche ſeiner Baſis, brauchte, wenn er eine 30 Fuß hohe Waſſerſäule zu tragen hätte, um in dieſer Höhe erhalten oder von unten hinauf gebracht zu werden, eine Kraft von 2160 Pf., welches das Produkt von 30 Fuß, als der Höhe der Waſſerſäule, multiplicirt mit 72 Pfund, dem Gewicht eines Kubik-Fußes, iſt. So viel beträgt alſo der Druck der Luft auf den Kolben a, wenn er gehoben wird, und dieſen Widerſtand hat man zu überwinden, wenn bey einer gewöhnlichen Pumpe von der angenommenen Dimenſion das Waſſer bis zu einer Höhe von 30 Fuß ſteigen und ausfließen ſoll. Dieſer Widerſtand, der zu allen Zeiten für diejenigen, welche Waſſer bis zu großen Höhen zu heben hatten, ein großer Stein des Anſtoßes war, kann bis auf $\frac{1}{30}$ und noch mehr vermindert werden — die Friktion abgerechnet (die bey meinen Pumpen geringer iſt, als bey jeder andern), welche in der Theorie nicht in Rechnung kommt.“

„Ehe ich zu der ſchweren Auflöſung dieſes in ſo vieler Rückſicht intereſſanten Problems fortſchreite, wird es nicht undienlich ſeyn zu bemerken, daß bey dem Spiel der gewöhnlichen Saugpumpen die Aktion des Saugens und des Ausgießens zu gleicher Zeit geſchieht, oder daß beyde das Reſultat einer und derſelben Operation, der Hebung des Kolbens, ſind, deſſen Niedergehung in der Pumpe A keine Gewalt erfordert. Der erſte Schritt, welcher zu thun iſt, um ſich der Wirkung des Drucks der Luft zu entziehen, um dieſe Wirkung ſo zu ſagen abzulenken, beſteht darin, daß man die eine Aktion von der andern — das Saugen von dem Ausgießen — unabhängig macht. Wir wollen uns zuerſt mit dem Saugen beſchäftigen. Dieſe Aktion, welche uns in den gewöhnlichen Pumpen die größte Schwierigkeit macht oder wobey man den ganzen Widerſtand des Gewichts der durch den Druck der Atmoſphäre gehobenen Waſſerſäule zu bekämpfen hat, kann, vermittelſt beſonderer Anordnungen, wovon wir ſogleich Rechenſchaft geben werden, ohne Widerſtand geſchehen.“

„Wenn ſich in der Kolbenröhre CD, Fig. 6866. eine Waſſerſäule befindet, deren oberer Theil 30 Fuß gehoben iſt und durch den Druck der äußern Luft in dieſer Höhe erhalten wird; ſo iſt es klar, daß dieſe äußere Luft und die Waſſerſäule in vollkommnem Gleichgewicht ſind. Angenommen, der Körper c in der Kolbenröhre C treibe einen Kubikfuß Waſſer aus ſeiner Stelle, und halte in Anſehung ſeines Gewichts mit dem Volumen des vertriebenen Waſſers das völlige Gleichgewicht, d. h. wenn er einen Kubikfuß Waſſer, deſſen Gewicht man zu 72 Pfd. ſchätzt, aus ſeiner Stelle treibt, ſo muß er ſelbſt dieſes Ge-

Gewicht haben, und man wird ihn ohne irgend eine Kraftanwendung bis d niederbringen können, weil er ſich im vollkommenen Gleichgewicht mit dem Volumen des Waſſers befindet, das er aus der Stelle treibt, und ſich alſo bey ſeiner Bewegung von einer Stelle zur andern kein Widerſtand entgegenſetzt. Iſt er bis d in der Kolbenröhre C gelangt, ſo iſt offenbar, daß er da den Raum eines Kubikfußes Waſſer einnimmt, das dadurch nach d in der Kolbenröhre D gehoben worden iſt. Ich habe alſo dadurch einen Kubikfuß Waſſer 30 Fuß hoch gehoben, oder von d nach d gebracht, ohne die geringſte Kraftanwendung, weil nicht der geringſte Widerſtand vorhanden war. Dieſes bildet alſo ohne Widerſpruch ein Saugmittel ohne Widerſtand oder ohne Einwirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft. Die Kolbenröhre C zeigt die Anordnung der Sachen vor der Operation, und D diejenige nach derſelben.“

„Die Kolbenröhren Fig. 6867. zeigen daſſelbe Mittel, einen Kubikfuß Waſſer bis zu der Höhe von 30 Fuß, ohne Widerſtand, zu heben, und zwar auf eine einfachere Art, indem wir ſtatt der Kugel einen Cylinder annehmen und uns denſelben gleichfalls im vollkommenen Gleichgewicht mit dem Volumen des Waſſers denken, das er aus ſeiner Stelle treibt. Um einen Kubikfuß Waſſer von b nach c zu bringen, braucht man bloß dieſen Cylinder um einen Fuß nieder zu drücken oder zu heben; um zwey Fuß, wenn man zwey Fuß Waſſer heben; um drey Fuß, wenn man drey Fuß Waſſer heben wollte, u. ſ. w.“

„Dieſes Mittel, eine unbeſtimmte Menge Waſſer bis zu der Höhe von 30 Fuß zu heben, dürfte dem erſten Anſcheine nach vielleicht nicht

für ein ſolches gehalten werden, das bey der Anwendung keinen Widerſtand findet; allein es iſt gleichwohl dasjenige, welches ich zu dieſem Behuf mit einem Erfolg anwende, der ſelbſt diejenigen die ſich über eine Sache, die ihrer Meinung entgegen iſt, kein Licht verſchaffen mögen, in Erſtaunen ſetzt, wie man gleich ſehen wird.“

„Wir wollen die nähmlichen Pumpenröhren wie C D Fig. 6866. mit der nähmlichen durch den Druck der Atmoſphäre gehaltenen Waſſerſäule annehmen, jedoch mit den beyden Abſonderungen e f, Fig. 6868. mit Klappen g g und h h verſehen. Die Klappen der obern Abtheilung e ſind einen Fuß hoch mit Waſſer bedeckt. Die Kugel e Fig. 6866. iſt in dieſer neuen Anordnung der Kolbenröhren EF Fig. 6868 in einen cylindriſchen 1 Fuß im Durchmeſſer ſeiner Grundfläche haltenden und 3 Fuß hohen Kolben verwandelt, der folglich 3 Kubikfuß Waſſer aus der Stelle treibt, oder den Raum deſſelben einnimmt. Drückt man den erſten Kolben nieder, ſo wird er nach und nach einen gewiſſen Raum verlaſſen, der augenblicklich durch das unter der Abſonderung f befindliche Waſſer angefüllt werden wird, indem dieſes durch die Klappen h h geht, die es öffnet. Vermittelſt dieſer Operation werden 3 Kubikfuß Waſſer aus der untern Abtheilung in die obere zwiſchen die beyden Abſonderungen e f, ohne Widerſtand, gegangen ſeyn, weil die Wirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft, welche die Waſſerſäule in der Pumpenröhre trägt, durch dieſe Operation nicht vermehrt wird, indem dieſe eine bloße Verrückung (déplacement) des in der Pumpenröhre ſchon getragenen Waſſers, keineswegs aber die Einbringung einer neuen Quantität deſſelben iſt: man

man bringt bloß zwey Quantitäten in Bewegung, die unter ſich im vollkommenen Gleichgewicht ſind. Es iſt zu bemerken, daß dieſe Operation, welche ganz dieſelbe iſt, wie die vorhergehende, — oder mit andern Worten, daß die Aufſteigung eines Kubikfußes Waſſer durch die Verrückung oder Niederdrückung der Kugel Fig. 6866. keinen größern oder vielmehr gar keinen Unterſchied macht. Der Kolben iſt vermöge ſeines Gewichts eben ſo im Gleichgewicht mit dem Volumen Waſſer, das er aus der Stelle treibt, und die atmoſphäriſche Luft, mit der in keiner Verbindung ſteht, kann in ſeinem tiefen Stande ebenfalls keine Wirkung auf ihn äußern. Daß dieſer Kolben mit Friktion auf die gewöhnliche Weiſe durch die Abſonderung f geht, leuchtet von ſelbſt ein.“

“Der Grundriß Fig. 6869. zeigt die Lage und die Dimenſion des Kolbens und der Klappen.“

„Denkt man ſich den Kolben am Ende ſeines Laufs von 3 Fuß und ſo weit niedergegangen, wie man bey der Kolbenröhre F ſieht, und nimmt an, daß er jetzt anfange zu ſteigen, dann werden die untern Klappen, die bey der erſten Operation geöffnet wurden, bey dieſer zweyten ſich ſchließen, um das Zurücktreten des Waſſers zu verhindern; und die obern Klappen werden von dem Waſſer, das durch das Aufſteigen des Kolbens zum Ausfließen genöthigt wird, geöffnet werden. Man ſieht, daß durch die Schließung der untern Klappen die Wirkung des Ausfließens von der des Saugens gänzlich unabhängig iſt.“

„Bey näherem Nachdenken über die Dispoſition aller Theile der Kolbenröhre F, bey dem Ausfließen wird man mit Recht bemerken, daß

die zwey untern Klappen g g, indem ſie offen ſind, den aufſteigenden Kolben der ganzen Wirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft ausſetzen, woraus folgt, daß, wenn ich keine andern Mittel anzuwenden hätte, das Problem, Waſſer unabhängig von der Wirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft, zu heben, noch nicht gelöſt wäre; denn die Löſung des erſten Theils des Problems, die Bewerkſtelligung des Saugens ohne Widerſtand zu erleiden, deſſen Leichtigkeit ich ſo eben gezeigt habe, iſt nichts, wenn nicht auch die des zweyten, oder das gleichfalls ohne Einfluß der Schwere der Luft erfolgende Ausgießen hinzukommt.

„Zum beſſern Verſtändniß des ſo eben Geſagten oder Erklärten, will ich noch folgendes bemerken: wenn man die Wirkung der atmoſphäriſchen Luft auf den Kolben F, in dem Augenblicke, wo man ihn nöthigt in die Höhe zu gehen, beſtimmen will, ſo wird man einſehen, daß derſelbe gleich ſeyn muß der mit der Baſis des Kolbens korreſpondirenden Waſſerſäule, vom Niveau des Waſſers in i bis nach j, dem Niveau des Ausfluſſes über den obern Klappen, gleich 31 Fuß, und an Gewicht 2300 Pfund. Dieß iſt der Widerſtand, den man zu überwinden hätte; allein vermittelſt einer neuen Anordnung und Umänderung der Theile der Kolbenröhren E F, kann derſelbe gänzlich beſeitigt werden. Bevor wir jedoch dieſes näher aus einander ſetzen, wollen wir unterſuchen, worin die Mittel, den Einfluß der Schwere der atmoſphäriſchen Luft auf die Hebung des Waſſers unwirkſam zu machen, beſtehen können.

„Dieſe bisher ſo vergeblich gewünſchten oder geſuchten Mittel, ergeben ſich auf eine höchſt ein-

einfache Weiſe aus der Wegſchaffung der Waſſerſäule k. Fig. 6868. unter dem Kolben, die 1 Quadratfuß breit, 23 Fuß hoch und 16 bis 1700 Pfund ſchwer iſt. Die Wegſchaffung dieſer Säule aber geſchieht durch die Verlängerung des Kolbens bis zum Niveau des Waſſers ii. Wir werden ihn, dieſer Verlängerung ungeachtet, bloß ſo ſchwer als 3 Kubikfuß Waſſer, oder zu 216 Pfund annehmen. Indeſſen iſt dieſe Verlängerung allein nicht hinlänglich, uns von der Einwirkung der Schwere der Atmoſphäre, durch die obern Klappen Fig. 6870. wenn ſie offen ſind, zu befreyen; man muß auch dieſen verlängerten Kolben aus aller Verbindung mit dem ihn umgebenden Waſſer ſetzen, daß es ihn nicht berühre, oder ihn vermittelſt einer Metallſcheide, oder auf andere Weiſe vollkommen iſoliren, indem man einen Theil Luft zwiſchen ihm und derſelben läßt, die mit der äußern Luft nicht in der geringſten Verbindung ſteht, wie dieß aus der Anordnung der Theile Fig. 6870 — 73 zu erſehen iſt.“

„Die Pumpenröhre Fig. 6870. zeigt den Kolben, den man ſeiner Verlängerung wegen paſſend Säulenkolben nennen kann, am Ende ſeiner aufſteigenden Bewegung, oder in der Wirkung des Ausgießens, wie er der Oeffnung der Klappen ungeachtet, wirklich der Einwirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft entzogen iſt. Es iſt klar, daß er in dieſem Zuſtande keinen Druck erleidet, weil keiner Statt findet, indem der Kolben mit ſeiner untern Baſis auf dem Waſſer ruht und von demſelben getragen wird, oder ſich zwiſchen zwey gleichen Druckkräften und folglich im vollkommenen Gleichgewicht zwiſchen der Wirkung oder dem Druck der Luft

und der Rückwirkung des Waſſers befindet *). Der einzige Druck, der in dieſem Augenblick auf ihn wirkt, iſt derjenige der Quantität Waſſers, die über ihn und zu gleicher Zeit über die obern Klappen ſteigt, um ihnen jede Kommunikation mit der Luft zu benehmen; ein Druck der einem Kubikfuß oder bloß 72 Pfund gleich iſt, welches $\frac{1}{31}$ der Höhe, bis zu welcher das Waſſer durch dieſe Pumpe gehoben wird, beträgt, und den Widerſtand ausmacht, bis zu welchem man, wie ich hinlänglich gezeigt zu haben glaube, die Saugpumpen bey ihrem Kolbenſpiel reduciren kann.“

„Ich enthalte mich aller weitern Auseinanderſetzung, um die Wichtigkeit meines neuen Mittels, das Waſſer zu heben, bemerklich zu machen. Das Publikum, dem ich es darbringe, wird die Vortheile davon ärnten. Die Nationen werden es von ſelbſt zu würdigen wiſſen und mir den Rang anweiſen, der mir unter den Erfindern, die ſich um die Nachwelt verdient gemacht haben, zukommt.“

Nähere Erklärung der Figuren.

Fig. 6865 — 6869. Vorbereitung zur Darſtellung des Mittels, Waſſer, unbehindert von dem Einfluſſe der Schwere der Luft, zu jeder beliebigen Höhe zu heben.

Fig. 6365. AB ſind zwey gewöhnliche Saugpumpenröhren, um die Wirkung des Drucks der atmo-

*) „Man laſſe den Grundſatz nicht aus den Augen, daß die Wirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft nur in ſofern Statt findet, als man leeren Raum macht. Dieſer leere Raum kann bey der Bewegung dieſes Kolbens auf keine Weiſe entſtehen, da dieſer, zu Folge der anſchaulich gemachten Vorrichtungen ſich beſtändig im Vollen bewegt.“

moſphäriſchen Luft auf die Kolben aa, in der Lage, worin ſie ſich befinden zu zeigen. Sie ſind nähmlich 30 Fuß über den Waſſerſpiegel ii erhaben und erleiden folglich einen atmoſphäriſchen Druck, der gleich iſt dem Gewicht dieſer Säule, oder 30 Fuß, multiplicirt mit 72 Pfund, gleich 2160 Pfund.

Fig. 6866. CD zwey andere Pumpenröhren, beſtimmt, um die Möglichkeit zu zeigen, eine beliebige Quantität Waſſer, ohne Widerſtand, vermittelſt der Fortbewegung des Körpers c von oben nach unten bis d, bis zu einer Höhe von 30 Fuß zu heben. Dieſe Quantität beträgt hier ſo viel, als das durch den Körper c vertriebene Volumen, gleich 1 Kubik-Fuß. — D zeigt die Operation vollendet und den Kubikfuß Waſſer bey d in der Pumpenröhre C nach d in der Pumpenröhre D gelangt.

Fig. 6867. ſtellt die nähmliche Vorrichtung, einen Kubikfuß oder eine andere beliebige Menge Waſſer auf eine einfachere Art, als nach der vorhergehenden, zu heben, indem hier die Kugel c der erſten Vorrichtung in einen Cylinder verwandelt iſt, der ſich ebenfalls mit dem Volumen Waſſer, das er aus der Stelle treibt im vollkommenen Gleichgewicht befindet. Man brauchte dieſen Cylinder bloß einen Fuß niederzubewegen, um einen Kubikfuß Waſſer von b nach c zu bringen, und es wieder zurück zu führen, indem man denſelben Cylinder wieder in die Höhe bringt.

Fig. 6868. EF Pumpenröhren zur Anwendung des vorhergehenden Mittels auf mein neues Saugwerk, um Waſſer ohne Einwirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft bis zu einer Höhe von 30 Fuß zu heben. Es iſt hierbey zu bemerken, daß das Saugen in meiner neuen Pumpe gerade das Gegentheil von demjenigen in den gewöhnlichen Pumpen iſt. In dieſen wird das Saugen durch die Bewegung des Kolbens von unten nach oben hervorgebracht, während es bey der meinigen durch die entgegengeſetzte Bewegung, durch ſeine Erniedrigung, bewirkt wird. Der Kolben der erſtern nimmt den ganzen Durchmeſſer oder den ganzen innern Raum der Pumpe ein, bey der meinigen hingegen nur den neunten Theil.

Fig. 6869. Grundriß der Pumpenröhren EF, welcher die Anordnung und Dimenſionen des Kolbens

bens und der Klappen, über den beyden Abſonderungen ef Fig. 6868 genommen, zeigt.

Fig. 6870 — 73. Saugpumpen, auf welche die Schwere der athmoſphäriſchen Luft nicht wirken kann. — Erſte Kombination der Vorrichtungen.

Fig. 6870. Pumpenröhre mit verlängertem Kolben, Säulenkolben genannt, am Ende ſeines aufſteigenden Laufs, oder ſeiner Bewirkung des Ausfließens, wie er, der Oeffnung der obern Klappen ungeachtet, der Einwirkung der Schwere von Seiten der atmoſphäriſchen Luft entzogen iſt.

Fig. 6871. Die nähmliche Pumpenröhre mit dem Kolben, am Ende ſeines abſteigenden Laufs, oder ſeiner Bewirkung des Saugens, der vermöge ſeines Gleichgewichts zwiſchen zwey gleich ſtark drückenden Kräften, frey von allem Widerſtande iſt, welche Kräfte ſich aus ſeiner Untertauchung um 3 Fuß an ſeinem untern Theile, und an ſeinem obern Theile aus der Laſt der Waſſerſäule II, die auf gleicher Baſis ebenfalls 3 Fuß hoch iſt, ergeben.

Fig. 6872. GH. Zwey mit einander verbundene und gemeinſchaftlich ſpielende Pumpenröhren. Der Kolben der Pumpe G iſt im Begriff ſeinen Lauf des Saugens, und derjenige der Pumpe H ſeinen Lauf des Ausgießens zu beginnen. In Rückſicht des Kolbens der letztern Pumpe iſt zu bemerken, daß er in der Lage, worin ihn die Figur zeigt, ſich zwiſchen zwey ungleichen Einwirkungen befindet; die eine iſt nähmlich diejenige, die ihn durch die Untertauchung ſeines untern Theils um 3 Fuß, von unten nach oben treibt, die andere aber diejenige, welche ihn durch die Laſt des Volumens Waſſer in II, die auf der nähmlichen Baſis von einem Fuß vier Fuß hoch iſt, nach der entgegengeſetzten Richtung treibt. Da erſtere drey Fuß von unten nach oben, die andere aber vier Fuß von oben nach unten beträgt, ſo würde er bey ſeiner Bewegung von unten nach oben einen Widerſtand von einem Kubikfuß oder von 72 Pfund empfinden.

„Es iſt leicht zu bemerken, daß vermöge des von 30 auf 1 reducirten Widerſtandes meine

Pum-

Pumpen ohne Schwierigkeit, ſo eingerichtet werden können, daß ſie durch Anbringung irgend eines Mechanismus ihr Spiel von ſelbſt fortſetzen, in ſofern man von der Höhe, bis zu welcher ſie das Waſſer durch eine fremde Kraft heben würden, 5 bis 6 Fuß aufopfern will. Die Dampfmaſchinen beſitzen zwar allerdings dieſe Eigenſchaft; aber der Preis, womit dieſelben unterhalten werden müſſen, iſt ſo beträchtlich an Konſumtion von Brennmaterial, daß man, bey aller Bewunderung, die man ihnen, als einem der ſinnreichſten Produkte *) der neuern Phyſik ſchuldig iſt, dennoch wünſchen muß, daß ſie durch irgend eine andere Erfindung erſetzt werden möchten. Ich verhehle es nicht, daß einer meiner angenehmſten Gedanken in der Hoffnung beſteht, daß ſie durch diejenige, womit ich mich jetzt beſchäftige erſetzt werden. Wenn meine neu erfundene Pumpe an die Stelle der Dampfmaſchinen, die gegen-

*) „Bekanntlich ſchreiben ſich die Engländer die Erfindung dieſer Maſchine zu. Ihre Vervielfältigung in England iſt daſelbſt mehr vortheilhaft als ſchädlich, weil das Brennmaterial (die Steinkohlen), womit ſie unterhalten werden, im Ueberfluß vorhanden iſt. Ausgemacht nützlich iſt ſie in England von Seiten der Induſtrie und der Leichtigkeit, womit alle Gegenſtände zu unſerm und unſerer Nachbarn Schaden vermittelſt derſelben in ſo großer Menge fabricirt werden. Wenn wir die Vernichtung der Dampfmaſchinen in Frankreich beſonders in Paris wünſchen müſſen, ſo müſſen ſie dagegen die Engländer bey ſich fürchten, weil ſie dann mit uns in eine gleiche Lage kommen würden. Die Druck- und Saugpumpen, die aus Mangel an beſſern allgemein im Gebrauch ſind, werden ebenfalls der Vergeſſenheit überliefert werden, ſobald meine neue Pumpe bekannt ſeyn wird. Man weiß, daß die gewöhnlichen Pumpen, wenn ſie zur Hebung des Waſſers auf große Höhen angewendet werden ſollen, wie z. B. zu Marly, wo die Hebung 500 Fuß beträgt, ein ſchlechtes Inſtrument ſind, weil der Druck der zu hebenden Waſſerſäule in kurzer Zeit auch die mit der größten Sorgfalt und Geſchicklichkeit verfertigten Pumpen zerſtört.“

gegenwärtig in Paris in Thätigkeit ſind und die ſo eben zur Erſetzung der Maſchine zu Marly *) gebaut werden, träte, ſo würden dadurch jährlich über 200,000 Fr. und mehr als 600,000 Fr. erſpart werden, wenn man ſie anſtatt der übrigen Dampfmaſchinen, die auf Koſten der Regierung in den Seehäfen und Bergwerken in Thätigkeit ſind, einführte.“

„Holland ſcheint unter allen Ländern dasjenige, wo meine Erfindung die größten Vortheile verſpricht **), weil man da am meiſten mit dem Waſſer zu kämpfen hat, das unaufhörlich zurückgetrieben, gehoben und fortgeſchafft werden muß.“

„Auch für die Marine der verſchiedenen Nationen wird kein unbedeutender Vortheil daraus entſpringen, wenn meine neue Pumpe an die Stelle der gewöhnlichen geſetzt wird, bey welchen, wenn ſie alle zugleich in Gang gebracht werden ſollen, 25 bis 30 Menſchen erforderlich ſind, da bey den meinigen ein einziger hinreichend iſt. Ein Schiff, welches in Folge eines Gefechts oder eines andern erlittenen Schadens wegen kentert, d. i. umſchlägt, weil das durch den entſtandenen Leck eindringende Waſſer nicht herausgeſchafft werden kann, würde oft gerettet werden.“

„Außer

*) „Die ſeit ungefähr einem halben Jahre begonnenen Arbeiten fangen an langſamer zu gehen, und der alte Mechaniker der Maſchine zu Marly, Hr. B , welcher Verſuche daſelbſt gemacht hat, um zu erfahren, ob es möglich ſey, das Waſſer des Fluſſes mit einem einzigen Hube in die Waſſerleitung zu heben, ſcheint die Weiſung bekommen zu haben, ſeine Verſuche mit neuen gegoſſenen Eiſenröhren (fontes zu wiederholen. Denn ob er ſchon das Waſſer wirklich bis in die Waſſerleitung gebracht hat, ſo geſteht er doch, den geringen Erfolg ſeiner erſten Verſuche, die er mit alten gegoſſenen Eiſenröhren hat machen müſſen, ſelbſt ein.“

**) „Die genaue Verbindung, in welcher beyde Länder jetzt ſtehen, erzeugt in mir den Wunſch, daß meine Erfindung beyden in gleichem Grade nützlich werden möge.“

„Außer dieſen beſondern Vortheilen verſpricht meine Erfindung noch folgende allgemeine: ſie befördert die National-Induſtrie, indem ſie die Errichtung aller Arten von Fabriken und Werkſtätten an Orten begünſtigt, die bisher ganz und gar nicht dazu geſchickt waren; ſie iſt vortheilhaft für die der Landwirthſchaft ſo nöthigen Bewäſſerungen, für die Ausſchöpfung bey hydrauliſchen Arbeiten, die immer langwierig und ſchwierig ſind, und endlich für die Austrocknungen, die zum Wohlbefinden ganzer Länder ſo nöthig und der dabey obwaltenden Schwierigkeiten wegen faſt immer unausführbar ſind.“

Fig. 6873. zeigt, wie in denſelben Pumpenröhren die Kolben mitten in ihrem ſaugenden und ausgießenden Laufe ſind. Man kann daraus abnehmen, daß die Kolben in dieſem Augenblicke ſich zwiſchen einem doppelten, beynahe gleichen Drucke befinden; erſtlich durch ihre Eintauchung um $1\frac{1}{2}$ Fuß an ihrem untern Ende, der ſie von unten nach oben treibt, und dann durch die Laſt der $2\frac{1}{2}$ Fuß hohen Waſſerſäule, die gleiche Baſis mit den Kolben hat. Die Schließung der obern Klappen der erſten Pumpenröhre entzieht der Waſſerſäule, welche auf den ſaugenden Kolben drückt, einen Kubikfuß, oder 72 Pfund; dadurch befindet er ſich zwiſchen zwey gleichen Kräften und alſo im vollkommenen Gleichgewicht, d. h. er hat, ſelbſt wenn er ſeinen Lauf fortſetzt, nicht den geringſten Widerſtand zu überwinden. Die Quantität des durch die Bewegung des Kolbens von oben nach unten, geſaugten oder vermittelſt dieſer Bewegung durch die offenen Klappen über ſich gebrachten Waſſers beträgt ſo viel als durch die Eintauchung des Kolbens an ſeinem untern Ende vertrieben worden iſt. Da die Wirkung der Schwere der atmoſphäriſchen Luft auf die Oberfläche des Waſſers, welches die Pumpenröhren umgibt, durch das Aufſteigen des Waſſers in der Pumpenröhre nicht vermehrt wird; ſo kann dabey kein Zuwachs von Wirkung, folglich auch keine Vermehrung des Widerſtandes Statt finden. Das iſt ſo

deutlich, daß nichts weiter darüber geſagt zu werden braucht.

Herrn John Skey's Pumpe nach einer ganz neuen Einrichtung; zufolge des ihm darüber ertheilten Patents *).

Eine Menge Räder, die ich Waſſerheber A. Fig. 6874 und 77. nennen will, werden mit geneigten Schaufeln gebauet, welche vom Mittelpunkte aus gegen den Umkreis des Rades ſich ausbreiten, ſo wie in einem gewöhnlichen Ventilator, und zu mehrerer Befeſtigung am Ende in einem Ringe oder Reifen liegen um den Widerſtand von der Kraft des Waſſers um deſto mehr aushalten zu können; auch iſt es wegen des leichten Pumpens weſentlich erforderlich, daß die Schaufeln ſo ſchwach als möglich gemacht werden, beſonders die untern Ränder, welche das Waſſer ſchneiden. Die Anzahl dieſer Schaufeln iſt unbeſtimmt, insgemein ſind deren neune hinreichend. So leidet auch ihre Höhe verſchiedene Abänderung, je nachdem die Kraft, die zum Pumpen angewendet wird, größer oder geringer iſt; denn ſo wie eine größere Höhe einen größern Waſſerſtrom erzeugt, ſo muß eben dieß gleichfalls auch einen größern Widerſtand verurſachen. Dieſe Waſſerheber haben in ihrer Mitte eine Oeffnung oder einen offenen Ring, um ſolcher Geſtalt leicht an die Welle D Fig. 6874. angeſchoben und befeſtigt zu werden, oder ſie werden mit einander durch hohle Röhren verbunden, welche unter gleichen Zwiſchenräumen über einander durch Schrauben befeſtigt werden; der Abſtand unter ſich kann Abänderungen erleiden, insgemein wird eine Höhe von dem dritten Theile bis zur Hälfte des Durchmeſſers des Waſſerhebers die beſte ſeyn; übrigens müſſen ſie bis zur Höhe fortgeſetzt werden, als das Waſſer gehoben werden ſoll. Unmittelbar unter jedem ſolchen Waſſerhalter liegt ein von mir ſogenannter Durchſchlag B Fig 6874 und 6878 welcher aus zwey Theilen beſteht, die in der Mitte in einander gehakt werden, und in einer Vertiefung liegen, die dieſerhalb in den Cylinder G wie bey F Fig. 6874 gemacht wird, wodurch denn das Waſſer beſſer zu-

*) Repert. of. Arts and Manuf. No. XI.

zuſammen gehalten werden kann, und jetzt in gerader Linie aufſteigen muß, ſo wie ferner auch noch das Zurücktreten des Waſſers zwiſchen dem äußern Rande des Waſſerhebers und dem Cylinder verhindert wird.

Unter dem Durchſchlage liegt ein flaches Stück Metall, oder Holz, was ich den Brecher C Fig. 6875 und 6876 nenne, welcher an jeder Seite, wo er antrifft, befeſtigt wird. Bey Pumpen von einem großen Durchmeſſer können ſie in Geſtalt eines Kreuzes gemacht werden, und dienen dazu, um die Kreisbewegung des Waſſers zu unterbrechen, daher ſie in Rückſicht der Stärke der Pumpe weſentlich erforderlich ſind.

Dieſe Waſſerheber, nachdem ſie nach dem bereits beſchriebenen Verfahren an die Welle befeſtigt worden ſind, werden nunmehr in den Cylinder eingelegt, deſſen Dimenſionen beynahe dem Durchmeſſer der Waſſerheber gleich ſind, ohne jedoch ſich zu reiben, oder zu irgend einer Anreibung Gelegenheit zu geben.

Der untere Theil der Welle bewegt ſich auf der Spitze E Fig. 6874 und der Zapfen liegt in einem Futter oder vorgelegten Platte, um alle Unregelmäßigkeit in der Bewegung zu verhindern; oberhalb wird die Welle in ein Kreuz, oder in eine andere Vorrichtung eingelegt, und ſo erhält die Welle die erforderliche Kreisbewegung, die ihr vermöge irgend einer mechaniſchen Kraft mitgetheilt, und ſo angebracht werden kann, als die Umſtände es erforderlich machen, wo denn das Waſſer, welches durch die Brecher in ſeinem Laufe gehörig geleitet wird, durch die Durchſchläge geht, und zwiſchen den Schaufeln der Waſſerheber bis herauf zum Ausfluſſe gehoben wird, wo es ſich gleichförmig ergießt, ohne daß irgend ein Abſetzen erfolgt, wenn die Kraft und Geſchwindigkeit, deren man ſich bedient, um die Bewegung der Pumpe zu unterhalten, in gleichem Maße fortdauert.

Wo beſondere Umſtände es nöthig machen, daß die Maſchine Waſſer halte, wenn ſie nicht gebraucht wird, ſo kann man zu dieſer Abſicht unterhalb eine Klappe anbringen, ſo wie da, wo die Pumpe nicht unmittelbar das Waſſer erreichen kann, ein Rohr oder Cylinder mit einer Klappe unterwärts angewendet werden kann, um die Pumpe nach

dem gewöhnlichen Verfahren vorher mit Waſſer anzufüllen.

Beſchreibung einer Pumpmaſchine, oder eines Apparats zu einer gemeinen Pumpe, um dadurch die Abſicht einer Feuerſpritze zu erhalten; von Herrn Benjamin Dearbon *).

ABC Fig. 6879 ſtellt eine Pumpe vor, ſo wie die gewöhnlichen Schiffpumpen gebaut werden. E iſt das Ausgußrohr. F ein Pfropf. Dd ein flacher Deckel, welcher unterhalb gegen die Pumpe zu mit Leder ausgefüttert, und vermittelſt der Schrauben a, b aufgeſchraubt wird; in der Mitte hat dieſer Deckel eine Oeffnung, wodurch der Kolben der Pumpe geht, und gleichfalls mit einem Lederfutter wie bey c verſehen iſt. g iſt eine Nuß für die Schraube. bf iſt ein viereckiges Stück Holz, welches queer über den Deckel genagelt worden, durch welches und den Deckel die Schraube a geht; desgleichen eine Oeffnung, welche mit dem Pumprohre in Verbindung ſteht.

GG iſt eine Röhre von Holz von irgend einer erforderlichen Länge, oder es wird eine Anzahl ſolcher Röhren über einander geſetzt, die unterhalb viereckig zuſammenſchießen, und gehörig ausgebohrt ſind; und oberhalb mit einem Abſatz verſehen; e iſt ein hölzerner Hahn, welcher die Verbindung zwiſchen der Pumpe und dem Rohre öffnet oder ſchließt, welchem gegenüber ein Handgriff, nebſt einem Schlüſſel ſich befindet, wenn man deſſen benöthigt iſt. h, h ſind Ringe, welche um das Rohr gelegt werden, um das Aufſpringen zu vermeiden.

HH ſind die Richtungsſtangen, ſo viel als möglich unter rechten Winkeln. Bey ii befinden ſich eiſerne Beſchläge in Form eines Riegels rund um das Rohr und durch die Richtungsſtangen.

KLMN iſt der obere Aufſatz; er beſteht aus fünf Theilen, die alle von Holz gemacht ſind; k, l, m, n iſt der viereckige Aufſatz, welcher unterwärts ſo eingebohrt worden, daß das Ende des Rohrs eingе-

*) Repert. of Arts and Manuf. No. XIV. Aus den Transact. of the Americ. philoſ. Soc.

gelegt werden kann, wo er auf dem Abſatze op aufſitzt, woſelbſt er gehörig mit Leder beſchlagen worden; am beſten iſt es, wenn man dieſerwegen zwey kreisförmig ausgeſtochene Leder nach der Form des Rohrs nimmt, zwiſchen dieſen einen ſchwachen meſſingenen Ring legt, und dieſen Aufſatz ſolcher Geſtalt verwahrt, auf das Rohr aufſetzt, wie bey op angegeben worden iſt. KNLM iſt eine Gabel von Holz nach der Breite des Aufſatzes, deren Arme durch den Querriegel OP gehn, der unterhalb vermittelſt eines Vorſteckers bey q feſt gehalten wird; in der Mitte iſt eine Oeffnung, wodurch das Rohr geht, rr ſind zwey Balken zur Seite des Rohrs, die unterwärts abgerundet ſind, um die Anreibung des Aufſatzes während des horizontalen Wendens vermindern. qq ſind die Vorſtecker, die den Aufſatz feſt halten, und verhindern, daß das Waſſer nicht durch die Fütterung bey op dringen kann.

QR iſt das Gußrohr gleichfalls von Holz; das Ende Q beſteht aus einem dichten Stücke, das Ende R aber iſt ſchwach ausgebohrt. s iſt ein Nagel, welcher durch das Gußrohr und das Kopfſtück geht, und hinterwärts gegen das Zurückgehen vermittelſt eines Vorſteckers und einer vorgelegten Platte geſichert iſt; dieſer Nagel iſt nahe an dem Kopfe rund, in der Mitte aber viereckig. tuwx iſt eine eingelegte Platte von Eiſen oder Meſſing, um zu verhindern, daß der Kopf des Nagels das Holz abnutze. SS ſind Seile um das Gußrohr führen zu können.

Fig 6880 iſt der Aufſatz ohne das Gußrohr. abcd iſt eine ſtarke meſſingene Platte, die wie ein Durchſchlag durchbohrt worden iſt, damit kein Koth zu dem Gußrohre komme, und nebſt einem untergelegtem Leder gegen das Kopfſtück befeſtigt wird, wo denn dieſerwegen das Gußrohr durchbrochen worden. Das viereckige Loch in der Mitte richtet ſich nach der Stärke des Nagels, und verhindert, daß keine Wendung ſtatt finde.

Herrn William Fulton's Verfahren, Pumpen, Walkbreter (rubbing boards), dergleichen beym Bleichen gebraucht werden, und jede andere mechaniſche Maſchine von ähnlicher Beſchaffenheit, vermittelſt einer Walze und des dazu gehörigen Apparates in Bewegung zu ſetzen *).

Fig. 6881. enthält die Vorſtellung einer Walze nebſt dem dazu erforderlichen Apparat, ſo wie er bey Pumpen angewendet wird. A iſt die Walze, um welche in der Richtung von B bis B ein Falz eingeſchnitten iſt, worin ein ſtarker Stift, oder eine Rolle, je nach Verhältniß der Anreibung, die dabey ſtatt findet, ſich einlegt, und am Ende eines herabhängenden Hebels C ſich befindet, vor welchem er vorragt, welcher Hebel ſenkrecht in der Mitte einer Balancirſtange D D befeſtiget iſt, an deren beyden Enden die Pumpenſtangen angehangen ſind. Wird nun die Walze vermittelſt der Kurbeln an jedem Ende derſelben, oder bloß durch eine, oder durch Anbringung irgend eines Räderwerks, durch Waſſer, Pferde, je nach der Lage und Größe der Pumpen, und der dabey erforderlichen Kraft herum bewegt, ſo wird der Stifft oder die Rolle am Hebel C innerhalb des Falzes fortgetrieben, und hebt, ſo wie dieſe Walze die Hälfte herum getrieben worden, das eine Ende der Balancirſtange D D, indeß das andere Ende derſelben herabgeht, ſo wie während dem die andere Hälfte der Walze herum kommt, dieſe Bewegung gerade die umgekehrte iſt, ſo daß während einer völligen Revolution der Walze jede Pumpe ihre ganze Bewegung erhält, und das Waſſer aus den Röhren gießt, welche zu dieſer Abſicht eingelegt worden ſind. Das Verfahren bey einzelnen Pumpen vermittelſt einer ſolchen Walze und des dazu erforderlichen Apparates, iſt genau das nähmliche, denn wenn man den herabhängenden Hebel mit dem Stiſte oder der unterwärts deſſelben angebrachten Rolle, wie ich oben angegeben habe, an die Mitte des Hebels einer einfachen Pumpe befeſtiget, die ſich gleichfalls um deſſen Mittelpunkt bewegt, und man die Walze herum dreht, ſo wird

*) Repository of Arts and Manufactures No. XVI.

wird der Stift oder die Rolle in dem Falz oder dem Einſchnitte an der Walze fortgeſtoßen werden, und wird, ſo wie ſie einmahl herum kommt, den Hebel der Pumpe heben und ſenken, und ſolchemnach das Waſſer aus der Röhre gießen.

Fig. 6882. iſt eine Vorſtellung von der Walze und dem dazu erforderlichen Apparat mit Anwendung auf Walkbreter, ſo wie ſie zum Bleichen gebraucht werden: A ſtellt die Walze vor, und B B den Falz oder Einſchnitt, worin der Stift oder die Rolle unterwärts am Ende des Arms D läuft, welcher an dem aufrechten Schafte E befeſtiget iſt, der zwiſchen den zwey vorragenden Armen F F ſich bewegt; nahe am Ende dieſes aufrechtſtehenden Schafts iſt der Quertheil G G feſte eingelegt, welcher zu beyden Seiten die Theile H H aufnimmt, die jeder um einen Stift ſowohl an dem Quertheile G G als auch an den obern Walkbretern I und K beweglich ſind. Wird nun die Walze nach irgend einem Verfahren, wie ich oben zur Bewegung der Pumpen angeführt habe, herum gedrehet, ſo wird der am Arme D befeſtigte Stift, oder die damit verbundene Rolle, durch den Falz oder Einſchnitt in der Walze getrieben, und macht, ſo wie die Walze um die Hälfte herum gekommen iſt, daß das Walkbret I vorwärts geſchoben wird, in dasjenige K rückwärts ſich bewegt; gerade das entgegengeſetzte erfolgt, ſo wie die Walze um die andere Hälfte herum gekommen iſt, und ſolcher Geſtalt bey einer ganzen Revolution der Walze beyde Walkbreter einmahl vor- und einmahl rückwärts ſind geſchoben worden. Um die Bewegung der Breter deutlich vorzuſtellen, hat man den übrigen Apparat, welcher zu dem Geſtelle der Walkbreter gehört, in der Vorſtellung weggelaſſen.

Alle Theile dieſer Maſchine zu beyderley Anwendung ſind nach einem Maßſtabe von einem halben Zoll für den Fuß verzeichnet worden, nach welchem Maßſtabe der Durchmeſſer der Walze zu 17 Zoll verzeichnet iſt; die ganze Länge deſſelben beträgt 33 Zoll; die Länge des Falzes oder des Einſchnitts in der Walze iſt 27 Zoll, deſſen Breite 2 Zoll, und die Tiefe 2½ Zoll, nach welcher Breite und Tiefe dieſes Einſchnitts der Stift oder die Rolle, welche hierin liegen muß, einzurichten iſt. Nach dieſem Maßſtabe müſ-

müſſen denn auch die Größe der Walze, und des dazu erforderlichen Apparats bey ihrer Anwendung an Pumpen, Walkbretern, von mehr oder weniger Größe, und übrigen Dimenſionen, und für alle übrige mechaniſche Maſchinen von ähnlicher Beſchaffenheit oder Bauart eingerichtet werden. Die Materialien, welche für die Walze, den Falz und den Stift oder die Rolle genommen werden, können verſchieden ſeyn, je nachdem die Größe der Pumpen, wornach ſie gebohrt ſind, beſchaffen iſt, oder nach der Größe der Walkbreter oder der übrigen Maſchinen, ſo wie gleichfalls, je nachdem die Anreibung des Stifts oder der Rolle in dem Falze größer oder geringer iſt; welches alles ſolchemnach mit der Laſt, welche durch Pumpen gehoben werden ſoll, und mit der Rauhigkeit oder Stärke des Tuchs oder dergleichen, was zwiſchen dieſen Bretern gewalkt werden ſoll, desgleichen mit der Kraft, welche bey allen ſolchen mechaniſchen Maſchinen von ähnlicher Beſchaffenheit und Bauart, welche dadurch in Bewegung und Wirkſamkeit geſetzt werden ſollen, nöthig iſt, in Verhältniß ſtehen muß.

Geißler's Beſchreibung und Geſchichte der vorzüglichſten Inſtrumente und Kunſtwerke VI. VII und IXter Theil, worin die im vorſtehenden erwähnten neuen Erfindungen nach dem Engliſchen beſchrieben ſind. Sonſt ſehe man auch:

J. Baader's neue Vorſchläge und Erfindungen zur Verbeſſerung der Waſſerkünſte beym Bergbau. Bayreuth bey Lübecks Erben. 1800. mit 16 Kupfertafeln. Gr. 4. (Preis 6½ Guld.) enthält viele Pumpen allerley Art.

Pumpelmus, oder **Pompelmus**, der Nahme einer Art Citronen, die im Syſtem Citrus decumana Linn. heißt. S. im Art. Aurantium, Th. 3, S. 94. und Pomeranze, Th. 115, S. 56.

Pumpen, die Pumpe bewegen, um dadurch einen flüſſigen Körper aus einem Orte zu bringen. Die Luft aus einem Raume pumpen.

Pumpenärmel, ein langer ausgepichter Schlauch von Leinwand, welcher an die Seitenöffnungen der

der Schiffspumpen befeſtigt wird, das Waſſer über Bord hinaus zu führen.

Pumpenbohrer, ein Bohrer, die hölzernen Röhren zu den Waſſerpumpen damit zu bohren. Im Niederſ. wird der Pumpenmacher oder Brunnenmeiſter **Pumpenbohrer** genannt, weil er zugleich die zu den Pumpen nöthigen Röhren bohrt.

Pumpenfeuer, das prächtigſte unter allen Luſtfeuern, welches wie das Waſſer aus einer Pumpe fährt.

Pumpengeſenk, im Bergbaue, ein Geſenk zum Behuf einer Pumpe, eine ſenkrechte Grube für eine Pumpe, welche nur eine oder zwey Fahrten tief iſt. Iſt ſie tiefer, ſo daß mehrere Pumpen über einander angebracht werden müſſen, ſo heißt ſie ein **Pumpenſchacht**.

Pumpenkette, bey Waſſerkunſtwerken, die Kette, an welcher die Pumpenſtange hängt.

Pumpenmacher, derjenige, welcher die Waſſerpumpen macht und ſetzt, und ſo fern er auch die Waſſerleitungen macht und beſorgt, auch der Röhrmeiſter genannt wird.

Pumpenſchacht ſ. **Pumpengeſenk**.

Pumpenſchuh, das Holz an dem Pumpenſchwengel, beſonders im Bergbaue. Nach andern iſt es das Ventilleder an einer Waſſerpumpe.

Pumpenſchwengel, der Schwengel, das iſt, die lange bewegliche Handhabe, an einer gemeinen Waſſerpumpe.

Pumpenſtock, ein kurzes ausgebohrtes Holz, durch welches eine Waſſerpumpe das gehobene Waſſer ausgießt.

Pumpenwerk, eine Art Waſſerkünſte, welche am gewöhnlichſten ein **Saugewerk** genannt wird.

Pumpermette, in der römiſchen Kirche, doch nur im gemeinen Leben, ein Nahme derjenigen Mette, welch-

welche am grünen Donnerſtage Nachmittags geſungen wird. Vermuthlich, weil man an dieſem Tage keine Glocken läutet ſondern ſtatt derſelben mit hölzernen Klöppeln auf ein Bret ſtößt, die Zeit des Anfangs der Meſſe damit bekannt zu machen; von dem Niederſ. Pump, ein Stößel.

Pumpernickel, eine im gemeinen Leben übliche Benennung des groben Brotes der Weſtphälinger (nach der ſonſtigen Eintheilung des deutſchen Reichs), welches aus zwey Mahl geſchrotenem und nicht geſiebtem Rocken, der alſo ſeine Kleye bey ſich behält, bereitet wird. Indeſſen iſt dieſe Benennung in Weſtphalen ſelbſt nicht üblich, wo man dieſes Brot **grobes Brot** zu nennen pflegt, ſondern ſie iſt nur bey den Nachbarn und Ausländern im Gange. Dieſer Nahme ſoll, nach der gemeinſten Meinung von einem durchreiſenden Franzoſen herrühren, welcher in Weſtphalen Brot forderte, und als er dieſes erhielt, ſagte, daß es bon pour Nickel ſey, wo man unter Nickel dann ein kleines Pferd verſteht. Doch mag dieſes nur eine ſcherzhafte Vermuthung, und die wahre Ableitung unbekannt ſeyn.

Der weſtphäliſche Pumpernickel wird nun eigentlich, wie geſagt, aus grob gemahlenem oder geſchrotenem Rocken folgender Maßen bereitet: zwey Drittheile dieſes groben Mehls brühet man des Abends vorher, wenn man des andern Tages backen will, mit warmen Waſſer zu einem flüſſigen Teige an, läßt es über Nacht ſtehen, und knetet am folgenden Morgen das letzte Drittheil Mehl darunter, verarbeitet die Maſſe mit den Händen ſo lange, bis ſich der Teig von denſelben löſet, und wohl durchgearbeitet iſt. Hat man ſchon mehrere Mahl den Backtrog gebraucht, ſo iſt der Gebrauch des Sauerteigs überflüſſig, weil

weil in dem Troge ſo viel alte Teigrinde vorhanden iſt, als zu einer gelinden Säurung erfordert wird. Des Winters aber, wo die Wärme geringe iſt, oder auch bey neuen Trögen, desgleichen auch bey ſolchem Rocken, der nicht friſch und trocken geerntet worden, iſt der beſondere Gebrauch des Sauerteigs allerdings nöthig. Man zerläßt nähmlich in dem heißen Brühwaſſer womit man Abends einmengt, ein Stück Sauerteig, von der Größe einer Fauſt, und vermengt es mit dem Mehle.

Am folgenden Morgen findet man den mit Mehl zugedeckten Teig hoch emporgeſtiegen und durchgegohren. Sein Geruch hat etwas angenehmes und lebhaftes, und er erfordert nun ſtarke Hände, um zu einer gehörig feſten Brotmaſſe gebracht zu werden. Hat man ihn bis zu derſelben verarbeitet, ſo wird ihm noch etwas Zeit gelaſſen, um ſich zu heben oder aufzugehen. Nun wird der Teig abgeſtochen, und in Brote vertheilt, welche zu länglichen Vierecken geformt werden, die eine Hand breiter, als hoch ſind. Man deckt dieſe auf dem Brotbrete oder Backtiſche mit einem Tuche oder Mehlſacke zu, bis ſie in den Ofen geſchoben werden.

An der Heizung des Ofens iſt viel gelegen, um ein gutes Brot zu bekommen. Gemeiniglich wird derſelbe vier Stunden geheitzt, und während dieſer Zeit viermahl Holz gegeben, oder vier Feuer gemacht. Es kommt indeſſen hierbey viel auf den Bau des Backofens, auf deſſen Gewölbe, Höhe des Mundloches, Backſteine &c. an; ſo daß man weder über die Zeit der Heizung, noch über die Kraft der Hitze, welche dadurch bewirkt wird, etwas feſtſetzen kann, ohne gewiſſe andere ſichere Proben zur Hülfe zu nehmen. Dieſe ſind fol-

gende: das obere Gewölbe muß ganz weißglü=
hend erſcheinen. Wenn die Kohlen weggenom=
men ſind, ſo muß ein an das Gewölbe gehalte=
nes dürres Stückchen Holz zünden oder Funken
geben. Noch ſicherer iſts, wenn man ſo viel
Mehl, als man zwiſchen drey Fingern faſſen kann,
vorn ins Ofenloch wirft. Wird dieſes Mehl
ſchwarz, ſo iſt der Ofen zu heiß: bleibt es weiß,
ſo iſt er zu kalt; wird es aber braun; ſo iſt er
recht. Bey dem letzten Feuer muß man die im
Ofen aus einander geſcharrten Kohlen von ſelbſt
ausgehen laſſen, aber nicht mit einem naſſen
Wiſch auskehren. Dieß hat den Vortheil, daß
der Ofen die Brotrinde nicht verdirbt, oder zu
ſehr härtet, noch auch das Aufgehen hindert,
welches im Ofen allerdings anfangs noch fort=
dauern muß, um ein ſchmackhaftes und lockeres
Brot zu bekommen; da im Gegentheil ein Brot,
welches in einen zu heißen Ofen gebracht wird,
klein bleibt, inwendig nicht ausbäckt und den
Mehlgeſchmack behält.

Die Größe der Brote ſteht mit der Größe
des Backofens in einem gewiſſen Verhältniß; ein
kleiner Ofen, welcher zwey Scheffel faßt, erlaubt
aus dem Scheffel ſechs Brote, oder aus zwey
Scheffeln zwölf Brote zu backen. Kleinere Brote
ſind ſchon nicht ſo ſchmackhaft, weil es zur be=
ſonderen Eigenſchaft des Pumpernickels gehört,
eine beträchtliche Größe zu haben, wenn er gut
ſeyn ſoll. Oefen von dieſer Größe backen das
Brot binnen ſieben Stunden völlig gahr. — In
dem Maße, worin die Größe des Backofens zu=
nimmt, können auch die Brote größer gemacht
werden. Nur muß man alsdann in der Back=
zeit zuſetzen, weil die ganz ſchweren Brote in
den großen Ofen zehn, zwölf bis vierzehn Stun=
den

den erfordern. Dieſe beſtimmte Zeit darf man indeſſen auch nicht überſchreiten, in der Meinung, das Brot würde dadurch beſſer. Im Gegentheile werden ihm durch das überlange Bakken die beſten Krafttheile zu ſehr entriſſen.

Die Probe, ob der Pumpernickel ausgebakken iſt, iſt die, daß man mit dem Finger auf die Unterrinde klopfet; bemerkt man bey dem Klopfen einen Klang, ſo iſt das Brot gahr; im Gegentheil iſt es nicht ausgebacken. (S. Anweiſung den weſtphäliſchen Pumpernickel auf die beſte Art zu bereiten von J. L. Fr. Bährens).

Die Weſtphälinger befinden ſich bey dieſem groben Brote geſunder und kraftvoller, als die andern Nationen bey dem Brote, das aus feinem von der Kleye ganz befreyetem Mehle bereitet wird. Nach Herrn Bährens's Verſicherung wiſſen diejenigen, welche ſtatt aller andern Brotſorten einzig und allein Pumpernickel genießen, nichts von Hypochondrie, werden ſeltener von Fiebern befallen, und überſtehen dieſelben leichter *).

Wenn man erwägt, daß die Hülſe des Getreides ein reizendes oder die Thätigkeit erhöhendes Oehl enthält; wenn man erwägt, daß der Pumpernickel weit ſchneller, als jede andere Brotſorte ſich in Waſſer auflöſet, und daß die Kleye ſelbſt vermöge ihrer mechaniſchen Reizkraft die Zuſammenziehung des Magens, und ſomit die Verdauung befördern kann; wenn man erwägt, daß der an Pumpernickel gewöhnte Weſtphälinger, ſobald er ſächſiſches Brot genießt, mit anhaltender Verſtopfung zu kämpfen hat, und daß ſeine

Ex-

*) Dieſes läßt ſich in Hinſicht der Fieber von Mecklenburg, wo man auf dem Lande und in den kleinen Städten ein ſolches Brot ißt, nicht ſagen; nur iſt letzteres ſehr häufig nicht ausgebacken, und dann ein ſchwer verdaulicher Brey.

Exkremente alsdann zäh und dem Ziegenkothe ähnlich werden: ſo wird man die Zuverläſſigkeit jener wohlthätigen Wirkung nicht in Zweifel ziehen, und ſich des Wunſches nicht erwehren können, daß es doch allgemeine Sitte, wenigſtens unter den mit hypochondriſchen Beſchwerden behafteten Perſonen, werden möchte, ſtatt des feinern Brotes ſich des Pumpernickels zu bedienen.

Pumphoſe, ſ. unter **Pluderhoſe**, Th. 113, S. 455.

Pumpkeule, bey den Weißgärbern, hölzerne Keulen, womit die Felle gewalkt werden, von dem Laute, welchen ſie im Walken verurſachen.

Pumpskeule, Typhra latifolia Linn., ſ. im Art. **Kolbe**, Th. 43, S. 285.

Pumpſtange, 1) eine Stange mit welcher man in das Waſſer ſchlägt, die Fiſche in das Netz zu jagen. 2) Eben ſo viel als **Kolbenſtange**.

Punct, 1) eigentlich, die unmerklich ſubtile Spitze eines ſpitzigen Dinges, noch häufiger aber der Strich mit einer ſolchen Spitze.

2) Figürlich, a) ein ſolcher mit der Feder, einem feinen Pinſel oder anderem ähnlichen Werkzeuge gemachter ſehr kleiner Fleck von einer anderen Farbe; ein **Tüpflein**, Nieder. **Stippe**. **Der Punct über dem i. Der Punct** am Ende einer Periode, welcher auch Schlußpunct genannt wird. In der hebräiſchen Sprache werden die Vocalzeichen, ſofern ſie noch von den eigentlichen Conſonanten verſchieden ſind, **Puncte** genannt, weil die meiſten derſelben aus wirklichen Puncten beſtehen. **Mit Puncten mahlen**, wie die Miginaturmahler. Sofern dieſes Wort im Schreiben gebraucht wird, iſt es zunächſt ein Ueberbleibſel der ehemahligen Art auf Wachstafeln zu ſchreiben, wo der Punct wirklich mit dem Griffel eingedrückt oder eingeſtochen wurde.

b)

b) Ein vollſtändiger Satz einer Rede, derjenige Theil einer Rede, welcher am Ende mit einem Puncte bezeichnet wird, eine Periode. Am häufigſten aber ein beſtimmter Theil, Abſchnitt oder Umſtand einer Schrift, und in noch weiterer Bedeutung einer jeden Sache. Die Hauptpuncte des chriſtlichen Glaubens, die Hauptartikel. Ein Nebenpunct. Einen Vortrag nach allen Puncten erfüllen, nach allen ſeinen beſtimmten Theilen und Umſtänden. Der Zeitpunct, ein genau beſtimmter Theil der Zeit.

c) Auf dem Puncte ſeyn oder ſtehen etwas zu thun, im Begriffe, eine aus dem Franzöſiſchen entlehnte Redensart.

d) Ein ſehr kleiner, kaum den äußern Sinnen merklicher Theil. Die Erde iſt nur ein Pünctchen in dem unermeßlichen Raume des Himmels. In der Geometrie iſt der Punct die kleinſte Größe, welche man ſich ohne alle Ausdehnung und Theile denkt, der Anfang und das Ende einer mathematiſchen Linie.

Dieſes Wort ſcheint ſehr frühe aus dem Lat. Punctum entlehnt zu ſeyn, welches wieder von pungere, ſtechen, abſtammt.

Punctation, Entwurf zu einer Verhandlung, worin die vornehmſten Sätze in kurzen Puncten oder Artikeln abgehandelt ſind.

Punctieren, mit Puncten bezeichnen, in der erſten figürlichen Bedeutung des Hauptwortes. Eine punctirte hebräiſche Schrift, welche mit den Vocalpuncten bezeichnet iſt. In der Aſtrologie iſt punctieren, oder auspunctieren, verborgene Dinge durch gemachte Punkte erforſchen. Daher die Punctierkunſt.

Punctierkunſt, die Kunſt, gewiſſe Puncte zu dieſem oder jenem Behufe zu machen. 1) In der Miniaturmahlerey, ſ. Th. 91, S. 130. 2) Bey den Kupferſtechern, ſ. im Art. **Kupferſtecherkunſt**, Th. 56, S. 379.

3) Bey den ehemahligen Aſtrologen und andern Wahrſagern eine vorgebliche Kunſt, aus der Stellung gewiſſer Puncte künftige Dinge vorher zu ſehen; ſ. im Art. **Leichtgläubigkeit**, Th. 74, S. 309. *).

Punctierrad, in der Geometrie ein mit zarten Spitzen verſehenes Rädchen, an einem Stiele, die Puncte auf den blinden Linien damit zu machen.

Punctkoralle, ſ. im Art. **Koralle**, Th. 44, S. 302.

Punctſtein, ein Nahme welchen einige dem Granite beylegen, wegen der farbigen Puncte, die er hat.

Punctur, bey den Buchdruckern, zwey angeſchrobene Stacheln von Eiſen an dem Deckel der Preſſe, welche den zum Druck beſtimmten Bogen feſt halten. Ingleichen die dadurch in einem gedruckten Bogen geſtochenen Löcher. Dieſe Vorrichtung dient eigentlich dazu, damit der Widerdruck oder die zuletzt abgedruckte Form, genau auf den Schöndruck, oder die zuerſt abgedruckte Form, paſſe. Aus dem Lat Punctura.

Pundit, ein Gelehrter bey den Hindus.

Pungen, die Pflanzengattung Samolus Linn.

Die

*) Dieſen Unſinn findet man recht ausgebreitet in dem Buche: Des Grafen und der Gräfinn von Pembrock ſämmtliche Werke der Punctirkunſt, nach welcher ein jeder ſich ſelbſt die Nativität ſtellen und wiſſen kann, ob er in der Welt glücklich oder unglücklich ſeyn, und ob er jung oder alt ſterben werde. Zum allgemeinen Vergnügen und Zeitvertreib ſonderlich des ſchönen Geſchlechts herausgegeben. Mit Kupfern. Ulm, Frankfurt und Leipzig bey Aug. Lebr. Stettin. 1781. 174 S. 8. Hier bekommen die damahls bekannten alten Planeten ihr volles Recht.

Die Blume dieſer Gattung ſitzt auf dem Fruchtknoten; und hat einen bleibenden fünftheiligen Kelch; eine präſentirtellerförmige Blumenkrone mit ſehr kurzer Röhre und fünftheiliger Mündung; fünf Staubfäden, welche mit fünf Schüppchen, die über dem Schlund der Blumenkrone ſitzen, umgeben ſind; und einen Griffel mit einfacher kopfförmiger Narbe; ſie hinterläßt eine einfächerichte Samenkapſel mit vielen Samen. Es iſt nur eine einzige Art von dieſer Gattung bekannt: Strand-Pungen. Samolus *Valeandi*. Linn. Spec. Plant. ed. Willd. Tom. I. P. I. p. 927. Fl. Suec. n. 192. Pollich. Hiſt. n. 216. Hall. Hiſt. 1. p. 312. Oeder. Fl. Dan. t. 198. b) Samolus Africanus, folio rotundiore. Walth. Hort. 162. t. 23.

Dieſe Pflanze iſt zweyjährig, und wächſt in den nördlichen Theilen von Amerika, Aſien und Europa, auch in der Pfalz und Schweiz, in England, Holland und Frankreich an den Ufern des Meeres, an Salzquellen, und andern wäſſerigen und feuchten Orten; man hat auch in Afrika eine Varietät derſelben entdeckt; die von der Europäiſchen auſſer einem ſteifern und äſtigern Stengel nicht viel verſchieden iſt. Alle Theile dieſer Pflanze ſind ganz glatt. Ihr Stengel iſt aufrecht, rund, hellgrün, bisweilen einfach, bisweilen äſtig mit wechſelsweiſe ſtehenden Zweigen, und wird etwa einen halben Schuh oder eine Spanne hoch; unten iſt er mit geſtielten, umgekehrt-eyrunden, ſtumpfen, ungezähnten Blättern umgeben, die unmittelbar aus der Wurzel kommen, und ziemlich dick und ſaftig, und ungefähr zwey Zoll lang und einen Zoll breit ſind; die Blätter am Stengel ſelbſt ſtehen wechſels-

weiſe, und ſind mehr oval und faſt ungeſtielt. Am Ende des Stengels und der Zweige entſpringt eine kleine lockere Traube von kleinen weißen Blümchen. Die Blüthzeit iſt im Junius, Julius und Auguſt; und der Samen wird im September reif. Die Pflanze hat einen bitterlichen Geſchmack, und ſcheint mit der Veronica Beccabunga einerley Kräfte zu haben.

Punica, ſ. Granatenbaum, Th. 19, S. 707.

Puniſch, iſt ſo viel als **karthaginenſiſch.**

Puniſches Wachs, ſ. unter **Wachs.**

Punſch, ein Getränk, welches aus Branntwein, ſauren Säften, Zucker und Waſſer bereitet und ſowohl kalt als warm getrunken wird. Wir haben das Wort von den Engländern bekommen, bey welchen es aber auch nicht einheimiſch iſt, ſondern mit dem Getränke ſelbſt aus Oſtindien herſtammt. Der Nahme ſoll von dem malabariſchen Worte Panſcha, fünfe, abſtammen, weil dieſes Getränk aus fünf Ingredienzien bereitet wird.

Der Punſch iſt ein ſtarkreizendes und ſchweißtreibendes Getränk, das folglich in allen Fällen, wo der Körper durch Kälte, beſonders aber durch Zugluft geſchwächt, oder wo die Ausdünſtung der Haut durch anhaltende Diarrhoe gehemmt worden iſt, ſehr wohlthätig bey mäßigem Genuſſe wirken kann.

Es wird gewöhnlich aus Theewaſſer, Citronenſäure, Arak und Zucker bereitet.

Folgendes Verhältniß der Beſtandtheile des Punſches empfiehlt ſich ſowohl in Rückſicht des Wohlgeſchmacks, als der Zuträglichkeit, vor vielen andern. Man nimmt auf ein Maß oder zwey Nößel Theewaſſer, den Saft von drey Citronen, ſechs Loth Zucker, mit welchem das Gelbe der

Ci-

Citronenſchalen abgerieben wird, und ein halbes Nößel Arak. Die Citronen werden zuerſt mittelſt des Zuckers abgerieben, und hierauf der Saft in die Terrine auf den daſelbſt liegenden Zucker gepreßt. Darauf wird der Thee, und zuletzt der Arak, zugeſchüttet.

Punſch mit Rheinwein ſtatt des Theewaſſers bereitet, iſt ein überaus heftiges Reizmittel, das nur von Perſonen die an den Rheinwein oder überhaupt an ſtarke Getränke gewöhnt ſind, und auch von dieſen nur in kleinen Quantitäten genoſſen werden darf, wenn es nicht durch Uebereiz dem Leben gefährlich werden ſoll.

Wer mit Magenſäure behaftet iſt, muß den mit Citronſaft oder andern Säuren verſetzten Punſch meiden, und dafür den **Kaffeepunſch** wählen *). Dieſer Kaffeepunſch wirkt auch nicht auf den Schweiß, und iſt eins der beſten Mittel zur Stärkung des ganzen Körpers, beſonders aber zur Beförderung der Verdauung, wenn es Nachmittags ſtatt des einfachen Kaffees genoſſen wird.

Der ſogenannte **königliche Punſch** wird folgender Maßen bereitet: Sechs Pomeranzen und ſechs Citronen werden dünn abgeſchält, und die Schalen in ein Stübchen des beſten Franzbranntweins geworfen, worin ſie vier Tage lang ſtehen bleiben. Hernach nimmt man dreyzehn Nößel Waſſer, das Weiße von vier Eyern, und drey Pfund doppelt raffinirten Zucker. Das Waſſer und der Zucker müſſen mit dem Eyweiße, welches wohl geſchlagen werden muß, eine Viertelſtunde lang kochen, wobey nicht zu vergeſſen iſt, daß man das Eyweiß ins Waſſer thue, wenn

*) Man vermiſcht ein Löffelchen voll Arak mit einer Taſſe Kaffee.

wenn es eben warm iſt. Alsdann läßt man es ſtehen, um kalt zu werden; und wenn es ganz kalt iſt, läßt man den Branntwein von den Schalen abſeihen, miſcht alles zuſammen, und thut den ausgepreßten Saft der Citronen und Pomeranzen hinzu. Die ganze Miſchung wird auf Fäßchen gefüllt, worin es innerhalb ſechs bis acht Wochen ganz klar, und alsdann auf Bouteillen gezogen wird. — Wenn davon getrunken werden ſoll, ſo muß zu jeder Bouteille eine Bouteille Theewaſſer gemiſcht werden.

Petit Punſch wird folgender Maßen bereitet: Man wirft etwa den vierten Theil einer fein abgeſchälten Citronenſchale in einen Theekeſſel, und gießt kochendes Waſſer darauf, und läßt es einige Zeit ziehen. Nun gießt man den abgezogenen Citronenthee in ein Glas, worin man ein Stück Zucker gelegt hat, und ſchüttet ungefähr den ſechſten Theil ungariſchen Wein hinzu. Dieſer Punſch reitzt weniger, als der gewöhnliche, wird aber allen denen, welche keine Säuren vertragen, ſehr zuträglich ſeyn.

Der Punſch mit Berberisſäure will nicht allen wohl bekommen. Bey ſchwacher Bruſt erregt dieſe Säure leicht Huſten, und bey ſchwächlichem Magen Verdauungsbeſchwerden, die ſich durch Aufſteigen, Kopfbeſchwerden ꝛc. äußern.

Andere Vorſchriften zur Bereitung des Punſches.

Man preßt aus zwölf bis achtzehn Citronen den Saft, zwingt ihn durch ein Tuch oder Haarſieb, gießt auf das im Siebe zurückgebliebene Mark noch ein paar Gläſer Waſſer, daß ſich alle Säure heraus zieht. Von den Citronen ſchält man zuvor die Schale dünn ab, gießt auf die

Schale von zwey oder drey Citronen kochend Waſſer, und läßt ſolches eine Weile darauf ſtehen. Die übrigen drückt man zwiſchen den Fingern, daß das in den Bläschen ſitzende Oehl hineinſpritzet.

Man darf aber davon nicht zu viel nehmen. Einige reiben auch ein Stück Zucker auf der Schale von den Citronen, und werfen ſolches in den Punſch, wodurch er aber trübe wird. Mit dem Saft vermiſcht man Rack und Waſſer, und dieſes nach Belieben, nachdem man das Getränk ſtark oder ſchwach haben will, wenigſtens ſoll man doppelt ſo viel Waſſer als Rack nehmen. Zuletzt wird der Zucker nach Gutbefinden zugeſetzt, je nachdem man das Süße liebt. Den Zucker tunkt man zuvor in reines Waſſer, und wirft ihn dann in den Punſch.

Hierauf wird das auf die Citronſchale gegoſſene und gelb gewordene Waſſer hinein geſchüttet, nicht aber die Schalen ſelbſt, welche leicht eine Bitterkeit verurſachen würden, und endlich gießt man noch ein großes Glas Rheinwein dazu, welcher die Schärfe der Citronen dämpft, und rührt alles fleißig durch einander. Einige nehmen aber ſtatt des Rheinweins Champagnerwein, welcher zwar den Geſchmack nicht verdirbt, aber dieſes Getränk ungeſund macht.

Zum warmen **Punſch** hingegen kommt gar kein Wein, und ſtatt des Waſſers, wird warmer guter Thee genommen. Wenn man viele Citronen hat; ſo kann man den Saft auspreſſen, mit geläutertem Zucker und Rack vermiſchen, und in einer verſchloſſenen Bouteille im Keller aufheben. Dieſes pflegen die Engländer Schrub zu nennen. Bey uns iſt es unter dem Nahmen des Punſchextractes bekannt.

Punſchextract, ſ. im vorſtehenden Artikel.

Puntale, in einigen ſpaniſchen Häfen der Ort, wo die Schiffe anlanden und liegen; eigentlich aber die eiſernen Klammern und Ringe, an welche ſie befeſtigt werden.

Punte, 1) die Bollwerksſpitze, welche von beyden Facen gemacht wird. 2) Eine Art Moderpflug, Kanäle, Häfen u. dgl. auszuſchlämmen.

Punzen, ſ. Bunzen.

Pupill, der, und im Fämin. **die Pupille**, aus dem Lat. Pupillus und Pupilla, eine der Aufſicht eines Vormundes anvertrauete minderjährige Perſon, wofür wir das gute deutſche Wort **Mündel** haben. Daher **Pupillen-Collegium**, ein obrigkeitliches Collegium, welches die Aufſicht über die Vormünder eines Landes oder einer Stadt führt, und welches in andern Gegenden **das Vormundſchaftsamt**, in Breslau **das Waiſenamt** genannt wird. S. im Art. **Vormundſchaft**.

Auch den Augapfel, oder genauer genommen, den Stern, d. i. das Schwarze in der Mitte des Auges, nennt man gewöhnlich **die Pupille**, und in dieſem Sinne iſt hier noch verſchiedenes zu bemerken.

Unter dem Nahmen **verſchloſſene oder verwachſene Pupille**, oder **Verſchließung des Augenſterns** (Synicesis) iſt eine gänzliche Verengerung, Verſchließung, zuweilen Zuſammenwachſung der Pupille bekannt, ſo daß gar keine Spur eines Loches übrig bleibt, und das Geſicht äußerſt geſchwächt, ja verloren iſt. Dieſe Krankheit iſt von der widernatürlichen Verengerung der Pupille (Myosis) nur dem Grade nach unterſchieden, und beyde Fehler entſtehen von einerley Urſachen. Die häufigſte Urſache iſt eine heftige

Au-

Augenentzündung, vorzüglich wenn ſie ſich bis in die Regenbogenhaut erſtreckt, und zu einer Zeit entſteht, wo beyde Augenkammern leer von der wäſſerichten Feuchtigkeit ſind, welches ſich vorzüglich nach der Ausziehung des Staars ereignet. Jedoch verſchließt ſich die Pupille auch nicht ſelten während einer Entzündung, obgleich beyde Augenkammern von der wäſſerichten Feuchtigkeit angefüllt ſind.

Wunden der Regenbogenhaut, am häufigſten diejenigen, welche die ſtrahlichten Faſern derſelben in die Queere trennen, veranlaſſen zuweilen, und zwar vorzüglich alsdann, wenn ſie ſich nicht wieder ſchließen, ſondern offen bleiben, eine Verſchließung der Pupille. — Die Regenbogenhaut ſondert ſich zuweilen an irgend einer Stelle vom Rande der Hornhaut ab, und bildet daſelbſt eine eyförmige Oeffnung, wodurch das Licht ins Auge fällt, worauf gemeiniglich eine völlige Verſchließung der Pupille erfolgt. Dieſe Abſonderung entſteht gewöhnlich von irgend einer mit einer heftigen Urſache aufs Auge wirkenden Gewalt. Gemeiniglich ſehen die Kranken durch eine ſolche Oeffnung, obgleich dieſelbe nicht in der Mitte und unbeweglich iſt, entfernte Gegenſtände ziemlich deutlich, nahe aber gemeiniglich nur halb. — Im Falle einer ſolchen Abſonderung bleibt die Pupille auch zuweilen offen.

Zuweilen wirkt ein reizender Krankheitsſtoff dergeſtalt auf die Regenbogenhaut, daß ſich die Pupille krampfhaft verſchließt; am häufigſten geſchieht dieß bey gichtiſchen Perſonen, nach der Staaroperation. — Einſt entſtand dieſe Krankheit nach einem unvorſichtig getrockneten böſen Kopfe; auch nach einem geheilten alten Geſchwüre. — Bey denjenigen, welche, helle, ſtark er-

leuchtete Gegenſtände oft und lange betrachten, verengert ſich die Pupille ſtark, gewöhnt ſich daran zuletzt, und verliert das Vermögen ſich zu erweitern (Synicesis ex conſuetudine).

Zuweilen werden Kinder ohne Pupille geboren, und ihre Stelle iſt durch die ſogenannte membrana pupillaris verſchloſſen, weshalb einige die Krankheit, wiewohl irrig, Cataracta pupillaris nennen; denn es iſt eine angeborne Verſchließung der Pupille (Synicesis congenita). — Beym Vorfall der Regenbogenhaut, wenn er ſpät zurückgebracht wird, bleibt die Pupille verſchloſſen. — Auch beym Vorfall der gläſernen Feuchtigkeit verengert ſich die Pupille zuweilen. — Wenn die wäſſerichte Feuchtigkeit lange mangelt, oder die gläſerne ſtark vermindert iſt, ſo iſt eine fortdauernde Verengerung, ja gänzliche Verſchließung der Pupille zu befürchten. — Aus derſelben Urſache iſt ſie oft ein Zufall des Augenſchwindens.

Es geſchieht zuweilen, daß die Pupille durch ein Stück geronnenes Blut nach einer Blutergießung in die vordere Augenkammer, oder durch vertrockneten Eiter nach einem Hypopium, durch verdickten Schleim, durch einen vom Staar zurückgebliebnen Reſt, angefüllt und verſtopft, und die Krankheit in dieſem Falle Synicesis ſpuria genannt wird. Man hat geſehen, daß eine weiße undurchſichtige Haut gleich einem Sack durch die Pupille in die vordere Augenkammer hervorhing. Der Balgſtaar iſt zuweilen ſo beweglich, daß er, wenn der Kopf vorwärts geneigt wird, in die Pupille tritt, und zum Theil in die vordere Augenkammer hervorhängt, ſobald der Kopf zurück geſchlagen wird, ſich zurück zieht. — Zuweilen wird die Pupille von ſchwammichtem Fleiſch ange-

gefüllt, und verſtopft, welches aus dem Rande der Pupille entſteht.

Die Verengerung oder Verſchließung der Pupille, von welcher Urſache ſie auch entſtanden ſeyn mag, kann, wenn ſie alt iſt, nie ohne Operation gehoben werden. Eben ſo wenig kann die angeborne Synizeſis, oder die die Folge einer Entzündung u. ſ. w. iſt, ohne Operation gehoben werden. — Entſteht ſie von einer reizenden Materie, die auf die Regenbogenhaut wirkt, oder rührt ſie vom Anſchauen heller Gegenſtände her, ſo kann ſie, ſo lange ſie nicht alt iſt, ohne Operation gehoben werden. — Auch da, wo die Operation erfordert wird, muß ſie nach Verſchiedenheit des Falles auf verſchiedene Art verrichtet werden.

Wenn die Krankheit durch öfteres Anſchauen heller glänzender Gegenſtände entſtanden iſt, kann ſie gehoben werden, wenn die Kranken alles zu ſtarke Licht zeitig genug meiden, ſich ſo oft als möglich an einem mäßig hellen Orte aufhalten, eine grüne Brille tragen, beſſer durch eine Röhrenbrille ſehen, die Augen öfters in einem warmen erweichenden Dekokte, vorzüglich von Flor. Malv. Herb. Cicut. und Capit. papaver. baden u. ſ. w. — Dieſelben Mittel ſind auch nöthig, wo die Krankheit durch eine reizende Materie verurſacht wird, wobey jedoch zugleich die der Natur dieſer Materie jedesmahl angemeſſenen Mittel gebraucht werden müſſen. Nach der Erfahrung hat ſkrophulöſe, gichtiſche, rheumatiſche Schärfe, und die Materie des böſen Kopfs vorzüglich oft Antheil an der Krankheit. — Einmahl wurde die Krankheit von rheumatiſcher Schärfe durch Vin. antimon. Huxh. mit Extract. aconit. warme Bäder und Blaſenpflaſter gehoben.

Es

Es gibt eine widernatürliche Verengerung der Pupille, die abwechſelnd entſteht, und wieder aufhört. Der Anfall dauert zuweilen nur einige Tage. Zuweilen kommen die Anfälle zu gewiſſen Zeiten, und die Krankheit iſt periodiſch. Die Pupille ſcheint in einem krampfhaften Zuſtande zu ſeyn. Gemeiniglich rührt die Krankheit in dieſem Falle von irgend einem Reize im Unterleibe her, und erfordert auflöſende und ausleerende, vorzüglich Brechmittel. Weicht ſie hierauf nicht, ſo ſind am Ende äußerliche und innerliche nervenbeſänftigende Mittel, die Valeriana, China, die Ipecacuanha in kleinen Doſen erforderlich. — Einmahl war die Krankheit in dieſem Falle ein Zufall der Hyſterie. — Ein andermahl war ſie nach einer Erkältung entſtanden.

Die Durchbohrung der Regenbogenhaut wurde zuerſt vom Hrn. Cheſelden unternommen. Er ſtach ein ſchmales Meſſer eine kleine Linie vom Rande der Hornhaut durch die Häute des Auges in die hintere Augenkammer, ſtieß es von hinten zu durch die Regenbogenhaut. Dieſe Operation iſt verſchiedentlich, aber mehrentheils mit einem unglücklichen Erfolge nachgemacht worden.

Auf eine andere Art verrichtet die Operation Hr. Janin. Er ſondert zuerſt, ſo wie bey der Staaroperation, die untere Hälfte der Hornhaut ab, ſtößt alsdann eine feine ſpitzige Scheere ungefähr eine Linie vom untern Rande der Hornhaut und eine halbe Linie neben der verſchloſſenen natürlichen Pupille in die Regenbogenhaut, und durchſchneidet ſie aufwärts, ohne die Pupille zu berühren. Der Schnitt erweitert ſich gemeiniglich ſogleich, und bleibt offen. Immer aber

ſoll

ſoll man die Regenbogenhaut an der Seite der Pupille nach dem innern Augenwinkel zu, nie am gegenſeitigen Rande der Pupille im äußern Augenwinkel durchſchneiden, weil ſonſt ein Schielen erfolgt.

Die neueſte, und in den allermeiſten Fällen vorzüglichſte Methode iſt die Wenzelſche. Nach dieſer ſticht man das Meſſer wie bey der Staaroperation in die Hornhaut, ſenkt die Spitze deſſelben, wenn ſie ſich bis auf eine halbe Linie der Stelle der verſchloſſenen Pupille genähert, eine halbe Linie tief in die Regenbogenhaut, hebt ſie $\frac{3}{4}$ Linien vom Einſtich nach dem innern Augenwinkel hin aus derſelben, und vollendet, wie bey der Staaroperation, den Schnitt der Hornhaut. Auf dieſe Art macht man in der Regenbogenhaut einen Schnitt, der im Kleinen dem Schnitte in der Hornhaut ähnlich, nähmlich halb mondförmig iſt, und wie dieſer einen kleinen Lappen bildet, der aber freylich nur ſelten ſo eben und gleich iſt, als der in der Hornhaut. Dieſen Lappen nun ſchneidet man mit einer kleinen Scheere ab, und dadurch bildet man eine Oeffnung in der Regenbogenhaut, die ziemlich rund iſt, und ſich gewiß nie wieder ſchließt. Manchmahl verkürzt ſich durch die Zurückziehung der zerſchnittenen Fibern dieſer kleine Lappen dergeſtalt, daß man ihn mit der Scheere nicht faſſen kann. In dieſem Falle muß man ein kleines Stück aus der Regenbogenhaut ausſchneiden.

In einigen wenigen Fällen ſcheint der einfache Schnitt den Vorzug von der Wenzelſchen Methode zu verdienen. Der erſte Fall iſt, wenn die Pupille durch einen Vorfall der Regenbogenhaut, oder der gläſernen Feuchtigkeit, oder durch irgend eine äußere Verletzung aus

der

der Mitte gezogen, nahe am Rande der Hornhaut befindlich, und verengert, verſchloſſen, oder auch offen iſt. Immer iſt es hier rathſam, eine künſtliche Pupille in der Mitte der Regenbogenhaut zu machen, auch wenn die natürliche noch offen iſt, weil dieſe ſo nahe am Rande der Hornhaut iſt, daß der Kranke nur ſehr unvollkommen durch dieſelbe ſehen kann, und ſich gemeiniglich vollends ſchließt, ſobald die Regenbogenhaut in der Mitte durchbohrt, und folglich dem Geſichte nicht hinderlich iſt. Hier verdient der bloße einfache längliche Schnitt nach der Cheſeldenſchen Methode den Vorzug, nur muß das Meſſer, womit man die Regenbogenhaut ſpaltet, nicht in die hintere, ſondern in die vordere Augenkammer eingeſtochen werden. Iſt die natürliche Pupille herunter- oder heraufwärts gezogen, ſo iſt es rathſam den Schnitt durch die Regenbogenhaut in horizontaler Richtung zu machen; iſt ſie aber zu der einen oder andern Seite gezogen, ſo gibt man ihm am beſten eine ſenkrechte Richtung.

Im Falle eines Levkoms iſt zuweilen eine größere oder kleinere Stelle nach am Rande der Hornhaut noch durchſichtig, gleichwohl ſieht der Kranke nichts durch dieſe Stelle, weil ſie von der Pupille zu ſehr entfernt iſt. Man kann ihm aber das Geſicht verſchaffen, wenn man die Regenbogenhaut nahe hinter der durchſichtigen Stelle der Hornhaut durchbohrt. Hierzu iſt die Cheſeldenſche Methode allein thunlich, nur muß das Meſſer nicht in die durchſichtige Stelle der Hornhaut, ſondern nahe an derſelben eingeſtochen werden. Um zu verhüten, daß ſich der Schnitt nicht wieder ſchließt, muß man ſuchen ihn ſo groß als möglich zu machen.

Ueberhaupt wenn man keine Urſache hat eine Verdunkelung hinter der Regenbogenhaut, oder eine Anklebung dieſer Haut an die Kapſel zu vermuthen, wenn die Regenbogenhaut ſich in einer widernatürlichen Spannung befindet, mag der einfache längliche Schnitt wohl mehrentheils hinreichend ſeyn; zum voraus geſetzt, daß er groß genug gemacht wird, und daß man dafür ſorgt, daß ſich die Wunde der Hornhaut bald möglichſt wieder ſchließt, und die vordere und hintere Augenkammer von der wäſſerigen Feuchtigkeit ausgedehnt wird. Und in dieſen Fällen ſcheint die Cheſeldenſche Methode der Janinſchen vorzuziehen zu ſeyn. — Wenn man aber vermuthen muß, daß die Kapſel und die Linſe hinter der Regenbogenhaut verdunkelt, oder an dieſe Haut angeklebt iſt, und dieß iſt gemeiniglich der Fall, wenn die Verengerung der Pupille durch eine Entzündung veranlaßt wird, ſo iſt der einfache Schnitt wohl ſelten hinreichend, ſondern die Wenzelſche Methode in dieſem Falle durchaus nothwendig. Oder man kann auch die Hälfte der Hornhaut abſondern, die Regenbogenhaut kreuzweis durchſchneiden, und die Ecken des Schnitts mit der Scheere abſchneiden.

Findet man die Kryſtallinſe verdunkelt, ſo muß dieſelbe ſogleich durch die eben gemachte künſtliche Pupille ausgezogen werden. Auch wenn ſie nicht verdunkelt iſt, iſt es rathſam, ſie immer ſogleich nach der Operation auszuziehen, weil die Verdunkelung immer nachher zu fürchten iſt, und der Kranke noch einer zweyten Operation ſich unterwerfen müßte.

Wenn aus irgend einer Urſache die künſtliche Pupille nicht genau an der verſchloſſenen natürlichen gemacht wird, muß man ſie jederzeit

an

an der Seite derſelben nach dem innern Augenwinkel hin machen; an die äußere Seite der natürlichen Pupille gemacht, erfolgt jederzeit ein Schielen. — Die künſtliche Pupille darf man nicht zu groß, aber auch nicht zu klein machen; da man aber die Größe derſelben nicht genau abmeſſen kann, ſo iſt es immer beſſer, ſie ein wenig zu groß, als zu klein zu machen, weil die im erſten Fall entſtehenden Unbequemlichkeiten ſich leichter heben laſſen, als die Folgen einer zu kleinen Oeffnung. — Auch bey der bloßen Verengerung der natürlichen Pupille, wenn das Geſicht dabey in einem hohen Grade gemindert iſt, findet dieſe Operation ſtatt.

Selten folgen auf dieſe Operation heftige Zufälle der Entzündung, ſelten blutet, oder eitert die Wunde der Regenbogenhaut merklich. Gemeiniglich erhalten die Kranken durch dieſelbe ein ganz gutes Geſicht, obgleich die neue Pupille weder egal rund, noch beweglich iſt. — Fremde undurchſichtige Körper, die die Pupille verſtopfen, kann man zuweilen mit der Spitze einer Nadel, die man in die Hornhaut ſticht, wegſchaffen. Liegen ſie feſt, oder kann man zum voraus merken, daß ſie ſich in der wäſſerichten Feuchtigkeit nicht auflöſen, ſo öffnet man die Hornhaut, wie bey der Ausziehung des Staars, und nimmt die Materie, welche die Pupille verſtopft, mit einer kleinen Zange aus dem Auge heraus.

Bernſtein's Praktiſches Handbuch für Wundärzte III. Leigzig. 1800. S. 692 ff.

Von den Verengerungen und Erweiterungen der Pupille nach der Stärke und Schwäche des in die Augen fallenden Lichtes, wird im Art. Regenbogenhaut die Rede ſeyn, da dieſes ganz von der Reitzbarkeit der Regenbogenhaut abhängt.

Bey

Bey Thieren, beſonders bey Pferden hat man auf dieſe Erweiterung und Verengerung des Sterns oder der Pupille im Auge ſehr zu achten, weil ein Pferd, wenn die Pupille bey allen Graden der Helligkeit unveränderlich iſt, faſt allemahl den ſchwarzen Staar hat.

Pupin, eine Art Möven mit rothen Patſchfüßen, welche ſich auf der Inſel Man in den Höhlen der Kaninchen aufhält, und daher auch **Erdmöve** genannt wird.

1. **Puppe**, eine cylinderförmige zuſammen gebundene oder zuſammen gewickelte Maſſe, und was der ähnlich iſt; ein nur noch in einigen Fällen übliches Wort. 1) In einigen Gegenden werden die walzenförmigen Waſſerkolben (von Typha Linn.) Puppen genannt. 2) Bey den Fiſchern iſt die **Puppe** ein auf dem Waſſer ſchwimmender Quaſt oder Büſchel, woran man den Köder zu binden pflegt. Daher das Zeitwort **puppen**, auf ſolche Art anködern und fangen. **Die Fiſche puppen.** 3) Bey den Inſecten iſt die Puppe das Inſect in ſeinem zweyten Zuſtande, wo es einem lebloſen cylinderförmigen Körper gleicht; die **Nymphe, Dattel.** Aus dem Eye kriecht die Raupe, dieſe verwandelt ſich, wenn ſie ihre völlige Größe erhalten hat, in eine Puppe, und aus dieſer wird hernach das Inſect. Bey den Seidenwürmern pflegen einige auch das Geſpinnſt oder Gehäuſe der Puppe, den Coccon, die Puppe zu nennen.

2. **Puppe**, ein kleines Kind.

1) Eigentlich, wo es nur noch ein liebreicher, ſchmeichelhafter Ausdruck iſt, ein Kind, beſonders ein Kind weiblichen Geſchlechts zu bezeichnen.

2) Die nachgemachte Figur, das körperliche Bild eines Kindes. Lat. Pupa. Dieſes Wort iſt wahrſcheinlich das Stammwort des vorhergehenden, da bey allen Bedeutungen die längliche, von einem eingewickelten Kinde entlehnte Geſtalt zum Grunde liegt.

1. **Puppen**, von **Puppe**, ein längliches Bündel. 1) Sofern **Puppe** ein Inſect in ſeinem zweyten Zuſtande bedeutet, iſt es nur in dem zuſammengeſetzten **verpuppen**, d. i. ſich in eine Puppe der Art verwandeln, üblich. 2) **Die Fiſche puppen**, Fiſche vermittelſt kleiner Bündel von Binſen ꝛc. woran eine Schnur mit einer Angel befeſtigt wird, fangen.

2. **Puppen**, Puppen, oder menſchenähnliche Figuren, machen, ferner, damit ſpielen. **Das Kind puppet.**

Puppenkram, der Handel mit Puppen und dahin gehörigen Spielſachen; **der Dockenkram**. Ingleichen Puppen und dazu gehörige Spielſachen ſelbſt, **Puppenzeug**. Daher **der Puppenkrämer**, **die Puppenkrämerinn**, eine Perſon, welche mit Puppen und dazu gehörigen Spielſachen handelt.

Puppenſpiel, das Spiel mit Puppen. Ingleichen ein Schauſpiel, wo ſtatt der handelnden Perſonen bewegliche Puppen auftreten; **das Marionettenſpiel**. Daher **der Puppenſpieler**, der Eigenthümer und Unternehmer eines ſolchen Spiels, **der Marionettenſpieler**. S. Marionettenſpiel, Th. 84, S. 446.

Figürlich bekommt oft eine jede unerhebliche Beſchäftigung ohne weſentlichen Nutzen den Nahmen eines Puppenſpiels.

Puppenſtand, derjenige Zuſtand eines Inſects, da es eine lebloſe, wenigſtens unbewegliche Puppe iſt,

iſt, derjenige Stand, welcher auf den Raupenſtand folgt, und unmittelbar vor dem Stande des vollkommenen Inſectes vorher geht, der Nymphenſtand.

Pur, im gemeinen Leben, ſo viel als lauter, rein. Lat. purus.

Pürdei, im gemeinen Leben einiger Gegenden, der Schmiedehammer.

Purgatz, Phytolacca decandra Linn., ſ. unter Phytolacke.

Purganz, aus dem Lat. purgans, eine purgierende Arzeney; ehedem die Purgation.

Purgier-Caſſie, Cassia Fistula Linn. ſ. Caſſien, Th. 7, S. 705.

Purgierdorn, Rhamnus catharticus Linn., ſ. Kreuzbeerſtrauch, Th. 49, S. 92.

Purgieren, aus dem Lat. purgare, reinigen entlehnt, wird nur von zweyen Arten des Reinigens gebraucht.

1) Als ein Neutrum, nach einer eingenommenen Purganz einen dünnen flüſſigen Stuhlgang haben, und zuweilen auch überhaupt, einen dünnen flüſſigen Stuhlgang haben, ſo wie laxieren.

2) Als ein Activum. Einen dünnen flüſſigen Stuhlgang verurſachen. Die Rhabarber purgieret. Purgierende Arzeneyen. Purgiermittel. Ingleichen von dem Arzte, eine ſolche Arzeney verordnen. Einen Kranken purgieren.

In den Rechten iſt ſich purgieren, ſich vermittelſt eines Eides von einer Beſchuldigung reinigen, ſich eidlich reinigen. Daher der Purgationseid.

Eine falſche Theorie der Aerzte iſt unglücklicher Weiſe unter das Publicum gekommen, daß faſt alle Krankheiten aus Unreinigkeiten im Unterleibe entſtänden, daher man ſie durch nichts

beſſer, als durch Brechmittel und Purganzen verhüten und heilen könnte. In dem Abgange der Unreinigkeiten, glaubt man, ſey die Krankheit enthalten, die man zugleich mit wegpurgieret habe. Iſt das Abführen nöthig, ſo wird dadurch nicht etwa die Krankheitsmaterie ſelbſt ausgeleert, ſondern durch den erregten Gegenreiz die krankhafte Reizung gehoben. Es kommt nicht immer auf die Menge des Ausgeleerten an; ſondern auf Wirkung des Gegenreizes. Das übermäßige Purgieren entzieht dem Körper die beſten Säfte, ſtört die Verrichtung des Einſaugungs- und Abſonderungsgeſchäftes, erregt einen widernatürlichen Zudrang der Säfte gegen den Unterleib, eine örtliche Vollblütigkeit, wodurch die Neigung zu Hämorrhoiden befördert wird. In Krankheiten, die ihre Kriſen durch die Haut machen, ſind Abführungen um ſo ſchädlicher, weil ſie dieſen Trieb der Natur ſtören, und die Krankheit gleichſam mit Gewalt in den Körper zurück ziehen. Man ſieht alſo, wie zweckwidrig Purganzen, als Vorbauungs- und Verhütungsmittel, bey herrſchenden Fiebern, die mit Hautausſchlägen verbunden ſind, gebraucht werden. Wo ſie wirklich nöthig ſind, darf man ſie unter dieſen Umſtänden nicht unterlaſſen; aber nur ihr Mißbrauch, das häufige Purgieren als Vorbereitung auf eine Ausſchlagskrankheit iſt höchſt ſchädlich. Geſunde haben das Abführen vollends nicht nöthig, eine zweckmäßige Lebensordnung entübrigt ſie der jährlichen, oder halbjährigen Laxanz. Es iſt ein Irrthum, wenn man ſogleich jedes Uebelbefinden der lange unterlaſſenen Abführung zuſchreibt; der Herr Bader des Orts wird freylich ſeinem Kunden ſo etwas weiß machen, wenn er lange Zeit keine Purgierpillen abgeſetzt hat. Das Uebelbe-

finden

finden kommt von der Unmäßigkeit, oder von andern Urſachen, die eine Krankheit erregen können.

Wer aber zur Verſtopfung geneigt iſt, ſoll doch wohl fleißig purgieren? — Es wird ihm nicht viel helfen; ſo lange er die Purganz nimmt, bekommt er Oeffnung, aber nachher wird ſeine Verſtopfung deſto hartnäckiger; er mag immer größere Gaben von Abführungsmitteln nehmen, bis er ſich endlich ſo ſehr daran gewöhnt, daß ſie ihm auch dieſen Dienſt nicht mehr thun. So iſt es überhaupt mit den allzu öftern Laxanzen; man gewöhnt ſich daran, und ſie verlieren endlich ihre Wirkung, oder der Darmkanal wird ſo heftig gereitzt und erſchlafft, daß ein beſtändiger Durchfall entſteht; die Verdauung wird ſo ſchwach, daß faſt alle Speiſen Beſchwerden machen, und unbearbeitet wieder ausgeleeret werden. Das ſchlimmſte iſt, daß zur Zeit der Noth, wenn Abführungen bey Krankheiten erforderlich ſind, die Wirkung verfehlt wird.

Bey dem gemeinen Mann ſind die ſtärkſten Purgiermittel die beliebteſten. Er hat eine harte Natur, ſagt man, und nun gibt der Quackſalber eine Purganz, die er wahrſcheinlich von einem Vieharzte bekam. Entſteht nicht ein wahrer Durchfall auf mehrere Tage, ſo war ſie nicht kräftig genug. Man nimmt wohl, wenn nach ein paar Stunden nicht Ausleerung erfolgt, ſogleich wieder eine derbe Portion. Auf dieſe Art hat ſich mancher krank, oder wohl gar zu Tode purgiert.

Die Gabe des Mittels wird auch nicht ſo genau genommen, und gar oft bekommt ein Kind eine Purganz, daran ein Dreſcher genug hätte; eben ſo wenig bedenkt man die beſondere Schwächlichkeit oder Schwangerſchaft, oder die verſchiede-

nen Eigenheiten mancher Perſonen, da der eine von einer Kinderlaxans Tage lang Wirkung verſpürt, der andere von der ſtärkſten Purganz kaum ein paar Oeffnungen bekommt. Es iſt immer gewagt, ein Abführungsmittel außer auf den Rath eines Arztes zu nehmen, der ſich nach dem Alter, nach der körperlichen Beſchaffenheit, und nach den übrigen Umſtänden des Kranken erkundigt.

Widernatürliche Abführungen durch den Stuhl können nun überhaupt durch vielerley Urſachen hervor gebracht werden. Diejenigen Abführungen, welche mit Purgiermitteln, als Nachahmung der freywilligen Auflöſung febriliſcher Krankheiten durch den Stuhl befördert werden, ſind ſehr beträchtlich; denn der Reiz des Mittels, ſchafft nicht nur durch Beförderung und Vermehrung der wurmförmigen Bewegung der Därme die in ihnen angehäuften Extremente fort, ſondern verbreitet auch ſeine Wirkung auf die entfernten Theile des Körpers, und leitet aus den verſchiedenen Abſonderungsorganen durch die vielen in dieſe Krümmungen der Därme ſich öffnenden Ausgänge in dieſen zur Reinigung beſtimmten Kanal eine Menge krankhafter Feuchtigkeiten. Allein, ob nun gleich eingeräumt werden muß, daß Purgiermittel ſehr wichtige und öfters höchſt nöthige Arzeneyen ſind, ſo muß man, wie vorhin ſchon bemerkt wurde, dennoch zugeben, daß die ſchädlichen, von ihrem allzu häufigen Gebrauche entſtehenden Wirkungen, ſelten in gehörige Betrachtung gezogen werden.

Die purgierenden Mittel ſind von zweyerley Art: gelinde und heftig wirkende. Beyde Arten wirken mehr oder weniger auf den ganzen Körper ſowohl, als beſonders in den Magen und

die

die Därme. Daß einige von den feinern Theilen der Laxiermittel in den Körper aufgenommen und mit dem Blute vermiſcht werden, wo ſie ganz für ſich beſondere Wirkung thun, beweiſen die darauf folgenden Symptome und Phänomene der ausgeführten Flüſſigkeiten.

Die **Manna** wird als das gelindeſte und ſicherſte Laxiermittel angeſehen; indeſſen iſt ſie doch immer am meiſten Blähungen zu erzeugen geneigt, ſo daß ſie vielen Kranken übel bekommt; und der übertrieben fortgeſetzte Gebrauch hat unerſetzlichen Schaden geſtiftet.

Die angreifenden harzigen, aus Scammonium und Aloe beſtehenden, heftig auflöſenden Laxiermittel müſſen nothwendig, im Fall ſie öfters wiederholt werden, den Magen und die Därme ſchwächen, Krämpfe erregen, das Nerven- und Gefäßſyſtem reizen, und dadurch die progreſſive Bewegung des Blutes ſelbſt bis zur inflammatoriſchen Fieberbewegung vermehren; ſie leiten es in ungewöhnlicher Menge von den obern Theilen durch die Gekrösgefäße, deren Endungen und Oeffnungen jetzt erſchlafft und geöffnet ſind; die Säfte aus den Drüſen fließen jetzt gleichfalls durch ihre Ausführungskanäle in die Darmhöhle und in die Urinwege, wo ſich jetzt eben eine Ausleerung der unteren Gefäße und eine Verminderung des bisher geleiſteten Widerſtandes befindet. Auf dieſe Umſtände pflegen Schwäche, Mattigkeit, ſchwache, ſcharfe und heiſere Stimme, entſtellte Geſichtsbildung, Niedergeſchlagenheit, unterbrochner unruhiger Schlaf, convulſiviſche Bewegungen, und Beänſtigungen des Herzens zu erfolgen. Hierauf verfallen dergleichen Kranke in Ruhranfälle, Waſſerſucht, Hypochondrie und Lähmung; und weil die nährenden

Theilchen aus den Speiſen in die Milchgefäße einzudringen von Zeit zu Zeit gehindert werden; ſo muß eine Dürrſucht, oder der äußerſte Grad von Abzehrung mit dem ganzen Gefolge hektiſcher Symptome nothwendig erfolgen. Die Gefäße fallen von einer ſo unmäßigen Ausleerung zuſammen, und die in ihnen enthaltenen Säfte verderben. Bey den Leichenöffnungen an ſolchen Umſtänden verſtorbener Perſonen findet man die Häute des Magens und der engen Därme verwundet; ſie zeigen rothe Flecke und Kennzeichen der Entzündung, ſo daß ſcharfe Purganzen mit ihren ſchädlichen Wirkungen den wahren Giften völlig gleichkommen.

Obgleich Milch, Oehl, Fett Gallert aus Kälberfüßen, Fleiſchbrühe, gummöſe Schleime ſcharfe Theilchen überhaupt abſtumpfen: ſo wird doch die ſchädliche Wirkung gewiſſer Subſtanzen ganz beſonders und gleichſam ſpecifiſch durch noch andere Subſtanzen die chemiſch auf ſie wirken, unſchädlich gemacht. So verändert und mildert der Schwefel die allzuheftige Wirkung des Queckſilbers; der Salpeter hemmt die des Schwefels; Jalappe wird in ihrer Wirkſamkeit durch Weinſteinrahm gemindert, und das zerfloſſene Weinſteinſalz ſchränkt die Coloquintenmittel in ihrer öfters ſehr nachtheiligen Wirkung ein, gleich wie dieſes auch bey dem Scammonium und allen harzigen Subſtanzen durch das Weinſteinſalz zu erlangen iſt: dem Eiſenhütlein (Aconitum) und den andern ſcharfen Giftpflanzen wird von der Brennneſſel in ihren Wirkungen Einhalt gethan. Das freſſende Sublimat löſet ſich in Waſſer auf, und deſſen heftige Wirkung wird durch das letztere bezwungen Arſenik aber will ſich nicht in Waſſer auflöſen; doch geſchiehet es in Oehlen. Waſſer kann

zwar die Schärfe metalliſcher oder ſchwefelichter Subſtanzen auch nicht abſtumpfen; aber vieles Waſſer mit Weineſſig häufig in den Magen gefüllt hat gleichwohl die Spitze einer darin befindlichen Nadel ſo ſtumpf gemacht, daß ſie im geringſten nicht geſchadet hat. Doch mag dieſer gute Erfolg auch der zufälligen Lage der Nadel (mit dem Kopfe voran) zuzuſchreiben ſeyn.

Heftig wirkende Purgiermittel werden gemeinhin in hartnäckiger Leibesverſtopfung angewandt, wo nähmlich eine Unthätigkeit der Muskelfiebern der Därme zugegen iſt, und wo die daſelbſt abgeſonderten Feuchtigkeiten keine hinlängliche Schlüpfrigkeit gewähren, um die daſelbſt eingeſperrten, vertrockneten und harten Excremente auflöslich, beweglich und zur weitern Beförderung und Fortpreſſung nach unten hin in den Därmen geſchickt zu machen. Wenn jedoch dieſes einmahl erlangt iſt, und die Verhärtungen erweicht worden ſind; ſo muß man auch das ſtark und heftig reizende Mittel ſogleich weglaſſen, damit nicht unmäßige Stühle erfolgen, die gute Miſchung der Säfte verdorben, der Darmkanal ſeiner Befruchtungsſäfte beraubt, die Ausdünſtung unterdrückt, und die natürliche Wärme völlig vertilgt werden möge.

Hartnäckige Leibesverſtopfung erfordert die größte und genaueſte Aufmerkſamkeit des Arztes *), weil durch die verhärteten und in den Därmen zurückgehaltenen Excremente, vermöge ihres durch den Druck gemachten Reizes und der daher vermehrten Schwächung dieſer Theile, allerley wichtige und beunruhigende Symptome hervor gebracht werden; es erfolgt gemeiniglich Hitze, Durſt, Huſten, Kopfſchmerzen, Verderbniß des Ma-

*) Man ſehe hierüber den ausführlicheren Artikel Leibesverſtopfung, Th. 73, S. 1 ff.

Magens, Aufblähung des Leibes, übelriechender Athem, Schlucken, und habituelle Verſtopfung, oder endlich ein Verluſt aller Muſkelkraft der Inteſtinalfibern, worauf das Miſerere, und endlich gar der kalte Brand der Gedärme zu erfolgen pflegt.

Man muß bey Leibesverſtopfung vorzüglich auf die nächſte und unmittelbare Urſache ſehen; es mag auch die Gelegenheitsurſache der Zuſammenziehung der ſich in die Höhle der Därme öffnenden Ausführungskanäle, oder des verhinderten Einfluſſes der Feuchtigkeiten, oder der gehinderten wurmförmigen Bewegung, die aus dem Reiz derſelben entſteht, ſeyn, welche ſie wolle. Dieſes wird gleich anfangs durch das Arzeneymittel, und hernach durch die Wahl der Nahrungsmittel, durch das Regimen und die Leibesbewegung bewirkt.

Bisweilen hat man in hartnäckiger Leibesverſtopfung durch ein gelindes Laxiermittel den guten Erfolg erlangt, wenn der ſchwache Magen das heftig wirkende Mittel von ſich gegeben, ja ſelbſt wenn er es bey ſich behalten hatte. Dieſer Erfolg rührte wahrſcheinlich von einer gewiſſen Spannung des Magens und der Därme her, welche durch den Reiz des heftig wirkenden Mittels verurſacht, und wodurch zugleich die Abſonderung verhindert wurde. Das gelinde Laxiermittel aber und deſſen ſanftere Wirkung verhütete dieſen Widerſtand, und that alſo Wirkung. Indeſſen thut das Laxiermittel, es mag aus der Claſſe der gelinden oder ſtark wirkenden ſeyn, bey der nähmlichen Perſon nicht zu allen Zeiten einerley Wirkung. Wenn es ſcharfe Feuchtigkeiten im Magen und Darmkanal antrifft, und zur Unzeit angewendet wird, als während einer kritiſchen

ſchen und periodiſchen Ausführung: ſo wird es zu ſolcher Zeit immer ſehr heftig wirken. Wird das Laxiermittel nicht mit roher oder fremder Feuchtigkeit vermengt, oder durch dergleichen in ſeiner Wirkung gehindert, ſo wird es auch ſanfter wirken. Daher iſt auch ein Laxiermittel am ſchicklichſten bey nüchternem Magen zu nehmen, aus dem es bald ſeinen Weg durch die Därme nimmt. Ein Brechmittel hingegen wirkt mit der größten Zuverläſſigkeit, wenn man es bey vollem Magen nehmen läßt. Wenn der Darmkanal durch ein Klyſtier Abends ausgeleeret wird: ſo kann das am nächſten Morgen darauf genommene Laxiermittel ſeine Wirkung deſto geſchwinder thun.

Da die Laxiermittel die Säfte aus der Oberfläche des Körpers gegen die Gedärme leiten, ſo können dieſelben auch weiter keine Wirkung in der Cur eines Fiebers thun, als daß ſie vorbauungsweiſe die im Unterleibe geſammelten Unreinigkeiten, welche zu einem Zunder der Krankheit werden können, fortſchaffen; allein dieſes muß nur gleich bey dem Urſprunge der Krankheit geſchehen, oder unmittelbar, wenn ſie ihre höchſte Stufe wieder verlaſſen hat. Solche angehäufte Unreinigkeiten müſſen auch ſogleich nach einem Fieberanfall abgeführt werden. Denn jetzt iſt eine Scheidung in den abgeſonderten Säften vorgegangen, wenn auch gleich die Kriſis nur unvollkommen wäre.

Die Anſichten der neueren Aerzte, beſonders aus der Brown'ſchen Schule ſind indeß etwas abweichend von dieſen hier vorgetragenen Grundſätzen, indem ſie in ſehr vielen Fällen es für beſſer halten, den Körper gleich ſo zu ſtärken, daß er die angehäuften Unreinigkeiten verarbeiten oder

auf

auf dem gewöhnlichen Wege fortſchaffen kann, als dieſe Unreinigkeiten ſelbſt durch Laxiermittel auszuführen; und man muß geſtehen, daß ſie ſehr häufig eben ſo ſchnell und noch ſchneller eine Krankheit durch Stärkungsmittel heben, als andere, die den Patienten erſt durch Purgiermittel an Kräften herabbringen, um dann ihre Kunſt zu zeigen, ihn wieder geſund zu machen und auf die Beine zu helfen. Auf der anderen Seite iſt indeß wohl nicht zu leugnen, daß man hin und wieder aus Vorliebe für das neue Syſtem wohl etwas zu allgemein gegen den Gebrauch der Abführungsmittel geeifert hat; und man ſoll dieſes, nach den neueſten Nachrichten, vorzüglich auch in England eingeſtehen, und die Laxiermittel wieder viel häufiger brauchen, als ſonſt, und ſich alſo von den Brown'ſchen Grundſätzen entfernen. Ueberhaupt iſt es ſehr ſchwer, es richtig zu beurtheilen, ob in einem vorkommenden Falle Sthenie oder Aſthenie anzunehmen ſey, und ob man alſo ſchwächen oder ſtärken müſſe, um zum gewünſchten Zwecke zu gelangen.

Die heftigſten Abführungsmittel kann man durch Verbindung mit andern mildern, und die ſtärkſten Gifte durch gewiſſe Gegengifte verändern. Hiervon iſt in den beſondern Artikeln die Rede, welche von den Abführungsmitteln ſelbſt handeln.

Nach heftiger Wirkung eines angreifenden Abführungsmittels räth Hippokrates übrigens ſchon an, wie Aetius anführt, den Kranken in ein warmes Bad zu ſetzen, und ihm vor und nach dem Bade einen Eidotter mit weißem Wein zu geben. Der fortdauernde Reiz und die Bewegung können mit einigen Tropfen des Laudanums, oder noch beſſer mit einigen Granen vom Schierlings-

lingsextract geſtillt werden: denn das letztere Mittel kann ohnehin ganz vortrefflich und ſicher die harzigen abführenden Arzeneyen in ihren zu heftigen Wirkungen mäßigen und mildern, ohne daß ihnen ihre abführende Wirkung benommen wird.

In Hinſicht der Diät iſt im Allgemeinen folgendes zu bemerken. Wer ein Abführungsmittel genommen hat, trinkt früh einige Taſſen Kaffee oder Thee, entweder ohne oder doch nur mit ſehr wenig Milch oder Rahm, genießt nach einigen Stunden einige Löffel Fleiſchbrühſuppe, ißt Mittags ſehr mäßig, und zwar kein Fleiſch, ſondern nur Gries, Grütze, Hirſen, Reiß, Gräupchen, denen man noch allenfalls ein Stückchen Weißbrot mit guter, friſcher Butter nachfolgen laſſen kann. Nachmittags können wieder, wenn anders Appetit dazu vorhanden iſt, einige Taſſen Kaffee, oder ſtatt deſſen einige Gläſer gut gegohrnes Bier, getrunken werden. Abends Fleiſchbrüh- oder Waſſerſuppe mit Eidotter zubereitet, einige weichgeſottene Eier oder Butterbrot.

Was die Purgiermittel nun ſelbſt betrifft, ſo iſt zwar die Art und Weiſe, wie ſie eigentlich wirken, nicht leicht einzuſehen, doch wurden ſchon die Alten durch fleißige Beobachtungen ſehr bald belehrt, daß die Wirkungen ſelbſt, welche auf Purgiermittel folgten, ſo verſchieden waren als die Mittel. Daher nahmen ſie Anlaß, die Purganzen zu claſſificiren. Die gelindern nannten ſie eccoprotica. (Von κοπρος, ſtercus, welches man im Latein füglich durch ſtercoriduca verdollmetſchen könnte); die, welche zugleich mit Mitteln verbunden waren, wodurch man Verbeſſerung der Säfte zu bewirken ſuchte, per epicraſin laxantia; diejenigen, welche zugleich einen die Gedärme verſtopfenden Krampf wegnahmen, lenientia

nientia oder lenitiua, auch ſolutiva; ferner diejenigen, welche dickes und dünnes mit einander ausführten καθαρτικα oder purgantia; und endlich diejenigen, welche ſo heftig wirkten, daß man meinte, ſie könnten auch wohl die Seele zum Leibe hinaus purgiren, δραστικα.

Dieſe Claſſification ſchien andern noch nicht vollſtändig genug, und weil ſie wahrnahmen, daß je zuweilen der Purgierende nichts als Schleim, ein andermahl faſt lauter Galle, ein andermahl ſchwarzen Unflath, und wieder ein andermahl ein verſchiedenartiges Gemiſch durch den After abgehen ließ, geriethen ſie auf den Gedanken, daß die Purganzen ſpecifiſch wirkten, und einige bloß den Schleim, andre die Galle, wieder andre die ſchwarze Galle, und abermahls andere alles Unheil mit einander ausführen könnten. Sie nannten daher die erſtern Phlegmagoga, die andern Cholagoga, die dritten Melanagoga, und die vierten Panchymagoga. Dieſer Gedanke iſt aber unrichtig und die Alten, anſtatt zu lehren, dieſe oder jene Purganz führe dieſe oder jene Art von Unrath allein aus, hätten lehren ſollen, ſie führe ſie mehr aus, als eine andere Art, ohne deswegen dieſe andere Art, wenn ſie vorhanden iſt, ganz unangegriffen zu laſſen. Wenn der Abgang ſtromweiſe floß, ſo belegten die Alten die Mittel, welche dieß bewirkten, mit dem Nahmen Hydragoga, und gingen viele Winde mit ab, ſo nannten ſie die Mittel, die dieß veranlaßten, Phyſagoga.

Heut zu Tage ſieht man ein, daß es in dieſer Lehre unnöthig ſey, ſo viele Subtilitäten einzumiſchen, und bringt alle Purganzen unter die drey Klaſſen der gelinden, der ſtarken und der draſtiſchen oder Roßpurganzen.

Da nun die Wirkungsart abführender Mittel darauf ſich beziehet, in welchem Stande der Reizbarkeit ſich die erſten Wege befinden, ob nähmlich dieſe Reizbarkeit unterdrückt, oder thätig, ſchwach oder ſtark, groß oder klein oder übermäßig iſt, ob ſich zu gleicher Zeit Krämpfe oder Erſchlaffungen im Darmcanale finden, ob Entzündung deſſelben zu fürchten iſt, oder nicht, ob gewiſſe Nebenumſtände das Abführen verbieten oder zulaſſen, ſo erhellet von ſelbſt, daß es nicht immer ein leichtes Geſchäft iſt, in jedem Fall die ſchicklichſte Purganz zu verordnen; nicht zu gedenken was Alter, Geſchlecht, Jahrszeit, Genius epidemiſcher Krankheiten, Complicationen, Idioſynkraſie, Localfehler, Verletzungen in den Eingeweiden, Brüche, und unzählige Dinge mehr für Vorſichtsregeln beym Gebrauche der Abführungen vorzuſchreiben Anlaß geben. Ein Arzt muß ſehr dreiſt und unkundig ſeyn, wenn er ſich über alle dieſe Betrachtungen wegſetzen und an eine Univerſalpurganz glauben will; denn dieſe iſt ein Unding, wie die Univerſalarzeney der Goldmacher. Doch iſt hiermit nicht geſagt, daß er aus der großen Zahl der bekannten Abführungsmittel jedes Mahl ein anderes auswählen ſolle. Die Natur bietet uns verſchiedene ganz vorzüglich brauchbare Subſtanzen dar, welche wir hier zur zweckmäßigen Auswahl bemerklich machen wollen.

Unter den ſo genannten antiphlogiſtiſchen oder entzündungswidrigen Purganzen empfehlen ſich vorzüglich folgende Formeln.

Nro 1.

Antiphlogiſtiſche Purganz.

R. Pulpae tamarindorum uncias duas,
Cremoris tartari unciam ſemis,

Syrupi

Syrupi acetoſitatis citri unciam unam.
Aquae rubi idaei ſine uino uncias ſex.

M. D. ad uitr. S. Mixtur, davon alle halbe Stunde ein Eßlöffel zu geben, und etwas warme Limonade, oder Molke, oder Thee mit Citronen nachzutrinken.

Nro. 2.

Eine andere.

R. Pulpae caſſiae,
Syrupi roſarum ſolutiui ana unciam unam atque ſemiſſem,
Tartari tartariſat. drachmas duas,
Elaeoſacchari citri drachmam unam atque ſemiſſem.

M. D. ad fictile. S. Latwerge, die nach Belieben mit ein wenig warm Waſſer zu verdünnen und taſſenweiſe zu nehmen, oder auch nach und nach Theelöffelweiſe zu geben.

Nro. 3.

Decoct, wobey antiphlogiſtiſche und antiſeptiſche Ingredienzien gemiſcht ſind. (Gorter nro. 106.)

R. Folior. Scordii,
alliariae,
marrubii albi ana uncias duas.
Aquae commun. q. ſ.
Coque et adde colaturae libr. iij.
Oxymelit. ſquillitic. uncias octo,
Nitri drachmas duas,
Aceti theriacalis unciam unam.

D. ad lagenam. S. Decoct davon alle Stunde ein Glas voll aber wohl gewärmt zu trinken.

Von der edlen Rhabarber ſoll im Buchſtaben R gehandelt werden. Wir ſprechen alſo nun von den Mittelſalzen. Einmahl wirken dieſelben, wenn die auszuführenden Materien nicht

nicht beweglich genug iſt, als auflöſende Mittel, und führen den Nahmen der Digeſtive. Zweytens aber wirken ſie, wenn ſie einen beweglichen Unflath antreffen, als wirkliche Purganzen. Bekanntlich gibt es deren natürliche, wohin viele Geſundbrunnen gehören, und künſtliche. Die Gabe der Mittelſalze für Erwachſene iſt gewöhnlich eine Unze, zuweilen iſt ſchon eine halbe genug, und in manchen Fällen ſchadet es auch nicht, ſtatt einer, anderthalb oder zwey zu geben. Nur müſſen die Purganten und Purgantinnen keine Hypochondriſten oder hyſteriſche Perſonen ſeyn, weil dieſe nur äußerſt kleine Gaben ertragen können. Die fixen Mittelſalze, wie z. B. den vitrioliſirten Weinſtein, darf man nicht in ſtarken Doſen geben, denn ſie ſind zu grob, und beſchweren die erſten Wege zu ſehr. Daher ſetzt man ſie nur zu einigen Granen andern Purganzen bey, um die Wirkung derſelben zu verſtärken. Weinſteinrahm iſt mehr als ein Digeſtiv, als eine eigentliche Purganz anzuſehen, und iſt vorzüglich in gallichten Uebeln dienlich. Unter den Mitteln gegen Würmer und Schleim verdienen alle Purgierſalze eine vorzügliche Stelle. Man muß keine fette Brühen auf den Gebrauch ſolcher Salze trinken laſſen, weil jene bekanntlich die Wirkung von dieſen ſchwächen oder zernichten. Friſches Waſſer iſt hier das beſte.

Von der **Manna** iſt hier nur wenig zu ſagen, da ein eigener Artikel davon handelt. Dieß Medicament hat nur zwey Fehler: erſtlich die bis ins Ekelhafte gehende Süßigkeit, und die Eigenſchaft, ſehr leicht Blähungen zu erregen. Jener Fehler läßt ſich zur Noth noch durch den Zuſatz von auflöslichem Weinſteine, auflöslichem Weinſteinrahm, Tamarinden, Caſſien, und

Polychreſtſalz verbeſſern, welche Verbeſſerung zugleich die auflöſende Kraft von dieſem Medicamente noch wirkſamer machen. Auch andere Mittelſalze ſchicken ſich nicht übel dazu. Kindern und Erwachſenen, die am ſchleimigen Aſthma leiden, wie auch Waſſerſüchtigen, welche ſtärkere Mittel nicht ertragen können, dient Manna mit Meerzwiefelſaft verſetzt. Die Verſetzung mit Rhabarber und Wegwartenſyrup, um kleine Kinder damit zu laxiren iſt bekannt. Die Doſis der Manna in Subſtanz iſt für Kinder eine Drachme, für Kinder von zehn bis zwölf Jahren, wenn ſie anders Belieben daran finden, eine halbe auch ganze Unze.

Noch größere Vorzüge, ähnliche Eigenſchaften und Wirkungsart, wie auch Fähigkeit, ſich mit andern Purgiermitteln verſetzen zu laſſen, hat das **Caſſienmark** und **Tamarindenmark**, zwey Dinge, die unter allen Arten antiphlogiſtiſcher Pürganzen mit Recht am meiſten im Gebrauche ſind, und welche die Fehler nicht an ſich haben, welche an der Manna entdeckt werden.

Die Blätter der **Senna**, oder wie man im gemeinen Leben ſagt, die **Sennesblätter**, (von der Cassia Senna Linn.) müſſen, wenn ſie zu einer innerlich zu nehmenden Abführung kommen, bekanntlich von ihren Stielen gereinigt werden, als welche Grimmen erregen, und dürfen nicht gekocht werden, weil ihnen das Kochen ihre abführende Kraft benimmt. Baldinger hält ſie für ein überflüſſiges Mittel. Aber nicht ſo die **Jalappe**, (Mirabilis Jalappa). Die Jalappe wirkt vorzüglich durch ihren ſtark zu Stuhl treibenden harzichten Beſtandtheil. Wie das harzige Princip abgeſondert wird, iſt aus der Pharmacie bekannt genug. Das Jalappenharz wird

wird von manchen dem Dacrydium vorgezogen, vielleicht aber ohne Grund. Man verſchreibt die Jallappenwurzel ſelten allein, ſondern verbeſſert ihren üblen Geſchmack durch Zucker und irgend ein gewürzhaftes Oehl. Je jünger der Patient iſt, deſto mehr muß nach Verhältniß die Doſis unter zwey Scrupeln bleiben, denn zwey Scrupel ſind für einen Erwachſenen genug auf einmahl.

Wenn Schleim im Darmcanale, oder verlegene zähe Galle dem Jallappenpulver nicht erlaubt, genugſam durchzugreifen, wird ſein Stimulus durch Mittelſalze, und tatariſirten Weinſtein u. dgl. verſtärkt.

In der Störkiſchen Wurmlatwerge, die bekanntlich aus Brunnenkreſſenconſerve, Polychreſtſalz, Meerzwiebelhonig und Jalappenpulver beſteht, iſt die Jalappe das Hauptingrediens. Trockne und reizbare Subjecte vertragen ſie nicht in Subſtanz, und ſelten mit Zuſätzen. Phlegmatiker befinden ſich aber wohl dabey. Wo Rhabarber zu ſchwach iſt, da dient Jalappe vortrefflich.

Das Harz und die weingeiſtige Tinctur iſt mit der äuſſerſten Vorſicht zu gebrauchen. Beydes ſind Roßpurganzen, und erſteres darf nicht anders, als in Emulſionen von einem bis höchſtens ſechs Gran zur Doſis, oder auch in Pillen, wenn demulcirende Getränke nachgetrunken werden, in eben dem Verhältniſſe gegeben, letztere aber nur den robuſten Subjecten und das in ſchwacher Gabe, gereicht werden. Eine zu grobe Doſis von beyden macht Darmentzündung, Brand, und Tod.

Vom Scammonium, Convolvulus Scammonia L. wollen wir, um hier nicht zu weitläuftig zu ſeyn, im Artikel **Winde** (**Purgier-**) reden.

Das Gummigutt (Cambogia Gutta L.) iſt ein weiland höchſt verſchriener Saft. Mit Behutſamkeit gegeben wirkt es aber ſicher, vortrefflich, und nichts weniger als draſtiſch. Fünf Gran darf jedoch bey einem Erwachſenen die Doſis gewöhnlich nicht überſchreiten, ja in den allermeiſten Fällen ſind zwey oder drey weniger ſchon genug. In der Waſſerſucht, wenn die Eingeweide nicht ſontiſch verletzt ſind, darf die Doſis nach und nach bis auf 15 Gran ſteigen. Auch wird bekanntlich dieſer Saft von nicht wenigen gebraucht, um den Bandwurm damit abzutreiben. Für Waſſerſüchtige ziehen inzwiſchen manche das Elaterium vor. Baldinger hat z. B. für dergleichen Subjecte folgende Pillen aus Erfahrung erprobt, und in ſeinen Vorleſungen mitgetheilt.

℞. Pulu. radic. ſquill. dr. duas
Sulph. antim. aurat. tertiae praecipit.
Sal. uolat. ſuccini ana dr. ſemis
Extr. Elater. drachm. duas
Olei aniſ. ſtillat. gtt. decem.
M. f. c. ſucc. liqu. pil. pond. grani unius.

Von dieſen Pillen gibt man anfänglich drey, nach und nach mehr, ſo daß man endlich bey der Zahl 10 ſtehen bleibt.

Man ſieht leicht, daß das Extract vom **Eſelskürbis** (Momordica Elaterium L.) in dieſem Mittel die Hauptſache iſt.

Die **Coloquinte** (Cucumis Colocynthis L.) hat ein Mark von ſtarker Bitterkeit, welches zuweilen abgeſotten wird, um in Klyſtiren beygebracht zu werden, wo es um Reizung des Darmcanals neben dem Abführen zu thun iſt. Das officinelle Extract iſt auch in kleinen Doſen ſchon wirkſam. Es iſt eine Fabel, daß der

Zu=

Zuſatz von Mehl die Wirkung der Coloquinten entkräfte, welche Fabel ſich auf eine falſch ausgelegte Stelle im alten Teſtamente gründet.

Vom verſüßten Quecksilber iſt unter Q das weitere nachzuſehen.

Von der Aloe iſt im erſten Bande gehandelt worden.

Vom Lerchenſchwamme, der Soldanelle, der Kreuzbeere (Rhamnus catharticus der Botaniſten) und dem vegetabiliſchen Turbith, ſo wie auch der Gratiola haben wir nichts zu ſagen, als daß ſie entbehrlich zu ſeyn ſcheinen.

Die Zaunrübe (Bryonia) iſt am beſten, wo man Bauren zu purgieren hat. Man infundirt ſie mit Bier, ſie iſt bis zum Draſtiſchen abführend, und darf wie die Coloquinte nur in chroniſchen Uebeln, und bey unverletzten Eingeweiden, keinesweges aber in fieberhaften Krankheiten gereicht werden.

Die Artikel **Durchlauf**, **Klyſtier** und **Leibesverſtopfung** enthalten übrigens verſchiedenes, was mit der hier abgehandelten Materie in Beziehung ſteht. Die Beſchreibung des Verlaufs und der Heilart der beſonderen Krankheiten, welche man in eigenen Artikeln dieſes Werkes findet, wird wegen des Gebrauchs der abführenden Mittel in beſonderen Fällen weitere Auskunft geben.

Ueber die Anwendung der Purgiermittel bey dem Viehe ſagt Herr Frenzel *):

„Die Erfahrung lehret, daß die verſchiedenen Arten der Purgiermittel, bloß in Anſehung ihrer Wirkſamkeit von einander abweichen, und daß ſie alle nur in ſo fern auf die verſchiedenen

*) In dem praktiſchen Handbuche für Thierärzte III. S. 83 ff.

Flüſſigkeiten des Körpers wirken, in wie fern ſie die erſten Wege mehr oder weniger ſtark reizen, und eine mehr oder minder beträchtliche Ausſonderung durch den After verurſachen. Durch den Gebrauch dieſer Arzneyen wird alſo bloß die Menge der Flüſſigkeiten vermindert und der Kanal der erſten Wege gereinigt und von den Materien, die ſich vielleicht darin angeſammelt haben, befreyt. — Aus dieſem geſagten kann man den Schluß machen, daß es keine Purgiermittel gibt, mittelſt welcher nur eine beſondere Feuchtigkeit aus dem Körper fortgeſchaft werden kann; zwar glaubte man ſonſt, daß gewiſſe Mittel dieſen, andere aber jenen andern Saft abzuführen die Kraft beſäßen, allein dieſe Meinung wird durch die Erfahrung nicht beſtätigt. Denn wenn man z. B. einem Pferde, das eine Geſchwulſt an den Füßen, oder einen näſſenden Schaden an den Ferſen hat, Purgiermittel eingibt; ſo äußern dieſe ihre Kraft nicht unmittelbar auf die in den Füßen angeſammelten Flüſſigkeiten, ſondern ſie wirken vielmehr durch eine Ableitung auf dieſelben: ſie führen nähmlich die Feuchtigkeiten, u. ſ. w. aus dem Magen und aus den Gedärmen ab, und indem dieß geſchieht, werden die in den Füßen befindlichen Säfte von den einſaugenden Gefäßen aufgenommen, und aus den Gliedmaßen weggeführt, um den Mangel, der in jenen Theilen ſtatt hat, zu erſetzen: aus dieſer Urſache muß ſich daher die Geſchwulſt der Füße ſetzen. — Dieſe Art von Ausleerung fällt freylich ſehr in die Augen, und hat Unwiſſenden Veranlaſſung gegeben, daß die abführenden Mittel in den meiſten Krankheiten die krankhafte Materie fortzuſchaffen im Stande ſeyen; allein, man muß hierbey nicht bloß auf die Wirkung ſehen, die in die

Augen fällt, ſondern man muß auch die Folgen bedenken, die daraus entſtehen. Denn es iſt eine gewiſſe Wahrheit, daß in dem Verhältniß, wie eine Ausleerung verſtärkt wird oder zunimmt, die meiſten oder alle übrige Ausleerungen vermindert werden."

„Und da ferner — wie bereits erwähnt worden iſt — die Purgiermittel den Kreislauf des Blutes vermehren, und über den ganzen Körper eine Wärme verbreiten; ſo muß man auch auf den Körperzuſtand des Thieres Rückſicht nehmen, denn die Purgiermittel können leicht, wenn ſie bey einer ſchon gegenwärtigen entzündlichen Beſchaffenheit des Blutes, oder eingetretenen Entzündung, angewendet werden, entweder eine erregen, oder vermehren, und nach einem vorzüglichen Eingeweide locken, und dem Thiere Gefahr verurſachen."

„Weiter lehrt uns die Erfahrung, daß die Purgiermittel bey den größern Thieren, als bey Pferden, Maulthieren, Eſeln und Rindviehe, ihre Wirkungen erſt nach mehrern Stunden äußern, und daß ſie in dem langen Gange der Gedärme eine beträchtliche Zeit liegen bleiben, ehe man einen Abgang der Auswurfsmaſſe ſieht. Dieß hat viele veranlaßt zu glauben, daß die bereits gegebene Gabe zu ſchwach geweſen ſeyn, und daß ſie um einen baldigen Durchbruch zu bewirken, nochmahls eine ganze oder halbe Gabe dem Thiere beybringen müßten."

„Einige Purgiermittel haben auch bey gewiſſer Beſchaffenheit des Körpers die Art, daß ſie entweder auf den Schweiß, oder auf die Harnwege ihre Kräfte äußern, und deswegen werden viele, die dieſe Wirkung nicht kennen, vergebich auf einen Afterauswurf warten."

„Wenn man einem muntern, vier oder fünfjährigen, ganz geſunden Pferde, — nach den Beobachtungen des Hrn. Vitet, nachdem es zwölf Stunden nüchtern geſtanden hat, einen Purgiertrank eingibt: ſo wird es alsbald traurig, holt nicht mehr ſo leicht Athem, die Pulsadern ſchlagen geſchwinder, und es entſteht ein Kollern im Leibe. Das Thier hohlt nun kürzer Athem, wird matt, traurig, unruhig, der Hinterleib wird aufgetrieben, der in den dicken Gedärmen angehäufte Miſt geht gemeiniglich mit vielen Blähungen 12 oder 15 ja bisweilen gar vier und zwanzig Stunden nach gegebenem Purgiertrank ab. Nach dieſem Abgange miſtet das Thier dünneren, meiſt flüſſigen, mehr oder weniger gelb gefärbten und ſchleimigen Unrath. Dabey bekommt es Trockenheit im Maule, aber nur ſelten ſtarken Durſt und ſtärkeren Harnabgang. Wenn der Purgiertrank heftig wirkt: ſo geräth das Thier in Schweiß, und wenn man in dieſem leztern Falle das Thier aufhauet: ſo findet man den Magen ausgedehnt, und den Eingang in den Zwölffingerdarm und den daran gränzenden Theil des Magens entzündet.“

„Wenn man einem geſunden Ochſen in ſeinem beſten Alter, nachdem er funfzehn Stunden nüchtern geſtanden hat, einen Purgiertrank eingießt: ſo wird er ſogleich traurig und unruhig, und hohlt geſchwinder Athem, als im natürlichen Zuſtande, auch ſchlagen die Pulsadern geſchwinder. Das Wiederkäuen hört auf, und der Hinterleib ſchwillt an, das Thier hat Abneigung gegen das Futter, und liegt lieber, als es ſteht. Der Harn fließt häufiger, und nach funfzehn bis vier und zwanzig, auch zuweilen nach ſechs und dreyßig Stunden, miſtet das Thier weichern Miſt

mit

mit ſehr wenig Blähungen. Man hört wenig Kollern, der Abgang des Miſtes wird häufiger, und nun geht bloß dünner, hell oder dunkelgelber, zuweilen grünlicher Unrath ab. Dabey hat das Thier immer ein trocknes Maul und heftigen Durſt. Nach einem ſtarken Purgiermittel ſind alle dieſe Zufälle heftiger, der Hinterleib wird außerordentlich aufgetrieben und ſchmerzhaft, der Rohm wird heftig entzündet, und das Thier ſtirbt zuweilen zwey oder drey Tage nach dem Gebrauche des Purgiermittels.“

„Wenn man einem zweyjährigen ſtarken und geſunden Schafe, einen gelinden Purgiertrank gibt; ſo wird der Hinterleib etwas aufgetrieben, der Puls und das Athemholen etwas geſchwinder, das Thier iſt etwas trauriger und ſtiller, als im geſunden Zuſtande, und hat keinen Appetit. Der Harn geht ungeſtört ab, und funfzehn oder vier und zwanzig, zuweilen auch ſechs und dreyßig, oder acht und vierzig Stunden miſtet das Schaf erſt trocknen, bald darauf aber weichern, und flüſſigen dunkelgelben, oft ſchwärzlichgelben und ſtinkenden Unrath.“

„Da nun alſo die Purgiermittel, ſie mögen heftig oder gelinde ſeyn, die Lebens- und Verdauungswerkzeuge ſtören, ſo muß man auch einſehen lernen, wie behutſam ſie angewendet werden müſſen, und wie ſehr man auf die Gattung, Lebensart, Jahreszeit u. ſ. w. acht haben muß. Daher ich denjenigen, welche bey dem Gebrauche der Purgiermittel furchtſam ſind, oder nicht gehörig beurtheilen können, wenn ſolche nützlich oder ſchädlich ſeyn können, anrathe, lieber Purgiermittel in Klyſtieren zu geben, oder ſich der angezeigten gelind abführenden Mittel zu bedienen.“

„Die beſten Purgiermittel, welche man anwenden kann, beſtehen bey Pferden, Mauleſeln, Eſeln, Ochſen und Kühen, in drey bis vier Loth in Wein aufgelöſter Aloe. Bey Schweinen in einem halben, und bey Ziegen und Schafen in einem ganzen Quentchen rohen Spießglas. Bey Hunden entweder in einem oder zwey Loth mit lauem Waſſer aufgelöſter Manna; oder in einem Quentchen Jalappenpulver mit Honig und Waſſer vermiſcht. — Alle übrige Mittel welche theils gar nicht, oder theils zu heftig wirken, können die Thierärzte ganz entbehren, beſonders auch, da ſie immer koſtbarer zu ſtehen kommen.“

Ein wohlfeiles und doch ſicheres Purgiermittel für Pferde.

Hr. Flormann gab einem Füllen im zweyten Jahr 15 Gran Gummi-Gutte in zwey Nößel Waſſer aufgelöſet. Das Füllen hatte zwey Stunden vorher gefreſſen und geſoffen. Eine Stunde nach dem Eingeben befand es ſich übel, erhielt einen ſchnelleren Puls, und zog ſtark die Flanken. Es hob bisweilen den Schweif, kratzte mit den Füßen, und bisweilen wurden einige Zuckungen in den Muskeln verſpürt, die aber von keiner Bedeutung waren. Nach drey Stunden ſchien der Bauch aufgedunſen, wobey die Zufälle ſich vermehrten. Nachdem das Thier aber mehrere dünnere Oeffnungen gehabt, äußerte ſich fünf Stunden nach dem Eingeben ein heftiges Zittern über den ganzen Körper, der ſich zuſammenzog, wie es bey dem Vieh zu geſchehen pflegt, wenn es auf dem Felde friert. Darauf wurde es unruhiger, und nach Verlauf von ſieben Stunden ſeit dem Eingeben, fing es an zu freſſen, und befand ſich wieder wohl. Nach 8

Tagen gab Herr Flormann dieſem Füllen nochmahls 30 Gran Gummi Gutta. Die Zufälle waren faſt die nähmlichen, wie vorher, und innerhalb fünf Stunden hatte das Thier ſchon mehrere dünnere Oeffnungen gehabt. Man wiederholte den Verſuch bey einem fünfjährigen Reitpferde, dem zwey Quentchen Gummi-Gutta in Klößen gereicht wurden. Es bezeigte ſich unruhig, wollte weder freſſen noch ſaufen; der Puls war merklich ſchneller; nach zwölf Stunden hatte das Pferd einmahl, und nachher des Nachts ein paarmahl gemiſtet. Der Miſt war lockerer als gewöhnlich und heller von Farbe, welches auch bey den übrigen Pferden, denen das Mittel beygebracht wurde, bemerkt iſt. S. Viborg's Sammlungen, III. B.

Purgierflachs, ſ. **Purgierlein**, Linum catharticum Linn., im Art. **Lein**, Th. 76, S. 19.

Purgiergras, Bromus purgans L., ſ. im Art. Treſpe.

Purgierkirſche, eine Art den Kirſchen ähnlicher Früchte, welche eine purgierende Kraft haben, und das Gewächs, welches ſie trägt.

1) Eine Art Kreuzdorns, welche auf den hohen Gebirgen des mittägigen Europa wächſt; Rhamnus alpinus Linn. Dieſer kleine an ſich wenig bedeutende Strauch iſt im Art. **Kreuzbeerſtrauch**, Th. 49, übergangen worden. S. im Art. **Rhamnus**.

2) Eine Art der Heckenkirſchen, mit punctierten rothen Beeren, welche auf den Alpen in Oeſterreich und der Schweiz einheimiſch iſt; Lonicera alpigena Linn. S. im Art. **Kirſche**, Th. 39, S. 151, 4. 5. die verwachſene rothe Heckenkirſche. Die übrigen Loniceren ſind Th. 80, S. 632 fl. beſchrieben.

3)

3) Eine Art Gartenkirſchen, welche ſchmahle Blätter, wie die Rainweiden haben, von keinem angenehmen Geſchmacke ſind, aber den Leib mehr als andere Kirſchen öffnen.

Purgierkörner, 1) die eyrunden glatten, grauen Körner eines oſtindiſchen Baumes, welcher eine Art des Croton iſt, und dieſer Baum ſelbſt. Croton Tyglium Linn. Sowohl die Körner als auch das Holz dieſes Baumes, welches unter dem Nahmen Lignum Moluccanum oder Pavana bekannt iſt, gehören unter die gewaltſamſten Purgiermittel. Von dieſer Gattung iſt im Art. **Lackmus**, Th. 58, S. 416. eine Art, nähmlich Croton tinctorium Linn. beſchrieben worden; die übrigen muß man in den Supplementbänden im Art. Croton einſt nachholen.

2) Die Euphorbia Lathyrys Linn., ſ. Th. 11, S. 693, im Art. **Euphorbie**.

Purgierkraut, ſ. **Purgierwinde**.

Purgierkroton, ſ. **Purgierkörner** No. 1.

Purgierlein, ſ. im Art. **Lein**, Th. 76, S. 19.

Purgiermittel, ſ. im Art. **Purgieren**, oben, S. 739 fl.

Purgiernuß, die ſchwarze glatte, einer Nuß ähnliche Frucht eines in dem mittägigen Amerika einheimiſchen Baumes, welche einen weißen, fetten öhligen Kern hat, welcher ein übermäßiges Erbrechen und Purgieren erweckt, daher er auch Ficus infernalis, ſo wie die Nuß auch Brechnuß genannt wird. Jugleichen der Baum, welcher dieſe Nuß trägt: Jatropha Curcas Linn.

Der deutſche Nahme dieſer Gattung iſt eigentlich Brechnuß, die Beſchreibung derſelben iſt indeß ſowohl unter **Brechnuß**, als Jatropha, hierher gewieſen worden, und ich muß deshalb hier das nöthige davon erwähnen.

Die

Die Blumen dieſer Gattung, welche in Monoecia Monadelphia, oder in die 21ſte Claſſe des Linn. Syſtems gehört, haben bisweilen keinen Kelch; die männlichen haben eine trichterförmige, an der Mündung in fünf Abſchnitte zerſpaltene Blumenkrone, und zehn Staubfäden, welche wechſelsweiſe länger und kürzer und manchmahl zuſammen gewachſen ſind; die weiblichen aber, welche ſich mit den männlichen in einer Dolde befinden, haben fünf ausgebreitete Blumenblättchen, und einen Fruchtknoten mit drey entzwey geſpaltenen Griffeln, und hinterlaſſen eine dreyknöpfige Samenkapſel, welche in jeglichem Fach einen einzigen Samen enthält.

1) Baumwollenblättrige Brechnuß. Jatropha *goſſypifolia*, foliis cordatis quinquelobis ſerratis glanduloſo-ciliatis, pilis ramoſis glanduloſis in foliorum axillis et petiolis. Willd. Spec. Plant. Tom. IV. P. I. p. 557. Jatropha foliis quinquepartitis, lobis ovatis integris, ſetis glanduloſis ramoſis. Linn. Syſt. veg. p. 723. Sp. pl. 1428. Mill. Dict. n. 9. Ricinus minor, Staphiſagriae folio, flore pentapetalo purpureo. Sloan. Jam. 41. hiſt. 1. p. 129. t. 84. Ricinus Americanus perennis, floribus purpureis, Staphiſagriae foliis. Comm. Hort. 1 p. 17. t. 9. Merian. Surin. 38. t. 38. Ricinus Indicus piloſus trifidus ſ. quinquefidus, floſculis atro-purpureis. Pluk. phyt. 55. f. 2. et t. 220. f. 4. Ricinus Americanus, folio Staphiſagriae. C. Bauh. pin. 432. 518.

Dieſer Strauch wächſt in Surinam und auf allen weſtindiſchen Inſeln wild; woſelbſt er die wilde Caſſava oder Caſſada, oder auch das Bauchwehkraut genannt wird, weil man ſeine

Blätter

Blätter für ein gutes Mittel wider das trockne Bauchgrimmen hält, und ſowohl innerlich, als in Klyſtieren gibt, man zieht ihn auch in Holland und England in Gewächshäuſern. Sein Stamm wird vier bis acht Schuh hoch, und bisweilen nur krautartig, hat eine purpurrothe Rinde, und zertheilt ſich oben in einige Zweige, welche mit Blättern beſetzt ſind, die auf langen Stielen ſtehen, und in fünf eyrunde, ganze, ſcharf zugeſpitzte Lappen zertheilt ſind. An den Gelenken des Stamms und der Zweige, wie auch an den Blattſtielen und Blättern, ſitzen Drüſen mit kleinen Büſcheln ſtachichter Haare. Am Ende der Zweige entſpringen auf zarten nackten Stielen kleine Dolden mit dunkelpurpurrothen Blumen, welche klein, und in einer Dolde ſowohl männlich als weiblich ſind. Die männlichen Blumen haben einen Kelch der bis in die Mitte in fünf lanzenförmige, ſpitzige, mit Härchen eingefaßte Lappen zertheilt iſt, und eine Blumenkrone, die aus fünf rundlichten, roſenförmig ausgebreiteten Blättchen beſteht, welche oben convex und unten hohl, und alſo zurückgebogen ſind; auf dem Fruchtboden ſitzen fünf kleine Nektardrüſen, und zehn pfriemenförmige Staubfäden, von denen fünf wechſelsweiſe kürzer als die Blumenkrone und aufrecht ſind; die Staubbeutel ſind rundlich, und drehen ſich herum; von einem Staubweg iſt nur eine ſchwache Spur vorhanden. Bey den weiblichen Blumen iſt der Kelch und die Blumenkrone, wie bey den männlichen; ſie haben aber keine Staubfäden, ſondern einen rundlichten Fruchtknoten mit drey entzwey geſpaltenen Griffeln, deren Narben einfach ſind; und hinterlaſſen eine rundlichte, dreyknopfige, dreyfächerige Kapſel, die in jedem Fach einen einzigen rundlichten Samen enthält.

Jacquin hat Ic. rar. III. tab. 623. eine Varietät dieſer Art abgebildet.

2) Schwarze Brechnuß oder Purgiernuß. Jatropha *Curcas*, mit herzförmigen, eckigen Blättern, Jatropha foliis cordatis, angulatis. Willd. l. c. p. 550. Linn. Syſt. veg pag. 723. Sp. pl. 1429. Mill. Dict. n. 8. Ricinus Americanus major, ſemine nigro. C. Bauh. pin 432.

Dieſes iſt ein ſehr äſtiger, zwölf bis vierzehn Schuh hoher Strauch oder Baum, welcher in Surinam, Braſilien und andern Theilen von Weſtindien ſowohl auf der feſten Küſte, als den Inſeln häufig wild wächſt, und auch in Europa in Gewächshäuſern gezogen wird. Er hat ein weiches Holz, und gibt bey einer Verwundung einen milchichten Saft von ſich, welcher auf der Leinwand Flecken macht. Seine Blätter ſind an der Baſis herzförmig, oben ſcharf zugeſpitzt, und am Rande eckig. Die Blumen wachſen in Dolden am Ende der Zweige, und haben eine grünliche Farbe; es ſtehen ſowohl männliche, als weibliche in einer Dolde, und beyde haben einen fünfſpaltigen Kelch, und fünf Blumenblättchen. Auf die weibliche Blumen folgen dreyknopfige, dreyfächerige Samenkapſeln von der Größe einer ganzen welſchen Nuß, welche in jeglichem Fach einen länglichten, ungefähr einer Bohne großen Samen enthalten, der unter einer dünnen ſchwarzen Schale einen weißen, öhlichten, zweytheiligen mit einem weißen Häutchen bekleideten Kern einſchließt. Dieſe Samenkerne haben einen ſüßlichen, faſt mandelartigen Geſchmack, welcher aber hintennach einiges Brennen im Halſe verurſacht; und geben durchs Auspreſſen ein unſchmackhaftes Oehl, welches ſowohl als die Samen ſelbſt, wie-

wohl

wohl gelinder purgiert, und daher in der Waſſerſucht und andern Krankheiten gebraucht werden kann. Dieſes Oehl purgiert ganz ſicher und ohne Gefahr, man mag es innerlich, oder in einem Klyſtier nehmen, oder auch auf den Bauch ſchmieren; nur muß es nicht alt und ranzicht, ſondern friſch ſeyn; auch kann man äußerlich mit dieſem Oehl allerley kalte Geſchwulſten zertheilen. Die ganzen Kerne wirken heftiger, als das Oehl, ſo daß drey bis vier derſelben gegeſſen, oft bey vierzig Mahl über und unter ſich purgirt haben; man hat aber aus zuverläſſigen Erfahrungen gelernt, daß dieſe Kraft hauptſächlich in dem weißen Häutchen ſteckt, welches den Kern bekleidet und auch in der Mitte hindurchläuft, und daß nach ſorgfältiger Abſonderung dieſes Häutchens die Kerne ganz ſicher und ohne Schaden können genoſſen werden, wie Bancroft an ſich ſelbſt mehrmahlen erfahren hat. Man hat dieſe Samen zuweilen in den Apotheken unter dem Nahmen ſchwarze Purgiernüſſe, Semina Ricini majoris; von den Franzoſen werden ſie Pignons d'Inde, und von den Engländern Phyſick-Nuts genannt. In Weſtindien braucht man auch die Blätter zu zertheilenden Bädern und Bähungen.

3) Vielſpaltige Brechnuß. Jatropha *multiſida*, foliis palmatis undecimlobis laevibus, lobis pinnatifidis cuneatis, ſtipulis ſetaceis multifidis Willd. l. c. p. 561. Jatropha foliis multipartitis, laevibus; ſtipulis ſetaceis multifidis. Linn. Mill. Dict. n. 7. Jatropha aſſurgens, foliis digitatis laciniis anguſtis pinnatifidis. Brown. Jam. 348. Ricinoides Americanus, tenuiter diviſo folio. Breyn. Cent. 116. t. 53. Moris. hiſt. 3. p. 348. S. 10. t. 3. f. ult. Avellana purgatrix.

C.

C. Bauh. pin. 418. Manihot folio tenuiter diviſo. Dill. Elth. 217. t. 173. f. 213. Ricinoides, Arbor Americana, multifido folio. Tournef. inſt. 656.

Dieſe Art hat mit der nächſt vorhergehenden ein gleiches Vaterland; und iſt auch ein äſtiger, acht bis zehn Schuh hoher Strauch, deſſen Stamm ein weiches Holz hat und ungefähr Arms dick wird, und deſſen Zweige eine graue Rinde haben. Wenn man den Stamm oder die Zweige verwundet, oder ein Blatt abbricht, ſo läuft ein häufiger, heller, gelblicher Saft heraus. Die Blätter ſtehen auf allen Seiten der Zweige auf ſtarken ſieben bis acht Zoll langen Stielen, und ſind oft einen Schuh breit; ſie haben auf der Oberfläche eine dunkle, und auf der untern eine meergrüne Farbe mit weißen Rippen oder Adern, und ſind durchgehends handförmig in neun bis zehn Lappen zerſpalten, welche ſieben Zoll lang und zwey Zoll breit, und in ſpitzige gegen einander überſtehende Querſtücke zertheilt ſind. Die Blumen wachſen auf langen Stielen am Ende der Zweige, und bilden eine Dolde, in welcher männliche und weibliche unter einander ſtehen welche beyde fünf Blumenblättlein und einen fünfſpaltigen Kelch haben; dieſe Dolden ſind groß, und da die Blumen eine glänzende ſcharlachrothe Farbe haben, ſo ſehen ſie ſehr ſchön aus. Die Früchte kommen ſowohl in Anſehung der Größe und Geſtalt, als auch der Eigenſchaften, mit denen von der vorhergehenden Art überein. Zehn oder zwölf Blätter dieſes Strauches in einer Fleiſch- oder Hühnerbrühe abgeſotten, ſollen ein gelindes Purgiermittel ſeyn, eine ſtärkere Doſis macht auch Erbrechen; man hält ſie für ein Gegengift des Manchinelbaums.

4) Manihot. Jatropha *Manihot.* S. den Art. Caſſave, Th. 7, S. 683.

5) Janipha. Jatropha *Janipha*. ſoliis palmatis, lobis integerrimis, intermediis utrinque ſinu lobatis. Willd. l. c. p. 562. Linn. Mant. 126. Jacq. Amer. p. 256. t. 162. f. 1.

Dieſe mit der vorhergehenden oder der Caſſave ſehr nahe verwandte Art entdeckte Jacquin hin und wieder zu Carthagena, wo ſie faſt das ganze Jahr hindurch blühet; und gibt davon folgende Beſchreibung: „Sie iſt ein aufrechter, ganz glatter Strauch, welcher in allen ſeinen Theilen einen häufigen, waſſerhellen, etwas klebrichten Saft enthält, der einen Geruch von ſich gibt, wie die Blätter eines welſchen Nußbaums. In ſchattichten Wäldern wächſt er rebenartig, und faſt ohne ſich in Zweige zu zertheilen oft bey zwanzig Schuh hoch, und bleibt ſchwach; eben dieſes Anſehen behält er auch in unſern Gewächshäuſern. In offenen ſonnichten Gegenden, wo er gemeiniglich ſechs Schuh hoch und ganz unanſehnlich wächſt, kommt er in der Geſtalt der Jatropha Manihot am nächſten. In Boca chica aber ſahe ich ihn ſelbſt zwiſchen den Steinen auf den Mauern der Feſtung St. Philippi, die ſeit der letzten Eroberung der Engländer ganz zerſtöret und verlaſſen iſt, in ein ſchönes acht Schuh hohes Bäumchen aufgewachſen, mit einem geraden vier Zoll dicken Stamme und einer zierlichen Krone. Seine Wurzel iſt ſehr knollicht, wie bey dem Aſphodelus. Seine Blätter ſtehen auf halb Schuh langen Stielen, und ſind groß und ſchön, und handförmig in fünf länglichte ſcharf zugeſpitzte Lappen zertheilt, deren mittlere zu beyden Seiten eine ſehr große Aushöhlung

haben,

haben, die äußere aber meiſtens ganz ſind. Die Blumen wachſen in lockern Trauben, die aus vielen männlichen Blumen beſtehen, unterhalb denen einige wenige weibliche ſitzen; ſie haben eine grünliche mit gelb und braun vermiſchte Farbe, und ſowohl die männlichen, als weiblichen keinen Blumenkelch. Die männlichen Blumen haben eine glockenförmige, fünfſpaltige Blumenkrone, eine große, ſchildförmige zehnſtrahlichte Nektardrüſe, und zehn pfriemenförmige Staubfäden, von denen die fünf äußeren wechſelsweiſe dicker, und faſt noch einmahl ſo lang als die andern ſind, mit großen, aufrechten, länglichen Staubbeuteln; die weiblichen haben fünf Blumenblättchen, auch eine große Nektardrüſe und zehn dünne kurze Staubfäden ohne Staubbeutel, und einen rundlichen, ſtumpf ſechseckigen Fruchtknoten, mit drey halbdreyſpaltigen Griffeln, und hinterlaſſen eine Frucht, die wie bey den vorhergehenden Arten beſchaffen iſt. Die friſche Frucht iſt mit einem fleiſchigen, glatten, glänzend grünen, mit ſechs weißen Streifen gezeichneten Häutchen bekleidet, und in dieſem Zuſtande kugelrund und über einen halben Zoll dick; wenn aber dieſes Häutchen vertrocknet und abgefallen iſt, ſo bleibt eine bloße dreyknopfige Kapſel zurück. Eben dieſes habe ich ungefähr auf gleiche Weiſe bey allen Arten von Croton, Acalypha und Jatropha, die ich unterſuchte, wahrgenommen. Die Samen ſind ziemlich eyrund, glatt, glänzendgrün, oder aſchgrau.“

6) Brennende Brechnuß. Jatropha *urens*, foliis quinquelobis cordatis dentatis hiſpidis urentibus. Willd. l. c. p. 563. Jatropha foliis palmatis, dentatis, aculeatis Linn. Jatropha vitifolia. Mill. Dict. n. 5. Ricinus Tithymaloides Americanus lacteſcens et

 urens,

urens, floribus albis. Comm. Hort. 1. p. 19. t. 10. Ricinus lacteſcens, Fici foliis, ſpinulis mordaceis armatis. Pluk. Alm. 320. t. 220. f. 3. Jacq. Hort. t. 21.

Dieſe Art iſt in Braſilien und andern Theilen von Südamerika zu Hauſe. Sie iſt ein äſtiger, drey bis fünf Schuh hoher Strauch, mit einer dicken, fleiſchigen Wurzel, die wie die übrigen Theile des Gewächſes zu gewiſſen Zeiten einen milchichten Saft von ſich gibt. Die Blätter ſtehen auf ſechs bis ſieben Zoll langen Stielen, und ſind handförmig in fünf Lappen zertheilt, die am Rande ſtark gezähnt ſind. Die Blätter und Blattſtiele, wie auch die Zweige und der Stamm ſelbſt ſind mit feinen, langen, weißen oder braunen Stacheln beſetzt, welche zwar nicht ſonderlich ſteif ſind, aber beym Berühren die Haut brennen, wie die Brenneſſel. Die Blumen wachſen auf langen nackten Stielen in Dolden am Ende der Zweige, haben eine reine weiße Farbe, und ſind mit denen von der vorhergehenden Art gleicher Struktur.

7) **Krautartige Brechnuß.** Jatropha *herbacea*, aculeata; foliis trilobis; caule herbaceo Linn. Mill. Dict. n. 4.

Dieſe wächſt in Vera Crux und andern Theilen von Weſtindien; und wird auch in Europa in Gewächshäuſern gezogen. Linné nennt ſie zwar krautartig, und ſagt, daß nur die Wurzel perennirend ſey; dieſer Umſtand aber iſt veränderlich, wie auch bey den übrigen Arten dieſer Gattung, indem es von der Cultur und andern äuſſerlichen Umſtänden abhängt, daß der Stamm, welcher anfänglich allemahl weich und krautartig iſt, entweder im Winter zu Grunde geht, oder mehrere Jahre ausdauert, und holzig wird. Die

Blät

Blätter ſtehen wechſelsweiſe auf langen Stielen, und ſind in drey und bisweilen faſt in fünf läng-lichte Lappen zertheilt, die am Rande ſeicht aus-geſchweift und am Ende ſcharf zugeſpitzt ſind. Die Blumen haben eine unreine weiße Farbe, und wachſen in Dolden am Ende der Zweige. Dieſe ganze Pflanze iſt mit langen brennenden Stacheln beſetzt, und zwar viel ſtärker als die vorhergehende, indem ſogar auch die Blumen und Früchte ſehr ſtachlich ſind.

Es gibt übrigens noch mehrere andere Arten dieſer Gattung, die ich hier unberührt laſſe, da nichts beſonders von ihnen bekant iſt.

Purgierpille, ein Purgiermittel in Geſtalt der Pillen. So auch **Purgierpulver**, **Purgier-trank** ꝛc.

Purgierwinde, **Purgierkraut**, Convolvulus Scammonia Linn., ſ. im Art. **Winde**, eine Pflan-zengattung.

Purgierwurzel, ein Nahme welchen die älteren Aerzte der **Rhabarber** wegen ihrer purgierenden Kraft gaben.

Purhafer, ein Nahme des Sandhafers oder Rauch-hafers, Avena ſtrigoſa.

Purim, ein Feſt, welches die Juden im Februar oder März zum Gedächtniß ihrer Befreyung aus der perſiſchen Gefangenſchaft, durch die Fürſpra-che der Eſther, feyern.

Purismus, nennt man das Beſtreben, eine Spra-che ganz rein, ohne Beymiſchung von Wörtern aus andern Sprachen zu ſchreiben. Weil die **Puriſten** ihren Eifer nicht ſelten zu übertreiben pflegen, verbindet man mit beyden gewöhnlich einen höhnenden Nebenbegriff.

Puriſt, ſ. das vorſtehende.

Puritaner, eine zu den Presbyterianern gehörige Religionsſecte in England; Reformirte, deren Voraͤltern unter der Regierung der ihnen nicht gewogenen Königinn Maria nach Genf auswanderten, daſelbſt die Lehrſätze Calvin's annahmen, ſie nachher in ihr Vaterland zurück brachten, und weiter ausbreiteten. Sie verwarfen jede Art der Hirarchie und alle Gebräuche, welche den katholiſchen gleichen.

Purpur, 1) eine hochrothe nahe an das Violette gränzende koſtbare Farbe, welche bey den Alten in ſehr hohem Werthe war, deren Zubereitung aber uns jetzt mehrentheils unbekannt iſt, ob wir gleich ſo viel wiſſen, daß ſie aus dem Safte gewiſſer Art Schnecken bereitet wurde. Unſer heutiger Purpur, oder Purpurfarbe wird aus Cochenille und Kermesbeeren bereitet, und kommt derjenigen Art Roth nahe, welche man auch Blutroth zu nennen pflegt. In der höheren Schreibart pflegt man oft eine jede hochrothe oder brennende rothe Farbe Purpur zu nennen.

2) Ein purpurfarbenes Gewand, und in engerer Bedeutung, ein pukpurfarbener Mantel, der ſeit den älteſten Zeiten das Sinnbild der vorzüglichen Gewalt und des feſtlichſten Gepränges iſt; am häufigſten in der höheren Schreibart. **Den Purpur anlegen, ablegen**, den Purpurmantel.

Schon bey dem Ottfried Purpurim, bey dem Willeram Purpur. Der letzte braucht es noch im weiblichen Geſchlechte, welches dem Lat. Purpura, aus welchem es entlehnt iſt, freylich angemeſſener iſt. Indeſſen iſt doch jetzt im Deutſchen das männliche allgemein. Das Wort ſcheint mit πυρ und Feuer, verwandt zu ſeyn, und die brennende Röthe auszudrücken.

Von

Von den Purpurſchnecken der Alten, und andern Seegewürmen, die einen rothfärbenden Saft von ſich geben.

Im Artikel **Murex**, Th. 98, S. 86. 87 ff. ſind ſchon einige Schneckenarten beſchrieben worden, die man mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit für diejenigen Schnecken hält, welche den Alten den ächten Purpurſaft gaben, oder welche ſie wenigſtens doch auch dazu gebrauchen konnten, nähmlich Murex Brandaris, Trunculus etc. Linn. und Seite 88 wird bemerkt, daß die in den Schriften der Alten vorkommenden Ausdrücke Conchylium, Purpura, Buccinum und Murex wahrſcheinlich als gleich bedeutende Wörter anzuſehen ſind, wiewohl das bey genauerer Betrachtung der verſchiedenen Thiere, die Purpur geben, doch wohl zweyfelhaft ſeyn möchte. Auch iſt ſchon angegeben, daß außer einigen Arten der Gattung Murex noch andere kleine Seegeſchöpfe einen Purpurſaft enthalten, z. B. auch die Helix ianthina Linn. oder das Quallenboot nach Müller. Hier wird nun der Ort ſeyn, dieſe Würmer näher zu bezeichnen.

Alſo zuerſt von dieſer Helix *ianthina*, teſta ſubimperforata ſubrotunda obtuſa diaphana fragiliſſima; apertura poſterius dilatata; labro emarginata. Linn. Syſt. Nat. ed. Gmel. Tom. I. P. VI. p. 3645. von welcher Columna in ſeiner Abhandlung de Purpura beſonders handelt.

Die innern Theile des Thieres ſind röthlich, hingegen die übrigen blaß purpurblau, das Thier hat zwey Anhänge, wovon der äußere größer, und ihr Rand dunkel purpurroth iſt. Dieſe Schnecken ſpeyen von ſelbſt einen purpur-violetten

ten Saft aus, womit ſie ſich ſelbſt und auch diejenigen, welche ſie ſammeln, färben. Wenn man das Thier im Nacken verwundet, fallen einige purpurblaue Tropfen heraus, deren Farbe ſehr ſchön iſt, und ſo feſt in Papier oder Leinewand hängen bleibt, daß ſie nicht kann ausgewaſchen werden. Auch die Schale iſt von dieſer Farbe, doch iſt die Spitze derſelben weiß. Von eben dieſer Schnecke hat Forſkaol *) eine Beſchreibung gegeben, die wegen ihrer Vollkommenheit hier angeführt zu werden verdient.

Das Thier, ſagt er, hat eine häutige, durchſichtige Maſſe, welche aus leeren ungleichen Blaſen beſteht, erhaben und eyförmig iſt, und an dem Saume des Thieres anhängt; vermöge derſelben ſchwimmt daſſelbe. Die dunkle violette Farbe iſt mehr vorwärts, und nach außen; die Fühlfaden des Thiers liegen in einer Queerlinie. Nahe an dem äußern Rande der Schale iſt ein ſtarker zuweilen gekrümmter Rüſſel; der, wenn das Thier trächtig geht, ſehr bäuchig, dicker als eine Gänſefeder, weißlich, mit violetten Punkten und an der Grundfläche runzlich iſt. In deſſen Mitte ſind zwey große röthliche, mit Haaren beſetzte Lippen: hinter den Fühlfäden liegen zwiſchen denſelben zwey andere halb ſo kleine, weißlichte, glatte Lippen, mit einer violetten Zwiſchenritze. Eine Schnecke, die man lebendig in ein mit Seewaſſer erfülltes Gefäß geſetzt hatte, war den Morgen darauf todt, und hatte ein kugelrundes,

*) Deſcriptiones animalium, auium, amphibiorum, piſcium, inſectorum, vermium; qaue in intinere orientali obſervavit Petrus Forſkaol; edit. Carſten Niebuhr. Hauniae, 1775. Und in den Icon. rerum naturalium Pet. Forſkal Haun. 1776 findet ſich Tab. XL. Fig. C. eine Abbildung der Schnecke und des Thiers, mit den innern, beſonders den blaſenartigen Theilen.

des, in der Spitze genabeltes, durchſcheinendes Glied herausgeſtreckt, das mit violetten Adern nach der Länge beſetzt war. Auf dem Boden des Gefäßes lagen kleine purpurfarbene Körner, die man durch das Vergrößerungsglas für kleine Schnecken erkannte, welche den größern in der Farbe und dem unförmlichen Körper vollkommen ähnlich waren. An der Oeffnung der Schale hatten ſie ziemlich runde, mit Härchen beſetzte Segel, womit ſie ſchwammen. Die Gebärmutter iſt wahrſcheinlicher Weiſe in dem Rüſſel enthalten.

Von dem Purpurſafte aber erwähnt Forſkaol nichts. Eben dieſes Schalthiers wird auch in Coock's Reiſebeſchreibung *) Erwähnung gethan. Es heißt daſelbſt S. 242. In der See zwiſchen Teneriffa und Bonaviſte wurde von Herrn Banks die **Helix ianthina** und **violacea** gefangen. Sie ſchwimmen auf einem kleinen Häufchen von Blaſen, die mit Luft angefüllt, und von einer zähen ſchlammigen Subſtanz ſind, welche die darin verſchloſſene Luft nicht leicht fahren läßt. Das Thier legt Eyer, denen dieſe Blaſen zum Neſte dienen **). Allem Anſehen nach ſenkt es ſich niemahls auf den Grund des Meers hinab, und nähert ſich auch nicht gern einer Küſte, weil ſeine Schale ungemein zerbrechlich und ſo dünne iſt, als ſolche bey einer Schnekke, die im friſchen Waſſer lebt, kaum zu ſeyn pflegt. Jede von dieſen Schnecken enthält ungefähr einen Theelöffel voll von einem Safte, den ſie

*) Ausführliche und glaubwürdige Geſchichte der neueſten Reiſen um die Welt aus den Tagebüchern der Reiſenden zuſammengetragen, von Dr. J. J. Hawkesworth, aus dem Engl. von Johann Friedrich Schiller, II. Band. Berl. 1775 in 8.

**) Dieſem widerſpricht Forſkaols Beobachtung.

ſie bey der geringſten Berührung leicht laufen läßt, und welcher von der ſchönſten rothen Purpurfarbe iſt, die man ſich nur vorſtellen kann. Er färbt Leinewand, und da es ausgemacht iſt, daß man dieſe Schnecken auch im mittelländiſchen Meere antrifft, ſo wäre es vielleicht einer Unterſuchung werth, ob ſie nicht die Purpura der Alten ſeyn könnte.

Die Purpurſchnecke von welcher der Herr von Reaumur in den Schriften der Pariſer Akademie *) handelt, iſt von den vorigen gänzlich unterſchieden, und es verdienen die Beobachtungen von derſelben hier angeführt zu werden.

Es iſt nähmlich das ſteinähnliche Kinkhorn (Buccinum Lapillus Linné, das Steinchen, Müller's Naturſyſtem 6ter Theil S. 463.). Abbildungen hiervon findet man außer den Reaumuriſchen und den, die Linné anführt, in Martini's Conchylienkabinet 3ter Band, Fig. 1104. 1105. 1111. 1112. Dieſe Schnecke iſt an Farbe bald weiß, bald braun, bald geſtreift, von eyförmiger Geſtalt. Die Windungen derſelben ſind ſtark gefurcht, einige ſind auch gegittert, die Säule iſt an derſelben faſt flach. Von dieſen Schnecken bemerkt Reaumur, daß ſie ſich an gewiſſen Sandſteinen häufig um gewiſſe Körnerchen die er wahrſcheinlicher Weiſe für die Eyer dieſer Schnecken hält, aufhalten. Die Körner oder Eyer ſind oval und bauchig, und haben die Geſtalt einer kleinen Flaſche. In denſelben war ein Saft von gelblichweißer Farbe, welcher dem-

*) Hiſtoire de l'Academie royale de ſciences. année 1711. à Amſterdam 1716. 8vo. p. 218. Decouverte d'une nouvelle Teinture de Pourpre, et diverſes experiences pour la comparer avec celle que les Anciens tiroient de quelques eſpeces de Coquillages, que nous trouvons ſur nos Côtes de l'Ocean. Par Mr. de Réaumur.

demjenigen nahe kam, den die Schnecken zur Purpurfarbe hergeben. Als Herr von Reaumur dieſen Saft auf Leinwand ausdrückte, wurde dieſelbe zwar im Anfang nur ſchmutziggelb, in einer Viertelſtunde aber brach die ſchönſte purpurrothe Farbe hervor: er wuſch dieſe gefärbten Flecken mit Seewaſſer, ohne eine Veränderung in der Farbe zu bemerken, und durch öfteres Bleichen wurden ſie nur etwas bläſſer. Er nahm darauf eine große Menge dieſer Eyer mit ſich, und wiederholte den Verſuch, die Leinewand damit zu färben, in ſeiner Stube; allein der Erfolg war ganz anders, denn nach langer Zeit ſah er nicht die geringſte Veränderung in der Farbe. Dieſe ſo verſchiedenen Wirkungen rührten, wie von Reaumur nach vielen Verſuchen entdeckte von der freyen Luft her: denn ſo oft er Körper mit dieſem Saft in der Stube, wo keine freye Luft dazu kam, beſtrich, ſo oft erfolgte keine Purpurfarbe, welche ſich doch im Gegentheil in freyer Luft ſogleich zeigte.

Man könnte, wie v. Reaumur zeigt, mit weniger Mühe und geringern Koſten, aus dieſen Eyern Purpur erhalten, als aus der Schnecke ſelbſt, deren ſich, wie er mit Gewißheit zu behaupten ſcheint, die Alten dazu bedienten. Denn der Purpur iſt bey dem Thiere des ſteinähnlichen Kinkhorns (Buccinum Lapillus), in einem beſondern Behältniß, das auf der obern Seite des Halſes liegt, enthalten: die Länge dieſes Behältniſſes folgt den Windungen des Thieres, und iſt gemeiniglich 3 Linien lang und eine Linie breit: der darin befindliche Purpurſaft ſieht im Anfang gelblichweiß aus, und unterſcheidet ſich leicht von dem übrigen Fleiſch des Thieres. Will man ſich nun dieſes Safts zum Färben bedienen,

nen, ſo muß man die Schale behutſam entzwey⸗ſchneiden, und das Purpurſaftbehältniß von dem übrigen Fleiſch abſchneiden, welches ſehr langweilig iſt; da in einem Behältniß nicht mehr als ein guter Tropfen Saft enthalten iſt. Zwar hat man ſich vor Zeiten nicht ſo viel Mühe damit gegeben, ſondern das ganze Thier geſtoßen, und daraus die Purpurfarbe bereitet; wiewohl auf dieſe Art die Farbe nicht ſo rein und ſchön hat werden können. Bey der Bereitung des Purpurs waren noch mehr Zubereitungen nöthig, man that nähmlich die Purpurbehältniſſe in Waſſer, und ſetzte ſie 10 Tage lang über ein mäßiges Feuer, damit das Fleiſch, womit der Purpurſaft zuſammenhing, abgeſondert werden möchte. Der Keſſel deſſen man ſich bediente, war von Zinn. Ferner löſten die Alten viel Seeſalz in dem Waſſer auf, womit ſie den Purpurſaft vermiſchten, vielleicht bloß deswegen, damit ſie das im Keſſel befindliche Fleiſch vor der Fäulniß bewahrten.

Wenn man ſich nun des Saftes, den die Purpureyer enthalten, ohne Beymiſchung einer fremden Materie bediente, ſo hätte man alle dieſe Zubereitungen nicht nöthig; denn man dürfte nur den Purpurſaft in großen und flachen Gefäßen der freyen Luft ausſetzen, und denſelben auf irgend eine Art umrühren.

Ferner bemerkt Herr von Reaumür, daß der Saft aus den Purpurſchnecken ſowohl als die damit gefärbten Sachen, wenn ſie in die Sonne oder ans Feuer gelegt werden, ihre Farbe ſehr verändern, indem ſie ſich aus der gelblichen in die grüne, von da in die citrongelbe, darauf in die violette, und endlich in die Purpurfarbe verwandeln; welches aber nicht bey dem Saft, den die Purpureyer liefern, ſtatt findet. Die Luft und

und die Wärme verwandeln die Farbe des Purpurſafts, weil ſie die Geſtalt und Anordnung der Beſtandtheile dieſes Safts verändern. Da nun die Wärme den Purpurſaft aus den Eyern nicht verändert, ſo folgt daraus, daß ſie die wäßrigen Theile deſſelben zu geſchwinde ausdünſten macht, und daß deſſen Theile zu dicke, und folglich nicht gehörig können verändert werden.

Wenn die Sonne oder das Feuer auf den Saft der Purpurſchnecke wirkt, ſo verbreitet ſich ein unangenehmer knoblauchartiger Geruch. Weinſteinöhl, Vitriolgeiſt und Veilchenſyrup verändern den Purpurſaft ganz und gar nicht, aber ſublimirtes beizendes Queckſilber, brachte ſehr geſchwind die ſchönſte Purpurfarbe hervor, wiewohl diejenige ſo die Luft und Wärme erzeugt, ſich mehr dem violetten nähert.

Der Saft der Purpureyer hat einen ſalzigen Geſchmack, hingegen ſchmeckt der Saft der Purpurſchnecke ſo beiſſend wie Pfeffer, daher denn dieſes Thier nicht eßbar iſt. Im Anfang des Herbſtes und Winters findet man an der Küſte von Poitou die Eyer ſehr häufig, die Purpurſchnecke aber zu jeder Jahrszeit. Ob übrigens die Bereitung des Purpurs aus dieſer Schnecke und den Eyern mit Vortheil zu unternehmen wäre, läßt ſich nicht anders als aus der hinreichenden Anzahl der Eyer und Schnecken beſtimmen.

Auch Herr Kole *) hatte den Saft eines quergefurchten engliſchen Kinkhorns, welches man beym Martini am angeführten Orte Tab. 26. Fig. 1212 — 14 abgebildet findet, in Anſehung des Purpurſaftes verſucht. Anfänglich wenn man

*) Philoſophical Transact. 1685.

man ihn auf weißen Zeug ſtrich, ſah er hellgrün aus, in der Sonne ward er in wenig Minuten dunkelgrün, dann meergrün, blaulich, und endlich purpurroth. Wenn er ein paar Stunden in der Sonne geſtanden hatte, war es der ſchönſte Purpur, den ferner nichts mehr verändern konnte.

Ferner verſichert der Pater Plumier *) daß der Alten ihr Murex oder Cochlea veram fundens purpuram ein Schalwurm ſey, welcher, wenn man ihn von den Felſen, worauf er, wie unſere Schnecken kriecht, hinweg nehmen will, einen milchweißen Saft ſchnell von ſich ſprützet. Dieſer Saft kommt aus einer Falte auf dem Rücken des Thieres, und kann zum Rothfärben gebraucht werden. Anfänglich iſt er weiß, dann wird er grün, endlich ſchön roth, ein wenig ins Violette ſpielend. Das damit gefärbte leinene Zeug behält ungeachtet alles Waſchens, die Farbe beſtändig. Das Thier hat nur ungefähr eine Nußſchale voll von dieſem Safte; man müßte daher ihrer ſehr viele zuſammen bringen, um damit einen einzigen Mantel zu färben.

Alle jetzt angeführte Schriftſteller ſind der Meinung, daß die berühmte Purpurſchnecke der Alten ein Schalthier geweſen ſey, und zu ihnen gehören auch die vorhin angeführten Gewürmarten. Herr Mariti **) aber glaubt, daß das Purpurthier der Alten ein Wurm mit Gliedmaßen ohne Schale (Molluſcum) und eben der ſey, deſſen Abbildung Fig. 6883 A — C geliefert wird. Er ſagt a. a. O. S. 326 er habe, als er ſich in der Stadt Tyrus, die heut zu Tage Sur

*) Mém. de Trev. 1703. Sept. p. 167. S. Martini Conchylienkabinet. III Seite 302.

**) S. deſſen Beſchreibung einer Reiſe durch Cypern, Syrien, Paläſtina. Altenburg 1778. 8.

Sur genannt wird, aufhielt, aller Mühe ungeachtet, keine Schneckenſchale oder Muſchel entdecken können, in welcher das Purpurthier geweſen wäre: es wurden ihm aber am Strande des Meeres kleine Thiere gezeigt, die in Anſehung der Materie oder des Fleiſches völlige Aehnlichkeit mit den Schnecken hatten; dieſe ließen einen carmoiſinrothen Saft, welches der Alten ihr Purpur geweſen ſeyn ſoll, von ſich, man mußte aber beſonders aufmerkſam ſeyn, ihn aufzufangen. Nahm man ſie in die Hände, ſo waren ſie mit einer ſchönen Purpurfarbe gefärbt; und wenn ſie wieder ins Waſſer kamen, ſo ließen ſie im Schwimmen eine gute Menge dieſer Farbe von ſich. Dergleichen Würmer fand Herr Mariti auch zu Baruth nahe an der Seeküſte: meldet aber auch, daß ſie weder daſelbſt, noch zu Sur zu jeder Zeit zum Vorſchein kommen, ſondern nur gegen das Frühjahr geſammlet werden können. Doch wiſſen die dort wohnenden Araber weder von dieſen Thierchen, noch von ihrer Farbe einigen Gebrauch zu machen. Folgende Beſchreibung dieſes Wurms vom Herrn Mariti, ob ſie gleich unvollkommen iſt, füge ich noch bey.

Der Wurm iſt ungefähr 5 Zoll lang, an dem vorderſten Theile $\frac{3}{4}$ Zoll breit, nach dem hintern Theile dick zulaufend, ſo daß der dickſte Theil ungefähr ein und einen halben Zoll im Durchmeſſer beträgt, am hinterſten Theil geht er wieder zuſammen, und endigt ſich in einen Schwanz, der einer abgeſetzten Spitze ähnlich iſt. Die Farbe des Thiers iſt, wenn es ſich im Meere, insbeſondere auf den Korallenbänken, oder auf den Klippen über dem Waſſer feſtſetzt, bräunlich strohgelb (hellgelblich-grau) mit braunen meiſtens länglich viereckigen Flecken. An dem

vor-

vordern Ende iſt es mit ein Paar auswärts ſtehenden Hörnern oder Fühlfaden verſehen, auf welchen ſich zwey dunkle runde Flecken oder die Augen befinden, die es bey Berührung derſelben nicht zurück zieht. Zwiſchen dieſen Auswüchſen iſt der Mund des Thiers. An dem Anwachs der Fühlfaden ſind zwey unbewegliche Erhabenheiten, ſowohl auf der obern als untern Seite des Thiers. Zwey häutige Flügel, (oder vielmehr der Saum oder Fuß) durch deren wellenförmige Bewegung das Thier ſchwimmt, umgeben den Körper. An dem hintern runden Theile iſt ein Bläschen, welches die carmoiſinrothe Farbe enthält; daran iſt eine Oeffnung, wodurch das Thier den Saft ausläßt, welcher hernach durch die rinnenförmige Spalte, die auf dem obern Theil des Schwanzes durch die Enden der Flügel gebildet wird, herausfließt. Auf der untern Seite des Thiers ſind zwey Häute die am vordern Theil anfangen, und bis an die Spitze des Schwanzes gehen, als eine Art von Flügeln, die ſich nicht ausbreiten.

Wie aus der Abbildung erhellt, ſo hat dieſer Wurm viel ähnliches mit dem Meerhaſen (Aplysia depilans Linn., der Verharer, Müller's Naturſyſt. 6ter Th. S. 66), deſſen Naturgeſchichte Bohadſch *) mit ſo vieler Genauigkeit und Deutlichkeit beſchrieben hat. Der Seehaſe hat auch eine Drüſe, die einen giftigen Saft enthält. Wäre dieſer etwa mit dem Purpurſaft zu vergleichen?

Aus allen bisher gemachten Beobachtungen über die Purpurſchnecke, und deren beſondern Saft

*) Johann Baptiſta Bohadſch Beſchreibung einiger minder bekannten Seethiere, und ihrer Eigenſchaften, Dresden 1776. in 4. Erſte Abh. von der Lernea.

Saft läßt ſich noch keine auch nur wahrſchein=liche Muthmaßung von dem Nutzen deſſelben für das Thier ſelbſt machen. So viel kann man aber mit Gewißheit ſchließen, daß die Alten aus mehr als einer Gattung ihren Purpur bereiteten, welches die mancherley Nahmen, die ſie den Pur=purſchnecken beylegten, beweiſen, wie ſie denn auch verſchiedene Arten des Purpurs hatten, wor=unter die eine höher geachtet wurde als die an=dere. Die eigentliche Purpurfarbe war ziemlich dunkelroth, wie eine ſcharlachrothe Roſe, oder, wie Plinius *) ſagt, ſo glänzend wie eine ſchwärzliche Roſe; eine andere Purpurfarbe war lichter, wie ein frühzeitiges Meerveilchen **). Eine andere Art Purpur, die insbeſondere Conchylium genannt wurde, ging aus dem Roth mehr ins Blaue über, wie eine purpurrothe Malve oder wie das Heliotropium ***), oder etwas dunk=ler wie ein ſpätes Veilchen. Der hellrothe Pur=pur wurde weniger geachtet, als der dunklere

Jede von den zu Purpur gebrauchten Schnek=ken gab einen eigenen Saft von beſondern Schat=tirungen, als entweder eine himmelblaue, ſchiefer=blaue, oder einfache violette, oder bald mit Kar=moiſin bald mit Feuerröthe vermiſchte Farbe: dieſe wurden nun von den Purpurfärbern (Tinctores purpurarii) auf verſchiedene Art zuſammengeſetzt und bereitet. Dieſe Kunſt iſt jetzt verloren gegan=gen,

*) Lib. 9. cap. 36.

**) Viola marina praecox, Ἴον a Graecis dicta: die Pflanze läßt ſich nicht nach den neuern mit Gewißheit beſtimmen. Iſt es vielleicht Campanula Medium, die zuweilen purpurroth blüht, und bey den Alten Viola mariana hieß?

***) Auch hier weiß man nicht ob die Myoſotis ſcorpioides aquatica L., oder Heliotropium peruvianum L. gemeint ſey.

gen, auch findet man in den Schriften der Alten nirgends dieſelbe beſchrieben. Reaumur glaubt, daß ſie ſelbſt dem Ariſtoteles und Plinius unbekannt geweſen ſey, weil ſie dieſelbe ſonſt würden beſchrieben haben. Martini *) aber glaubt mit Leſſern, daß dieſe Kunſt vielmehr mit Fleiß vernachläſſigt, als wirklich verloren gegangen ſey: indem das Färben mit Purpur allezeit zu koſtbar, und das Sammeln und Bereiten deſſelben zu mühſam geweſen, und dieſe Farbe durch den Kermes, die feine Feld- und Waldcochenille hinlänglich und mit mehr Vortheil erſetzt worden iſt. Es waren daher, auch in den ältern Zeiten, die mit Purpur gefärbten wollenen und ſeidenen Zeuge und Tücher, die größte Pracht und Reichthum der Monarchen, und anderer ſehr angeſehener Fürſten und Herren.

Endlich verdient hier noch erwähnt zu werden, daß auſſer den oben angeführten Schnecken noch verſchiedene andere einen rothen Saft, den man aber doch nicht für das Blut dieſer Thiere anſehen darf, bey ſich führen: als wohin unter andern Helix cornea Linn. oder Planorbis purpura O. F. Müller Hiſt. verm. 2. p. 154., das Waldhorn, Müller's Naturſyſt. 6. S. 565., eine in hieſigen Wäſſern ziemlich gemeine Waſſerſchnecke, und andere gehören: ob aber dieſer Saft zum Färben dienlich ſey, iſt noch wohl von Niemanden verſucht worden.

Erklärung der Figuren.

Fig. 6883. A) ſtellt die Tyriſche Purpurſchnecke vor, wenn ſie auf den Klippen oder ſonſt wo über dem Waſſer feſtſitzt.

Fig. 6883. B) dieſelbe, wenn ſie ſchwimmt und die Flügel bewegt.

Fig.

*) Conchylienkabinet III. S. 362.

Fig. 6883. C) dieſelbe, von der untern Seite betrachtet.
A. die kleinen Hörner, worauf die Augen des Thiers.
B. Zwey kleine Auswüchſe, worauf 2 dunkele runde Flecken; zwiſchen dieſen Auswüchſen liegt der Mund des Thiers.
C. Zwey unbewegliche Auswüchſe auf der obern und untern Seite des Thiers.
D. Stelle, wo die beyden Flügel E anfangen. F. Das Bläschen, worin die Farbe enthalten. G. Oeffnung, wodurch das Thier die Farbe auslãßt. H. Eine, durch die Enden der Flügel gebildete Rinne. I. Die Farbe. L. Die übergeſchlagenen Flügel E, wenn das Thier ruhet. M. Zwey Häute auf der untern Seite des Thiers, die von N. anfangen und bis O gehen.

Sammlungen zur Phyſik und Naturgeſchichte von einigen Liebhabern dieſer Wiſſenſchaft I. B. IV. St. Leipzig bey Dyck, 1778. 8. S. 436 fl. mit einer Tafel.

Die Beſchreibung der Art, wie man jetzt die Purpurfarbe zu verſchiedenem Behufe hervor bringt, ſehe man im Art. Roth.

Mineraliſcher Purpur, ſ. im Art. Präcipitat, Th. 116, S. 706 fl.

Eine Purpurfarbe aus Heidelbeerſaft, ſ. im Art. Heidelbeere, Th. 22.

Eine Purpurfarbe auf Leder, ſ. im Art. Leder, Th. 68, S. 637.

Purpura, ſ. Purpur; auch iſt es der Nahme des Frieſels, einer bekannten Ausſchlagskrankheit.

Purpurapfel, die Frucht der Annona aſiatica Linn. S. unter Annona, Th. 2, S 201.

Purpurammer, eine Art Ammern, welche einen purpurfarbenen Körper, ziegelfarbenen Kopf und ſchwarzbunte Flügel haben, und in Mexiko angetroffen werden; Emberiza mexicana.

Purpuraten, ſonſt die vornehmſten Beamten am Kaiſerlichen Hofe zu Wien; jetzt die Cardinäle; beyde wegen der Farbe ihrer Kleidung.

Purpurdohle, eine Art Dohlen mit einem ſchwarzen Schnabel und ſchwarzen Füßen, von welchen das Männchen ganz purpurfarbig, das Weibchen aber dunkelbraun iſt.

Purpurfarbe, die hochrothe Farbe, welche man auch nur den Purpur ſchlechthin nennt. Ingleichen ein Farbenkörper, welcher dieſe Farben gewährt. Man ſehe den Art. **Purpur**, ſo wie beſonders den Art. **Roth**, wo von dieſer ſchönen Schattirung nach allen Rückſichten gehandelt werden wird.

Purpurhut, ein purpurfarbener Hut, dergleichen noch jetzt die Cardinäle in der römiſchen Kirche tragen.

Purpurina, ein aus Meſſing bereitetes Metall, deſſen man ſich zum unächten Vergolden bedient. S. im Art. **Vergolden**.

Purpurit, ſ. **Purpurſchnecke**.

Purpurklepper, der Nahme eines purpurfarbigen virginiſchen Vogels Loxia Cardinalis.

Purpurköpfchen, eine Art der Baumläufer, Certhia cruentata Linn., welche man in Bengalen findet. Sie hat einen purpurfarbenen Kopf und ſingt faſt wie eine Nachtigal.

Purpurmantel, ein Mantel von purpurfarbenem Zeuge, welcher ehedem das Zeichen der höchſten Ehre und des feierlichen Gepränges war, und es zum Theil noch iſt. In Rom ſtieg die Kleiderpracht indeß in den üppigen Zeiten ſo hoch, daß bey feyerlichen Aufzügen auch die Sklaven der Großen mit Purpurmänteln prangten.

Purpurroth, roth wie Purpur, purpurfarben. S. im Art. **Roth**.

Purpurſchnecke, eine Art gewundener einfächeriger Schnecken, welche convex ſind, Knoten, Zacken oder Streifen, eine kleine runde Oeffnung und einen

einen langen Schnabel haben. Verſteinert wird ſie Purpurit genannt. Eine Art derſelben, welche eine größere Oeffnung und keinen Schnabel hat, iſt verſteinert unter dem Nahmen Muricit bekannt. Beyde werden für dasjenige Schalthier gehalten, von welchem die Alten ihren Purpur machten, und welches bald Buccinum, bald Murex genannt wird. Neuere Verſuche haben gezeigt, daß es mehrere Arten Schnecken gibt, die einen Purpurſaft geben, worüber der Art. Purpur nachzuſehen iſt.

Wie zweydeutig der Begriff der verſteinten Purpuriten ſey, und wie man dieſelben bald mit den Muriciten verbunden, bald von ihnen getrennt habe, iſt ſchon im Art. Muriciten, Th. 48, S. 135 hinlänglich gezeigt, auch der Unterſchied unter Muriciten und Purpuriten angegeben worden. Ich kann hier alſo deſto kürzer ſeyn.

Man kennt die Purpurſchnecken, und unterſcheidet ſie von andern Schnecken durch folgende Gattungskennzeichen.

1) Sie haben zwar einen hervorragenden Zopf, das iſt, ihre Windungen treten ſichtbar hervor, aber er iſt nicht lang gedehnet, wie z. B. bey den Bucciniten, oder den Strombiten.
2) Ihre Windungen ſind nie glatt, ſondern bald mit Zacken, bald mit Blättern häufiger, oder ſparſamer verſehen.
3) Ihre Mundöffnung iſt mehrentheils rund, und
4) ſie haben einen hervortretenden Schnabel, der bald länger, bald kürzer, manchmahl aber, wie z. B. bey den Schöpfern, überaus lang iſt.

Nach dem Syſtem des Herrn Martini, iſt das Geſchlecht der Purpurſchnecken ziemlich weitläuftig. Nach ihm haben die Purpurſchnecken

I) entweder krausblättrige Wulſte, einen runden Körper und kurzen Schnabel, Purpurae foliaceae vel criſpatae, und alsdann

1) entweder nur drey Reihen krauſer Blätter, Purpurae criſpatae ſimplices, einfache Krullhörner;

2) oder vier bis neun dergleichen Reihen, Purpurae multoties laciniatae, doppelte Krullhörner.

II) Oder knotig, gerippte Wulſte, Purpurae tuberoſocoſtiolae

1) entweder mit dreyeckigem etwas geflügeltem Körper und breitem Schnabel; geflügelte dreyeckige Purpurſchnecken, getrocknete Birnen. Purpurae triangulares ſubulatae. Pyra ſicca.

2) Oder mit rund gewölbtem Körper und kurzem Schnabel. Apfelförmige Purpurſchnecken, Purpurae pomiformes.

3) Oder einen runden Körper und langen ſchmahlen Schnabel: Spinnenköpfe, Herkuleskeulen, Schöpfer. Purpurae clauatae. Hauſtella.

Die hierher gehörigen verſchiedenen Arten und Abänderungen wird man ſich am beſten aus nachfolgenden Zeichnungen bekannt machen können.

Liſter Hiſtoria conchylior. tab. 900. bis 903. fig. 20. bis 23. tab. 935. fig. 29. a. tab. 941. fig. 37. tab. 944. fig. 39. a. tab. 945. fig. 40. tab. 946. 947. fig. 41. 42. tab. 952. fig. 1. tab. 1010. fig. 71. d.

Rumpf amboiniſche Raritätenk. tab. 24. fig. H. I. tab. 26. fig. A. bis G. und 1. bis 5.

Bonanni Muſeum Kircherian. Claſs. III. fig. 270. 271. 273. 274. 276. 277. 280. bis 284. 291.

Bonanni Recreatio Claſs. III. fig. 268. 269. 271. 272. 274. 275. 276. 278. 282. 283. 290.

Gualtieri Index teſtar. tab. 30. fig. C. D. E. E. tab. 31. fig. B. C. E. tab. 37. fig. D. F. G. H. I. L. M. AA. tab. 38. fig. A. tab. 50. fig. c.

Ar-

Argenville Conchiologie tab. 10. fig. B. O. tab. 16. fig. A. B. C. E. G. H. I. K.

Argenville Zoomorphoſe tab. 3. fig. E. tab. 4. fig. C. D. tab. 11. fig. K.

Seba Theſaurus Tom. III. tab. 49. fig. 8. 56. 65. tab. 52. fig. 15. 16. tab. 63. fig. 7. bis 10. tab. 77. fig. 2. 3. 4. 7. bis 12. tab. 78. fig. 1. bis 8.

Klein Methodus tab. 3. fig. 64. tab. 4. fig. 81. tab. 6. fig. 104.

Spengler ſeltene Conchylien tab. B. fig. E.

Regenfuß Sammlung Th. I. tab. 1. fig. 6. tab. 2. fig. 21. tab. 60. fig. 60. tab. 9. fig. 26.

Knorr Vergnügen: Th. I. tab. 11. fig. 3. 4. tab. 12. fig. 2. 3. tab. 25. fig. 1. 2. tab. 26. fig. 1. 2. Th. II. tab. 7. fig. 2. 3. 4. 5. tab. 11. fig. 4. 5. tab. 18. fig. 1. 2. tab. 22. fig. 4. 5. Th. III. tab. 9 fig. 1. 2. 3. 4. tab. 13. fig. 1. tab. 29. fig. 5. Th. IV. tab. 16. fig. 1. Th. V. tab. 11. fig. 1. tab. 13. fig. 4. tab. 19. fig. 6. tab. 23. fig. 3. tab. 27. fig. 1. Th. VI. tab. 17. fig. 1. tab. 19. fig. 1. tab. 24. fig. 3. tab. 26. fig. 2. tab. 40. fig. 2.

Knorr Deliciae tab. B, V. 5.

Martini Conchylienkabinet tab. 102. bis 115. fig. 980. bis 1069.

von Born Muſ. Caeſ. Vindebon. teſtacea tab. 10. fig. 18. 19. tab. 11. fig. 1. 2. 3. 4.

Im Steinreiche gehören die Purpuriten unter die ſeltenſten Erſcheinungen, und was man ja noch hin und wieder in den Kabineten davon aufzuweiſen hat, das ſind mehrentheils nur gegrabene, und alſo calcinirte Beyſpiele. In der That hat man faſt von keiner Conchyliengattung ſo wenige Beyſpiele aufzuzeigen, als von der Gattung der Purpurſchnecken, davon uns doch die See ſo zahlreiche Originale liefert; und alle Beyſpiele von Purpurſchnecken, die wir bis jetzt kennen, ſind dazu, wie geſagt, nur calcinirt und gegraben, unter dieſen alſo noch keine wahre Verſteinerung, nicht einmahl ein Steinkern. Beyſpiele dieſer Art alſo, würden die größte Seltenheit ſeyn, wenn ſie irgend ein Kabinet, oder eine Ge=

Gegend aufweiſen könnte. Wir kennen überhaupt auch noch gar wenige Gegenden und Oerter, wo ſich Purpurſchnecken finden. Schröter hat das Thal Andona im Piemonteſiſchen, Pontlevoie und Courtagnon in Frankreich genannt. Von daher mögen auch wohl die aus dem Knorr angeführten Beyſpiele ſeyn; doch ſcheint es, daß in Gegenden, wo man Conchylien häufig gräbt, die Purpurſchnecken viel ſparſamer, als andre vorkommen. In manchen Gegenden ſind ſie vielleicht gar nicht zu finden.

Purpurvogel, 1) die Purpurklette, eine Art Baumläufer Certhia cruentata Linn. welche in Virginien lebt.

2) Eine Art vierzehiger Vögel, deren unterer Theil des Fußes ohne Federn iſt, mit einem koniſchen ſeitwärts zuſammen gedrückten Schnabel, und einer kahlen purpurrothen Stirn: Fulica Porphyrio Linn. S. im Art. **Waſſerhuhn**.

Ende des hundert und achtzehnten Theils.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier angekleiſtert, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können.

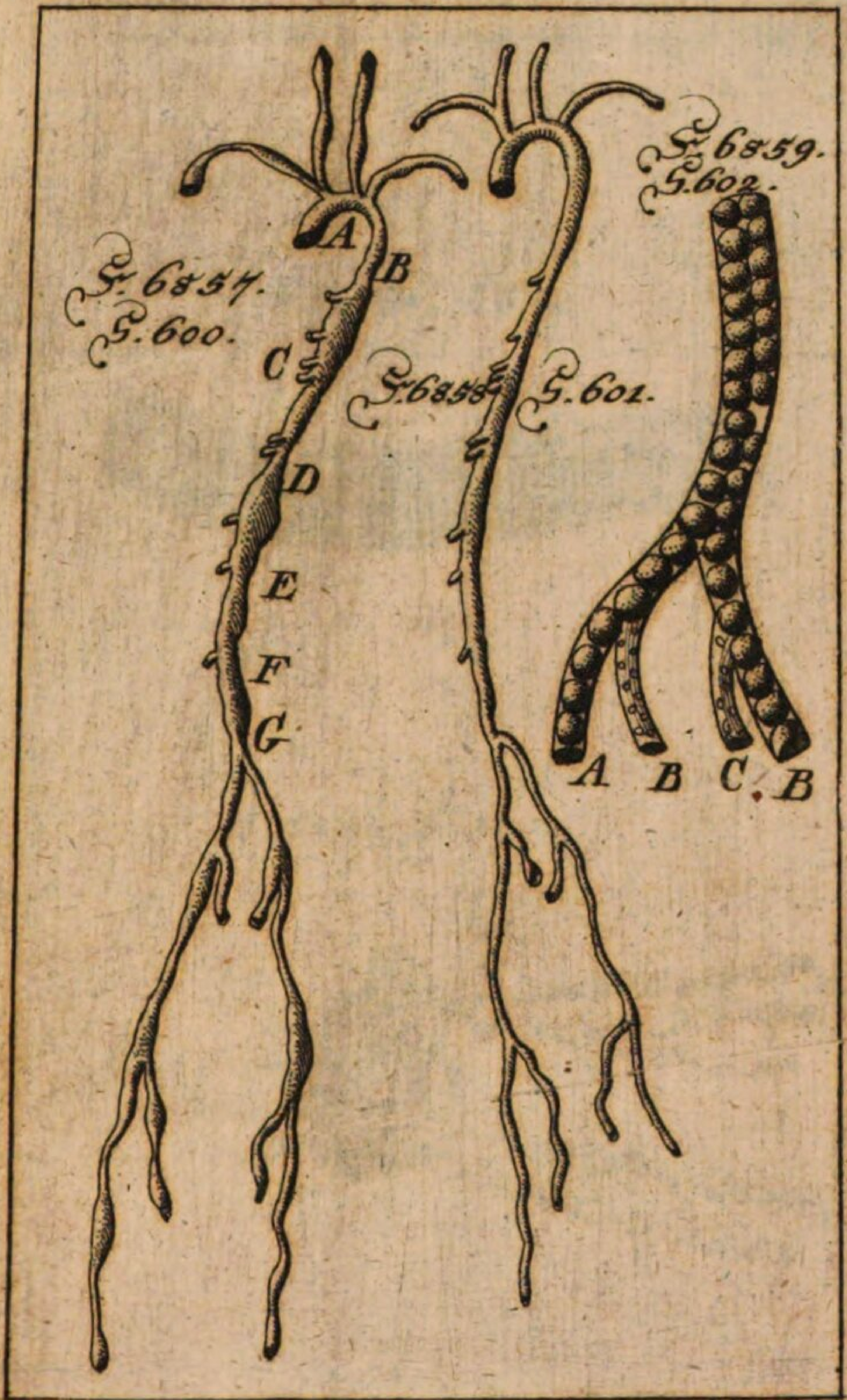

Oec. Enc. CXVIII Th.

F. 6860. S. 608.

F. 6861. S. 610.

Maſchine zu feinem Mehl und Puder.

S. 6862. S. 664.

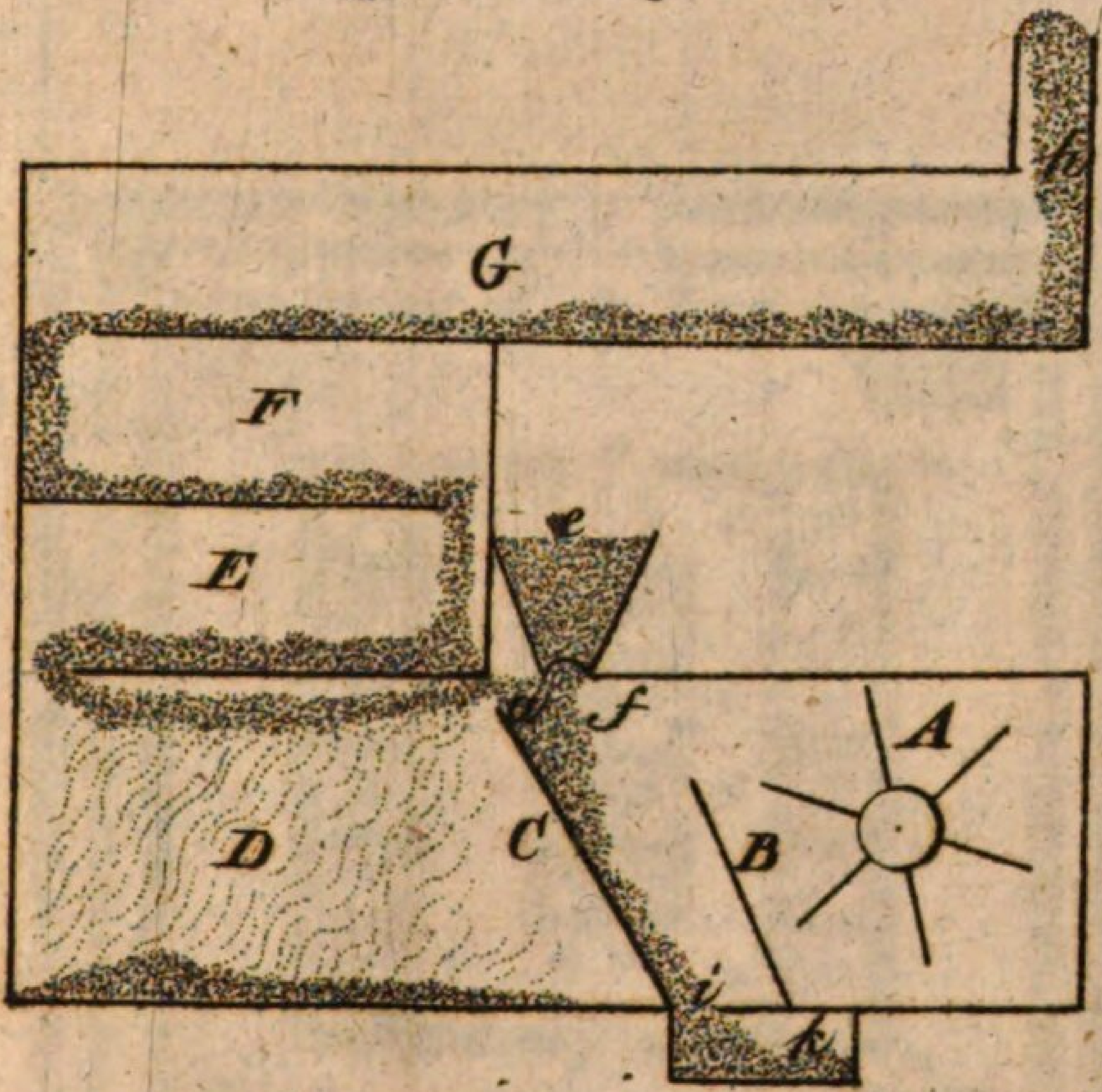

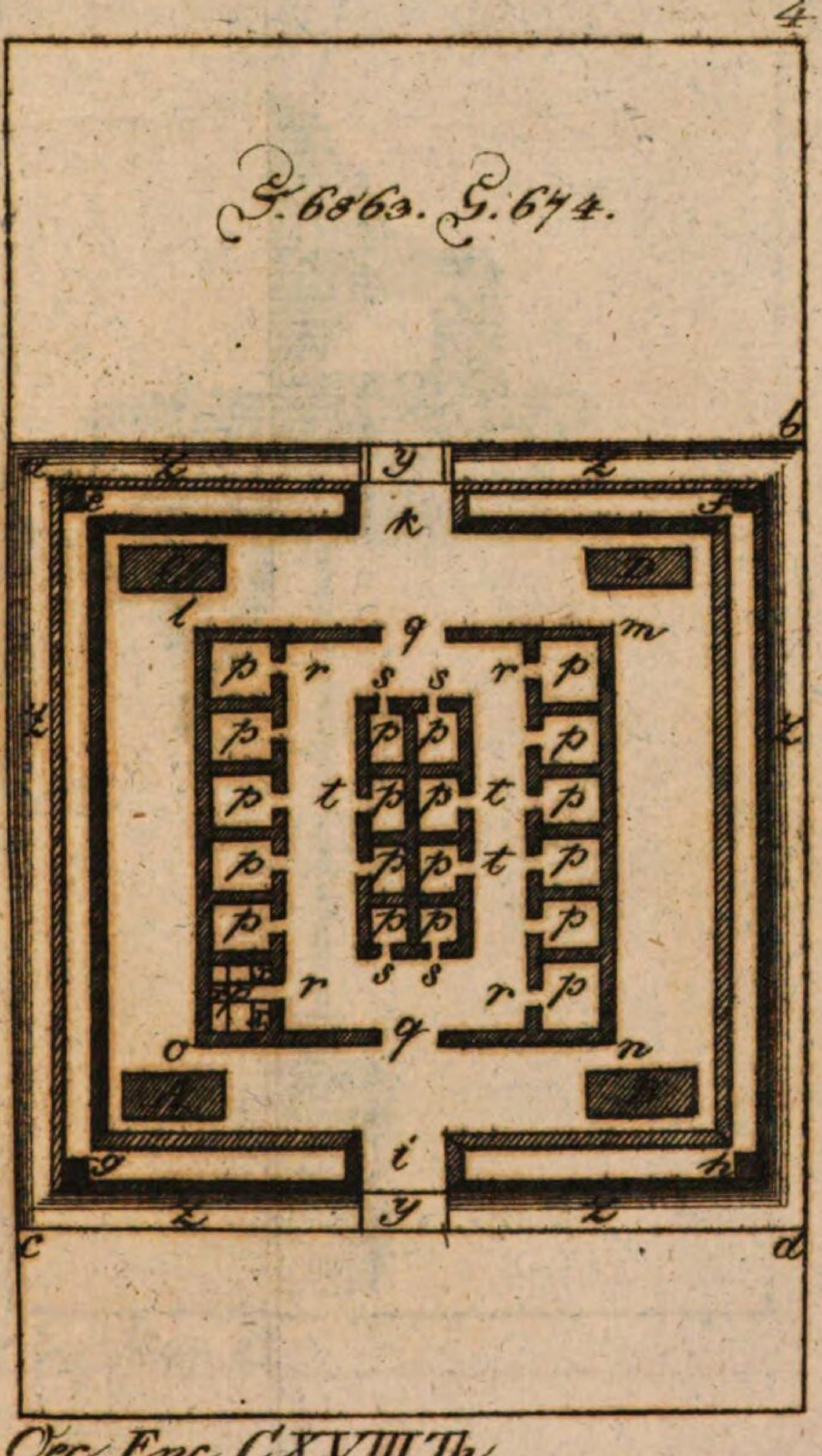

Oec. Enc. CXVIII Th.

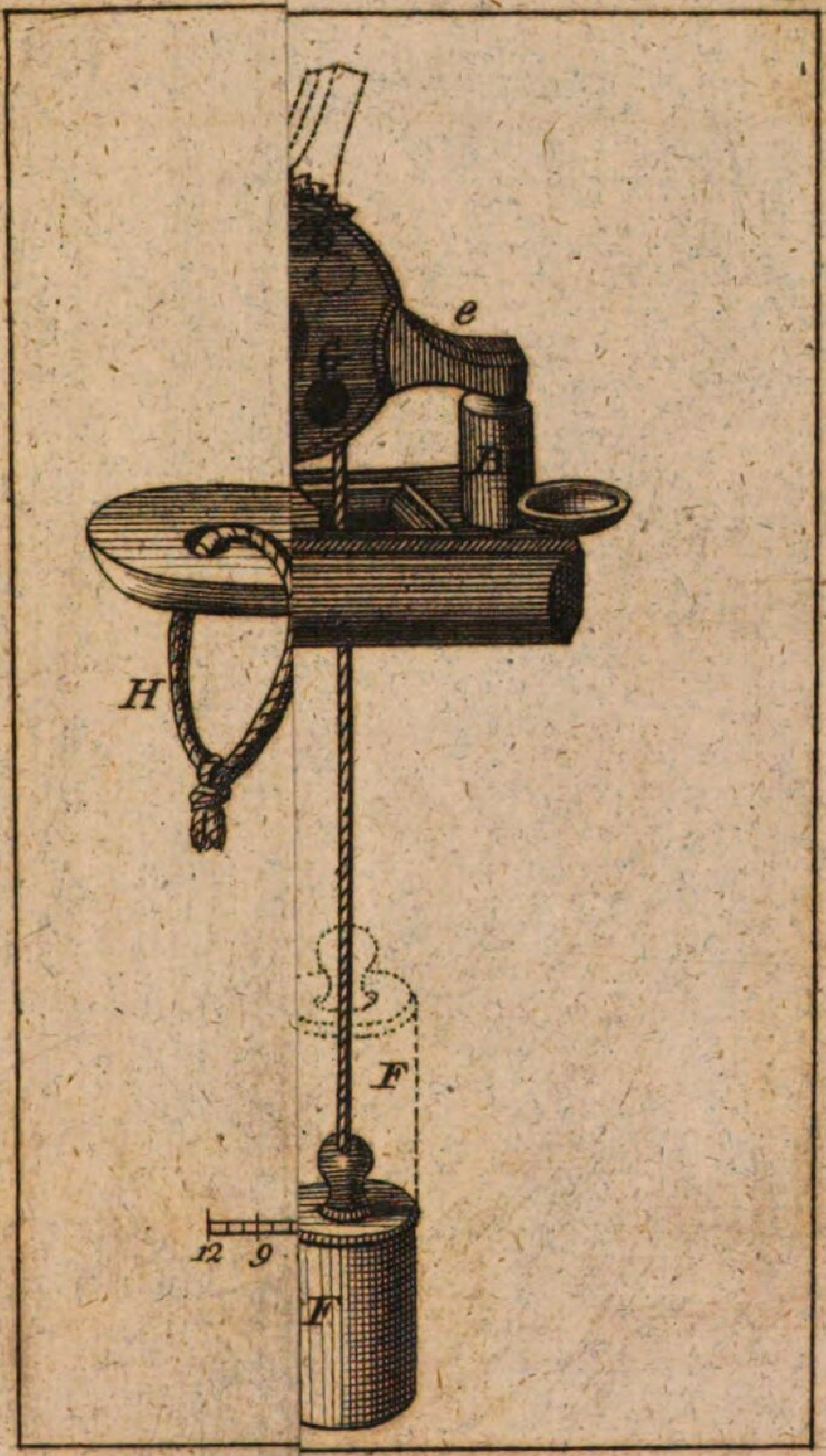
e
Z
H
F
12 9
F

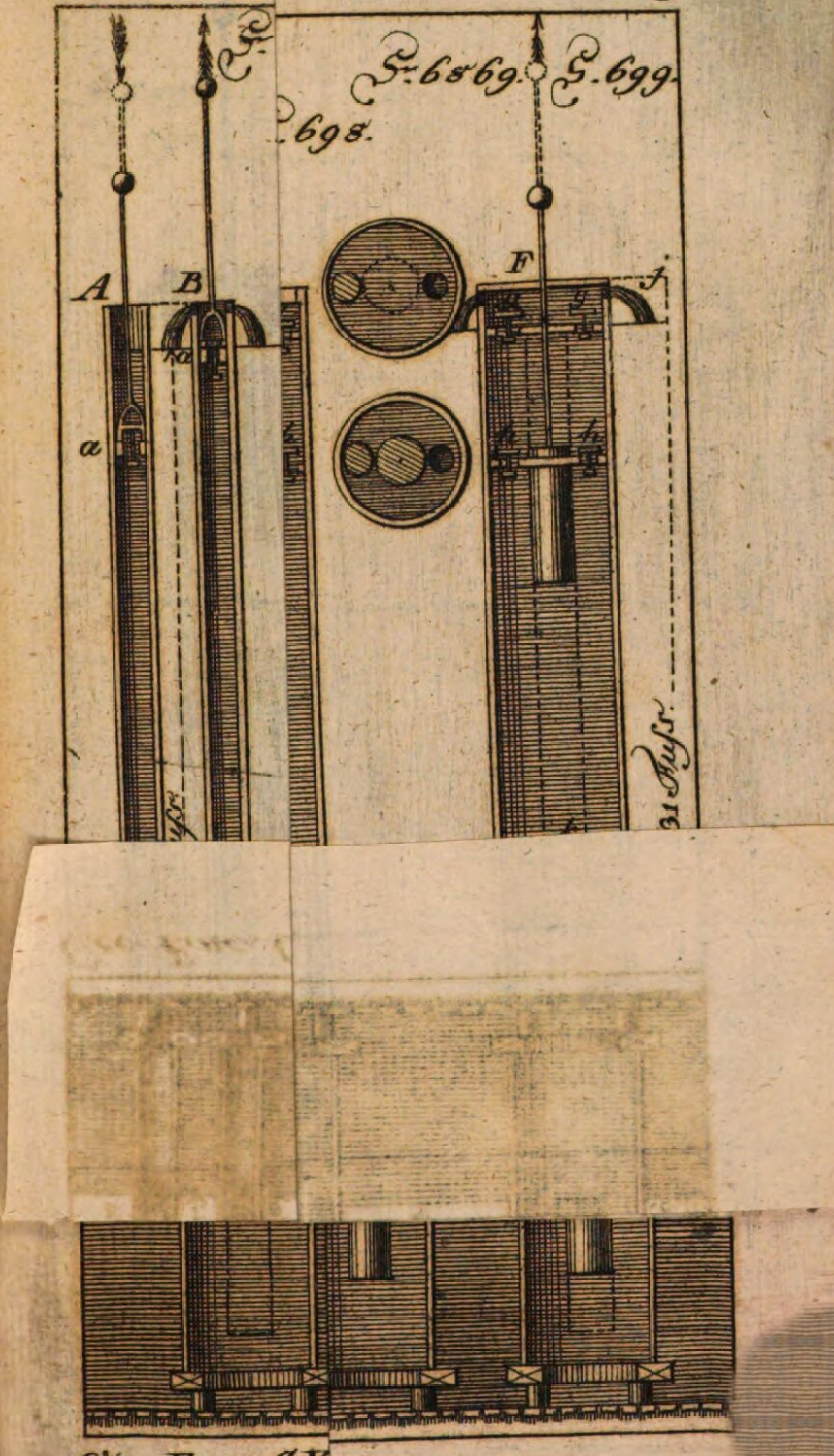

Oec. Enc. CX

Fig. 6883. – Fig. 6883. C.

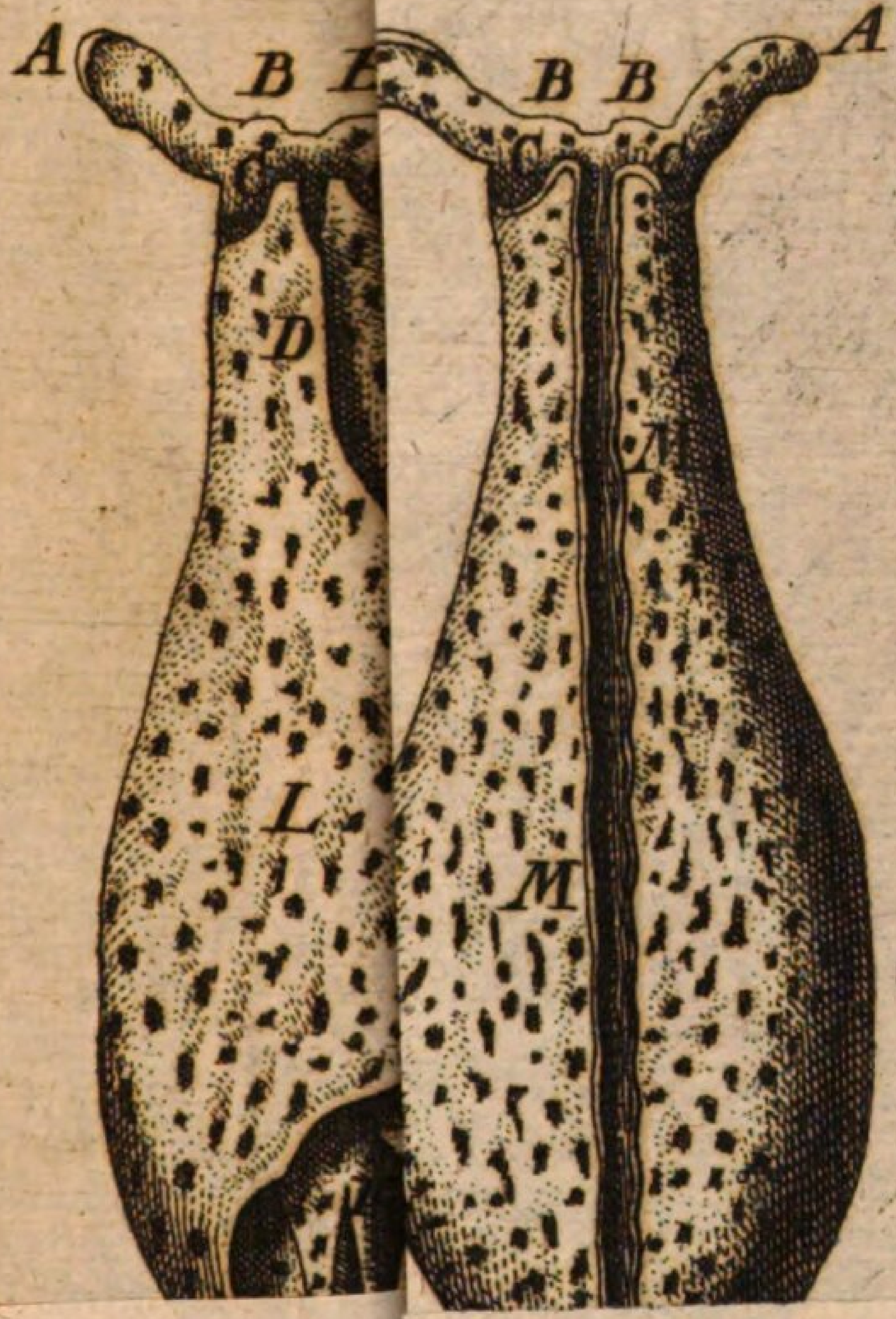

F. 6874. G. 708.

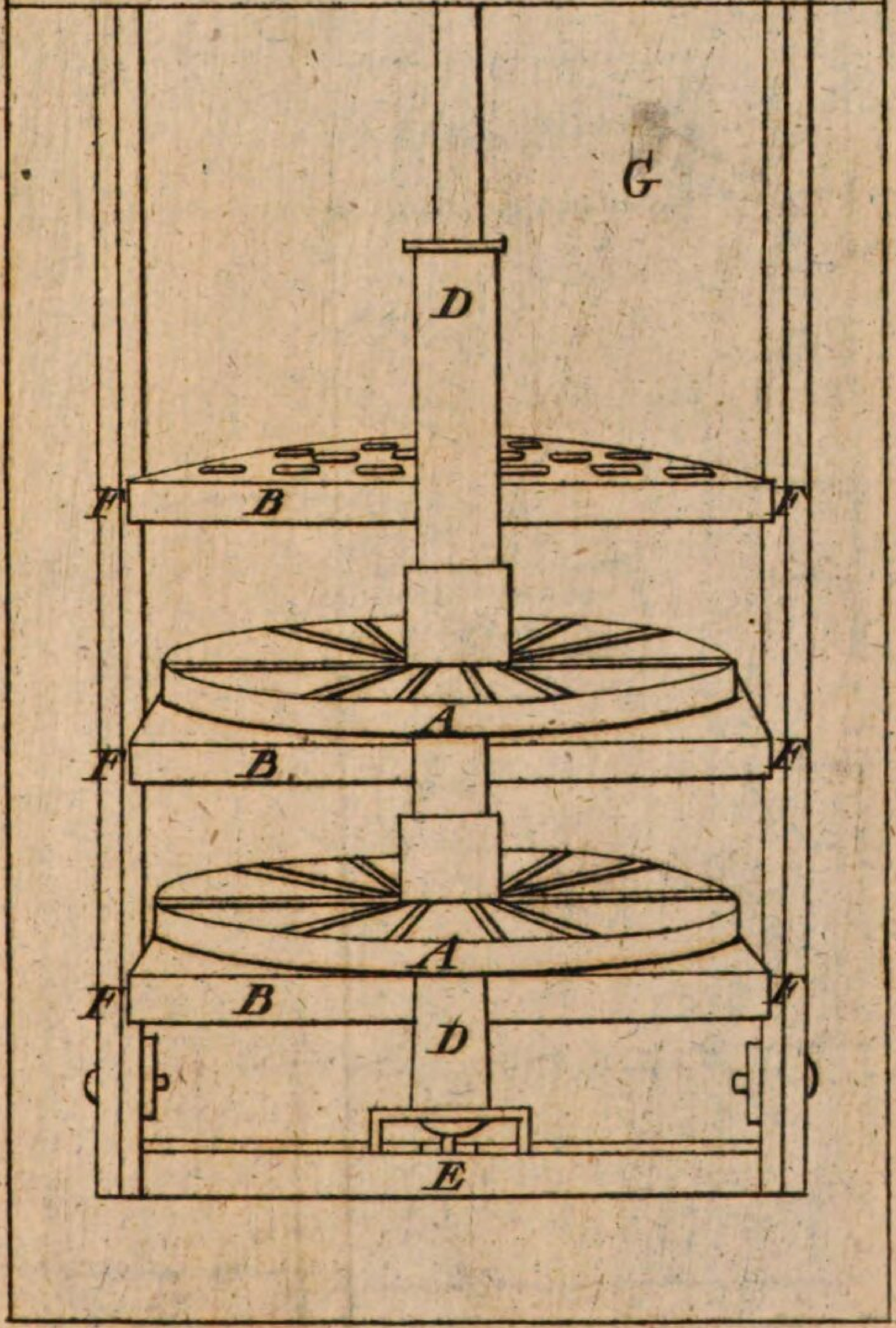

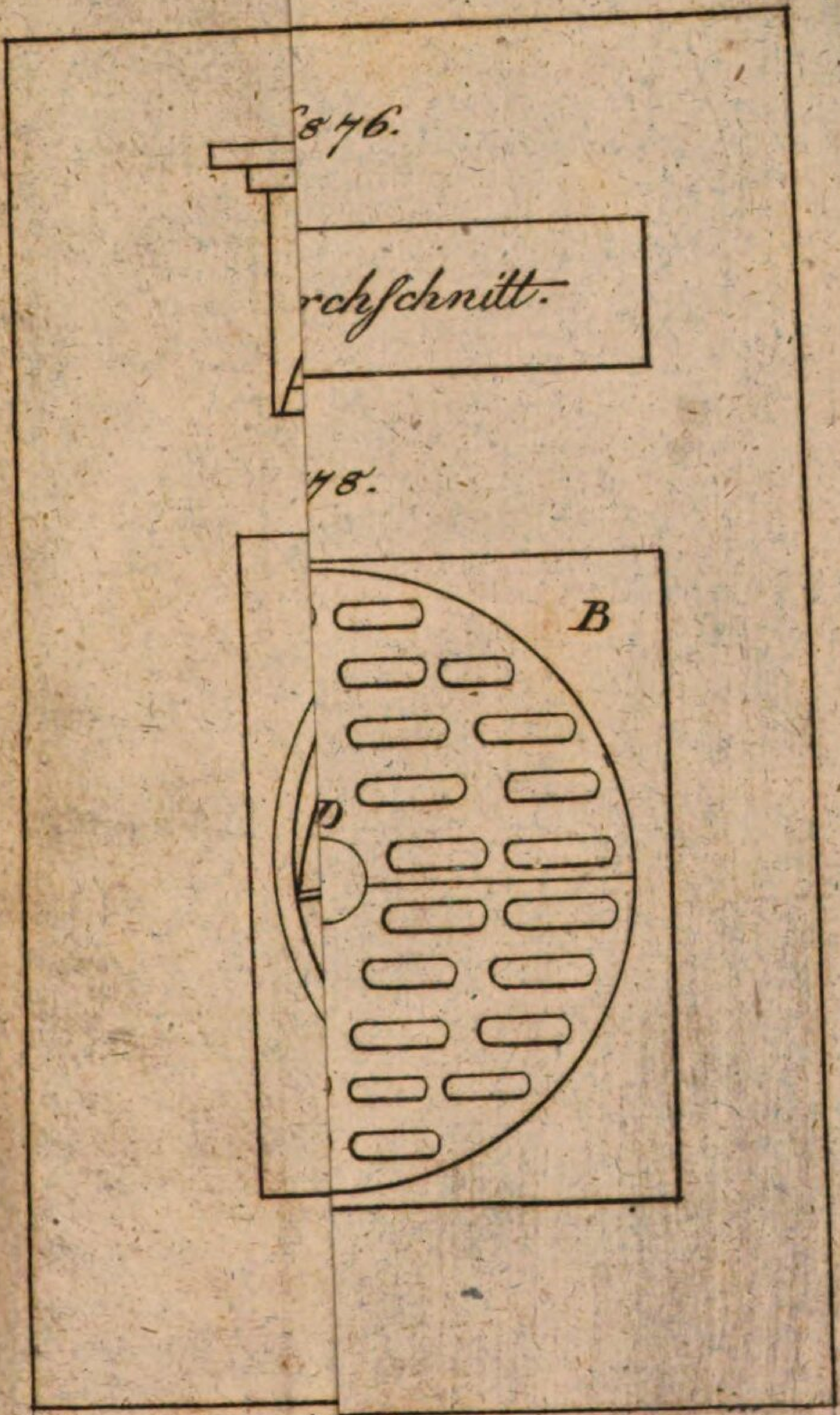

Oec. Enc. CX

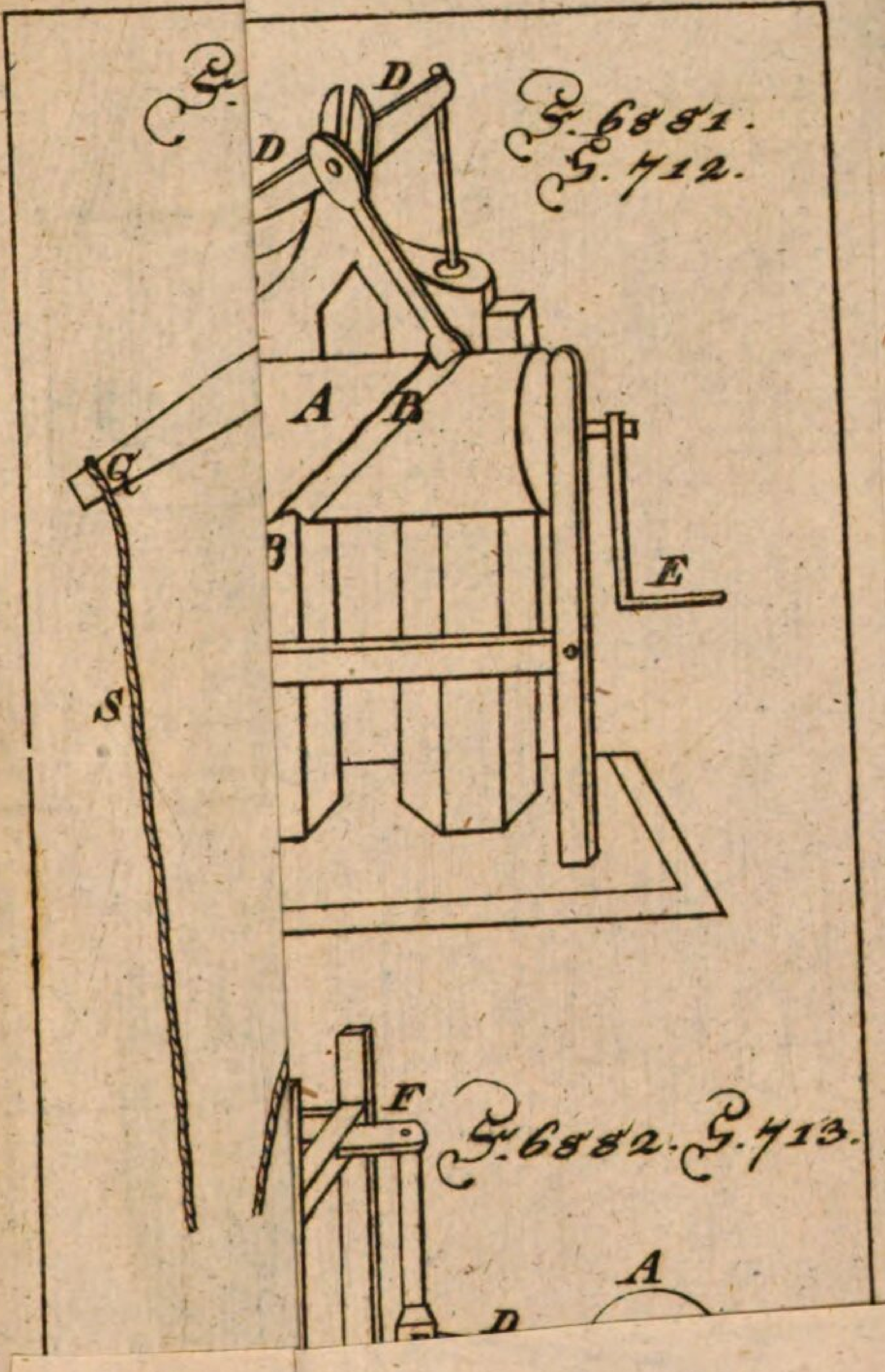
F. 6881.
G. 712.
D
D
A
B
B
C
E
S
F
F. 6882. G. 713.
A
D

Fig. 6883. Fig. 6883. C.

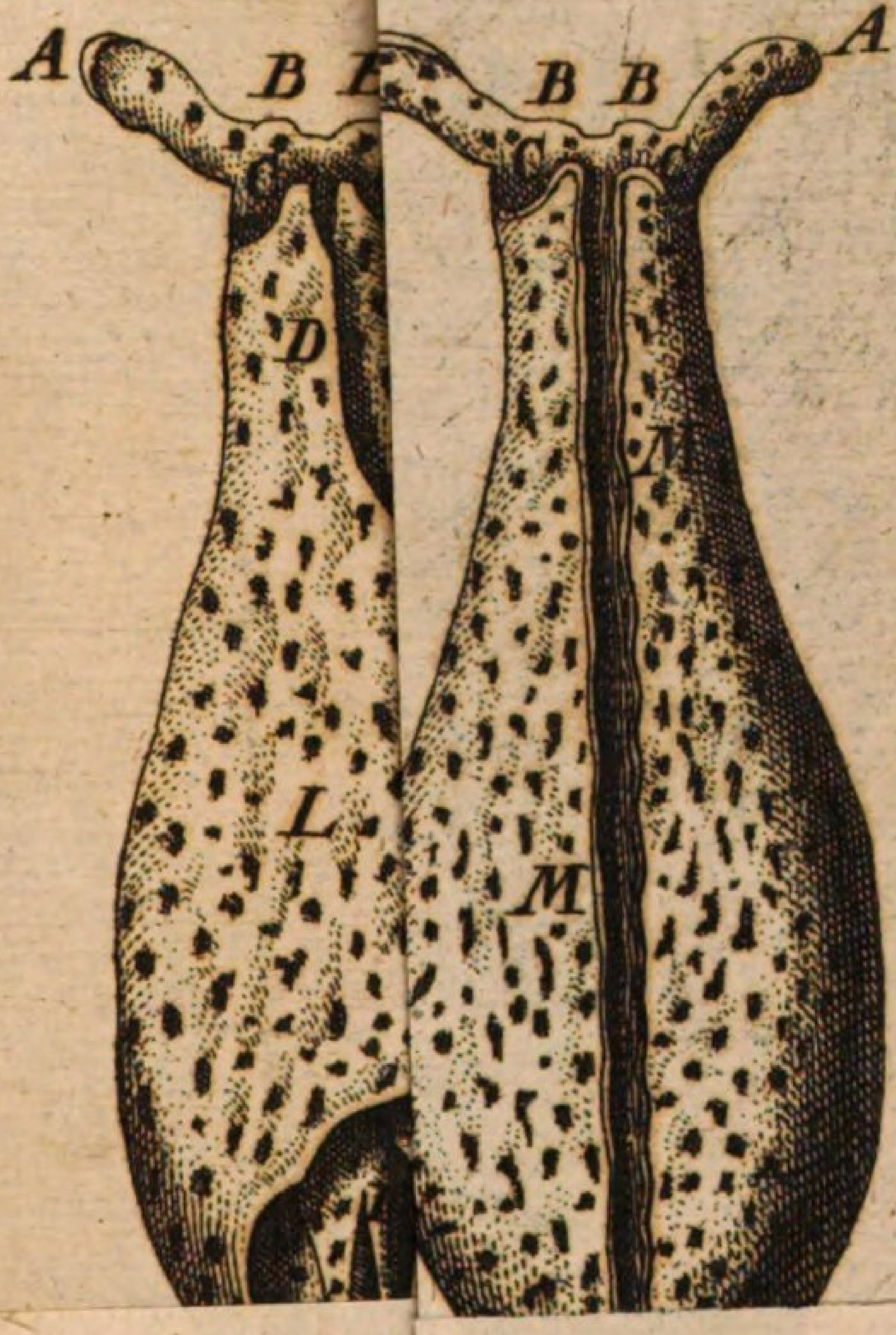

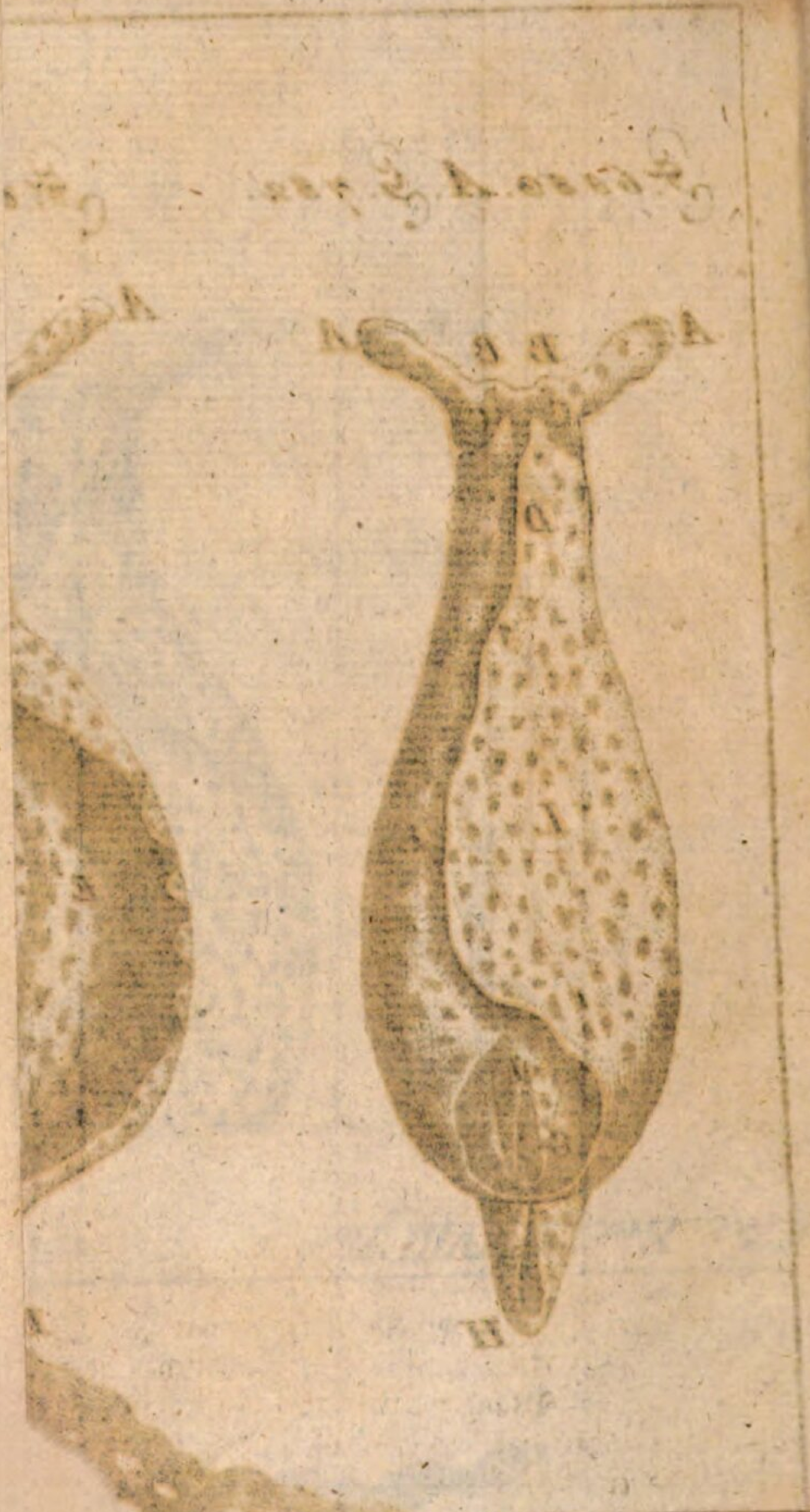

ij. 2.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 118

Berlin 1811

Oecon. 1032-118
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296708-1
VD18 90038762